



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Austria - Rural Development Programme (National)

CCI	2014AT06RDNP001
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Österreich
Region	AT - National
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II 2 - Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds
Version	2.1
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	10/05/2016 - 10:48:02 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13
1.1. Änderung.....	13
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	13
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	13
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	13
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	13
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014	14
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	110
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet	110
2.2. Einstufung der Region	111
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	112
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	112
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	114
3.2.1. Empfehlung 01	117
3.2.2. Empfehlung 02	118
3.2.3. Empfehlung 03	118
3.2.4. Empfehlung 04	118
3.2.5. Empfehlung 05	119
3.2.6. Empfehlung 06	119
3.2.7. Empfehlung 07	120
3.2.8. Empfehlung 08	120
3.2.9. Empfehlung 09	121
3.2.10. Empfehlung 10	121
3.2.11. Empfehlung 11	122
3.2.12. Empfehlung 12	122
3.2.13. Empfehlung 13	123
3.2.14. Empfehlung 14	123
3.2.15. Empfehlung 15	123
3.2.16. Empfehlung 16	124
3.2.17. Empfehlung 17	124
3.2.18. Empfehlung 18	125
3.2.19. Empfehlung 19	125

3.2.20. Empfehlung 20	126
3.2.21. Empfehlung 21	126
3.2.22. Empfehlung 22	126
3.2.23. Empfehlung 23	127
3.2.24. Empfehlung 24	127
3.2.25. Empfehlung 25	128
3.2.26. Empfehlung 26	128
3.2.27. Empfehlung 27	129
3.2.28. Empfehlung 28	129
3.2.29. Empfehlung 29	129
3.2.30. Empfehlung 30	130
3.2.31. Empfehlung 31	130
3.2.32. Empfehlung 32	131
3.2.33. Empfehlung 33	131
3.2.34. Empfehlung 34	132
3.2.35. Empfehlung 35	132
3.2.36. Empfehlung 36	132
3.2.37. Empfehlung 37	133
3.2.38. Empfehlung 38	133
3.2.39. Empfehlung 39	134
3.2.40. Empfehlung 40	134
3.2.41. Empfehlung 41	135
3.2.42. Empfehlung 42	135
3.2.43. Empfehlung 43	136
3.2.44. Empfehlung 44	136
3.2.45. Empfehlung 45	136
3.2.46. Empfehlung 46	137
3.2.47. Empfehlung 47	137
3.2.48. Empfehlung 48	138
3.2.49. Empfehlung 49	138
3.2.50. Empfehlung 50	139
3.2.51. Empfehlung 51	139
3.2.52. Empfehlung 52	140
3.2.53. Empfehlung 53	140
3.2.54. Empfehlung 54	141
3.2.55. Empfehlung 55	141
3.2.56. Empfehlung 56	142
3.2.57. Empfehlung 57	142
3.2.58. Empfehlung 58	143
3.2.59. Empfehlung 59	143

3.2.60. Empfehlung 60	144
3.2.61. Empfehlung 61	144
3.2.62. Empfehlung 62	145
3.2.63. Empfehlung 63	145
3.2.64. Empfehlung 64	146
3.2.65. Empfehlung 65	146
3.2.66. Empfehlung 66	147
3.2.67. Empfehlung 67	147
3.2.68. Empfehlung 68	147
3.2.69. Empfehlung 69	148
3.2.70. Empfehlung 70	148
3.2.71. Empfehlung 71	149
3.2.72. Empfehlung 72	149
3.2.73. Empfehlung 73	150
3.2.74. Empfehlung 74	150
3.2.75. Empfehlung 75	151
3.2.76. Empfehlung 76	151
3.2.77. Empfehlung 77	152
3.2.78. Empfehlung 78	152
3.2.79. Empfehlung 79	153
3.2.80. Empfehlung 80	153
3.2.81. Empfehlung 81	154
3.2.82. Empfehlung 82	154
3.2.83. Empfehlung 83	155
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung	155
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	156
4.1. SWOT	156
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben	156
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken	178
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen	182
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	187
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	192
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	198
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	206
4.2. Bedarfsermittlung	207
4.2.1. 01. Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe	210
4.2.2. 02. Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten	210

4.2.3. 03. Kompetenzstärkung in der Land- & Forstwirtschaft tätiger Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft & Unternehmensführung	211
4.2.4. 04. Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen	212
4.2.5. 05. Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe	213
4.2.6. 06. Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	215
4.2.7. 07. Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette	216
4.2.8. 08. Bewusstseinsbildung und Forcierung von Tierwohlmaßnahmen	217
4.2.9. 09. Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette	218
4.2.10. 10. Stärkung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte	219
4.2.11. 11. Erhöhung des Bewusstseins und Informationsstandes der BetriebsleiterInnen zum Risikomanagement	220
4.2.12. 12. Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren	220
4.2.13. 13. Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen	222
4.2.14. 14. Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen	223
4.2.15. 15. Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen	224
4.2.16. 16. Erhaltung der Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung	225
4.2.17. 17. Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen, wichtiger Waldbäume & Nutztierassen als Kulturgut & Genpotenzial	226
4.2.18. 18. Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen	228
4.2.19. 19. Vermeidung bzw. Verringerung von Stickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer	229
4.2.20. 20. Vermeidung bzw. Verringerung von Phosphoreinträgen in Oberflächengewässer	230
4.2.21. 21. Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer	230
4.2.22. 22. Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes	232
4.2.23. 23. Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden	233
4.2.24. 24. Prävention vor Naturgefahren & Bodenerosion, Sicherung der Waldschutzfunktion & Wiederaufbau nach Naturkatastrophen	233
4.2.25. 25. Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden	235
4.2.26. 26. Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung	236
4.2.27. 27. Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz	238
4.2.28. 28. Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald	239
4.2.29. 29. Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung	240

4.2.30. 30. Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft	242
4.2.31. 31. Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft	243
4.2.32. 32. Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht- landwirtschaftlichen Aktivitäten	244
4.2.33. 33. Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen	245
4.2.34. 34. Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes	246
4.2.35. 35. Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen	247
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	249
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.	249
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1	254
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	254
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	257
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	258
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	260
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	264
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	268
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	270
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	274
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen	

bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.....	276
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	278
6.1. Zusätzliche Informationen	278
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	279
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen.....	295
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	296
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	297
7.1. Indikatoren	297
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	300
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	300
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	301
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	302
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	303
7.2. Alternative Indikatoren	305
7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	305
7.3. Reserve.....	306
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	309
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	309
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	318
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	318
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	343
8.2.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	359
8.2.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	371
8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	417
8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	446
8.2.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	507
8.2.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	547

8.2.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	678
8.2.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) ...	696
8.2.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	708
8.2.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	734
8.2.13. M15 – Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	750
8.2.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	760
8.2.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	814
9. BEWERTUNGSPLAN.....	845
9.1. Ziele und Zweck	845
9.2. Verwaltung und Koordinierung	846
9.3. Bewertungsthemen und -aktivitäten.....	849
9.4. Daten und Informationen	852
9.5. Zeitplan	853
9.6. Kommunikation	853
9.7. Ressourcen	855
10. FINANZIERUNGSPLAN	858
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	858
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	859
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020).....	860
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	860
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	863
10.3.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	865
10.3.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	866
10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	867
10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	869
10.3.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	870
10.3.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	871
10.3.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	872
10.3.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	873
10.3.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	874
10.3.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	875
10.3.13. M15 – Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	876

10.3.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	877
10.3.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	879
10.3.16. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	881
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm	882
11. INDIKATORPLAN	883
11.1. Indikatorplan	883
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	883
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	886
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	888
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	891
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	897
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	903
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	908
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten	911
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	914
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	914
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	920
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	921
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG	922
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	922
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	923
12.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	923
12.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	923
12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	923
12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	923
12.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	924
12.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	924

12.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	924
12.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	924
12.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	924
12.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	925
12.13. M15 – Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	925
12.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	925
12.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	925
12.16. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	926
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	927
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	929
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	929
13.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	929
13.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	930
13.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	930
13.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	931
13.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	931
13.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	931
13.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	932
13.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	932
13.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	932
13.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	933
13.13. M15 – Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	933
13.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	934
13.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	934
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	935
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:	935
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	935
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität	938
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	938
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS.....	940

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	940
15.1.1. Behörden	940
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	940
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	944
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	945
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	948
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	948
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	950
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN.....	954
16.1. 1) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: Programmplanungsprozess - Strategiedialoge.....	954
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	954
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	954
16.2. 2) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: Netzwerk Land Veranstaltungen.....	955
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	955
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	956
16.3. 3) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: Waldgipfel und Waldforen	956
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	956
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	957
16.4. 4) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: BürgerInnenrat und Workshops.....	957
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	957
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	958
16.5. 5) ExpertInnengruppen zur Programmerstellung.....	958
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	958
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	959
16.6. 6) Informationsaktivitäten mittels Homepage	960
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	960

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	960
16.7. 7) Newsletter und Presseaussendungen	961
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	961
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	962
16.8. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste	962
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	964
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	964
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	964
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	966
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	966
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	968
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen	968
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind	969
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN	970
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme	970
19.2. Indikative Übertragstabelle	970
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME	972
21. DOKUMENTE	973

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Austria - Rural Development Programme (National)

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

c) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

01-04-2016

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss LE 14-20 wurde auf Basis von Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 am 26.02.2016 im Rahmen der 3. Sitzung des Begleitausschusses mit den damals von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Österreichischen Programms befasst und nahm dazu Stellung. Aufgrund von Anmerkungen und Anregungen von Mitgliedern des Begleitausschusses wurde der Änderungsantrag überarbeitet. Die Mitglieder wurden anschließend nochmals im Rahmen eines Umlaufverfahrens damit befasst. Der Änderungsantrag wurde nunmehr am 01.04.2016 mit 2 Gegenstimmen angenommen.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. 01 Änderung in Kapitel 2.1: Ergänzung der Übersichtstabelle Gemeinden > 30.000 EinwohnerInnen

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Ergänzende Information, welche Gemeinden in Österreich über 30.000 EinwohnerInnen zählen. Dies ist für alle jene Maßnahmen von besonderer Relevanz, welche laut Verordnung nur auf ländliche Gebiete beschränkt sind.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Information.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.2. 02 Änderung in Kapitel 5.4: Aktualisierung der Übersichtstabelle zur Interventionslogik

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erforderliche Aktualisierungen, die sich aufgrund der Änderungen im Finanzplan und Indikatorplan ergeben.

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten. Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Aktualisierung.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.3. 03 Änderung in Kapitel 7: Erforderliche Aktualisierungen

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erforderliche Aktualisierungen, die sich aufgrund der Änderungen im Finanzplan und Indikatorplan ergeben.

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten. Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Aktualisierung.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.4. 04 Änderung in Kapitel 8.1: Ergänzung/Änderung der allgemeinen Bedingungen Personalkosten, zusätzliche Möglichkeit für die Anwendung standardisierter Einheitskosten, Vorschusszahlungen technische Hilfe

1.1.5.4.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Personalkosten:

- Personalkostenobergrenze: Ergänzung der Bestimmung, dass für die Personalkostenobergrenze ein von der Verwaltungsbehörde festzulegender vergleichbarer Wert herangezogen werden kann. Diese Ergänzung soll mehr Flexibilität erlauben, da die derzeitige Begrenzung der Personalkostenobergrenze nach der Dienstklasse VII/2 nicht immer passend ist und angestrebt wird, diesbezüglich eine flexiblere Lösung zu implementieren.
- Vereinfachte Abrechnung der Personalkosten: Ergänzung der standardisierten Einheitskostenberechnung für Personalkosten nach einer von der Europäischen Kommission für den EFRE 2017-13 genehmigten Methode und Streichung der Kollektivvertragebene. Diese Methode leistet einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung sowohl für die FörderungswerberInnen als auch für die Bewilligenden Stellen, da die Vorlage und Prüfung der einzelnen Zahlungsbelege wegfällt.

Standardisierte Einheitskosten:

- Ergänzung der Möglichkeit der Anwendung standardisierter Einheitskosten für die Bereitstellung von Maschinen und für PKW-Fahrtkosten. Diese Ergänzung stellt einen weiteren Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar.

Vorschuss für technische Hilfe:

- Ergänzung der Möglichkeit einen Vorschuss für technische Hilfe zu gewähren zur Erleichterung der tatsächlichen Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt.

1.1.5.4.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit diesen Änderungen soll der Verwaltungsaufwand für Begünstigte sowie für die bewilligenden Stellen deutlich verringert werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Umsetzung des Programms geleistet.

1.1.5.4.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.4.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.5. 05 Änderung in Kapitel 8.2.1 M01: Ergänzung von Aufrufen bei den Auswahlverfahren und Änderung des Fördersatzes

1.1.5.5.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.1.3.1.7, 8.2.1.3.2.7 und 8.2.1.3.2.8.

Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen neben dem geblockten Verfahren

- Bei den Vorhabensarten 1.1.1 und 1.2.1 sollen zusätzlich zu den geblockten Verfahren auch Aufrufe (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen im übergeordneten Interesse des BMLFUW ermöglicht werden, um zielgerichteter steuern und reagieren zu können.

Anhebung des Fördersatzes für die Umsetzung von agrarpädagogischen Maßnahmen bei Vorhabensart 1.2.1

- Der Fördersatz für die Umsetzung von agrar-pädagogischen Maßnahmen soll von 80% auf 100% angehoben werden. Die Differenzierung zu Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW, welche mit 100% gefördert werden, ist in der Abwicklung mit viel Aufwand verbunden und sehr fehleranfällig. Für eine effizientere Abwicklung wäre daher ein Fördersatz von 100% zweckmäßig. Zudem sind Begünstigte von agrarpädagogischen Maßnahmen fast ausschließlich Jugendliche, weswegen dadurch diese Gruppe stärker unterstützt werden soll.

1.1.5.5.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit dieser Änderung soll durch die Kombination von geblockten Verfahren und Aufrufen eine erhöhte Flexibilität erlangt werden, um auf neue thematische Herausforderungen rasch, zielgerichtet reagieren zu können. Zudem soll eine effizientere Abwicklung der agrarpädagogischen Maßnahmen gewährleistet werden.

1.1.5.5.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten. Durch die Erhöhung der Flexibilität und Zielgenauigkeit in der Steuerung, könnte allerdings bei etwaigen Problemen in der Erfüllung der Indikatoren während der Periode, rascher reagiert werden.

1.1.5.5.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.6. 06 Änderung in Kapitel 8.2.2 M02: Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen

1.1.5.6.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.2.2, 8.2.2.3.1.1., 8.2.2.3.2, 8.2.2.3.2.7 und 8.2.2.6.

Präzisierungen und Vereinheitlichung des Programmtextes.

1.1.5.6.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen.

1.1.5.6.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.6.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.7. 07 Änderung in Kapitel 8.2.2.3.1 VHA 2.1.1: Ergänzungen und Klarstellungen hinsichtlich des geplanten Vergabeverfahrens

1.1.5.7.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.2.3.1.4, 8.2.2.3.1.5, 8.2.2.3.1.6, 8.2.2.3.1.7 und 8.2.2.3.1.8.

Präzisierung der Begünstigten:

- Erforderliche Klarstellung. Begünstigte sind nur jene Anbieter von Beratungsleistungen, denen aufgrund eines Vergabeverfahrens der Zuschlag zur Erbringung geförderter Beratungsleistungen erteilt wurde.

Erläuterung zur Ermittlung der förderfähigen Kosten:

- Es wird ergänzt und klargestellt, wie die Kosten der Erbringung der Beratungsleistung im Vergabeverfahren ermittelt werden und wie anschließend der Kostennachweis erfolgt.

Festlegungen zum Leistungsnachweis und zur flächendeckenden Beratungsleistung:

- Durch die Festlegung wird interessierten Beratungsanbietern von vornherein vermittelt, dass die Leistungserfassung EDV-gestützt zu erfolgen hat. Durch die klein- und mittelgroße Struktur der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen viele Beratungsleistungen für diese kostenlos und daher ohne Rechnungslegung, daher muss der Nachweis und die Dokumentation auf anderer Art und Weise sichergestellt werden.
- Ein flächendeckendes Angebot der Beratungsleistung ist notwendig, damit alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in einer vertretbaren Entfernung diese in Anspruch nehmen können.

Vorgangsweise bei der Auswahl der Beratungsanbieter:

- Erforderliche Klarstellungen zur Vorgangsweise im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Auswahl der Beratungsanbieter.

Änderung der Fördersätze:

- Abstufungen der Fördersätze, da eine 100% Förderintensität nur für besonders wesentliche Beratungsbereiche zur Anwendung kommen (vor allem zu Themen im öffentlichen Interesse). Alle anderen Beratungsbereiche sollen mit 80% gefördert werden.
- Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ergänzend zum Gesamtzuschuss (wenn unter 100%) der Eigenmittelanteil des Förderwerbers auch durch andere öffentliche Mittel (z.B. Landesmittel) aufgebracht werden kann. Eine Überkompensation ist aber auszuschließen.

1.1.5.7.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.7.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

Auch durch die Änderung der Fördersätze werden grundsätzlich die gesamten finanziellen Ausgaben als auch die Zahl der Endbegünstigten nicht verändert, da die niedrigere Förderintensität durch andere finanzielle Quellen der Anbieter von Beratungsleistungen aufgebracht werden sollten.

1.1.5.7.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.8. 08 Änderung in Kapitel 8.2.2.3.2 VHA 2.3.1: Ergänzung der Vorhabensart um die Anerkennung und Zertifizierung von bereits erworbenen Kompetenzen

1.1.5.8.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.2.3.2.1, 8.2.2.3.2.6, 8.2.2.3.2.7, 8.2.2.3.2.8 und 8.2.2.6.

Anerkennung und Zertifizierung von bereits erworbenen Kompetenzen:

Es soll ein einheitliches Kompetenzprofil für die BeraterInnen erstellt werden und im Rahmen eines Zertifizierungssystems die Kompetenzfeststellung erfolgen. Noch zu schließende Lücken bei den Kompetenzen werden durch die Absolvierung modular aufgebauter Lehrgänge geschlossen.

1.1.5.8.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

BeraterInnen mit Beratungserfahrung und bereits absolvierter modularer methodisch-fachdidaktischer Weiterbildung können dadurch rascher einen Kompetenznachweis im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens erhalten.

1.1.5.8.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.8.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.9. 09 Änderung in Kapitel 8.2.3.3.1 VHA 3.1.1: Anhebung des Fördersatzes für auf nationalen Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Rindfleisch

1.1.5.9.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgenden Unterabschnitt: 8.2.3.3.1.8.

Anhebung des Fördersatzes:

In Österreich zeigt sich, dass insbesondere in der Produktion von Qualitätsrindfleisch schwierige Bedingungen vorliegen und es dahingehend einen zusätzlichen Steuerungsbedarf gibt. Der Fördersatz soll deshalb von 80% auf 100% angehoben werden.

1.1.5.9.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Steigerung der Produktion von Qualitätsrindfleisch.

1.1.5.9.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.9.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.10. 10 Änderung in Kapitel 8.2.3.3.2 VHA 3.2.1: Ergänzung von Investitionskosten für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen als förderfähige Kosten und die pauschale Abgeltung von Gemeinkosten

1.1.5.10.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.3.3.2.5 und 8.2.3.3.2.8.

Investitionskosten für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen

- Die Praxis zeigt, dass im Rahmen der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen IT-Lösungen wie Homepages, gemeinsame Abwicklungstools und Software zur IT-gestützten Disposition unausweichlich sind. Derzeit sind derartige Leistungen durch die Förderung nicht abgedeckt. Es sollen deswegen Investitionskosten eingeschränkt auf den Ankauf und/oder die Entwicklung von Software und Programmierleistungen mit 70% gefördert werden.

Pauschale Abgeltung von Gemeinkosten

- Zudem sollen Gemeinkosten zukünftig mit 10% der tatsächlich verrechneten Personalkosten gefördert werden. Diese Festlegung soll einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten, da die Vorlage und Prüfung der tatsächlichen Kosten anhand von Belegen wegfällt.

1.1.5.10.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Reaktion auf den Bedarf seitens der FörderwerberInnen, da die Anzahl an IT-Arbeitspaketen zunimmt.

Die pauschale Abgeltung von Gemeinkosten leistet einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

1.1.5.10.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.10.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.11. 11 Änderung in Kapitel 8.2.4.3.1 VHA 4.1.1: Änderungen für die Abdeckung von Güllelagern, für Schutzeinrichtungen im Obst- und Weinbau, für den Zuschuss von Düngersammelanlagen, für die Flächenbindung und für die Kombinierbarkeit des Biozuschlags

1.1.5.11.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.4.3.1.1, 8.2.4.3.1.5, 8.2.4.3.1.6 und 8.2.4.3.1.8.

Abdeckung von Güllelagern:

- Kosten für die Abdeckung von Güllelagern und der über die Lagerkapazität von 6 Monaten hinausgehende Anteil der Kosten für die Errichtung und Erweiterung von Wirtschaftsdüngerlagern mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten werden bis zu einem Betrag von 150.000 EUR in die Obergrenzen nicht eingerechnet. Dadurch soll eine verbesserte Anreizwirkung geschaffen und verhindert werden, dass bei Projektkosten, die über die förderbaren Kosten hinausgehen, die Güllegruben daher auf den nicht geförderten Anteil verschoben werden und damit nicht gedeckt ausgeführt werden.

Schutzeinrichtungen im Obst- und Weinbau:

- Absenkung der Untergrenze auf 5.000 EUR für Schutzeinrichtungen im Obst- und Weinbau. Wegen der Zunahme von extremen Ereignissen (Wetter, Vogelschwärme etc.) sollen dadurch besonders kleine Betriebe unterstützt werden.

Förderbedingung Flächenbindung:

- Die Flächenbindung soll nur bei Investitionen in den Stallbau und in Düngersammelanlagen als Voraussetzung gelten, da diese bei anderen Investitionen als nicht relevant und sinnvoll erachtet wird.

Zuschuss für Düngersammelanlagen:

- Der Investitionszuschuss für Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten wird von 25 % auf 30 % angehoben und bewirkt dadurch eine verbesserte Anreizwirkung.

Zuschlag für biologisch wirtschaftende Betriebe:

- Der Biozuschlag soll mit den anderen Zuschlägen für Junglandwirte und für Betriebe der BHK-Gruppe 3 und 4 kombinierbar sein (Begrenzung auf max. 35%), um den Biosektor zu stärken. Für Silos soll es keinen Biozuschlag geben, da der direkte Zusammenhang nicht gegeben ist.

1.1.5.11.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte Anreizwirkung soll es einen höheren Anteil von gedeckten Güllegruben sowie Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten geben. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zum Luft- und Klimaschutz.

Die Hinabsetzung der Untergrenze für Schutzeinrichtungen im Obst- und Weinbau soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen Betrieben stärken.

Die Einschränkung der Förderbedingung Flächenbindung leistet einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, da der Nachweis bei allen anderen Investitionsprojekten nicht mehr vorgelegt und geprüft werden muss.

Durch die mögliche Kombinierbarkeit des Biozuschlags ist eine höhere Förderintensität möglich, was zu einer Stärkung des Biosektors beiträgt.

1.1.5.11.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.11.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.12. 12 Änderung in Kapitel 8.2.4.3.2 VHA 4.2.1: Ergänzung von Aufrufen und Aufhebung der Einschränkung der FörderwerberInnen, Änderung der Förderintensitäten und Zuschläge

1.1.5.12.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.4.3.2.1, 8.2.4.3.2.6, 8.2.4.3.2.7 und 8.2.4.3.2.8.

Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen und Aufhebung der Einschränkung der FörderwerberInnen auf KMU bei Aufrufen:

- Derzeit befinden sich vor allem der Fleisch- und Milchverarbeitungssektor in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Es sollen daher Maßnahmen ergriffen werden, diese Sektoren im Speziellen für die Erschließung von neuen Märkten zu stärken. Im Zuge von Aufrufen (Calls) soll die Bedingungen für eine Unterstützung auch von Großunternehmen dieser Branchen, verbunden mit einem definierten Zeitraum und einem vorgegebenen Budgetvolumen, formuliert werden.

Änderung der Förderintensitäten und der Zuschläge:

- Erhöhung der maximalen Förderintensität auf 40 % sowie des Zuschuss-Höchstbetrages von EUR 1.000.000, um Projekte von besonderer regionaler Bedeutung berücksichtigen zu können.
- Mit dem Zuschlag von 5% für erforderliche Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten (wie zusätzliche Kühl- und Verarbeitungskapazitäten), soll die wirtschaftliche Entwicklung vor allem in den Sektoren Fleisch- und Milchverarbeitung gestärkt werden.

1.1.5.12.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch zusätzliche themenspezifische Calls und die Aufhebung der Einschränkung auf KMU wird die Fleisch- und Milchbranche wirtschaftlich gestärkt. Dies hat auch positive Effekte für landwirtschaftliche Betriebe durch Absatzsicherung und Erzeugerpreisgestaltung.

Die Erhöhung der Förderintensität und Ermöglichung von zusätzlicher nationaler Finanzierung trägt zu einer effektiveren Unterstützung von regional bedeutsamen Investitionsstandorten der Verarbeitung und Vermarktung bei.

1.1.5.12.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.12.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.13. 13 Änderung in Kapitel 8.2.4.3.3 VHA 4.3.1: Ergänzung bei den Förderbedingungen (entfällt)

1.1.5.13.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Änderung entfällt.

1.1.5.13.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine.

1.1.5.13.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine.

1.1.5.13.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Nicht gegeben.

1.1.5.14. 14 Änderung in Kapitel 8.2.4.3.4 VHA 4.3.2: Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen, Änderung der Förderintensitäten und Festlegung bei den Ober- und Untergrenzen

1.1.5.14.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.4.3.4.7 und 8.2.4.3.4.8.

Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen:

- Im Sinne einer zielgerichteten Umsetzung des Programms sollen auch Call-Verfahren vorgesehen werden können.

Änderung der Förderintensitäten und Festlegung bei den Ober- und Untergrenzen:

- Die bisherigen Förderintensitäten waren zu hoch angesetzt, weswegen eine Hinabsetzung erforderlich ist. Zudem werden die Ober- und Untergrenzen inhaltlich klargestellt.

1.1.5.14.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden und verbesserte Vorgaben die Programmumsetzung präzisieren.

1.1.5.14.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.14.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.15. 15 Änderung in Kapitel 8.2.4.3.5 VHA 4.4.1: Klarstellung der Fördergegenstände und Reduktion der Fördersätze

1.1.5.15.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.4.3.5.1 und 8.2.4.3.5.8.

Klarstellung der Fördergegenstände:

- Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass sich diese Vorhabensart auf Fließgewässer bezieht. Dies war auch bisher in der praktischen Umsetzung bereits der Fall. Die aktuelle Formulierung schließt kleine stehende Gewässer jedoch nicht eindeutig aus.

Reduktion der Fördersätze

- In der Vorperiode (07-13) wurden Nettokosten gefördert, aktuell (14-20) sind Bruttokosten (inkl. Ust.) förderbar. In Anbetracht der knappen finanziellen Mittel erscheint es nicht zweckmäßig, dass diese Maßnahmen nunmehr de facto höher als in der Vorperiode, bzw. auch höher als nach dem Wasserbautenförderungsgesetz gefördert werden.

1.1.5.15.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Herabsetzung bleibt die tatsächliche Förderhöhe de facto so wie in der Vorperiode. Dadurch könnten voraussichtlich mehr Projekte gefördert werden.

1.1.5.15.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.15.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.16. 16 Änderung in Kapitel 8.2.5.2 M06: Redaktionelle Änderungen im allgemeinen Teil

1.1.5.16.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Fehlerkorrektur im allgemeinen Teil. Die Vorhabensart 6.4.4. beschränkt sich nicht nur auf Kleinstunternehmen, sondern Kleinunternehmen.

1.1.5.16.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.16.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.16.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.17. 17 Änderung in Kapitel 8.2.5.3.1 VHA 6.1.1: Präzisierung zur Klarstellung der Definition der ersten Niederlassung

1.1.5.17.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgenden Unterabschnitt: 8.2.5.3.1.1.

Redaktionelle Änderung zur Präzisierung der Definition der ersten Niederlassung.

1.1.5.17.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit dieser Präzisierung soll die Verständlichkeit verbessert werden.

1.1.5.17.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.17.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.18. 18 Änderung in Kapitel 8.2.5.3.4 VHA 6.4.3: Redaktionelle Änderung

1.1.5.18.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.5.3.4.5 und 8.2.5.3.4.8. Der Verweis auf die nationale Rechtsgrundlage wurde verallgemeinert, um bei Änderungen mehr Flexibilität zu gewährleisten.

1.1.5.18.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.18.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.18.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung

entsprochen.

1.1.5.19. 19 Änderung in Kapitel 8.2.5.3.5 VHA 6.4.4: Richtigstellung zur Art des Auswahlverfahrens und Obergrenze für maximalen Förderbetrag

1.1.5.19.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.5.3.5.7 und 8.2.5.3.5.8.

Richtigstellung zur Art des Auswahlverfahrens:

- Erforderliche Richtigstellung, da es sich beim Auswahlverfahren um einen Aufruf handelt.

Obergrenze für maximalen Förderbetrag:

- Präzisierung des Programmtextes: Einführung einer Förderobergrenze von 50.000 EUR.

1.1.5.19.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.19.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.19.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.20. 20 Änderung in Kapitel 8.2.6.2 M07: Redaktionelle Änderungen

1.1.5.20.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Präzisierung und Vereinheitlichung des Programmtextes.

1.1.5.20.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen.

1.1.5.20.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.20.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.21. 21 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.1 VHA 7.1.1 und 8.2.6.3.11 VHA 7.6.1: Ergänzung der pauschalen Abgeltung von Gemeinkosten

1.1.5.21.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.1.5, 8.2.6.3.1.8, 8.2.6.3.11.5 und 8.2.6.3.11.8.

Ergänzung der personalkostenbezogenen Gemeinkostenpauschale:

- Gemeinkosten sollen zukünftig mit 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten bei diesen Vorhabensarten gefördert werden können. Diese Festlegung leistet einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, da die Vorlage und Prüfung der tatsächlichen Kosten anhand von Belegen wegfällt.

1.1.5.21.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit diesen Änderungen soll der Verwaltungsaufwand für Begünstigte sowie für die bewilligenden Stellen deutlich verringert werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Umsetzung des Programms geleistet.

1.1.5.21.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.21.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.22. 22 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.2 VHA 7.1.2: Ergänzung eines zusätzlichen Fördergegenstandes für die Unterstützung zur Verbesserung von kommunalen Basisdienstleistungen

1.1.5.22.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.2.1, 8.2.6.3.2.6, 8.2.6.3.2.7 und 8.2.6.3.2.8.

Es soll ein Beitrag zur Unterstützung und Verbesserung der Effizienz und Effektivität kommunaler Basisdienstleistungen geleistet werden. Der Aufbau und die Weiterentwicklung der Dienstleistungskompetenzen insbesondere auch zur Grundversorgung einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden soll gestärkt werden.

1.1.5.22.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Stärkung des ländlichen Raums und der kommunalen Basisdienstleistungen.

1.1.5.22.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.22.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.23. 23 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.5 VHA 7.2.2: Reduktion der Fördergegenstände, redaktionelle Änderungen und Anpassung der Fördersätze

1.1.5.23.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.5.1, 8.2.6.3.5.3, 8.2.6.3.5.7 und 8.2.6.3.5.8.

Reduzierung der Fördergegenstände auf wesentliche Bereiche:

- Die Nachfrage an Förderungen in den Bereichen Erneuerung von Kesselanlagen in Biomasse-Nahwärmanlagen, Effizienzsteigerung bestehender Nahwärmanlagen und Biomasse Kraft-Wärme-Kopplungen erwies sich im letzten Jahr als äußerst gering. Gepaart mit eher kleinen Projektvolumina ist eine Bearbeitung im Sinne einer positiven Förderungseffizienz kaum gegeben.
- Zusätzlich erschweren sehr differente Projekthinhalte eine Vereinheitlichung und damit auch klare, treffende Definitionen für die Vorgaben und Inhalte in den erforderlichen Leitfäden und Auswahlverfahren.

Ergänzung der Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften:

- Die nationale Förderrichtlinie der betreffenden Förderungsbereiche wurde zwischenzeitlich auch entsprechend der Agrarischen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) 702/2014 freigestellt. Demnach können auch Projekte, welche dieser Rechtsgrundlage zuzuordnen sind, gefördert werden.

Redaktionelle Änderung:

- Streichung der umweltrelevanten Investitionskosten, da diese unter die Investitionskosten subsumiert werden können.
- Beim Punkteschema handelt es sich um kein gewichtetes Schema.

Anpassung der Fördersätze

- Erforderliche Anpassung der Fördersätze, welche sich nun auf die Investitionsmehrkosten (Investitionskosten abzüglich Referenzkosten) beziehen. Hintergrund der Anpassungen sind Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz der Förderungsvergabe.

1.1.5.23.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Reduzierung der Fördergegenstände wird eine ineffiziente Förderungsabwicklung vermieden und der administrative Aufwand verringert.

Die Freistellung entsprechend der VO (EU) 702/2014 schafft die Möglichkeit der Aufnahme zusätzlicher Projekte.

Durch die Kompensation der reduzierten Förderungsbasis durch eine Anhebung der Fördersätze, bleiben die Bedingungen für den Förderungswerber nahezu unverändert, wodurch mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.

1.1.5.23.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.23.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.24. 24 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.6 VHA 7.2.3: Redaktionelle Änderung und Anpassung der Fördersätze

1.1.5.24.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.6.5 und 8.2.6.3.6.8.

Förderfähige Kosten:

- Der Verweis auf die Begriffsdefinition einer Investition wurde verallgemeinert, um bei Änderungen

der nationalen Rechtsgrundlage mehr Flexibilität zu gewährleisten.

Anpassung der Fördersätze:

- Durch die Anpassung der Fördersätze, Pauschalen und Zuschläge soll der Anreizeffekt zur Umsetzung derartiger Projekte erhöht und sichergestellt werden.
 - Ad. Fördergegenstand (1): Aufgrund der neuen beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Projekte im Bereich Energiesparen muss der Förderungssatz auf 40% reduziert werden, damit Zuschläge zumindest für Kleinunternehmen wirksam bleiben können. Aus demselben Grund wurde der Zuschlag bei Erfüllung der Bewertungskriterien für „Plusenergiehaus“ reduziert. Der Zuschlag auf die Kosten der thermischen Sanierung der Gebäudehülle wird entsprechend dem technologischen Fortschritt konkretisiert und ausgeweitet.
 - Ad. Fördergegenstand (2): Um dem signifikanten Rückgang an Förderungsanträgen in dem Bereich Biomassekessel und Solaranlagen entgegen zu wirken, werden im Zuge einer Valorisierung die angewandten Sätze und Zuschläge angepasst. Damit soll für die jeweiligen Förderbereiche wieder ein attraktiver Förderungsanreiz für die Umsetzung derartiger Projekte gegeben werden.
 - Fördergegenstand (3): Dieser Förderungsbereich zielt darauf ab, an Klima- und Energiemodellregionen teilnehmende Gemeinden in Ihrer maßgebenden Vorbildrolle bei der Realisierung von Energieprojekten zu unterstützen und damit die Zielsetzung der Regionen und des Förderungsprogramms zu erreichen. Durch die Koordination der PV-Projekte durch den/die ModellregionsmanagerIn wird einerseits die Umsetzung jener PV-Anlagen vorangetrieben, die die größte Wirkung und Signalkraft für die Klima- und Energiemodellregion haben. Andererseits sind die PV-Anlagen durch die Koordination des/der ModellregionsmanagerIn sinnvoll in die Abstimmung der gesamten Aktivitäten der Region und insbesondere in die Kommunikations- und Bewusstseinsbildungsaktivitäten eingebettet. Für die dadurch anfallenden zusätzlichen organisatorischen und koordinativen Aufwände werden die Photovoltaik-Anlagen in Modellregionen mit einem Bonus von 100 Euro/kWp unterstützt. Um den öffentlichkeitswirksamen Multiplikatoreneffekt von Gemeinden zu nutzen, soll mit dem zusätzlichen Bonus für Modellregionen der Anreizeffekt für die Gemeinden verstärkt werden. Der Bonus wird mit einem Maximalbetrag von 10.000 Euro begrenzt.

1.1.5.24.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Attraktivierung des Förderungsangebotes soll die Umsetzung von Projekten forciert werden.

1.1.5.24.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der

Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.24.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.25. 25 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.7 VHA 7.3.1: Änderungen zur Optimierung der Abwicklung dieser Vorhabensart

1.1.5.25.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.7.1, 8.2.6.3.7.2., 8.2.6.3.7.4, 8.2.6.3.7.5, 8.2.6.3.7.6, 8.2.6.3.7.7 und 8.2.6.3.7.8.

Präzisierung der Fördergegenstände:

- Konzentration auf die zentralen Zielindikatoren Coverage und Speed gem. Digitaler Agenda

Entfall der Anwendung standardisierter Einheitskosten:

- Streichung der Möglichkeit der Anwendung von standardisierten Einheitskosten, da die vereinfachte Methode aufgrund der erforderlichen Vorgaben nicht zur Anwendung kommen soll.

Einschränkung der förderfähigen Investitionskosten:

- Im Sinne einer nachhaltigen Investitionsförderung sollen nur Investitionskosten für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur gefördert werden.

Präzisierung zur Veröffentlichung der Breitbandkarte:

- Erforderliche Präzisierung; zum Zeitpunkt der Programmgenehmigung lagen diese Details noch nicht vor.

Ergänzung und Anpassung der Auswahlkriterien:

- Das Verbesserungspotenzial soll nicht alleiniges Bewertungskriterium sein. Zudem wird ein Beitrag zur Transparenz des Bewertungsverfahrens geleistet.

Änderung des Fördersatzes auf maximal 75%:

- Jüngere Marktbeobachtungen haben gezeigt, dass ein Fördersatz von 65% für abgelegene Gebiete wenig Anreiz schafft. Mit dieser Anhebung soll die Möglichkeit zur Schließung der

Wirtschaftlichkeitslücke in abgelegenen Gebieten geschaffen werden.

1.1.5.25.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit dieser Änderung erfolgen vorrangig Klarstellungen und Ergänzungen zu einer nachhaltigen Abwicklung dieser Vorhabensart.

Durch die Anhebung des Fördersatzes wird ein effektiver Fördermitteleinsatz auch in abgelegenen Gebieten gewährleistet.

1.1.5.25.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.25.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.26. 26 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.8 VHA 7.4.1: Zusätzliches Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen neben dem geblockten Verfahren

1.1.5.26.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgenden Unterabschnitt: 8.2.6.3.8.7.

Zusätzliches Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen neben dem geblockten Verfahren:

- In der Praxis stellt sich heraus, dass es manchmal sinnvoll wäre, neben dem geblockten Verfahren zu vordringlichen Themenbereichen auch Aufrufe (Calls) zu ermöglichen, um zielgerichteter steuern und reagieren zu können.

1.1.5.26.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Kombination von geblockten Verfahren und Aufrufen führt zu einer erhöhten Flexibilität, um auf neue thematische Herausforderungen, aber auch Abwicklungsherausforderungen im Bereich der sozialen Dienstleistungen rasch reagieren zu können.

1.1.5.26.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.26.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.27. 27 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.9 VHA 7.4.2: Redaktionelle Änderung

1.1.5.27.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.9.1 und 8.2.6.3.9.3.
Verallgemeinerung des Verweises auf die nationale Förderungsrichtlinie für mehr Flexibilität.

1.1.5.27.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.27.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.27.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.28. 28 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.10 VHA 7.5.1: Streichung von Fördergegenstand (3)

1.1.5.28.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.10.1, 8.2.6.3.10.3, 8.2.6.3.10.4, 8.2.6.3.10.6, 8.2.6.3.10.7 und 8.2.6.3.10.8.

Streichung von Fördergegenstand (3):

- Nach Anlaufen des Programms LE 14-20, stellt sich bereits heraus, dass der Fördergegenstand 3 der Vorhabensart auch über andere Vorhabensarten abgedeckt werden kann. Da vorgesehen war den Fördergegenstand zum Teil dezentral abzuwickeln, kann durch die Streichung auch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

1.1.5.28.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Streichung kann eine Vereinfachung erzielt werden ohne, dass das Programm im Gesamten an Attraktivität verliert. Die durch den Fördergegenstand angesprochenen Förderwerber erhalten über andere Vorhabensarten in der Maßnahme 7, der Maßnahme 16 und gegebenenfalls auch Maßnahme 19 ähnliche Fördermöglichkeiten.

1.1.5.28.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es sind keine Auswirkungen auf die Indikatoren zu erwarten, da durch die Streichung eine Verlagerung innerhalb anderer Maßnahmen/ Vorhabensarten des Schwerpunktbereiches 6B erwartet wird.

1.1.5.28.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.29. 29 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.11 VHA 7.6.1: Ergänzung von standardisierten Einheitskosten

1.1.5.29.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.11.2, 8.2.6.3.11.5 und 8.2.6.3.11.10.

Ergänzung von standardisierten Einheitskosten:

- Für Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm und waldpädagogische Aktivitäten soll eine vereinfachte Abrechnung mittels standardisierten Einheitskosten erfolgen.

1.1.5.29.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit diesen Änderungen soll der Verwaltungsaufwand für Begünstigte sowie für die bewilligenden Stellen deutlich verringert werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Umsetzung des Programms geleistet.

1.1.5.29.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.29.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.30. 30 Änderung in Kapitel 8.2.6.3.14 VHA 7.6.4: Präzisierung der Fördergegenstände, Entfall der Anwendung standardisierter Einheitskosten, Änderung Begünstigte, Ergänzung Aufruf und Reduktion der Förderintensität

1.1.5.30.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.6.3.14.1, 8.2.6.3.14.2, 8.2.6.3.14.4,

8.2.6.3.14.7 und 8.2.6.3.14.8.

Präzisierung der Fördergegenstände:

- Fokussierung auf wesentliche Bereiche zur Verbesserung und Erleichterung der Programmumsetzung in administrativer Hinsicht.

Entfall der Anwendung standardisierter Einheitskosten:

- In dieser Vorhabensart kommen keine Standardkosten zur Anwendung.

Änderung Begünstigte:

- Streichung der Körperschaften öffentlichen Rechts als Begünstigte.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Reduktion der Förderintensität

- Reduktion der Förderintensität von 90% auf 80%, da 90% als zu hoch angesehen werden.

1.1.5.30.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Zudem wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.30.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.30.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.31. 31 Änderung in Kapitel 8.2.7.2 M08: Inhaltliche Berichtigung

1.1.5.31.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erforderliche inhaltliche Ergänzung:

- Die beschriebene Maßnahme hat auch zusätzliche Auswirkungen auf den Schwerpunktbereich 5E, wie es schon im Indikatorplan dargestellt ist.

1.1.5.31.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten, da es sich ausschließlich um eine inhaltliche Berichtigung handelt.

1.1.5.31.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.31.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.32. 32 Änderung in Kapitel 8.2.7.3.1 VHA 8.1.1: Präzisierung der Fördergegenstände, Präzisierung der Förderfähigkeitsbedingungen und der Hektarprämie

1.1.5.32.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.7.3.1.1, 8.2.7.3.1.6 und 8.2.7.3.1.8.

Präzisierung der Fördergegenstände:

- Fokussierung auf wesentliche Bereiche zur Verbesserung und Erleichterung der

Programmumsetzung in administrativer Hinsicht.

Präzisierung der Förderfähigkeitsbedingungen:

- Einführung einer Obergrenze von maximal 20 Hektar förderfähige Fläche pro Jahr pro FörderwerberIn zur Verbesserung der Programmumsetzung.

Präzisierung der Hektarprämie:

- Festlegung eines fixen Hektarsatzes.

1.1.5.32.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Die Einführung einer Obergrenze soll verhindern, dass mit Großprojekten wesentliche Teile der zur Verfügung stehenden Mittel absorbiert werden.

1.1.5.32.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.32.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.33. 33 Änderung in Kapitel 8.2.7.3.2 VHA 8.4.1: Präzisierung der Fördergegenstände und Förderfähigkeitsbedingungen, Ergänzung Aufruf, Präzisierung der Fördersätze

1.1.5.33.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.7.3.2.1, 8.2.7.3.2.6, 8.2.7.3.2.7 und 8.2.7.3.2.8.

Präzisierung der Fördergegenstände und der Förderfähigkeitsbedingungen:

- Fokussierung auf wesentliche Bereiche zur Verbesserung und Erleichterung der Programmumsetzung in administrativer Hinsicht. Wasserbauliche Vorhaben sollen in dieser Vorhabensart nicht gefördert werden.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Präzisierung der Fördersätze:

- Anhebung der Fördersätze, da sich die bisherige Festlegung als nicht zielführend herausgestellt hat.

1.1.5.33.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Zudem wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.33.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.33.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.34. 34 Änderung in Kapitel 8.2.7.3.3 VHA 8.5.1: Präzisierung der Fördergegenstände und Förderfähigkeitsbedingungen, Ergänzung Aufruf

1.1.5.34.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.7.3.3.1, 8.2.7.3.3.6 und 8.2.7.3.3.7.

Präzisierung der Fördergegenstände:

- Fokussierung auf wesentliche Bereiche zur Verbesserung und Erleichterung der Programmumsetzung in administrativer Hinsicht.

Präzisierung der Förderfähigkeitsbedingungen:

- Anpassung an geänderte Fördergegenstände und Einführung einer Obergrenze von maximal 20 Hektar förderfähige Fläche pro Jahr pro FörderwerberIn zur Verbesserung der Programmumsetzung.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

1.1.5.34.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Zudem wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.34.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.34.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.35. 35 Änderung in Kapitel 8.2.7.3.4 VHA 8.5.2: Präzisierung der Fördergegenstände und Fördersätze, Ergänzung Aufruf**1.1.5.35.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme**

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.7.3.4.1, 8.2.7.3.4.7 und 8.2.7.3.4.8.

Präzisierung der Fördergegenstände:

- Fokussierung auf wesentliche Bereiche zur Verbesserung und Erleichterung der Programmumsetzung in administrativer Hinsicht.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Präzisierung der Fördersätze:

- Unterteilung der Fördersätze, da sich die bisherige Festlegung als nicht zielführend herausgestellt hat.

1.1.5.35.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Zudem wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.35.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.35.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.36. 36 Änderung in Kapitel 8.2.7.3.5 VHA 8.5.3: Präzisierung der Förderfähigkeitsbedingungen und Förderintensitäten, Ergänzung Aufruf

1.1.5.36.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.7.3.5.6, 8.2.7.3.5.7 und 8.2.7.3.5.8.

Präzisierung der Förderfähigkeitsbedingungen:

- Einführung einer Obergrenze von maximal 20 Hektar förderfähige Fläche pro Jahr pro FörderwerberIn zur Verbesserung der Programmumsetzung.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Präzisierung der Fördersätze:

- Anhebung des Fördersatzes, da sich die bisherige Festlegung als nicht zielführend herausgestellt hat. Mit der Erhöhung sollen Anreize geschaffen werden.

1.1.5.36.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Zudem wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.36.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.36.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.37. 37 Änderung in Kapitel 8.2.7.3.6 VHA 8.6.1: Ergänzung Aufruf

1.1.5.37.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgenden Unterabschnitt: 8.2.7.3.6.7.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

1.1.5.37.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.37.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.37.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.38. 38 Änderung in Kapitel 8.2.7.3.7 VHA 8.6.2: Präzisierung der Begünstigten und der Fördersätze, Ergänzung Aufruf

1.1.5.38.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.7.3.7.4, 8.2.7.3.7.7 und 8.2.7.3.7.8.

Präzisierung der Begünstigten:

- Erweiterung der Begünstigten um Gemeinden und Gemeindegutswälder zu einer zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Präzisierung der Fördersätze:

- Erforderliche Berichtigung, da laut Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgegeben.

1.1.5.38.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Zudem wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.38.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung hat aufgrund der deutlichen Herabsetzung der Förderintensität Auswirkung auf die Indikatoren (vgl. Indikatorplan).

1.1.5.38.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.39. 39 Änderung in Kapitel 8.2.8 M10: Ergänzung zu Schwerpunktbereichen, inhaltliche Korrekturen und Änderungen, Änderung Gebietskulisse und Neuaufnahme einer Flächenkategorie in der Naturschutzmaßnahme, Verlängerte Einstiegsmöglichkeit.

1.1.5.39.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Änderungen waren teilweise schon vorgeplant (z.B. Neuaufnahme der Flächenkategorie "naturschutzfachliche Pflegeflächen" in der Naturschutzmaßnahme), Ergeben sich aus Erkenntnissen des ersten Abwicklungsjahres (z.B. Gebietskorrekturen, Auflagenanpassungen im Naturschutz) oder Reaktion auf geringere Teilnahme als erwartet.

Die strategische Ausrichtung des Programms mit einer außerordentlichen starken Fokussierung auf Umweltziele bleibt von dieser Anpassung unberührt. Insbesondere die Bereiche Biodiversität und Gewässerschutz (Oberflächen- und Grundwasser) bleiben unverändert wesentliche Ziele des Programms. Einerseits stellt die Anpassung der Indikatorwerte ist eine Reaktion auf die bekannten Teilnahmeraten dar, andererseits berücksichtigt sie aber auch bereits die umfassenden gesetzten Gegenmaßnahmen und die zu erwartenden Neueinstiege (siehe Darstellung unten). Die erforderlichen Anpassungen des Indikatorplanes ergeben sich also nicht aus geänderten Zielvorgaben, einer aktiven Mittelkürzung oder einer Abweichung von der gewählten Strategie.

An dieser Stelle muss auch auf die besondere Situation in den Jahren der Programmvorbereitung (hauptsächlich 2012 und 2013) verwiesen werden. Dabei haben folgende Punkte die a priori-Abschätzung der Akzeptanzen besonders erschwert:

- Zunahme des Strukturwandels (d.h. stärkere Abnahme der Anzahl der Betriebe);
- Zusammenfall mehrerer Umstellungsschritte in der 1. Säule(historisches Modell – Regionalmodell, Greening);
- Phase relativ hoher Preise und daher eher Tendenz zur Intensivierung;
- Erhöhung der Baseline für AUKM;
- Wesentliche Änderungen im ÖPUL und Anpassungen während des Genehmigungsverfahrens;
- Stimmungslage und Befürchtung, dass insbesondere im Naturschutzbereich freiwillige Auflagen mittelfristig zu Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen führen.

Für den Bereich der Maßnahmenwirkung auf die Biodiversität sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

Mit rund 27% Anteil an den Programmgesamtmittel ist die Maßnahme 10 auch nach der vorgenommenen Programmänderung immer noch die dominierende Maßnahme, die ganz wesentlich die **Gesamtausrichtung des Programms** bestimmt. Diese grundsätzlich umweltorientierte Programmausrichtung wird durch die Anteile der Maßnahmen 11 „Biologische Wirtschaftsweise mit rund 10% Anteil und Maßnahme 13 „benachteiligte Gebiete“ mit rund 23 % Anteil noch wesentlich erhöht. Hinzu kommen hier noch weitere Bereiche mit grundsätzlicher „Umweltorientierung“ wie die Tierschutzmaßnahme, Bildungsmaßnahmen, Bewusstseinsbildung oder Zusammenarbeitsprojekte, sowie Tätigkeiten im Rahmen des Netzwerkes Ländliche Entwicklung. Aus Österreichischer Sicht muss diese im EU-Vergleich deutlich überdurchschnittliche Umweltorientierung bei der Programmbeurteilung jedenfalls berücksichtigt werden.

- Als aktuelles Beispiel, wie auf die bestehende Situation (insbesondere in Bezug auf die Akzeptanz der Maßnahmen) reagiert wird kann das vom Netzwerk Zukunftsraum Land für 07. April 2016 geplante Seminar „Erfolg und Misserfolg der ÖPUL Naturschutzmaßnahme: Woran liegt es?“ genannt werden. Im Rahmen dieses Seminars werden die Gründe für die Akzeptanz der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme diskutiert und beleuchtet. Hemnisse, welche die Abwicklung der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme einschränken, sollen analysiert werden. Woran liegt die für die Umsetzung von Biodiversitätszielen zu geringe Akzeptanz? Wie können Akzeptanz und Umsetzung noch in der laufenden Periode verbessert werden? Wo liegt das Verbesserungspotenzial bei der Beratung, der Flächenkartierung, der Prämienhöhe, der Kontrolle, der Angst vor gesetzlichen Vorgaben, oder sind

es andere Gründe? Das Seminar wendet sich an all jene Stakeholder, die mit der Umsetzung von ÖPUL Naturschutzmaßnahmen – sowohl planerisch als auch in der Praxis – befasst sind sowie an LandwirtInnen, die an der ÖPUL Naturschutzmaßnahme teilnehmen. Dieses Seminar findet in enger Kooperation mit der Landeslandwirtschaftskammer und den Naturschutzabteilungen der Bundesländer sowie betroffenen BäuerInnen und Bauern statt.

- Als unmittelbare Anpassungsreduktion auf die geringere Akzeptanz der **Vorhabensart Naturschutz** (10.19) wurden mit der gegenständlichen Programmänderung konkrete Anpassungsschritte gesetzt. Diese betreffen einerseits die sogenannten naturschutzfachlichen Pflegeflächen (siehe Darstellung im neuen Anhang 8.10.12 und inhaltliche Anpassungen (siehe Erklärung zum Anhang 8.10.8a). Durch diese Änderung werden einerseits qualitative Verbesserungen bei der Umsetzung möglich und andererseits können gezielt spezifische Natura 2000 Habitate in die Verpflichtung aufgenommen werden.
- Durch die **verpflichtende Weiterbildung** im Rahmen der Vorhabensart UBB (10.1) werden rund 55.000 Betriebe Weiterbildungen besuchen. Dazu wurden gemeinsam mit den Naturschutzabteilungen der Bundesländern, Ökologiebüros und Umwelt-NGOs entsprechende Unterlagen erstellt und eigene Schulungen der Vortragenden organisiert. So wird das Bewusstsein für und das Wissen über ökologische Zusammenhänge verbessert und eine entsprechende Qualitätsverbesserung der Maßnahmen erreicht.
- Im Rahmen der schon dargestellten Weiterbildungsverpflichtungen werden spezielle **Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabensart vorbeugender Gewässerschutz** (10.16) angeboten. Hier ist besonders auf Veranstaltungen zur Reduktion der stofflichen Belastung (Nitrat und Pflanzenschutzmittel) in Grund- und Oberflächengewässer durch grundwasserschonende Bewirtschaftung zu verweisen. Alleine die in Kooperation von AGES (Agentur für Ernährungssicherheit und Gesundheit) und LFI (Bildungseinrichtung der Landwirtschaftskammern) angebotenen Kurse haben im Jahr 2015 schon fast 1.000 Personen besucht.
- Durch die **Umgestaltung der Maßnahme UBB** (Vorhabensart 10.1) gegenüber der entsprechenden Vorgängermaßnahme in der Vorperiode hat die Zahl der im Rahmen des ÖPUL angelegten Brach- und Blühflächen auf Ackerland im ÖPUL und damit auch in Summe (+ 20.000 ha) deutlich zugenommen. Damit kann der Rückgang im Bereich der Naturschutzflächen mehr als deutlich kompensiert werden. Dieses mehr an Flächen ist mit einer deutlichen Kostenreduktion (keine gesonderte Erfassung und Kartierung, sowie deutlich niedrigere Prämien pro ha verbunden). Aufgabe der Evaluierung wird es sein festzustellen, ob diese Flächen auch die erwartete positive Umweltwirkung haben.
- Im neuen ÖPUL werden erstmals sogenannte **„Blühkulturen“** im Rahmen der Vorhabensarten UBB und Bio gezielt gefördert. Unter Blühkulturen werden Kulturpflanzen verstanden die von besonderem Interesse für Blüten besuchende Insekten sind. Dies sind z.B. Kamille, Kornblume, Mohn oder Mariendistel. Im Rahmen der jetzigen Änderung wird die Liste noch geringfügig erweitert. Neben dem positiven Effekt für Insekten sorgen diese Kulturen auch für eine Auflockerung der Fruchtfolge. Im Jahr 2015 wurden bereits rund 5.800 ha Blühkulturen beantragt.

- Im Jahr 2014 wurden im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 1.557 ha Bergmäher (**extensive Bergmähwiesen**) in der Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ gefördert. In der neuen Periode wird die Bewirtschaftung von Bergmähdern weiter unterstützt. Eine Abgeltung ist nur im Jahr der Mahd für über 1.200 m liegende Bergmäher möglich. Im Jahr 2015 wurden über 2.500 ha Bergmäher im Rahmen der Maßnahme beantragt. Darüber hinaus werden Bergmäher auch über die Maßnahme „Naturschutz“ gefördert. Hier wurden 2015 ca. 1.850 ha beantragt. Für diese Flächen werden gemäß dem Lebensraum spezifische Nutzungsaufgaben von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes festgelegt. Im Zuge der jetzigen Programmänderung wurde in Bezug auf die Bergmäher eine zusätzliche Naturschutz-Auflagenkategorie „Schnittzeitpunktverzögerung halbschürige, jedes zweite Jahr gemähte Wiesen“ ergänzt, welches insbesondere den naturschutzfachlichen Anforderungen von Bergmähdern entspricht. Das Programm bietet also mehrere spezifische Möglichkeiten für die naturschutzfachliche Bewirtschaftung extensiver Bergmähwiesen und die bisherigen Zahlen deuten auch keinesfalls auf einen Rückgang hin.
- Im Rahmen der Vorhabensart **Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren Getreide** wurden im Jahr 2014 ca. 110.000 ha Getreide gefördert. In der Einreichversion des LE-Programmes wurde mit einer Teilnahmerate von ca. 180.000 ha gerechnet. Aufgrund der Antragsstellung 2015 ist jedoch mit ca. 80.000 ha in die Maßnahme eingebrachten Getreideflächen zu rechnen, weshalb der Indikator auf 90.000 ha reduziert wurde, da noch mit einem weiteren Einstieg gerechnet wird. Etwa 70% der Maßnahmenfläche befinden sich in Niederösterreich, gefolgt von Oberösterreich und dem Burgenland (ca. je 12%). Es zeigt sich auch insbesondere im Ackerbau ein deutlicher Einstieg in die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise. So betrugen die in der Maßnahme Bio geförderten Ackerflächen 2014: 165.000, 2015 ca. 185.000 und werden 2016 (geschätzt) ca. 195.000 ha betragen. Damit werden bis 2016 ca. zusätzliche 30.000 ha nach biologischer Wirtschaftsweise, das bedeutet gänzlich ohne den Einsatz von chem. synthetischen Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet. Eine Abschätzung der Teilnahme war unter den dargestellten Rahmenbedingungen besonders schwer, auch haben sich nicht zuletzt auf Grund der Zunahme unberechenbarer Witterungsereignisse und der Grundsatzentscheidung gegen betriebsbezogene ÖPUL-Maßnahmen wie UBB oder Bio gegen eine Teilnahme bei der Vorhabensart Fungizidverzicht entschieden. Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Programms werden dadurch aber in keine Weise verändert. So ist die Vermeidung von stofflichen Einträgen (Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) in Oberflächen- und Grundwasser weiterhin ein Beratungsschwerpunkt (u.a. auch in der verpflichtenden Weiterbildung im Rahmen UBB).
- Die Begrünung von Ackerflächen hat als Untermaßnahme im ÖPUL lange Tradition und wurde von Programm zu Programm weiterentwickelt. Mit der neuen Periode wurde die bisherige Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen mit Zwischenfrüchten“ weitergeführt und eine neue Vorhabensart **„System Immergrün“** entwickelt. 2013 waren in Summe ca. 460.000 ha in die Maßnahme Begrünung von Ackerflächen eingebracht. 2015 waren in der Maßnahme Zwischenfrucht 256.000 ha begrünt. In der Maßnahme Immergrün waren ca. 160.000 ha. In Summe waren 2015 daher 416.000 ha gemäß den Anforderungen begrünt. Für das Jahr 2016 zeigt sich ein Anstieg der Flächen in den Vorhabensarten Zwischenfrucht-ÖPUL (etwa plus 19.000 ha) und Immergrün (etwa plus + 20.000 ha Acker). Dies ergibt für 2016 eine begrünte Fläche von ca. 455.000 ha und daher eine vergleichbare Begrünungsfläche wie 2013. Bei der Zwischenfrucht entsprechen die in ÖPUL geförderte, begrünten Fläche 2016 (ca. 275.000 ha im ÖPUL) in etwa dem Indikatorplan nach

Programmänderung (Einreichversion 291.000 ha).

- Zur näheren Darstellung der Umweltsituation betreffend Gewässer kann auf den Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 verwiesen werden. Siehe auch http://wisa.bmlfuw.gv.at/dms/at-gv-bmlfuw-wisa/fachinformation/ngp/ngp-2015/text/textdokument_ngp2015/Entwurf-NGP-2015--Textdokument1/Entwurf%20NGP%202015-%20Textdokument.pdf?l=1

Für jene Grundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern, die nicht im guten chemischen Zustand sind, sind voraussichtliche Maßnahmengebiete nach der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser abzugrenzen. Im Beurteilungszeitraum 2011– 2013 weisen für Nitrat vier Grundwasserkörper mit einer Gesamtfläche von 1.570 km² einen nicht guten chemischen Zustand auf, weil bei zumindest 50% der Messstellen der Schwellenwert von 45mg/l überschritten wird. Gegenüber dem NGP 2009 ist das Ikvatal von einem Beobachtungsgebiet zu einem voraussichtlichen Maßnahmengebiet für Nitrat geworden. Die anderen drei Grundwasserkörper bleiben unverändert.

Beobachtungsgebiete sind Gebiete, in denen der gute Zustand zwar erreicht wird, aber erste Schritte zur Erhebung der Ursachen für die Belastungen eingeleitet werden müssen. Eine Ausweisung als Beobachtungsgebiet erfolgt, wenn mindestens 30% der Messstellen in einem Grundwasserkörper bzw. in einer Gruppe von Grundwasserkörpern für einen Schadstoff das Umweltqualitätsziel überschreiten. Hinsichtlich Nitrat konnten die Beobachtungsgebiete gegenüber dem NGP 2009 von zehn (ohne Ikvatal, das sich wie bereits erwähnt in ein voraussichtliches Maßnahmengebiet verschlechtert hat) auf 7 reduziert werden. Die Gesamtfläche der ausgewiesenen Gebiete (Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete) reduzierte sich deutlich von 7.582 km² auf 6.476 km².

Die Entwicklung der Schwellenwertüberschreitung von Nitrat im Zeitraum 1997 bis 2013 in Österreichs Grundwässern zeigt Schwankungen von wenigen Prozent- bzw. Zehntelprozentpunkten. Wie in Abbildung 1 ersichtlich, lag der höchste Anteil von Messstellen, deren jährlicher Mittelwert den Schwellenwert von 45 mg/l überschreitet, bei 16,4 % im Jahr 1997. Im Jahr 2012 wurde mit 9,9 % der bislang niedrigste Anteil seit 1997 ermittelt.

Bezüglich der stofflichen Belastungen zeigt sich betreffend Nitrat ein positiver Trend, die Anzahl gefährdeter Messstellen konnte von 240 auf 214 gesenkt werden (siehe Tabelle 1). Bezüglich Pestizide hat sich die Anzahl der gefährdeten Messstellen zwar erhöht, befindet sich mit ca. 2,1% der Messstellen aber immer noch auf einem sehr geringen Niveau, was u. a. auch auf das umfassende Agrarumweltprogramm ÖPUL zurückzuführen ist. Die gesamte Tabelle ist unter obig genanntem Link auf Seite 150 ersichtlich.

Wie Abbildung 2 ersichtlich macht, zeigt auch die Stickstoffbilanz je ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Jahre 1990 – 2013 (OECD/UBA) eine deutlich sinkende Tendenz gegenüber den 90er Jahren des 20ten Jahrhunderts. Die Bilanz dürfte sich jetzt auf einem deutlich niedrigeren Niveau einpendeln, wobei das ÖPUL 15 dabei ein wichtiges Instrument für die Absicherung dieser Entwicklung ist.

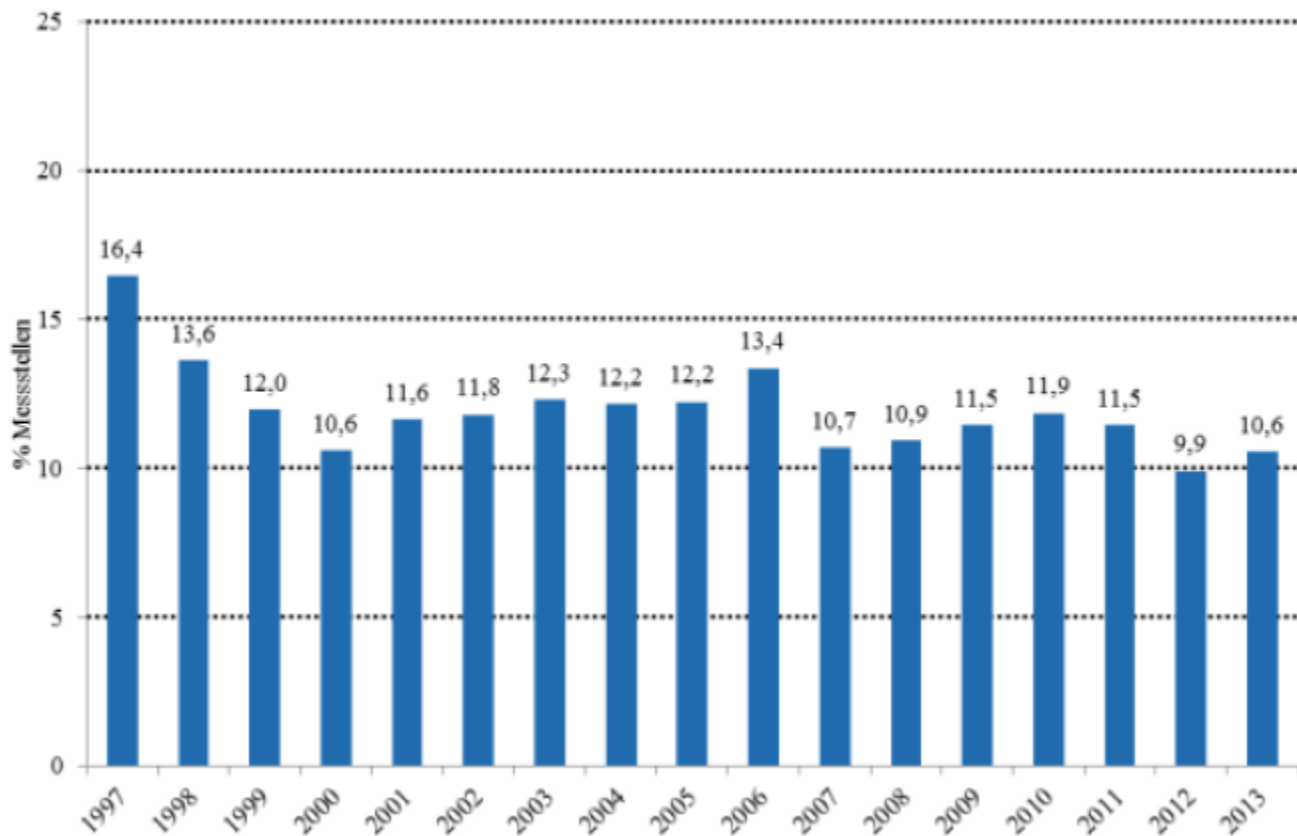


Abbildung 1: Entwicklung der jährlichen Schwellenwertüberschreitung für Nitrat von Poren-, Karst- und Kluftgrundwassermessstellen im Verhältnis Gesamtzahl der verfügbaren Messstellen in oberflächennahem Grundwasserkörpern.

Parameter	NGP 2009 (Daten 2006-2008)		Entwurf NGP 2015 (Daten 2011-2013)	
	Anzahl aus- gewerteter Messstellen	Anzahl ge- fährdeter Messstellen	Anzahl ausge- werteter Mess- stellen	Anzahl ge- fährdeter Messstellen
Nitrat	2045	240	1980	214
Orthophosphat	2045	95	1980	96
Sulfat	2045	59	1980	52
Ammonium	2045	63	1980	48
Nitrit	2045	33	1980	44
Pestizide insgesamt	1993	26	1967	41

Tabelle 1: Anzahl gefährdeter Messstellen für ausgewählte Parameter

Stickstoffbilanz der Jahre 1990 bis 2013

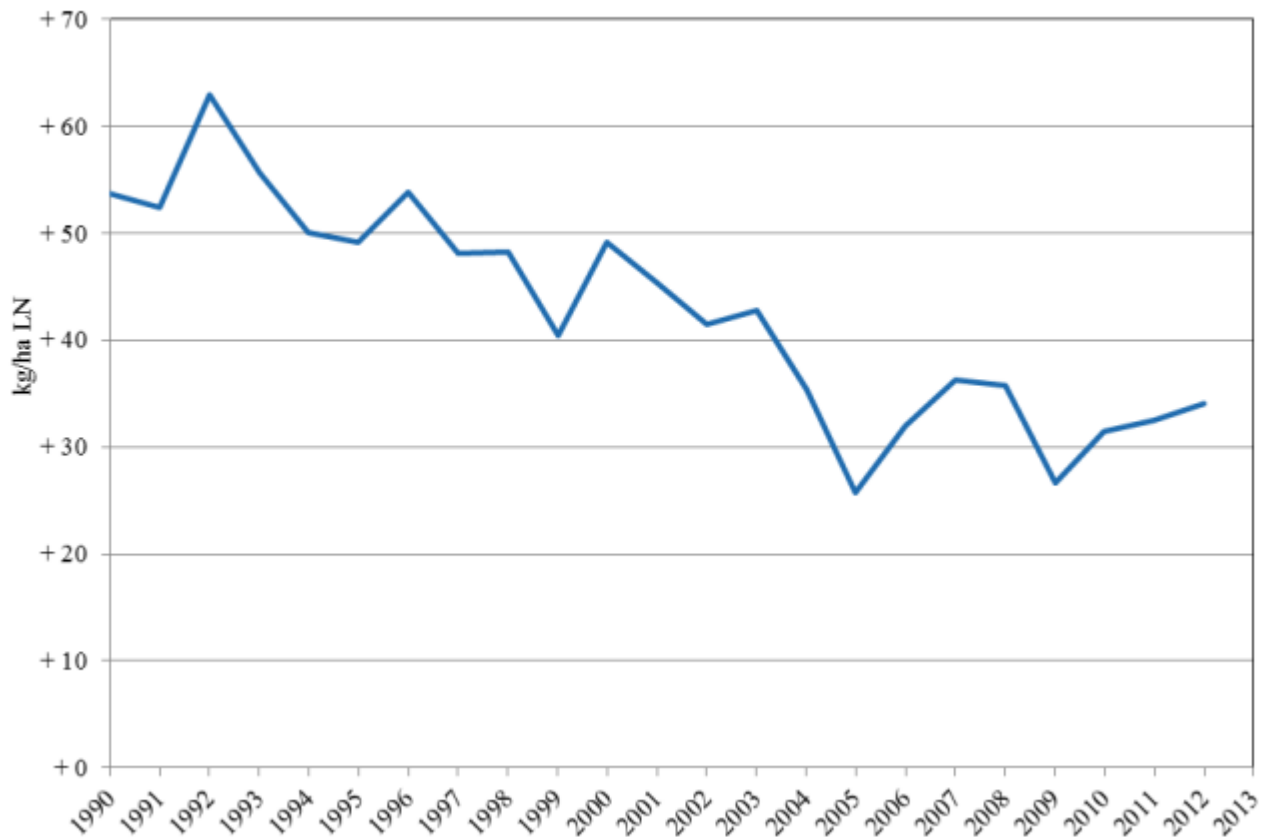


Abbildung 2: Stickstoffbilanz je ha landwirtschaftliche Nutzfläche 1990 – 2013

1.1.5.39.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Wirkung der Maßnahme, insbesondere im Bereich Biodiversität wird verbessert und Gesamtakzeptanz wird erhöht (insbesondere durch Verlängerung der Einstiegsmöglichkeit).

1.1.5.39.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Der Indikatorplan wird auf Grund folgender Faktoren angepasst:

- Neuere Daten als bei der Programmerstellung verfügbar;
- Vornahme inhaltlicher Änderungen bei einzelnen Vorhabensarten.

In Folge wird nur noch die spezifische Wirkung oder „nicht Wirkung“ der einzelnen Änderungen dargestellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es auch bei Vorhabensarten zu Indikatoränderungen kommen kann bei denen keine inhaltliche Änderung vorgenommen wird und die daher in dieser Liste nicht aufscheinen.

1.1.5.39.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.40. 40 Änderung in Kapitel 8.2.8.2 M10: Ergänzung Beitrag zu Schwerpunktbereichen um Schwerpunktbereich 3A

1.1.5.40.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Korrektur um Kongruenz mit Indikatorplan und Anhang 8.10.1 herzustellen.

1.1.5.40.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Fehlerkorrektur, keine inhaltliche Änderung.

1.1.5.40.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkung auf Zuordnung der Mittel und Flächen, da eine „additional“-Wirkung gegeben ist.

1.1.5.40.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.41. 41 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.1.1 VHA 10.1.01: Korrektur und Ergänzung der Liste der Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen

1.1.5.41.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Korrektur fehlerhafte Kulturbezeichnungen: Berg- und Hochlandlinsen à Linsen, Zitronenmelisse à Melisse, Neuaufnahme der Kultur Saflor.

1.1.5.41.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Geringe inhaltliche Änderung und Ergänzung. Begriffe werden klarer und damit Fehleranfälligkeit etwas geringer. Durch neue Kultur etwas höhere Akzeptanz und vor allem Signal in Richtung Förderung von für Blüten besuchende Insekten interessante Kulturen.

1.1.5.41.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.41.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.42. 42 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.1.8 VHA 10.1.01: Klarstellung Förderfähigkeit Biodiversitätsflächen

1.1.5.42.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Biodiversitätsflächen, welche im Rahmen der Vorhabensart angelegt werden stellen einen elementaren Kalkulationsbestandteil der Prämie der VHA auf Acker- und Grünlandflächen dar. Die Zuordnung von Acker-Biodiversitätsflächen war bisher nicht geregelt und soll dermaßen ergänzt werden, dass für diese Flächen immer eine Prämie von 45 Euro/ha bezahlt wird.

1.1.5.42.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Biodiversitätsflächen erhalten eine einheitliche Prämie.

1.1.5.42.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.42.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.43. 43 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.8.1 VHA 10.1.08: Tiefenlockerung soll bei Mulch- und Direktsaat zulässig sein

1.1.5.43.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Es traten vermehrt Anfragen auf, warum eine Tiefenlockerung bei Mulch- und Direktsaat nicht zulässig ist, weil ja dadurch die Ziele der Maßnahme nicht beeinträchtigt wären. Auch in der Kalkulation wurde das Verbot der Tiefenlockerung nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Vereinfachung und Fehlervermeidung wird daher eine Streichung des Verbots der Tiefenlockerung vorgeschlagen.

1.1.5.43.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine Auswirkungen auf die Ziele/Wirkung der Vorhabensart.

1.1.5.43.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.43.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.44. 44 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.13.8 VHA 10.1.13: Erhöhung der Prämie für den Nützlingseinsatz im geschützten Anbau auf Substratkulturen

1.1.5.44.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Es zeigt sich ein deutlicher Rückgang der im INVEKOS erfassten Flächen im geschützten Anbau im Vergleich zur Vor-periode. Um die Teilnahme an der VHA Nützlingseinsatz zu erhöhen wird eine Erhöhung der Prämie für den Nützlingseinsatz im geschützten Anbau auf Substratkulturen von 1.000 Euro/ha auf 2.000 Euro/ha vorgeschlagen. Dies ist durch die Kalkulation der VHA gedeckt (Prämie über 2.000 Euro/ha wäre gem. Kalkulation möglich). Eine Anwendung nur bei Substratkulturen wird mit der längeren Kulturdauer und damit einer öfteren Notwendigkeit des Nützlingseinsatzes begründet. Die Prämie für geschützten Anbau auf Ackerflächen bleibt gleich.

1.1.5.44.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Erhöhung der Teilnahmeflächen im geschützten Anbau (Mittelbedarf rund 200.000 Euro/Jahr) und damit weitere Reduktion des Einsatzes von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Schaffung eines höheren Bewusstseins für den Einsatz von Nützlingen auch über den geschützten Anbau hinaus;

1.1.5.44.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Indikator betreffend Kosten der Maßnahme wird erhöht, Flächenziel bleibt gleich, da ohne Anpassung Nichterreichung zu erwarten.

1.1.5.44.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.45. 45 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.16 VHA 10.1.16: Ergänzung Optionales Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz

1.1.5.45.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.8.3.16.1, 8.2.8.3.16.5, 8.2.8.3.16.8 und 8.2.8.3.16.10.

Im Rahmen eines optionalen „Pilotprojektes Humusaufbau und Erosionsschutz“ soll zur Schaffung einer besseren Datengrundlagen über die Prozesse zur Kohlenstoffspeicherung im Boden beigetragen werden. Es werden im Zuge des Pilotprojektes umfassende Bodenproben gezogen und die Auswirkungen des Verzichts auf wendende Bodenbearbeitung wissenschaftlich untersucht. Zentrale Verpflichtung ist der flächige Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung. Die Option wird nur im Gebiet Wien angeboten.

1.1.5.45.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Erhöhung des Mittelbedarfs der Vorhabensart um max. 200.000 Euro/Jahr.

1.1.5.45.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkung auf Flächenindikatoren, da eine Teilnahme an der VHA 10.1.16 Voraussetzung für die Teilnahme ist.

Erhöhter Mittelbedarf für Zusatzmodul in bestehenden Werten abdeckbar. Teilnahmeberechtigt sind maximal 2.000 ha Ackerfläche im Gebiet Wien.

1.1.5.45.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.46. 46 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.16 VHA 10.1.16: Erweiterung Gebietskulisse Vorbeugender Grundwasserschutz - Grünland

1.1.5.46.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.8.3.16.1, 8.2.8.3.16.6 und 8.2.8.3.16.8.

In Oberösterreich besteht aufgrund guter Bonität der Böden und hohen Viehdichten eine erhöhte Gefahr eines vermehrten Grünlandumbruches und damit verbundenem Humusabbau. Aufgrund positiver Erfahrungen und Evaluierungsergebnisse der Vorhabensart „Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“ im Gebiet Salzburg soll diese auch für Grünland <25% Hangneigung in Oberösterreich angeboten werden. Im Unterschied zum Gebiet Salzburg soll es keine zusätzlichen Düngerobergrenzen für Grünland geben, dafür auch eine geringere Prämie (70 Euro/ha). Um den regionalen Gegebenheiten in Oberösterreich Rechnung zu tragen ist eine geringfügige Adaptierung der Zugangsvoraussetzung notwendig. Betriebe in Oberösterreich sollen bereits ab 40% Grünlandanteil an der Maßnahme teilnehmen können. Gerade auf diesen Betrieben befinden sich viele Grünlandflächen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen umbruchgefährdet und auch gut ackerfähig sind. Diese werden im Rahmen der Maßnahme geschützt und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Biodiversität, des Wassers, des Bodens und des Klimas.

Im Detail kann noch Folgendes angeführt werden:

- In Oberösterreich zeigt sich eine prozentuelle Zunahme von Ackerflächen (von 54% im Jahr 1997 auf 58% im Jahr 2013) bzw. eine gegengleiche Abnahme von intensivem Grünland (45% auf 41%), was auf eine laufende Umwandlung und ein noch bestehendes Umwandlungspotential hinweist.
- Oberösterreich hat derzeit einen Anteil an der österreichischen Produktion bei der Milch von 32 % und den Rindern von 30 %. (Quelle: Grüner Bericht 2015, Tab. 1.1.7). Bei sinkenden Preisen ist also gerade hier – auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten – ein besonderes Intensivierungspotential vorhanden. Die schwierige Erzeugerpreisentwicklung bei Milch und Rindfleisch auf Märkten in den letzten Jahren (Phasen der Stagnation bzw. von Rückgängen) erhöht dabei den Druck zur Produktionsausweitung zur Erreichung existenzsichernder Einkommen. Produktionsausweitungen über zusätzliche Flächen sind in OÖ wegen der häufigen Nichtverfügbarkeit entsprechender Pachtflächen sehr schwierig. Somit bleibt in sehr vielen Fällen nur die Steigerung der Produktionsintensität.
- Grünlandflächen in Oberösterreich mit einer Hangneigung von weniger als 25% eignen sich wegen der gegebenen natürlichen Produktionsverhältnisse (Bodenbonitäten, Niederschläge) grundsätzlich für Produktionsintensivierungen durch Umbruch und Anbau von Feldfutter und Silomais.
- Die Erträge und der Energiegehalt bei Grünland, Feldfutter und Silomais in Österreich im Jahr 2014 zeigen klar, dass die Energieerträge (in MJ NEL) durchschnittlich bei Feldfutter (Rotklee, Klee gras) um 33 % und bei Silomais um 165 % höher sind als bei zwei- und mehrmähdigen Grünland (Quelle: Grüner Bericht 2015, Tab. 2.1.12) – d. h. vermehrte Tendenz zu Grünlandumbruch und Erneuerung ökonomisch begründet ist. Der Wegfall der Milchquote lässt eine Ausweitung insbesondere der Milchproduktion zu. Niedrigere Marktpreise werden durch Effizienzsteigerung (= oft gleichzeitig Intensivierung der Flächenbewirtschaftung) kompensiert.
- Die Vermeidung von Mitnahmeeffekten ist ein wichtiger Punkt bei allen Vorhabensarten, daher

sollen im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen nur jene Flächen gefördert werden, die von einem Umbruch oder einer Grünlanderneuerung durch Umbruch gefährdet sind. Das sind im Wesentlichen flache, intensiv nutzbare Grünlandflächen. Als Kriterium wurde ausgewählt kleiner 25% Hangneigung und mehr als 2 Nutzungen.

- Das Programm soll in Oberösterreich flächendeckend angeboten werden, um folgende regionale Gegebenheiten abzubilden:
 - Regionen mit höherem Ackeranteil: Rückgang der Rinderhaltung in diesen Regionen, vermehrte Entwicklung in Richtung Marktfruchtbau oder auch Schweine-/Geflügelproduktion und daher Umwandlung von Grünland in Acker. Durch die gegenständliche Maßnahme bleibt Rinderhaltung in der Region attraktiver, wodurch gerade hier wertvolle Grünlandflächen erhalten werden können.
 - Gemischte Acker/Grünlandregionen: Technik für Grünlandumbruch und Grünlanderneuerung ist meist am Betrieb vorhanden, daher ist Grünlandumbruch ökonomisch sehr günstig, da nur variable Kosten für Umbruch anfallen. Durch den Umbruch kann die Grundfutterbasis deutlich erhöht werden und eine Produktionsausweitung mit geringen Kosten erfolgen (insbesondere weil hohe Stallkapazitäten, jedoch wenig freie Pachtflächen in diesen Regionen vorhanden sind)
 - Grünlandregionen im Berggebiet: Hier besteht hoher Druck auf flache, umbruchsfähige Flächen um hochenergetisches Futter (meist Silomais) zu erzeugen. Der Druck konzentriert sich insbesondere auf die in der Maßnahme geförderten Flächen, welche meist sehr begrenzt vorhanden sind.
- Die Einschränkung der Gebietskulisse auf das Bundesland Oberösterreich erfolgte insbesondere, da hier sehr produktionsstarke Betriebe vorhanden sind (insbesondere im Milchbereich), welche gutes Know-How und auch die erforderliche Technik in der Ackerflächenbewirtschaftung haben. Im Gegensatz zu Niederösterreich, wo hohe Ackerflächenanteile vorherrschen oder auch der Steiermark mit hohen Anteilen an Grünland-Steiflächen kann durch die Maßnahme in Oberösterreich eine hohe Flächenwirksamkeit (auch im Flächenverbund erreicht werden).
- Die Wirkung der Maßnahme wird im Rahmen der Evaluierung bewertet und kann durch die vielfältigen regionalen Gegebenheiten in Oberösterreich wertvolle Erkenntnisse für zukünftige Programmperioden liefern. Insbesondere das regionale Teilnahmeverhalten an der geplanten Maßnahme und auch die Wirksamkeit in Bezug auf Klimaschutz und Biodiversität können maßgeblich zur Weiterentwicklung der Maßnahmen im Agrarumweltbereich beitragen.

1.1.5.46.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Erweiterung wird ein deutlicher Beitrag zum Klima- und Wasserschutz geleistet. Es wird von einer Teilnahme von rund 75% der Grünlandflächen ausgegangen, wodurch sich die Teilnahmeflächen der VHA um ca. 115.000 ha erhöhen werden (Mittelbedarf ca. 8,0 Mio. Euro/Jahr)

1.1.5.46.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Erhöhung der Output-Indikatoren der Vorhabensart auf Grund der Neuaufnahme des Gebietes Oberösterreich.

1.1.5.46.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.47. 47 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.16.1 VHA 10.1.16: Klarstellung, dass bei Ackerfeldfutter die gleichen Düngeverbotszeiträume wie bei Wintergerste, Kümmel und Raps gelten

1.1.5.47.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Anlehnung an die Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat soll für Ackerfeldfutter eine längere Düngung zulässig sein um zusätzlichen Betrieben eine Teilnahme zu ermöglichen (Düngeverbotszeitraum von 15.10 bis 15.02). Die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung bei der Düngung auf diesen Flächen wird als sehr gering eingestuft.

1.1.5.47.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Geringfügig höhere Teilnahme möglich.

1.1.5.47.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.47.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.48. 48 Änderung in Kapitel 8.2.8.3.19 VHA 10.1.19: Aufnahme von naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen als förderfähige Flächen

1.1.5.48.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.8.3.19.1, 8.2.8.3.19.8 und Anhang 8.10.12 (neu).

Gemäß im Programm festgelegter Analyse zur Aufnahme weiterer förderfähiger Flächen wurde in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vereinbart, dass zukünftig auch Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen im Rahmen der VHA 10.1.19 gefördert werden können. Für die Detailfestlegungen wurde ein eigener Anhang zum Programm erstellt (Anhang 8.10.12)

1.1.5.48.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Bisher vorliegende Schätzungen der Bundesländer gehen von einer Gesamtfläche von 1.000 ha aus. Die geschätzten Mehrkosten pro Jahr werden daher ab 2017 rund 350.000 € ausmachen.

Auf Basis dieser Änderung können Flächen, die auf Grund natürlicher Gegebenheiten, wie zum Beispiel Nässe oder Magerkeit, oder auf Grund länger ausgebliebener Nutzung nur zu einem geringen Anteil mit Futterpflanzen bestanden sind, aber wertvolle Lebensraumtypen darstellen, gefördert werden. Konkret handelt es sich um bestimmte Lebensraumtypen (z.B. 6410 Pfeifengraswiesen, 6440 Brenndolden Auenwiesen oder 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen) oder Habitats für Tierarten gemäß Anhang I VS-RL und Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, sowie Arten des Anhang II und IV der FFH-RL, die der Flächentypbeschreibung entsprechen.

Die geplante Änderung leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der FFH und Vogelschutzrichtlinie und unterstützt die Umsetzung von Natura 2000.

1.1.5.48.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Geringe Auswirkung auf Indikatoren. Indikatoren Naturschutzmaßnahme werden auf Basis der zu erwartenden Teilnahme angepasst. Positive Auswirkungen durch Änderung müssen generell niedrigerer Teilnahme gegenübergestellt werden.

1.1.5.48.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.49. 49 Änderung in Kapitel 8.2.9 MII: Geringe inhaltliche Änderungen und verlängerte Einstiegsmöglichkeit.

1.1.5.49.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Änderungen ergeben sich aus Erkenntnissen des ersten Abwicklungsjahres.

1.1.5.49.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Wirkung der Maßnahme, insbesondere im Bereich Biodiversität wird verbessert und Gesamtakzeptanz wird erhöht (insbesondere durch Verlängerung der Einstiegsmöglichkeit).

1.1.5.49.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Indikatorplan bleibt unverändert.

1.1.5.49.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.50. 50 Änderung in Kapitel 8.2.9.3.1.1 VHA 11.2.1: Korrektur und Ergänzung der Liste der Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen

1.1.5.50.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Korrektur fehlerhafte Kulturbezeichnungen: Berg- und Hochlandlinsen à Linsen, Zitronenmelisse à Melisse, Neuaufnahme der Kultur Saflor.

1.1.5.50.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Geringe inhaltliche Änderung und Ergänzung. Begriffe werden klarer und damit Fehleranfälligkeit etwas geringer. Durch neue Kultur etwas höhere Akzeptanz und vor allem Signal in Richtung Förderung von für Blüten besuchende Insekten interessante Kulturen.

1.1.5.50.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.50.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.51. 51 Änderung in Kapitel 8.2.9.3.1 VHA 11.2.1: Optionale Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker gem. Bestimmungen der Vorhabensart 10.1.1

1.1.5.51.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.9.3.1.1 und 8.2.9.3.1.8.

Optionale Anlage von Acker-Biodiversitätsflächen soll für Bio-Betriebe ermöglicht werden (gem. Anforderungen der VHA 10.1.1). Für derartige Flächen wird bis zu einem Ausmaß von 15% der Ackerfläche die Bio-Ackerprämie (230 Euro/ha) gewährt.

1.1.5.51.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die optionale Anlage von Biodiversitätsflächen im Rahmen der Vorhabensart wird ein zusätzlicher Anreiz zur Anlage von Flächen für Biodiversität gesetzt und auch im Bio-Bereich ermöglicht.

Geringfügig höheres Prämienvolumen zu erwarten.

1.1.5.51.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Sehr geringe Auswirkung auf Prämienvolumen. Anpassung der Indikatoren zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

1.1.5.51.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.52. 52 Änderung in Kapitel 8.2.10.2 M12: Ergänzung der Wirkung für den Schwerpunktbereich 2A und 5E

1.1.5.52.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Maßnahmenwirkung 2A: Gesetzlich verordnete Auflagen zur Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie beeinträchtigen die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und schränken somit das Ertragspotential der Flächen deutlich ein. Um diese Einschränkungen auszugleichen ist eine Abgeltung der Auflagen zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe notwendig, um die erwünschte landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen zu gewährleisten.

Maßnahmenwirkung 5E: Durch extensive Grünlandnutzung kann die Kohlenstoffspeicherung im Boden erhöht und dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1.1.5.52.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Fehlerkorrektur, keine inhaltliche Änderung.

1.1.5.52.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Indikatorplan bleibt unverändert. Keine Auswirkung auf Zuordnung der Mittel und Flächen, da eine „additionale“-Wirkung gegeben ist.

1.1.5.52.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.53. 53 Änderung in Kapitel 8.2.12 M14: Ergänzung der Wirkung für den Schwerpunktbereich 2A und 5D sowie Ergänzung Beitrag zu Querschnittsziel Klima und zu 3A, sowie Anpassungen aufgrund neuer Vorhabensart

1.1.5.53.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.12.2, 8.2.12.4 und 8.2.12.4.

Maßnahmenwirkung 2A: Die Tierschutzmaßnahme ermöglicht eine Etablierung von tierfreundlichen Haltungsformen ohne einen Einkommensverlust dadurch zu erreichen. Somit sind derartige Haltungsformen auch wirtschaftlich konkurrenzfähig und tragen den Wünschen der KonsumentInnen in Richtung mehr Tierschutz Rechnung.

Maßnahmenwirkung 5D: Insbesondere die Weidehaltung, aber auch die Haltung auf eingestreuten Stallsystemen führt zu einer Reduktion der Emissionen in die Luft (z. B. Ammoniak). Durch die rasche Trennung von Kot und Harn auf der Weide wird die Entstehung von Ammoniak verhindert.

Inhalte z. T. verschoben, allgemeine Beschreibung zur Maßnahme ergänzt.

1.1.5.53.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Fehlerkorrektur, keine inhaltliche Änderung.

1.1.5.53.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkung auf Zuordnung der Mittel und Flächen, da eine „additionale“-Wirkung gegeben ist.

1.1.5.53.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.54. 54 Änderung in Kapitel 8.2.12.3.1 VHA 14.1.1: Verschiebung Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sowie spezifische Informationen zur Maßnahme von Maßnahme in Vorhabensart

1.1.5.54.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgenden Unterabschnitt: 8.2.12.3.1.9.

Aufgrund neuer Vorhabensart wird Verweis auf Maßnahmenteil (z. B. siehe Kapitel 8.2.12.4.1) gelöscht, dafür die Ausführungen vom Maßnahmenteil betreffend Tierschutz – Weide direkt zur VHA verschoben. Keine inhaltliche Änderung.

1.1.5.54.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine inhaltliche Änderung.

1.1.5.54.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.54.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.55. 55 Änderung in Kapitel 8.2.12.3.2 VHA 14.1.2: Neue Vorhabensart - Besonders tierfreundliche Stallhaltung für männliche Rinder und Schweine

1.1.5.55.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Österreich möchte weitere Akzente im Bereich Tierschutz setzen. Es zeigt sich, dass entsprechende Mittel im LE-Programm verfügbar sind. Daher wird die Aufnahme der Vorhabensart „Tierschutz – Stallhaltung bei Schweinen und bei männlichen Mastrindern“ vorgeschlagen. Kern der Maßnahme ist eine Tierhaltung in Gruppen in Stallsystemen mit geschlossenen, eingestreuten Liegeflächen und einem erhöhten Platzangebot, das betreffend Platzbedarf und Beschäftigungsmaterial deutlich über die gesetzlichen Anforderungen und die übliche Praxis hinausgeht.

Auf Grund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene ist es gerade in den genannten Bereichen für die Landwirte besonders schwierig über die gesetzlichen Mindestbedingungen hinaus-zugehen. Die neue Maßnahme soll hier einen ent-sprechenden Anreiz bieten, einerseits be-stehende tiergerechte Haltungssysteme in Betrieb zu halten und anderer-seits zukünftig vermehrt auf diese umzustellen.

1.1.5.55.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es werden mehr Tiere unter über das Tierschutzgesetz hinausgehenden Standards gehalten und auch das Bewusstsein für artgerechtere Tierhaltung wird in Summe gesteigert, sowohl bei den TierhalterInnen als auch den KonsumentInnen.

Erwartete Teilnahme:

- 22.000 GVE männlich Mastrinder (ab 1/2 Jahr)
 - davon 5.000 auch mit Weide (Abzug 60 Euro/GVE)
- = 3,7 Mio. Euro/Jahr
- 18.000 GVE Schweine (Zucht und Mast) = 1,3 Mio. Eur/Jahr

Summe = 5 Mio. Euro/Jahr

1.1.5.55.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Neue Indikatoren für neue Vorhabensart werden festgelegt (ca. 40.000 GVE bzw. 5 Mio. Euro/Jahr ab 2017); es erfolgt eine zusätzliche Anpassung auf Grund der vorliegenden Antragsdaten und der höheren Teilnahme an der Weidemaßnahme.

1.1.5.55.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.56. 56 Änderung in Kapitel 8.2.13.3 M15: Präzisierung der Fördersätze

1.1.5.56.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.13.3.1.8 und 8.2.13.3.2.8.

Präzisierung der Fördersätze

- Ermöglichung von Abstufungen bei der Erhöhung der Hektarprämie für mehr Flexibilität und bessere Programmumsetzung.

1.1.5.56.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.56.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.56.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.57. 57 Änderung in Kapitel 8.2.14 M16: Ergänzung der pauschalen Abgeltung von Gemeinkosten bei allen Vorhabensarten, wo Personalkosten anfallen

1.1.5.57.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Ergänzung der personalkostenbezogenen Gemeinkostenpauschale:

- Gemeinkosten sollen zukünftig mit 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten bei allen Vorhabensarten dieser Maßnahme gefördert werden können. Diese Festlegung und Vereinheitlichung innerhalb der Maßnahme leistet einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, da die Vorlage und Prüfung der tatsächlichen Kosten anhand von Belegen wegfällt.

1.1.5.57.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit diesen Änderungen soll der Verwaltungsaufwand für Begünstigte sowie für die bewilligenden Stellen deutlich verringert werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Umsetzung des Programms geleistet.

1.1.5.57.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.57.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.58. 58 Änderung in Kapitel 8.2.14 VHA 16.03.1, 16.04.1, 16.09.1, 16.10.1, 16.10.2 und 16.10.3: Ergänzung von Investitionskosten für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen als förderfähige Kosten

1.1.5.58.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.14.3.4.5, 8.2.14.3.6.5, 8.2.14.3.10.5,

8.2.14.3.11.5, 8.2.14.3.12.5 und 8.2.14.3.13.2.

Förderfähige Kosten:

- Die Praxis zeigt, dass für die gemeinsame Abwicklung im Rahmen der Zusammenarbeit, aber auch für die Transparenz der Zusammenarbeit nach außen IT-Lösungen wie Homepages, gemeinsame Abwicklungstools und Software zur IT-gestützten Disposition in der Zusammenarbeit unausweichlich sind. Derzeit sind derartige Leistungen durch die Förderung nicht abgedeckt. Es sollen deswegen Investitionskosten eingeschränkt auf den Ankauf von Software und Programmierleistungen gefördert werden.

1.1.5.58.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung zur Aufnahme von Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen ist als Reaktion auf den Bedarf seitens der FörderwerberInnen zu sehen.

1.1.5.58.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.58.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.59. 59 Änderung in Kapitel 8.2.14.2 M16: Streichung des Hinweises auf die forstwirtschaftliche Urproduktion

1.1.5.59.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Streichung des Hinweises auf die forstwirtschaftliche Urproduktion, da kurze Versorgungsketten und lokale Märkte nur auf die landwirtschaftliche Urproduktion abstellen.

1.1.5.59.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Reduktion des administrativen Aufwandes für das Auswahlverfahren in der Vorhabensart 16.4.1 durch Klarstellung der förderbaren Bereiche.

1.1.5.59.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.59.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.60. 60 Änderung in Kapitel 8.2.14.3.4 VHA 16.03.1: Ergänzende Klarstellung zu Fördergegenstand (2)

1.1.5.60.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.14.3.4.1 und 8.2.14.3.6.5.

Präzisierung des Fördergegenstandes (2):

- Es soll klargestellt werden, dass auch die Entwicklung und /oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen beinhaltet ist, wie dies auch im Fördergegenstand 3 (Schwerpunkt touristische Kulinarik) der Fall ist und auch dem Artikel 35 Abs. 2 lit. c entspricht.

1.1.5.60.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Klarstellung.

1.1.5.60.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.60.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.61. 61 Änderung in Kapitel 8.2.14.3.7 VHA 16.5.1: Ergänzung Aufruf

1.1.5.61.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgenden Unterabschnitt: 8.2.14.3.7.7.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

1.1.5.61.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.61.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.61.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung

entsprochen.

1.1.5.62. 62 Änderung in Kapitel 8.2.14.3.9 VHA 16.08.1: Präzisierung Begünstigte und Fördersätze, Ergänzung Aufruf

1.1.5.62.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.14.3.9.4, 8.2.14.3.9.7 und 8.2.14.3.9.8.

Präzisierung der Begünstigten:

- Erweiterung der Begünstigten auf Gebietskörperschaften und deren Verbände zu einer zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Ergänzung von Aufrufen:

- Zusätzliche Ermöglichung von Aufrufen (Calls) zu vordringlichen Themenbereichen zur zielgerichteten Umsetzung des Programms.

Präzisierung Fördersätze:

- Senkung der Förderintensität auf 90% und Einführung einer Untergrenze, da sich die bisherige Festlegung als nicht zielführend herausgestellt hat.

1.1.5.62.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch verbesserte und klarere Vorgaben wird die Programmumsetzung optimiert. Zudem wird erwartet, dass spezielle fachliche Problematiken bedarfsorientiert im Rahmen der bestehenden Vorgaben des Programms durchgeführt werden.

1.1.5.62.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.62.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.63. 63 Änderung in Kapitel 8.2.14.3.11 VHA 16.10.1: Änderung der Förderfähigkeitsbedingungen und der Festlegungen zu den Auswahlverfahren, Präzisierung der Fördersätze

1.1.5.63.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.14.3.11.6, 8.2.14.3.11.7 und 8.2.14.3.11.8.

Änderung der Förderfähigkeitsbedingungen:

- Streichung des Kriteriums der räumlichen Ausdehnung der Zusammenarbeit, da dieses im Rahmen der Auswahlkriterien berücksichtigt wird.

Änderung der Festlegung zu den Auswahlverfahren und –kriterien:

- Zur Stärkung der Zusammenarbeit von bereits bestehenden und ausgewählten Clustern sollen die Möglichkeit eingeräumt werden, dass mit einem spezifischen Aufruf neue Projekte eingereicht werden können. Die Auswahl der Projekte erfolgt mittels einer eigenen Aufforderung. Die Projektlaufzeit dieser neuen Projekte ist an die Laufzeit des Clusters gebunden.
- Zudem wird das Kriterium der „Anzahl der behandelten Vorhabensarten und/oder Projekte“ gestrichen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass das Kriterium teilweise zu einem Übermaß an Projekten führt. Dieser Anreiz zur Einreichung einer überbordenden Anzahl an Projekte soll herausgenommen werden, da die Quantität der Projekte nichts über die Qualität derselben aussagt.

Präzisierung der Fördersätze:

- Für Vorhaben zur Zusammenarbeit von AkteurInnen im Bereich des ländlichen Tourismus sollen der Fördersatz auf 100% der anrechenbaren Kosten bei Vergabe als De-minimis-Beihilfe angehoben werden, um diese für die benachteiligten Gebiete so wichtige Sparte in Zusammenhang mit der Diversifizierung des landwirtschaftlichen Einkommens zu unterstützen.
- Auf den bäuerlichen Betrieben, die sich im Bereich ländlicher Tourismus engagieren, liegt starker Druck hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Landtourismusanbietern.

1.1.5.63.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung trägt zur Klarstellung bzw. Beseitigung von Doppelgleisigkeiten bei und stärkt bestehende Cluster in ihrer Zusammenarbeit.

Durch die Anhebung des Fördersatzes wird ein Beitrag zur Absicherung des ländlichen Tourismus geleistet.

1.1.5.63.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.63.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.64. 64 Änderung in Kapitel 8.2.14.3.12 VHA 16.10.2: Änderung der Förderfähigkeitsbedingungen und der Festlegungen zu den Auswahlverfahren, Präzisierung der Fördersätze

1.1.5.64.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.14.3.12.6, 8.2.14.3.12.7 und 8.2.14.3.12.8.

Klarstellung zu den Förderfähigkeitsbedingungen:

- Klarstellung, dass die Einschränkungen der Submaßnahmen 16.2 bis 16.9 zu den FörderwerberInnen in dieser Vorhabensart keine Anwendung finden.
- Zudem wird das Kriterium der „Anzahl der behandelten Vorhabensarten und/oder Projekte“ gestrichen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass das Kriterium teilweise zu einem Übermaß an Projekten führt. Dieser Anreiz zur Einreichung einer überbordenden Anzahl an Projekte soll herausgenommen werden, da die Quantität der Projekte nichts über die Qualität derselben aussagt.

Präzisierung der Fördersätze:

- Bei Vergaben durch die Verwaltungsbehörde handelt es sich um Aufträge durch die öffentliche Hand, zu deren Finanzierung Bund und Länder im Wege der Kofinanzierung ohnedies beitragen. Daher ist formal auch ein Fördersatz von 100 % anzusetzen.

1.1.5.64.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung trägt zur Klarstellung hinsichtlich der Ziele und Umsetzung dieser Vorhabensart bei.

1.1.5.64.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung kann Auswirkung auf die Indikatoren haben, die im Gesamtkontext der Maßnahme aber von untergeordneter Bedeutung sind.

1.1.5.64.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.65. 65 Änderung in Kapitel 8.2.14.3.13 VHA 16.10.3: Präzisierung der Fördergegenstände und Auswahlkriterien

1.1.5.65.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.14.3.13.1. und 8.2.14.3.13.7.

Präzisierung der Fördergegenstände:

- Streichung der Fördergegenstandes (3) da diese Art von Vorhaben implizit im Fördergegenstand (1) enthalten ist. Von der expliziten Erfassung von Schulungen wird Abstand genommen, um eine klare Abgrenzung zu Maßnahme 01 sicherzustellen.

Präzisierung der Auswahlkriterien:

- Das Kriterium „Anzahl von Themenschwerpunkten oder Zielen der Zusammenarbeit“ wird gestrichen, da die Bewertung dieses Aspektes bereits im Aspekt „Neuheit und Umfang der Zusammenarbeit“ erfolgt

1.1.5.65.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung trägt zur Klarheit in der Definition und Zuordnung der Beschreibung und Art des

Vorhabens sowie in der Festlegung der Auswahlkriterien bei.

1.1.5.65.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.65.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.66. 66 Änderung in Kapitel 8.2.14.7 M16: Zusätzliche Anmerkungen zur Durchführung - Anhebung der maximalen Laufzeit

1.1.5.66.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die max. Laufzeit für die Maßnahmen lt. Art. 35 Abs. 8 beträgt 7 Jahre. Da das Programm in der Praxis bis 2022 laufen wird, sollte die max. mögliche Laufzeit von 7 Jahren genutzt werden, um längerfristige Projekte zu ermöglichen, die nur einmal als neu eingestuft werden können, wenn sie von bestehenden Kooperationen durchgeführt werden.

Die Konstruktion betreffend Netzwerk-Vergaben wurde so konzipiert, dass eine einmalige durchgängige Beauftragung erfolgen kann. Das Programm sollte dies auch entsprechend ermöglichen.

1.1.5.66.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Ermöglichung von stabilen Rahmenbedingungen für längerfristige Projekte.

1.1.5.66.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.66.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.67. 67 Änderung in Kapitel 8.2.15.2 M19: Ergänzung, Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

1.1.5.67.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Ergänzung Beitrag zu den Schwerpunktbereichen:

- LEADER ist hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung von Projekten offen. Im Programm sind die Beiträge zu den Schwerpunkten, die im Rahmen von LEADER hauptsächlich angesprochen werden, näher erläutert. Darüber hinaus ist es aber durchaus möglich, dass in Übereinstimmung mit der Lokalen Entwicklungsstrategie durch einzelne Projekte auch ein Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen geleistet wird.

1.1.5.67.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.67.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.67.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.68. 68 Änderung in Kapitel 8.2.15.3.2 VHA 19.2.1: Ergänzung der Möglichkeit zur Abwicklung von Schirmprojekten für LAG und Präzisierungen zu den Kleinprojekten

1.1.5.68.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 8.2.15.3.2.2, 8.2.15.3.2.4, 8.2.15.3.2.5, 8.2.15.3.2.6, 8.2.15.3.2.7, 8.2.15.5 und 8.2.15.7.

Mit der Option von Schirmprojekten soll zusätzlich zu den Kleinprojekten eine zweite Möglichkeit geschaffen werden, die darauf abzielt neue Gruppen von Akteuren zu erreichen, die Interesse an lokaler Entwicklung haben und gute Ideen einbringen, aber noch wenig Erfahrung mit EU-kofinanzierten Projekten und deren Abwicklung haben. Im Rahmen der Schirmprojekte können vereinfachte Anträge bei der LAG gestellt werden. Da die gesamte formale Abwicklung durch die LAG erfolgt, wird eine optimale Begleitung durch die LAG sichergestellt. Schirmprojekte tragen zu Verwaltungsvereinfachung bei, da nur ein Förderantrag pro Schirmprojekt bei der Bewilligenden Stelle zu bearbeiten ist. Die LAG kann neben vereinfachter Abwicklung von einer zusätzlichen Möglichkeit zur Steuerung der Zielerreichung profitieren, da es ihr die Möglichkeit gibt zum Beispiel durch gezielte Sensibilisierung oder fokussierte Projektaufrufe in eine bestimmte Richtung zu steuern.

Die finanzielle Deckelung mit 5% der öffentlichen Mittel der LAG für Maßnahmen, die darauf abzielen, neue Akteure für die lokale Entwicklung zu gewinnen, bleibt gleich. Es wird aber die Flexibilität sowohl für die LAG als auch für die potenziell Begünstigten erhöht.

Zudem werden erforderliche Präzisierungen zur Abwicklung von Kleinprojekten vorgenommen (förderfähige Kosten und Ergänzung zur Methodik zur Berechnung der Unterstützung).

1.1.5.68.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Erwartet wird eine stärkere Mobilisierung von neuen Gruppen und Akteuren mit innovativen Ideen, die bisher wenig Erfahrung mit EU-kofinanzierten Projekten hatten und daher möglicherweise von LEADER-Projekten Abstand genommen hatten.

Damit werden neue und innovative Impulse speziell in den Bereichen Gemeinwohl und Bewusstseinsbildung zu Natur und Umwelt gesetzt und der bottom-up Ansatz gestärkt.

1.1.5.68.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.68.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.69. 69 Änderung in Kapitel 8.2.15.3.4.5 VHA 19.4.1: Ergänzung von Investitionskosten für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen als förderfähige Kosten

1.1.5.69.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Investitionskosten sollen eingeschränkt auf Ankauf von Software und Programmierleistungen zugelassen werden. Damit sollen Kosten, z.B. für die Erstellung einer LAG-Home-Page unterstützt werden.

1.1.5.69.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Speziell zur Information und Einbindung der lokalen Bevölkerung und zur Einhaltung von Transparenzvorgaben sind IT-Lösungen unverzichtbar. Bedarf seitens der Förderwerberinnen (LAGs) vorhanden.

1.1.5.69.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.69.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.70. 70 Änderung in Kapitel 8.2.15.5 M19: Präzisierung der Angaben zur Methodik zur Berechnung der Unterstützung

1.1.5.70.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Klarstellung und Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung der Doppelförderung:

Die Abwicklung ist sehr aufwändig, weil die Überprüfung, ob bisherige Eigentümer bereits eine Förderung für das Investitionsgut erhalten haben, schwer möglich ist. Aus Erfahrung der Vergangenheit gab es sehr wenige Anträge dahingehend, daher ist die Möglichkeit nicht unbedingt notwendig.

1.1.5.70.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.70.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.70.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.71. 71 Änderung in Kapitel 9 Bewertungsplan: Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, Klarstellungen und Anpassungen zum vorgesehenen Evaluierungsplan

1.1.5.71.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen beziehen sich auf folgende Unterabschnitte: 9.1, 9.2, 9.3, 9.4 und 9.6.

Erforderliche Anpassungen, Ergänzungen und Klarstellungen im Sinne einer Vereinheitlichung und in Anlehnung an das Konzept zur begleitenden Evaluierung des Programms.

1.1.5.71.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.71.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.71.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.72. 72 Änderung in Kapitel 10 Finanzierungsplan: Änderung der Dotierung einzelner Maßnahmen

1.1.5.72.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Erfahrungen mit der Umsetzung von EAGFL- bzw. ELER-finanzierten Programmen in Österreich zeigten die Bedeutung eines proaktiven Finanzmanagements für die zielgerichtete und erfolgreiche Umsetzung der Programme. Deshalb soll eine Anpassung des Finanzierungsplans zu diesem Zeitpunkt (drittes Jahr der Umsetzung der Flächenmaßnahmen, zweites Jahr der Umsetzung der Projektmaßnahmen) vorgenommen werden. Generell ist festzuhalten, dass seit der Erarbeitung von Grundlagen für die Programmausrichtung bereits einige Jahre vergangen sind und sich aus geänderten Rahmenbedingungen Anpassungserfordernisse ergeben können. Insbesondere bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen Anpassungen auf Basis der Akzeptanzwerte vorgenommen werden.

Hinsichtlich ihrer Gesamtdotierung bleiben die Maßnahmen M03, M11, M12, M13, M15 und M19 unverändert. Allerdings ergeben sich auch bei diesen Maßnahmen bei den ELER-Mitteln aus zwei Gründen ganz geringfügige Anpassungen: erstens wurde in der bisherigen Finanzmittelkalkulation ein ELER-Beteiligungssatz mit mehreren Kommastellen angewandt, im System SFC jedoch nur mit zwei Kommastellen gerechnet. Daher wird die Kalkulation nun auf zwei Kommastellen umgestellt. Zweitens gibt es geringe Abweichungen bei den geplanten Zuweisungen an das Übergangsgebiet Burgenland. Da im Burgenland ein anderer ELER-Beteiligungssatz angewandt wird als im restlichen Bundesgebiet kommt es zu geringfügigen Anpassungen des ELER-Beitrags. Ansonsten hat diese Anpassung keine weitergehenden Auswirkungen.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Der ELER-Beitrag zu dieser Maßnahme soll um ca. 0,2 % erhöht werden. Obwohl es sich dabei um eine geringfügige Anpassung handelt dient sie doch der Stärkung der Kenntnisse und des Wissenstandes der Begünstigten im Bereich der Landwirtschaft. Zudem soll der Fokus landwirtschaftliche Zielgruppen gelegt werden. Dieser Bereich soll zugunsten der forstwirtschaftlichen Maßnahmen verstärkt werden. Entsprechend der strategischen Grundlagenarbeiten (SWOT-Analyse, Bedarfsermittlung) stellt die agrarische Bildung einen wichtigen Faktor für die Erreichung der Programmziele dar und hat eine Schlüsselrolle beim Verständnis und der Umsetzung inne. Die Akzeptanz der verschiedenen Maßnahmen des Programms kann damit unterstützt werden.

M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Der ELER-Beitrag zu dieser Maßnahme soll um ca. 3,2 % erhöht werden. Die Erhöhung betrifft ausschließlich die für die KMU vorgesehene Vorhabensart und nicht die Beratungsdienste für die Land- und Forstwirtschaft. Die Mittel für die KMU-Beratung werden dadurch um über 80 % aufgestockt.

Im Rahmen der Analyse wurde das Erfordernis der Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen im ländlichen Raum als wichtige Aufgabe identifiziert. Dies wird insbesondere durch die Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Unternehmen gefördert und durch begleitende Beratungsmaßnahmen unterstützt. Diese Zielerreichung soll mit der höheren Dotierung unterstützt werden.

M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die Gesamtdotierung dieser Maßnahme bleibt unverändert, bei den EU-Mitteln ergibt sich aufgrund der eingangs dargestellten Richtigstellung beim Kofinanzierungssatz (nur mehr 2 Kommastellen) eine geringfügige Erhöhung um ca. 1.000 Euro.

Innerhalb der Maßnahme wird der Schwerpunkt etwas in Richtung Informations- und Absatzförderung verschoben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Marktsituation (Milch, Schweine, Rind) verstärkte Marktmaßnahmen im Qualitätsbereich erforderlich sind.

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte

Der ELER-Beitrag zu dieser Maßnahme soll um ca. 5,1 % (22 Mio Euro) erhöht werden. Zwei wesentliche Gründe sind dafür ausschlaggebend:

Erstens sollen damit Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsindustrie gesetzt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituationen für die Primärerzeuger besonders wichtig, denn damit können die Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse entwickelt und verbessert werden.

Zweitens stellt der Klimawandel die landwirtschaftliche Produktion in einigen Gebieten Österreichs vor immer größere Herausforderungen. Konkret sollen mit zusätzlichen Mitteln mehr Investitionen im Bereich

der Bewässerungsinfrastruktur ermöglicht werden. Die Förderung von Investitionen zur überbetrieblichen Bewässerung soll für die landwirtschaftliche Produktion in wasserärmeren Regionen Österreichs zur Reduktion des kulturartenspezifischen Wasserverbrauchs sowie zur Verbesserung des regionalen Wasserhaushalts dienen. Die Maßnahmen unterstützen die Ertragssicherung sowie die Kontinuität der Produktqualität, womit die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe in den betroffenen Regionen verbessert wird.

Der Bereich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung soll um etwa 0,5 % aufgestockt werden, um zusätzliche Betriebe hinsichtlich der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zu unterstützen und den Sektor insgesamt wettbewerbsfähiger zu machen.

M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

Der ELER-Beitrag zu dieser Maßnahme soll um ca. 3,5 % (ca. 3 Mio Euro) erhöht werden. Innerhalb der Maßnahme soll der Fokus stärker auf den Generationenübergang gelegt werden. Damit soll die Übergabe von landwirtschaftlichen Betrieben, aber auch die Unterstützung der Gründung von neuen Betrieben sichergestellt werden. Generell zeigt sich für Österreich eine im europäischen Vergleich günstige Altersstruktur der Betriebsleiter. Wesentlich dafür ist die Unterstützung bei der Übernahme der Leitung der Betriebe.

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

In dieser Maßnahme sollen in Summe ca. 3,9 % ELER-Mittel mehr als bisher geplant eingesetzt werden. Dabei gibt es einen engen Zusammenhang mit der Reduktion der Dotierung in den Maßnahmen M08 und M10.

In der M07 sollen 16,1 Mio Euro zusätzlich für Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Für Vorhaben des natürlichen Erbes im Forst sollen 10,5 Mio EUR zusätzlich eingesetzt werden. Eine entsprechende Reduktion der M08 ist vorgesehen.

Der sehr gering dotierte Bereich der Dorferneuerung soll gestärkt werden (+ 3 Mio Euro).

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Es ist eine Reduktion des Mitteleinsatzes um ca. 11,3 % geplant, die in erster Linie damit begründet wird, dass der Mitteleinsatz weg von Investitionen in die Verarbeitung mehr in Richtung Investitionen im Forst gehen soll. Innerhalb der Maßnahme soll der Bereich „Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme“ stärker in den Fokus gerückt werden. Damit ist eine proaktivere Herangehensweise in Bezug auf Naturkatastrophen bzw. Katastrophenereignisse verbunden.

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Die Dotierung der Maßnahme soll um 5,86 % reduziert werden. Die Anpassung erfolgt um möglichst proaktiv auf neue Gegebenheiten reagieren zu können. Hintergrund sind die Erfahrungswerte aus den beiden Umsetzungsjahren, vor allem aufgrund der über den Prognosen liegenden Rückgänge bei den Teilnehmeraten im Maßnahmenjahr 2015.

Als wesentliche Gründe für die geringere Teilnehmeraten sowie als Reaktionen auf die dadurch zu erwartende Unterausnutzung gelten die folgenden Punkte:

- Deutlichere Abnahme der Anzahl der Landwirtschaft-lichen Betriebe in Österreich als erwartet; betrug die Abnahme in den letzten Jahren zwischen 2.000 und maximal 3.000 Betriebe /Jahr so waren es von 2013 auf 2014 und 2014 auf 2015 jeweils deutlich über 5.000 Betriebe. Die Anzahl der potentiellen TeilnehmerInnen ist also kleiner als angenommen.
- Auf Grund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und zu optimistischer Annahmen vieler Landwirte ist die Akzeptanz des neuen Programms geringer als erwartet ausgefallen; es muss eingeräumt werden, dass die Schätzungen zu optimistisch waren; dies gilt insbesondere für die Vorhabensarten UBB (10.1), Verzicht auf Fungizide (10.3) oder Begrünung System Immergrün (10.7), aber auch für die Naturschutz-maßnahme (10.19).
- Im Rahmen der Maßnahme M 10 wird auf diesen Sachverhalt auf unter-schiedliche Weise reagiert (Abhilfe-maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz):
 - Verlängerung der Ein-stiegs--möglichkeit um ein Jahr – das ist ein wichtiges umweltpolitisches Signal;
 - Erweiterung der Gebietskulisse im Bereich Gewässerschutz;
 - Ausweitung der Naturschutz-maßnahme (Pflgeflächen) und Anpassung von Auflagen
 - Forcierung Bildungsaktivitäten im Bereich Biodiversität im Rahmen der UBB Maßnahme.
- Besondere Berücksichtigung des Themas „Umweltschutz“ im weiteren Sinn bei der Mittelumschichtung
 - Umschichtung von 16,1 Mio. € in den Bereich Naturschutz der M 7;
 - Umschichtung von 8,3 Mio. € in die Bereiche Natur- und Umweltschutz der M 16;
- Neue Tierschutzmaßnahme: damit wird ebenfalls auf gesellschaftliche Erwartungen reagiert.

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau

M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Gesamtdotierung bleibt unverändert, geringfügige Anpassung der ELER-Dotierung aufgrund der eingangs beschriebenen technischen Adaptierung im Finanzplan.

M14 – Tierschutz

Die Tierschutzmaßnahme wird inhaltlich ausgebaut (Aufnahme der Vorhabensart „Tierschutz – Stallhaltung bei Schweinen und bei männlichen Mastrindern“), aus Gründen, die bei der inhaltlichen Änderung angeführt sind. In erster Linie geht es dabei um die Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen. Die ELER-Dotierung der Maßnahme soll daher um 14,3 % erhöht werden.

M16 – Zusammenarbeit

Diese Maßnahme solle eine starke Aufwertung erfahren. Dazu ist festzuhalten, dass sie im Rahmen des Programms 2014 – 2020 erstmals angeboten wird und bei der Programmerstellung auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte. Daher wurde die Dotierung eher zurückhaltend vorgenommen. Im Zuge der Umsetzung zeigt sich ein erhöhter Bedarf, was insofern positiv ist, als gemeinschaftliche Ansätze prinzipiell dazu geeignet sind, Synergien zu nutzen, bessere Ergebnisse zu erzielen und die Effizienz der Umsetzung zu steigern.

Im Wesentlichen soll die Zusammenarbeit in drei Bereichen verstärkt werden: erstens im Bereich der Cluster und Netzwerke, zweitens beim Umwelt- und Naturschutz und dritten bei den operationellen Gruppen bzw. Pilotprojekten.

M20 – Technische Hilfe

Geringfügige Erhöhung (0,2 Mio. EUR) aufgrund des tatsächlichen Bedarfs.

1.1.5.72.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die grundsätzliche Programmorientierung bleibt von der vorgesehenen Änderung unberührt. Sowohl die Wirkungsorientierung als auch die Wirksamkeit des Programms werden mit dieser Änderung beibehalten. Vielmehr geht es darum, die Auswirkungen und Ergebnisse in den verschiedenen Bereichen zu optimieren.

Zu den einzelnen Maßnahmen:

M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Die grundsätzliche Maßnahmenausrichtung bleibt davon unberührt. Mit der geringfügigen Anpassung der Dotierung wird die Bedeutung von Wissenstransfer und Information untermauert. Mit den zusätzlichen Mittel können zusätzlichen Aktionen, beispielsweise in Form von Bildungsvorhaben umgesetzt werden.

M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Die signifikante Anpassung der Dotierung für KMU-Beratung dient der Stärkung von nicht-

landwirtschaftlichen Unternehmen im ländlichen Raum und trägt damit zum Ziel der Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten bei.

M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Mit der Stärkung der Informations- und Absatzförderung sollen Qualitätsprodukten mit überdurchschnittlicher Wertschöpfung forciert werden. Die Programmausrichtung, verstärkt auf die Verbesserung der Wertschöpfung im Rahmen von höherpreisigen Qualitätsprodukten zu setzen, wird dadurch ausgebaut. Es liegen gute Erfahrungswerte vor, die einen positiven Zusammenhang zwischen durchgeführte Informations- und Absatzmaßnahmen und den erzielten Verkaufserlösen zeigen.

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte

Die Maßnahmenausrichtung bleibt grundsätzlich erhalten. Mit den geplanten Änderungen sollen vor allem die Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftliche Produktion verbessert werden, was sich in besseren Erzeugerlöhnen auswirken soll. Im Bereich der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur sollen natürliche Niederschlagsdefizite ausgeglichen werden sowie Energie- und Wassereinsparungspotenziale realisiert werden.

M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

Mit der geplanten Änderung soll der Generationenübergang bei landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Neugründungen abgesichert werden. Es geht insbesondere um das Nutzen der ersten Niederlassung als Angelpunkt für die Schaffung der geeigneten Qualifikationsbasis und der strategischen Ausrichtung des Betriebs.

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Durch die starke Aufstockung der Vorhabensarten im Zusammenhang mit dem natürlichen Erbe soll ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung von Habitaten geleistet werden.

Die Vitalität von ländlichen Gemeinden soll durch zusätzliche Projekte der Dorferneuerung abgesichert werden.

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Die Mittel werden verstärkt auf den Forstflächen eingesetzt. Daher werden von dieser Änderung im Wesentlichen die Waldökosysteme profitieren.

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen, da alle Vorhabensarten weiterhin angeboten werden. Insbesondere aufgrund des verlängerten Zeitraums für Neueinstiege (in Österreich wurden bislang nie Verträge abgeschlossen, die über die Periode hinausgehen) kann wieder von einer Zunahme der Beantragungen ausgegangen werden. Diese Zunahme ist bei der Änderung der Dotierung mit berücksichtigt.

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau

M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

M15 – Waldumwelt- und - klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder

Keine relevanten Änderungen.

M14 – Tierschutz

Es werden mehr Tiere unter über das Tierschutzgesetz hinausgehenden Standards gehalten und auch das Bewusstsein für artgerechtere Tierhaltung wird in Summe gesteigert, sowohl bei den TierhalterInnen als auch den KonsumentInnen.

M16 – Zusammenarbeit

Mit der höheren Dotierung können die Anreize zur Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener AkteurInnen und Unternehmen gestärkt werden. Damit sollte die Entwicklung und Umsetzung von neuen und innovativen Projekte und Vorhaben forciert werden. Durch die Zusammenarbeit verschiedener AkteurInnen sollten Kostenvorteile besser genutzt werden.

M20 – Technische Hilfe

Bessere Abdeckung der Kosten der Programmumsetzung.

1.1.5.72.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Outputindikatoren wurden entsprechend angepasst, Zielindikatoren bleiben unverändert.

1.1.5.72.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die beantragte Änderung steht in Übereinstimmung mit den in der Partnerschaftsvereinbarung getroffenen strategischen Festlegungen. Sie dient dazu die zielgerichtete Umsetzung des ELER-Programms zu gewährleisten.

1.1.5.73. 73 Änderung in Kapitel 11.1 und 11.2: Änderung des Indikatorplans

1.1.5.73.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Hauptgrund der Anpassung der Indikatorenwerte liegt vor allem in einer Änderung der Finanztabelle. Daneben gibt es Anpassungen aufgrund geänderter Berechnungsgrundlagen sowie Änderung von Förderintensitäten.

1.1.5.73.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Der Indikatorenplan stellt die erwarteten Auswirkungen der Änderungen detailliert dar.

1.1.5.73.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

-

1.1.5.73.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.74. 74 Änderung in Kapitel 11.3: Änderung des Indikatorplans

1.1.5.74.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die zusätzlichen Auswirkungen wurden noch einmal im Hinblick auf Übereinstimmung mit dem Programmtext kontrolliert und adaptiert.

1.1.5.74.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Der Indikatorenplan stellt die erwarteten Auswirkungen der Änderungen detailliert dar.

1.1.5.74.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

-

1.1.5.74.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.75. 75 Änderung in Kapitel 11.4: Änderung des Indikatorplans

1.1.5.75.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Eine Anpassung war notwendig aufgrund geänderter finanzieller Rahmenbedingungen.

1.1.5.75.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Der Indikatorenplan stellt die erwarteten Auswirkungen der Änderungen detailliert dar.

1.1.5.75.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

-

1.1.5.75.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.76. 76 Änderung in Kapitel 11.5: Änderung des Indikatorplans

1.1.5.76.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Eine Anpassung war notwendig aufgrund geänderter finanzieller Rahmenbedingungen.

1.1.5.76.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Der Indikatorenplan stellt die erwarteten Auswirkungen der Änderungen detailliert dar.

1.1.5.76.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

-

1.1.5.76.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.77. 77 Änderung in Kapitel 12 und 13: Aktualisierung der zusätzlichen nationalen Finanzierung

1.1.5.77.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Mit Anlaufen der Programmumsetzung hat sich gezeigt, dass in manchen Maßnahmen zusätzliche Mittel benötigt werden in anderen wiederum keine zusätzliche Finanzierung erforderlich erscheint. Die Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmen sind den Darstellungen in den Tabellen in Kapitel 12 und 13 zu entnehmen.

Mit der Überarbeitung der Dotierung soll den Finanzierungserfordernissen in den einzelnen Maßnahmen besser Rechnung getragen werden. Besonders hohen Bedarf gibt es bei Maßnahme 13. Maßnahme 04 und Maßnahme 16 wurden ebenfalls erhöht.

1.1.5.77.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

In Summe wird durch den zusätzlichen Mitteleinsatz die Programmwirkung verstärkt.

1.1.5.77.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Mit der beantragten Änderung kommt es zu Änderungen der Indikatoren und der gesamt öffentlich zur Verfügung stehenden Mittel.

1.1.5.77.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.78. 78 Änderung in Kapitel 15.5: Ergänzung zu den Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

1.1.5.78.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Ergänzung, da zusätzlich Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich der vereinfachten Kostenoptionen getroffen wurden.

1.1.5.78.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Bessere Darstellung der Bestrebungen hinsichtlich Verwaltungsvereinfachung seitens der Verwaltungsbehörde.

1.1.5.78.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.78.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.79. 79 Änderung in Kapitel 18.2: Erforderliche Ergänzungen

1.1.5.79.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erforderliche Ergänzung aufgrund zusätzlicher Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen.

1.1.5.79.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.79.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.79.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.80. 80 Änderung in Anhang 8.10.1: Erweiterung und Fehlerkorrektur Maßnahmenwirkungen gem. Indikatorplan

1.1.5.80.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Anpassung der Maßnahmenwirkungen gem. Text im Programm und Indikatorplan, so dass Kongruenz hergestellt ist.

1.1.5.80.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine inhaltliche Änderung.

1.1.5.80.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es haben sich nur additive Zuordnungen geändert, daher keine Auswirkung auf Berechnung der Wirksamkeiten

1.1.5.80.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.81. 81 Änderung in Anhang 8.10.2a: Änderung Allgemeine Bestimmungen im Programm

1.1.5.81.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Folgende Änderungen sind vorgeschlagen:

- Definition Tierhalter (Seite 1)
- Neueinstieg in mehrjährige Verpflichtungen auch mit HA 2016, jedoch keine Verlängerung bestehender Verpflichtungen (Seite 2) und Anpassung Flächenzugangsregelung (Seite 5)
- Neueinstieg in einjährige Verpflichtungen einheitlich bis HA 2019 (Seite 2)
- Löschung Passus zur Überprüfung zusätzlicher Flächen (wurde durchgeführt) (Seite 2)
- Aufnahme naturschutzfachliche Pflegeflächen und Umsetzungsbestimmungen (Seite 3, 4, 6, 7)
- Biodiversitätsflächen auf Acker auch in der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ prämielfähig (Seite 3)

1.1.5.81.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die getätigten Anpassungen sind weitere Einstiege in die Maßnahmen sowie erhöhte Akzeptanz zu erwarten. Dadurch erhöhter Beitrag zur Zielerreichung.

Die Umsetzung des Konzepts zur Förderung naturschutzfachlich wertvoller Pflegeflächen bezieht wertvolle Flächen in die Förderung mit ein.

1.1.5.81.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.81.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.82. 82 Änderung in Anhang 8.10.2b: Anpassungen Kombitabelle

1.1.5.82.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Falle einer Teilnahme an dem Pilotprojekt Humusaufbau im Rahmen der Maßnahme 16 erfolgt auf den

teilnehmenden Flächen keine Prämiengewährung im Rahmen der Maßnahme 8 (Mulch und Direktsaat)

Die Maßnahme Natura 2000 - Landwirtschaft ist auf der Einzelfläche mit den Maßnahmen 01, 02, 09, 12, 14, 16 19 sowie mit der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" kombinierbar.

Bergmäher sind auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar (ausgenommen Abgeltung LSE im Rahmen von UBB oder Bio)

1.1.5.82.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Es handelt sich um notwendige Ergänzungen auf Basis inhaltlicher Änderungen und um Klarstellungen und eine verbesserte Darstellung.

1.1.5.82.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.82.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.83. 83 Änderung in Anhang 8.10.6a: Erweiterung Gebietskulisse Grundwasserschutz (VHA 10.1.16 und VHA 10.1.17)

1.1.5.83.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erweiterung der Gebietskulisse im Burgenland und in Niederösterreich.

Nachnominierung seitens Bundesländer aufgrund auftretender Probleme der Grundwasserkörper.

1.1.5.83.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Verbesserter Grundwasserschutz in den betroffenen Gebieten.

1.1.5.83.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Auf Grund der geringen Flächenerweiterung derzeit keine Anpassung erforderlich.

1.1.5.83.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.84. 84 Änderung in Anhang 8.10.6b: Anpassung und Fehlerkorrektur maximale Düngerwerte in der VHA 10.1.16

1.1.5.84.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Es erfolgen folgende Änderungen:

- Anpassung der Kulturbezeichnungen des Anhangs an die Bezeichnung der Schlagnutzungsarten im Österreichischen Mehrfachantragssystem (INVEKOS-Schlagnutzungsarten)
- Anpassung Grünland-Schlagnutzungsarten gem. neuem Dauergrünland-Wording und dem Nitrat Aktionsprogramm;
- Erhöhung Hirse-Düngungswerte (Fehlerkorrektur)

1.1.5.84.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch Harmonisierung der Bezeichnungen und Werte ist davon auszugehen, dass Information der Betroffenen erleichtert wird und auch Fehler reduziert werden.

1.1.5.84.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.84.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.85. 85 Änderung in Anhang 8.10.7: Erweiterung Gebietskulisse Oberflächengewässerschutz (VHA 10.1.18)

1.1.5.85.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erweiterung der Gebietskulisse in Oberösterreich und in der Steiermark.

Nachnominierung seitens Bundesländer aufgrund auftretender Probleme.

1.1.5.85.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Verbesserter Oberflächengewässerschutz in den betroffenen Gebieten und Lückenschluss um Akzeptanz zu erhöhen. Wenn Betriebe mit mehr Flächen teilnehmen können sind sie oft erst grundsätzlich bereit teilzunehmen.

1.1.5.85.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Auf Grund der geringen Flächenerweiterung und der bisher bekannten Teilnahmen derzeit keine Anpassung erforderlich.

1.1.5.85.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung

entsprochen.

1.1.5.86. 86 Änderung in Anhang 8.10.8a: Erweiterung und Fehlerkorrektur Naturschutz-Auflagen

1.1.5.86.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Abwicklungserfahrung und Rückmeldung der Naturschutzabteilungen der Länder und der Verantwortlichen vor Ort (z.B. Trappenschutzbeauftragte).

Anpassungen:

- TA 03 gestrichen,
- LD01 angepasst (streichen der 3ha-Grenze),
- AD05 angepasst (Wintergetreide statt Roggen/Triticale)

Neue Auflagen:

- Erweiterung um Pflegeflächen-Auflagen(PF)
- GL33, GL34 und GL35 Schnittzeitverzögerung auf „halbschürigen Wiesen
- WS01 neue Auflage in Entsprechung zu GS01
- Anpassung und Ergänzung verschiedener nicht prämienfähiger Auflagen.

1.1.5.86.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, aber im Detail Erhöhung der Wirkung bzw. Akzeptanz der Maßnahme und Reduktion der Fehlerhäufigkeit (durch Vereinfachung).

Zu einzelnen Änderungen:

- Streichung Auflage TA 03: Das bisher vorgesehene Verbot die Schlaggröße zu erhöhen hat sich als schwierig in der Abwicklung, Hinderungsgrund für die Teilnahme und fachlich (Wirkung auf die Großtrappe) nicht notwendig herausgestellt und wird daher gestrichen.
- Anpassung LD01: Die bisherige Begrenzung der Schlaggröße für das Monitoring hat sich als schwierig in der Abwicklung, bedeutender Hinderungsgrund für die Teilnahme und fachlich nicht notwendig herausgestellt und wird daher gestrichen. Um eine eventuelle Überkompensation zu vermeiden bleibt die Begrenzung pro Betrieb aufreht.
- Anpassung AD05: Die Einschränkung auf Roggen und Triticale ist naturschutzfachlich nicht erforderlich; die Erweiterung auf Wintergetreide erhöht Akzeptanz und senkt die

Fehlerwahrscheinlichkeit.

- Neue Auflage WS01: Auch eine dauerhafte Umwandlung in Weideland soll gezielt unterstützt werden können (bisher nur für Umwandlung Acker in Mähwiesen).
- Pflegeflächen: Siehe eigener Anhang und Erklärung zu 10.1.19

1.1.5.86.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es erfolgt eine Anpassung bei der Vorhabensart auf Basis der inhaltlichen Änderungen und der geänderten Datengrundlage.

1.1.5.86.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.87. 87 Änderung in Anhang 8.10.8b: Anpassung und Fehlerkorrektur Kombitabelle

1.1.5.87.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Einarbeitung der neuen Auflagen GL33, GL34, GL35 und WS01 sowie Änderung Kombination NV47. Diese Auflage soll auch mit den Kapiteln „Begrünter Acker mit Wiesennutzung“ und GA12, GA13 und GA14 (halbschürige Wiesen) kombinierbar werden.

1.1.5.87.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

1.1.5.87.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.87.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.88. 88 Änderung in Anhang 8.10.9: Anpassung im Bereich neue Tierschutzmaßnahme

1.1.5.88.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Einarbeitung der neuen Maßnahme Tierschutz – Stallhaltung, Darstellung der relevanten Baseline-Elemente.

1.1.5.88.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

1.1.5.88.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.88.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.89. 89 Änderung in Anhang 8.10.11: Anpassung GVE-Tabelle an EK-Vorgabe

1.1.5.89.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Überarbeitung notwendig als Anpassung an EU-Vorgaben und zur Vereinfachung.

1.1.5.89.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Geflügel und Kaninchen werden gestrichen da sie für die Programmumsetzung nicht relevant sind.

Schweine werden an GVE-Tabelle gem. EU-Vorgabe angepasst.

Erweiterung Pferde-Kategorien um Fohlen <1/2 Jahr in Übereinstimmung mit bestehender Regelung bei Rindern.

1.1.5.89.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.89.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftvereinbarung entsprochen.

1.1.5.90. 90 Änderung in Anhang 8.10.12: Neuer Anhang naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen

1.1.5.90.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Beschreibung Pflegeflächen-Konzept.

1.1.5.90.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Abwicklung und Definition der Pflegeflächen wird dargestellt.

1.1.5.90.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.90.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.91. 91 Änderung in Anhang 9.5.1: Fehlerkorrektur und textliche Angleichung

1.1.5.91.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erforderlicher Änderungsbedarf: Fehlerkorrektur und textliche Angleichung an den Programmtext.

1.1.5.91.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.91.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.91.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

1.1.5.92. 92 Änderung in Anhang 13.1.1: Aktualisierung des Anhangs

1.1.5.92.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Anhang zu Kapitel 13 gibt eine Aufstellung über die zur Programmumsetzung angewandten Beihilferegelungen für die Umsetzung von wettbewerbsrelevanten Vorhaben. Sofern die Zahlungen nicht

unter de-minimis erfolgen ist eine Freistellung oder Notifikation von der Europäischen Kommission erforderlich. Zum Zeitpunkt der Programmgenehmigung lagen diese beihilfenrechtlichen Grundlagen noch nicht vor. Die nun vorliegenden Beihilferegelungen wurden deshalb ergänzt.

1.1.5.92.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.92.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.92.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.93. 93 Änderung in Anhang 18.2.2 und Anhang 18.2.3: Ergänzung der Bestätigungen zur Berechnung von standardisierten Einheitskosten

1.1.5.93.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Erforderliche Ergänzung laut Verordnung, da die standardisierten Einheitskosten aktualisiert bzw. neu ergänzt wurden.

1.1.5.93.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die beantragte Änderung lässt keine besondere Wirkung erwarten.

1.1.5.93.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die beantragte Änderung lässt keine Auswirkung auf die Indikatoren erwarten.

1.1.5.93.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Mit der beantragten Änderung wird weiterhin den Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung entsprochen.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

AT - National

Beschreibung:

Österreich umfasst eine Fläche von 83.879 km², wovon 79,2% auf überwiegend ländliche Regionen, 11,9% auf intermediäre Regionen und 8,9% auf überwiegend urbanisierte Regionen nach Eurostat-Definition fallen.

Politisch-administrativ ist Österreich in neun Bundesländer untergliedert, welche sich in 15 Städte mit eigenem Statut und 80 politische Bezirke unterteilen. Auf unterster Verwaltungsebene gibt es 2.354 Gemeinden (Stand: 2013).

Das Programmgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Maßnahmen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (im Folgenden: „Grundverordnung“) auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können nur in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern bzw. in den ländlich geprägten Teilen von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden. Die ländlich geprägten Teile von Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohner sind kartographisch festgehalten und diesem Programm beigeschlossen (siehe Anhang 2.1.1.). Die Kategorisierung dieser Gemeindeteile entspricht der im Programmzeitraum 2007 – 2013 angewandten Methode und wird anhand der Analyse der Einwohnerdichten von Gemeindeteilen durchgeführt. Die Analyse wird kleinräumig unter Anwendung der in der offiziellen österreichischen Statistik üblichen Quadratsmethode (Seitenlänge = 125 Meter) vorgenommen. Dabei werden jene Gemeindeteile definiert, deren Bevölkerungsdichte kleiner bzw. größer 150 Einwohner je km² beträgt. Für die Berücksichtigung als ländliches Gebiet können in Anlehnung an die einschlägigen OECD-Kriterien nur die Gemeindeteile mit einer Bevölkerungsdichte kleiner 150 Einwohner/km² berücksichtigt werden. Diese Methode wird allerdings nur in den Außenzonen der Städte angewandt, um innerstädtische Enklaven zu verhindern.

Gemeinden > 30.000 EW	EW
Klagenfurt	94.483
Villach	59.324
Sankt Pölten	51.955
Wiener Neustadt	41.305
Linz	189.889
Steyr	38.205
Wels	58.591
Salzburg	145.270
Graz	261.726
Innsbruck	119.617
Dornbirn	45.922
Feldkirch	30.943
Wien	1.714.227

Tabelle 2.1.1. Gemeinden > 30.000 EinwohnerInnen (Quelle: Statistik Austria, Registerzählung 2011)

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Österreich als NUTS 0-Gebiet umfasst neun NUTS II-Gebiete, die den Bundesländern entsprechen. Das NUTS II-Gebiet Burgenland war in den Perioden 1995 – 1999 und 2000 – 2006 als Ziel 1-Gebiet klassifiziert. Für die Periode 2007 bis 2013 wurde dem Burgenland als ehemaliges Ziel-1 Gebiet ein sogenannter "Phasing Out-Status" zuerkannt.

In der Periode 2014 – 2020 ist das Burgenland laut Durchführungsbeschluss C(2014) 974 als Übergangsregion nach Artikel 90 Abs. 2 lit. b der Verordnung Nr. 1303/2013 (im Folgenden: „Gemeinsame Verordnung“) definiert.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Hauptaufgabe der Ex-ante-Evaluierung war es, im Auftrag der Verwaltungsbehörde Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) einen Beitrag zur Ausarbeitung des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 zu leisten, das einerseits den Bedürfnissen des Mitgliedstaates und andererseits den EU-weiten Prioritäten entspricht. Darüber hinaus spielte die Ex-ante-Evaluierung eine wichtige Rolle bei der Durchführung und Bewertung des Programmierungsprozesses.

Durch die heterogene inhaltliche Ausgestaltung des Programms und die umfangreichen Vorarbeiten im Rahmen einer umfassenden SWOT-Analyse des ländlichen Raums in Österreich war vom Anfang des Prozesses an geplant, dass die Ex-ante-Evaluierung auf Basis einer breiten wissenschaftlichen Expertise durchgeführt werden sollte. Zu diesem Zweck wurden neben externen BeraterInnen rund 25 ExpertInnen verschiedener Forschungseinrichtungen in den Themenbereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes in das Evaluatorsinnenteam integriert. Ein Kernteam aus externen Beratern koordinierte die Arbeitsabläufe und führte die Beiträge der FachevaluatorsInnen zusammen.

Der Prozess der Ex-ante-Evaluierung war in drei Phasen gegliedert und stellte sich im zeitlichen Ablauf wie folgt dar.

Stufe 1: Bewertung der Situation und des Bedarfs anhand der SWOT-Analyse

In dieser Phase des Projektes wurden die SWOT-Analyse und die aus ihr abgeleiteten Bedarfe einer gründlichen wissenschaftlichen Bewertung unterzogen, wobei auch ein vom BMLFUW erstelltes umfangreiches SWOT-Hintergrunddokument bei der Bewertung berücksichtigt wurde. Ein Workshop, bei dem fachliche Diskussionen zwischen FachevaluatorsInnen und Programmierungsteam ermöglicht wurden, schloss diese Phase ab.

Stufe 2: Bewertung der Konstruktion der Interventionslogik, der budgetären Verteilung und der festgelegten Ziele und erwarteten Leistungen des Programms

In dieser zentralen Phase des Evaluierungsprozesses wurde das Kernstück des Programmes – seine Programmstrategie und deren Verknüpfungen einerseits mit übergeordneten Zielen und andererseits mit ermittelten Bedarfen und gewählten Maßnahmen bewertet. Die Phase wurde wegen des Zeitplans des Programmierungsprozesses in zwei Teile geteilt, wobei im ersten Teil schwerpunktmäßig die äußere Kohärenz sowie die Relevanz und innere Kohärenz der Programmstrategie, im zweiten Teil die Kohärenz der Programmstrategie mit den gewählten Maßnahmen und die zugeordneten Zielwerte bewertet wurden. Beide Teile wurden durch Arbeitssitzungen mit FachevaluatorsInnen und Programmierungsteam in Kleingruppen unterstützt. Ein weiterer Workshop, bei dem fachliche Diskussionen zwischen FachevaluatorsInnen und Programmierungsteam ermöglicht wurden, wurde nach der ersten Teilphase durchgeführt.

Stufe 3: Bewertung des finalisierten Programms und der Verwaltung der Programmdurchführung. Zusammenfassung aller wesentlichen Ergebnisse und Dokumentation des Ex-ante-Prozesses

In der dritten Phase wurde schließlich das im Rahmen der beiden ersten Stufen angepasste und weiter verbesserte gesamte Programmdokument einer abschließenden Bewertung unterzogen. Die relevanten Empfehlungen dieser Phase wurden schließlich im Folgekapitel im Programmdokument selbst dokumentiert und vom Programmierungsteam bearbeitet.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
Empfehlung 01	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	05/03/2014
Empfehlung 02	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	05/03/2014
Empfehlung 03	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	05/03/2014
Empfehlung 04	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 05	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 06	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 07	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 08	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 09	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 10	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 11	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 12	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/03/2014
Empfehlung 13	Aufbau der Interventionslogik	20/02/2012
Empfehlung 14	Aufbau der Interventionslogik	24/09/2013
Empfehlung 15	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 16	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 17	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 18	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 19	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 20	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 21	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 22	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014

Empfehlung 23	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 24	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 25	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 26	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 27	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 28	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 29	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 30	Aufbau der Interventionslogik	15/11/2013
Empfehlung 31	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 32	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 33	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 34	Aufbau der Interventionslogik	05/03/2014
Empfehlung 35	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 36	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 37	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 38	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 39	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 40	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 41	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 42	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 43	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 44	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 45	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 46	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 47	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014

Empfehlung 48	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 49	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 50	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 51	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 52	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 53	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 54	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 55	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 56	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 57	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 58	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 59	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 60	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 61	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 62	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 63	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 64	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 65	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 66	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 67	Aufbau der Interventionslogik	28/03/2014
Empfehlung 68	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	28/03/2014
Empfehlung 69	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	28/03/2014
Empfehlung 70	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	28/03/2014
Empfehlung 71	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der	28/03/2014

	Finanzmittel	
Empfehlung 72	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	28/03/2014
Empfehlung 73	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	28/03/2014
Empfehlung 74	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	28/03/2014
Empfehlung 75	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	28/03/2014
Empfehlung 76	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	28/03/2014
Empfehlung 77	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	28/03/2014
Empfehlung 78	Sonstiges	28/03/2014
Empfehlung 79	Sonstiges	28/03/2014
Empfehlung 80	Sonstiges	28/03/2014
Empfehlung 81	Sonstiges	28/03/2014
Empfehlung 82	Sonstiges	28/03/2014
Empfehlung 83	Sonstiges	28/03/2014

3.2.1. Empfehlung 01

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 05/03/2014

Thema: Emissionen

Beschreibung der Empfehlung

SWOT Darstellung von Emissionstrends aus der Landwirtschaft nach Kategorien (Seite 20) Bei den Bedarfen 4.2.30 und 4.2.31 wurde der Bezug zu Investitionsmaßnahmen (Gülleabdeckungen, bodennahe Gülleausbringung) hergestellt. (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Graphik wurde eingefügt, Text wurde ergänzt.

3.2.2. Empfehlung 02

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 05/03/2014

Thema: Pläne für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer gem. Art. 20 lit. a

Beschreibung der Empfehlung

Im Zuge der SWOT Analyse und der Ermittlung der Bedarfe wurde empfohlen, die Vorhabensart vom Schwerpunkt 6b in den Schwerpunkt 4a zu verlegen. (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Vorhabensart wurde vom Schwerpunkt 6b in den Schwerpunkt 4a verlegt (Bereich Naturschutz, Nationalparks).

3.2.3. Empfehlung 03

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 05/03/2014

Thema: SWOT Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung

Beschreibung der Empfehlung

Der Begriff „Ortskernbelebung“ sollte im OP, der SWOT oder/und der Strategie erwähnt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Begriff „Ortskernbelebung“ wurde in der SWOT nachgetragen.

3.2.4. Empfehlung 04

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: Bedarf Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe

Beschreibung der Empfehlung

Vielleicht sollte man, um die Kohärenz zu den übergeordneten Zielen zu Verbessern auf das Ziel „Übernahme des Betriebes in der Familie“ verzichten (oder besser klar darstellen, dass Übernahmen in der LW in AT aufgrund von Struktur, Tradition und hohen Immobilienpreisen (fast) ausschließlich nur im Zuge der familieninternen Nachfolge möglich ist.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde übernommen.

3.2.5. Empfehlung 05

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: Präzisere Formulierung von Bedarfen Bildung und Beratung

Beschreibung der Empfehlung

Je klarer und präziser beim jeweiligen Bedarf die unterstützende Wirkung der Maßnahme zur Zielerreichung beschrieben wird, desto gezielter kann eine Steuerung der Angebote erfolgen. (vgl. Kap. 2.4.1. im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Formulierung der Bedarfe und die Beschreibung der Zielerreichung wurden laufend verbessert.

3.2.6. Empfehlung 06

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: SWOT-Analyse – Landwirtschaftliche Betriebe

Beschreibung der Empfehlung

Der Fokus der Analyse sollte zielgerichtet auf die Stärken und Schwächen des ländlichen und der sich daraus ergebenden Chancen und Risiken gelegt werden. Auf Informationen, die nicht für die Entwicklung bzw. Ableitung der Matrix notwendig sind, kann verzichtet werden. (vgl. Kap. 2.4.2. im EvalBer.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine umfassende Situationsanalyse ist hilfreich für das Gesamtverständnis der Maßnahme; daher wird die Formulierung beibehalten.

3.2.7. Empfehlung 07

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: Landwirtschaftliche Betriebe, Energie Bedarfsformulierung

Beschreibung der Empfehlung

Die bei den Bedarfen definierten Ziele sollen messbar formuliert werden. (vgl. Kap. 2.4.2. und 2.4.7. im EvalBer., aber allgemein gültig).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bei der Bedarfsbeschreibung geht es um die Beschreibung der Notwendigkeiten. Die Quantifizierung bezieht sich auf die Maßnahmen; die Zielwerte werden im Indikatorenplan festgelegt.

3.2.8. Empfehlung 08

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: Forstwirtschaft Bedarfsformulierung

Beschreibung der Empfehlung

Bei einigen Bedarfen ist allerdings eine Überschneidung ihrer Zielsetzungen festzustellen. In diesen Fällen ist gegebenenfalls eine Zusammenfassung dieser jeweiligen Bedarfe möglich, wenn sie demselben Schwerpunktbereich zugeordnet sind. Zu nennen sind hier beispielsweise die Bedarfe (14) und (16), die beide dem Schwerpunktbereich 4A zugeordnet sind, sowie die Bedarfe (28) und (29), beide dem

Schwerpunktbereich 5C zugeordnet.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bedarfe können sich tatsächlich überschneiden. Für die Maßnahmen selbst sind wiederum eindeutige Zielwerte festgelegt.

3.2.9. Empfehlung 09

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: Forstwirtschaft Bedarfsformulierung

Beschreibung der Empfehlung

Die beiden Bedarfe (28) und (29) überschneiden sich in ihrer Zielsetzung/Intentionen und können gegebenenfalls zusammengelegt und als ein einziger Bedarf formuliert werden (zumal sie auch beide im Schwerpunktbereich 5C verankert sind).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Diese Empfehlung kann nachvollzogen werden. Der besseren Sichtbarkeit halber werden die Bedarfe allerdings beibehalten.

3.2.10. Empfehlung 10

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: Bedarfe Bereich Biodiversität

Beschreibung der Empfehlung

Auch die Biologische Landwirtschaft, sollte in der Zielformulierung zu Bedarf 4.2.16 ergänzt werden. (vgl. Kap. 2.4.8. im EvalBer.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In diesem Bedarf wird keine Maßnahme explizit erwähnt, es tragen aber mehrere Maßnahmen zur Zielerreichung bei.

3.2.11. Empfehlung 11

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: Bedarfe Bereich Benachteiligte Gebiete

Beschreibung der Empfehlung

Der Anteil der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete am landwirtschaftlichen Einkommen nach Gebietskategorien könnte als nationaler Kontextindikator eingeführt werden bzw. als zusätzlicher nationaler Ergebnisindikator verwendet werden. (vgl. Kap. 2.4.14. im EvalBer.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Sinnhaftigkeit dieses Indikators wird nicht gesehen. Wäre ein hoher Wert gut oder schlecht?

3.2.12. Empfehlung 12

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/03/2014

Thema: SWOT und Bedarfe Daseinsvorsorge

Beschreibung der Empfehlung

Die Begrifflichkeiten zur Daseinsvorsorge sollten vereinheitlicht werden (im EvalBer.) (vgl. Kap. 2.4.15. im EvalBer.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Begrifflichkeiten wurden mit den fachlich zuständigen Ressorts abgestimmt.

3.2.13. Empfehlung 13

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 20/02/2012

Thema: Strategie: Schutzgut Biodiversität

Beschreibung der Empfehlung

Vermeehrt Schwächen im Bereich Biodiversität auch in die Strategie aufnehmen. (vgl. Zwischenbericht Zwischenbericht 2/1: Bedarfsidentifikation und Strategie).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es wurden Schwächen aufgegriffen und in die Strategie aufgenommen (z. B. naturnahen Umgang mit Landschaftselementen und Sicherung von alten, seltenen Kulturpflanzen und Nutztierassen).

3.2.14. Empfehlung 14

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 24/09/2013

Thema: Strategie: Risikomanagement gem. Art. 36-39

Beschreibung der Empfehlung

Bezüglich Art. 38-40 wäre es wichtig zu argumentieren, warum trotz eines Bedarfs keine Maßnahmen (außer Bildungs-, Informationsmaßnahmen) angedacht sind (vgl. Protokoll Workshop 2).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist mit der Dichte der nationalen Angebote in Bezug auf Versicherungen für das Produktionspotenzial begründet.

3.2.15. Empfehlung 15

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie: Informations- und Absatzfördermaßnahmen gem. Art. 16

Beschreibung der Empfehlung

Fokussierung der Informations- und Absatzfördermaßnahmen auf die Markteinführungsphase Empfehlung aus dem EvalBer. 2010, Teil B (S. 143) (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es wird ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die Markteinführungsphase höher bewertet werden kann.

3.2.16. Empfehlung 16

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie: lokale Basisdienstleistungen gem. Art. 20 lit. d

Beschreibung der Empfehlung

Die Dienste der Daseinsvorsorge sollen im Programm stärker berücksichtigt werden (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine neue Maßnahme „Soziale Angelegenheiten“, die das Ziel hat Einrichtungen der Daseinsvorsorge investiv zu unterstützen, wurde in das Programm aufgenommen.

3.2.17. Empfehlung 17

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie: kleine Infrastrukturen gem. Art. 20 lit. b

Beschreibung der Empfehlung

Der Aspekt der Mobilität sollte im Programm bzw. einer Maßnahme seinen Niederschlag finden (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Maßnahme 8.2.6.3.9 Maßnahmen zur Forcierung klimafreundlicher Mobilitätslösungen (klima:aktiv mobil). Die Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde nicht in den Förderungsgegenstand aufgenommen.

3.2.18. Empfehlung 18

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Ausmaß der Förderung Art. 20

Beschreibung der Empfehlung

“Die Förderung beträgt bis zu 70% der anrechenbaren Kosten. Bei hohem öffentlichen Interesse sowie bei Vorhaben zur Stärkung der Potenziale der Alpenregion kann eine Förderung bis zu 100% der anrechenbaren Kosten gewährt werden“ - „Hohes öffentliches Interesse“ ist schwer zu definieren und relativ subjektiv. Für einen erhöhten Fördersatz sollte es eine greifbarere Begründung geben, oder, um auf eine möglichst objektive Chancengleichheit der Antragssteller hinzuzielen, sollten alle Förderwerber denselben Fördersatz erhalten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde im Text berücksichtigt.

3.2.19. Empfehlung 19

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Artikel 35

Beschreibung der Empfehlung

Abstimmung zwischen Vorhabensarten KMU und lokale Märkte / kurze Versorgungsketten zur Vermeidung von möglichen Überschneidungen sollte erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.20. Empfehlung 20

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Artikel 35

Beschreibung der Empfehlung

Submaßnahme „Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum“ sollte inhaltlich auf die Ziele der Priorität 6A nachgeschärft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.21. Empfehlung 21

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Artikel 35

Beschreibung der Empfehlung

Die Zuordnung der Vorhabensarten zu den Schwerpunktbereichen sollte präzisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.22. Empfehlung 22

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie Schwerpunktbereich 4A

Beschreibung der Empfehlung

Eine Ergänzung von Zielen und Möglichkeiten der materiellen/immateriellen Investitionen oder nichtproduktiven Investitionen mit Bezug zur Biodiversität sollte in der Strategie zu Schwerpunktbereich 4A erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2.23. Empfehlung 23

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Art. 20 naturbezogene Vorhaben

Beschreibung der Empfehlung

Unter „Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen“ sollten bei den Vorhabensarten Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks, Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks, Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung, Zusammenarbeit: Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks, die Alpenkonvention, Protokolle Naturschutz und Landschaftspflege oder Berglandwirtschaft eingefügt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.24. Empfehlung 24

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Artikel 31 AZ

Beschreibung der Empfehlung

Etwaige Kürzungen bei Budgetüberschreitungen bei der Ausgleichszulage nur auf den Flächenbetrag 2

anwenden (und nicht auf Flächenbetrag 1) sollte ins Programm aufgenommen aufgenommen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.25. Empfehlung 25

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Artikel 31 AZ

Beschreibung der Empfehlung

Auch den almbezogenen Teil der Ausgleichszulage nach der Erschwernis zu differenzieren sollte ins Programm aufgenommen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.26. Empfehlung 26

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Art. 17, Vorhabensart 4.1.1

Beschreibung der Empfehlung

Kosten der beantragten Investition wurden um 5.000 EUR gesenkt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.27. Empfehlung 27

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Art. 17, Vorhabensart 4.1.1

Beschreibung der Empfehlung

Ausnahmetatbestände sollten aufgenommen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.28. Empfehlung 28

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Art. 19, Vorhabensart 6.1

Beschreibung der Empfehlung

Als Aufzeichnungen, die einen Zuschlag zum 2. Teilbetrag von 2.000 Euro ermöglichen, wird auch die Mitarbeit in Arbeitskreisen anerkannt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde berücksichtigt.

3.2.29. Empfehlung 29

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Artikel 28 - Zucht von gefährdete Nutztierassen

Beschreibung der Empfehlung

Die Flexibilisierung des Haltezeitraumes bei Rindern wurde im bilateralen Gespräch II empfohlen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde in der Endfassung umgesetzt. Die Dotation der Maßnahme wurde ebenfalls entsprechend gestaltet.

3.2.30. Empfehlung 30

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 15/11/2013

Thema: Strategie: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme Schutzgut Boden

Beschreibung der Empfehlung

Ergänzung von Zitaten von Evaluierungsstudien bzw. wissenschaftl. Studien zum Humusaufbau. Empfehlungen zu den Maßnahmen vom 15.11. bei Begrünung – Immergrün (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Text / Zitate wurden ergänzt. Verzicht auf Bodenbearbeitung während des Begrünungszeitraumes wurde ergänzt.

3.2.31. Empfehlung 31

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie: Ausgleichszulage. gem. Art. 31

Beschreibung der Empfehlung

Differenzierung der Maßnahmendarstellung nach Gebieten und Hinweis darauf, dass die Förderhöhe nicht nach Gebieten, sondern nach Erschwernispunkten differenziert wird (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde in der Darstellung der Maßnahme aufgenommen.

3.2.32. Empfehlung 32

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie: Ausgleichszulage. gem. Art. 31

Beschreibung der Empfehlung

Zusätzlich zu den qualitativen Zielen auch quantitative Förderziele festlegen (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es wurde im Bezug auf die Förderfläche ein quantitatives Ziel festgelegt.

3.2.33. Empfehlung 33

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie: Ausgleichszulage. gem. Art. 31

Beschreibung der Empfehlung

Stärkere Degression (Modulation) der Förderung nach der Betriebsgröße im Vergleich zu Ist-Situation. Um der Erschwernissituation der AZ-Betriebe ein stärkeres Gewicht zu geben sollte der Flächenbasisbetrag beim FB 2 reduziert werden und der Anteil der Erschwernispunkte stärker gewichtet werden (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ist nun mit 30 – 70 ha vorgesehen.

3.2.34. Empfehlung 34

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 05/03/2014

Thema: Strategie: Ausgleichszulage. gem. Art. 31

Beschreibung der Empfehlung

Berggebiete im Bereich der Priorität 4a, 4b und 4c etwas stärker berücksichtigen (vgl. Zwischenbericht 2/2 Interventionslogik).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde im Text aufgenommen.

3.2.35. Empfehlung 35

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV allgemein

Beschreibung der Empfehlung

Fertigstellung von Abschnitt 14.1 (unvollendete Säule 1, ESF etc., Komplementaritäten...) (Lukesch).

Abgrenzung und Komplementarität mit Säule 1. Besonders wichtiger Punkt: Greening (EvalBer. 3.2.6.2).

Verpflichtungserklärung der Förderwerber, dass sie bei M 3.2 keine weiteren Förderungen gem. VO (EG) Nr. 3/2008 oder Art. 35 Abs. 2 der Grundverordnung beziehen (EvalBer. 3.2.5.1).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde in den Text aufgenommen.

3.2.36. Empfehlung 36

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV: Emissionen

Beschreibung der Empfehlung

Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniakemissionen sollte auch in der Partnerschaftvereinbarung STRAT.AT 2020 ihren Niederschlag finden und dem Thematischen Ziel 6 des GSR zugeordnet werden, damit Kohärenz mit dem PLE gegeben ist (EvalBer. 3.2.11.2).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Betrifft Partnerschaftvereinbarung.

3.2.37. Empfehlung 37

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Kohärenz mit GSR, PV: Priorität 6

Beschreibung der Empfehlung

Es ist wichtig, die Zuordnung zum thematischen Ziel ‚Poverty‘ bzw. zum übergeordneten Ziel ‚integratives (inklusive) Wachstum‘ bei der Maßnahmengestaltung im Programm LE 2020 zu berücksichtigen (Dax/Ödl-Wieser). Darüber hinaus erscheint die Abstimmung mit anderen (sub-)regionalen Entwicklungsmaßnahmen und insbesondere den CLLD-Maßnahmen wichtig (EvalBer. 3.2.13.1).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Abstimmung wurde vorgenommen.

3.2.38. Empfehlung 38

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Es fehlt eine vorhabensspezifische Darstellung der Interventionslogik. Es genügt nicht, den Bezug der

Maßnahmen zu den Bedarfen (und damit zu den Zielen) gesamthaft darzustellen. Das ist erst der Schritt vor dem eigentlichen Schritt zur graphischen Darstellung der Wirkungslogik, die die Annahme oder Nichtannahme, den Erfolg oder Misserfolg, eines Vorhabens übersichtlich macht und deshalb den Nachvollzug erleichtert, nicht nur in der Evaluierung, sondern auch im begleitenden Monitoring. Daher sollen visuelle Darstellungen die Interventionslogik auf Vorhabensebene verdeutlichen, d.h. die Verbindung der Vorhaben mit den Bedarfen, auf die sie eine Antwort darstellen sollen, sowie der Annahmen, die zu dieser Verbindung führen. Rohversion einer solchen Darstellung befindet sich im Anhang. (Lukesch)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Diese Empfehlung kann seitens der Verwaltungsbehörde nachvollzogen werden. Sie wird allerdings als „nice to have“ eingestuft, und nicht als unabdingbar für das Verständnis der Interventionslogik. Aus Kapazitätsgründen – und weil diese Darstellung im Programming Guide nicht gefordert wird – wurde von ihrer Umsetzung abgesehen.

3.2.39. Empfehlung 39

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Strategie: Biodiversität versus Produktivitätssteigerung

Beschreibung der Empfehlung

Es sollte in einem gesonderten Absatz dargestellt werden, wie mit dem inhärenten Antagonismus Biodiversität vs. Produktivitätssteigerung umgegangen wird. Der Widerspruch lässt sich nicht verschweigen oder wegleugnen, aber man sollte eine Position bezüglich der Kriterien für die Abwägung haben. (Lukesch auf Basis von EvalBer. 3.3.6.1)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf diesen Antagonismus wird an mehreren Stellen eingegangen, beginnend von der Analyse der Stärken und Schwächen bis hin zu den Maßnahmen.

3.2.40. Empfehlung 40

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Ausfüllen der Tabelle in Abschnitt 5.4 (Lukesch).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Werden von SFC 2014 automatisch generiert.

3.2.41. Empfehlung 41

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft soll in der SWOT, bei den Bedarfen und in der Strategie explizit erwähnt werden als Möglichkeit zur Produktion erneuerbarer Energie (EvalBer. 3.4.10.2 und 3.6.10.2).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Wurde in den Text aufgenommen.

3.2.42. Empfehlung 42

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Der Titel der Maßnahme „Soziale Angelegenheiten“ soll durch den treffenderen Titel „Soziale Einrichtungen der Daseinsvorsorge“ ersetzt werden. Dies entspräche auch der Diktion der SWOT, der Bedarfs- und Strategieformulierung (EvalBer. 3.4.11.2).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Maßnahmentitel ist eine technische Angelegenheit. Die Formulierung wurde in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen gewählt.

3.2.43. Empfehlung 43

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Im Bedarf wird ein Bezug vom Maßnahme „Schutz genetischer Ressourcen“ zur biologischen Landwirtschaft hergestellt; dieser wird in der Maßnahme selbst nicht abgebildet, sollte also eingearbeitet werden (EvalBer.3.4.20.1).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ergibt sich automatisch aus der Maßnahmenumsetzung und wird deswegen nicht explizit angeführt.

3.2.44. Empfehlung 44

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Hakerl zu SPB 4B für Bedarf 4.2.22 in Tabelle 4.2. (EvalBer. 3.4.8.2).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2.45. Empfehlung 45

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Artikel 17 beinhaltet die systematische Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur (Submaßnahme 4.4, Vorhabensart 4.4.2) beispielsweise Bodenschutzanlagen, Wasserrückhalteräume, Böschungen, Raine, Landschaftselemente) und dient der Entwicklung der agrarischen Fluren und der Stabilisierung des Landschaftshaushalts (ingenieurmäßig geplante Bereitstellung ökologischer Agrarinfrastruktur). Investitionen zum Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten sind nicht Inhalt dieses Artikel (sondern Art. 20) und daher entsprechend zu streichen. (EvalBer. 3.4.16.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde nicht umgesetzt, denn Artikel 17 sieht sehr wohl umweltrelevante Investitionen vor.

3.2.46. Empfehlung 46

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Artikel 34 (Code 15) fehlt im Indikatorplan der Priorität 4 und sollte ergänzt werden. (EvalBer. 3.4.27.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde umgesetzt.

3.2.47. Empfehlung 47

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik

Beschreibung der Empfehlung

Streichen der Maßnahme 17 bei Punkt 5.2.2.1 Priorität 2, Schwerpunkt 2A – in Tab. 4.2.36 ist für die Priorität 2 ebenfalls kein Eintrag bei 4.2.17 zu finden. (EvalBer. 3.4.20.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Maßnahme 17 leistet sehr wohl einen Beitrag zum Schwerpunkt 2A.

3.2.48. Empfehlung 48

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Interventionslogik (Holz/nachwachsende Rohstoffe)

Beschreibung der Empfehlung

Die beiden Bedarfe (28) und (29) überschneiden sich in ihrer Zielsetzung/Intentionen und können gegebenenfalls zusammengelegt und als ein einziger Bedarf formuliert werden (zumal sie auch beide im Schwerpunktbereich 5C verankert sind). (EvalBer. 3.4.7.2).

Dasselbe gilt für Bedarfe (14) und (16), die beide in SPB 4A verankert sind. (Eval.Ber. 3.4.15.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das ist richtig. Der besseren Sichtbarkeit halber werden die Bedarfe allerdings beibehalten.

3.2.49. Empfehlung 49

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Förderbare Investitionen

Beschreibung der Empfehlung

Aufnahme der Adaptierung von Kleinschulen in den Fördergegenstand „Soziale Angelegenheiten“, da sie eine erhebliche finanzielle Belastung für die Gemeinden darstellen. (EvalBer. 3.4.11.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Warum gerade Kleinschulen? Welche Schulen gelten als klein? Gemäß SWOT-Analyse bestehen Defizite hinsichtlich Betreuungseinrichtungen, nicht bei der Schulfinanzierung.

3.2.50. Empfehlung 50

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen; Nachhaltige Entwicklung: Verkehrsinvestitionen, Forstwegebau

Beschreibung der Empfehlung

Ad 8.2.6.3.4 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (alle Empfehlungen beziehen sich auf das mit ELER-Mittel geförderte Bundeswegebauprogramm):

Mehr Fokus auf die Instandsetzung zu Lasten des Neubaus, Beschränkung der Förderbarkeit auf Fahrbahnbreiten von maximal 3,5 Fahrbahnbreite (Landschaftsschutz). (EvalBer. 3.4.11.2)

Erweiterungen und Kapazitätserhöhung des Güter- und Forstwegenetzes sollten im Sinne der Nachhaltigkeit in der Umsetzung besonderen Bedacht auf den realen Bedarf nehmen, angemessen und landschaftsschonend sein (entsprechende Formulierung von Richtlinien). (vgl. Kap. 6.2.3 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung stimmt mit den Maßnahmenbeschreibungen in großem Umfang überein.

3.2.51. Empfehlung 51

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Bodenbewirtschaftung

Beschreibung der Empfehlung

Aufnahme eines Minimums von 15% Bodenbedeckung. (EvalBer. 3.4.18.1)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies wäre sinnvoll, ist aber nicht kontrollierbar. Da der Bedeckungsgrad vor der Bearbeitung für den Erosionsschutz wichtig ist, wird die Maßnahme auf bestimmte Begrünungsvarianten der Maßnahme Zwischenfrucht eingeschränkt.

3.2.52. Empfehlung 52

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Wasserschutz

Beschreibung der Empfehlung

Abb. 16 und darauf bezogener Text: Die Nennung von Ertragslagen hat keine Grundlage und ist auch sehr missverständlich. Daher ersatzlose Streichung der Ertragslagen in der SRL. Weiter soll im Text klar herausgestrichen werden, dass die Bemessung der Stickstoffdüngung nach den RLSGD entsprechend der schlagspezifischen Ertragslage zu erfolgen hat und die gebiets- und kulturspezifischen Tabellenwerte (Anhang E) die maximal zulässige Obergrenze darstellen. Die Düngemittelreduktion ist aufgrund der schlagspezifischen Ertragslage vorzunehmen. (EvalBer. 3.4.18.1)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde übernommen.

3.2.53. Empfehlung 53

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Ökologisch/biologische Landwirtschaft

Beschreibung der Empfehlung

Entweder einheitliche Verwendung des in Art. 29 verwendeten Begriffs „ökologischer/biologischer Landbau“ oder Verweis darauf (eingangs im entsprechenden Abschnitt), dass die verwendeten Begriffe jeweils dasselbe bedeuten. (Formulierung Lukesch aufgrund EvalBer. 3.4.23.2) Die Wirkung der Ö/B LW auf die SPB 5D und 5E sollte im Indikatorplan dargestellt werden. (EvalBer. 3.4.22.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung wurde übernommen.

3.2.54. Empfehlung 54

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz der Maßnahmen: Nationales Netzwerk

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Konzeption des nationalen Netzwerkes sollte auf Schlussfolgerungen aus der SWOT-Analyse und der Bedarfsfeststellungen im Programm eingegangen werden, um das Nationale Netzwerk als wichtigen Punkt in der strategischen Umsetzung des Programms zu verankern. Dies würde insbesondere an der Darstellung der Chancen einer Förderung einer breiteren Beteiligung, der Unterstützung der Innovationsprozesse und des Wissenstransfers (Priorität 1) ansetzen, könnte sich aber insbesondere auch auf die Nutzung der Erfahrung hinsichtlich lokaler Entwicklungsinitiativen und der regionalen governance Strukturen für die Initiierung künftiger Vorhaben im ländlichen Raum (Priorität 6) beziehen. (EvalBer. 3.4.30.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung ist sehr hilfreich für die Einrichtung der nationalen Netzwerkstelle. Der Programmtext selbst berücksichtigt die Anmerkungen.

3.2.55. Empfehlung 55

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: Artikel 17

Beschreibung der Empfehlung

Der Beitrag der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Artikel 17 der Grundverordnung – Submaßnahme 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ und Submaßnahme 4.4 „Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen“ – zur Zielerreichung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionsminderung (Schwerpunktbereiche 5D, 5E) sollte im Rahmen eines eigenen Evaluierungsprojektes untersucht werden. (EvalBer. 3.6.6.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.56. Empfehlung 56

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: Art. 28 – Genetische Ressourcen

Beschreibung der Empfehlung

Begleitend zur Umsetzung und Evaluierung der Maßnahme ist eine weitere Charakterisierung der Eigenschaften seltener Nutztierassen, die nicht von der offiziellen Leistungsprüfung abgedeckt werden, im Rahmen von Forschungsprojekten sinnvoll.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.57. Empfehlung 57

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: SPB 6b

Beschreibung der Empfehlung

Für den Schwerpunktbereich 6b sollte ein ergänzender Zielindikator „Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze“ eingefügt werden, da er die Ausrichtung der Vorhabensart besser widerspiegeln könnte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Verwendung des Indikators wird im Zuge der Planung der Programmimplementierung geprüft werden.

3.2.58. Empfehlung 58

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: Biodiversität

Beschreibung der Empfehlung

Eine stärkere Forcierung von Biodiversitätsprojekten und des Biodiversitätsmonitorings zur Bereitstellung von langfristigen Datenreihen, mit Hilfe derer entsprechende Faktoranalysen möglich sind, wäre hinsichtlich der nachfolgenden Evaluierungsschritte wünschenswert. Da die Wirksamkeit der Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung, insbesondere auf die Biodiversität, erst über einen längeren Zeitraum hinweg feststellbar ist, braucht es langfristige Erhebungen und Daten. Ebenso wird im Partnerschaftsvertrag die Vorbereitung eines effektiven begleitenden Umwelt-Monitorings und die vermehrte Quantifizierung von Wirkungen gefordert. (EvalBer. 3.6.16.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.59. Empfehlung 59

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: Bodenbewirtschaftung

Beschreibung der Empfehlung

Um die Wirksamkeit der verschiedenen relevanten Submaßnahmen (siehe Indikatorplan – Annex 1, A1 P4 und Kap. 3.4.17.1) auf das Schutzgut Klima und hier insbesondere hinsichtlich der Kohlenstoffsequestrierung (Schwerpunktbereich 5E) über einen längeren Zeitraum hinweg beurteilen zu können, sind Bodenanalysen hinsichtlich des gespeicherten Kohlenstoffs notwendig. Diese sollten die Parameter Corg- und Humusgehalt sowie die Bodentextur umfassen und zu Programmbeginn und Programmende auf demselben Schlag stattfinden. Zusätzlich sollten Zusatzinformationen zur landwirtschaftlichen Bearbeitungstechnik (Fruchtfolge, Begrünungen, Düngung, etc.) erhoben werden. Damit könnten Aussagen für den Beitrag zur Zielerreichung in Schwerpunktbereich 5E abgeleitet werden. (EvalBer. 3.6.17.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.60. Empfehlung 60

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: Bodenbewirtschaftung

Beschreibung der Empfehlung

Die Erhebung von Bodenanalysen hinsichtlich der Entwicklung des Bodenkohlenstoffgehaltes würde den Beitrag des biologischen Landbaus zum Boden- und Klimaschutz quantifizierbarer machen.
(EvalBer.3.6.22.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.61. Empfehlung 61

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: Bio-Landbau

Beschreibung der Empfehlung

Es wird in Aussicht gestellt, dass die Biodiversitätswirkung der Biologischen Landwirtschaft in der neuen Programmperiode noch weiter verstärkt werden soll. Dies sollte jedenfalls mittels eines spezifischen Evaluierungsprojektes überprüft werden. Es sollten auch kritische Anmerkungen bisheriger Studien Erwähnung finden. (EvalBer. 3.4.21.2 und 3.6.21.2) Zudem sollten in einem spezifischen Evaluierungsprojekt zur biologischen Landwirtschaft in der neuen Programmperiode Klimaschutzaspekte verstärkt untersucht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.62. Empfehlung 62

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Beitrag der Maßnahmen zu Zielen: LEADER

Beschreibung der Empfehlung

Es ist auf eine ausreichende Dotierung der Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Erarbeitung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie durch die LAGen zu achten, um auf die Bedarfe und Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung entsprechend eingehen zu können (EvalBer. 3.3.13.2 und 3.6.29.2)
Stärkere Betonung der Bedeutung einer verstärkten Autonomie in der LAG-Entscheidungsfindung und Umsetzung von Initiativen für die flexible und regionsspezifische Umsetzung. (EvalBer. 3.6.29.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Verwaltungsbehörde hat bereits im Jänner 2014 mit der Durchführung von Vorbereitungsseminaren zur Stärkung der strategischen Kompetenzen der LAG begonnen. Die potenziellen LAG wurden umfassend über die künftigen Anforderungen informiert.

Die LAG-Autonomie wird in keiner Weise eingeschränkt sein.

3.2.63. Empfehlung 63

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Nationales Netzwerk

Beschreibung der Empfehlung

Es wird empfohlen, verstärkt Arbeiten zur Diskussion von Umsetzerfahrungen im Sinne von Reflexionsschleifen in die periodischen Netzwerkarbeiten einzubauen. Bei der nationalen Vernetzungsarbeit ist ein Schwerpunkt auf die Information der breiten Öffentlichkeit zu legen, was eine einfache und öffentlich nachvollziehbare, kontinuierliche Dokumentation der Umsetzung der Programmaktivitäten erfordert. (EvalBer. 3.6.30.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Diese Empfehlung wird als sehr hilfreich erachtet. In der Umsetzung der Vernetzungsaktivitäten wird darauf Bezug genommen werden.

3.2.64. Empfehlung 64

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Unterstützungsarten: Evaluierung derselben

Beschreibung der Empfehlung

Neben den Wirkungen der einzelnen Vorhabensarten sollte auch die Effizienz und Effektivität der Unterstützungsarten als Evaluierungsgegenstand mitzuberücksichtigen und gegebenenfalls im Zuge der Umsetzung (z.B. auf Basis des AIR 2017) adaptiert werden. (Eval.Ber. 3.5.28.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.65. Empfehlung 65

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Unterstützungsarten: Niederlassungsprämie

Beschreibung der Empfehlung

Es sollte klar begründet werden, warum bei Eigentumsübergang (nicht aber bei langfristigen Pachtverträgen) ein Zuschlag zum zweiten Teilbetrag gewährt wird. (EvalBer. 3.5.9.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Durch Eigentumsübergang ist die Betriebsentwicklung besser abgesichert.

3.2.66. Empfehlung 66

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Unterstützungsarten: Genetische Ressourcen

Beschreibung der Empfehlung

Die Einstiegsmöglichkeit sollte über zwei Jahre hinausgehen. (EvalBer. 3.5.20)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Prinzip, keine Verpflichtungen zu begründen, die in die nächste Periode reichen, wird beibehalten.

3.2.67. Empfehlung 67

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/03/2014

Thema: Unterstützungsarten: Nationales Netzwerk

Beschreibung der Empfehlung

In der Planung der Organisationsstruktur, insbesondere der Einrichtung der Netzwerkservicestelle, ist auf die vielfältigen Aufgaben und die neu hinzugekommenen Aktivitäten bzw. Intensivierung bestimmter Aktivitäten besonders Bezug zu nehmen. Das breite Aktionsfeld und die zusätzlichen Aufgaben des Netzwerkes erfordern eine stärkere Schwerpunktsetzung für das Nationale Netzwerk, das sich in der Erweiterung der Aktivitäten und der Rolle als Reflexionsgremium niederzuschlagen hat. Die festzulegenden Aktionspläne sollten den vielfältigen Aktivitätsbereichen, und insbesondere auch der unterstützenden Rolle des Netzwerkes bei der Umsetzung und Bewertung des Programms entsprechend differenziert erstellt werden, gleichzeitig ist der Netzwerkservicestelle ausreichend Flexibilität in ihrer Netzwerkarbeit einzuräumen. (EvalBer. 3.5.30.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In der Umsetzung der Vernetzungsaktivitäten wird darauf Bezug genommen werden.

3.2.68. Empfehlung 68

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Mittelzuweisung: Bio-Landbau

Beschreibung der Empfehlung

Die Erhöhung des Flächenausmaßes des biologischen Landbaus ist derzeit noch nicht abzusehen und sollte aus Klimaschutzsicht und durch die Mittelzuweisungen forciert, das heißt erhöht werden. (EvalBer. 3.7.22.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Mittel für den biologischen Landbau wurden aufgestockt.

3.2.69. Empfehlung 69

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Mittelzuweisung: AZ

Beschreibung der Empfehlung

Aufgrund der geplanten Kürzung der Budgetmittel bei der Ausgleichszulage und der vorliegenden aktuellsten Umsetzungsvariante wäre zu überprüfen, ob nicht das Gewicht des erschwerungsabhängigen Teils der Flächenbeträge 1 und 2 zulasten des erschwerungsunabhängigen Teils angehoben werden sollte bzw. könnte um dem Ausgleich der natürlichen Erschwerung ein größeres Gewicht zu geben. Weiters wird eine Einschränkung des Empfängerkreises auf Betriebe mit einer Mindestzahl von zehn Erschwerungspunkten (Hauptkriterien IVL und KLBO) und einer Bodenklimazahl von 40 empfohlen (mit einer Degression beginnend bei 35 Bodenklimazahlpunkten). (EvalBer. 3.7.25.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Vergleich zur Förderperiode 07-13 kommt es im neuen Programm zu einer stärkeren Berücksichtigung der Erschwerung. Dies bedeutet eine Begünstigung der Betriebe in höheren Erschwerungslagen. Auch die Einschränkung des Empfängerkreises wurde in diesem Programm erstmals vorgenommen.

3.2.70. Empfehlung 70

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Mittelzuweisung: LEADER

Beschreibung der Empfehlung

Anhebung der nationalen Mittel aufgrund der strategischen Bedeutung (auch in der PV) und den erhobenen Bedarfen. (EvalBer. 3.7.29.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Dotierung von Leader ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass keine Doppelanrechnung mehr vorgesehen ist. Damit stehen den LAG für nicht-maßnahmengebundene Aktivitäten deutlich mehr Mittel zur Verfügung als in der Periode 2007 – 2013.

3.2.71. Empfehlung 71

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Mittelzuweisung: Nationales Netzwerk

Beschreibung der Empfehlung

Angaben ergänzen. Mittel sollten angesichts der Erhöhung der TH um 40% und des ausgeweiteten Aktionsspektrums des Netzwerks Land stark zunehmen. (Eval.Ber. 3.7.30.2)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die dem Netzwerk zur Verfügung stehenden Mittel werden im Vergleich zur Periode 2007 – 2013 deutlich angehoben.

3.2.72. Empfehlung 72

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Programmspezifische Kontextindikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Die von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Kontext-Indikatoren sind besonders für die umweltorientierten bzw. nicht-produktiven Maßnahmen der Prioritäten 2, 4 und 5, in denen die

Kontextindikatoren für die Erfolgsmessung oft von Bedeutung sind, oft zu wenig spezifisch. Außerdem sind gerade in den umweltorientierten Maßnahmen auch regional differenzierte Indikatoren oftmals sinnvoll. Spätestens am Beginn der Programmumsetzung sollen daher für die fraglichen Maßnahmen programmspezifische Kontextindikatoren entwickelt werden und wo sinnvoll regionalisiert werden. Konkrete Vorschläge siehe EvalBer. (vgl. Kap. 4.2.8, 4.2.16, 4.2.17 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.73. Empfehlung 73

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Programmspezifische Zielindikatoren

Beschreibung der Empfehlung

Die von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Target-Indikatoren sind fast durchwegs output-orientiert und dürften eher statistischen Zwecken dienen. Sie sind daher bei vielen Maßnahmen nicht geeignet, den Fortschritt des Programms zu steuern und seinen Erfolg zu messen. Spätestens am Beginn der Programmumsetzung sollen daher für die fraglichen Maßnahmen programmspezifische Zielindikatoren entwickelt werden. Konkrete Vorschläge, die in den meisten Fällen einen überschaubaren Erhebungsaufwand verursachen, siehe EvalBer. (vgl. gesamtes Kap. 4.1, Kap. 4.2.14, 4.2.28-4.2.30 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.74. Empfehlung 74

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Plausibilität Zielwert Basisdienstleistungen und Dorferneuerung

Beschreibung der Empfehlung

Der Indikator der begünstigten Bevölkerung ist für Artikel 20 im Schwerpunktbereich 6B plausibler zu argumentieren. (vgl. Kap. 4.2.11 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Direkt im Programmtext ist für die Plausibilität des Zielindikators keine Begründung vorgesehen. Dem angegebenen Zielwert liegen Kalkulationen in Zusammenhang mit Schätzungen zugrunde, welche separat dokumentiert wurden.

3.2.75. Empfehlung 75

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 28/03/2014

Thema: Etappenziele Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Beschreibung der Empfehlung

Die Arbeiten des Nationalen Netzwerkes sollten so wie die anderen Vorhaben im Zuge der Leistungsüberprüfung bewertet und im nationalen Umsetzungsbereich sowie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit reflektiert werden. (vgl. Kap. 4.3.30 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.76. Empfehlung 76

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 28/03/2014

Thema: Evaluierungsintervall

Beschreibung der Empfehlung

Laut dem Text der EU-Verordnung ist neben den jährlichen Durchführungsberichten nur eine Ex-Post-Evaluierung vorgesehen. Eine Mid-term-Evaluierung wäre hingegen sinnvoll, weil in der Mitte der Periode noch Möglichkeiten zur Nachbesserung bestünden. (vgl. Kap. 4.3.11 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Programm wird laufend evaluiert werden. Im Zuge der Planung der Evaluierungsaktivitäten wird festgelegt, wann welche Bereiche verstärkt analysiert werden.

3.2.77. Empfehlung 77

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 28/03/2014

Thema: Daten

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Evaluierung für Schutzgut Boden wird die Zusammenfassung im Bericht des Rechnungshofes Reihe BUND 2013/5: Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007, S. 287-439: Unter Punkt 30.1 bis 30.4 (S. 374-375) verwiesen: „Um eine fundierte Datengrundlage für die Ableitung von Entwicklungstrends des Bodenzustandes zu generieren, ist als Förderungs Voraussetzung in einer zentralen und breit angelegten Maßnahme im ÖPUL eine Mindestanzahl von Bodenuntersuchungen vorzusehen, die an die Größe der bewirtschafteten LN gekoppelt sind“. Weiters ist in den Schlussbemerkungen 68 (22) auf S. 437 folgende Empfehlung ausgeführt: „Bei zukünftiger Gestaltung von ÖPUL wäre verstärktes Augenmerk auf ein möglichst in die laufende Abwicklung integriertes Monitoring von Daten über Zustand und Veränderungen der Agrarumwelt (etwa Bodenproben, die verstärkt verpflichtend zu erheben wären) und die Verwaltung und Nutzung solcher Daten zu Informations- und Forschungszwecken zu legen.“ (vgl. Kap. 4.4.20 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bodenproben werden in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ verpflichtend gezogen. Außerdem ist ein Evaluierungsprojekt mit Bodenproben in der neuen Programmperiode geplant.

3.2.78. Empfehlung 78

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/03/2014

Thema: Chancengleichheit: Datengrundlagen

Beschreibung der Empfehlung

Beauftragung einer Aufschlüsselung von programmrelevanten Daten nach Geschlecht und Diversität als notwendige Grundlage von differenzierteren SWOT-Analysen und effizienter und effektiver Planung. (vgl. Kap. 6.3.1 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bei der Planung der Programmimplementierung wird darauf Bezug genommen werden.

3.2.79. Empfehlung 79

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/03/2014

Thema: Chancengleichheit: Berichtswesen

Beschreibung der Empfehlung

Erhebung von geschlechts- und diversitätsspezifisch (z.B. Alter, Betriebsgröße, Bildung, Regionsspezifika, etc.) aufgeschlüsselten Daten hinsichtlich der Beteiligung, Nutzung, Gestaltung von Entwicklung im Rahmen des Programms.

Auswertung mid-term und eventuelle Steuerung zur Verringerung von Benachteiligung und Entwicklungsferne. (vgl. Kap. 6.3.1 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Bei der Planung der Programmimplementierung wird darauf Bezug genommen werden, ggf. könnte eine dementsprechende Evaluierung durchgeführt werden.

3.2.80. Empfehlung 80

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/03/2014

Thema: Klimaschutz und Anpassung

Beschreibung der Empfehlung

Bewusstseinsbildung ist für die Vermeidung und Anpassung zentral. Sie deckt Informationsdefizite und kann Maßnahmen mit mehrfach positiver Umweltwirkung unterstützen. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung werden an vielen Stellen im Programm angeführt. Im Sinne eines Mainstreamings des

Themas Klimawandel sind sie umfassend zu implementieren sowohl auf der Ebene der Weiterbildung von LandwirtInnen als auch von BeraterInnen. (vgl. Kap. 6.3.1 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Diese Empfehlung wird im Zuge der Programmimplementierung berücksichtigt werden.

3.2.81. Empfehlung 81

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/03/2014

Thema: Klimaschutz

Beschreibung der Empfehlung

Extensive Landnutzung kann eine Vielzahl an gesellschaftlichen Bedarfen erfüllen, ist aber aus Sicht des Klimawandels nicht zwingend vorteilhaft. Um die Klimawirkung zu bewerten, ist in jedem Fall eine Kalkulation auf Ebene der Produkteinheit und Versorgungsbilanz erforderlich als Ergänzung zu flächenbasierten Indikatoren. iLUC-Effekte sollten dabei berücksichtigt werden. (vgl. Kap. 6.3.1 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.2.82. Empfehlung 82

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/03/2014

Thema: Klima allgemein

Beschreibung der Empfehlung

Aufgrund der hohen Komplexität der Querschnittsthemen könnte die Einrichtung eines begleitenden Beirates zum Thema Klimawandel (wie auch zu den anderen Querschnittsthemen) sinnvoll sein. (vgl. Kap. 6.3.1 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Diese Empfehlung sollte vom Begleitausschuss aufgegriffen werden.

3.2.83. Empfehlung 83

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 28/03/2014

Thema: Konzept für Innovation

Beschreibung der Empfehlung

Bildung, Beratung und Wissenstransfer werden in Bezug auf Innovation als wichtige Instrumente angeführt, hier bedarf es zur Steuerung konkreter Auswahlkriterien. Für Monitoring und Evaluierung sowie Darstellung der Wirkungen des Programms in Bezug auf Innovation sollten rechtzeitig begleitende Studien durchgeführt werden. Diese Studien können dazu beitragen, dass dieses, in dieser Programmperiode „neue“ Querschnittsthema im Programm besser verankert sowie dokumentiert wird, und weitere Bedarfe in Bezug auf Innovation aufgezeigt werden können. (vgl. Kap. 6.4.3 im EvalBer.)

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Zuge der Planung der konkreten Evaluierungsaktivitäten wird darauf explizit Bezug genommen werden.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Bevölkerung

Am 1. Jänner 2012 waren in Österreich 8.443.018 Menschen wohnhaft, um rund 38.800 Personen bzw. 0,5% mehr als ein Jahr zuvor. Die Verteilung per Jahresbeginn 2012 auf die Bundesländer ist in Tabelle 4.1.1. dargestellt.

Betrachtet man die Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich, so wird deutlich, dass die Bevölkerung im Alter von über 64 Jahren zahlen- und anteilmäßig an Gewicht gewinnt, während der Anteil und die Zahl der unter 15-jährigen Kinder kontinuierlich sinkt. 2012 betrug der Anteil der über 64-Jährigen 17,8%, während sich der Anteil der unter 15-Jährigen auf 14,5% belief. In der Altersstruktur ist kein Unterschied zwischen urbanen und ländlichen Gebieten festzustellen.

Unterzieht man die Altersstruktur einer regionalen geschlechtsspezifischen Analyse, so zeigt sich, dass alle Bundesländer (ausgenommen Wien) eine höhere männliche Bevölkerung in der Altersgruppe 15 – 39 aufweisen. In den Landeshauptstädten und Wien ist hingegen der Anteil der Frauen bei der 15 - 39 jährigen Bevölkerung höher als jener der Männer. Die Abwanderung aus dem ländlichen Raum in urbane Gebiete ist bei Frauen in diesem Alter am häufigsten. Dies hat ein deutlich höheres durchschnittliches Qualifikationsniveau von Frauen in Städten zur Folge, das zu einem großen Teil aus der Abwanderung von hoch qualifizierten Frauen aus ländlichen Regionen mangels Beschäftigungsmöglichkeiten resultiert.

Bedeutung des ländlichen Raums

Der ländliche Raum hat in Österreich nicht nur aufgrund seiner Flächenausdehnung innerhalb des Staatsgebietes, sondern auch bezüglich seiner Funktion als Siedlungsraum eine besondere Bedeutung. Im Jahr 2012 lebten nach der Stadt-Land Typologie der Europäischen Kommission 45% der österreichischen Bevölkerung in überwiegend ländlichen Regionen, 21% in intermediären Regionen (welche große Teile ländlicher Gebiete miteinschließen) und nur 35% in „überwiegend urbanisierten Regionen“.

Österreich ist mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 102 EinwohnerInnen pro km² (EW/km²) ein eher dünn besiedeltes Land. In den überwiegend ländlichen Regionen liegt die Bevölkerungsdichte in Österreich bei 57,2 EW/km².

Wirtschaftsleistung und –entwicklung

Österreich gehört innerhalb der EU-27 zu den wirtschaftsstärksten Ländern, gemessen am Niveau der Wirtschaftsleistung pro EinwohnerIn (vgl. Tabelle 4.1.2.).

Im ländlichen Raum liegt der Wert allerdings nur bei 100,4. Die Wirtschaftsleistung spiegelt sich auch im Beitrag zur Bruttowertschöpfung der Volkswirtschaft wieder: Der Anteil ländlicher Regionen liegt bei 35%, jener der städtischen Regionen hingegen bei 41%.

Die Bruttowertschöpfung betrug im Jahr 2012 rund 281 Mrd. Euro. Der Beitrag der drei Wirtschaftssektoren wird in Abbildung 4.1.1. dargestellt. Die Abbildung zeigt, dass der Dienstleistungssektor (69%) und der Industrie- und Gewerbesektor (30%) die wirtschaftliche Entwicklung bestimmen. Der Primärsektor hat bezüglich seiner Wirtschaftsleistung den für Industriestaaten typisch niedrigen Anteil (1,4%).

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft lag 2012 bei rund 8,93 Mrd. Euro. Davon trug die Landwirtschaft etwa 7,25 Mrd. Euro und die Forstwirtschaft etwa 1,69 Mrd. Euro bei (vgl. Tabelle 4.1.3.).

Innovation

Von einem Land, in dem Wachstums- und Innovationsprozesse bis Mitte der 1990er-Jahre nur zu einem geringen Umfang F&E (Forschung & Entwicklung)-getrieben waren, entwickelte sich Österreich zu einem forschungsintensiven Land mit einer F&E-Quote von 2,80% des BIP[1]. Trotz dieser im internationalen Vergleich hohen F&E-Quote zählt Österreich nicht zu den innovativsten Staaten der EU. Vielmehr wird Österreich in der Gruppe der „innovation follower“ verortet, gemeinsam mit Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, Irland, Luxemburg und Frankreich.

Die Kooperationsneigung zwischen Wissenschaft und Forschung konnte stark angehoben werden. Gleichzeitig ist in Österreich die Offenheit der Bevölkerung gegenüber Neuem, Innovation und Technologie sowie die Einstellung zu unternehmerischem Risiko geringer ausgeprägt als z.B. in den skandinavischen Staaten.

Tourismus

Die Tourismuswirtschaft trug im Jahr 2011 mit rund 7,4% wesentlich zum Bruttoinlandsprodukt bei. Rund 265.000 Personen (6,3%) sind im Tourismus beschäftigt. Für die 34,6 Millionen Gäste im Jahr 2011 standen rund 981.000 Betten zur Verfügung. Im EU-weiten Vergleich ist in Österreich die Verteilung der Anzahl der Betten im ländlichen Raum überdurchschnittlich hoch (73%)[2]. Diese Zahl sagt allerdings wenig über die touristische Entwicklung im ländlichen Raum aus: Vergleicht man die Entwicklung der Nächtigungen mit dem Vorjahr, so hinkt der ländliche Raum (+ 0,7%) den Landeshauptstädten (+ 4,3%) deutlich nach[3].

Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur

Trotz des schweren wirtschaftlichen Einbruchs 2008/2009 wird derzeit ein Höchststand an Beschäftigung verzeichnet: im Jahr 2012 belief sich die Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen auf 72,5% (Männer: 77,8%; Frauen 67,3%). Die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit ist jedoch in erster Linie auf einen Anstieg der Teilzeitarbeit zurückzuführen. Im Zehnjahresvergleich erhöhte sich die Teilzeitquote der Frauen von 34,3% auf 44% und ist im 2. Quartal 2013 bereits auf 45,6% angestiegen. In Österreich sind 11% der Erwerbstätigen selbstständig – dies bedeutet im EU-Vergleich eine eher geringe Selbstständigenquote.

Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-jährigen Bevölkerung lag im Jahr 2012 bei 75,6%, womit Österreich im EU-Vergleich zu den Ländern mit der anteilsmäßig höchsten Beschäftigungsquote zählt (EU-Durchschnitt: 68,5%). Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-jährigen Männer liegt mit 80,9% deutlich über jener der Frauen (70,3%).

Die Arbeitslosenquote ist im Jahr 2012 auf 4,3% angestiegen und liegt somit noch immer über dem Wert vor Beginn der Wirtschaftskrise (2008: 3,8%). EU-weit verzeichnet Österreich allerdings mit Abstand die geringste Arbeitslosenquote (EU-Durchschnitt: 10,5%). Die Jugendarbeitslosigkeit liegt mit 8,7% im Jahr 2012 deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Im ländlichen Raum ist diese Quote mit 5,2% (dünn

besiedelt) und 8,8% (intermediär) geringer als im städtischen Bereich.

In überwiegend ländlichen Regionen liegen die Erwerbstätigenquote bei 74,9% und die Arbeitslosenquote bei 2,7%. Diese überdurchschnittliche Erwerbstätigenquote resultiert zum Teil aus dem hohen PendlerInnenanteil. Auch die Quote der Ausgrenzungsgefährdung der ländlichen Bevölkerung liegt mit 14,4% unter dem nationalen Durchschnitt von 16,9% und weit unter dem EU-Durchschnitt von 24,2%.

In Österreich sind rund 268.000 Jugendliche armutsgefährdet, das entspricht einer Armutsgefährdungsquote von 15%. Die Armutsgefährdung von Frauen betrug im Jahr 2011 13%. 47% aller armutsgefährdeten Frauen leben in Gemeinden mit max. 10.000 EinwohnerInnen[4].

Der tertiäre Sektor ist gemessen an der Wertschöpfung und der Beschäftigung am wichtigsten (vgl. Tabelle 4.1.4.). 71,9% der Erwerbstätigen waren 2012 in diesem Sektor beschäftigt. Im primären Sektor betrug der Anteil hingegen lediglich 4,7%. Die höchste Arbeitsproduktivität lag mit 85.362 EUR/Person im sekundären Sektor, im primären Sektor belief sich diese nur auf 20.258 EUR/Person. Diese Zahlen spiegeln den tiefgreifenden Strukturwandel wider und beschreiben die Verschiebung des Faktors Arbeit zu höher entlohnerten Tätigkeiten, die im sekundären und tertiären Sektor anzutreffen sind.

Betrachtet man die Situation der Erwerbstätigen nach den Gebietskategorien (vgl. Tabelle 4.1.5.), so zeigt sich, dass die meisten Erwerbspersonen in überwiegend ländlichen Gebieten tätig sind (40%). Die Arbeitsproduktivität ist allerdings von Personen in überwiegend urbanen Regionen am höchsten (68.710 Euro/Person).

Flächennutzung und Landbewirtschaftung

In Bezug auf die Landnutzung haben in Österreich Forstflächen mit 44,3 % den größten Anteil. Die Ergebnisse der österreichischen Waldinventur zeigten eine Fläche von rund 4 Mio. ha und einen Vorrat von rund 1,1 Mrd. Festmetern. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) beträgt 32,4%, zusätzlich werden 7,1% der Flächen mit natürlichem Grünland bedeckt. Knapp über 10% der österreichischen Fläche gelten als naturbelassenes Land.

Von den 2,88 Mio. ha landwirtschaftlich genutzter Fläche werden 50% als Dauerwiesen und -weiden genutzt. 47,6% der LF sind Ackerland, der Anteil der Dauerkulturen liegt bei etwa 2,3%. Hohe Ackerflächenanteile bestehen vor allem im Burgenland sowie in Nieder- und Oberösterreich. Die westlichen Bundesländer zeichnen sich durch hohe Grünlandanteile aus. Rund die Hälfte der österreichischen Grünlandflächen wird vergleichsweise extensiv genutzt, davon entfällt der Hauptteil auf Almen.

Über 64% der LF sind als benachteiligtes Gebiet nach Art. 32 Abs. 1 der Grundverordnung abgegrenzt, mit 51,4% ist das Berggebiet die vorherrschende Kategorie. 7,1 bzw. 5,9% sind als Gebiete mit anderen bzw. spezifischen Benachteiligungen klassifiziert. Die Lebens- und Wirtschaftsräume im Berggebiet sind von der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung abhängig. Die Bewirtschaftung erfolgt zum überwiegenden Teil in Form von Grünland mit Tierhaltung.

Infolge der Naturbedingungen sind die Berggebiete tendenziell stärker durch Bewirtschaftungssysteme mit geringem Input und niedrigem Output gekennzeichnet und gegenüber nationalen und internationalen Gunstlagen nicht wettbewerbsfähig. Österreichweit werden 42,7% der LF als „low intensity“-Flächen bewirtschaftet. Demgegenüber werden 34,8% der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit mittlerer Intensität („medium intensity“) und 22,5% mit hoher Intensität („high intensity“) bewirtschaftet. 38,6% der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird außerdem extensiv, d.h. mit einer Bestockungsdichte <1GVE/ha

beweidet.

Wälder und ihre Bewirtschaftung

Knapp 4 Mio. ha der Fläche Österreichs sind mit Wäldern bedeckt. 80% davon befinden sich in privater Hand von rund 145.000 Waldeigentümern, wovon 144.000 Eigentümer (53% der Waldfläche) unter 200 ha Waldfläche besitzen (Kleinwald). Die durchschnittliche Betriebsgröße des Gesamtprivatwaldes beträgt ca. 23 ha, jene des Kleinwaldes ca. 15 ha und jene der Betriebe über 200 ha Waldbesitz ca. 800 ha. Zu 2/3 befinden sich die Wälder in Berggebieten, 21% der Waldfläche wurden als „Schutzwald“ (Objekt- und Standortsschutzwald) ausgewiesen, deren Schutzwirkung meist unter schwierigsten Bedingungen sicherzustellen ist. Ein Großteil der Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten befindet sich in derartigen Wäldern. Der Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung für den Lebens- und Wirtschaftsraum spielt daher eine bedeutende Rolle.

Die durchschnittliche Forststraßendichte in Österreich beträgt 35,4 lfm/ha. Sie ist regional sehr unterschiedlich und daher nicht sehr aussagekräftig, da sie den jeweiligen Bedürfnissen der Waldbewirtschaftung und den topografischen Verhältnissen unterliegt.

Vorrat und jährlicher Zuwachs der Wälder betragen 1,1 Mrd. fm bzw. 30 Mio. fm/Jahr. Des Weiteren wurde in Wäldern im Alter zwischen 30 und 70 Jahren, vor allem im Kleinwald, aufgrund mangelnder waldbaulicher Pflegemaßnahmen (Durchforstung) ein Übermaß an Holzmasse aufgebaut. Diese nachwachsenden Rohstoffe stehen, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden, zusätzlich zur Verfügung. Österreich hat eine sehr gut entwickelte holzverarbeitende Industrie, die sogar mehr Holz verbraucht, als in Österreich eingeschlagen wird. Die Versorgung der Industrie, wie auch der Bioenergiewirtschaft ist daher von zentralem ökonomischem und volkswirtschaftlichem Interesse. Holzmobilisierung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ist daher das vordringliche ökonomische Thema (Erhöhung des Einschlages von derzeit 18 Mio. fm auf 20 – 22 Mio. fm).

Agrarstrukturen, Produktivität und Einkommen

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe belief sich im Jahr 2010 auf 150.170. Diese Betriebe wurden 2010 zu 41,6% im Haupterwerb und zu 58,4% im Nebenerwerb geführt.

Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 19,2 ha LF/Betrieb. Bei der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe reiht sich die österreichische Landwirtschaft damit im europäischen Vergleich im mittleren Feld ein. 49,3% der Betriebe bewirtschaften weniger als 10 ha LF, und nur knapp über 17% mehr als 30 ha. Nur 1,9% der Betriebe verfügen über eine Flächenausstattung von mehr als 100 ha LF (vgl. Abbildung 4.1.2.).

Gemessen am durchschnittlichen Standardoutput (SO) liegt Österreich mit 39.150,8 EUR/Betrieb EU-weit an zwölfter Stelle. Die Verteilung nach Outputgruppen zeigt, dass die Gruppe mit einem SO von 25.000 – 49.999 EUR mit etwa 16% die größte Gruppe darstellt (vgl. Abbildung 4.1.3.). Mit 14% ist jedoch die Gruppe mit einem SO < 2.000 EUR bereits an zweiter Stelle. Lediglich 22,4% der Betriebe erwirtschaften einen SO von mehr als 50.000 EUR.

Im europäischen Vergleich ist in Österreich eine günstige Altersstruktur der BetriebsleiterInnen gegeben. Der Anteil der unter 35-Jährigen gegenüber den über 55-Jährigen liegt mit 40,9% an zweiter Stelle hinter Polen. Laut Strukturerhebung 2007 (EUROSTAT) liegt der Anteil der über 65jährigen BetriebsinhaberInnen in Österreich mit 3,4% weit unter dem Durchschnitt der EU-27 von 26%, der Anteil der JunglandwirtInnen

unter 35 Jahren liegt mit 10,7% deutlich über dem Durchschnittswert der EU-27 mit 7,5%.

Rund 193.100 Personen sind in der Landwirtschaft beschäftigt (4,6% der Beschäftigten gesamt), etwa 11.000 Personen (0,3%) in der Forstwirtschaft. Die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung wird mit 346.260 Personen, der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft mit 111.180 Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben (2011).

Mit einem Faktoreinkommen der Landwirtschaft von 17.086,2 EUR/JAE (2012) liegt Österreich im unteren Drittel der EU-Mitgliedstaaten.

Die Arbeitsproduktivität in der österreichischen Landwirtschaft liegt mit 22.031,6 EUR/JAE (Durchschnitt 2010 – 2012) zwar über dem Durchschnitt der EU (14.967,0 EUR/JAE), aber auch deutlich unter jener der produktivsten Mitgliedstaaten (auf dieser Betrachtungsebene an zehnter Stelle). In der Forstwirtschaft hingegen werden 53.347,9 EUR/JAE erwirtschaftet.

Die Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft lagen 2011 bei 2.048,3 Mio. EUR, der Anteil der Bruttowertschöpfung lag bei 63,4%.

Die Arbeitskosten in Österreich sind eher als hoch einzustufen, das Verhältnis von Abschreibungen zum Gesamtkapital in der österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich ist als nicht sehr günstig einzustufen (siehe Abbildung 4.1.4.).

Der Produktivitätsgewinn der österreichischen Landwirtschaft zwischen 2005 - Indexwert 100 - und 2011 – Indexwert 112,1 – ist im europäischen Vergleich hoch. Nur Zypern, Litauen und Spanien haben einen höheren Zuwachs zu verzeichnen.

Land- und forstwirtschaftliches Bildungs- und Beratungssystem

Die agrarische und umweltbezogene Bildung und Beratung stützt sich auf ein bundesweites, abgestimmtes Aus-, Fortbildungs- und Beratungssystem. Zum Gesamtsystem von Bildung und Beratung zählen die Berufsausbildung, das mittlere und höhere Schulwesen, die Aus- und Fortbildung von Beratungs- und Lehrkräften, die außerschulische Jugendbildung, die berufsbegleitende Erwachsenenbildung sowie die Beratung.

Durch ihren gesetzlichen Auftrag sind die Landwirtschaftskammern die größten Beratungsanbieter Österreichs. Sie stellen ein flächendeckendes und umfassendes Angebot zur Verfügung, das häufig aus einer Kombination von Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen besteht. Auch im Bereich der Weiterbildung besteht eine hohe Angebotskonzentration. Eine Erhebung 2012 ergab, dass 78% der land- und forstwirtschaftlichen BetriebsleiterInnen Beratungsleistungen der Landwirtschaftskammern in Anspruch genommen haben. Bei den Weiterbildungsangeboten haben 73% das „Ländliche Fortbildungsinstitut“ (LFI) als Anbieter gewählt.

Der Anteil der BetriebsführerInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die eine landwirtschaftliche Grundausbildung (Facharbeiterabschluss) oder eine umfassende landwirtschaftliche Ausbildung aufweisen (gemeinsam 48%) liegt deutlich über dem EU-Durchschnitt.

Der Ausbildungsgrad bleibt jedoch hinter den hochentwickelten Agrarländern zurück, es besteht ein Rückstand bei umfassender landwirtschaftlicher Ausbildung. Der Anteil an BetriebsleiterInnen mit Meisterausbildung oder höherem Ausbildungsniveau erreicht bei Haupterwerbsbetrieben nur rund 25 %, bei

Nebenerwerbsbetrieben ca. 17%. Die Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ist an keine Qualifikation gebunden, sodass diese Tätigkeit ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden kann.

In Österreich erfolgt die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung überwiegend im Rahmen der schulischen Ausbildung. Da über die ländliche Entwicklung die begleitende Berufsbildung nur im Rahmen der Erwachsenenbildung gefördert werden kann, ist das Niveau der Berufsausbildung über dieses Programm nur bedingt beeinflussbar[5].

Lebensmittelwirtschaft – Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Im Jahr 2011 waren in der Lebensmittelwirtschaft rund 73.900 Personen oder 1,8% der Beschäftigten tätig. Der Anteil der Beschäftigten liegt damit im unteren Drittel der EU-Mitgliedstaaten. Die Arbeitsproduktivität lag bei 49.945,6 Euro pro Person (2010). Sie liegt damit deutlich über dem arithmetischen Mittel der EU, aber ebenso deutlich hinter den produktivsten Mitgliedstaaten.

Tabelle 4.1.6. gibt einen Überblick über wesentliche Strukturdaten der Lebensmittelwirtschaft.

Neben dem Heimmarkt bleibt der Export das wichtigste Standbein der österreichischen Lebensmittelwirtschaft. Die Exportquote bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie lag 2010 bei 64,8%, die Exporte gehen in 180 Länder der Welt.

Einen Überblick über die Situation der Versorgung mit tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen bieten die Selbstversorgungsgrade, dargestellt in Tabellen 4.1.7a und 4.1.7b.

Der Organisationsgrad der verschiedenen Glieder der Wertschöpfungskette ist in sich unterschiedlich gut ausgeprägt[6]: die Urproduktion ist in der Regel gut strukturiert (Verbände für Interessenvertretung, Zucht usw.), während der nachgelagerte Bereich der Verarbeitung und Vermarktung unterschiedlich gut organisiert bzw. unterschiedlich stark landwirtschaftlich geprägt ist. Während im Molkereisektor sowie im Getreidesektor die Genossenschaften bei weitem dominieren (bei Getreide in Form der Lagerhäuser), haben die Erzeugerzusammenschlüsse im Fleischbereich in den letzten Jahren einen zunehmenden Anteil an der Aufbringung von Schlacht- und Lebendtieren übernommen. Auch im Eiermarkt nehmen die Erzeugerzusammenschlüsse eine wichtige Rolle ein[6]. Die Marktordnung für Obst und Gemüse hat den Marktanteil der Erzeugerorganisationen (EO) in den letzten Jahren in dieser Spezialsparte ebenfalls erhöht.

In einigen Branchen finden sich in Österreich ein sehr hoher Anteil an Genossenschaften bzw. Erzeugerorganisationen (vgl. Tabellen 4.1.8a und 4.1.8b).

Darüber hinaus ist die vertikal organisierte Zusammenarbeit der Wertschöpfungskette nur rudimentär ausgeprägt[6].

Lebensmittelqualität

Gesättigte Märkte werden immer stärker ausdifferenziert: Trendsetter bei diesen Veränderungen war v.a. der Lebensmitteleinzelhandel, der im europäischen Vergleich mit einem Umsatzanteil der drei großen Handelsketten[7] von über 80% ungemein konzentriert ist und mittlerweile die Themenführerschaft bei der Produkt- und Sortimentsentwicklung übernommen hat. Andererseits entstehen zusätzliche Kosten durch die vermehrte Labelflut an Gütesiegeln und Marken. Trotz der zunehmenden Bedeutung der regionalen Lebensmittel für die KonsumentInnen[8] gibt es in Österreich eine vergleichsweise geringe Anzahl an

geschützten Herkunftsangaben[9].

Tierschutz

Österreich hat mit seiner Tierschutzgesetzgebung nach wie vor eine Vorreiterrolle in der EU. Viele Haltungsanforderungen sind nicht nur strenger als vom EU-Recht gefordert, es sind auch viele Tierarten (Pferde, Schafe, Ziegen, adulte Rinder...) detailliert geregelt, für die es auf EU-Ebene keine speziellen Regelungen gibt. Durch hohe laufende Kosten im Bereich der Mast können tierfreundliche Haltungssysteme derzeit nur schwer wirtschaftlich betrieben werden[10] [11].

Risikomanagement

Wichtige Strategien zum Risikomanagement in der Landwirtschaft sind die Vermeidung einer zu engen Spezialisierung, die Etablierung von mehreren Einkommensquellen (z.B. landwirtschaftliche Nebentätigkeiten, außerbetriebliche Einkünfte), das Bilden von finanziellen Rücklagen zur Glättung der Haushaltsausgaben und Einkommensschwankungen sowie Bewusstseinsbildung und Information. Risikominimierende Auswirkungen hat die Abnahme der landwirtschaftlichen Produkte durch Genossenschaften, die dem wirtschaftlichen Erfolg der LandwirtInnen verpflichtet sind[14]. Erzeugergemeinschaften minimieren Produktionsrisiken ebenfalls. Daneben ist auch die öffentliche Hand im Risikomanagement mittels staatlicher Beihilfen und Förderungen von Präventivmaßnahmen involviert. Seit dem Jahr 1995 werden Zuschüsse zu den Prämien für Hagelversicherungen und Auszahlungen unmittelbar im Zuge der Schadensvorsorge und -regulierung durch den Katastrophenfonds gewährt. Bund und Länder übernehmen die Hälfte der Hagelversicherungsprämie, seit 1998 auch die Hälfte der Frostversicherungsprämie. Dementsprechend hoch ist daher auch die Durchversicherungsrate der Betriebe gegen Produktionsrisiken wie Hagel (80% der Ackerflächen) und Mehrgefahren (70% der Ackerflächen) im europäischen Vergleich[15].

Die Häufigkeit und Intensität von Naturkatastrophen wird als zunehmend empfunden. In Österreich ist der Lebensraum in vielen Bereichen von Naturgefahren betroffen. Hochwasser, Muren, Lawinen oder Steinschlag können zu einer Bedrohung von Menschen, Umwelt, Sach- und Vermögenswerten werden. In erster Linie sind es die natürlichen Gegebenheiten wie Klima, Gestein, Boden, Vegetation und Wasserhaushalt, die die Entstehung dieser Ereignisse begünstigen oder hemmen. Die erforderlichen Schutz- und Bewältigungsstrategien bedürfen einer stetigen Weiterentwicklung und Anpassung an sich ändernde Umwelt- und Lebensbedingungen. Aufgrund absehbarer Folgen des Klimawandels ist die Vulnerabilität und das Schadenpotenzial gegenüber den Auswirkungen von Naturgefahren gestiegen, was nicht durch investive Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren abgedeckt werden kann. Die Möglichkeit der Retention sowohl von Wasser wie auch Geschiebe, Sedimente, Wildholz oder Schnee stellt die nachhaltigste und oft kostengünstigste Prävention dar. Zusätzlich wird eine Mehrfachnutzung der Flächen ermöglicht, wobei eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Naherholung, Lebensraumvielfalt und Biodiversität im Vordergrund stehen.

Warn- und Frühwarnsysteme tragen dazu bei, potenzielle Schäden zu verhindern bzw. zu minimieren und haben sich besonders in großen Flusseinzugsgebieten bewährt. In Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten sowie bei sonstigen kleineren Einzugsgebieten sind aufgrund der meist schnellen Prozessabläufe und damit verbundenen meist sehr kurzen Vorwarnzeiten die Möglichkeiten der effektiven Früh- und Vorwarnung gering.

Biodiversität

Österreich zeichnet sich durch eine vielerorts kleinräumige, vielfältige Kulturlandschaft aus, die einen entscheidenden Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Schlüsselfaktoren für die Biodiversität im Ackerland sind der Anteil und die räumliche Verteilung von Brachen, geringe Schlaggrößen, die Verfügbarkeit von Landschaftselementen sowie ein geringer Pestizideinsatz[16]. Zu den Grünland-Schlüsselfaktoren zählen extensive Nutzungen, die auf Mähwiesen durch spätere Mahdtermine und geringere Düngungsintensitäten sowie durch die Ausstattung mit Landschaftselementen charakterisiert sind[17]. Auf Weideflächen ist ein geringer Viehbesatz pro Hektar relevant. Ein weiterer wichtiger Aspekt, die Agrobiodiversität betreffend, stellen seltene Haustierrassen und Kulturpflanzen dar, die genetisches Material für züchterische Fortschritte liefern.

Innerhalb der letzten Jahrzehnte werden zunehmend Rückgänge der österreichischen Arten- und Lebensraumvielfalt verzeichnet, wovon insbesondere artenreiche Agrarökosysteme betroffen sind. Sowohl die Nutzungsintensivierung, als auch die Nutzungsaufgabe von gefährdeten Grünlandlebensräumen sowie die Beseitigung von Strukturelementen, wie Hecken, Einzelbäumen oder Steinmauern, führen zu negativen Entwicklungen bei fast allen relevanten Indikatoren. So hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hohem Naturwert (HNVF) von 2007 auf 2011 leicht abgenommen und nahm im Jahr 2011 rund 35% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Österreich ein. Die rückläufige Entwicklung ist dabei in erster Linie durch die Abnahme des extensiven Magergrünlandes bedingt. Biodiversitätsverluste spiegeln sich auch in der Entwicklung des Farmland Bird Index (FBI) wieder. Dieser Indikator hat von 2000 bis 2008 um 22,6% abgenommen. Aus den aktualisierten Bestandstrends der Indikatorarten wurde der FBI für den Zeitraum 1998-2011 neu kalkuliert, mit dem Ergebnis, dass er in dieser Zeitspanne um 31,7% abgenommen hat[18]. In diesem Kontext ist aber zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Indikators neben der Landwirtschaft auch von anderen Faktoren beeinflusst wird (Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftstätigkeit). Nichts desto trotz ist die Verbesserung bzw. die Verlangsamung der negativen Entwicklung von biodiversitätsrelevanten Kontextindikatoren neben der Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 eine zentrale Herausforderung des Programms. Die Biodiversitätsstrategie hat mitunter zum Ziel den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt zu erhöhen.

Wichtige Lebensräume für zahlreiche tierische und pflanzliche Organismen sind außerdem Böden. Die biologische Vielfalt des Bodens ist für zahlreiche wichtige Funktionen verantwortlich, wie etwa die Nährstofffreisetzung in pflanzenverfügbare Formen oder die Bereitstellung von chemischen und genetischen Ressourcen.

Die Europäische Bodenschutzstrategie (KOM(2012) 46 final) zielt neben der Erhaltung von Bodenfunktionen, insbesondere auch auf den Schutz der Bodenqualität und der nachhaltigen Bodennutzung ab. Neben der Flächenversiegelung ist die biologische Vielfalt des Bodens insbesondere durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen, die mit Bodenerosion und dem Abbau organischer Substanz einhergehen, bedroht.

Oberflächengewässer weisen in der Regel auch eine hohe biologische Vielfalt auf. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks gehören diese aber zu den gefährdetsten Lebensräumen Österreichs. Die Zustandsbewertung heimischer Oberflächengewässer zeigt, dass sich derzeit nur 35% der österreichischen Fließgewässer in einem sehr guten oder guten ökologischen Zustand befinden, der Rest verfehlt die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG). So weisen rund zwei Drittel der Gewässer aufgrund von Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Abflussverhältnisse keinen guten ökologischen Zustand auf.

Einige der Ursachen dafür sind Regulierungen der Gewässer zur Landgewinnung für landwirtschaftliche Produktion, Urbarmachung von Flächen (z.B. Trockenlegung vernässter Flächen) und Sicherung der Flächen vor Hochwasser. Durch die damit verbundene Verbauung der Ufer und des Flussbettes und durch Änderung und Begradigung des natürlichen Gewässerlaufs kommt es zu massiven Veränderungen des Lebensraums, durch Querbauwerke wird die natürliche Durchgängigkeit der Gewässer unterbrochen, Lebensräume isoliert und der natürliche Transport des Geschiebes beeinträchtigt. Da mitunter Hochwasserschutzmaßnahmen negative Auswirkungen auf Fließgewässerökosysteme haben können, sieht die EU-Hochwasserrichtlinie (RL 2007/60/EG) vor, dass bei allen Hochwasserschutzmaßnahmen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) berücksichtigt bzw. die zugrundeliegenden Planungen koordiniert werden müssen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass negative ökologische Auswirkungen durch Hochwasserschutzmaßnahmen minimiert und Synergien zwischen nachhaltigem Hochwasserschutz und Gewässerökologie besser genutzt werden.

Das österreichische Natura 2000 Gebiet erstreckt sich auf 15% der Staatsfläche und umfasst 11,4% der landwirtschaftlich genutzten Fläche und 13,1% der Waldfläche Österreichs. Durch gezielte Bewirtschaftungsauflagen und verpflichtende Verträglichkeitsprüfungen für Eingriffsplanungen leisten diese Schutzgebiete in manchen Bundesländern einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Der Handlungsbedarf spiegelt sich im laufenden Nachnominierungsprozess sowie im Erhaltungszustand der Grünlandbestände in Natura 2000 Gebieten wieder. Grundsätzlich sind die Erhaltungszustände von Grünlandlebensräumen aber in- und außerhalb von Natura 2000 Gebieten gleichermaßen verbesserungswürdig. Laut aktuellem Bericht gemäß Artikel 17 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) werden für die alpine Region im Zeitraum von 2007-2012 lediglich 16,7% der Grünlandlebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand eingestuft, während 66,7% als „unzureichend-ungünstig“ und 16,7% als „unzureichend-schlecht“ bewertet wurden.

Grundsätzlich gilt für alle gelisteten Arten und Typen heimischer Grünland- und Waldlebensräume, dass die Anzahl derjenigen, deren Erhaltungszustand als günstig eingestuft werden kann, in den höheren Lagen (alpin geprägt) größer ist als in tieferen Lagen. Eine Auswertung nach den flächenmäßigen Anteilen der Lebensraumtypen ergibt sowohl für Wälder als auch für Grasland, dass die Prozentanteile der alpinen Lebensraumtypen mit „günstigem“ Erhaltungszustand höher sind als jene der tiefen Lagen. So wurde in der kontinentalen Region für den Zeitraum 2007-2012 keiner der Grünlandlebensräume einem günstigen Erhaltungszustand zugeordnet, während 50% als „unzureichend ungünstig“ und 50% als „unzureichend schlecht“ eingestuft wurden.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Einzelziels 1 der EU Biodiversitätsstrategie 2020, welches das Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume bis 2020 zum Ziel hat, besteht hier Handlungsbedarf: Konkret sollen gemessen an den aktuellen Bewertungen bis 2020 um 100% mehr Lebensraumbewertungen und um 50 % mehr Artenbewertungen der FFH-Richtlinie einen günstigen oder einen verbesserten Erhaltungszustand aufweisen. Was Artenbewertungen der Vogelschutzrichtlinie betrifft, so sollen hier 50% einen stabilen oder verbesserten Zustand aufweisen.

Zentrale Instrumente für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzobjekten sind Managementpläne, die entsprechende Bewirtschaftungsauflagen beinhalten. In Österreich existieren für insgesamt 68% der Natura 2000 Gebiete fertig ausgearbeitete Bewirtschaftungspläne, während für 10% der Gebiete Managementpläne in Ausarbeitung sind. Für die

verbleibenden 22% an Natura 2000 Gebieten sind bis dato keine Managementpläne in Bearbeitung. Gemäß dem nationalen prioritären Aktionsrahmen sind wichtige Instrumente für die Erhaltung und Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes in Natura 2000 Gebieten insbesondere das Österreichische Agrarumweltprogramm, die Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen, sowie die verstärkte Vernetzung und der Informationsaustausch. Zentral ist im oft konfliktbehafteten Thema Natura 2000 auch ein entsprechendes Bildungs- und Beratungsangebot, um BewirtschafterInnen einerseits für Naturschutzziele zu sensibilisieren und um andererseits mehr Verständnis für notwendige Auflagen zu schaffen. Weiters kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten oft mit Hilfe einmaliger Investitionen bewerkstelligt werden, die im Maßnahmenkapitel für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten verankert wurden.

Österreich beherbergt eine Vielfalt an Wäldern - es kommen in 22 Wuchsgebieten 125 natürliche Waldgesellschaften vor. Wesentlicher Bestandteil des Biodiversitätsschutzes im Wald sind Schutzgebiete, in denen Eingriffe entweder vollkommen untersagt sind oder bestimmte Beschränkungen bestehen. Eine Studie (Schwarzl & Aubrecht 2004) ordnet knapp 117.000 Hektar Wald (entspricht 3% der österreichischen Gesamtwaldfläche) in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten und in den privatrechtlich basierten Naturwaldreservaten der Kategorie 1 (Schutz der Biologischen Vielfalt) der Erhebungsrichtlinien für Waldschutzgebiete der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) zu. Etwas mehr als 900.000 Hektar wurden der Kategorie 2 zugeordnet (entspricht 23% der österreichischen Gesamtwaldfläche), wo der Landschaftsschutz im Vordergrund steht. Rund zwei Drittel aller in Österreich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind mit Waldlebensräumen verbunden. Wichtiger Indikator für die biologische Vielfalt von Wäldern ist, neben der Baumartenzusammensetzung und dem Bestandsalter, der Totholzanteil, der zahlreiche ökologische Funktionen erfüllt. Totholz stellt einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten österreichischer Waldökosysteme dar; so zählen rund 1.400 Käferarten und knapp 2.000 Pilzarten Österreichs zu Totholzbewohnern[19]. Alle genannten Indikatoren haben sich innerhalb der letzten beiden Waldinventurperioden zu Gunsten der Biodiversität nicht zuletzt auf Grund von gezielten Fördermaßnahmen entwickelt. Dieser Trend ist weiter zu forcieren und zu unterstützen. Ein Teil der österreichischen Waldflächen wurde speziell für den Schutz und die Erhaltung von Biodiversität, Landschaft und wertvollen Naturelementen ausgewiesen. Je nach Grad des menschlichen Eingriffs werden gemäß MCPFE[20] vier verschiedene Klassen bzw. Schutzkategorien für die Waldgebiete unterschieden. Die Klasse 1 „Schutzziel Biodiversität“ untergliedert sich in die Kategorie 1.1, welche Waldflächen umfasst, in denen kein aktiver Eingriff erlaubt ist - für Österreich findet sich in dieser Kategorie im Jahr 2011 keine Fläche. Allerdings werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Waldflächen zur Gänze außer Nutzung gestellt. Demgegenüber entfallen im selben Zeitraum 0,8% der österreichischen Waldfläche auf die Kategorie 1.2, in der minimale Eingriffe gestattet sind, und 6,5% auf die Klasse 1.3, welche aktive Naturschutzarbeit vorsieht. Innerhalb der Klasse 2, die den Schutz der Landschaft zum vorrangigen Ziel hat, sind 20,5% der österreichischen Waldflächen enthalten. Entsprechend der europäischen Rechtsvorschriften treffen in Übereinstimmung mit der Österreichischen Bundesverfassung die Bundesländer die nötigen Natura 2000 Gebietsausweisungen und legen die Erhaltungsmaßnahmen fest, die den ökologischen Erfordernissen der in diesen Rechtsvorschriften genannten natürlichen Lebensraumtypen gerecht werden. Auch im Lichte der neuen EU-Waldstrategie trägt die multifunktionale nachhaltige Waldbewirtschaftung zu übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen wie insbesondere das Erreichen der Ziele im Hinblick auf Natur und Biodiversität in Österreich bei - Zielsetzungen, die der EU- Forststrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie entsprechen..

Als langlebige und ortsgebundene Organismen sind Waldbäume im Verlauf ihrer Existenz sehr unterschiedlichen abiotischen und biotischen Umweltbedingungen ausgesetzt und können aufgrund ihrer Ortsgebundenheit Stressbelastungen nicht ausweichen. Die genetische Diversität einer Baumart sichert das

Überleben der Populationen bei gegenwärtigen Umweltbedingungen (Angepasstheit) und ist Grundlage für die Weiterentwicklung bei sich ändernden Umweltbedingungen (Anpassungsfähigkeit). Saat- und Pflanzgut unzureichend genetischer Angepasstheit und Anpassungsfähigkeit verursacht einerseits eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber aktuellen Stressfaktoren, andererseits werden auch künftige Baumgenerationen mit dieser Fehlentscheidung belastet. Dieses gilt sowohl für die Begründung von leistungsfähigen Beständen zur Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz, als auch bei der Begründung von Schutzwäldern. Um genetische Diversität und forstlich erwünschte Eigenschaften zu bewahren, ist die Sicherung der Identität von forstlichem Vermehrungsgut essentiell – auch im Sinne der (Bio)Diversität.

Wasserqualität und Wassernutzung in der Landwirtschaft

Österreich zählt mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von ca. 1.100 mm bzw. 92 km³ pro Jahr zu den wasserreichsten Ländern Europas. Trotzdem kann die Vulnerabilität der land- und forstwirtschaftlichen Produktion klimawandelbedingt künftig insbesondere in niederschlagsärmeren Regionen steigen[21]. Der Anteil der berechneten bewässerten Fläche lag in den Jahren 2008 bis 2010 bei durchschnittlich 31.891 ha/a. Bewässerte und bewässerungsbedürftige Flächen finden sich räumlich konzentriert in den trockeneren östlichen Landesteilen, wo die jährliche Niederschlagssumme in der Vegetationsperiode insbesondere in trockenen Jahren lokal deutlich unter 400 mm fallen kann.

Die im Rahmen der IST-Bestandsanalyse 2013 (gem. Artikel 5, 6, 7, 9 inkl. der Anhänge II, III der EU-Wasserrahmenrichtlinie) berechnete Wasserentnahme für die Bewässerung in der Landwirtschaft betrug in den Jahren 2008-2010 durchschnittlich rund 46,5 Mio. m³/a.

Die stofflichen Belastungen österreichischer Grund- und Oberflächengewässer sind generell als gering einzustufen, wenn es auch insbesondere in Ackergebieten regionale Überschreitungen gibt. Die in den letzten Jahren rückläufige Belastung österreichischer Gewässer ist unter anderem auf Anstrengungen der Landwirtschaft zurückzuführen. Gründe dafür sind etwa die Erlassung des nationalen Aktionsprogramms Nitrat 2012 (Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG), sowie freiwillige Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms, darunter die vergleichsweise hohe Anzahl an Biobetrieben. Der Stickstoffüberschuss bzw. die Differenz zwischen Stickstoffeintrag und Stickstoffaufnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen belief sich zwischen 2007 und 2010 im Mittel auf 28,9 kg/ha*Jahr und lag damit deutlich unter dem EU-Mittel (Schnitt 2006 bis 2009) von 50,8 kg/ha*Jahr. Bei Phosphor fällt die österreichische Bruttonährstoffbilanz zwischen 2006 und 2009 mit 2,3 kg/ha*Jahr aus und liegt damit über dem EU-Mittelwert von 1,8 kg/ha*Jahr.

Im Jahr 2012 konnten an 96% der Messstellen heimischer Oberflächengewässer und an 88,7% der Messpunkte österreichischer Grundwässer hohe Wasserqualitäten festgestellt werden. Mäßige Wasserqualitäten wurden lediglich bei 4% der untersuchten Oberflächen- und bei keiner der untersuchten Grundwassermessstellen ausgewiesen. Ebenso konnte bei keiner der Oberflächengewässer-Messstellen schlechte Wasserqualität festgestellt werden. Beim Grundwasser fiel dieser Anteil mit 11,3% der Messstellen höher aus (Kontextindikator 40), wobei dies insbesondere die Überschreitung des Schwellenwerts für Nitrat betrifft und sich überwiegend auf den Osten und Südosten Österreichs sowie auf den Oberösterreichischen Zentralraum verteilt.

Auch durch Pflanzenschutzmitteleinträge kann die Qualität von Grund- und Oberflächengewässer beeinträchtigt werden. Die Mengenstatistik 2012 für chemische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe weist eine in Österreich in Verkehr gebrachte Menge von 3.564 t aus, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 109 t (3,1%) entspricht. Wichtig ist, dass diese Zahlen nicht unbedingt die tatsächlich eingesetzten Mengen

im betreffenden Jahr wiedergeben, sondern Verkaufsmengen darstellen. Mit 1.545 t stellt die Gruppe der Herbizide den größten Anteil an der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmenge im Jahr 2012 dar (+2,6% im Vergleich zu 2011). Bei Fungiziden (Ausnahme Schwefel und kupferhaltige Wirkstoffe) belief sich die Menge für 2012 auf ca. 751 t (-5,4%), bei Insektiziden waren es 158 t (+5,1%). Bei schwefel- und kupferhaltigen Wirkstoffen kam es im Jahr 2012 gegenüber 2011 zu einer Steigerung der Verkaufsmenge (Schwefel + 120 t, Kupfer +16,9).

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wurde die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiter harmonisiert und ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt geschaffen. Mit der RL 2009/128/EG für einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden wurde ein rechtlicher Rahmen für die Verwendung von PSM eingeführt. In Österreich obliegt die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich den Ländern. Diese haben in ihren Landesgesetzen unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips insbesondere folgende Bereiche im Detail geregelt:

- Aus- und Weiterbildung für berufliche AnwenderInnen und FachberaterInnen für die Verwendung von PSM in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems
- Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems
- Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit
- Verwendung von PSM und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte
- Einschränkungen/ Verbote der Verwendung von PSM hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten
- Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von PSM
- Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von PSM

Zusätzlich zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG in nationales Recht mussten die Bundesländer Aktionspläne erstellen, in denen bestehende und notwendige Maßnahmen zur Verringerung von Risiken und Auswirkungen des PSM-Einsatzes auf die menschliche Gesundheit und Umwelt erhoben und darauf aufbauend Ziele festgelegt wurden. Zentrale Themenbereiche der neun Länderaktionspläne sind neben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für PflanzenschutzmittelverwenderInnen, auch Schutzmaßnahmen für Wasser und sensible Gebiete, sowie die Anwendung der „Allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes“. Die Landesaktionspläne wurden zu einem bundesweiten nationalen Aktionsplan zusammengefasst und an die Europäische Kommission übermittelt.

Bodenqualität

Boden stellt eine endliche, nicht erneuerbare Ressource dar, die nicht vermehrbar und nur mit großem Aufwand regenerierbar ist. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Flächen für Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftszwecke gerät die Ressource Boden zunehmend unter Druck. Alleine für das heimische Siedlungs- und Verkehrswesen werden im Durchschnitt Tag für Tag 7 ha Fläche in Anspruch genommen, während sich der mittlere Gesamtflächenverbrauch (inklusive Freizeit- und Bergbauflächen) auf 22 ha pro Tag beläuft (Durchschnittswerte der 3 Jahres-Periode 2009–2012). Vom Flächenverbrauch sind in Österreich hauptsächlich landwirtschaftliche und zum Teil auch forstwirtschaftliche Flächen betroffen, die als Produktionseinheiten dauerhaft verloren gehen. Insbesondere in Tal- und Beckenlagen müssen sich

Siedlungswesen und Landwirtschaft den immer knapper werdenden Raum teilen.

Gemäß EU-Bodenschutzstrategie (KOM(2012) 46 final) zählt die Bodenerosion neben dem Verlust an organischer Substanz, der lokalen und diffusen Verunreinigung, der Bodenversiegelung, der Bodenverdichtung, der Versalzung, der Überschwemmungen und dem Rückgang der biologischen Vielfalt zu den zentralen Belastungen, die zu einer qualitativen Verschlechterung von Böden führen können. Durch die Umsetzung einer Reihe von humusaufbauenden und erosionsmindernden Maßnahmen im Ackerbau, wie etwa der Anlage von Begrünungen, die reduzierte Bodenbearbeitung, der Feldfutterbau oder die biologische Wirtschaftsweise[22], ist es im Verlauf der letzten 15 Jahre gelungen, den Humusgehalt der Ackerstandorte positiv zu entwickeln und damit seine Puffer-, Filter- und Speicherfunktion zu verbessern[23]. Neben einer hohen Ertragsstabilität besitzen Böden mit hohen Anteilen an organischer Substanz auch größere Wasser- und Kohlenstoffspeicherkapazitäten, was aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung von großer Bedeutung ist.

Im Jahr 2009 waren im Ackerland 17,3 Megatonnen an organischem Kohlenstoff gespeichert. Das entspricht einem mittleren Gehalt an organischem Kohlenstoff von 11,8 g/kg). Gemäß aktueller Evaluierungsberichte und anderen Studien liegen die Bodenkohlenstoffgehalte der Ackerböden aber deutlich höher (17,4 g organic C/kg). Während österreichische Grünlandböden rund die doppelte Menge an Kohlenstoff als Ackerflächen speichern, sind Waldböden die vergleichsweise bedeutendsten Kohlenstoffspeicher[24].

Der Verlust an humus- und nährstoffreichen Oberboden durch Bodenerosion wirkt sich negativ auf die Bodenfruchtbarkeit und die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden aus. Bodenerosion tritt besonders an Standorten auf, auf denen die Vegetationsbedeckung fehlt bzw. nur teilweise vorhanden ist. Flächen mit erhöhtem Bodenabtrag finden sich in erster Linie in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten. Alleine die Bodenerosion durch Wasser belief sich im Jahr 2011 auf 3,0 t/ha. Im Jahr 2011 waren 203,888 ha bzw. 7,5% der landwirtschaftlich genutzten Fläche von mittlerer bis schwerer Bodenerosion durch Wasser betroffen.

Das Befahren von Böden mit zu hohen Radlasten, sowie das mehrfache Überrollen derselben Spur oder das Furchenrad beim Pflügen können zu Bodenverdichtungen führen. Durch die Verdichtung des Bodens nimmt seine Wasserleitfähigkeit ab, die Infiltration von Niederschlagswasser durch den Boden in das Grundwasser ist erschwert, der Oberflächenabfluss wird erhöht und die Bodenerosion wird verstärkt. Die Thematik der Bodenverdichtungen betrifft in erster Linie Ackerflächen aufgrund der intensiveren Bewirtschaftung im Vergleich zu Forst- und Grünlandböden. Die im Rahmen einer Evaluierungsstudie von AGES & BAW (2010) durchgeführten Untersuchungen im österreichischen Alpenvorland zeigen die gesamte Spannbreite von Betrieben mit Gefüge schonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen und dennoch kritischem Gefügezustand in der Pflugsohle bis hin zu Betrieben mit konventioneller Bewirtschaftung und günstigem Gefügezustand – d.h. dass bei fachgerechter Praxis im Hauptproduktionsgebiet Alpenvorland grundsätzlich auf allen Bodentypen eine Bewirtschaftung ohne schädliche Auswirkungen auf das Gefüge möglich ist.

Biologische Landwirtschaft[i]

Im Jahr 2012 wurden 19,7% bzw. 533.230 ha der LF biologisch bewirtschaftet (inkl. Almen und nicht im ÖPUL geförderte Betriebe und Flächen), wodurch Österreich im europaweiten Vergleich den Spitzenplatz einnimmt. Die biologische Landwirtschaft besitzt eine Reihe an positiven Umweltwirkungen. So fördert der Biolandbau durch die humusaufbauende Wirtschaftsweise, den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sowie durch vielfältige Fruchtfolgen nicht nur das

Bodenleben, sondern auch die tierische und pflanzliche Vielfalt insgesamt. Darüber hinaus weisen biologisch bewirtschaftete Böden im Vergleich zu konventionellen höhere Humusgehalte und damit ein besseres Wasserrückhalte- und Kohlenstoffspeichervermögen auf was insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels zunehmend an Bedeutung gewinnt. Biologische Lebensmittel haben sich gut etabliert und konnten ihren Marktanteil kontinuierlich steigern.

Energie – Verbrauch, Bereitstellung, Biomasse

Der Endenergieverbrauch Österreichs hat von 1995 mit 845 PJ bis 2005 mit 1.105 PJ zugenommen. Jedoch hat sich die bereinigte Bruttowertschöpfung im gleichen Zeitraum von 164 auf 193 Mrd. EUR erhöht. Daraus ergibt sich eine Steigerung der Energieintensität von 5,2 auf 5,7 TJ/Mio. EUR (real).

Die Entnahmen von Biomasse in Österreich belaufen sich auf 40 Mio. t Biomasse pro Jahr. Trotz der beträchtlichen Entnahme im eigenen Land werden große Mengen Biomasse-basierter Güter nach Österreich importiert.

Die Produktion von erneuerbarer Energie aus der Landwirtschaft lag im Jahr 2010 bei 498,4 kToe (Kilotonnen Öläquivalent), aus der Forstwirtschaft sogar bei deutlich höheren 4.640 kToe. Aufgrund des Waldreichtums kann also ein beträchtlicher Teil der Energie aus nachwachsenden Rohstoffen bereitgestellt werden. Die Verwendung von Energie in der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft zeigt mit 79,5 kg Öläquivalent pro ha LN einen Wert, der etwas über dem EU-Schnitt, jedoch auch weit unter jenen sehr intensiv wirtschaftender Agrarwirtschaften liegt.

Im Jahr 2010 gaben 6.983 Betriebe (4,0% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) Einrichtungen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie an. Am häufigsten (4.622 Betriebe) waren Einrichtungen für die Nutzung von fester und flüssiger Biomasse im Einsatz, gefolgt von 2.245 Betrieben mit Solaranlagen. 353 Betriebe betrieben Wasserkraftanlagen und 323 nutzten sonstige Energiequellen, wie etwa die Umgebungswärme oder Geothermie mittels Wärmepumpen[25].

Kohlenstoffzyklus und Luftqualität

2012 emittierte der Sektor Landwirtschaft rund 7.5 Mio t CO₂-Äquivalente, was 9,4 % der Treibhausgasemissionen in Österreich entspricht[26]. Damit lagen die Emissionen aus diesem Sektor um 12,4% unter dem Basisjahr 1990. Der Landwirtschaftssektor ist die größte Quelle für Methan- und Lachgasemissionen. Für Methanemissionen (CH₄) zeigt sich die Viehhaltung und die damit einhergehenden Emissionen aus der enterischen Fermentation, sowie dem Güllemanagement verantwortlich. Die landwirtschaftlichen CH₄-Emissionen beliefen sich im Jahr 2012 auf 3,53 Mio. t CO₂ Äquivalenten, was einem Anteil von 67% der gesamten österreichischen Methanemissionen entspricht. NO₂ Emissionen, die in erster Linie aus landwirtschaftlichen Böden (Düngemittelausbringung) stammen, betrugen im Jahr 2012 3,97 Mio. t CO₂ Äquivalente (76% der gesamten Lachgasemissionen).

Wie man auch in Abbildung 4.1.5. erkennen kann, repräsentieren landwirtschaftliche Böden neben der enterischen Fermentation die wichtigste Emissionsquelle in der Landwirtschaft. Konkret resultieren im Jahr 2012 43% der landwirtschaftlichen Emissionen aus der enterischen Fermentation, während 41% auf landwirtschaftliche Böden zurückzuführen sind.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Kohlenstoffspeicherung in Böden und die Nutzung von Biomasse bzw. Substitution anderer Rohstoffe durch biogene Rohstoffe, mit der damit verbundenen längerfristigen Kohlenstoffbindung. Insbesondere Waldökosysteme und humusreiche Landwirtschaftsböden

sind wichtige Kohlenstoffspeicher. Durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft kommt es zu Änderungen der Kohlenstoffspeicherkapazität von Böden und der Kohlenstoff wird in Form von CO₂ freigesetzt. In Abbildung 4.1.6. wird die vergangene und prognostizierte Entwicklung der österreichischen Emissionen im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) dargestellt.

Laut nationalem LULUCF Aktionsplan sind im Zusammenhang mit den aus der Landnutzung und etwaiger Landnutzungsänderungen resultierenden Emissionen neben den Waldumwelt- und Agrarumweltmaßnahmen die Biologische Landwirtschaft, aber auch Bildungs- und Beratungsangebote sowie die Investitionsmaßnahmen wichtige Elemente der Ländlichen Entwicklung, die zum Klimaschutz beitragen können.

Österreichs Ammoniakemissionen (NH₃) haben von 1990 bis 2012 um 5,2 % abgenommen, was in erster Linie auf die Abnahme des heimischen Tierbestands zurückzuführen ist. Die NH₃-Emissionen beliefen sich zuletzt (2012) auf rd. 62.000 t (ohne Kraftstoffexport) und stammen mit 94% fast zur Gänze aus dem landwirtschaftlichen Sektor. Das Düngemanagement (Lagerung, Ausbringung) stellt mit einem Anteil von 83% an den gesamten Ammoniakemissionen die größte NH₃ Quelle dar - dagegen spielen landwirtschaftliche Böden mit einem 9%igen Anteil eine eher untergeordnete Rolle. In der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (2001/81/EG) wurde für NH₃ ab 2010 eine Emissionshöchstmenge von 66.000 t festgesetzt. Diese wird von Österreich bereits seit vielen Jahren unterschritten. Die Umweltrelevanz des Luftschadstoffs Ammoniak wird durch die Tatsache verstärkt, dass dieser eine Vorläufersubstanz von sekundär gebildetem Feinstaubemissionen darstellt.

Feinstaubemissionen werden in der Landwirtschaft u.a. durch die maschinelle Bearbeitung von Acker- und Grünlandflächen, in der Nutztierhaltung, sowie durch die Verbrennung von Stroh freigesetzt. Die größten direkten PM_{2,5}-Emittenten sind der Hausbrand gefolgt vom Verkehr und den großen stationären Quellen. Wenn man zu den PM_{2,5}-Emissionen der Landwirtschaft auch die mobilen Quellen der Landwirtschaft addiert, ergibt sich ein Anteil von ca. 13 % an den österreichischen direkten PM_{2,5}-Emissionen. Laut Emissionsinventur gibt es einen langsamen, aber kontinuierlichen Rückgang der PM-Emissionen:

- PM₁₀ von 1990 auf 2012 -14%;
- PM_{2,5} von 1990 auf 2012 -23% .

Die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG wird in Österreich mit dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) umgesetzt, das betrifft auch die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Feinstaub. Gem. § 9 a IG-L werden bei Überschreitung von Grenz- und Zielwerten Programme mit Maßnahmen erstellt, die zur Einhaltung der Grenz- und Zielwerte führen. Programme nach IG-L werden gem. Art. 23 der Luftqualitätsrichtlinie der EK gemeldet werden. Die Programme entsprechen den in Art. 23 der Luftqualitätsrichtlinie genannten Luftqualitätsplänen.

Die Anzahl der Überschreitungen bei PM₁₀ ist in den letzten Jahren zurückgegangen, so kam es beispielsweise im Jahr 2013 nur bei zwei Messstellen (Graz) zu Überschreitungen des EU-Grenzwertes für den Tagesmittelwert. Diese positive Entwicklung ist aber mitunter auch auf günstige meteorologische Bedingungen zurückzuführen.

Regionale Governance

In den meisten ländlichen Regionen Österreichs haben sich regionale Governance-Strukturen etabliert. Die Zusammenarbeit der AkteurInnen hat sich vielfach bewährt und eingespielt. Als großer Mehrwert der europäischen Unterstützungsprogramme wird die Möglichkeit zur nationalen und internationalen

Vernetzung gesehen. Die Halbzeitevaluierung des Programms der Periode 2007 – 2013 konstatiert jedoch eine eingeschränkte Anwendung des bottom-up-Ansatzes.

Dienstleistungen und Daseinsvorsorge

In den strukturschwachen Regionen ist eine zunehmende Reduktion der Einrichtungen der Daseinsvorsorge bzw. der Basisdienstleistungen festzustellen. Das stellt eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten dar. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen oder Aspekte der Nahversorgung sowie der Mobilität zu nennen. Potenziale interkommunaler Kooperationen, könnten besser genutzt werden.

Trotz der dezentralen Siedlungsstruktur ist das niederrangige Wegenetz in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Es erfordert jedoch in angemessenen zeitlichen Abständen Erneuerungsinvestitionen, die für kleine Landgemeinden mit geringen Steuereinnahmen eine große Last darstellen.

In Österreich ist die Versorgung mit Internet fast flächendeckend gegeben. Allerdings ist der Qualitätssprung durch weitere Leistungserhöhung auf Festnetzbasis (z.B.: Glasfaser) noch nicht vollzogen. Hier besteht gerade für entlegene ländliche Regionen die Gefahr, den Anschluss an die schnellen Technologien (NGA = „Next Generation Access“) zu verlieren. Dadurch würden räumliche Disparitäten zwischen Stadt und Land bzw. starken und schwachen Regionen zunehmen. Die Sicherstellung von entsprechenden Übertragungsraten beeinflusst Betriebsansiedlungen und –entwicklungen und damit auch die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen.

[i] Die Begriffe „Biologische Landwirtschaft“, „Biolandbau“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ werden im Programm synonym für „Ökologischer/ Biologischer Landbau“ verwendet.

NUTS Code	Bundesland	EinwohnerInnen per 1.1.2012	Fläche in km ²	Einwohnerdichte je km ²
AT11	Burgenland	286.215	3.962	72
AT21	Kärnten	557.773	9.538	58
AT12	Niederösterreich	1.617.455	19.186	84
AT31	Oberösterreich	1.416.772	11.980	118
AT32	Salzburg	534.122	7.156	75
AT22	Steiermark	1.213.255	16.401	74
AT33	Tirol	714.449	12.640	57
AT34	Vorarlberg	371.741	2.601	143
AT13	Wien	1.731.236	415	4172
AT	Österreich	8.443.018	83.879	102

Tabelle 4.1.1. Bevölkerungsstand und -dichte nach Bundesländern (Quelle: Kontextindikator 1)

Mitgliedstaat	Jahr			
	2008	2009	2010	2012
Luxemburg	279	266	271	271
Österreich	124	125	126	131
Irland	133	128	128	129
Niederlande	134	132	133	128
EU 27	100	100	100	100

Tabelle 4.1.2. Entwicklung des BIP/Kopf in Kaufkraftstandards in den EU 27 von 2008 bis 2012. Liste der vier Mitgliedstaaten mit dem höchsten BIP 2012 (Quelle: Eurostat Strukturindikatoren, Kontextindikator 8)

Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft im Zeitvergleich (1)						
	Landwirtschaft (2)	davon pflanzliche Produktion	davon tierische Produktion	Forstwirtschaft (2)	Land- und Forstwirtschaft	
	Mrd. Euro					Jährliche Änderung in Prozent
Jahr						
1995	5,83	2,64	2,72	1,01	6,84	
2000	5,50	2,36	2,59	1,00	6,50	-0,2
2005	5,28	2,07	2,67	1,20	6,48	-6,5
2010	6,29	2,77	2,92	1,54	7,83	9,3
2011	7,15	3,27	3,23	1,74	8,89	13,6
2012	7,25	3,24	3,36	1,69	8,93	0,5

Anmerkung: 1) Netto, ohne MwSt., zu Herstellungspreisen (d.h. inklusive Gütersubventionen, exklusive Gütersteuern). 2) Inklusive land- bzw. forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und nicht trennbarer nichtland- bzw. nichtforstwirtschaftlicher Nebentätigkeiten.

Tabelle 4.1.3. Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft im Zeitvergleich (Quelle: Statistik Austria, Statistik der Landwirtschaft. Stand Juli 2012)

Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektoren 2012			
	Anzahl der Erwerbstätigen	Anteil in %	Arbeitsproduktivität in EUR/Person
Primärer Sektor	196.200	4,7	20.258
Sekundärer Sektor	980.000	23,4	85.362
Tertiärer Sektor	3.009.500	71,9	64.170
Gesamt	4.185.700	100	67.073

Tabelle 4.1.4. Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektoren 2012 (Quelle: Kontextindikatoren 11 & 12)

Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Gebietskategorien 2010			
	Anzahl der Erwerbstätigen	Anteil in %	Arbeitsproduktivität in EUR/Person
Überwiegend ländliche Regionen	1.674.100	39,6	54.693
Intermediäre Regionen	1.023.600	24,2	60.713
Überwiegend urbane Regionen	1.531.300	36,2	68.710

Tabelle 4.1.5. Beschäftigung und Arbeitsproduktivität nach Gebietskategorien 2010 (Quelle: Kontextindikator 11 & 12)

ÖNACE 2008	Kurzbezeichnung	Unternehmen	Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	Umsatzerlöse 1.000 €	Produktionswert in 1.000 €	Bruttowertschöpfung in 1.000 €
C10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3.624	68.484	13.130.406	11.884.225	3.308.205
C101	Schlachten und Fleischverarbeitung	1.058	17.088	3.427.341	3.187.608	711.127
C102	Fischverarbeitung	5	130	34.429	26.538	9.763
C103	Obst- und Gemüseverarbeitung	112	3.676	1.218.331	1.198.797	297.324
C104	H.v. Ölen und Fetten (pfl./tier.)	63	579	396.120	301.821	31.795
C105	Milchverarbeitung	165	4.692	2.135.485	1.931.119	358.183
C106	Mahl- u. Schäl- u. H.v. Stärke	135	1.918	800.274	634.371	149.377
C107	H.v. Back- u. Teigwaren	1.871	31.182	2.320.481	2.142.498	1.098.134
C108	H.v. sonst. Nahrungsmitteln	164	7.312	1.933.049	1.703.466	485.333
C109	H.v. Futtermitteln	51	1.907	884.896	758.007	167.169
C1091	H.v. FM für Nutztiere	40	980	477.838	433.791	72.257
C1092	H.v. FM für sonst. Tiere	11	927	387.058	324.216	94.912
C11	Getränkeherstellung	332	9.123	4.260.536	4.138.502	1.098.089

Tabelle 4.1.6. Strukturdaten der Lebensmittelwirtschaft (Quelle: Statistik Austria)

Selbstversorgungsgrad bei tierischen und pflanzlichen Produkten (in %)							
Pflanzliche Produkte 2010/11				Tierische Produkte 2010			
Weichweizen	104	Erbsen	113	Rind und Kalb	145	Konsummilch	156
Hartweizen	108	Gurken (Cornichons)	68	Schwein	108	Obers und Rahm	99
Roggen	74	Gurken (Salat)	72	Schaf und Ziege	73	Kondensmilch	91
Gerste	85	Karfiol	47	Pferd	123	Milchpulver nicht entrahmt	
Hafer	87	Karotten, Möhren	95	Innereien	262	Milchpulver entrahmt	
Körnermais	79	Kohl, Chinakohl	87	Sonstiges	69	Butter	71
Getreide gesamt	88	Kraut weiß und rot	89	Hühner	90	Käse	94
Äpfel	112	Paradeiser/Tomaten	18	Truthühner	46	Schmelzkäse	356
Birnen	69	Rote Rüben	76	Enten	3		
Marillen	29	Salat (Häuptel, Eisalat)	79	Gänse	15		
Kirschen und Weichseln	77	Sellerie	102	Geflügel gesamt	73		

Tabelle 4.1.7a Selbstversorgungsgrad bei tierischen und pflanzlichen Produkten (Quelle: Statistik Austria, Grüner Bericht 2012)

Selbstversorgungsgrad bei tierischen und pflanzlichen Produkten (in %)					
Pflanzliche Produkte 2010/11				Tierische Produkte 2010	
Pfirsiche und Nektarinen	9	Spargel	42	Fleisch gesamt	111
Zwetschen, Pflaumen	82	Spinat	136	Fische	5
Erdbeeren	44	Zwiebeln	134	Eier	75
Obst gesamt	52	Zucchini	26	Tierische Fette (1)	125
Erdäpfel	88	Gemüse gesamt	61	Honig	56
Erdäpfelstärke	99	Raps und Rüben	43		
Hülsenfrüchte	96	Sonnenblumenkerne	59		
Pflanzliche Öle	26	Sojabohnen	67		
Bier	101	Ölsaaten gesamt	50		
		Wein	66		
1) Innereien fett, Fett aus Tierkörperverwertung; Abschnittsfette auch in Fleischbilanz enthalten.					

Tabelle 4.1.7b Selbstversorgungsgrad bei tierischen und pflanzlichen Produkten (Quelle: Statistik Austria, Grüner Bericht 2012)

Struktur der Verarbeitung in Österreich nach Sektoren		
	Organisationsform	Anzahl der EO (anerkannt 1995-2000)
Molkereiwirtschaft	68% Genossenschaften 22% gemischte Formen (MilchlieferantInnen beteiligt) 10% reine private Unternehmen	
Rinderwirtschaft	35% des Rinderaufkommens in Österreich über ARGE Rind vereinigt	8
Schweinesektor	Vermarktung im Mastschweinebereich 45% der in Österreich geschlachteten Schweine über VÖS organisiert Im Zuchtschweinebereich wesentlich größere Konzentration	5
Getreidesektor	Vermarktung im Wesentlichen über Getreidehandel, Raiffeisenware Österreich vereinigt 46%	7

*) plus eine EO im Obst- und Gemüsesektor (Stand 2009/10)

Tabelle 4.1.8a Struktur der Verarbeitung in Österreich nach Sektoren (Quelle: BMLFUW 2012)

Struktur der Verarbeitung in Österreich nach Sektoren		
	Organisationsform	Anzahl der EO (anerkannt 1995- 2000)
Obstsektor	Anteil Erzeugerorganisationen 75-80%	3*
Gemüsesektor	Anteil Erzeugerorganisationen 60-65%	6*
Weinsektor	Betriebe sind Einzelvermarkter und GenossenschaftslieferantInnen, Kooperationen zwischen Produktionsbetrieben und HändlerInnen sowie Mischformen	1
Eier	25-35% Vermarktung über EZG, Großteils Vermarktung über eigene Packstelle oder Vertragspackstellen	1
Geflügelfleisch	Ausschließlich Vertragsmast mit Schlachtbetrieben eine Genossenschaft EO bzw. Genossenschaft verhandeln Konditionen, tw. gemeinsamer Betriebsmitteleinkauf Organisationsgrad rd. 90%	1

*) plus eine EO im Obst- und Gemüsesektor (Stand 2009/10)

Tabelle 4.1.8b Struktur der Verarbeitung in Österreich nach Sektoren (Quelle: BMLFUW 2012)

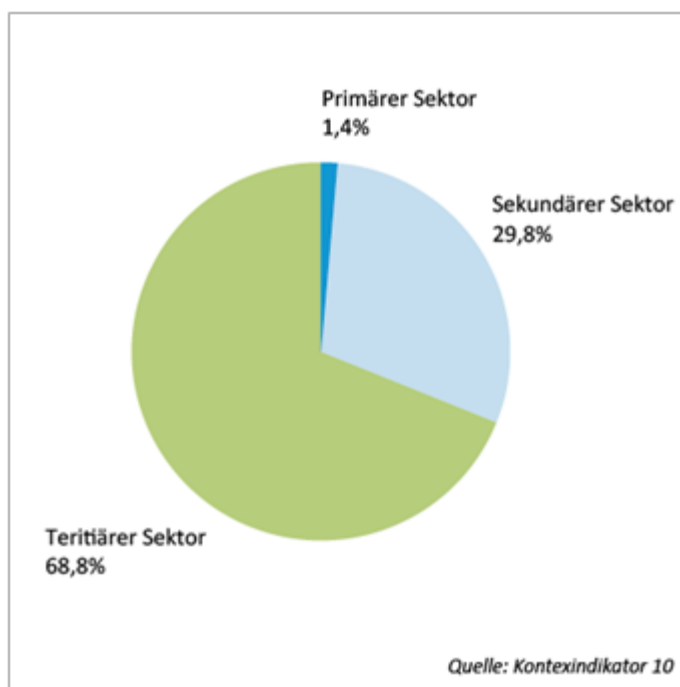


Abbildung 4.1.1. Beitrag zur Bruttowertschöpfung der österreichischen Volkswirtschaft 2012 nach Wirtschaftssektoren (Quelle: Kontextindikator 10)

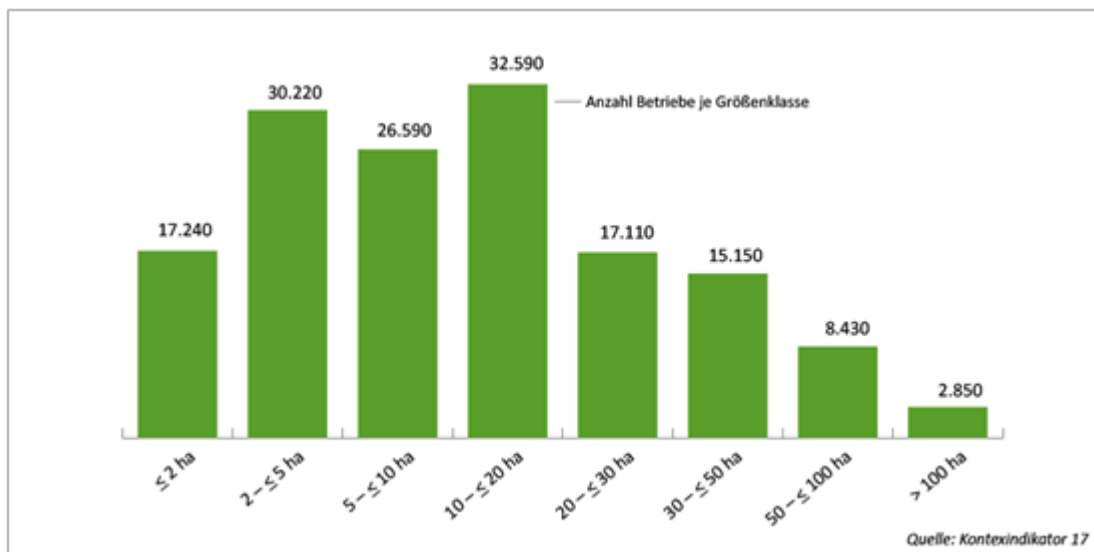


Abbildung 4.1.2. Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe nach Größenklassen LF in ha je Betrieb (Kontextindikator 17)

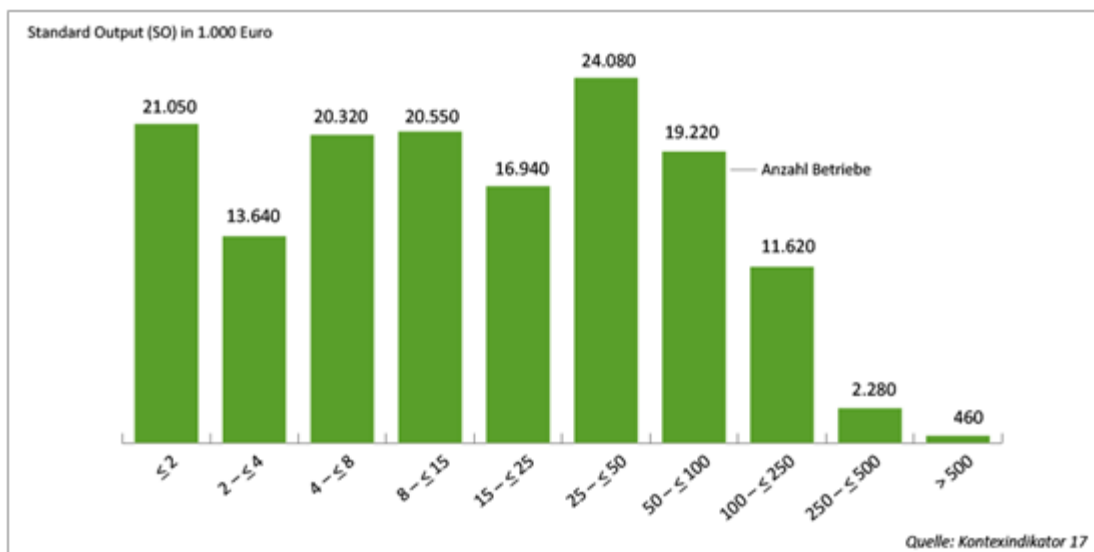


Abbildung 4.1.3. Standardoutput – Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach SO-Größenklassen (Kontextindikator 17)

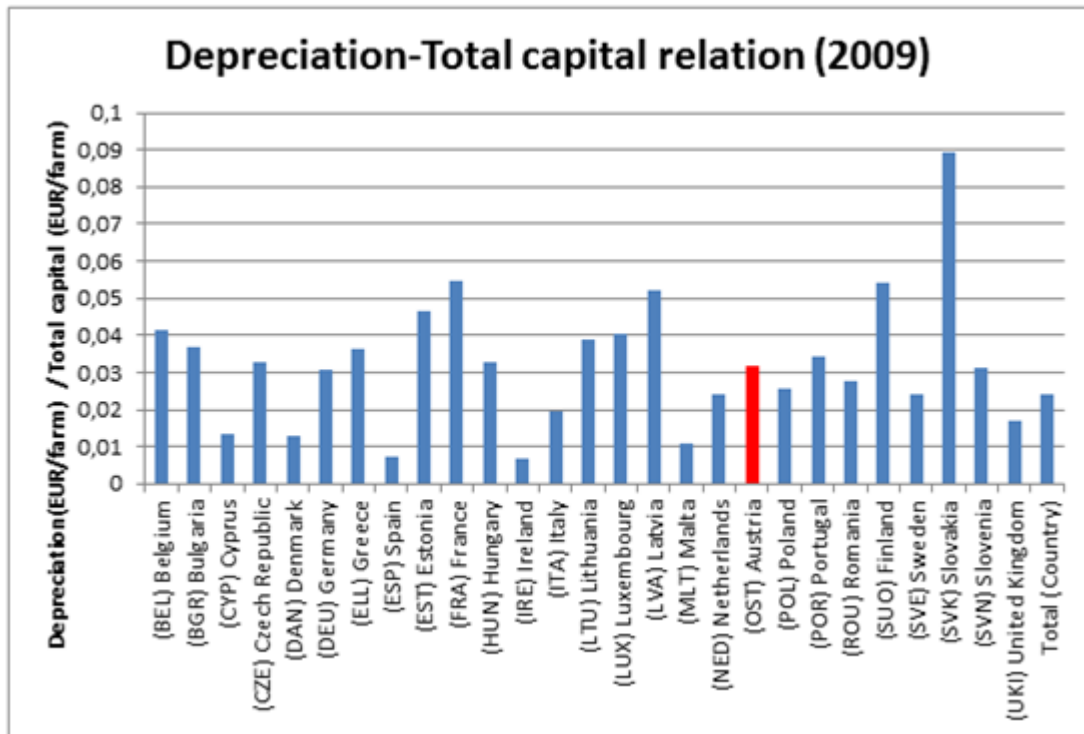


Abbildung 4.1.4. Verhältnis von Abschreibungen zum Gesamtkapital in der Österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich (auf Basis FADN-Auswertungen, Quelle: Kapfer)

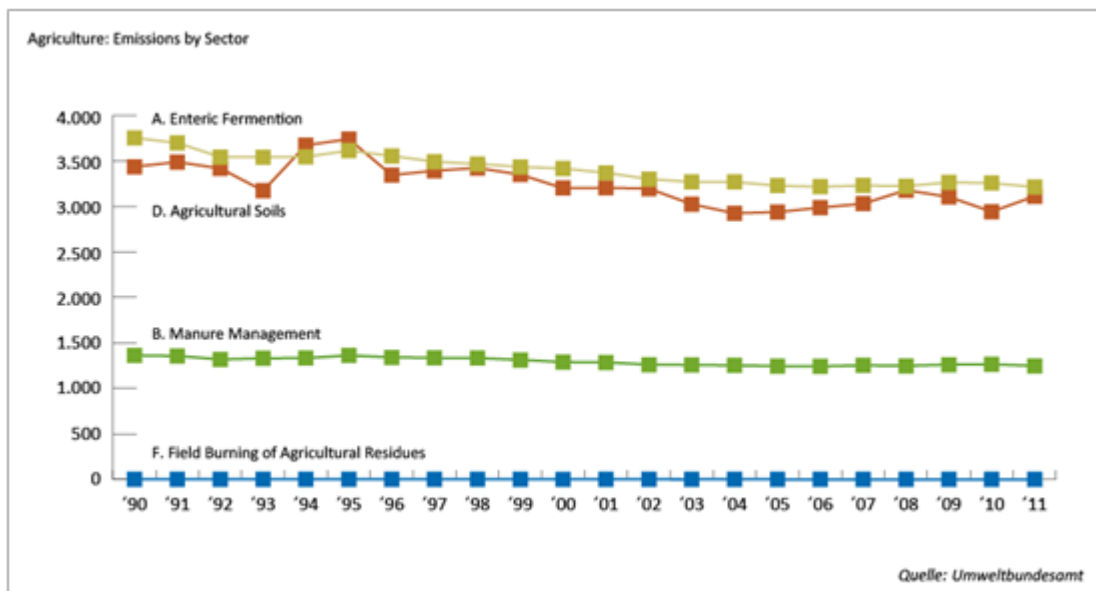


Abbildung 4.1.5. Trends von Emissionen aus der Landwirtschaft nach Kategorien (Quelle: Umweltbundesamt)

	Inventory data				Projection		Comments
	1990	2000	2008	2012	2015	2020	
LULUCF	- 9.877	- 15.231	139	- 3.839	2.946	4.443	
A.1 Forest Land remaining Forest Land	- 7.848	- 13.613	1.038	- 2.608	4.176	5.674	Projection - Forest Management Reference Level
A.2 Land converted to Forest Land	- 3.081	- 2.421	- 2.091	- 1.879	-1.879	-1.879	net-emissions and net-removals reported for the year 2012 carried forward up to 2020 (methodology used in 6th national communication)
B. Cropland	54	169	253	250	250	250	
C. Grassland	322	145	355	41	41	41	
D. Wetlands	42	36	49	75	75	75	
E. Settlements	184	87	235	88	88	88	
F. Other Land	451	366	300	194	194	194	

Abbildung 4.1.6. Aktuelle und prognostizierte Emissionen durch LULUCF in Gg CO₂e

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Priorität 1

Schwerpunktbereiche 1a und 1b:

- Etabliertes flächendeckendes Forschungssystem mit breitem Themenportfolio
- Ressort eigene Dienststellen mit Forschungsauftrag in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft
- Gute wissenschaftliche Position bei Agrarwissenschaften, Pflanzen- und Tierzucht (gemessen an internationalen Zitationen) mit guten Beteiligungsquoten an EU-Programmen (7. Rahmenprogramm im Bereich „Lebensmittel, Landwirtschaft, Fischerei und Biotechnologie – FAFB“ sowie „Umwelt“)
- Ländlicher Raum erfolgreich mit „weiche“ Innovationen im Bereich organisatorischer und marktbezogener Neuerungen
- Enge Verknüpfung von Forschung, Bildung und Beratung unterstützt den Wissenstransfer (z. B. Lehr- und Forschungszentren des BMLFUW)
- Initiativen zur Abstimmung und Koordination der Agrarforschung wurden verstärkt, u.a. das F&E-Programm des BMLFUW „PFEIL15“, ARCP, StartClim oder Bios Science Austria
- Gut vernetzte Wissenskompetenzzentren und praxisnahe Anwendung von Innovationen im Bereich Naturgefahren und schutzrelevanten Waldökosystemen

Schwerpunktbereich 1c:

- Umfassendes und vernetztes Bildungs- und Beratungssystem in der Land- und Forstwirtschaft als Grundlage für Wissenstransfer und Innovation
- Flächendeckende Anbieter von Weiterbildung und Beratung zur Umsetzung von Schwerpunktthemen (z. B. Forcierung UnternehmerInnenkompetenz, Natur-/Umweltschutz, Biodiversität) – aus Effizienzgründen häufig in Kombination von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen, die gut aufeinander abgestimmt sind
- Hohe Qualitätsanforderungen an die fachliche und methodische Kompetenz der BeraterInnen
- Existenz von Klimaberatungsprogrammen mit agrarischen/ forstlichen Zielgruppen
- Gute land- und forstwirtschaftliche Grundausbildung im EU-Vergleich
- Umfassendes Netzwerk an Weiterbildungsträgern

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a:

- Stabilisierende Wirkung durch hohen Anteil an Familienbetrieben, verbreiteter Diversifizierung und Erwerbskombination, des Anteils an Bauernwald sowie durch Kenntnis und Anwendung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden
- Im europäischen Vergleich gute Standortbedingungen in Gunstlagen
- Tendenziell steigende Preise für Agrarrohstoffe
- Gutes Image von österreichischen Agrarprodukten

Schwerpunktbereich 2b:

- Verhältnismäßig günstige Altersstruktur der BetriebsführerInnen
- Gut ausgebildete JungübernehmerInnen
- Sozialrechtliche Absicherung der abgebenden Generation ermöglicht frühere Übergabe als in anderen Mitgliedstaaten

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a:

- Guter Organisationsgrad der Landwirtschaft mit guter Vernetzung innerhalb der Sektoren
- Kleine Struktur der Verarbeitung und Vermarktung ermöglicht flexibles Reagieren und Spezialisierung
- In einigen Branchen hoher Anteil von Genossenschaften (Milch) bzw. Erzeugerorganisationen (Rindfleisch, Obst und Gemüse), Vertragslandwirtschaft auch mit Preisabsicherung (z.B. Kartoffeln)
- Hoher Anteil an biologisch erzeugten Lebensmitteln
- Interesse und Bewusstsein für Ernährung und hochwertige Lebensmittel bei VerbraucherInnen und in den Medien, gut entwickelter Biomarkt
- Hohe Durchdringung des Verarbeitungssektors mit Qualitätssicherungssystemen, hohe Standards
- Produktdifferenzierung mit Fokus auf Premiumanteil (bio, regionale Produkte mit kurzer Kette, Premium-Handelsmarken)
- Qualitätssysteme mit verpflichtender Einbindung der Urproduktion (AMA-Gütesiegel, GVO-Freiheit, ...)
- Familienbetriebe mit im Vergleich zum EU-Niveau höheren Tierhaltungsstandards
- Positive Wechselwirkung zwischen Tierschutz und Tiergesundheit
- Großes Interesse eines Teils der KonsumentInnen an Fragen der Art der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Schwerpunktbereich 3b:

- Weit verbreitete Versicherungslösungen für Ertragsrisiken bei Marktfrucht- und Dauerkulturen
- Gute Eigenkapitalausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe
- Geringere Markteinflüsse aufgrund hoher eigener Futterbasis von Veredelungsbetrieben
- Hoher Anteil an kalkulatorischen Kosten wie Familien-Arbeitskräfte, geringer Pachtanteil, etc., ermöglicht die Bewältigung von Liquiditätseingüssen

- Genossenschaften und Erzeugerorganisationen unterstützen bei der Risikominimierung
- Staatliche Zuschüsse zu Versicherungsprämien, Tierseuchenkassen (Vorteil für LandwirtIn)
- Public-Private-Partnership (PPP) bei Versicherungslösungen
- Guter Kenntnisstand über Gefährdungs- und Risikolagen in Bezug auf Naturgefahren und Wasserressourcen mit Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft
- Starke Identifizierung der ländlichen Bevölkerung mit Maßnahmen zur Katastrophenprävention und –bewältigung als Beitrag zur Sicherung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials und des ländlichen Raumes

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a:

- Hoher Artenreichtum durch extensive Landbewirtschaftung, vor allem auch im Berggebiet
- Günstige betriebsstrukturelle und topographische Voraussetzungen zur Erhaltung der Biodiversität
- Hoher Anteil wertvoller Flächen mit reicher Biodiversitätsausstattung, die in Zusammenhang mit nachhaltiger Landbewirtschaftung stehen und ein vielfältiges Angebot an kleinen, oft mit Nutzflächen verzahnten Landschaftselementen sicherstellen
- Hohe Akzeptanz von umweltrelevanten Maßnahmen bei land- und forstwirtschaftlichen BewirtschafterInnen
- Gut etablierte Vertragsnaturschutzprogramme und hochgradig differenzierte Vertragsnaturschutzinstrumente mit einem breiten, betriebs- und flächenindividuell anpassbaren Auflagenspektrum
- Umfangreiche Erfahrungen mit Planung, Durchführung und Evaluierung von Maßnahmen, sowie gut ausgebaute Institutionen und Instrumente (Planung, Bewilligung, Beratung, Kontrolle)
- Hoher Waldanteil in der Kulturlandschaft, der durch eine nachhaltige forstliche Nutzung geprägt ist
- Zufriedenstellende bis sehr gute Zusammenarbeit zwischen den AkteurInnen im ländlichen Raum (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Behörden, Beratungsstellen, Biodiversitäts-ExpertInnen und NGOs)

Schwerpunktbereich 4b:

- Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung erfolgt ausschließlich aus Grund- und Quellwasser
- Österreich besitzt aufgrund seiner Topographie und geographischen Lage große Wasserreserven
- Dichtes Monitoringsystem für die Messung der Qualität von Grund- und Oberflächengewässern als solide Grundlage für gezielte Maßnahmensetzung (v. a. Nitrat und Pflanzenschutzmittel)
- Extensive Landbewirtschaftung, hoher Anteil an biologisch bewirtschafteter Fläche und moderate Bewirtschaftungsintensitäten in weiten Teilen Österreichs tragen zur Erhaltung der qualitativ hochwertigen Wasserressourcen bei
- Hoher Grünlandanteil leistet einen wichtigen Beitrag zur Minimierung der stofflichen Belastung österreichischer Gewässer
- Dichtes Beratungsnetz für den Bereich Wasserschutz in einigen Regionen

Schwerpunktbereich 4c:

- Ausgereifte Düngeempfehlungen, Richtlinien für die sachgerechte Düngung und strenge Richtlinien zur Klärschlamm- und Kompostdüngung

- Umfassende freiwillige und gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenschutzes zeigen hohe Bodenschutzwirkungen
- Hoher Anteil an Grünland, Wald und mehrjährigen Ackerfutterpflanzen
- Hoher Anteil an Biobetrieben, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität leisten

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a:

- Guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper
- Österreichweit geringer Anteil der landwirtschaftlichen Wassernutzung an der verfügbaren Ressource
- Wasserentnahmen für die Landwirtschaft gefährden derzeit weder den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper noch den ökologischen Zustand von Oberflächengewässern
- Dichtes Monitoringsystem für Grund- und Oberflächengewässer (Grundwasserstand und Fließgewässerabflüsse) ist solide Grundlage für gezielte Maßnahmensetzung

Schwerpunktbereich 5b:

- Beratungs- und Schulungsschwerpunkte zum energieeffizienten Bauernhof und zum Treibstoffsparen
- Investitionsförderung für energieeffizienten Maschinenpark und thermische Gebäudesanierung von landwirtschaftlichen Gebäuden
- Bereits erfolgte Reduktion von energieintensiven Betriebsmitteln wie Handelsdünger durch Agrarumweltmaßnahmen

Schwerpunktbereich 5c:

- Angebot von Kooperationen (Schlagkraft, Fixkostendegression) und Dienstleistungen (Nutzung von Kleinwald)
- Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist technologisch weitgehend ausgereift und mit Demonstrationsprojekten belegt
- Demonstrationsanlagen zur Nutzung von Biogas abseits der Verstromung
- Hohe Selbstversorgung mit Biotreibstoffen

Schwerpunktbereich 5e:

- Flächennutzung für Rohstoffe zur stofflichen Verwertung und für Energiepflanzen - Reduktion von fossilen Energieträgern und Eiweißimporten
- Nachhaltige Forstwirtschaft als Manager des größten Kohlenstoffpools (Waldbestände und Waldboden und nachwachsender Rohstoff Holz)

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a:

- Hoher Anteil von KMU mit Innovationsaktivitäten

- Kompetenz der regionalen Arbeitskräfte
- Hohe Entwicklungsdynamik in urbanisierten und touristisch geprägten Regionen
- Gute Standortattraktivität durch hohe Umweltqualität, Qualifikation der Arbeitskräfte sowie wirtschaftliche und soziale Stabilität

Schwerpunktbereich 6b:

- Breite, oft langjährige Erfahrung mit differenzierten regionalen Governance-Strukturen (Leader, regionale Planungsgemeinschaften)
- Starkes Interesse an lokalen Entwicklungsinitiativen und lokale Beteiligung von AkteurInnen
- Bundesweite Vernetzung für Leader und andere lokale Initiativen, wie z.B. Lokale Agenda 21 sowie zwischen anderen AkteurInnen im ländlichen Raum
- Gute Verkehrsinfrastruktur für Individualverkehr und Transportwesen, auch im niederrangigen Segment

Schwerpunktbereich 6c:

- Hohe DSL („Digital Subscriber Line“)-Abdeckung: 94% in ländlichen Gebieten (Städte 98%)
- Führende Rolle Österreichs in der Umsetzung von E-Government Anwendungen für Betriebe und Private

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1a und 1b:

- Agrar- und Forstwissenschaft als eigenes Forschungsfeld wenig wahrgenommen
- Eingeschränkte Ressourcen für F&E
- Geringes Forschungsbudget (im internationalen Vergleich), kaum Spielraum, um auf „Innovationschancen“ flexibel reagieren zu können
- Teilweise zu geringe „kritische Masse“ im F&E- Bereich, Mangel an Wettbewerb
- Fehlen forschungsaktiver Betriebe im vor- und nachgelagerten Sektor
- Technologietransfer erschwert durch geringe F&E - Orientierung der Unternehmen
- Noch zu wenig Rückkoppelung von praxisrelevanten Fragestellungen von Forschung und Wissenschaft
- Segmentierung der Förderungen erschwert Innovationen entlang von Wertschöpfungs-ketten
- Wenig regional verfügbare Innovationsdienstleistungen

Schwerpunktbereich 1c:

- Geringer Anteil höherer land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungen (z.B. Meisterausbildung) bei HofübernehmerInnen, bedingt u. a. durch den hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben und den Umstand, dass die Ausübung einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ist in Österreich an

keine Qualifikation gebunden ist

- Unternehmerische Kompetenzen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind noch zu wenig ausgeprägt
- Noch ausbaufähige Vernetzung der Weiterbildung und Beratung der Land- und Forstwirtschaft mit Umwelt, Naturschutz, Gewässerschutz, Ernährung etc.
- Konzentration der Inanspruchnahme von Weiterbildungs- und Beratungsleistungen auf wenige Anbieter aufgrund des gesetzlichen Bildungs- und Beratungsauftrags der Landwirtschaftskammern – Anzahl privater Anbieter deshalb gering
- Wenig transparentes Gesamtangebot an Beratung und Weiterbildung der verschiedenen Anbieter
- Mangel an zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Bildungsanreizen für Minderqualifizierte
- Zu wenig Interaktion zwischen Wissenschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis
- Zu wenige Angebote zum methodisch-didaktischen Kompetenzaufbau für Fach- BeraterInnen

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a:

- Signifikante Rückstände im höheren fachlichen Ausbildungsniveau im Bereich Land- und Forstwirtschaft
- Hohe Kosten für Rohstoffe, Energie und Arbeit
- Mechanisierungsgrad vielfach über dem Bedarf
- Hohe Pachtpreise in bestimmten Regionen, geringe Mobilität/Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen
- Kleine Betriebsstruktur sowohl in Primärerzeugung als auch in Verarbeitung und Vermarktung
- Fehlende Aufzeichnungen als betriebswirtschaftliche Grundlage
- Bruttoanlageinvestitionen vergleichsweise hoch, ungünstiges Verhältnis von Abschreibungen zum Gesamtkapital in der Österreichischen Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft deutlich unter EU-Durchschnitt, besonders Betriebe in benachteiligten Gebieten (insbesondere in Berggebieten) fallen in Rentabilität überproportional zurück
- Hoher Anteil von Flächen mit für die Bewirtschaftung nachteiliger Topographie in Land- und Forstwirtschaft, damit zusammenhängend hohe Investitionskosten, erschwerte Strukturveränderung und Bewirtschaftung
- Kaum Produktionsalternativen für BergbauerInnen – Abhängigkeit von der Tierhaltung
- In peripheren Regionen große Entfernungen zu Zentren, hohe Kosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur

Schwerpunktbereich 2b:

- Signifikante Rückstände im höheren fachlichen Ausbildungsniveau im Bereich Land- und Forstwirtschaft im europäischen Vergleich
- Relativ späte Übergabe und damit verbunden hohes Alter der BetriebsübernehmerInnen
- Schwache strategische Ausrichtung der ÜbernehmerInnen
- Kleine Betriebe mit hohem Diversifizierungsgrad wenig attraktiv für die Übernahme (Arbeitszeiten, Lebensqualität)
- Regionen mit mangelnder Daseinsvorsorge und sozialer Infrastruktur sind für höher qualifizierte

QuereinsteigerInnen und UnternehmerInnen wenig attraktiv

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a:

- LandwirtInnen verfügen noch über zu wenig Wissen um bzw. Bewusstsein für Marktveränderungen und mangelhafte Bereitschaft zur Eigeninitiative
- Strukturelles Ungleichgewicht zwischen Landwirtschaft, Verarbeitung und Vermarktung und Lebensmitteleinzelhandel (Handelskonzentration) führt zu mangelnder Transparenz über Wertschöpfungsverteilung entlang der Lebensmittelkette;
- F&E, Innovation und deren Transfer in Kooperationen mit der Landwirtschaft schwach (Budget, Struktur bzw. Kultur)
- Mangelnde Anpassung an die Weiterentwicklung des Außer-Haus-Verzehrs (Formate, Vertrieb)
- Mangelnde Konzentration auf die Marktbedürfnisse
- Labelflut in den Vertriebskanälen (inkl. regionale Lebensmittel), Doppelgleisigkeiten, unzureichender strategischer Systemansatz, geringe Anzahl geschützter Herkunftsangaben und deren unzureichende Wahrnehmung bei VerarbeiterInnen u. VerbraucherInnen
- Über alle Tierarten und Erzeugnisse gesehen wenig Produktdifferenzierung nach den Haltungsbedingungen (außer Bio, Eier)
- Je nach Tierart zum Teil sehr große Produktionskostenunterschiede zwischen Haltung nach Mindestnorm bzw. Haltungsformen mit höheren Standards
- Österreichische Landwirtschaft ist vielfach lediglich Rohstofflieferant mit geringer Wertschöpfung für ProduzentInnen

Schwerpunktbereich 3b:

- Geringe Abdeckung von Produktionsrisiken im Grünland und Rinder (1/3); keine Public Private Partnership bei zahlreichen Risiken
- Versicherung für indirekte Erlösverluste bei Seuchen/Krankheiten erst im Aufbau (Rinder, Schweine)
- Geringe Anwendung von Warentermingeschäften (bei LandwirtInnen/Genossenschaften/Erzeugerorganisationen)
- Bildungs- und Beratungsangebot für landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich Risikomanagement und Marktzusammenhänge kaum vorhanden
- Einschränkung der Möglichkeiten der effektiven Früh(Vor)warnung aufgrund naturräumlicher und prozessbedingter Disposition

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a:

- Betriebswirtschaftliche Anreize für die zusätzliche Bereitstellung von Ökosystemleistungen sind nicht gegeben bzw. stehen in zu starker Konkurrenz mit anderweitigen Interessen, wie z.B. Holznutzung, Agrarproduktion, Jagd, energetische und stoffliche Verwertung nachwachsender Rohstoffe
- Mangelndes Wissen der AkteurInnen im Land- und Forstwirtschaftssektor über Ökosysteme und deren Leistungen

- Geringe Biodiversitätswirkung bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit breiter Akzeptanz durch zu wenig ausgeprägte Priorisierung bei Maßnahmenangebot und -design sowie bei der Mittelallokation
- Fehlende quantitative Ziele und regional zu geringe Akzeptanzen beschränken die Gesamteffekte von wirksamen Naturschutzmaßnahmen
- Betreuung von Schutzgebieten wie Natura 2000 und die Förderung bundesländer-übergreifender Naturschutzprojekte sind trotz Fördermöglichkeiten im Rahmen der Ländlichen Entwicklung teilweise uneinheitlich organisiert und nicht flächendeckend gewährleistet
- Unsystematische Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen Biodiversität und anderen Zielen der ländlichen Entwicklung
- Unzureichende Monitoringdaten zur Darstellung der biologischen Vielfalt über eine längere Zeitperiode
- Fehlende Grundlagen zur Festlegung auf einen aussagekräftigen Biodiversitätsindikator für Waldlebensräume
- Umsetzungsschwierigkeiten bei Waldumweltmaßnahmen (Flächenbezogene Zahlungen mit zu niedriger Deckelung, Cross-Compliance Verpflichtungen, etc.)
- Länderweise unterschiedliche raumbezogene naturschutzfachliche Zielsetzungen

Schwerpunktbereich 4b:

- Regionale Überschreitungen der Umweltqualitätsziele für Grundwasser und Oberflächengewässer in Österreich durch landwirtschaftliche Aktivität (Düngung, Pestizideinsatz, Gewässerregulierungen, Grundwasserentnahmen) mitverursacht
- Auf Grund übermäßiger Nährstofffrachten ist der in der EU-Wasserrahmenrichtlinie und in der EU-Meeresschutzrahmenrichtlinie geforderte „gute Zustand“ für Küstengewässer und Meere in den unter anderem für Österreich relevanten Bereichen (Schwarzes Meer und Nordsee) nicht erreicht
- Unzureichende Daten über die tatsächlich in der Landwirtschaft eingesetzten Mengen an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen – hier lassen sich nur indirekt Rückschlüsse aus den jährlichen Verkaufsmengen ableiten
- Angebotene freiwillige Maßnahmen sind aufgrund mangelnder quantitativer Zielvorgaben nicht ausreichend auf die regionalen Probleme abgestimmt

Schwerpunktbereich 4c:

- Unzureichende Daten über den aktuellen Bodenzustand
- Defizite im Wissen von Wirkungen verschiedener Bodenbewirtschaftungsverfahren auf den Bodenzustand

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a:

- Regional ist ein fallender Trend bei den Grundwasserständen gegeben
- Teilweiser Einsatz wenig effizienter Bewässerungsmethoden ohne systematische Aufzeichnungen über Wasserentnahmen

Schwerpunktbereich 5b:

- Altbestand an Gebäuden, Maschinen und Anlagen
- Inhomogene und zersplitterte, nicht auf Energieeffizienz ausgerichtete Förderungsschienen
- Mangelnde Vernetzung von Forschung, Beratung und Praxis im Bereich Effizienzsteigerungs- und Energiesparmöglichkeiten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Schwerpunktbereich 5c:

- Relativ hoher Anteil importierter Biomasse als Rohstoff verbunden mit zum Teil fehlenden Nachhaltigkeitsstandards für deren Produktion bzw. Herkunft
- Nachwachsende Rohstoffe können zwar von der Industrie in ausreichendem Ausmaß verarbeitet werden, allerdings kann von der Produktionsseite nicht immer homogene Qualität garantiert werden
- Nachholbedarf bei Qualitätssicherung von nachwachsenden Rohstoffen
- Wenig Anreize für bzw. mangelnde Rentabilität von Güllevergärung und Gasfassung

Schwerpunktbereich 5d:

- Reduktion des vergleichsweise hohen Anteils der Emissionen aus enterischer Fermentation bei gleichbleibenden Viehbeständen ist kaum möglich
- Emissionen teilweise auf (Dünge-)Management zurückzuführen

Schwerpunktbereich 5e:

- Verlust von C-Speichern durch Bodenversiegelung und Landnutzungsänderungen
- Mangelnde Information und Bereitschaft der Zusammenarbeit durch MeinungsbildnerInnen innerhalb der Interessenvertretungen

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a:

- Abwanderung aus wirtschaftlich schwachen Gebieten, insbesondere von jungen Frauen
- Regional fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten führen zu hohen PendlerInnenanteilen
- Wenig zielgruppenorientierte Beratung und Bildung für den Weg zur existenzsichernden selbstständigen Tätigkeit und/oder Unternehmensgründung, insbesondere in weiblich konnotierten Bereichen
- Zu wenige Möglichkeiten zur existenzsichernden Beschäftigung für Frauen, insbesondere mit höherer Qualifikation
- Diversifizierungspotenzial wird nur unzureichend genutzt

Schwerpunktbereich 6b:

- Reduzierte Daseinsvorsorge und Versorgungsqualität, z.B. soziale Infrastruktur wie Schulen, Kinder- und Altenbetreuung, aber auch betreffend Einzelhandel, Gasthäuser, etc.
- Regional teilweise zu wenig Anregung von „Job-machines“ und entsprechender Qualifizierung für eine flächendeckende Verbesserung des Angebotes von Unterstützungsstrukturen, die gleichzeitig Beschäftigung schaffen und ermöglichen
- Mangel an Entwicklungsansätzen und an Governance-Strukturen sowie Defizite bei der Anwendung des Bottom-up Ansatzes

- Unterproportionale Repräsentation von Frauen in politischen Gremien und Prozessen im ländlichen Raum
- Potenziale interkommunaler Kooperation werden wenig genutzt
- Potenziale der Vernetzung der ländlichen AkteurInnen werden nur teilweise genutzt
- Unzureichendes Bewusstsein für die Entwicklung und Umsetzung von umweltrelevanten Projekten, insbesondere im Klima- und Energiebereich sowie im alpinen ländlichen Raum
- Mangel an Qualifizierung der AkteurInnen in den Bereichen Gender- und Diversitätsperspektiven (im Kontext von z.B. Verkehr, Freizeit, Kultur, Ehrenamt, Wirtschaft und Arbeit), Netzwerkmanagement und effiziente BürgerInnenbeteiligung
- Instandhaltung des niederrangigen Verkehrsnetzes überfordert finanzielle Möglichkeiten der Gemeinden bzw. Interessenten
- Mangel an überbetrieblicher touristischer Infrastruktur, insbesondere im alpinen Raum

Schwerpunktbereich 6c:

- Abdeckung mit NGA-Technologie in ländlichen Gebieten gering
- 25% der Bevölkerung haben noch nie Internet benutzt
- Kaum Nutzung des Internets für E-Learning oder online-Kurse

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1a und 1b:

- Das forschungspolitische Ziel, bis 2020 zu den „Innovationsleaderstaaten“ aufzusteigen, wurde festgelegt
- Reduzierung der Zielgruppensegmentierung im Fördersystem
- Möglichkeit der breiten Beteiligung an innovativen Kooperationsprojekten
- Gesellschaftliche Trends wie steigendes Gesundheitsbewusstsein schaffen Innovations-Potenziale
- Erfahrung im Management sektorübergreifender regionaler Innovationsprozessen
- Zugang zu EU-Forschungsinitiativen ermöglicht Mitsprache bei europäischen Themen und Programmen und unterstützt F&E - Profilbildung in Österreich
- Kooperation auf strategischer Ebene sowie bei F&E (zwischen den Ministerien auf Bundesebene, Bund-Bundesländer-Kooperation, Bios Science Austria etc.)
- Technologietransfer durch erweitertes Bildungs- und Beratungsangebot sowie Informationsmaßnahmen

Schwerpunktbereich 1c:

- Verbesserung der Akzeptanz und des Umsetzungserfolgs von Einzelmaßnahmen dieses Programms durch eine fundierte Berufsqualifikation im Wege der Erwachsenenbildung (z. B. FacharbeiterInnen- oder MeisterInnen-Abschluss) und die Koppelung von Maßnahmen mit Beratung und Weiterbildung
- Gemeinsame Schulungen für LandwirtInnen und andere WirtschaftsakteurInnen durch zielorientierten statt sektoralen Ansatz
- Aktive Erschließung der ungenutzten Potenziale von Frauen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich für zukunftssträchtige Nischenbereiche
- Weiterentwicklung von Programmen zur Effizienzsteigerung von Klimaschutzaktivitäten im ländlichen Raum
- Breitere Zielgruppenerreichung und bessere Lernwirkung durch Forcieren von Gleichstellungsorientierung und Weiterentwicklung pädagogisch didaktischer Kompetenz bei Bildungs- und Beratungsträgern
- Erleichterung des Wissenstransfers in die Praxis durch das Vorliegen von fundierten wissenschaftlichen Grundlagen zu den Wechselwirkungen zw. Land- und Forstwirtschaft und Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a:

- Weltweit steigender Nahrungsmittel- und Rohstoffbedarf wird Nachfrage und damit Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse erhöhen
- Durch Strukturwandel kann es zur Erhöhung der Wirtschaftsleistung und zur effizienteren Nutzung des technischen Fortschritts kommen, insbesondere zur Verringerung der Arbeitskosten
- Diversifizierungsstrategien eröffnen zusätzliche Wertschöpfungs- und Einkommenspotenziale und sichern insbesondere auch Nebenerwerbsbetrieben Fortbestand – sofern eine übermäßige Arbeitsbelastung vermieden werden kann
- Starker Rückhalt für „bäuerliche“ Landwirtschaft in der Bevölkerung; positives Image der Berg- und der Biobäuerinnen und -bauern
- Nutzung von Entwicklungspotenzialen auf den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben durch Modernisierung der Produktion, durch Verbesserung der Effizienz, durch Erhöhung des Produktionsumfanges und Aufnahme neuer Produktionszweige
- Ausbau und verstärkte Nutzung überbetrieblicher Mechanisierung bietet Möglichkeit zur Verringerung der Fixkosten und damit Absenkung der Stückkosten
- Hoher Stellenwert biologischer Landwirtschaft, Qualitätsprodukten, regionalen Produkten, Direktvermarktung, Diversifizierung in der Gesellschaft
- Trend Richtung regional, sozial- und umweltverträglich erzeugter Produkte führt tendenziell zum Kauf heimischer Erzeugnisse

Schwerpunktbereich 2b:

- Nutzen des Generationswechsels zur Stärkung der unternehmerischen Kompetenz der BetriebsleiterInnen (Qualifikationsschub); Verstärkung durch Abstufung bei Prämien
- Strukturveränderungen durch Betriebsübernahmen

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a:

- Weiterentwicklung bestehender ErzeugerInnenzusammenschlüsse durch Qualitäts-programme zur Produktdifferenzierung, Bündelung des Angebots und Anpassung an Nachfrage
- Neue Vertriebskanäle (Gastronomie) und IKT (z.B. mobiles Internet) zur Unterstützung bei Vertrieb und Kommunikation
- Gütezeichenprodukte, lokale und regionale Lebensmittel mit Qualitätssicherung, neue Kooperationen, z.B. Direktvermarktung im Supermarkt, Landwirtschaft und Gewerbe, Landwirtschaft und Gastronomie
- Kooperationen mit PartnerInnen entlang der Wertschöpfungskette zur zielgruppengerechten Absatzsteigerung von regionalen Qualitätslebensmitteln
- Forschung, Entwicklung und Innovation bei lebensmittelverarbeitenden Betrieben in der Wertschöpfungskette
- Produktinnovationen, Convenience-Food
- Durchgängige strategische Ziele eines Sektors/Branche, wie z.B. Branchenverbände
- Weitere Ausdifferenzierung des Angebots: Bio, GVO-frei, Tierschutz, Tradition, Qualität, Bergprodukte und zielgruppenspezifische Kommunikation, damit auch Exportchancen
- Export von verarbeiteten Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung
- Einsatz national anerkannter Qualitätssicherungssysteme mit Bündelung; durchgängiger strategischer Qualitätsansatz vom Feld/Stall bis zum/zur KonsumentIn
- Nachfrage nach Bio-Produkten europaweit größer als Angebot, gleichzeitig ist weiteres Potenzial zur Steigerung der Bio-Produktion in Österreich gegeben
- Wettbewerbsfähige Tierhaltung auch bei höheren Haltungsanforderungen durch Produkt- und Preisdifferenzierung
- Tierhaltung im Einklang mit den Vorstellungen der KonsumentInnen
- Absicherung von Tierschutz, Tiergesundheit und Produktqualität über Tiergesundheitsprogramme und Rückmeldesysteme

Schwerpunktbereich 3b:

- Zunehmende Marktorientierung der Betriebe
- Vertragslandwirtschaft, Pool-Vermarktungsmodelle, PPP-Versicherungen, Warentermin-geschäfte verstärkt auf Erzeugerorganisationen-, Genossenschaften- und Händler-Ebene nutzen
- Transparenz: Bereitstellung von Marktinformationen
- Bewusstseinsbildung und Beratung für in der Land- und Forstwirtschaft Tätige über zunehmende Risiken
- Sicherung der Daseinsgrundfunktionen durch Katastrophenprävention, Bestands- und Infrastruktursicherung, Sicherung der nachhaltigen Mobilität und Versorgung benachteiligter Regionen und der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen
- Schutzwirkungen des Waldes und die flächenfunktionale Retention von Wasser, Geschiebe, Sedimente, Wildholz oder Schnee als kostengünstige und nachhaltige Möglichkeiten in der Prävention von Naturgefahren mit Zusatznutzen für die Naherholung, die Lebensraumvielfalt und Biodiversität sowie der Verbesserung des Sediment- und Wasserhaushaltes

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a:

- Große Umsetzungsbereitschaft und Kompetenz der BewirtschafterInnen für Biodiversitätsmanagement
- Wachsender ökonomischer Druck, einhergehend mit höheren Erwartungen an die Erbringung von Ökosystemleistungen durch die Landwirtschaft machen es im Zusammenspiel mit intensiver Beratung leichter, hochgradig biodiversitätswirksame Auflagen in leistungsgerecht abgegoltene und großflächig wirkende Maßnahmen zu integrieren
- Verstärkte Vernetzung von Bildung, Planung und Beratung sowie Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit und somit Erhöhung der Kenntnisse über Ökosysteme und damit einhergehende steigende Bereitschaft zur Erbringung von Ökosystemleistungen als öffentliche Güter
- Potenzielle Synergieeffekte zwischen der Bioenergieproduktion und dem Natur- und Umweltschutz durch die Umsetzung besonders naturverträglicher Biomassenutzungsformen, wie etwa dem Einsatz mehrjähriger, pflegearmer Kulturen oder der energetischen Verwertung von Mischkulturen und Blühstreifen
- Erhöhte Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an den Klimawandel durch die Vielfalt von standortangepassten Arten und Sorten bei Kulturpflanzen und Tierrassen
- Spürbarer Trend in Richtung einer verstärkten Nachfrage nach Produkten, die biologisch produziert und/oder auf seltenen Haustierrassen und Kulturpflanzen basieren
- Kooperationsbereitschaft von GrundeigentümerInnen sowie land- und forstwirtschaftlicher Interessengruppen
- Interesse des Naturschutzes sich mit landwirtschaftlichen Themen auseinanderzusetzen und umgekehrt – gegenseitige Öffnung
- Potenzial, durch Flächenakquisition und fachliche Betreuung der BewirtschafterInnen positive Biodiversitätseffekte zu erzielen

Schwerpunktbereich 4b:

- Rechtsrahmen im Bereich Wassermanagement erhöht Möglichkeiten für gezielte freiwillige wasserbezogene Maßnahmen
- Akzeptanzen einschlägiger Programmmaßnahmen in belasteten bzw. gefährdeten Gebieten helfen betroffene Wasservorkommen zu sanieren
- Gesteigerte Fachkenntnis über die in Böden ablaufenden Prozesse und deren Auswirkungen auf die Gewässer erhöht Verständnis für notwendige Gewässerschutzmaßnahmen
- Forcierung von freiwilligen Umweltmaßnahmen, auch im Rahmen der biologischen Landwirtschaft

Schwerpunktbereich 4c:

- Weiterhin hohe Teilnahme an Erosionsschutz- und Bodenfruchtbarkeitsmaßnahmen (inkl. biologische Wirtschaftsweise), die zu einer verringerten Erosion und zu einem optimalen Humusgehalt führen
- Ausbau von Bildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Verbesserung des Bodenmanagements, insbesondere im Hinblick auf Erosionsschutz- und Humusmaßnahmen
- Verknüpfung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen durch humusaufbauende Bodenbearbeitung und Düngung

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a:

- Der EU-Rechtsrahmen forciert eine effiziente Wassernutzung
- Erhöhtes Bewusstsein für den Wert der Ressource Wasser steigert Bereitschaft für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

Schwerpunktbereich 5b:

- Ertragsverbesserung bei der Landwirtschaft durch effizienten Energieeinsatz
- Kostensenkung durch Umsetzung von Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft

Schwerpunktbereich 5c:

- Forcieren der Eigenstromproduktion zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energiezukäufen und Senkung der Energiekosten
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erneuerbarer Energieträger aufgrund einer größeren Spreizung der Preisrelationen im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen
- Entwicklung kosteneffizienter erneuerbarer Energieerzeugungstechnologien (vorrangig im Bereich der Wärmeerzeugung) sowie Energieeffizienzmaßnahmen
- Technologieführer bei Biomasseheizkesseln
- Weiterentwicklung der bestehenden Biomassenutzung zur Wärmeerzeugung in kleineren und effizienteren Anlagen sowie Effizienzsteigerung bestehender Anlagen, insbesondere im Nah- und Fernwärmebereich
- Etablierung von Pilotprojekten zur Nutzung von Reststoffen aus der Landwirtschaft für stoffliche und energetische Zwecke
- Technologieführerschaft bei der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe
- Verfügbare biogene Rohstoffe können unter der Zielsetzung der maximalen Wertschöpfung genutzt werden.
- Teilweise nicht genutztes Produktionspotenzial im Wald (Kleinwald)
- Anbau / Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Reststoffen aus der Landwirtschaft für stoffliche und energetische Verwendung ausbaubar
- Nutzung von geeigneten Dachflächen und anderen bebauten Flächen auf landwirtschaftlichen Betrieben für die Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik und thermische Nutzung)

Schwerpunktbereich 5d:

- Verringerung der Ammoniak-Emissionen durch bodennahe Gülleausbringung
- Abdeckung von Güllebehältern und Sammlung des anfallenden Biogases für energetische Nutzung
- Die Biogasproduktion, insbesondere aus Wirtschaftsdünger und Reststoffen (Kofermentation), noch ausbaufähig
- Steigerung der Ressourceneffizienz zur Verminderung der THG-Emissionen
- Ausbau von Bildungsmaßnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Handelsdünger und zum effizienteren Einsatz von Düngemitteln und Nutzung neuer Technologien

Schwerpunktbereich 5e:

- Speicherung von C z. B. in Holz, das als Baumaterial verwendet wird

- Potenzial für Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Vermeidung von fossilem C-Ausstoß durch Nutzung nachwachsender Rohstoffe
- Vermehrte Einführung von Biokraftstoffen als Treibstoff in der Land- und Forstwirtschaft
- Entwicklung von integrativen Umsetzungen von Naturschutz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung (Moor- und Feuchtgebietsschutzprogramme, Maßnahmen zur Erhaltung von Altbeständen)

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a:

- Schaffung von Arbeitsplätzen durch Unternehmensgründungen
- Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Aktivitäten bzw. Unternehmen
- Stärkung regionaler Wirtschaftskooperationen
- Verstärkte Nutzung der Potenziale von Frauen auf existenzsichernden Arbeitsplätzen
- Regionale und lokale Entwicklung, die Daseinsvorsorge, soziale Infrastruktur und Kinderbetreuung berücksichtigt, begünstigt Zuzug und Hofübernahmen durch junge, höher qualifizierte Menschen

Schwerpunktbereich 6b:

- Koordinierte und abgestimmte regionale Entwicklung durch Erarbeitung regionsspezifischer Konzepte
- Höhere Akzeptanz und verbesserte Beteiligung durch Forcierung des Bottom-up Ansatzes
- Vorgaben zu qualifizierter Gleichstellungsorientierung für Gremien
- Regionsspezifische Entwicklungskonzepte auf der Grundlage fundierter Analysen und geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselter Daten
- Bessere Vernetzung und Kooperation von AkteurInnen im ländlichen Raum, insbesondere auch im Hinblick auf Innovation
- Kooperation und gemeinsame Nutzung von Ressourcen auf regionaler Ebene
- Bessere Versorgungsqualität durch den Ausbau und die Entwicklung von Basisdienstleistungen

Schwerpunktbereich 6c:

- Beschäftigungseffekt durch Betriebsansiedelungen oder Home-office Lösungen
- Besserer Anschluss von Bevölkerung und Unternehmen peripherer Regionen durch die Nutzung von Web-Angeboten (e-government, e-banking, etc.)

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Priorität 1

Schwerpunktbereich 1a und 1b:

- Technologieskepsis und geringe Risikobereitschaft erschweren Innovation
- Trend zu zunehmender Komplexität der Technologien ist ungebrochen
- Klimawandel führt zu hohem Anpassungsdruck und hohem Forschungsbedarf bei gleichzeitiger Reduktion von Budget und Personalkapazität
- Verlust von lokalen Wissens- Vernetzungs- innovationsrelevanten Strukturen, z.B. Auflassung von Schulen, brain drain in Richtung Stadt etc.

Schwerpunktbereich 1c:

- Mangels einschlägiger agrarischer Berufsqualifikation Abnahme der Hofübernahmen, Misserfolg in der Betriebsführung und geringe Akzeptanz zu Maßnahmen des Programms (z. B. Umwelt, Artenvielfalt, Klimaschutz)
- Gefahr einer geringen Anpassungsfähigkeit des Systems durch hohe Angebotskonzentration
- Weitere Verschärfung des Fachkräftemangels

Priorität 2

Schwerpunktbereich 2a:

- Nutzung von Skaleneffekten wegen Kleinstrukturiertheit nur beschränkt möglich
- Eingeschränktes Wachstumspotenzial wegen geringer Flächenverfügbarkeit in Gunstlagen
- Sozio-ökonomische Entwicklung kann Stabilität der Familienbetriebe negativ beeinflussen, Abwanderung und Fehlen von familieneigenen Arbeitskräften schächt die Resilienz der Betriebe
- Steigende Konkurrenz im Bereich der Flächennutzung durch andere Nutzungsformen (Siedlungsdruck, Infrastruktur) aber auch innerhalb der Landwirtschaft (v.a. in Gunstlagen, vgl. hohe Pachtpreise)
- Ausdünnung der Infrastruktur erschwert Aufrechterhaltung der Besiedelung und Bewirtschaftung
- Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich, schlechtere Absatzmöglichkeiten für österreichische Qualitätserzeugnisse, Druck durch günstigere Produktion mit niedrigeren Standards in anderen (Mitglieds-)Staaten
- Steigendes Schadenspotenzial durch Naturgefahren

Schwerpunktbereich 2b:

- Abwanderung aufgrund der Attraktivität anderer Erwerbstätigkeit und Orte (Abwanderung, insbesondere von Frauen)
- Nicht gesicherte Hofnachfolge und fehlende Familienarbeitskräfte infolge der Bevölkerungsabwanderung
- Nicht-Übernahmen aufgrund strukturkonservierendem Umfeld, mangelnder Flächenverfügbarkeit und damit eingeschränkter Wachstumsmöglichkeiten

Priorität 3

Schwerpunktbereich 3a:

- Weitere Internationalisierung im Lebensmitteleinzelhandel und Außerhaus-Verzehr (à Verlagerung

von Entscheidungskompetenzen ins Ausland)

- Mangelnde Alternativen für kleine Landwirtschaftsbetriebe und KMUs wegen fortschreitenden Strukturwandels und damit fehlende Synergien zur Stärkung deren Wettbewerbsfähigkeit
- Verschärfter Wettbewerb durch GVO-Produkte (auch Betriebsmittel) und billigere Stückkosten in der Verarbeitung/Vermarktung aufgrund der Globalisierung
- Regionale Produkte ohne anerkannte Qualitätssysteme auf dem Markt
- Inflation an Lebensmittelqualitätsregelungen / Labels und an privaten QS-Systemen (international; LEH- oder NGO-betrieben) und damit verbundene hohe Kosten für die gesamte Versorgungskette und Unübersichtlichkeit für die KonsumentInnen
- Druck durch Forcierung von Handelsmarken
- Rückläufige Bereitschaft der KonsumentInnen, die höheren Kosten tiergerechterer Haltungsbedingungen zu tragen

Schwerpunktbereich 3b:

- Zunahme von Preisvolatilitäten und Einkommensschwankungen
- Häufung und Intensivierung wirtschaftsbedrohender Schadensereignisse, beispielsweise durch den steigenden Einfluss des Klimawandels (Preis- und Mengeneffekte, Ertragsschwankungen, Elementarereignisse, Seuchen, etc.)
- Durch zunehmende Spezialisierung (mit dem Ziel der Kostensenkung) der Betriebe höheres Risiko für Einkommensschwankungen
- Verlust der Schutzfunktionen im ländlichen Raum aufgrund unzureichender Investitionen in Bewusstseinsbildung/Information, ergänzende Gefahrendarstellung, zusätzliche Schutzinfrastrukturen sowie Erhaltungsmaßnahmen

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a:

- Aktuelle bzw. zu erwartende Entwicklungen der Märkte, sowie pflanzenbauliche und technische Fortschritte erhöhen den Druck auf Agrar- und Forstökosysteme und führen vor allem in Gunstlagen zu einer Intensivierung der Bewirtschaftung (z. B. stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse, Verringerung von Umtriebszeiten, frühere Mahdtermine, Entfernung von Landschaftselementen). Gleichzeitig kommt es zur Bewirtschaftungsaufgabe extensiver Flächen und zur Veränderung der Kulturlandschaft insbesondere in benachteiligten Gebieten (Steilflächen, Almen, Bergmähder, Magerwiesen, Trockenrasen, Feuchtwiesen) und auf ertragsschwachen Standorten, sowie zu einer reduzierten Teilnahme an freiwilligen Agrar- und Forstumschutzmaßnahmen
- Klimawandelbedingte Änderungen bzw. Verlust von Habitaten, sowie Wanderungen von Tier- und Pflanzenarten und die verstärkte Ausbreitung invasiver Neobiota
- Betriebsaufgaben und wachsende Betriebsgrößen sowie Betriebsspezialisierung verringern die Möglichkeiten zur Durchführung arbeitsintensiver Bewirtschaftungsmaßnahmen auf biodiversitätsrelevanten Flächen (z. B. Bergmähder, Trockenrasen, Feuchtwiesen, abgelegene Magerwiesen) und führen zu größeren Ackerschlägen und verringerter lokaler Kulturartendiversität
- Die extensiven Produktionstechniken der Berglandwirtschaft, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten, sind kaum kostendeckend zu betreiben
- Die Auflassung der obligatorischen Ackerstilllegung hat negative Langzeitwirkungen auf die

Biodiversität in ackerdominierten Kulturlandschaften

- Mangelhafte Umsetzung land- und forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann zu reduzierten Biodiversitätseffekten führen
- Motivationsmangel bei LandwirtInnen aufgrund von manchmal als „bedrohlich“ empfundener Vorgaben, bürokratischer Hürden, Informationsdefiziten oder wegen befürchteter finanzieller Konsequenzen im Zuge der INVEKOS-Umsetzung
- Zu geringe personelle Ausstattung für Planung, Beratung, Umsetzung und Betreuung biodiversitätsrelevanter Maßnahmen
- Fortschreiten der Aufforstungen von Grenzertragsgrünland (z. B. Feuchtwiesen, Bergmähder, Trockenrasen)

Schwerpunktbereich 4b:

- Erhöhung der Gewässerbelastung durch Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft (Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kahlschlag) aufgrund höherer Erzeugerpreise und damit auch geringerer Teilnahme an Umweltmaßnahmen
- Klimawandelbedingte Veränderungen des hydrologischen Regimes durch Klimawandel und damit verbundene negative regionale Auswirkungen auf die Quantität und Qualität von Grund- und Oberflächengewässer
- Risiko von Wassernutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft, anderen Wirtschaftssektoren und dem privaten Verbrauch

Schwerpunktbereich 4c:

- Zunahme des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und mineralischer Düngemittel durch geänderte Marktbedingungen
- Erhöhtes Risiko von Bodenerosion und dem Auftreten von Naturgefahren durch zunehmende Nutzungsaufgabe und damit einhergehender Verbrachung und Verbuschung, vor allem auch im Berggebiet
- Generell erhöhtes Erosionsrisiko als Folge des Klimawandels (z.B. Zunahme von Starkregenereignissen)
- Erhöhter Anbau von Soja und Mais zu Lasten von weniger erosionsgefährdeten Ackerkulturen

Priorität 5

Schwerpunktbereich 5a:

- Regional erhöhter Wasserbedarf und verringerte Grundwasserneubildung durch steigende Temperaturen und Änderungen in der Verteilung der Niederschläge infolge des Klimawandels
- Intensivierung der Landwirtschaft in Verbindung mit wenig effizienten Bewässerungssystemen

Schwerpunktbereich 5b:

- Durch mangelnde Bereitschaft zur Vernetzung zwischen Forschung, Beratung und Praxis gelangen neue Erkenntnisse bzw. neue Technologien zur Effizienzsteigerung und zum Energiesparen in der land- und forstwirtschaftlichen Praxis nicht zur Umsetzung
- Mangelnde Bereitschaft zur Übernahme effizienterer Technologien
- Aufgrund von Rebound-Effekten bei Effizienzsteigerung nur geringes bis kein Einsparpotenzial

- Anwendung von über den Produktlebenszyklus nicht nachhaltiger Methoden zur Wärmedämmung

Schwerpunktbereich 5c:

- Flächenkonkurrenz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nimmt zu (u. a. durch die stoffliche und energetische Verwertung von Biomasse)
- Fehlende Wärmenutzungskonzepte bei Bioenergieanlagen (Zersiedelung, Leitungsverluste, Netzbelegung)
- Redimensionierungs- und Sanierungsbedarf bei alten (über 20 Jahre) Anlagen ohne zusätzlichen Klimaschutzeffekt
- Barrieren beim Netzzugang (Biogas, Ökostrom)
- Mangelnde Bereitschaft zur Produktion von Nischenprodukten
- Sonstige abiotische (z.B. Luftverunreinigungen) und biotische Schädigungen (z.B. unangepasste Wildbestände) und externe Ansprüche an den Wald
- Nährstoffentzug, Erosion und höherer Flächenverbrauch (Biodiversität) durch Intensivierung der Nutzung von biogenen Grundstoffen

Schwerpunktbereich 5d:

- Zunehmende Emissionen durch steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Rohstoffen und dadurch ausgelöste Intensivierung
- Feinstaubproblematik bei kleinen Bioenergieheizkesseln

Schwerpunktbereich 5e:

- Intensivere Flächennutzung fördert Mineralisierung und vermindert dadurch Kohlenstoffanreicherung
- Landnutzungsänderungen aufgrund stärkerer Nachfrage – insbesondere Richtung Siedlungsflächen und Verkehrsflächen - können der Kohlenstoffspeicherung entgegenwirken oder verursachen vermehrte CO₂-Emissionen
- Verlust von im Wald gespeicherten Kohlenstoff (Boden, Totholz, Altbäume) durch Nutzungsintensivierung

Priorität 6

Schwerpunktbereich 6a:

- Verlust von Arbeitsplätzen in peripheren ländlichen Regionen
- Abnehmende Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
- Ortschaften werden zu Wohn- und Auspendlerorten

Schwerpunktbereich 6b:

- Unverbindlichkeit lokaler Entwicklungsstrategien
- Mangelnde Zielvorgaben und Beliebigkeit der Gleichstellungsorientierung
- Unkoordinierte Vorgangsweise bei regionalen Entwicklungsinitiativen
- Mangel an Vernetzung und Zusammenarbeit im ländlichen Raum und dadurch Verlust von Know-How und Innovationspotenzial

- Weitere Ausdünnung regionaler und lokaler Versorgungseinrichtungen
- Weitergehender Verlust der Attraktivität des Lebensraums aufgrund fehlender Ausbildungs-, Erwerbs- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Monostrukturelle Abhängigkeit von Tourismus in Gebieten mit einsaisonaler Ausrichtung
- Funktionseinschränkungen im niederrangigen Wegenetz

Schwerpunktbereich 6c:

- Digitale Kluft zwischen Stadt und Land
- Abwanderung von Betrieben und Bevölkerung

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum			
1 Bevölkerung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	8.443.018	Einwohner	2012
Ländlicher Raum	44,5	% des Gesamtwerts	2012
Zwischenregion	20,8	% des Gesamtwerts	2012
Städtisch	34,8	% des Gesamtwerts	2012
2 Altersstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	14,5	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
Insgesamt 15-64 Jahre	67,7	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
Insgesamt > 64 Jahre	17,8	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
Ländlicher Raum < 15 Jahre	14,7	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	67,2	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
Ländlicher Raum > 64 Jahre	18,1	% der Gesamtbevölkerung	2012 p
3 Gebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	83.879	km2	2012
Ländlicher Raum	79,2	% der Gesamtfläche	2012
Zwischenregion	11,9	% der Gesamtfläche	2012
Städtisch	8,9	% der Gesamtfläche	2012
4 Bevölkerungsdichte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	102,2	Einwohner / km2	2011
Ländlicher Raum	57,4	Einwohner / km2	2011
5 Beschäftigungsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	72,5	%	2012
Männlich (15-64 Jahre)	77,8	%	2012
Weiblich (15-64 Jahre)	67,3	%	2012
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	74,9	%	2012
Insgesamt (20-64 Jahre)	75,6	%	2012
Männlich (20-64 Jahre)	80,9	%	2012
Weiblich (20-64 Jahre)	70,3	%	2012
6 Quote der Selbständigen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	11	%	2012
7 Arbeitslosenquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	4,3	%	2012
Jugendliche (15-24 Jahre)	8,7	%	2012
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	2,7	%	2012
Jugendliche (15-24 Jahre)	5,2	%	2012

8 BIP pro Kopf			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	131	Index KKS (EU-27 = 100)	2012
* Ländlicher Raum	100,4	Index KKS (EU-27 = 100)	2010
9 Armutsquote			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	16,9	% der Gesamtbevölkerung	2011
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	14,4	% der Gesamtbevölkerung	2011
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	280.748,8	Mio. EUR	2012
Primärsektor	1,4	% des Gesamtwerts	2012
Sekundärsektor	29,8	% des Gesamtwerts	2012
Teritärsektor	68,8	% des Gesamtwerts	2012
Ländlicher Raum	35,3	% des Gesamtwerts	2010
Zwischenregion	24	% des Gesamtwerts	2010
Städtisch	40,6	% des Gesamtwerts	2010
11 Beschäftigungsstruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	4.185,7	1000 Personen	2012
Primärsektor	4,7	% des Gesamtwerts	2012
Sekundärsektor	23,4	% des Gesamtwerts	2012
Teritärsektor	71,9	% des Gesamtwerts	2012
Ländlicher Raum	39,6	% des Gesamtwerts	2010
Zwischenregion	24,2	% des Gesamtwerts	2010
Städtisch	36,2	% des Gesamtwerts	2010
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	67.073,3	EUR/Person	2012
Primärsektor	20.257,9	EUR/Person	2012
Sekundärsektor	85.361,5	EUR/Person	2012
Teritärsektor	64.170,1	EUR/Person	2012
Ländlicher Raum	54.693,3	EUR/Person	2010
Zwischenregion	60.713,2	EUR/Person	2010
Städtisch	68.710,2	EUR/Person	2010

II Landwirtschaft/Branchenanalyse			
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	4.183,7	1000 Personen	2012
Landwirtschaft	193,1	1000 Personen	2012
Landwirtschaft	4,6	% des Gesamtwerts	2012
Forstwirtschaft	11	1000 Personen	2012
Forstwirtschaft	0,3	% des Gesamtwerts	2012
Lebensmittelindustrie	73,9	1000 Personen	2012
Lebensmittelindustrie	1,8	% des Gesamtwerts	2012
Tourismus	265	1000 Personen	2012
Tourismus	6,3	% des Gesamtwerts	2012
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	22.031,6	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2010 - 2012
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	53.347,9	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2009 - 2011
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	49.945,6	EUR/Person	2010
17 Landwirtschaftliche Betriebe			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	150.170	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	17.240	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	30.220	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	26.590	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	32.590	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	17.110	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	15.150	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	8.430	Zahl	2010
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	2.850	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	21.050	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	13.640	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	20.320	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	20.550	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	16.940	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	24.080	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	19.220	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	11.620	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	2.280	Zahl	2010
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	460	Zahl	2010

Durchschnittsgröße	19,2	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	2010
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	39.150,79	EUR Standardoutput/Betrieb	2010
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	2,3	Personen/Betrieb	2010
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	0,8	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	2010
18 Landwirtschaftliche Fläche			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.878.170	ha	2010
Ackerland	47,6	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
Dauergrünland und Wiesen	50	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
Dauerkulturen	2,3	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Zertifiziert	501.236	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	2012
In Umstellung	31.994	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	2012
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	19,7	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2012
20 Bewässertes Land			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	26.480	ha	2010
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	0,9	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
21 Großvieheinheiten			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	2.517.170	GVE	2010
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	346.260	Personen	2010
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	111.180	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2010
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	150.170	Zahl	2010
Anteil < 35 Jahre	10,7	% der Führungskräfte insgesamt	2010
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	40,9	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	2010
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	48	% des Gesamtwerts	2010
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	63,4	% des Gesamtwerts	2010
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	17.086,2	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2012
Insgesamt (Messzahl)	117,7	Index 2005 = 100	2012
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Lebensstandard von Landwirten	14.935,5	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	2012

Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	43,1	%	2012
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	110,2	Index 2005 = 100	2009 - 2011
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Bruttoanlageinvestition	2.048,31	Mio. EUR	2011
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	63,4	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	2011
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	3.991	1000 ha	2010
Anteil Landfläche insgesamt	48,4	% der Landfläche insgesamt	2010
30 Tourismusinfrastruktur			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	981.301	Zahl der Betten	2011
Ländlicher Raum	72,5	% des Gesamtwerts	2011
Zwischenregion	13,7	% des Gesamtwerts	2011
Städtisch	13,8	% des Gesamtwerts	2011

III Umwelt/Klima			
31 Bodenbedeckung			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	32,4	% der Gesamtfläche	2006
Comment: 2006 (= Referenzjahr der Satellitenbilddaten)			
Anteil natürliches Grasland	7,1	% der Gesamtfläche	2006
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	44,3	% der Gesamtfläche	2006
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	0,3	% der Gesamtfläche	2006
Anteil naturbelassene Fläche	10,2	% der Gesamtfläche	2006
Anteil künstlich angelegte Fläche	4,9	% der Gesamtfläche	2006
Anteil andere Gebiete	0,8	% der Gesamtfläche	2006
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	64,4	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
Gebirge	51,4	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
Sonstiges	7,1	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
Spezifisch	5,9	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
33 Bewirtschaftungsintensität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
geringe Intensität	42,7	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
mittlere Intensität	34,8	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
hohe Intensität	22,5	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2007
Weideland	38,6	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2010
34 Natura-2000-Gebiete			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Anteil Gebiet	15	% des Gebiets	2011
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	11,4	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	2011
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	13,1	% der Waldfläche	2011
35 Feldvogelindex			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt (Messzahl)	88,8	Index 2000 = 100	2011
Comment: Index 1998 = 100; Total (index) Austria: 68,9			
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitats (Grasland)			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Günstig	16,7	% der Bewertung von Habitaten	2012
Comment: Angaben beziehen sich auf "Alpine Region" in der Periode 2007-2012. Für "Continental Region" gelten folgende Werte in der Periode 2007-2012: Favourable: 0%			
Ungünstig – nicht ausreichend	66,7	% der Bewertung von Habitaten	2012

Comment: Angaben beziehen sich auf "Alpine Region" in der Periode 2007-2012. Für "Continental Region" gelten folgende Werte in der Periode 2007-2012: Unfavourable – inadequate: 50,0%			
Ungünstig – schlecht	16,7	% der Bewertung von Habitaten	2012
Comment: Angaben beziehen sich auf "Alpine Region" in der Periode 2007-2012. Für "Continental Region" gelten folgende Werte in der Periode 2007-2012: Unfavourable – bad: 50,0%			
Unbekannt	0	% der Bewertung von Habitaten	2012
Comment: Angaben beziehen sich auf "Alpine Region" in der Periode 2007-2012. Für "Continental Region" gelten folgende Werte in der Periode 2007-2012: Unknown: 0%			
37 Landbau von hohem Naturschutzwert			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	34,9	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2011
38 Waldschutzgebiet			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Klasse 1.1	0	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2011
Klasse 1.2	0,8	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2011
Klasse 1.3	6,5	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2011
Klasse 2	20,5	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2011
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Insgesamt	31.891	1000 m3	2010
Comment: 2008-2010; der Anteil der berechneten bewässerten Fläche lag in den Jahren 2008 bis 2010 bei durchschnittlich 31.891 ha/Jahr.			
40 Wasserqualität			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	30,3	kg N/ha/Jahr	2006 - 2009
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	2,3	kg P/ha/Jahr	2006 - 2009
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	96	% der Überwachungsstellen	2012
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	4	% der Überwachungsstellen	2012
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	0	% der Überwachungsstellen	2012
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	88,7	% der Überwachungsstellen	2012
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	0	% der Überwachungsstellen	2012
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	11,3	% der Überwachungsstellen	2012
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	17,3	Mio. t	2009
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	11,8	g/kg	2009
42 Wasserbedingte Bodenerosion			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	3	Tonnen/ha/Jahr	2011
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	203,9	1000 ha	2011

Betroffene landwirtschaftliche Fläche	7,5	% der landwirtschaftlichen Fläche	2011
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Aus der Landwirtschaft	498,4	1000 t RÖE	2010
Aus der Forstwirtschaft	4.640	1000 t RÖE	2010
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Land- und Forstwirtschaft	545	1000 t RÖE	2011
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	79,5	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	2011
Lebensmittelindustrie	528	1000 t RÖE	2011
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft			
Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	7.499	1000 t Kohlendioxidäquivalent	2012
Comment: <i>Quelle: Austria's National Inventory Report 2014.</i>			
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	9,4	% der Nettoemissionen insgesamt	2012
Comment: <i>Quelle: Austria's National Inventory Report 2014.</i>			

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
01. Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe			X	X															X		X
02. Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten			X	X												X			X		X
03. Kompetenzstärkung in der Land- & Forstwirtschaft tätiger Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft & Unternehmensführung	X		X	X	X																X
04. Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen	X		X	X	X														X	X	X
05. Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe	X		X	X	X																X
06. Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		X		X		X															X
07. Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette	X	X	X			X															X
08. Bewusstseinsbildung und Forcierung von Tierwohlmaßnahmen	X	X	X	X		X															X
09. Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette	X	X				X														X	X
10. Stärkung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte		X				X														X	X
11. Erhöhung des Bewusstseins und Informationsstandes der BetriebsleiterInnen zum		X	X				X													X	

Risikomanagement																					
12. Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren	X	X					X		X	X	X					X	X			X	X
13. Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen	X		X	X				X		X						X			X	X	X
14. Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen	X		X					X											X	X	
15. Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen	X		X					X						X			X		X		X
16. Erhaltung der Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung	X		X					X											X	X	X
17.Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen, wichtiger Waldbäume & Nutztierassen als Kulturgut & Genpotenzial	X						X		X							X	X		X	X	X
18. Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen			X					X	X										X		
19. Vermeidung bzw. Verringerung von Stickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer			X	X					X	X					X				X	X	
20. Vermeidung bzw. Verringerung von Phosphoreinträgen in Oberflächengewässer			X	X					X	X									X	X	
21. Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer			X	X				X	X		X								X		
22. Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes			X						X	X					X				X	X	
23. Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden			X							X					X				X	X	X

24. Prävention vor Naturgefahren & Bodenerosion, Sicherung der Waldschutzfunktion & Wiederaufbau nach Naturkatastrophen	X	X	X				X		X	X					X				X	X	X
25. Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden	X		X	X					X		X								X	X	
26. Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung	X	X	X	X		X						X							X	X	X
27. Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz	X	X	X	X									X							X	X
28. Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald			X										X						X	X	X
29. Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung	X	X	X										X						X	X	
30. Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft	X	X	X	X						X				X					X	X	
31. Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft	X	X	X	X					X	X				X					X	X	
32. Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten	X															X					X
33. Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen																	X			X	X
34. Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes																	X		X	X	X
35. Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen	X																X	X			X

4.2.1. 01. Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Die österreichische Landwirtschaft produziert im internationalen Vergleich zu hohen Kosten. Diese resultieren aus der kleinen Betriebsstruktur und aus natürlichen Standortnachteilen, sowie aus höheren Arbeitskosten und höheren Kosten für Maschinen und Gebäude. Die Arbeitskosten sind aufgrund der familienbetrieblichen Struktur kalkulatorischer Natur, entsprechen also keinen tatsächlichen Ausgaben und sind somit aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit und des Risikos anders zu bewerten als „tatsächliche“ Kosten. Die Ergebnisse der Arbeitskreisberatungen wie auch der Vergleich der europäischen Zahlen (siehe Kontextindikatoren) zeigen, dass die durchschnittliche Produktivität in Österreich unabhängig von der absoluten Betriebsgröße relativ weit hinter vergleichbaren Regionen in der EU zurückliegt. Darüber hinaus streuen die Leistungen und Kosten extrem innerhalb der österreichischen Betriebe; in größeren Einheiten in Gunstlagen werden teilweise ähnliche Niveaus wie in anderen westeuropäischen Ländern erreicht. Bessere Produktionstechnik und im Fall zu kleiner Produktionseinheiten gemeinschaftliche Auslastung könnten die Kosten der österreichischen Betriebe markant senken. Hier besteht Potenzial in österreichischen Betrieben, weil aufgrund der kleinen Betriebsstruktur die Kostendegression bis dato kaum ausgeschöpft wurde. Dadurch können auch bei hohen Produktionskosten relativ niedrige Grenzkosten bei Ausweitung der Produktion resultieren.

Ziel ist die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe auf allen Ebenen in einem ökologisch nachhaltigen Rahmen, wobei auf die spezifischen Rahmenbedingungen und Anforderungen hinsichtlich Betriebsstruktur, Umweltbedingungen und –anliegen sowie die natürlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist.

4.2.2. 02. Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Wie aus den Kontextindikatoren zu Nr. 17 ersichtlich, sind die Durchschnittswerte sowohl der physischen Betriebsgröße (19,2 ha/Betrieb), der ökonomischen Größe (39.150,8 EUR Standardoutput/Betrieb) als auch der Jahresarbeitseinheiten (0,8 AWU/Betrieb) in Österreich vergleichbar gering.

Vor allem jene Betriebe, bei denen ein Größenwachstum und damit das Erreichen von betriebswirtschaftlich tragfähigen und allein auf die landwirtschaftliche Produktion gestützten Strukturen nicht möglich ist, sichern aber die flächendeckende Besiedlung und Bewirtschaftung Österreichs. Sie bilden die soziale Grundstruktur in ländlichen Räumen und stellen auch ein wesentliches Element der Risikovorsorge auf der Fläche dar.

Ziel ist es, die Einkommen und damit die Lebensfähigkeit jener land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen, die aus der normalen landwirtschaftlichen Produktion allein nicht lebensfähig wären. Dadurch soll einer verstärkten Absiedelung bzw. Aufgabe von Gebieten entgegengewirkt und somit die Aufrechterhaltung einer Infrastruktur im ländlichen Raum gesichert werden. Es bedarf daher der Modernisierungen insbesondere zur Erleichterung von körperlich anstrengender Arbeit, zur Verringerung unangemessen langer Arbeitszeiten vor dem Hintergrund kleiner werdender Familien. Der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit innerhalb der Landwirtschaft und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch landwirtschaftsnahe Diversifizierung.

4.2.3. 03. Kompetenzstärkung in der Land- & Forstwirtschaft tätiger Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft & Unternehmensführung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ist an keine Qualifikation gebunden, sodass diese Tätigkeit ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden kann. Der Anteil der BetriebsleiterInnen mit land- und forstwirtschaftlicher Meisterausbildung oder höherem Ausbildungsniveau in Haupterwerbsbetrieben liegt in Österreich bei rund 25%, bei Nebenerwerbsbetrieben bei 17%. Diese Werte liegen hinter führenden Agrarländern der EU und sind zum Teil auf den hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben zurückzuführen, bei denen zunächst eine nicht agrarische Fachausbildung im Vordergrund steht. Weiters zeigen Analysen der Universität für Bodenkultur, dass sich immer noch weniger als ein Viertel der LandwirtInnen als UnternehmerInnen sehen. Entsprechend gibt es hier noch Bedarf im Hinblick auf Sensibilisierung, Beratung und Weiterbildung.

Neben der unternehmerischen Einstellung fehlt es oft an den Grundlagen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf das zugrundeliegende Rechnungswesen. Daneben sind auch Fragen der Dokumentation, Qualitätssicherung, IKT sowie Sicherheit und Gesundheit wesentliche zu berücksichtigende Bereiche.

Berichten seitens der für die Ausbildung von FacharbeiterInnen und MeisterInnen zuständigen Stellen war die geforderte Mindestqualifikation und die Abstufung der Niederlassungsprämie bei höherer Qualifikation in vielen Fällen Anreiz, die entsprechenden fachlichen Qualifikationen zu erlangen. Damit wurde im Hinblick auf die Verbesserung der Qualifikation der BetriebsleiterInnen eine positive Wirkung erreicht.

Es wird darauf abgezielt, die land- und forstwirtschaftliche Berufsqualifikation und die unternehmerischen Kompetenzen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zu stärken. Dazu zählen vor allem die Bereiche Aufzeichnungen, Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Kostenrechnung, Controlling, Rechnungswesen, Nutzen von Marktchancen aufgrund gesellschaftlicher Trends, Gestalten von Veränderungsprozessen und Verfahrensabläufen.

4.2.4. 04. Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der

Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Unterstützung bei der Übernahme eines Betriebs, insbesondere in der Ausformung der Niederlassungsprämie für JunglandwirtInnen (M 112) war in der Förderperiode 2007 – 2013 an eine Reihe von Nebenbedingungen (Mindestqualifikation, Mindestgröße des Betriebs, Vorlage eines Betriebskonzepts, Obergrenze des außerlandwirtschaftlichen Einkommens) gekoppelt.

Die bei größeren Investitionen zwingend vorzulegenden Betriebskonzepte wurden in manchen Fällen eher als bürokratische Hürden denn als Anlass zur grundlegenden strategischen Analyse und Ausrichtung des Betriebs gesehen.

Ziel ist es daher, die Zahl der BetriebsleiterInnen, die wirtschaftliche Planungsinstrumente einsetzen, entscheidend zu erhöhen. Strategische Fragen der Betriebsausrichtung sollen auf Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen getroffen werden und damit langfristige Entwicklungsschritte absichern helfen. Dazu sind spezielle Bildungs- und Beratungsprodukte für verschiedene Zielgruppen und für verschiedene Phasen der Unternehmensführung sowie eine Weiterentwicklung der zur Verfügung gestellten strategischen Planungsinstrumente (Betriebskonzept) und die entsprechende Überzeugungsarbeit notwendig. Eine fundierte Berufsausbildung trägt wesentlich zur Bewusstseinsbildung und zur richtigen Verwendung der Planungsinstrumente als wertvolles Entscheidungshilfsmittel bei.

4.2.5. 05. Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Anzahl der jährlichen Betriebsübernahmen in Österreich wird mit jährlich 2.000 bis 3.000 angenommen[28], wovon im Schnitt rund 1.450 jährlich eine Förderung für die erste Niederlassung gewährt wurde (siehe Abbildung 4.2.1.). Das Durchschnittsalter der ÜbernehmerInnen lag bei 31,7 Jahren. Das Durchschnittsalter der ÜbergeberInnen bei 62 Jahren.

Kontextindikator 23 zeigt für Österreich eine im europäischen Vergleich günstige Altersstruktur der BetriebsleiterInnen.

Neben dem sozialrechtlichen Umfeld, insbesondere dem Pensionsrecht, ist der finanzielle Anreiz der Niederlassungsprämie ein starker Einflussfaktor auf das Hofübergabeverhalten. Sie kann zusätzlich ein Anstoß sein, die Hofübernahme früher durchzuführen.

Die überwiegende Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe befindet sich im Eigentum der Familien, welche sie bewirtschaften. In vielen Betrieben gibt es Probleme, NachfolgerInnen aus dem Familienkreis zu finden. Gründe dafür können – neben dem Fehlen eigener Kinder – in den erforderlichen beruflichen und biografischen Entscheidungen sowie Interessenskonflikte und unterschiedliche Zielvorstellungen zwischen Übergeber und Übernehmer liegen, oder in der anderweitigen Berufsausbildung und –erfahrung aufgrund später Betriebsübergabe.

Ziel der Unterstützung der ersten Niederlassung als LeiterIn eines landwirtschaftlichen Betriebs ist daher die langfristige Absicherung der Landwirtschaft und die Nutzung der ersten Niederlassung als Angelpunkt für die Schaffung der geeigneten Qualifikationsbasis, der strategischen Ausrichtung des Betriebs und der Erfüllung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz. Dabei geht es sowohl um die Erhaltung und innerfamiliäre Weitergabe von Betrieben als auch um deren Neuschaffung/Gründung. Deshalb soll auch die Einbindung von NeueinsteigerInnen in die Landwirtschaft unterstützt werden.

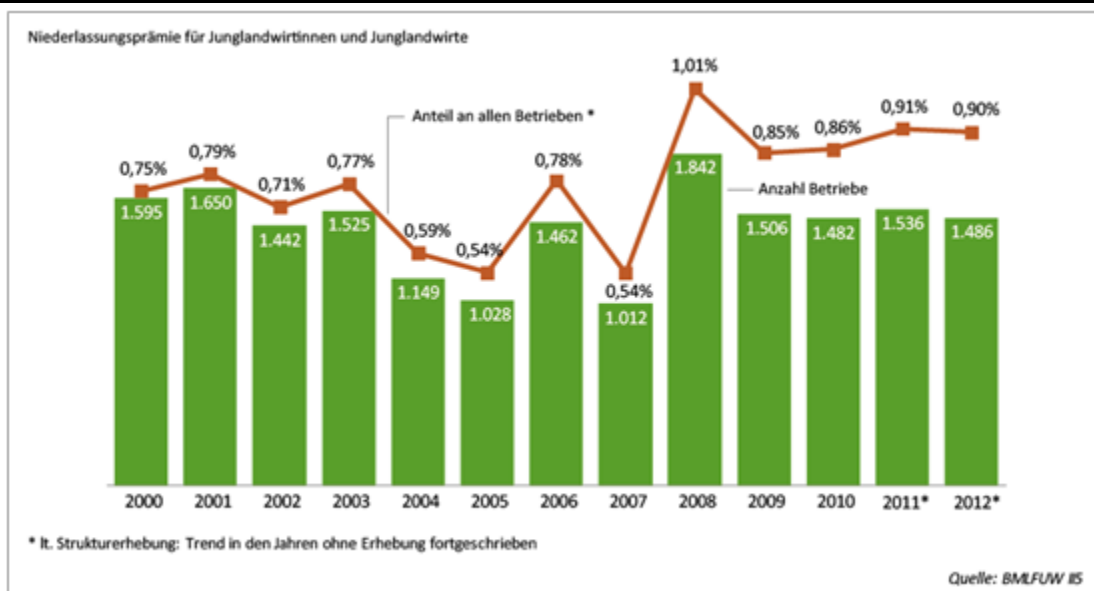


Abbildung 4.2.1. Entwicklung der Niederlassungsprämie für JunglandwirtInnen 2000 – 2011 (Quelle: BMLFUW)

4.2.6. 06. Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Lebensmittelwirtschaft, im Besonderen der Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist das wesentliche Bindeglied zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion auf der einen und der weiteren Distribution der Erzeugnisse hin zu Konsumentinnen und Konsumenten, sowie auch der volkswirtschaftlich bedeutenden Exporte auf der anderen Seite. In diesem Bereich konnten nicht zuletzt in den letzten Jahren bedeutende Erfolge erzielt werden, nicht zuletzt durch die Unterstützung aus den Vorprogrammen. Dennoch zeigen die Daten in manchen Sektoren eine kleinteilige Struktur, der mit einer strategischen Ausrichtung und Unterstützung für eine weitere Steigerung

der Wettbewerbsfähigkeit – auch mit den entsprechenden positiven Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Urproduktion und die vor allem in den KMU zu schaffenden Beschäftigungsmöglichkeiten – weiterhin eine Entwicklungsperspektive in Aussicht gestellt werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Innovationskraft der beteiligten Unternehmen und die Verbesserung der Kooperationen zu berücksichtigen.

Ziel ist die Schaffung effizienter Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die Sicherung des Absatzes und der Wertschöpfung für die landwirtschaftliche Erzeugung. Die Potenziale der österreichischen Land- und Ernährungswirtschaft sollten durch vertikale Kooperationen besser genutzt werden. Der Fokus liegt auf Qualitätsprodukten mit überdurchschnittlicher Wertschöpfung.

4.2.7. 07. Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

KonsumentInnen suchen verstärkt nach Orientierung. Bei Lebensmitteln entwickeln sich sogenannte „Sinnmärkte“, die eine verstärkte Wertorientierung im Lebensmittelkonsum widerspiegeln[29]. Steigendes Interesse am Tierschutz, an Lebensmitteln aus biologischer Produktion und höheres ethisches Bewusstsein sind Beispiele dafür[30]. Marken und Gütesiegel können hier unterstützend einwirken, um Orientierung zu schaffen. Durch kürzere Versorgungsketten und dem direkten Kontakt der KonsumentInnen mit der Landwirtschaft kann das Bewusstsein für die Herstellung von Lebensmitteln gestärkt werden.

Produktdifferenzierungen in Verbindung mit Qualitätssicherungssystemen tragen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Qualität der Lebensmittel bei. In Österreich bereits gut etablierte Systeme wie das AMA-Gütesiegel sollen als Basis für weitere, darauf aufbauende Qualitätsmodule dienen. Durch Bündelung in Form eines „Systemhauses“ können Kosten gespart und Unübersichtlichkeit bei Qualitätssystemen

vermieden werden. Dabei sollen Innovationen der lokalen Wirtschaft, die hohen Qualitätsanforderungen entsprechen, unterstützt werden. Wichtig ist die Entwicklung durchgängiger Qualitätsansätze vom Feld/Stall bis zum/zur VerbraucherIn sowie strategischer Konzepte eines Sektors oder einer Branche. Um die Wertschöpfung entlang der Kette und auch für die LandwirtInnen zu erhöhen, ist die Unterstützung von vertikalen und horizontalen Projekten notwendig.

Ziel ist die Entwicklung durchgängiger strategischer Konzepte für Qualitätsprodukte und -systeme entlang der Lebensmittelkette, um die Wertschöpfung für Lebensmittel durch Produktdifferenzierung zu erhöhen und damit neue Qualitätsprogramme zu etablieren.

4.2.8. 08. Bewusstseinsbildung und Forcierung von Tierwohlmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Eine Schwachstelle der österreichischen Lebensmittelwirtschaft ist, dass bisher Marktentwicklungen und die Wünsche der KonsumentInnen in der Produktionsausrichtung oft wenig Berücksichtigung fanden. Studien zeigen, dass den KonsumentInnen eine tiergerechte Haltung wie Weidehaltung wichtige Anliegen sind[31] [32]. Durch eine Maßnahme zur Weidehaltung sollen Anreize für die Bewegung im Freien geschaffen werden. In Österreich sind die nationalen Tierschutzstandards in vielen Bereichen bereits höher als das EU-Niveau. Daher verursachen darüber hinausgehende Maßnahmen für das Tierwohl zusätzliche Kosten, die die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft verringern. Begleitend ist es notwendig, das Bewusstsein der KonsumentInnen hinsichtlich der Kosten und Qualitätsunterschiede unterschiedlicher Haltungsformen zu wecken um dadurch zumindest mittelfristig die Akzeptanz für höhere Preise für Lebensmittel aus tierfreundlichen Haltungssystemen zu erhöhen. Eine glaubwürdige und nachvollziehbare

Kommunikation und Kennzeichnung der Tierhaltungssysteme können die künftige Grundlage für eine wohlüberlegte Kaufentscheidung bei tierischen Produkten bilden. Auch gilt es, das agrarische Wissen bzw. das Verständnis für Entwicklungen am Markt, aber auch für die internen Notwendigkeiten und die Transparenz in der Wertschöpfungskette (Logistik, Verpackung, Warenwirtschaft etc.) zu erhöhen.

Ziel ist die Unterstützung der Weidehaltung und die Bewusstseinsbildung der KonsumentInnen hinsichtlich der Kosten und Qualität dieser Haltungssysteme.

4.2.9. 09. Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die vertikale Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist, mit Ausnahme des Weinsektors, nur gering ausgeprägt[33]. Daher ist es notwendig, die Chance zu nützen, unter Einbindung möglichst aller Glieder der Lebensmittelkette, sich auf gemeinsame strategische Ziele und deren Umsetzung zu verständigen, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung für die gesamte Branche zu verbessern. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und deren Vereinigungen spielen eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Verhandlungsmacht der einzelnen AkteurInnen. Darüber hinaus können Branchenverbände als wichtige Dialog- und Umsetzungsplattform zwischen den AkteurInnen in der Wertschöpfungskette die Markttransparenz fördern und den Austausch von good practices unterstützen. Der Bedarf nach einer besser abgestimmten und vernetzten Forschung und Entwicklung entlang der Lebensmittelketten und zwischen den Branchen ist gegeben[34], um als im internationalen Vergleich kleinstrukturierte Lebensmittelwirtschaft in Zukunft die Innovationskraft zumindest zu erhalten und auch das damit einhergehende Risiko für einzelne KMU zu verringern.

Ziel ist es, die gemeinsame strategische Zusammenarbeit in den österreichischen Lebensmittelketten zu verbessern, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung der jeweiligen Branchen oder

branchenübergreifend zu erhöhen.

4.2.10. 10. Stärkung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg landwirtschaftlicher Betriebe ist ein angemessener Anteil der Wertschöpfung an der Lebensmittelkette. Kurze Versorgungsketten, wie die Direktvermarktung oder Bauernmärkte, verringern die Zwischenstufen zum/zur Konsumenten/in. Der Anteil der im Direktverkauf tätigen landwirtschaftlichen Betriebe liegt in Österreich bei etwa einem Drittel[35]. Durch kurze Versorgungsketten steigen einerseits die Chancen für die landwirtschaftlichen Betriebe, einen angemesseneren Anteil am Verbraucherpreis zu erzielen, und andererseits im direkten Kontakt mit den KonsumentInnen deren Bedürfnisse aus erster Hand zu erfahren, die Authentizität der Produkte besser vermitteln und damit die Kundenbindung fördern zu können. Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte können durch den direkten Absatz von eher frischen und Lebensmitteln mit geringerem Verarbeitungsgrad auch einen Beitrag zu geringerem Energieverbrauch leisten.

Regionale Lebensmittel liegen im Verbrauchertrend[36] [37] [38] und die regionale Agrar- und Ernährungswirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Räumen. Die vermehrte Zusammenarbeit zwischen den LandwirtInnen und mit anderen AkteurInnen der Nahrungsmittelkette auf den lokalen Märkten soll die Effizienz und Durchschlagskraft stärken.

Ziel ist die Schaffung, Professionalisierung und Optimierung der Zusammenarbeit sowie die Information des/der Verbrauchers/in über kurze Versorgungsketten und lokale Lebensmittel zur Erhöhung der Wertschöpfung aller Beteiligten.

4.2.11. 11. Erhöhung des Bewusstseins und Informationsstandes der BetriebsleiterInnen zum Risikomanagement

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe sind durch einen hohen Anteil an Familienbetrieben geprägt. Diese weisen eine gute Eigenkapitalausstattung auf, auch der Anteil an kalkulatorischen Kosten ist höher als in Betrieben mit hoher Fremdarbeitskraftausstattung, was sich grundsätzlich positiv auf die Fähigkeit zur Bewältigung von Krisen auswirkt. Aufgrund der Deregulierung der Märkte und dem Anstieg von Extremwetterereignissen ist jedoch davon auszugehen, dass die Volatilität der Preise und Märkte weiter ansteigen und die landwirtschaftlichen Einkommen – auch unter dem Aspekt der zunehmenden Spezialisierung – größeren Schwankungen unterworfen werden[39]. Daher ist die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der BetriebsleiterInnen für die zunehmende Bedeutung der Risikobewertung und -managements in der Land- und Forstwirtschaft und die Unterstützung bei der Wahl geeigneter Werkzeuge zum Risikomanagement für die Zukunft besonders wichtig. Da künftig mit zunehmendem Einfluss des Klimawandels zu rechnen ist[40] [41] [42], muss die Bewusstseinsbildung auch auf den Umgang mit diesem Aspekt gezielt eingehen. Ein Fokus wird auf dem Ausbau der bisherigen, über Jahrzehnte aufgebauten nationalen Maßnahmen auf Basis staatlicher Beihilfen liegen müssen, da bereits jetzt durch dieses gut etablierte System ein hoher Abdeckungsgrad hinsichtlich Absicherung gegen Ertragsrisiken erreicht werden konnte[43].

Ziel ist es, die BetriebsleiterInnen für die zunehmende Bedeutung der Risikobewertung und des Risikomanagements in der Land- und Forstwirtschaft zu sensibilisieren und den Wissensstand dazu zu erhöhen.

4.2.12. 12. Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

In Österreich ist der Lebensraum in vielen Bereichen von Naturgefahren betroffen. Hochwasser, Muren, Lawinen oder Steinschlag können zu einer Bedrohung von Menschen, Umwelt, Sach- und Vermögenswerten werden. In erster Linie sind es die natürlichen Gegebenheiten wie Klima, Gestein, Boden, Vegetation und Wasserhaushalt, die die Entstehung dieser Ereignisse begünstigen oder hemmen.

Aufgrund diverser Entwicklungen [z.B. Ausweitung der Besiedlung, der Verkehrsinfrastruktur, des Tourismus, Klimawandel (Erwärmung)] ist künftig mit intensiveren und häufigeren wirtschaftsbedrohenden Schadensereignissen im ländlichen Raum zu rechnen[44] [45] [46] [47]. Die ländliche Bevölkerung in Österreich weist derzeit zwar eine gute Identifizierung mit Maßnahmen zur Katastrophenprävention und -bewältigung auf und der Kenntnisstand über Gefährdungs- und Risikolagen in Bezug auf Naturgefahren und Wasserressourcen mit Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft ist bereits groß[48] im Vergleich zu anderen Ländern. Um jedoch den ländlichen Raum lebensfähig und wirtschaftlich attraktiv halten zu können, ist es notwendig, auch die Verantwortung und Eigenvorsorge der im ländlichen Raum lebenden Menschen für den Schutz gegen Naturgefahren vermehrt ins Bewusstsein zu rücken und den Informationsstand sowie die technischen Instrumente dazu zu verbessern. Durch eine Intensivierung der darauf aufbauenden Bildungsmaßnahmen soll die langfristige Sicherung der Verankerung dieses Wissens in der ländlichen Bevölkerung erreicht werden.

Ziel ist es, den Informationsstand der im ländlichen Raum lebenden Menschen hinsichtlich des Schutzes vor Naturgefahren zu verbessern.

4.2.13. 13. Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

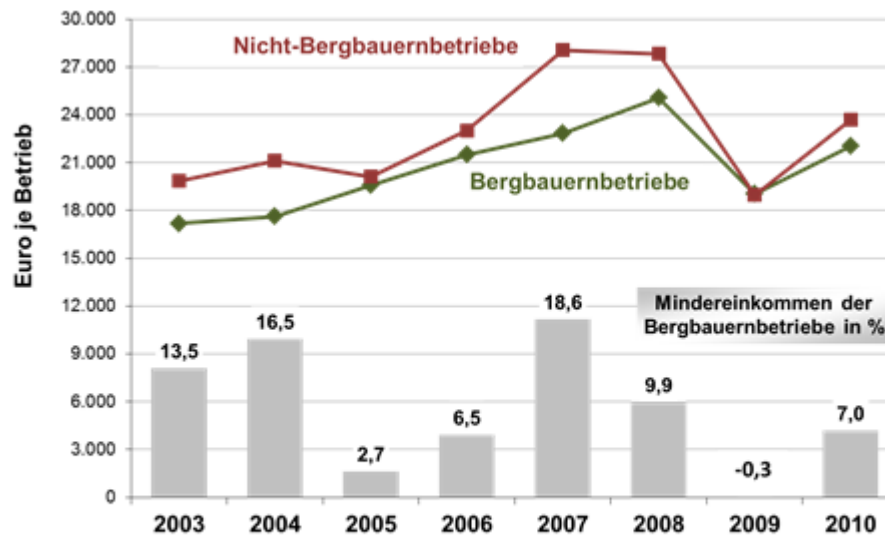
Durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung konnte sich vor allem in benachteiligten Regionen, wie dem österreichischen Berggebiet, eine Kulturlandschaft mit einer besonderen ökologischen Bedeutung entwickeln. Standortangepasste Nutzungen leisten nicht nur einen zentralen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität[49], sondern auch zum Schutz vor Bodenerosionen, Lawinen und Überschwemmungen. Von der Aufrechterhaltung einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft in diesen benachteiligten Regionen sind außerdem die regionale Gesamtwirtschaft (u. a. Tourismus), der Erhalt dezentraler Besiedlungsstrukturen und zu einem großen Anteil auch die kulturelle Identität abhängig.

Im Gegensatz zu den Gunstlagen kam es zuletzt insbesondere in Berggebieten zu einer teilweisen Aufgabe der Landwirtschaft und damit einhergehend zu einer Verbuschung der Offenlandschaft[50]. Grund dafür sind primär Bewirtschaftungserschwernisse, wie steile Hanglagen, raue Klimabedingungen und kurze Vegetationsperioden, die vergleichsweise geringere Einkommen und höhere Kosten für Bergbauernbetriebe bedingen[51]. Der klimawandelbedingte Temperaturanstieg und die Verlängerung der Vegetationsperiode werden sich künftig nicht nur positiv auf den Tourismus sondern auch auf die landwirtschaftliche Produktion im Berggebiet auswirken.

Da Agrarpreise, unabhängig von ihrer Höhe, diese Standortnachteile nicht ausgleichen können, ist eine Kompensation durch öffentliche Gelder zur Erhaltung dieser Betriebe unabdingbar. Wichtig ist auch die

Abgeltung der Umweltleistungen durch standortkonforme Bewirtschaftungsformen und dem Biolandbau.

Zielsetzung ist der Erhalt von Landnutzung und Besiedelung im Berggebiet und in benachteiligten Gebieten, sowie die Erbringung damit verbundener ökologischer und ökonomischer Leistungen. Dies kann mitunter auch durch neue Produkte und Vermarktungsinitiativen, sowie durch den verstärkten Wissensaustausch zwischen Regionen erreicht werden.



Quelle: Kirner 2012 nach LBG-Daten von 2003 bis 2010

Abbildung 4.2.2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Nicht-Bergbauern- und Bergbauernbetriebe von 2003 bis 2010

4.2.14. 14. Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Extensive Land- und Forstwirtschaftsflächen stellen wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Diese sind zunehmend in ihrem Bestand bedroht[52]. Die landwirtschaftliche Fläche mit hohem Naturwert (HNVF) hat von 2007 auf 2011 leicht abgenommen[53]. Dies ist v.a. auf die Abnahme des Magergrünlandes zurückzuführen, was durch Nutzungsintensivierungen einerseits und deren vermehrtes Brachfallen andererseits bedingt ist. Der landwirtschaftliche Strukturwandel macht sich auch durch die Vergrößerung von Schlägen in Ackerregionen[54] und die Beseitigung von Landschaftselementen bemerkbar. Strukturelemente (inkl. Biodiversitätsflächen) sind nicht nur zentral für den Artenreichtum, sondern repräsentieren auch wichtige Trittsteinbiotope, die (klimawandelbedingte) Wanderungen von Arten ermöglichen. Ziel ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung lebensraumtypgerechter Bewirtschaftungsformen zur Sicherung gefährdeter Arten und Biotoptypen, um damit die Biodiversitätswirkung der Land- und Forstwirtschaft zu erhöhen (Ziel 3 der EU-Biodiversitätsstrategie). Angestrebt wird die Erhaltung des Anteils an HNVF-Flächen, die Stabilisierung des Kulturlandschaftsvogelbestands und die Sicherung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Grünlandlebensräumen in Natura 2000 Gebieten. Neben der biologischen Produktion leisten Maßnahmen wie die extensive Grünlandnutzung in- und außerhalb von N2000-Gebieten, die Anlage von Blühflächen, die Landschaftselementeerhaltung und die nachhaltige Waldbewirtschaftung (naturnahe Baumartenzusammensetzung, Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Neobiota, Naturverjüngung, Belassen von Totholz, Sicherung von genetisch hochwertigem Vermehrungsgut) wichtige Beiträge. Für die Sicherstellung und Entwicklung artenreicher Land- und Forstwirtschaftsflächen sind neben Flächenmaßnahmen und zielgerichteter Flächenakquisition, auch nicht produktive Investitionen sowie die Erhöhung fachlicher Kompetenzen und Sensibilisierung entscheidend.

4.2.15. 15. Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Nationalparks, Naturschutzgebiete, Biosphärenparks, Wildnisgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Naturwaldreservate spielen sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz als auch in der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung eine wichtige Rolle. Durch die Ausdehnung auf 15% der Landesfläche und den Biodiversitätsbeitrag ist das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zentral. Rund 2/3 des österr. Natura 2000 Gebiets werden forst- und ca. 1/3 landwirtschaftlich genutzt. Die erste Erhebung des Erhaltungszustandes von 2001-2006 zeigte, dass sich v.a. landwirt. Habitate EU-weit und auch in Österreich in einem eher schlechten Erhaltungszustand befinden[55]. Der aktuelle Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie 2007-12 zeigt ein ähnliches Ergebnis.

Allein durch hoheitliche Maßnahmen kann ein günstiger Erhaltungszustand nur unzureichend erzielt werden. Zentral ist daher die Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen gem. Natura 2000 PAF Anforderungen, v.a. auf Flächen mit schlechten Erhaltungszuständen.

Das Programm enthält prioritäre Maßnahmen für Natura 2000 (Abschnitt G des Formats für einen prioritären Aktionsrahmen PAF; Europäische Kommission). Die hauptsächliche Umsetzung soll durch die Maßnahmen 7 und 10 erfolgen. Maßnahme 7 deckt jedenfalls Aktionen im Sinne der PAF Codes 5, 7, 8, 12, 13, 14, 17, und 20 - 25. Die Codes 15 aber auch 12, 13 und 17 werden im Rahmen der Maßnahme 10, insbesondere über Vorhabensart 19 (Naturschutz) abgedeckt. Auch Maßnahmen wie M01 oder M16 leisten einen ergänzenden Beitrag im Sinne des PAF (z.B. Code 2, 3, 17 oder 20). In Summe erfüllt das Programm daher in einem hohen Ausmaß die Anforderungen des Prioritären Handlungsrahmens (PAF).

Auch in Wäldern sind Schutzgebiete erforderlich, in denen Eingriffe entweder vollkommen untersagt oder beschränkt sind. Angesichts des im internationalen Vergleich relativ geringen Flächenanteils von Waldökosystemen mit stärkeren Schutzbestimmungen, ist es zur Umsetzung der Ziele der MCPFE und anderer gemeinschaftsrechtlich verankerter Naturschutzziele wichtig, die Waldbiodiversität zu erhalten und zu verbessern.

Ziel ist die Bewahrung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten in und außerhalb von Natura 2000 Gebieten bzw. von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften.

4.2.16. 16. Erhaltung der Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und

Forstwirtschaft

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Österreich zeichnet sich durch eine kleinstrukturierte Kulturlandschaft aus. Neben ihrer ökologischen Bedeutung besitzen vielfältige Kulturlandschaften auch einen hohen landschaftsästhetischen Wert und stellen einen Erholungsraum für den Menschen dar[52]. Reich strukturierte Kulturlandschaften tragen zur Klimawandelanpassung bei, da die Lebensräume miteinander vernetzt sind und so „klimawandelbedingte“ Wanderungen von Arten ermöglicht werden[53]. Durch den allgemeinen Strukturwandel im Agrarsektor kam es innerhalb der letzten Jahrzehnte zu einer fortschreitenden Monotonisierung österreichischer Kulturlandschaften. Grund dafür sind die zunehmende Verbrachung bzw. Verbuschung von Grenzertragsstandorten auf der einen Seite und Nutzungsintensivierungen in Gunstlagen auf der anderen Seite[56]. Nutzungsintensivierungen führen mitunter zur Vergrößerung von Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) sowie zur vermehrten Beseitigung von Landschaftselementen, was den Verlust der strukturellen Vielfalt österreichischer Agrarlandschaften nach sich zieht.

Grundsätzliches Ziel ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Bewirtschaftungsformen, die den Charakter österreichischer Kulturlandschaften mitsamt ihres hohen ökologischen Werts inklusive Strukturelementen, wie Einzelbäume, -Büsche und Hecken auf Acker- und Grünlandflächen sowie Horstbäume im Wald, erhalten. Durch ein nachhaltiges land- und forstwirtschaftliches Management, das diese Nutzungen sicherstellt, wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biodiversität österreichischer Kulturlandschaften geleistet. Zur Erreichung der Biodiversitätsziele sind außerdem Möglichkeiten der Umsetzung einer individuellen und zielgerichteten Kulturlandschaftspflege, sowie nicht produktiver Investitionen zentral. Maßgeblich sind auch der vermehrte Austausch praxisrelevanter, wald- und agrarökologischer Kenntnisse sowie die Begründung von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirtschaft und dem Naturschutz.

4.2.17. 17.Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen, wichtiger Waldbäume & Nutztierassen als Kulturgut & Genpotenzial

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die

Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Seltene Haustierrassen und Kulturpflanzen liefern wichtiges genetisches Potenzial [52]. Auch im Hinblick auf den Klimawandel kommt traditionellen Sorten und Rassen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit zunehmende Bedeutung zu. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung und Förderung des Wissens über Kultivierung, Erhaltungszucht und Nutzung „alter“ Sorten. Gründe für die Bedrohung sind oft niedriges Ertragspotenzial, mangelnde erhaltungszüchterische Bearbeitung, geringere Maschineneignung, Vorgaben des Großhandels, Eigenschaften betreffend Lagerung und Transport sowie Ernte und Vermarktung[57].

Ziele sind der verstärkte Anbau, die Vermehrung und Bereitstellung von Saatgut seltener Kulturpflanzen, sowie die vermehrte Zucht und Haltung „alter“ Nutztierassen, auch um den Beitrag der Landwirtschaft zur Biodiversität zu erhöhen (Einzelziel 3 der EU-Biodiversitätsstrategie 2020). Neben Abgeltungen für Mindererträge und erschwerte Zuchtarbeit können auch Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz sowie die Zusammenarbeit zw. ZüchterInnen einen substantiellen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung der Bestände leisten. Zentral für deren Sicherung sind mitunter Biobetriebe, die sich seit Beginn der Erhaltungszuchtprogramme für seltene Rassen einsetzen oder alte Sorten erhaltungszüchterisch bearbeiten um deren Vermarktungsfähigkeit zu gewährleisten[58].

Forstliches Saat- und Pflanzgut mit unzureichend genetischer Angepasstheit und Anpassungsfähigkeit verursacht eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Stressfaktoren. Um genetische Diversität und forstlich erwünschte Eigenschaften zu bewahren, ist die Sicherung der Identität von forstlichem Vermehrungsgut essentiell.

Ziel ist die Erhaltung von forstlichen Samenbeständen (in situ) und die von Samen- oder Genreservaten (ex situ oder in situ) um entsprechendes Saatgut zur Verfügung zu stellen. Dies dient sowohl als Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels als auch den Zielen und Inhalten der EU-Biodiversitätsstrategie und der EU-Forststrategie.

4.2.18. 18. Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Zustandsbewertung österreichischer Oberflächengewässer zeigt, dass Veränderungen in der Fließgewässermorphologie durch Aufstau, Regulierungen und Begradigungen sowie Ufer- oder Sohlverbauungen eine wesentliche Belastung für den ökologischen Zustand der Fließgewässer darstellen. Vor allem Schutzwasserbau, Siedlungstätigkeit, Wasserkraftnutzung und Landnutzung[59] können die Morphologie von Oberflächengewässern verändern. Rund 2/3 der österreichischen Fließgewässer weisen aufgrund von hydromorphologischen Belastungen keinen guten Zustand auf. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie und damit auch die EU-Hochwasserrichtlinie zielen darauf ab, bis 2015 einen guten ökologischen Zustand für Oberflächengewässer zu erreichen. Ziel ist eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands. Dies gilt auch für jene Landökosysteme, die direkt von Gewässern abhängig sind. Ziel ist es, lokal gut strukturierte Gewässerabschnitte zu schaffen, die als „Trittsteine“ wirken und in angrenzende Gewässerabschnitte ausstrahlen[59]. Maßnahmen, die eine extensivere Bewirtschaftung gewässernaher landwirtschaftlich genutzten Flächen bedingen, leisten wichtige Beiträge zur Verbesserung der Gewässerökologie. Beispiele sind die Anlage von Gewässerrandstreifen, die nicht gedüngt werden und bei denen die Bodenbearbeitung deutlich reduziert oder gar nicht vorgenommen wird, oder die Biologische Landwirtschaft, die gänzlich auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und N-Mineraldünger verzichtet. In diesem Sinne ist auch die Grünlanderhaltung in Gewässernähe ein wichtiger Beitrag. Diese Maßnahmen leisten durch den Erosionsschutz auch einen wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung. Durch Renaturierungen von Uferbereichen an Fließgewässern können gezielt neue Lebensräume für aquatische sowie andere Organismen geschaffen werden. Auch ökologische Maßnahmen an Kleingewässern, Vorflutern, Feuchtflächen sowie in Uferbereichen haben dabei eine entsprechende Bedeutung.

4.2.19. 19. Vermeidung bzw. Verringerung von Stickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Stickstoffeinträge in Gewässer stammen zu einem großen Anteil aus diffusen Quellen, wie z. B. der landwirtschaftlichen Produktion. Während Stickstoff vorwiegend durch Auswaschung über Grundwasserabfluss in Gewässer gelangt, spielt der Eintrag in Oberflächengewässer durch Bodenerosion eine untergeordnete Rolle. Grundsätzlich weisen österreichische Grundwasserkörper, u.a. aufgrund des hohen nationalen Grünlandanteils, eher geringe Stickstoffbelastungen auf. Grundwasser-Qualitätsziele zur Nitratbelastung werden vor allem in niederschlagsarmen intensiveren Ackerbauregionen sowie in viehstarken Gebieten überschritten[60][61]. Da klimawandelbedingt regional geringere Grundwasserneubildungen zu erwarten sind, wird sich das Verdünnungspotenzial für eingetragene Stofffrachten künftig verringern[62]. Generell steigt die Gefahr von Stickstoffeinträgen mit höheren Bewirtschaftungsintensitäten und dem Einsatz an mineralischen Stickstoffdüngern.

Zentral ist es, den Stickstoffeintrag in österreichische Gewässer zu reduzieren und damit einen Beitrag zum Ziel der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG), Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus der Landwirtschaft zu schützen, zu leisten. Wichtige Instrumente sind neben dem nationalen Aktionsprogramm Nitrat insbesondere Maßnahmen des Agrarumweltprogramms[60]: z.B. spezifische, regionale Maßnahmen, wie reduzierte Düngung, verstärkte Bildung und Beratung sowie horizontale Ansätze, wie Zwischenfruchtanbau, Mineraldüngerverzicht und die biologische Landwirtschaft. Humusaufbauende Wirtschaftsweisen und Dauergrünlanderhaltung leisten ebenfalls einen Beitrag zur Minimierung des Stickstoffeintrages[63]. Optimale Bodenhumusgehalte besitzen zudem große Wasserspeicherkapazitäten und sind damit auch im Kontext der Klimawandelanpassung wichtig. Bildungs-, Beratungs- und Investitionsmaßnahmen (z. B. Schaffung von Lagerkapazitäten für flüssigen Wirtschaftsdünger, Einsatz von Gülleseparatoren) bewirken die Reduktion von Stickstoffeinträgen in Gewässer.

4.2.20. 20. Vermeidung bzw. Verringerung von Phosphoreinträgen in Oberflächengewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Für die Eutrophierung österreichischer Oberflächengewässer ist in erster Linie Phosphor verantwortlich, der vorwiegend aus diffusen Quellen wie der Landwirtschaft stammt und durch Erosion und Abschwemmung aus landwirtschaftlichen (Acker-)Flächen eingetragen wird[63]. Die Zustandsbewertung österreichischer Oberflächengewässer zeigt, dass die Zahl der Seen und Flüsse, die in Österreich zu hohe Nährstoffkonzentrationen aufweisen, relativ gering ist und sich fast ausschließlich auf ackerbaulich intensiv genutzte Gebiete beschränkt. Die aktuell eher geringe und in den letzten Jahren rückläufige Eutrophierung österreichischer Oberflächengewässer ist mitunter auf erfolgreiche Maßnahmen zur Reduktion diffuser Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen. Anstrengungen werden aber auch künftig erforderlich sein, da sich das Wasserangebot in Oberflächengewässern klimawandelbedingt vor allem in Ostösterreich verringert, wodurch sich das Verdünnungspotenzial reduziert und die Nährstoffkonzentration erhöht[62].

Da die Eutrophierung von Oberflächengewässern insbesondere im intensiven Ackerbau stattfindet, ist die Reduktion von Phosphoreinträgen durch die Umsetzung geeigneter Präventionsmaßnahmen in diesen Gebieten eine zentrale Zielsetzung. Damit wird auch dem Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) Rechnung getragen einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand für die Oberflächengewässer zu erreichen. Wichtige Beiträge können etwa die Biologische Landwirtschaft, die Anlage von Gewässerrandstreifen, der Zwischenfruchtanbau oder Fruchtfolgen, die eine möglichst lange und flächendeckende Begrünung von Ackerflächen bedingen, leisten. Auch Anstrengungen in Richtung Dauergrünlanderhaltung sind notwendig, da von regelmäßig bewirtschafteten Grünlandflächen in der Regel keine Eutrophierungsgefahr für Oberflächengewässer ausgeht[63]. Zentral sind zudem Bildungs- und Beratungsangebote im Bereich Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Düngemanagement, Erosionsschutz).

4.2.21. 21. Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Einträge von Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukte (Metabolite) können die Qualität von Grund- und Oberflächengewässer beeinträchtigen. Pestizide werden v. a. durch Abdrift, Oberflächenabfluss, Auswaschung oder Versickerung in Gewässer eingetragen.

Die in Verkehr gebrachten Wirkstoffe chemischer Pflanzenschutzmittel beliefen sich in Österreich im Jahr 2012 auf 3.564 t. Während der Absatz an Wachstumsregulatoren seit dem Jahr 2000 stetig zugenommen hat, sind Schwefel und kupferhaltige Wirkstoffe seit einigen Jahren rückläufig – von 2011 auf 2012 haben deren Absatzmengen aber wieder zugenommen. Grundsätzlich gilt, dass sich aus der verkauften Menge an Pflanzenschutzmitteln nicht automatisch auf die ökologische Relevanz schließen lässt[64].

Was die chemische Belastung österreichischer Grundwasserkörper betrifft, so kommt es bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl an Messstellen zu regionalen Schwellenwertüberschreitungen. Schadstoffbelastungen sind in erster Linie auf Ackerbaugelände beschränkt.

Zentrale Zielsetzung ist es, gemäß den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der EU-Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer künftig auch in intensiven Ackerbauregionen zu verringern. Das dichte österreichische Monitoringsystem für Grund- und Oberflächengewässer stellt jedenfalls eine solide Grundlage für eine gezielte Maßnahmensetzung dar. Neben gesetzlichen Regelungen und Mindeststandards, wie dem aktuell in Ausarbeitung befindlichen nationalen Aktionsplan zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (gem. RL 2009/128/EG), spielen Maßnahmen, die Pflanzenschutzanwendungen reduzieren oder zur Gänze auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verzichten (z.B. Biologischer Landbau), eine wichtige Rolle. Der Ausbau von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen ist für eine effiziente Nutzung von Pflanzenschutzmitteln, sowie für die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen wesentlich.

4.2.22. 22. Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bodenerosion umfasst den Abtrag von Bodenmaterial durch Wasser, Eis, Wind oder Schwerkraft. Es handelt sich dabei um einen natürlichen Prozess, der häufig durch menschliche Tätigkeiten verstärkt wird. So ist die Erosionsgefahr besonders hoch, wenn die Vegetationsbedeckung von Böden fehlt, und nimmt in der Reihenfolge: Wald - Grünland - Acker zu. Durch den starken Zusammenhang mit Landnutzungsaktivitäten beschränkt sich der erhöhte Bodenabtrag hauptsächlich auf intensiver genutzte Acker- und Dauerkulturflächen. Die klimawandelbedingt prognostizierte Zunahme von Starkregen- und Starkwindereignissen könnte das Erosionsrisiko durch einen vermehrten Oberflächenabfluss und erhöhter Transportleistung des Windes noch weiter verschärfen[65].

Ziel ist die Sicherung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden durch Erosionsschutz, womit zu den Zielen der Europäischen Bodenschutzstrategie beigetragen wird. Da Bodenerosion v.a. durch fehlende Pflanzendecken gefördert wird, leisten alle Maßnahmen, die die Bodenbedeckung erhöhen, einen wichtigen Beitrag zur Erosionsverminderung[66]. Neben der Dauergrünlanderhaltung kann dies unter anderem durch die Anlage erosionshemmender Gründecken auf Acker- und Dauerkulturflächen erreicht werden[67]. Wirksame Instrumente sind auch die reduzierte Bodenbearbeitung oder höhere Feldfutteranteile in der Fruchtfolge wie z.B. im Biologischen Landbau üblich[68]. Durch den humusaufbauenden Effekt leisten diese Maßnahmen außerdem wichtige Beiträge zur Erhöhung von Kohlenstoffspeicherkapazitäten landwirtschaftlicher Böden, was vor dem Hintergrund der stattfindenden Klimaerwärmung von zentraler Bedeutung ist. Ein entscheidender Beitrag zum Schutz landwirtschaftlicher Böden wird außerdem durch Landschaftselemente geleistet, die zur Verringerung von Wind- und Wassererosion sowie zur Stabilisierung von Flussufern oder Böschungen beitragen[69]. Bei Sonderkulturen (z.B. Wein, Obst) können auch investive technische Maßnahmen zur Rutschhangsicherung gesetzt werden.

4.2.23. 23. Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der Bodenhumusgehalt stellt eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige landwirtschaftliche Produktion dar. Humus besitzt einen bodenverbessernden Effekt, da er sich günstig auf das Bodenleben und die Gefügestabilität auswirkt und die Luftführung, den Wärmehaushalt und das Wasserspeichervermögen verbessert. Insbesondere die erhöhte Wasserhaltekapazität von Böden ist vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung von Bedeutung[65]. Dauergrünlandböden sind durch ihren hohen Anteil an organischer Substanz wichtige Kohlenstoffspeicher, wobei der Humusgehalt mit steigender Nutzungsintensität eher abnimmt. Umwandlungen von Grünland in Acker- oder Dauerkulturflächen sowie in Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsflächen bedeuten hohe Humus- bzw. Kohlenstoffverluste[70]. Auf Ackerstandorten wird der Humusgehalt durch intensive Nutzungen und dem Anbau von humuszehrenden Früchten reduziert. Hohe Radlasten und die Bodenbearbeitung zum ungünstigen Zeitpunkt können zudem Bodenverdichtungen verursachen.

Durch verschiedene Maßnahmen sollen Humusaufbau und Kohlenstoffspeicherung landwirtschaftlicher Böden verbessert werden und zur Umsetzung der Europäischen Bodenschutzstrategie beigetragen werden. Zielsetzungen sind die Dauergrünlanderhaltung und die Anreicherung von Humus in Acker- oder Dauerkulturböden. Instrumente dafür sind ganzjährige flächendeckende Begrünungen, Wintergründecken, Grünbrachen, reduzierte Bodenbearbeitung, organische Düngung mit Mist und Kompost sowie die Einarbeitung von Ernterückständen[71]. Auch Fruchtfolgen mit hohen Leguminosen- und geringen Hackfruchtanteilen haben humusaufbauende Effekte[72]. Durch organische Düngung, schonende Bodenbearbeitung und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird neben dem Humusaufbau auch Bodenverdichtung vorgebeugt und das Bodenleben gefördert. Insbesondere die biologische Produktion beinhaltet hier zentrale Ansätze[73]. Wichtig ist auch die Integration von Humusaufbau und Bodenfruchtbarkeit in die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung.

4.2.24. 24. Prävention vor Naturgefahren & Bodenerosion, Sicherung der Waldschutzfunktion & Wiederaufbau nach Naturkatastrophen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Entsprechend des „Gemeinschaftskonzepts zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen“ und der Implikationen von intensiver und häufiger werdenden Naturkatastrophen im ländlichen Raum ist es ein übergeordnetes Ziel Österreichs, den Schutz vor Naturgefahren im ländlichen Raum zu verbessern und den Wiederaufbau von Waldfunktionen nach Schadereignissen zu begünstigen. Naturkatastrophen und andere Katastrophenereignisse wirken vorrangig auf die Infrastruktur und beeinträchtigen dessen Gefüge. Klimawandelbedingt wird ein verstärktes Auftreten von Naturkatastrophen prognostiziert. Maßnahmen zur Erhaltung und Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastruktur, sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung von Land- und Forstwirtschaftsflächen besitzen in einem Gebirgsland eine existenzielle Bedeutung.

Basis eines lokalen/regionalen/betrieblichen Risikomanagements (Risk Governance) und Vorsorgeprinzips sind daher Maßnahmen, die Gefahrendarstellung, Investitionen in die Vorbeugung, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltsregimes sowie die vorausschauende Planung von Wald-, Einzugsgebiets- und Landwirtschaftsnutzung vorsehen. Zentral für die Erhöhung der Schutzfunktion von Wäldern und den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen sind der Neu- bzw. Umbau notwendiger Infrastrukturen. So kann die Leistungsfähigkeit gesichert bzw. verbessert und die Schadensanfälligkeit bei Naturereignissen reduziert werden. In Bezug auf Trinkwasser besteht die Notwendigkeit, Quantität und Qualität auch im Falle von Extremwetterereignissen konstant zu halten und durch erosionsvorbeugende Maßnahmen auch im Wald Stoffeinträge in Trinkwasserreserven zu verhindern.

Die Sensibilisierung und Aufklärung der AkteurInnen und der breiten Bevölkerung über Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen, sowie die Darstellung zugrundeliegender Gefahren und darauf aufbauenden und erforderlichen Planungsinstrumenten sind neben einer verstärkten Kooperation für die Umsetzung

erforderlich.

4.2.25. 25. Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Fragen der Wassernutzung und des Wasserverbrauchs werden im Wasserrechtsgesetz 1959[74] geregelt. Die österreichische Wasserpolitik folgt dabei den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).

Die im Rahmen der IST-Bestandsanalyse 2013 (gem. EU-WRRL) berechnete bewässerte Fläche lag in den Jahren 2008 bis 2010 bei durchschnittlich 31.891 ha/a[75]. Absolut gesehen liegt der größte Teil der bewässerten Fläche in Niederösterreich. Relativ ist der Anteil der bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Wien und im Burgenland am größten. In den anderen Bundesländern spielt Bewässerung eine geringere Rolle. Abbildung 4.2.3. zeigt den Anteil der ermittelten bewässerungswürdigen Fläche im Jahr 2009 (rund 65.338 ha) in den einzelnen Katastralgemeinden, welche deutlich größer als die berechnete tatsächlich bewässerte Fläche (31.891 ha) ist.

Die Auswertungen der Zeitreihen bei Grundwassermessstellen der letzten 50 Jahre (645 Messstellen) zeigen einen Prozentsatz von 38% der Messstellen mit einem fallenden Trend und nur einen untergeordneten Anteil mit steigendem Trend.

Durch die vermutlich geringe Zunahme der Niederschläge und der erwartenden Temperaturerhöhung sind in den niederschlagsarmen Regionen im Osten Österreichs eher sinkende Grundwasserstände zu erwarten.

In der Landwirtschaft ist generell mit einem Anstieg des Bewässerungswasserbedarfs auf Grund des Klimawandels dort zu rechnen, wo schon zum jetzigen Zeitpunkt die Wasserbilanz ausgeglichen oder

negativ ist und Bewässerung betrieben wird.

Ziel ist die Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in jenen Bereichen, wo bereits Bewässerung erfolgt, und die Errichtung bzw. Verbesserung von Speichern und anderen Einrichtungen zur Verbesserung der Situation in bewässerungsbedürftigen Gebieten so wie zur Vorbeugung für Trockenperioden. Dabei ist auf Fragen der für eine Bewässerung erforderlichen, insbesondere regional verfügbaren Energie (z. B. Pflanzenöl, Strom) und der Messung des tatsächlichen Wasserverbrauchs Rücksicht zu nehmen.

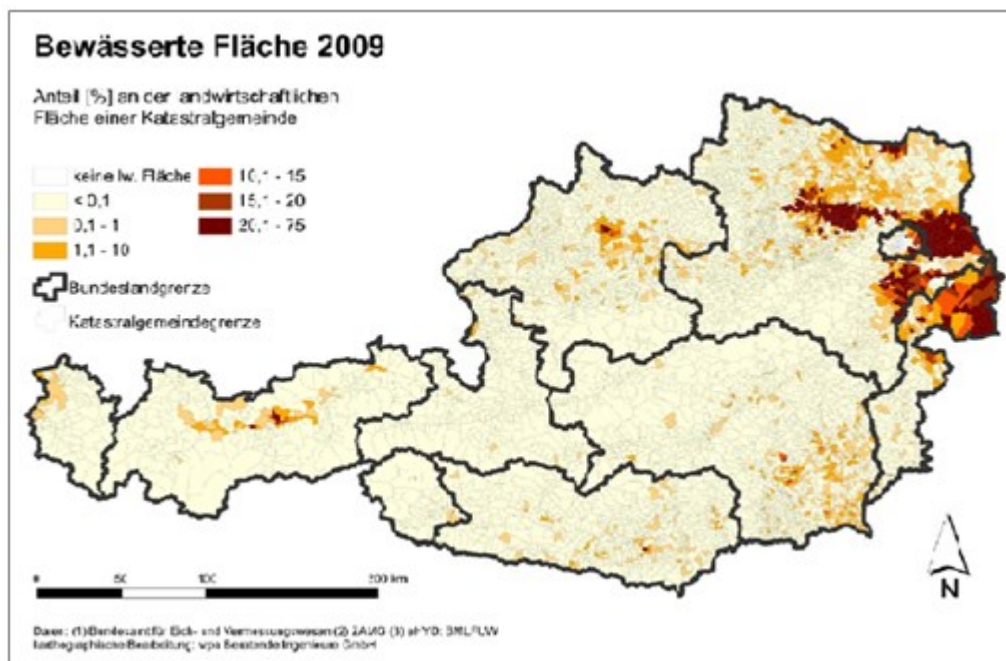


Abbildung 4.2.3. Anteil der bewässerungswürdigen Fläche in einzelnen Katastralgemeinden (Quelle: ÖPUL Evaluierungsbericht 2011)

4.2.26. 26. Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die

Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Senkung der Nachfrage nach Energie durch ihre sorgsame und sinnvolle Nutzung und durch die Verbesserung der Effizienz ihres Einsatzes ist neben der Forcierung erneuerbarer Energieträger und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit eine der drei Hauptsäulen der österreichischen Energiepolitik.[76]

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen festgehalten, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 um 20% verringert werden sollen, der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20% steigen soll und eine Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20% angestrebt wird („20-20-20 Gesamtziel“).

In den 2010 präsentierten Maßnahmenvorschlägen für eine Energiestrategie Österreich wird das Ziel formuliert, den Endenergieverbrauch bis 2020 auf dem heutigen Niveau von 1.100 PJ zu stabilisieren (siehe Darstellung in Abbildung 4.2.4.).

Im Beobachtungszeitraum 2001 – 2005 hatte die Landwirtschaft einen Anteil von 24.558 TJ (2,7%) am bereinigten jährlichen Durchschnittsenergieverbrauch von 893.406 TJ (≈ 2001 – 2005) und trägt damit nur zu einem geringen Teil zum Gesamtenergieverbrauch bei. Es besteht dennoch der Bedarf, auch in diesem Sektor und den nachgelagerten Bereichen Effizienzmaßnahmen zu fördern und damit zu den Zielen der Versorgungssicherheit, der Umweltverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der volkswirtschaftlichen Effekte im Bereich des Außenhandels beizutragen.

Ziel ist die Unterstützung der Erreichung der auf die Landwirtschaft und die nachgelagerten Bereich entfallenden Reduktionsziele unter anderem durch Erhöhung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und die vermehrte Nutzung regenerativer Energien.

Das Modell der Energiestrategie

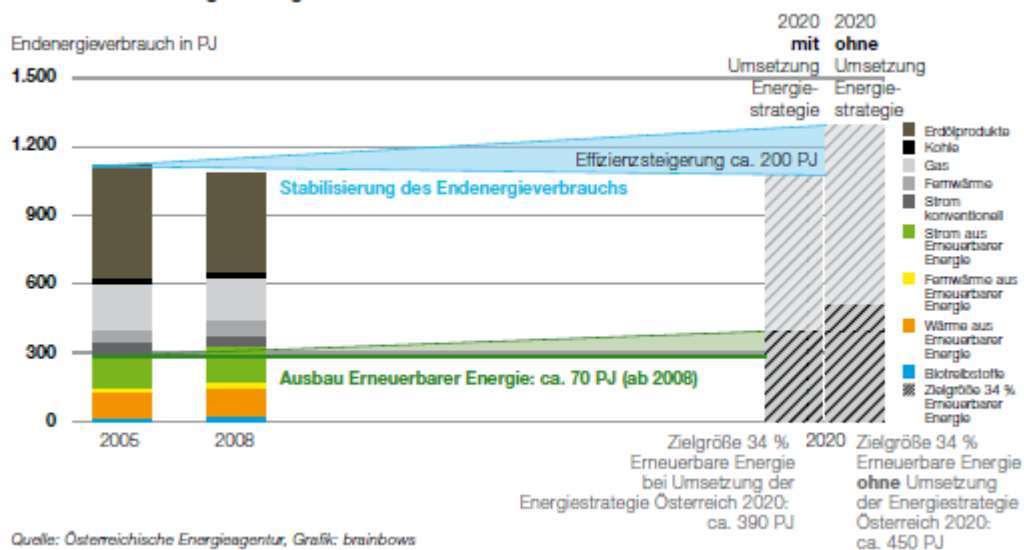


Abbildung 4.2.4. Modell der Energiestrategie (Quelle: Österreichische Energieagentur)

4.2.27. 27. Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Entnahmen von Biomasse (in diesem Kontext enthält dieser Begriff auch sämtliche für Nahrungs- und

Futterzwecke verwendete Biomasse) in Österreich belaufen sich auf insgesamt 40 Mio. t pro Jahr. Ungefähr je ein Drittel der Entnahme verteilt sich auf Ackerprodukte (30%), Holz (34%) und vom Grasland geweidete Biomasse (35%). Abbildung 4.2.5. zeigt einen Überblick über Materialverbrauch und Biomasseanteil.

Die Verwendung landwirtschaftlicher Biomasse als Rohstoff in der industriellen Produktion ist eher untergeordnet, mit steigender Tendenz. In Österreich ist derzeit nur die industrielle Verwendung von Stärke (aus Mais und Kartoffeln) mengenmäßig relevant; jährlich werden ca. 200.000 t Kartoffeln und ca. 360.000 t Mais zu Stärke verarbeitet. In der EU wird die Hälfte der Stärke im Nahrungsmittelbereich, die andere Hälfte für technische Anwendungen verwendet. Wegen der Verknappung fossiler Rohstoffe strebt nun auch die chemische Industrie an, vermehrt Kunststoffe auf Basis von agrarisch hergestellten Rohstoffen zu produzieren[77], was einen erheblichen zusätzlichen technischen Biomassebedarf generieren würde. Es besteht hier also noch erheblicher Entwicklungsbedarf, wobei auf die vermehrt auftretenden Bedenken betreffend die Flächenkonkurrenz für die Nahrungsmittelerzeugung Rücksicht zu nehmen ist. Die Flächenkonkurrenz wird durch die Koppelproduktion von Eiweißfuttermittel deutlich entschärft, da diese Produktionsmengen ausgelagerte Anbauflächen von Öl- und Eiweißpflanzen (z.B. Soja) in anderen Regionen der Welt ersetzen und für andere Nutzungen frei stellen. Daher sind diese Technologie- und Produktionsformen vorrangig gegenüber jenen ohne Koppelproduktion in Betracht zu ziehen. Insbesondere sollten auch Kulturen mit positiver Fruchtfolgewirkung berücksichtigt werden.

Ziel ist die Erhöhung des Anteils an nachwachsenden Rohstoffen.

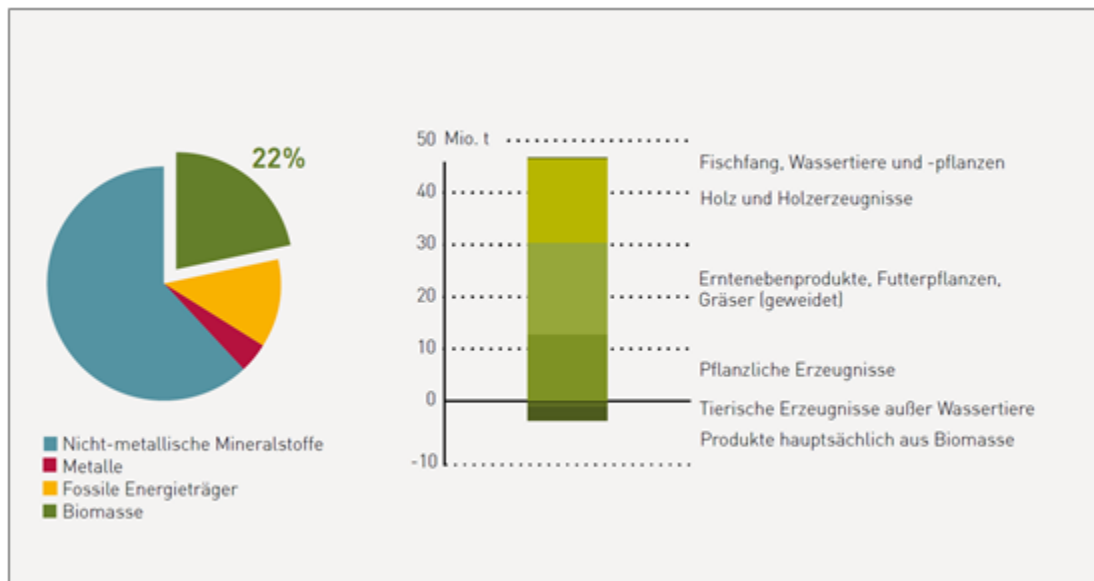


Abbildung 4.2.5. Materialverbrauch und Biomasseanteil in Österreich, Stand 2008 (Quelle: Statistik Austria)

4.2.28. 28. Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien,

Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Waldfläche ist seit den 1960ern um 7.000 Hektar/Jahr gewachsen und bedeckt nun 48% des Landes. Zuletzt ist der Holzvorrat um durchschnittlich 30 Mio. Vorratsfestmeter jährlich gewachsen, während durchschnittlich 26 Mio. Vfm genutzt wurden. Der Holzreichtum macht Österreich zu einem der größten Holzanbieter Europas. Im Nadelholzeinschlag liegt das Land an siebenter Stelle, in der Produktion von Schnittholz an dritter Stelle.

Im Jahr 2011 wurden in Österreich 18,7 Mio. Erntefestmeter Holz (ohne Rinde) geerntet, dabei steigt der Anteil aus dem Kleinwald aufgrund attraktiver Rundholzpreise stetig. Aufgrund der hohen Spezialisierung in die Holzverarbeitung und beschränkter Holzmobilisierungsmöglichkeiten muss trotz der hohen Rohstoffkapazitäten Rundholz importiert werden: 2010 6,7 Mio. fm (heimische Produktion 12,5 Mio fm). Prognosen zeigen, dass in Österreich ein um 20% höherer Holzeinschlag möglich ist, abhängig vom Holzpreis und vom Ausbau der Forstinfrastuktur und dem Einsatz von Planungsinstrumenten. Diese Einschlagserhöhung soll vor allem in Wäldern erfolgen (Kleinwald), in denen aufgrund mangelnder waldbaulicher Pflegemaßnahmen (Durchforstung) ein Übermaß an Holzmasse aufgebaut wurde. Der erforderliche zusätzliche Biomassebedarf sollte daher vorrangig aus diesen Quellen – anstelle einer Forcierung von Aufforstung und Anlage von Kurzumtriebsflächen – gedeckt werden. Hinsichtlich der Umsetzung des zu forcierenden Holzaufkommens bedarf es auch dem Aufbau oder der Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Mobilisierung oder Vermarktung von Holz sowie forstlicher Biomasse (Logistikketten, Marktsysteme, Kooperationen).

Ziel ist, im Einklang mit der EU-Forststrategie und unter Einbeziehung von Serviceleistungen für eine gemeinschaftliche Holzvermarktung (vor allem im Kleinwald), der erforderlichen Planungsinstrumente sowie einer ökologisch verträglichen Forstinfrastuktur (gemeinschaftliche Nutzung), die nachwachsenden Rohstoffe für den zunehmenden Holzbedarf zur Verfügung zu stellen (Holzmobilisierung).

4.2.29. 29. Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der österreichische Bedarf an Rohstoffen wird in vielen Bereichen durch Importe gedeckt. Vor allem bei fossilen Energieträgern und bei Metallen ist Österreich auf Importe angewiesen. So wurden 2008 28 Mio. t an fossilen Energieträgern, vor allem Erdöl und Erdgas, importiert, das sind 30% aller importierten Güter. Abbildung 4.2.6. zeigt den sektoralen Materialeinsatz in Mio. t in Österreich 2005.

Diese extreme Abhängigkeit von der Versorgung – zumal aus Krisengebieten – sollte reduziert werden. Dabei sollte der stofflichen Verwendung Priorität vor der energetischen Verwendung von Rohstoffen eingeräumt werden (kaskadische Nutzung nachwachsender Rohstoffe). Zusätzlich besteht Bedarf an anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung im Bereich des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe und Innovationen im Materialeinsatz.

Voraussetzung für die erfolgreiche Verwendung von Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen ist, nach der Bereitstellung durch die Urproduktion, die entsprechende Logistik zur Verteilung, die Verarbeitung und die Vermarktung der Rohstoffe bzw. der für den konkreten Einsatz erforderlichen Erzeugnisse. Und es wäre verfehlt, das enorme österreichische Potenzial zur Bereitstellung und Nutzung von Bioenergie zu vernachlässigen.

Ziel ist die Substitution von nicht erneuerbaren Rohstoffen in der stofflichen Nutzung und die Verbesserung der CO₂-Bilanz bei der Energieerzeugung durch energetische Nutzung durch die verbesserte Bereitstellung und den Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

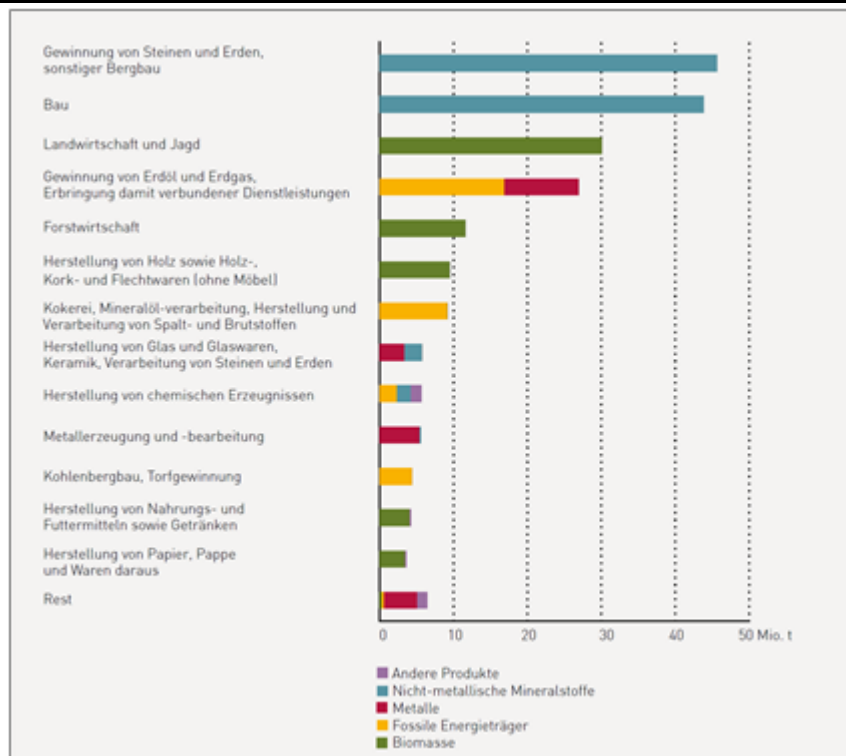


Abbildung 4.2.6. Sektoraler Materialeinsatz in Mio. t in Österreich 2005 (Quelle: Schaffartzik et al 2011)

4.2.30. 30. Reduktion der Emission von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Österreich ist gemäß „Effort Sharing“-Entscheidung verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen in Sektoren, die nicht dem Emissionshandel unterliegen bis 2020 um mindestens 16% zu reduzieren (Bezugsjahr 2005). Emissionen und Kohlenstoffbindung durch Landnutzung und Forstwirtschaft sind von der Anwendung der Effort-Sharing Entscheidung der EU ausgenommen.

Das im November 2011 beschlossene Klimaschutzgesetz (KSG, BGBl. I Nr. 106/2011) sieht die nationale Umsetzung völkerrechtlicher und gemeinschaftsrechtlicher Zielvorgaben sowie die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Zielerfüllung an Sektoren und Gebietskörperschaften vor.

Der Sektor Landwirtschaft verursacht 17% der Treibhausgasemissionen in Österreichs (Prognose UBA für 2013 auf Basis THG-Bilanz 2011), insbesondere Methan aus der Viehhaltung (enterische Fermentation und Gülle-Management), Lachgas aus der Düngemittelausbringung auf landwirtschaftliche Böden und CO₂ aus dem Verbrauch fossiler Kraftstoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Für die Landwirtschaft ergibt sich ein Emissionswert für das Jahr 2005 von rd. 8,5 Mio. t CO₂-Äquivalent. Demgemäß sind die Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft vom Ausgangswert von 8,65 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2013 auf 8,48 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 zu reduzieren[78] (d. h. dem linearen Zielpfad entsprechend müssen jährlich zusätzliche 20.000 t CO₂-Äquivalent eingespart werden, damit 2020 der Zielwert erreicht wird).

Ziel ist es, durch die Maßnahmen des Programms einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsverpflichtungen, z.B. durch Förderung eines verbesserten Managements flüssiger Wirtschaftsdünger (z.B. bodennahe Ausbringung), Abdeckung von Güllegruben, Nutzung von Biogas, zu leisten.

4.2.31. 31. Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Das Göteborg-Protokoll[79] (Multikomponentenprotokoll) aus 1999 legt für die Vertragsparteien nationale Höchstmengen für die jährlichen Emissionen der geregelten Schadstoffe fest, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden sollten.

Gemäß Genfer Luftreinhaltekonvention[80] zur Anpassung des Göteborg-Protokolls wurden folgende Emissionsreduktionsziele für das Jahr 2020 auf Basis der Ausgangswerte 2005 festgelegt (siehe Tabelle 4.2.1.).

Der Sektor Landwirtschaft ist in erster Linie beim NH₃ betroffen, er ist zu 93% für Ammoniak-Emissionen verantwortlich. Bundesweit werden 62 Mio. t NH₃ emittiert. Laut UN/ECE-Ziel ist von 2005 bis 2020 eine Reduktion von 1% Ammoniak gefordert. Das bedeutet, es wäre derzeit noch eine Verringerung um 0,4 kt NH₃ für den Zeitraum 2010 bis 2020 umzusetzen.

Neben der Handhabung von Flüssigmist bei der Ausbringung ist der Verlust von Ammoniak bei der offenen Flüssigmistlagerung beachtlich. Damit gehen sowohl Nährstoffverluste als auch eine Erhöhung der indirekten Treibhausgasemissionen einher.

Ziel ist daher die Erreichung der Reduktionsziele durch die Maßnahmen dieses Programmes, z.B. durch Förderung eines verbesserten Güllemanagements, Abdeckung von Güllegruben, bodennahe Ausbringung von Gülle, Nutzung von Biogas, substanziell zu unterstützen.

	SO ₂		NO _x		NH ₃		VOC		PM 2,5	
	Emissionen	Reduktionen	Em.	Red.	Em.	Red.	Em.	Red.	Em.	Red.
EU	7.828	59	11.355	42	3.813	6	8.842	28	1.504	22
Österreich	27	26	231	37	63	1	162	21	22	20

Tabelle 4.2.1. Reduktionsverpflichtungen für Emissionen nach der Revision des Göteborg-Protokolls 2012 (Emissionen 2005 in 1.000 t, Reduktionen für 2020 und darüber hinaus)

4.2.32. 32. Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen Aktivitäten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Kleine und mittlere Unternehmen bilden das Rückgrat der Unternehmenslandschaft und haben damit wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftsstruktur in Österreich. Über 99% der rund 409.000 österreichischen Unternehmen sind KMU, also Unternehmen mit weniger als 250 MitarbeiterInnen, und beschäftigen fast zwei Drittel der Erwerbstätigen. Davon entfallen etwa 92,3% auf Kleinstbetriebe mit weniger als 10 MitarbeiterInnen und rund 6,2% (25.500) aller KMU sind Kleinbetriebe mit 10 bis 49 MitarbeiterInnen. Dennoch sind in den peripheren ländlichen Räumen die Beschäftigungsmöglichkeiten nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden. Vor allem Frauen finden schwer existenzsichernde Beschäftigungen, die ihren mittlerweile hohen beruflichen Qualifikationen entsprechen. Es drohen Abwanderung und Bevölkerungsrückgang bei zunehmender Alterung. Abwanderung ist vermehrt jung, qualifiziert und weiblich. Insbesondere abseits regionaler und touristischer Zentren gibt es einen hohen PendlerInnenanteil. Als wirksames Mittel gegen diese negativen Entwicklungen bedarf es leicht erreichbarer und genügender Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten für die ländliche Bevölkerung. Neben der Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe ist es deshalb auch erforderlich, in nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Männer zu schaffen. Der Tourismus, als wichtiger Wirtschaftsfaktor, trägt in diesem Zusammenhang besonders zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

Ziel ist die Entwicklung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb landwirtschaftlicher Aktivitäten.

4.2.33. 33. Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten erfolgt in Österreich in unterschiedlichen regionalen Ausprägungen zu diversen thematischen Zielsetzungen. Die Intensität der gemeinsamen Aktivitäten variiert und ist trotz etablierter „regional governance“ Strukturen noch ausbaufähig. Für eine umfassende lokale

Entwicklungsarbeit ist einerseits die Stärkung des Bottom-up Ansatzes notwendig. Andererseits muss zur erfolgreichen Umsetzung von Projektideen auch das Bewusstsein in der Bevölkerung für den Mehrwert von regionalen Initiativen erhöht werden. Im Sinne einer integrierten Entwicklung sollen verstärkt auch jene Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involvierten waren, miteinbezogen werden.

Die lokalen Entwicklungskonzepte sehen bis jetzt eher allgemein gehaltene Umsetzungsvorschläge mit vage formulierten Zielsetzungen vor. Um den Nutzen regionaler Entwicklungsstrategien zu erhöhen, ist es notwendig, stärker auf die lokalen Problemstellungen bzw. Potenziale zu fokussieren z.B. auch im Hinblick auf Aspekte des Klimawandels im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit der Region. In den Zielformulierungen sollen, auf Basis der Analysen, auch explizite Gleichstellungsziele definiert werden. Die Qualifizierungsanforderungen an die engagierten Personen, lokale Bedürfnisse zu erkennen und mit zielgerichteten Maßnahmen zu reagieren, steigen. Der Bedarf nach Vernetzungsaktivitäten wird vor allem in der bisher geringen Anzahl von sektorübergreifenden Projekten bzw. Kooperationsprojekten deutlich.

Ziel ist die Stärkung der beteiligten Bevölkerung und deren Entwicklungsprozesse um eine Attraktivierung der Region als Arbeits-, Wirtschafts-, Erholungs- und Lebensraum zu erreichen.

4.2.34. 34. Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Durch die Reduktion der Einrichtungen der Daseinsvorsorge droht außerhalb der Zentralräume und abseits touristischer Zentren der Verlust der Attraktivität des Lebensraums. Massive Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten führen zur Abwanderung der meist jüngeren, und hier insbesondere der weiblichen Bevölkerung. Dieser Entwicklung ist mit gezielten Maßnahmen unter der Einbindung der regionalen Potenziale, auch in Bezug auf notwendige Anpassungen durch die Klimaveränderung gegenzusteuern. Die Schaffung, Weiterentwicklung bzw. Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes sollen zu einer langfristigen Verbesserung der Lebensqualität beitragen. Ausgehend von den lokalen Bedürfnissen sind zu diesem Bereich beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der energieeffizienten bzw. klimafreundlichen Mobilität, zur Bereitstellung von Nahversorgung, zur Ortskernbelebung oder zur Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen zu zählen. Um eine koordinierte und abgestimmte Entwicklung von Basisdienstleistungen in einer Region zu gewährleisten und damit die Wirkung der Maßnahmen zu erhöhen, sollen besonders

Kooperationsmöglichkeiten zwischen Gemeinden oder zwischen Privaten und dem öffentlichen Sektor wahrgenommen werden.

Ziel ist die Verbesserung der Versorgungs- und Lebensqualität im ländlichen Raum für Männer und Frauen aller Bevölkerungsgruppen.

4.2.35. 35. Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der ländliche Raum muss über ausreichend Infrastruktureinrichtungen verfügen, um eine Anbindung an regionale Zentren und Erschließung der ländlichen Gebiete zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für den alpinen Raum. In Österreich ist das niederrangige Wegenetz für den Individualverkehr und das Transportwesen quantitativ gut ausgebaut und spielt auch für den Tourismus eine entscheidende Rolle. Allerdings überfordern v.a. die erforderliche zeitgemäße Adaptierung und die kostenintensive Instandsetzung dieses verästelten Verkehrsnetzes vielerorts die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen bzw. gegebenenfalls der Gemeinden. Ohne weitere Unterstützungsmaßnahmen droht ein Funktionsverlust des Wegenetzes im peripheren Raum, wodurch Standortnachteile noch verstärkt würden.

Ziel ist die Verbesserung der Erreichbarkeit ländlicher Gebiete.

Auch im Hinblick auf vorhandene Infrastruktur im Bereich IKT ist Österreich mit einer hohen DSL Abdeckung von 94% im ländlichen Gebiet gut aufgestellt. Für eine hohe Datenübertragung, die für die Nutzung zahlreicher Anwendungsprogramme Voraussetzung ist, reicht diese Art der Technologie jedoch nicht aus. Hier wird ein Bedarf in Richtung Ausbau von NGA-Technologien, wie beispielsweise Glasfaser, sichtbar. Die Sicherstellung entsprechender Übertragungsraten ist die Grundlage für unternehmerische Tätigkeiten, Betriebsansiedelungen oder Home-office Arbeitsplätze. In diesem Sinne kann auch ein positiver Beschäftigungseffekt im ländlichen Raum erzielt werden. Ein verbesserter IKT Anschluss von BürgerInnen und Unternehmen in peripheren Regionen ermöglicht auch die Nutzung von Web-Angeboten, wodurch beispielsweise Behörden- oder Bankgeschäfte von zu Hause aus erledigen werden können und zumindest in dieser Hinsicht die räumliche Disparitäten ausgeglichen werden können.

Ziele sind die Erhöhung der Bandbreite und der Breitbandabdeckung im ländlichen Raum sowie die

Erhöhung des Bewusstseins der ländlichen Bevölkerung für den Nutzen von IKT-Anwendungen.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Österreich verfolgte bereits vor dem Beitritt zur EU 1995 das Ziel, eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern. Eine derart ausgerichtete agrar- und forstpolitische Strategie, die dem Paradigma vom Wachsen und Weichen entgegenwirkt, ist für die Erhaltung und Entwicklung vitaler ländlicher Regionen von besonderer Relevanz.

Die Vitalität ländlicher Gesellschaften ist überall dort bedroht, wo einerseits Betriebsauflassungen und das Wildfallen von vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen Abwanderung verursachen und andererseits in landwirtschaftlich günstigen Lagen, in denen der Strukturwandel besonders rasant verläuft und die verbleibende landwirtschaftliche Bevölkerung zu gering ist, um das soziale Leben eines solchen Dorfes in Gang zu halten. In der Forstwirtschaft stellen dabei insbesondere Wälder, die mittlerweile im Besitz von Personen sind, die mit dem ländlichen Raum bzw. den dortigen Forstbetrieben nur mehr eingeschränkt verbunden sind, ein zunehmendes Problem bei der Waldbewirtschaftung dar.

In der SWOT-Analyse wird die herausragende Stellung der ländlichen Gebiete als Wirtschafts- und Lebensraum beschrieben. Das naturräumliche Potenzial stellt eine große Stärke dar. Aus der SWOT-Analyse geht aber auch hervor, dass in der Produktivität der österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich Defizite bestehen, die sich bei gleichzeitiger Sicherstellung einer nachhaltigen umweltfreundlichen Produktion insbesondere aufgrund der naturräumlichen Situation nicht nur mit der Ausschöpfung von Skaleneffekten beheben lassen werden.

Ein Kennzeichen der österreichischen Landwirtschaft ist die moderate Intensität der Produktion. Diese ist einerseits darauf zurück zu führen, dass sich erhebliche Teile der landwirtschaftlichen Flächen nur extensiv bewirtschaften lassen, andererseits darauf, dass bisher auf das maximale, für die Umwelt bedenkliche Ausschöpfen von Produktionspotenzialen verzichtet wurde. Die Verlangsamung des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der damit einhergehende Schutz wertvoller agrarischer Lebensräume und Arten sind als wichtige Erfolge des Agrarumweltprogramms ÖPUL zu werten. Da es sich bei den Nutzungsaufgaben und -intensivierungen um einen österreichweiten Trend handelt, ist ein flächendeckender Ansatz bei den Umweltmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden in Gebieten mit regionalen Defiziten spezifische Maßnahmen angeboten (z.B. Gewässerschutzmaßnahmen).

Durch die Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung leistet das Agrarumweltprogramm einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation. Die Verbesserung der Maßnahmen erfolgte auf Basis von wissenschaftlichen Evaluierungsprojekten (ÖPUL 2007-13) sowie durch die frühzeitige Einbindung von FachexpertInnen (NGOs, Verwaltung, Forschung).

- Spezielle Maßnahmen mit Pflanzenschutz- und Düngauflagen werden zur Minimierung stofflicher Einträge in Gewässer in belasteten bzw. gefährdeten Gebieten angeboten. Da die unzureichende Datenlage über die eingesetzte Menge an Pflanzenschutzmitteln mit dem Programm kaum zu adressieren ist, wird dieser Aspekt Gegenstand von Evaluierungsprojekten sein.
- Für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen in- und außerhalb

von Schutzgebieten wird die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme eine bedeutende Rolle spielen. Weiterentwickelt wurde die Maßnahme durch die Integration des ergebnisorientierten Naturschutzplans und die Verbesserung der Wirkungsorientierung von Einzelaufgaben in Abstimmung mit NaturschutzexpertInnen. Durch die individuelle Bearbeitung der Betriebs- und Flächensituation ist die Naturschutzmaßnahme ein zentrales Instrument für die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreicher Grünlandflächen. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund verbesserungswürdiger Erhaltungszustände von Grünlandlebensräumen in- und außerhalb von Natura 2000 Gebieten von Bedeutung.

- Durch die Umsetzung der Natura 2000 Maßnahme im Rahmen des Programms wird die extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter (Grünland)Flächen in Natura 2000 Gebieten und in FFH-Lebensraumtypen sonstiger Schutzgebiete gefördert.
- Naturschutz und Natura 2000 fallen in den Kompetenzbereich der Bundesländer, weswegen für die Zielerreichung zusätzliche Landesmittel eingesetzt werden.
- Im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung - UBB“ müssen künftig Biodiversitätsflächen angelegt werden, die sich aus 4 verschiedenen insektenblütigen Mischungspartnern zusammensetzen. Mit dem Zusatz „insektenblütig“ wird sichergestellt, dass Blühflächen eine Nahrungsquelle für Bestäuber darstellen. Damit und durch den höheren Mindestprozentsatz für die Anlage der Biodiversitätsflächen auf Acker (5% statt 2% im ÖPUL 2007) kann von einer höheren Biodiversitätswirkung dieser Auflage ausgegangen werden. Derzeitige Schätzungen gehen davon aus, dass die sogenannten „Blühflächen“ von derzeit ca. 27.000 auf bis zu 35.000 ha ansteigen werden. Im Vergleich zur Vorperiode wird zudem ein größerer Schwerpunkt auf Bildung und Beratung gesetzt. Die verpflichtende Weiterbildung wird in einem horizontalen Ansatz umgesetzt (5h im Rahmen der Maßnahmen Bio und UBB) und bewusstseinsbildende Maßnahmen, wie das Biodiversitätsmonitoring auf Landwirtschaftsflächen ausgeweitet.
- Weiterentwickelt wurde außerdem das Bildungs- und Beratungsangebot im Spannungsfeld Naturschutz und Landwirtschaft um das Verständnis für Naturschutzziele und damit verbundene Bewirtschaftungsaufgaben zu erhöhen.

Das Programm setzt verstärkt auf die Verbesserung der Wertschöpfung im Rahmen von höherpreisigen Qualitätsprodukten. Der Biologische Landbau, der sich innerhalb der vergangenen 20 Jahre von einer unscheinbaren Nische zu einem 20%-Segment entwickelt hat, steht an der Spitze dieser Strategie. Zu diesem Zweck wird auch die Innovationsorientierung verstärkt.

Vor diesem Hintergrund wurden aus der SWOT-Analyse jene Bedarfe abgeleitet, die mit den Maßnahmen dieses Programms berücksichtigt werden können. Die Bedarfe, die für die Fortsetzung der Umwelterorientierung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind und auf die Aufrechterhaltung der aus den genannten Gründen erforderlichen flächendeckenden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung abzielen, werden in der Zuteilung von Finanzmitteln priorisiert. Es sind dies die Bedarfe 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30 und 31.

Dafür sind etwa 65% der Programmmittel vorgesehen. Ein Teil dieser Mittel soll direkt für die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität eingesetzt werden. Ohne diese Maßnahmen ist das Erreichen der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie und der österreichischen Biodiversitätsstrategie nahezu ausgeschlossen. Zur Unterstützung der Zielerreichung werden in den Maßnahmen 1, 7 und 16 insgesamt jährlich 5 Mio EUR zusätzliche nationale Mittel für biodiversitätsrelevante Vorhaben eingesetzt werden (vgl. auch Angaben in Kapitel 13). Das Programm zielt dabei darauf ab, dass eine möglichst große Umweltwirkung durch das Zusammenspiel von:

- „Ordnungsrecht“ wie Naturschutzgesetzen, Schutzgebietsausweisungen oder den Bestimmungen zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ);
- verbesserten Flächenförderungen im Rahmen der Maßnahme 10 mit breiter Akzeptanz und genereller Wirkung (z.B. UBB, Begrünung oder Bio) und spezifischen einzelflächenbezogenen Vorhabensarten wie Oberflächenwasserschutz, Bergmäher oder Naturschutz;
- verstärkte Informations- und Bildungsmaßnahmen wie Broschüren oder Ausweitung des Biodiversitätsmonitorings mit LandwirtInnen;
- Verbesserung der Planungs- und Betreuungstätigkeit über Projektförderung, insbesondere im Rahmen von N 2000;
- Umsetzung der N 2000 Maßnahme (M12);
- Unterstützung konkreter Projekte und Renaturierungsmaßnahmen

entsteht.

Das Gesamtvolumen des Programms ist etwas geringer als in der Vorperiode. Das betrifft auch die Maßnahmen M10 und M13. Es ist jedoch trotz gesunkener Finanzmittel von einer zumindest gleichen bis leicht erhöhten Umweltwirkung auszugehen. Dies wird folgendermaßen begründet.

- Streichung sogenannter hellgrüner Maßnahmen im Bereich integrierter Produktion und Auflagen wie Düngereduktion oder Aufzeichnungsverpflichtungen. Diese Änderungen sollten auch zu einer Reduktion der Fehlerraten führen.
- Natura 2000 Maßnahme in überarbeiteter Form angeboten.
- Weitere Forcierung des Biolandbaues und Mittelaufstockung dafür um mehr als 10%;
- keine Prämienkürzung im Bereich Naturschutz (Flächenförderung im Rahmen Vorhabensart 19 der M 10 und Projektnaturschutz im Rahmen M 7);
- neue Möglichkeiten für den Naturschutz im Rahmen der M 16 (Zusammenarbeit);
- qualitative Verbesserung der Naturschutzmaßnahme im Rahmen der M 10 durch z.B. Stärkung des regionalen Naturschutzplans, Überarbeitung der Auflagen, schlagbezogene Darstellung der Flächen, verbesserung der Information über Zielarten auf den Flächen, Ausbau des Monitorings und Einführung eines Pilotprojektes „Ergebnisorientierter“ Naturschutzplan;
- gezielte Abgeltung von Landschaftselementen und Blühflächen (5% statt 2% auf Ackerflächen) im Rahmen der Vorhabensart 1 (UBB) der M 10, diese Vorhabensart ist mit einer verpflichtenden Weiterbildung verknüpft, die auch die Themenbereiche Landschaftselemente und Blühflächen betrifft;
- Verbesserte Weiterführung von Vorhabensarten zur Förderung der genetischen Vielfalt bei Kulturpflanzen und Haustierrassen.

Die Effizienz der Maßnahmen wurde also deutlich erhöht.

Der Ausgleich von Standortnachteilen nimmt mit einem Drittel der Mittel für die Priorität 4 als einzelner Bedarf eine herausragende Stellung ein. Mit dieser Dotierung wird erwartet, dass das bisherige Ausmaß der Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten gesichert werden kann. Dies vor allem deshalb, da den Betrieben im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen ein ausreichendes Einkommen gesichert wird.

Da die landwirtschaftliche Produktion nicht nur umweltfreundlich sondern auch klimaschonend erfolgen soll, ist der Zusammenhalt mit den Schwerpunktbereichen der Priorität 5, die Emissionsverminderung und die Kohlenstoffspeicherung zum Inhalt haben, von besonderer Relevanz. Die Förderung des biologischen Landbaus sowie anderer Humus aufbauender und Treibhausgas reduzierender Maßnahmen des

österreichischen Agrarumweltprogramms, wird jedoch ausschließlich unter Priorität 4 verrechnet.

Für die Priorität 5 werden etwa 3% der Mittel programmiert. Zwei Drittel davon sind für die Emissionsverminderung und die Kohlenstoffspeicherung vorgesehen und ergänzen die Mittel der Priorität 4 in Bezug auf die Umwelt- und Klimaorientierung des Programms. Bedarfe, die ausschließlich oder primär die Priorität 5 betreffen sind folgende: 26, 27, 28, und 29. Der Schwerpunkt liegt hier bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Österreichs Spitzenstellung in diesem Bereich soll durch dieses Programm weiter ausgebaut werden.

Für die Priorität 2, die auf die Verbesserung der Lebensfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe abzielt, werden etwa 11% der Mittel vorgesehen. Folgende Bedarfe wurden identifiziert: 1, 2, 3, 4 und 5.

Die Unterstützung der Investitionen von landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Sicherung der nachhaltigen Lebensfähigkeit und Wettbewerbsstärkung erforderlich sind wird ausgebaut. Trotz der begrenzten Möglichkeiten zur Erhöhung der Produktivität der österreichischen Landwirtschaft müssen nicht ausgeschöpften Reserven vor allem mit innovativen Methoden aktiviert werden. Ein Schwerpunkt dieser Priorität wird neben der für alle Betriebstypen notwendigen Verbesserung der Produktivität die Unterstützung von Betriebsinvestitionen sein.

Die Unterstützung bei der Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben dient der strategischen Neuausrichtung. In Abgrenzung zur Unterstützung aus der ersten Säule wird hier besonders auf die strategische Ausrichtung und Qualifikation fokussiert.

Die Verbesserung der strategischen Ausrichtung und die Kompetenzentwicklung sind die Schlüsselfaktoren für eine innovationsorientierte Umsetzung der Priorität 2 in Österreich, weswegen der Zusammenhang mit der Priorität 1 besonders eng ist.

Mit den im Programm angebotenen Maßnahmen entlang der Lebensmittelkette soll den LandwirtInnen die Steigerung ihres Wertschöpfungsanteils an der Nahrungsmittelproduktion ermöglicht werden. Folgende Bedarfe wurden in Bezug auf diesen Schwerpunktbereich der Priorität 3 identifiziert: 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12. Rund 6% des Programmvolumens werden dafür vorgesehen. Dazu zählen auch die Mittel für die Förderung von ausgewählten Investitionen in Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben (Bedarf 6), da mit Strukturverbesserungen auch ein arbeitsplatzsichernder Effekt verbunden ist. Die Hälfte dieser Mittel ist für die temporäre Abgeltung höherer Produktionskosten durch die über den gesetzlichen Standard liegende Tierschutzmaßnahme „Weidehaltung“ vorgesehen. Für Projekte der Qualitätssicherung mit einer besonderen Bedachtnahme auf lokale Märkte, welche zur Deckung der Bedarfe 7, 9 und 10 erforderlich sind, werden etwa 1% des Programmvolumens eingesetzt. Die Flankierung der Umsetzung dieses Schwerpunktbereiches mit Maßnahmen der Priorität 1 wird die erforderliche Innovationsorientierung unterstützen.

Die Unterstützung des Risikomanagements gemäß Art. 37, 38 und 39 wird in Österreich nicht angeboten. Dies ist mit der Dichte der nationalen Angebote in Bezug auf Versicherungen für das Produktionspotenzial begründet. Erforderlich ist es jedoch, den Informations- und Bewusstseinsstand der BetriebsleiterInnen in Bezug auf die Produktions- und Einkommensrisiken zu heben.

Die Umsetzung der forstlichen Schwerpunkte erfolgt vor allem in den Prioritäten 4 und 5, da die Strategie auf die Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Klimaschutz, einer ausgewogenen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen abzielt - Zielsetzungen, die der EU- Forstrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie

entsprechen. Folgende Bedarfe wurden diesbezüglich identifiziert: 3, 12, 14, 15, 17, 24 und 28.

Rund 3,5 % des Programmvolumens sind für Maßnahmen im Bereich Schutz vor Naturgefahren, Mobilisierung von Holz unter Beachtung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme sowie für entsprechende Bildungs-, Informations- und Beratungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Sicherung der Schutzfunktion der Wälder und deren Wiederaufbau nach Naturkatastrophen stellen einen wichtigen Beitrag zur Risikoprävention dar. Dafür besteht in Österreich als Bergland eine besondere Notwendigkeit.

Die Mobilisierung/Versorgung von/mit Holz zielt einerseits auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen vor allem in kleinstrukturierten forstlichen Betrieben und andererseits auf die Absicherung der Versorgung der holzverarbeitenden Industrie und Bioenergiewirtschaft mit nachwachsenden Rohstoffen ab. Dies ist in Österreich von zentralem Interesse. Dazu ist es notwendig, die forstliche Infrastruktur (mit Schwerpunkt Kleinwald) unter Schonung der Natur auszubauen, entsprechende Planungsinstrumente zu erstellen, Kooperationen entlang der Wertschöpfungskette Forst/Holz zu forcieren und die erforderliche Aus- und Weiterbildung sicherzustellen. Zudem werden ökologische Maßnahmen in die Waldbewirtschaftung integriert. Dies unterstützt die Zielsetzungen der EU-Forststrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie.

Die Verbesserung der Waldbiodiversität soll durch Schutzgebiete und Maßnahmenflächen erreicht werden. Auf diesen sollen entweder Eingriffe vollkommen untersagt oder zielgerichtete Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Sicherung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft steht vor allem auch im Zusammenhang mit der Bereitstellung der damit verbundenen öffentlichen Güter. Für die Prioritäten 1 – 5 werden daher etwa 90 % der Mittel vorgesehen. Für die Priorität 6 werden rund 10 % des Finanzvolumens vorgehen. Unter Berücksichtigung dieser finanziellen Rahmenbedingungen wurden die Bedarfe 32, 33, 34 und 35 identifiziert:

Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Priorität 6 ist auf ländliche Gebiete beschränkt und erfolgt mit Investitionen zur Unterstützung von Aktivitäten im Nicht-Anhang I-Bereich. Das kann landwirtschaftliche Betriebe und KMUs gleichermaßen betreffen. Ein österreichspezifischer Schwerpunkt ist dabei die touristische Entwicklung. Bei der Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen besteht die Herausforderung in der Erhöhung der Regionsautonomie bei gleichzeitigem programmkonformen Einsatz der den Regionen überantworteten öffentlichen Mittel.

In Bezug auf Basisdienstleistungen vermag das Programm die öffentlichen und privaten Investitionen nur zu ergänzen. Die neue Maßnahme für soziale Angelegenheiten soll Defizite in den Bereichen Betreuung und Gesundheitsdienstleistungen ausgleichen. Die Sicherstellung des niederrangigen Straßennetzes und der Ausbau der Hochleistungs-IKT-Infrastruktur wird zu einer balancierten wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Die Dotierung der Breitbandmaßnahme soll den Telekomunternehmen entsprechende Ausbauanreize geben.

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zur Förderung der Wissensbasis und Innovation in ländlichen Räumen werden zielgruppen- und gleichstellungsorientierte Angebote zur Wissensgenerierung, Wissensverteilung (z. B. Beratung, Erfahrungsaustausch, Workshop, Demonstrationsprojekte) und Wissensaneignung (z. B. Kurse, Seminare, Fachexkursionen) eingesetzt.

Mit der Erweiterung des Maßnahmenspektrums und dem Anbot niederschwelliger Förderinstrumente soll die Voraussetzung für die Schaffung eines innovationsfreundlichen Klimas, die Erleichterung des Einstiegs in die Innovationstätigkeit und die Verbreiterung der Innovationsbasis geschaffen werden. Dem Bereich “innovation brokering“ soll in diesem Zusammenhang ein großer Stellenwert beigemessen werden.

Im Hinblick auf die Innovations- und Anpassungsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist die Stärkung der unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen sowie die Berücksichtigung von klima- und umweltrelevanten Aspekten eine wichtige Voraussetzung.

Zur Schaffung integrierter Angebote für den ländlichen Raum sowie zur stärkeren Vernetzung unterschiedlicher Bereiche werden Sektor übergreifende und regionale Bildungs- und Beratungsmaßnahmen umgesetzt.

Die Interaktion zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis soll durch Ausweitung entsprechender Maßnahmen innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen verstärkt werden. Informations- und Diffusionsmaßnahmen sollen die Innovationsbasis stärken.

Jedenfalls gilt es, neue, Kooperationen mit F&E - Einrichtungen, Clustern und Plattformen aus dem nichtagrarischen Bereich zu Themenbereichen einzugehen, um ein nachhaltiges Klima für Innovationen zu schaffen.

Durch den gezielten Einsatz von Innovations- und Wissenstransfermaßnahmen soll besonders auch die Zielerreichung in den Prioritäten 2 bis 6 unterstützt werden.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Eine verstärkte Zusammenarbeit über sektorale Zielgruppen hinweg und die stärkere Einbindung der vor- und nachgelagerten Sektoren der Wertschöpfungskette sollen dazu beitragen, die Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft, Forschung und Innovation zu stärken. Dies erfordert eine Optimierung des Förderangebots durch Abstimmung mit bestehenden Maßnahmen im agrarischen und gewerblichen Bereich.

Im Rahmen der Innovationsförderung soll auf kooperative Projekte unter Einbindung von WirtschaftsakteurInnen im ländlichen Raum, Universitäten und Forschungseinrichtungen Wert gelegt werden.

Wichtig sind horizontale Kooperationen sowie die darauf abzielende vertikale Integration. Die Aktivitäten sollen neben der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion auch die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Naturschutz oder den Klimaschutz berücksichtigen. Die Entwicklung durchgängiger Qualitätsansätze vom Feld/Stall bis zu den VerbraucherInnen (farm to fork-Ansatz) sowie durchgängige strategische Konzepte eines Sektors oder einer Branche sollen Schwerpunkte in diesem Zusammenhang darstellen.

Es soll jedoch auch die Entstehung operationeller Gruppen (EIP) sowie deren Kooperationen mit Forschungs- und Entwicklungsklustern unterstützt werden.

Verstärkt werden Innovationen für die Bereiche Boden, Klima- und Wasserschutz. Dabei sind die Themen Ressourcen- und Energieeffizienz, Steigerung der Biodiversität, Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten sowie kurze Versorgungsketten von besonderer Bedeutung.

Durch den gezielten Einsatz von Innovations- und Wissenstransfermaßnahmen soll die Zielerreichung der Prioritäten 2 bis 6 unterstützt werden.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Bildungsbereich umfasst zielgruppen- und gleichstellungsorientierte Angebote zur Wissensgenerierung, Wissensverteilung (z. B. Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch, Demonstrationsprojekte) und Wissensaneignung (z. B. Kurse, Seminare, Fachexkursionen).

In der Beratung geht es um kundenorientierte Angebote zu Themen des Einzelbetriebes und des öffentlichen Interesses. Neben national unterstützten Beratungsleistungen werden zu spezifischen Themen zusätzlich auch mit diesem Programm unterstützte Beratungsangebote zur Verfügung gestellt.

Zur Forcierung der UnternehmerInnenpersönlichkeit sowie der Fach- und Unternehmenskompetenz werden umfassende Bildungs- und Beratungsangebote bereitgestellt. Dadurch soll die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die wirtschaftliche Planungs- und Controllinginstrumente einsetzen, erhöht werden. Ziel ist die Sicherung des Betriebserfolges, die Verbesserung der Lebensqualität und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Umwelt- und klimarelevante Themen werden in den Bildungs- und Beratungsangeboten verstärkt berücksichtigt. Das bessere Verständnis über Umweltwirkungen trägt zur richtigen und effizienten Umsetzung der Maßnahmenziele für den Erhalt der Biodiversität sowie den Boden-, Klima- und Wasserschutz bei.

Die Hebung des Ausbildungsniveaus und die höhere berufliche Qualifikationen von land- und forstwirtschaftlichen BetriebsleiterInnen im Rahmen der Erwachsenenbildung stellen ebenfalls zentrale Ziele dar für eine erfolgreiche Hofübernahme und Betriebsführung.

Um der gegenwärtig hauptsächlich sektoralen Ausrichtung von Bildungsmaßnahmen entgegenzuwirken, wird künftig auf einen vermehrt sektorübergreifenden, regionalen Ansatz geachtet. In den ländlichen Regionen ist auch der Ansatz des „lebenslangen Lernens“ wichtig. Auf Lernbedarfe wird differenziert eingegangen und ein maßgeschneidertes, bedarfsorientiertes Angebot geschaffen.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Notwendigkeit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ergibt sich aus dem europäischen und internationalen Wettbewerb und der Notwendigkeit, den in der Landwirtschaft tätigen Menschen einen angemessenen Anteil an der allgemeinen Wirtschafts- und Wohlstandsentwicklung zu ermöglichen. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen richten sich zum einen an Betriebe, deren Streben auf Wachstum, Intensivierung und Spezialisierung ausgerichtet ist. Dabei wird auf eine ausreichende Ausstattung mit den Produktionsfaktoren, Arbeit, Kapital und Fläche, geachtet. Zum anderen liegt ein Schwerpunkt angesichts der bestehenden Agrarstrukturen, der spezifischen Topographie und der stark verbreiteten Praxis der Pluriaktivität auf der Erhaltung und Stärkung jener Betriebe, deren Existenz durch die landwirtschaftliche Produktion allein nicht abgesichert ist. Ziel ist es, eine landwirtschaftliche Mindestaktivität aufrecht zu erhalten und lebensfähige Agrarstrukturen zu sichern. Auch hier ist zu fordern, dass mit Bildungs-, Investitionsmaßnahmen, durch Innovationen und horizontale Kooperationen die ökonomische, arbeitswirtschaftliche bzw. soziale Situation wesentlich verbessert wird. Auch für Betriebe mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten soll sich eine langfristige Perspektive entwickeln.

Dazu bedarf es weiterhin Anstrengungen der beruflichen Weiterbildung, in Produktionsfragen und bei strategischer Unternehmensführung und Betriebswirtschaft. Damit steht dieser Bereich auch in engem Zusammenhang mit Schwerpunktbereich 2B.

Die zur Strukturverbesserung notwendigen Investitionen entfalten auch Wirkungen auf die Prioritäten 4, 5, 6 und die Querschnittsmaterien.

Die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch der Verarbeitung und Vermarktung soll auch zur Erhöhung der Wertschöpfung beitragen.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Obwohl die Altersverteilung der BetriebsführerInnen landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich eine vergleichsweise günstige Struktur zeigt, ist es weiterhin notwendig, jungen Menschen, die sich erstmals auf einem landwirtschaftlichen Betrieb als BetriebsführerIn niederlassen, einen Anreiz zur Aufnahme dieser Verantwortung und Tätigkeit zu gewähren. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Abwanderungstendenzen vor allem in besonders peripheren Regionen. Das Hauptaugenmerk liegt hier bei jungen und gut ausgebildeten UnternehmerInnen. Sie sollen bereit sein, sich beruflich weiter zu bilden und zu qualifizieren.

Zugleich ist die Übernahme eines Betriebs der beste Zeitpunkt für eine grundlegende Analyse und strategische Ausrichtung des landwirtschaftlichen Unternehmens mit den dabei zu treffenden Pfadentscheidungen. Damit einher geht auch eine Steigerung des unternehmerischen Denkens in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Übernahme soll der Zeitpunkt für eine strategische (Neu-)Ausrichtung des Betriebs sein.

Die erste Niederlassung sollte daher durch bestimmte vorbereitende Maßnahmen begleitet und an bestimmte Voraussetzungen – hinsichtlich der beruflichen Qualifikation aber auch der Vorlage eines strategischen Konzepts für die Betriebsausrichtung - sowie den Nachweis der Umsetzung der identifizierten Entwicklungsschritte in den ersten Jahren gebunden werden.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M14 – Tierschutz (Artikel 33)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Schwerpunkt Organisation der Nahrungsmittelkette steht die Verbesserung der Zusammenarbeit der Glieder der Lebensmittelkette im Zentrum, sowohl vertikal als auch horizontal. Sowohl das Bewusstsein für die durchgängige Betrachtung der Wertschöpfungskette, als auch die Entwicklung und Innovation in der österreichischen Lebensmittelwirtschaft sind noch sehr gering ausgeprägt. Daher müssen Anreize durch Überzeugungsarbeit und Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zur Bildung von Branchenverbänden, Forschungs- und Entwicklungsklustern oder operationellen Gruppen im Rahmen des EIP geschaffen werden, da das Bewusstsein zur Zusammenarbeit bei einem großen Teil der MarktteilnehmerInnen zu wenig ausgeprägt ist[81]. Darüber hinaus sollen durchgängige Herkunfts- und Qualitätsprogramme unter Einbindung der Urproduktion auf neue Bereiche ausgebaut werden. Eine Art „Systemhaus“ der Qualitätsprogramme mit erweiterbaren Modulen soll dafür die Basis schaffen. Die Unterstützung von Erzeugerorganisationen muss sich auf die Erstellung von durchgängigen Qualitäts- und Marketingkonzepten konzentrieren. Nicht zuletzt soll mit diesem Schwerpunkt der eingeschlagene Weg erfolgreicher Qualitätsprogramme weiterentwickelt werden. Im Bereich Tierwohl soll eine durchgängige Qualitäts- und Markenstrategie mit klarer Produktdifferenzierung (z.B. nach Haltungsformen) aufgebaut werden. Dies soll vor allem durch die Forcierung von Qualitätsregelungen mit spezieller Berücksichtigung von Tierwohl vorangetrieben werden, eng verflochten mit einer aufklärenden Kennzeichnungs- und Kommunikationsoffensive. Durch eine Maßnahme zur Weidehaltung soll dem wichtigen Anliegen der KonsumentInnen hinsichtlich einer tiergerechten Haltung mit Bewegung im Freien Rechnung getragen werden.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des Schwerpunktes Risikomanagement soll der Informations- und Bewusstseinsstand der BetriebsleiterInnen über Risiko und dem Umgang mit demselben verbessert werden. Dies ist besonders

wichtig für investierende Betriebe, weswegen eine Risikobewertung und Schulung als Voraussetzung für den Erhalt einer Investitionsförderung notwendig ist. Darüber hinaus müssen punktgenaue Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe angeboten (wie günstige Kreditmöglichkeiten im Krisenfall) und das Angebot für die Absicherung von am Markt verkaufbare Risiken ausgebaut werden. Dies soll aber wie bisher durch Unterstützung nationaler staatlicher Beihilfen oder im Wege von Private Public Partnerships erfolgen.

Wichtiger Bereich ist auch der Schutz vor Naturgefahren. Hier ist das Ziel eine nachhaltige Sicherung der Daseinsgrundfunktionen, des Sicherheitsgefühls, des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials, des Wasserhaushaltes sowie der Wirtschaftsentwicklung in benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebieten durch Naturgefahrenprävention und -risikomanagement, um bestehenden negativen Trends (wie z.B. Urbanisierung, Landflucht, Abwanderung von Betrieben, Überalterung des ländlichen Raums, Ausdünnung der Infrastruktur und Basisdienstleistungen in dezentralen Gebieten) durch eine Steigerung der Attraktivität der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen entgegenzuwirken.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und - klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Vielfalt von Arten, Genen und Lebensräumen ist eine zentrale Herausforderung, die sich auch in den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 widerspiegelt. Biodiversitätsrelevante Indikatoren sollen verbessert bzw. deren negative Entwicklung verlangsamt werden. Ziel ist es günstige Erhaltungszustände von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Natura 2000 Gebieten und in FFH-Lebensraumtypen zu erreichen bzw. sicherzustellen. Voraussetzungen dafür sind v.a. die Aufrechterhaltung von standortangepassten Nutzungen, die Erhaltung und Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen inkl. Landschaftselementen, sowie die Sicherung genetischer Ressourcen seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen.

Die Umsetzung umweltschonender Landnutzung erfolgt durch Flächen- und Projektmaßnahmen. Dabei soll Weiterbewirtschaftung ökologisch wertvoller Flächen gewährleistet und Nutzungsintensivierungen vorgebeugt werden. Durch breite, flächendeckende Maßnahmen (z.B. Biolandbau, Landschaftselementerhaltung, Blühflächen, Grünlandlebensraumbewirtschaftung u.a. im Berggebiet) soll die Erhaltung umweltschonender Bewirtschaftungsformen gewährleistet und durch spezifische Maßnahmen (ÖPUL-Naturschutz, Natura 2000, Waldumwelt) die Artenvielfalt in- und außerhalb von Schutzgebieten sichergestellt und zur genetischen Vielfalt beigetragen werden.

Zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten sind neben speziellen Managementplänen auch nichtproduktive Investitionen wichtig. Auch die stärkere Zusammenschau von Natura-2000 Managementplänen, der Natura 2000 Maßnahme und ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen ist entscheidend. Wichtig sind zudem die verstärkte Kooperation zwischen Agrar-, Forst- und Naturschutzsektor, sowie die Umsetzung und Integration entsprechender Bildungs- und Beratungsangebote.

Die gemäß Erwägungsgrund 22 vorgegebene Mindestdotation von 30% für Zahlungen im Umweltbereich wird durch das Programm erreicht. Für die Summe der Maßnahmen M10, M11, M12 und M13 sind in Summe rund 62% der Gesamtmittel vorgesehen.

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und - klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Analyse der Oberflächengewässer (lt. WRRL) zeigt, dass Defizite v.a. beim Abfluss, der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit der Fließgewässer bestehen. Daher wurde 2008 eine Gewässerökologie-Anreizförderung geschaffen. Die Förderung belief sich bislang auf 140 Mio EUR. Eine Fortsetzung ist vorgesehen.

Die Belastung von Grund- und Oberflächengewässern mit Nähr- und Schadstoffen ist generell als gering einzustufen. In einigen Gebieten ist jedoch die Reduktion von N-, P- und PSM-Konzentrationen wichtig. Das Programm verfolgt einen flächendeckenden Ansatz zum Schutz von noch nicht belasteten Gewässern und sieht gezielte, regionale Maßnahmen in Gebieten mit erhöhten Nähr- und Schadstoffkonzentrationen bzw. der Gefahr anderer stofflicher Einträge vor. Damit wird dem grundlegenden Ziel der WRRL (guter ökologischer/chemischer Zustand von Oberflächengewässern bzw. guter chemischer und mengenmäßiger Zustand von Grundwässern) Rechnung getragen.

Da in erster Linie Grund- und Oberflächengewässer in Ackerbauregionen stofflich belastet sind, können neben der Dauergrünlanderhaltung vorbeugende, standortangepasste Bewirtschaftungsformen auf Ackerflächen Beiträge zur Verbesserung leisten. Zu den zentralen Instrumenten zur Minimierung von stofflichen Belastungen von Gewässern zählen ein bedarfsorientiertes Dünge-, Pflanzenschutz-, Wasserhaushalts- und Erosionsschutzmanagement sowie waldbauliche Maßnahmen auf Forstflächen. Die

Einrichtung von Pufferzonen (Saum-, Uferrandstreifen) rund um Oberflächengewässer in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, die Unterstützung von Investitionen (z. B. Güllelagerraum), die Wiederherstellung der Gewässerstruktur an regulierten Gewässern oder von Schutzinfrastruktur (Rückhaltebecken, Wildbach) leisten wichtige Beiträge.

Weiters sind der Ausbau und die Weiterentwicklung von Bildungs- und Beratungsangeboten sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen VertreterInnen von Land-, Wasser- und Forstwirtschaft mit anderen AkteurInnen wichtige Programminhalte.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Für die Fruchtbarkeit und die Ertragsfähigkeit von Böden sind ein ausreichender Gehalt an organischer Substanz sowie der Schutz vor Erosion und Naturgefahren wichtig. Mit zunehmendem Bodenhumusgehalt steigen der Kohlenstoffspeicher, die Wasserhaltekapazität und die Aktivität der Lebewesen im Boden, während die Erosionsgefahr abnimmt. Humusreiche Böden sind besser an Extremwetterereignisse angepasst, was v.a. vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung von Bedeutung ist. Bodenerosion, Bodenverdichtung und der Abbau organischer Substanz zählen laut EU-Bodenschutzstrategie zu den wichtigsten Ursachen für Bodendegradation.

Flächendeckend erosionsmindernde, humusaufbauende und bodenschonende Maßnahmen auf Ackerflächen, sowie Anreize zur Erhaltung von Dauergrünland, Feuchtlebensräumen und Landschaftselementen sollen umgesetzt werden. Wichtige Ansätze dazu bietet auch der biologische Landbau. Landwirtschaftsflächen fallen Verkehrs-, Wirtschafts- und Siedlungstätigkeit zum Opfer. Um der Bebauung von fruchtbaren, ertragreichen bzw. schützenswerten Landwirtschaftsböden entgegenzusteuern soll bei Planungsvorhaben eine Bewertung von Bodenfunktionen angestrebt werden.

Ziel von Naturgefahrenprävention und –risikomanagement ist die nachhaltige Sicherung der Daseinsgrundfunktionen, des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie des Wasserhaushaltes. Schutzgerechte Bewirtschaftung und bauliche, planerische und bewusstseinsbildende Maßnahmen sollen umgesetzt werden. Die Bestandstabilität von Schutzwäldern soll erhöht, die Zusammenarbeit der AkteurInnen gestärkt und der Gefahr vor Naturkatastrophen vorgebeugt werden (inkl. Infrastrukturmaßnahmen). Die Wiederaufforstung geschädigter Wälder, sowie die Wiederherstellung und der Ausbau von Schutzinfrastrukturen soll unterstützt werden. Regelmäßige Bodenuntersuchungen ermöglichen zudem fundierte Analysen. Bodenfruchtbarkeit, Bodenschutz und Schutz vor Naturgefahren werden stärker in die Beratung und Weiterbildung integriert.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) *Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Zusammenhang mit den absehbaren Veränderungen der klimatischen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion sind Fragen der effizienten Wassernutzung in mengenmäßiger Hinsicht auch

in einem wasserreichen Land wie Österreich von Relevanz. Mit den für die in bestimmten Regionen erforderlichen Infrastrukturinvestitionen zur Bereitstellung von Bewässerung, mit Investitionen in die Wasserbevorratung und mit Investitionen bis hin zur Tröpfchenbewässerung in Spezialkulturbetrieben sollte das entsprechende Bewusstsein und Know-How ebenfalls vermittelt werden. Die Aspekte der Energieeffizienz sind neben den rechtlichen Einschränkungen für die Förderung (Grund-VO, abgeleitete Rechtsakte und nationale Bestimmungen wie z.B. im Wasserrechtsgesetz) hier mit zu berücksichtigen.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Nicht zuletzt wegen der zu erwartenden weiteren Erhöhung der Preise für Energie – sei es fossiler oder erneuerbarer Herkunft – und in Zusammenhang mit den mit Energieverbrauch verbundenen Klimawirkungen sind sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung entsprechende Maßnahmen zu setzen. Teilweise ergeben sich die dahingehenden Vorgaben in Österreich aus dem Klimaschutzgesetz, aber auch Energieeffizienzplan und Ressourceneffizienzplan sind bei der Maßnahmengestaltung mit einzubeziehen.

Wesentliches Element der Verbesserung sind Verhaltensänderungen der AkteurInnen, die wiederum Bewusstseinsbildung, Wissenstransfer und dementsprechende Beratung und Bildungsmaßnahmen erfordern. Daneben stellt die Investitionsförderung eine wichtige Möglichkeit zur Lenkung in Richtung Energieeffizienz dar.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ein großer Teil der für Priorität 5 vorgesehenen Maßnahmen liegt in diesem Schwerpunktbereich. Wie in der SWOT-Analyse und der Bedarfsidentifikation ausführlich dargestellt, gibt es in Österreich schon seit längerer Zeit Bemühungen zur Verwendung erneuerbarer Ressourcen sowohl im energetischen als auch im stofflichen Bereich. Aufgrund des Waldreichtums und der bereits relativ weit fortgeschrittenen Entwicklung hat die Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang eine besonders große Bedeutung. Ein Großteil der in diesem Sektor zu unterstützten Maßnahmen ist diesem Schwerpunktbereich zuzuordnen.

Zudem dienen die Maßnahmen der Verbesserung der Lage bei anderen nachwachsenden Rohstoffen, wie Energiepflanzen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder Abfällen. In beiden Bereichen sollen Kooperationen und innovative Ansätze forciert werden.

Im Übrigen entfaltet auch dieser Schwerpunktbereich akzessorisch Wirkungen auf die anderen Schwerpunktbereiche dieser Priorität, es sind aber auch positive Effekte im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit und der allgemeinen Entwicklung der ländlichen Regionen zu erwarten. Erfahrungsgemäß spielen hier auch bottom-up-Ansätze, wie sie z.B. in den LEADER-Regionen entstanden sind, eine große Rolle.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Für die Umsetzung von Klimaschutz- und Luftreinhaltemaßnahmen sind insbesondere das Klimaschutzgesetz und andere Regelungen zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen relevant. Die Verhandlungsgruppen zum Klimaschutzgesetz haben konkrete Maßnahmenvorschläge mit

Einsparungspotenzialen erarbeitet, die – sofern eine Implementierung im Wege der Förderung erreicht werden kann – maßgeblich durch die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen erfolgen wird. Dabei ist eine ganze Bandbreite von Maßnahmen in mehr oder weniger umfangreichem Rahmen heranzuziehen, wobei der Schwerpunkt auf Wissenstransfer und Bewusstseinsbildung sowie die Berücksichtigung in Zusammenhang mit investiven Maßnahmen erforderlich ist. Daneben ergeben sich aus der Implementierung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie dem biologischen Landbau wesentliche Effekte auf der landwirtschaftlichen Fläche.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Mit zunehmendem Humusgehalt der Böden steigen der Kohlenstoffspeicher, die Wasserhaltekapazität und die Aktivität der Lebewesen im Boden, während die Erosionsgefahr gleichzeitig abnimmt. Humusreiche Böden sind außerdem besser an Extremwetterereignisse angepasst, was insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung von Bedeutung ist.

Konkret sollen im LE-Programm flächendeckende erosionsmindernde und humusaufbauende Maßnahmen auf Ackerflächen sowie Anreize zur Dauergrünlanderhaltung umgesetzt werden. Zentrales Element ist auch die Erhaltung von Landschaftselementen, da diese wichtige Bodenschutzfunktionen besitzen.

Für den Schutz vor Naturgefahren werden Maßnahmen umgesetzt, die die Widerstandsfähigkeit von Wäldern erhöhen und auch die Wiederherstellung von Wäldern nach Katastrophenereignissen unterstützen. Damit kann die Freisetzung von Kohlenstoff präventiv verhindert und im Falle des Eintretens derartiger Ereignisse der Wiederaufbau beschleunigt werden.

Daneben ist insbesondere durch die Verwendung von Holz als Baustoff und in längerlebigen Gütern eine Bindung von Kohlenstoff gesichert. Insgesamt ist der Schwerpunkt auf die kaskadische Nutzung (stoffliche Verwendung vor energetischer Verwendung) nachwachsender Rohstoffe zu legen.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen der Analyse wurden die Sicherung der Lebensfähigkeit von strukturschwachen landwirtschaftlichen Betrieben und das Erfordernis der Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auch in nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen im ländlichen Raum – insbesondere für Frauen – als wichtige Aufgaben identifiziert. Diesen Bedarfen soll im Schwerpunktbereich 6A durch die Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe in außerlandwirtschaftliche Bereiche wie Be- und Verarbeitung, Vermarktung von Produkten (Nicht Anhang I) sowie das Erbringen kommunaler, sozialer und sonstiger Dienstleistungen Rechnung getragen werden. Im nicht-landwirtschaftlichen Bereich soll die Gründung und Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für ländliche Regionen unterstützt werden. Weiters sollen begleitend Bildungs- und Informations- sowie Beratungsmaßnahmen gesetzt werden. Dadurch sollen sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben, als auch in nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen von Leader wird für Regionen der Gestaltungsspielraum zur Konzentration auf ihre lokalen

Bedürfnisse vergrößert. Die Erhöhung der Regionsautonomie führt zu einer verstärkten Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf regionaler Ebene. Durch die Fokussierung und Priorisierung auf lokale Problemstellungen und Potenziale wird der Nutzen lokaler Entwicklungsstrategien verstärkt. Die Etablierung professioneller Managementstrukturen in den Regionen stellt die Umsetzung der lokalen Entwicklungsaktivitäten sicher. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die Mobilisierung des endogenen Potenzials sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Mehrwert regionaler Entwicklungskonzepte.

Die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum sollen durch die Erhaltung und Entwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Versorgungsinfrastruktur und durch die Forcierung klimafreundlicher Mobilitätslösungen verbessert werden. Dies soll auch durch Nutzung interkommunaler Kooperationen und sektorübergreifender Zusammenarbeit bzw. Vernetzung im ländlichen und alpinen Raum realisiert werden. Die Verkehrserschließung der Gebiete wird durch Investitionen in die Aufrechterhaltung des niederrangigen Wegenetzes unterstützt.

Die übergreifenden Programmziele Innovation, Umweltschutz und Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels sollen auch auf lokaler Ebene durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Breitband-Hochleistungszugängen soll mittels Förderung gezielter Technologielösungen gewährleistet werden. Bevölkerung und Unternehmen in ländlichen Gebieten sollen damit hochwertige und zuverlässige digitale Dienste nutzen können.

Durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für die ländliche Bevölkerung werden die Anwendungsmöglichkeiten im unternehmerischen Sinn bzw. zur Erhöhung der persönlichen Lebensqualität durch den Einsatz von e-Services verstärkt werden.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

An dieser Stelle soll – bevor auf die mit der Verordnung eingerichteten Querschnittsmaterien eingegangen wird – die Programmausrichtung in Bezug auf bedeutende gesellschaftspolitische Aspekte dargelegt werden.

Menschen im ländlichen Raum sind keine homogene Gruppe. Die verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. In jeder Bevölkerungsgruppe (z.B. Jugendliche, Alte, Eltern, Niedrigqualifizierte, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung etc.) leben Männer und Frauen mit meist unterschiedlichen Lebenskonzepten, verfügen über unterschiedliche Zeit- oder Machtressourcen, fühlen sich in unterschiedlichen Bereichen kompetent und/oder pflegen oft unterschiedliche Zugänge zu bestimmten Themen. Frauen und Männer haben aufgrund ihrer Gender-Rollen unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der Gestaltung und Entwicklung ihres Umfeldes und sind auch in ihren Möglichkeiten und Rahmenbedingungen durch ihre Geschlechterrollen (mit)bestimmt. Eine harmonische Entwicklung der Regionen in ausgewogener Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Anliegen verlangt die Nutzung aller Potenziale und eine aktive Partizipation von Frauen und Männern. Auf Frauen und Männer wirken Rahmenbedingungen somit unterschiedlich. Orientieren sich Fragestellungen, Strategien, Strukturen und Zugänge an der männlichen Hälfte der Bevölkerung, so wird der weiblichen Hälfte erschwert, sich an Innovation aktiv zu beteiligen und als Gestaltende in der Entwicklung zu positionieren. Daher zieht sich diese Thematik prinzipiell durch alle Bedarfe, sobald Menschen davon betroffen sind oder Menschen sie berücksichtigen sollen.

Im ländlichen Raum sind daher Rahmenbedingungen zu schaffen, die gleiche Entwicklungschancen für Frauen und Männer, aller Bevölkerungsgruppen (jung/alt, MigrantInnen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, unterschiedlichen Bildungsabschlüsse etc.) in allen Lebensphasen gewährleisten.

Gender Mainstreaming bedeutet im Kontext dieses Programms, in allen Aktivitäten integriert auch die Gleichstellung von Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen zu forcieren und einengenden Zuschreibungen aktiv entgegen zu wirken. Die dafür notwendigen fachlichen, politischen und finanziellen Voraussetzungen sind sicherzustellen, soweit diese in den Geltungsbereich dieses Programms und somit in dessen Wirkungsbereich fallen.

Die unterschiedlichen Maßnahmen dieses Programms leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung eines vitalen (prosperierenden) und für beide Geschlechter attraktiven ländlichen Raums. Sie zielen auf den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wertschöpfungssteigerung sowie die Stabilisierung der Bevölkerungszahl und auf den Erhalt einer lebenswerten Umwelt ab.

Barrierefreiheit, als zentrales Ziel der EU-Behindertenstrategie 2010-2020, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls eine essentielle Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen und ihre gesellschaftliche Teilhabe. Der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen, Produkten und Dienstleistungen soll in diesem Programm berücksichtigt werden.

1. Innovation

Die übergreifende Zielsetzung Innovation wird von 24 der insgesamt 35 identifizierten Bedarfe angesprochen und spiegelt somit die breite Berücksichtigung dieser Querschnittsmaterie wider. Maßnahmen

im Bereich Wissenstransfer, Information und Beratung bilden in diesem Zusammenhang oft die Grundlage für die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und sind deswegen als besonders wichtige Bestandteile des Programms in Bezug auf Innovation zu betrachten.

Das Spektrum an geplanten Innovationsmaßnahmen ist breit. Neben der Entwicklung von Marktneuheiten und Lebensmittelangeboten mit Qualitätssicherungssystemen sollen im Rahmen dieses Programms auch Systeminnovationen im Bereich Ökosysteme und Biodiversität gefördert werden. Bei der Unterstützung von Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Gründung und Entwicklung von Klein- und Kleinstunternehmen wird dem Innovationsgehalt der Vorhaben besondere Bedeutung beigemessen, wodurch eine Verbesserung von Strukturen und Prozessen in den Betrieben erreicht werden soll. Die Förderung von Initiativen zum Thema Ressourceneffizienz, Naturschutz und nachhaltige Mobilität sowie von kooperativen Projekten zur Stärkung der lokalen Identität soll zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft beitragen.

Ziel ist es, Betriebe und AkteurInnen im ländlichen Raum für innovatives Handeln zu motivieren. Dabei sollen auch Synergien zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen sowie dem gewerblichen Bereich genutzt werden. Die Festlegung entsprechender Auswahlkriterien soll die Strategie eines auf die Schwerpunktbereiche der Prioritäten angepassten Innovationverständnisses ermöglichen.

Als strategisches Instrument zur Induzierung von Innovationen gilt die EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Diese soll als Schnittstelle zwischen Land- und Forstwirtschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Beratung und Stakeholdern dienen. Damit soll ein Instrument geschaffen werden, um verstärkt den in der SWOT-Analyse definierten Schwächen der zu geringen Kommunikation und Interaktion zwischen Wissenschaft, Forschung und Praxis zu begegnen. Die EIP soll sich damit als Hebel etablieren, um die Forschung verstärkt einzubinden bzw. Rückkoppelungen aus der Praxis zu unterstützen.

Die Auswahl der Themen und die Zusammensetzung der Operationellen Gruppen werden nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgen.

Mögliche Themenbereiche sind u.a.:

- Weiterentwicklung in der biologischen Produktion,
- Biomassenutzung der 2. Generation (biofuel) versus „Humusbildung“,
- Bioraffinerien - biogene Materialien als Kunststoffersatz,
- Strategien zur Schließung der „Eiweißlücke“,
- Nahrungsmittelketten und Risikomanagement - naturnahe Nahrungsmittelproduktion und Gesundheit inkl. Qualitätssicherungssysteme,
- Ökosysteme und Biodiversität - Optimierung der Produktivität in Landwirtschaft und Sicherstellung von Wasserschutz oder
- Energieeffizienz und Energiesparen in der Land- und Forstwirtschaft etc.
- Strategien der Land- und Forstwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel

2. Umwelt

Aufgrund der stark ausgeprägten Ausrichtung des Programms auf Umweltaspekte nimmt die Querschnittsmaterie Umwelt im Programm eine herausragende Stellung ein. Mit 21 von insgesamt 35 identifizierten Bedarfen werden Umweltaspekte angesprochen.

Insbesondere die Förderung umweltschonender, extensiver Bewirtschaftungsformen, welche im Rahmen der

Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sowie der Maßnahme für den biologischen Landbau umgesetzt werden, hat positive Auswirkungen auf die Biodiversität, das Wasser und den Boden. Intakten Ökosystemen mit einer hohen biologischen (bzw. genetischen) Vielfalt kommt auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine große Bedeutung zu, da die Widerstandsfähigkeit artenreicher Lebensgemeinschaften gegenüber Veränderungen erhöht ist. Die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in von naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Rahmen dieses Programms leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen. Beispielsweise hat die Bewirtschaftung von Almen positive Auswirkungen auf die Biodiversität und den Bodenschutz.

Über Wissenstransfer-, Informations- und Beratungsmaßnahmen wird ein bedeutender Schwerpunkt auf Umweltschutz, Biodiversität, umweltschonende Bewirtschaftungsformen und den effizienten und sparsamen Einsatz von Ressourcen gelegt. Zudem sollen sie zur Sensibilisierung der Zielgruppen für die im Programm angebotenen Umwelt- und Klimamaßnahmen beitragen.

Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung eines guten Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume in Nationalparks und Natur- und Biosphärenparks leisten u.a. einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Erreichung des Ziels 1 der EU-Biodiversitätsstrategie. Auch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung stabiler Waldökosysteme sind in diesem Zusammenhang von Relevanz.

Bei Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie in andere Unternehmen, können über die Gestaltung der Auswahlkriterien auch jene Vorhaben, bei denen Verbesserungen in anderen Bereichen im Mittelpunkt stehen, zu den Umweltzielen beitragen (z.B. umweltgerechte Sanierung, energetische Optimierung etc.).

3. Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Neben den spezifischen Maßnahmen, die zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen gesetzt werden, geht es in diesem Programm vor allem um die Förderung von Bewirtschaftungsformen, die günstige Auswirkungen auf das Klima haben, um Investitionen zum Einsatz erneuerbarer Energien und um die Förderung von verkehrsverringenden Distributionssysteme für Lebensmittel und von emissionsreduzierenden Mobilitätslösungen.

Maßnahmen zu Agrarumwelt und Klima sowie die Förderung des biologischen Landbaus tragen durch Humus aufbauende bzw. Humus konservierende Bewirtschaftungsformen maßgeblich zum Klimaschutz und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel bei. Zudem führen Düngeeinschränkungen oder der gänzliche Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger zu einer Senkung von Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft. Auch die Förderung der Biologischen Vielfalt, durch eine Reihe von Maßnahmen des Programms (vgl. 5.2.4.1) leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und vor allem zur Anpassung an den Klimawandel. Biologisch vielfältige Ökosysteme stellen oft wichtige Kohlenstoffspeicher dar, die dazu beitragen die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu reduzieren. Neben der standortangepassten Nutzung von Feuchtgebieten ist die Stabilisierung forstlicher Ökosysteme als wichtige Kohlenstoffsinken prioritär.

Intakte Ökosysteme mit einer hohen Artenausstattung und genetischen Vielfalt, besitzen außerdem eine erhöhte Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Veränderungen, die aus Störungen wie dem Klimawandel resultieren. Klimawandelbedingt wird für Österreich neben einer Erhöhung der durchschnittlichen Jahrestemperatur erwartet, dass es zu einer Verlagerung der Niederschläge vom Sommer in das Winterhalbjahr kommt. Die zunehmende saisonale Trockenheit und die damit verbundene

Wasserknappheit wird in Österreich in erster Linie tiefere Lagen und damit zentrale landwirtschaftliche Produktionsgebiete betreffen, da das vorhandene Wasser in höheren Lagen aufgrund der vergleichsweise geringeren Temperaturen besser genutzt werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung höher gelegener Flächen in Zukunft wieder an Bedeutung gewinnen wird. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Almen und Bergmähdern stellt daher eine zentrale Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel dar.

Auch zu dieser Querschnittsmaterie leisten Wissenstransfer-, Informations- und Beratungsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag, indem der Fokus u.a. auf Klimaschutz und Ressourcen- und Energieeffizienz gelegt wird.

Die Förderung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Betriebe und in andere Unternehmen im ländlichen Raum für Anlagen zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie für Photovoltaikanlagen leistet einen wichtigen Beitrag für klimaschonende Energieerzeugung und führt zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen. Maßnahmen zur Erhaltung der Wälder und zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung leisten durch den positiven Effekt der langfristigen CO₂-Bindung in den Waldbeständen ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels.

Neben Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen sollen in diesem Programm über kooperative Vorzeigeprojekte im Klima- und Energiebereich sowie über die Förderung von klimafreundlicher Mobilität weitere Beiträge zur Bewusstseinsbildung hin zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet werden.

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	3,43%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	645,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	609.000,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	13,32%	791.764.532,00	M01, M02, M04, M16
2B	T5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	4,93%	107.553.490,00	M01, M02, M06, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	30,63%	523.089.329,00	M01, M02, M03, M04, M14, M16
3B	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) (Anzahl der Teilnehmer an Schulungen)	2.450,00	2.128.568,00	M01, M02, M16
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	83,15%	4.905.648.989,00	M01, M02, M04, M07, M10, M11, M12, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	75,26%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	78,50%		
4A (forestry)	T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,05%	144.252.960,00	M01, M02, M04, M07, M08, M15, M16
4B (forestry)	T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten			

	(Schwerpunktbereich 4B)			
4C (forestry)	T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	2,91%		
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5A	T14: Prozentsatz der bewässerten Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (Schwerpunktbereich 5A)	6,04%	21.306.784,00	M01, M02, M04, M16
5B	T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)		5.015.670,00	M01, M02, M16
	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) (Anzahl der Teilnehmer an Schulungen)	12.250,00		
5C	T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	585.278.000,00	202.876.441,00	M01, M02, M04, M06, M07, M08, M16
5D	T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)		22.046.014,00	M01, M02, M10, M16
	T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	3,36%		
5E	Baratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste (Artikel 15) (Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben)	4.470,00	4.333.296,00	M01, M02, M16
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	310,00	138.351.174,00	M01, M02, M06, M16
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	74,88%	666.954.099,00	M07, M16, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	54,46%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	490,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	41,75%	54.298.226,00	M01, M07

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Um eine effiziente und zielgruppenorientierte Umsetzung des Programms in Österreich zu gewährleisten, ist es erforderlich, ausreichende Beratungskapazitäten betreffend die rechtlichen Anforderungen und Aktionen im Zusammenhang mit Innovation zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Reihe an Maßnahmen geplant, zu denen neben der Bereitstellung und Schulung von Personal der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der Förderstellen auch die Kommunikationsstrategie und spezielle Aktivitäten zur Unterstützung von Innovationsvorhaben zählen.

In Österreich stellen die Kammern die gesetzliche Vertretung der verschiedenen Berufsgruppen dar, wobei eine der zentralen Aufgaben die Beratung über rechtliche Anforderungen der jeweiligen Berufssparte umfasst. Auf Basis der Programmstrategie sind für die Umsetzung dieses Programms vor allem die Landwirtschaftskammern von Relevanz.

Das Beratungssystem der Landwirtschaftskammern wird vom Bund unterstützt, um weiterführende Beratung zur Einhaltung von rechtlichen Anforderungen im Bereich der GAP-Förderungen anzubieten. Mit der Unterstützung ist die Verpflichtung verbunden, dass die Landwirtschaftskammern durch ein flächendeckendes Beratungsangebot und ein regionales Netz an Beratungsstellen Beratungsleistungen zu allen rechtlich relevanten Themen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung (farm advisory service – FAS) anbieten. Das Angebot ist durch Produktstamblätter zu belegen. Die fachliche und methodische Qualifikation der BeraterInnen ist dem BMLFUW durch eine Liste nachzuweisen, ebenso eine Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen. Um die Qualität der Beratung sicherzustellen, benötigen die Landwirtschaftskammern ein QM-System für das Geschäftsfeld Beratung, welches den Anforderungen von ISO 9001:2008 in der aktuell gültigen Fassung oder die eines gleichwertigen Standards erfüllt.

Die Landwirtschaftskammern sind verpflichtet, für die landwirtschaftliche Betriebsberatung sämtliche durchgeführten Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durch einen elektronischen Leistungsnachweis und einen Jahresbericht zu dokumentieren und dem BMLFUW vorzulegen.

Innerhalb der Zahlstelle ist ein Schulungs- und Weiterbildungssystem installiert, das in einer Verfahrensanweisung geregelt wird. Die Auditierung erfolgt einerseits durch den internen Revisionsdienst und beinahe jährlich im Rahmen der Norm ISO 9001:2008 (zuletzt 2014). Die Schulungen erfolgen bedarfsorientiert und sind nachzuweisen. Aus diesem Grund hat die Zahlstelle eine eigene Datenbank zur Bildungsbedarfsplanung und -abwicklung entwickelt, mit deren Hilfe der Ausbildungsstand aller MitarbeiterInnen seit 2003 dokumentiert ist und abgerufen werden kann.

Seitens der Zahlstelle werden zudem in Kooperation mit der Verwaltungsbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, die für alle in die Programmumsetzung involvierten Personen angeboten werden.

Dazu gehören beispielsweise:

- Die Erarbeitung und laufende Aktualisierung von umfassender Unterweisungsliteratur; dies betrifft Handbücher zur Datenbankbenutzung, Checklisten und Leitfäden zur Antragsbearbeitung sowie Handbücher für die Vor-Ort-Kontrolle);
- Multiplikatorenschulung auf der Ebene der Vorhaben, insbesondere im Zuge der Erarbeitung der

Förderunterlagen: Prozessdarstellung, Checklisten, Antragsformulare und – bearbeitung;

- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess zur Detaillierung und Optimierung des Informationsflusses auf Basis von Workshops und Erkenntnissen aus der Qualitätskontrollen; dabei wird sowohl mit dem Technischem Prüfdienst als auch mit den Bewilligungsstellen eng zusammengearbeitet;
- Maßnahmen- und Anlassbezogene Multiplikatorenschulung zu horizontalen Themen wie z. B. Betrugsbekämpfung, Beihilfenrecht, etc.

Dadurch soll eine kompetente Beratung für die potenziellen FörderwerberInnen gewährleistet und mögliche Fehlerquellen vermieden werden.

Maßnahmen zur Information und Publizität des Programms und eine ausgereifte Kommunikationsstrategie (siehe Kapitel 15.3.) tragen u.a. dazu bei, den Informationsstand potenziell Begünstigter zu heben und sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen.

In Bezug auf die Bereitstellung von Beratung wird zudem auf das nationale ländliche Netzwerk verwiesen, welches im Rahmen dieses Programms eingerichtet werden wird (siehe Kapitel 17). Neben der allgemeinen Beratung zu den Maßnahmen sollen speziell auch Innovationsaktivitäten gefördert werden. Im Aktionsplan des Netzwerks ist u.a. vorgesehen, Netzwerktätigkeiten für BeraterInnen und Dienste zur Innovationsförderung bereitzustellen. Dazu zählen neben der Abhaltung von Workshops, Seminaren und Exkursionen und der Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches zur Umsetzung der EIP auch die Einrichtung der Website mit Informationen zur EIP sowie die Unterstützung von ProjektträgerInnen bei der Suche nach geeigneten KooperationspartnerInnen und bei der Entwicklung von Projektplänen.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Keine.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	3B	M01, M02, M16
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4	M12, M10, M11
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4	M12, M11, M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4	M11, M12, M10
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	5B	M01, M16, M04, M06, M07, M02
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	5A	M04, M16, M02, M01
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	5C	M07, M02, M04, M06, M01, M16
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	6C	M07, M01

benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.				
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4, 1A, 5C, 2A, 2B, 5E, 5A, 1B, 6B, 3B, 6A, 5D, 1C, 5B, 3A, 6C	M16, M14, M04, M01, M13, M19, M06, M03, M10, M02, M12, M07, M11, M15, M08
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4, 5A, 5D, 6B, 5C, 5E, 6C, 3B, 1A, 5B, 6A, 1B, 1C, 2A, 2B, 3A	M19, M02, M15, M11, M13, M08, M04, M06, M07, M12, M16, M14, M10, M01, M03
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4, 2B, 5B, 2A, 6B, 1B, 6C, 6A, 5C, 5A, 1C, 5E, 1A, 3B, 5D, 3A	M12, M11, M14, M03, M07, M06, M10, M04, M13, M15, M01, M08, M02, M19, M16
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4, 5C, 5B, 5D, 5E, 3A, 6A, 5A, 1C, 6B, 6C, 3B, 2A, 1B, 2B, 1A	M10, M08, M01, M19, M13, M06, M07, M02, M11, M16, M14, M04, M12, M15, M03
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4, 5E, 3A, 5A, 5C, 1C, 2A, 1B, 5D, 5B, 6C, 2B, 6A, 6B, 3B, 1A	M19, M08, M13, M15, M16, M01, M14, M12, M02, M10, M11, M04, M03, M07, M06
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4, 6C, 1A, 1B, 5E, 2A, 2B, 5A, 3A, 5B, 3B, 6A, 1C, 5C, 6B, 5D	M15, M04, M01, M13, M08, M19, M06, M03, M11, M14, M10, M02, M07, M16, M12
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	Siehe "Assessment of its fulfilment" (Criteria)	P4, 3B, 2A, 5D, 3A, 1A, 6B, 6C, 6A, 5E, 5C, 5B, 1C, 2B, 1B, 5A	M16, M14, M01, M11, M15, M06, M10, M03, M19, M13, M08, M02, M04, M07, M12

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	§11 Forstgesetz 1975; Gefahrenzonenplanungs-VO (BGBl. Nr. 436/1976); Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959 idF. BGBl I Nr. 14/2011); Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (BMLFUW 2013)	Gefahren- und Risikomanagement gegenüber Naturgefahren besitzt in Österreich einen hohen Stellenwert und wird durch die Gefahrenzonenplanung lt. Forstgesetz 1975 bzw. der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (rechtlich geregelt durch die Gefahrenzonenplanung im WRG) normiert. Sowohl dem Fachbereich Schutz vor Naturgefahren als auch dem Katastrophenmanagement sind in der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel eigene Aktivitätsfelder mit Umsetzungserfordernissen gewidmet.
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	§11 Forstgesetz 1975; Gefahrenzonenplanungs-VO (BGBl. Nr. 436/1976); Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959 idF. BGBl I Nr. 14/2011); Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (BMLFUW 2013)	Gefahren- und Risikomanagement gegenüber Naturgefahren besitzt in Österreich einen hohen Stellenwert und wird durch die Gefahrenzonenplanung lt. Forstgesetz 1975 bzw. der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (rechtlich geregelt durch die Gefahrenzonenplanung im WRG) normiert. Sowohl dem Fachbereich Schutz vor Naturgefahren als auch dem Katastrophenmanagement sind in der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel eigene Aktivitätsfelder mit Umsetzungserfordernissen gewidmet.
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	§11 Forstgesetz 1975; Gefahrenzonenplanungs-VO (BGBl. Nr. 436/1976); Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959 idF. BGBl I Nr. 14/2011); Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (BMLFUW 2013)	Gefahren- und Risikomanagement gegenüber Naturgefahren besitzt in Österreich einen hohen Stellenwert und wird durch die Gefahrenzonenplanung lt. Forstgesetz 1975 bzw. der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (rechtlich geregelt durch die Gefahrenzonenplanung im WRG) normiert. Sowohl dem Fachbereich Schutz vor Naturgefahren als auch dem Katastrophenmanagement sind in der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel eigene Aktivitätsfelder mit Umsetzungserfordernissen gewidmet.
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Notwendige Änderungen der GLÖZ-Auflagen unter Berücksichtigung des In-Kraft-tretens der Greening-Bestimmungen (VO 1307/2013; Artikel 43). Nationale Umsetzung im Rahmen der INVEKOS Umsetzungsverordnung (Implementierung 2015).	Umsetzung in nationales Recht erfolgt im Rahmen der INVEKOS-CC bzw. INVEKOS-GIS-VO (oder in gemeinsamer VO) auf Basis des Marktordnungsgesetzes;

1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.				
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Programmbestimmungen ÖPUL-SRL (wird erlassen).	Mindestanforderungen werden sowohl im Programm (vgl. Kapitel 8.2.8.5) als auch in der nationalen Umsetzung (ÖPUL-Sonderrichtlinie) ausgeführt;
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Programmbestimmungen ÖPUL-SRL (wird erlassen).	Einschlägige, verbindliche nationale Standards werden sowohl im Programm (vgl. Kapitel 8.2.8.5) als auch in der nationalen Umsetzung (ÖPUL-Sonderrichtlinie) ausgeführt;
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz: http://www.oib.or.at/RL6_061011.pdf OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/buildings/implementation_de.htm	Zu Energieeinsparung und Wärmeschutz wurden vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) Richtlinien zu Energieeinsparung und Wärmeschutz und ein Dokument zur Berechnung des kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erstellt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bauordnungen, die gemäß Bundesverfassung in die Kompetenz der Länder fallen.
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012) StF: BGBl. I Nr. 27/2012	Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 regelt die Pflicht des Verkäufers oder Bestandgebers, beim Verkauf oder bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes oder Nutzungsobjekts dem Käufer oder Bestandnehmer einen Energieausweis vorzulegen und auszuhändigen, sowie die Pflicht zur Angabe bestimmter Indikatoren über die energietechnische Qualität des Gebäudes oder Nutzungsobjekts in Anzeigen zur Vorbereitung solcher Rechtsgeschäfte.
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	Vgl. Österr. Fortschrittsbericht Energie-effizienz 2013, (http://www.bmwfj.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/PublishingImages/Fortschrittsbericht_und_indikative_Zielmeldung_final.pdf)	Die Zielwerte im Sinne von Artikel 3 der RL 2012/27/EU wurden für Österreich im Fortschrittsbericht Energieeffizienz 2013 für den Endenergieverbrauch im Jahr 2020 mit 1.100 PJ und für den Bruttoinlandsverbrauch abzüglich nicht-energetischem Verbrauch mit 1.320 PJ festgelegt.
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der	Yes	§§ 83 und 84 Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010)	Die Erfassung und informative Abrechnung des Energieverbrauchs bei Endkunden in den Bereichen

	Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.		StF: BGBl. I Nr. 110/2010 idgF; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO) StF: BGBl. II Nr. 138/2012 §§ 128, 129 Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011) StF: BGBl. I Nr. 107/2011 Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG) sowie über Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des Mietrechtsgesetzes StF: BGBl. Nr. 827/1992	Strom, Erdgas, Fernheizung und/oder –kühlung und Warmwasser ist durch die Umsetzung dieser RL in österreichisches Recht vorgesehen und sichergestellt.
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.	Yes	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 – NGP 2009 (BMLFUW-UW.4.1.2/0011-I/4/2010); Neuer Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan NGP 2015; voraussichtliche Veröffentlichung: 31.12.2015 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959, StF: BGBl 1959/215) – sowie darauf aufbauende Verordnungen <u>Detaillierte aktuelle Informationen unter:</u> http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/wasserrechtsgesetz/WRG1959.html Finanzverfassungsgesetz F-VG – Finanzausgleichsgesetz – Landesgesetze (Kanalanschluss-gesetze, Interessentenbeiträge – Gesetze.....) – Gebührenordnungen – Bescheide	Umweltkosten: In Österreich gibt es (Wasser-)Nutzungsregeln für Wasserdienstleister, die einerseits die Umwelt schützen und gleichzeitig als Kosten Eingang in die Bücher der Wasserdienstleister finden. Es handelt sich insbesondere um Kosten für - die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe, neue Projekten auf dem Stand der Technik zu konzipieren, - die Umsetzung des Vorsorgeprinzips der Abwasseremissionsverordnung, - die Einhaltung des Verschlechterungsverbots bzgl. der Immissionen. Ressourcenkosten: In Österreich gibt es (Wasser-)Nutzungsregeln für Wasserdienstleister, die einerseits den Zugang zum Wasser und seine Nutzung durch Dritte sicherstellen und gleichzeitig als Kosten Eingang in die Bücher der Wasserdienstleister finden. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Berücksichtigung bzw. Sicherung der Rechte von bestehenden oder zukünftigen Grundwassernutzungen durch Dritte. Sowohl die genannten Umweltkosten als auch die genannten Ressourcenkosten der Wasserdienstleister werden direkt in die Kosten des Produktionsprozesses internalisiert. Die Bepreisung von Wasser (für Wasserdienstleistungen und andere Nutzungen) erfolgt durch gesetzliche Regelungen auf meist drei verschiedenen Ebenen. Ziel ist es – je nach Art der Regelung – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips so nahe wie möglich an die Nutzer heranzugehen.
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente	Yes	Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011; Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. Nr. 398/2012	Neben verschiedenen Fördermaßnahmen (wie auch in diesem Programm) erfolgte die Umsetzung i.w. durch das Ökostromgesetz und die Kraftstoffverordnung.

fördern.	Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.			
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Yes	http://ec.europa.eu/energy/renewables/action_plan_de.htm	Österreich ist dieser Verpflichtung durch Vorlage des 1. Nationalen Aktionsplanes per Ende Juni 2010 termingerecht nachgekommen
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 i.d.g.F. (TKG 2003) Breitbandstrategie 2020 http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitbandstrategie/bbs2020.html	TKG-Novelle 2011: Stärkung des Wettbewerbs: u.a. durch verbesserte Verwaltung und Nutzung von Frequenzen (Prinzip der Technologie- und Dienste- Neutralität), Reduktion regulatorischer Beschränkungen, Stärkung der Mitbenutzungsrechte (Kommunikationslinien) von Mitbewerbern; Stärkung der Verbraucherrechte: durch bessere Information, Tarifvergleichsmöglichkeit, besserer Zugang für Behinderte, etc. Stimulierung von Breitband-Investitionen durch: Sonderförderungsprogramm Breitband Austria 2013 - Ausbau von NGA in ländlichen Gebieten; Anwendungsförderung AT:net – Marktüberleitung von innovativen IKT-Anwendungen (bedarfsseitig); Versteigerung der Frequenzbänder 790-862MHz – Dotierung weiterer Förderungsprogramme
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und	Yes	Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 i.d.g.F. (TKG 2003) Breitbandstrategie 2020 http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitbandstrategie/bbs2020.html	TKG-Novelle 2011: Stärkung des Wettbewerbs: u.a. durch verbesserte Verwaltung und Nutzung von Frequenzen (Prinzip der Technologie- und Dienste- Neutralität), Reduktion regulatorischer Beschränkungen, Stärkung der Mitbenutzungsrechte (Kommunikationslinien) von Mitbewerbern;

	zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;			Stärkung der Verbraucherrechte: durch bessere Information, Tarifvergleichsmöglichkeit, besserer Zugang für Behinderte, etc. Stimulierung von Breitband-Investitionen durch: Sonderförderungsprogramm Breitband Austria 2013 - Ausbau von NGA in ländlichen Gebieten; Anwendungsförderung AT.net – Marktüberleitung von innovativen IKT-Anwendungen (bedarfsseitig); Versteigerung der Frequenzbänder 790-862MHz – Dotierung weiterer Förderungsprogramme
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 i.d.g.F. (TKG 2003) Breitbandstrategie 2020: http://www.bmvit.gv.at/bmvit/telekommunikation/breitbandstrategie/index.html	TKG-Novelle 2011: Stärkung des Wettbewerbs: u.a. durch verbesserte Verwaltung und Nutzung von Frequenzen (Prinzip der Technologie- und Dienste- Neutralität), Reduktion regulatorischer Beschränkungen, Stärkung der Mitbenutzungsrechte (Kommunikationslinien) von Mitbewerbern; Stärkung der Verbraucherrechte: durch bessere Information, Tarifvergleichsmöglichkeit, besserer Zugang für Behinderte, etc. Stimulierung von Breitband-Investitionen durch: Sonderförderungsprogramm Breitband Austria 2013 - Ausbau von NGA in ländlichen Gebieten; Anwendungsförderung AT.net – Marktüberleitung von innovativen IKT-Anwendungen (bedarfsseitig); Versteigerung der Frequenzbänder 790-862MHz – Dotierung weiterer Förderungsprogramme
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch	Yes	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG): http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395 Bundesgesetz über die Gleichbehandlungs-kommission und die Gleichbehandlungs-anwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz): http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008466 Bundesgleichbehandlungsgesetz (öffentlich Bedienstete): http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858	Gesetzliche Regelungen und zuständige Stellen: Gleichbehandlungsgesetz (BIBG) – bei Diskriminierungen in der Privatwirtschaft und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen Gleichbehandlungsanwaltschaft (unabhängig): „national body“ gemäß Artikel 13 der EU-Richtlinie 2000/43/EC; Gleichbehandlungskommission (BKA, zuständige Ministerien, Sozialpartner); beide geregelt im

	die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.		Weiters: Gleichbehandlungs-/Antidiskriminierungs-gesetze der Länder (Auszug): http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrBgld/LBG30000388/LBG30000388.html http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000175 http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2011113/LRNI_2011113.html http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360 http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000441 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000467 http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000317 http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrVbg/LRVB_0910_000_20121221_99999999/LRVB_0910_000_20121221_99999999.html http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrW/LRWI_1500_000/LRWI_1500_000.html	GBK/GAW-Gesetz Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B- BIBG)) und Gleichbehandlungskommission des Bundes – für öffentlich Bedienstete des Bundes Parallel dazu Gleichbehandlungs-/Antidiskriminierungsgesetze der Länder und Gleichbehandlungsbeauftragte/Antidiskriminierungsstellen der Länder – für öffentlich Bedienstete der Länder und Personen, die bei Landesleistungen diskriminiert werden Programmvorbereitung & Programmimplementierung Im Zuge der Programmvorbereitung wurde Antidiskriminierung im Rahmen der unterschiedlichen Formate berücksichtigt: Abstimmung und Arbeitstreffen mit VertreterInnen, Ex ante Evaluierung, Workshops etc. Die Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Programms erfolgt (i) auf einer grundsätzlichen Ebene (Einhaltung der o.a. gesetzlichen Grundlagen, Beachtung Gleichstellungsgebot durch mit Abwicklung betraute Personen), (ii) durch die Implementierung als Querschnittsmaterie sowie die Einbeziehung von VertreterInnen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in den Begleitprozess und die Begleitausschüsse und (iii) punktuell durch spezielle Projekte.
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	Seminarprogramm Verwaltungsakademie des Bundes (VAB): https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/verwaltung_verstehen_und_gestalten/europa_internationales_2014.html	Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen) “Curriculum ESI-Fonds“ in Kooperation mit der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) für die Programmbehörden, deren zwischengeschalteten Stellen und weiteren ProgrammpartnerInnen (Jahresprogramme zu einer Reihe von Seminaren u.a. zu den Themen der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten)
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von	Yes	Siehe auch Referenzen zur EaK Antidiskriminierung • Art 7 Abs 2 B-VG idF BGBl I 1998/68 • Art. 3 (13) B-VG • Art. 51 Abs. 8 B-VG, BHG 2013 Ministerratsbeschlüsse 2000, 2002, 2004, 2008, 2011 Interreg IIIB Alpine Space-Projekt „GenderAlp!“: Endbericht/ Langfassung Mai 2007 „Geschlechter‘Gerechte‘ Regionalentwicklung für Frauen und Männer! Theorie – Analyse – Gute Praxis – Indikatoren“ als mögliche Grundlage für	Gesetzliche Regelungen und zuständige Stellen (Hinweis: siehe auch Angaben zur EaK Antidiskriminierung) Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) beim BKA: „national body“ gemäß Artikel 20 der EU-Richtlinie 2006/54/EC. Parallel dazu gibt es in den Ländern Antidiskriminierungsstellen, Frauenbeauftragte u.a. Verankerung der Strategie Gender Mainstreaming

	Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.		Gleichstellungs-indikatoren: http://www.genderalp.at/wDeutsch/projekte/Bericht_Salzburg_final%203.pdf	in Verträgen von Amsterdam und Lissabon. Nationale Grundlagen zur Umsetzung von GM: Art 7 Abs 2 B-VG idF BGBl I 1998/68 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und Ministerratsbeschlüsse: - Im Ministerratsbeschluss 11. Juli 2000 verpflichtet sich Österreich politisch und rechtlich zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in Österreich. - Mit dem Ministerratsbeschluss vom 3. April 2002 verpflichtet sich Österreich mit einem Arbeitsprogramm, die Strategie Gender Mainstreaming in allen nationalen Politiken umzusetzen. - Am 9. März 2004 wurde u.a. die Verpflichtung zur geschlechtsspezifischen Datenerhebung, -erfassung, -auswertung und -darstellung in allen Bundesministerien beschlossen. - Mit der Haushaltsrechtsreform 2007 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern wird als eine zentrale Staatszielbestimmung in den Verfassungsrang erhoben. (Art. 3 (13) B-VG). Demnach gilt die Verpflichtung zum Gender Mainstreaming/Gender Budgeting für sämtliche Gebietskörperschaften, nicht nur für den Bund. - Diese Zielbestimmung wird für den Bund ab 1.1. 2013 mit der Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung (Art. 51 Abs. 8 B-VG, BHG 2013) noch verstärkt. „Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ... zu beachten“. - Der Ministerrat hat am 6. September 2011 in einem Beschluss u.a. die strukturelle Verankerung von Gender Mainstreaming in den Ressorts sowie die Berücksichtigung von Genderaspekten bei Förderungen und öffentlicher Auftragsvergabe festgelegt. Programmvorbereitung & Programmimplementierung Im Zuge der Programmvorbereitung wurde gender equality im Zuge der Erstellung im Rahmen der unterschiedlichen Formate berücksichtigt: Abstimmung und Arbeitstreffen mit VertreterInnen, Ex ante Evaluierung, Workshops etc. Die Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Programms erfolgt (i) auf einer grundsätzlichen Ebene (Einhaltung der o.a. gesetzlichen Grundlagen, Beachtung Gleichstellungsgebot durch mit Abwicklung betraute Personen), (ii) durch die Implementierung als Querschnittsmaterie sowie die Einbeziehung von VertreterInnen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in den Begleitprozess und die Begleitausschüsse und (iii) punktuell durch spezielle Projekte.
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-	Yes	Seminarprogramm Verwaltungsakademie des Bundes (VAB): https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/verwaltung_verstehen_und_gestalten/europa_internationales_201	Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen)

	Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.		4.html	“Curriculum ESI-Fonds“ / Verwaltungsakademie des Bundes (siehe EaK Antidiskriminierung)
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	Siehe auch Referenzen zur EaK Antidiskriminierung Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228&ShowPrintPreview=True Behinderteneinstellungs-gesetz: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253 Behindertenanwaltschaft beim BMASK: http://www.behindertenanwalt.gv.at/ Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020 (= Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention): http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020/ BABE ÖSTERREICH 2014 - 2017 (Behinderung - Ausbildung - Beschäftigung): Arbeitsmarktpolitische Förderstrategie für Menschen mit Behinderung für die Jahre 2014-2017 (BMASK / BSB): https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/1/5/9/CH2081/CMS1387352657908/131218_was_ist_neu_2014.pdf	Gesetzliche Regelungen und zuständige Stellen (Hinweis: siehe auch Angaben zur EaK Antidiskriminierung) Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (Schutz für Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung im öffentlichen Leben, Sicherung Zugang zu allen öffentlichen Angeboten). Zuständig für den Themenbereich in Österreich ist u.a. das Sozialministerium, bei dem auch die Behindertenanwaltschaft (gem. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) eingerichtet wurde. Parallel dazu gibt es auch in Ländern Antidiskriminierungsstellen bzw. Behindertenanwaltschaften. Weitere Bestimmungen in anderen Gesetzesmaterien zum Schutz von Menschen mit Behinderungen Programmvorbereitung und Programmimplementierung Im Zuge der Programmvorbereitung wurde disability im Zuge der Erstellung im Rahmen der unterschiedlichen Formate berücksichtigt: Abstimmung und Arbeitstreffen mit VertreterInnen, Ex ante Evaluierung, Workshops etc. Die Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Programms erfolgt (i) auf einer grundsätzlichen Ebene (Einhaltung der o.a. gesetzlichen Grundlagen, Beachtung Gleichstellungsgebot durch mit Abwicklung betraute Personen), (ii) durch die Implementierung als Querschnittsmaterie sowie die Einbeziehung von VertreterInnen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in den Begleitprozess und die Begleitausschüsse und (iii) punktuell durch spezielle Projekte.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum	Yes	Seminarprogramm Verwaltungsakademie des Bundes (VAB): https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/verwaltung_verstehen_und_gestalten/europa_internationales_2014.html	- Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen) - “Curriculum ESI-Fonds“ / Verwaltungsakademie des Bundes (siehe EaK Antidiskriminierung)

	Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.			
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	BMASK Portal: http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/UN_Konvention_ueber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen/ Monitoring-Ausschuss (UN-Konvention): http://www.monitoringausschuss.at/	- Nationale Zuständigkeit beim BMASK; - Nationaler Aktionsplan Behinderung: begleitende Indikatoren-AG; - Staatliche Anlaufstelle (Focal point) & Koordinierungsmechanismus in Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Konvention; - Monitoring-Ausschuss (UN-Konvention); - Begleitausschüsse; - Fondsspezifische Vorkehrungen und Monitoringsysteme;
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	BVergG 2006: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004547;	- Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVergG); - Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen; - Bestehende bewährte Regelungen und formale (Koordinations-)Mechanismen bei den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder (Rechtsabteilungen, fachlich zuständige Abteilungen der jeweiligen Bereiche), weiters informeller fachlicher Austausch;
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	BVergG 2006: http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004547; Amtsblatt der Republik Österreich (Bund): http://www.wienerzeitung.at/amsblatt/suche/	- Bundesvergabegesetz BVergG („Guidance“ durch Handbuchcharakter), bestehende Vorkehrungen und (elektronische) Systeme; - Komplementäre fondsspez. Regelungen (z.B. Förderfähigkeitsregeln);
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen	Yes	Seminarprogramm Verwaltungsakademie des Bundes (VAB): https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/verwaltung_verstehen_und_gestalten/europa_internationales_2014.html	- Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen); - „Curriculum ESI-Fonds“ / VAB (siehe EaK Antidiskriminierung); - Spezifische Schulungen von MitarbeiterInnen; - Gewährleistung der Informationsweitergabe

	Mitarbeiter.			(Rundschreiben, Web, Mail, ...);
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	BKA-Portal Vergaberecht: http://bka.gv.at/site/5099/default.aspx	- BKA V/8/a in enger Koordination mit den zuständigen Landesstellen; - Bund-Länder-AG (legistische Themen); - Beratungsangebot der Bundes –Beschaffungs - Gesellschaft;
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Homepage BMWFW - Wirtschaftspolitik - EU-Beihilfenrecht: http://www.bmwfw.gv.at/Wirtschaftspolitik/EUBeihilfenrecht/Seiten/default.aspx	- Geeignete Maßnahmen & Kapazitäten durch Regelungen & Mechanismen bei den zuständigen Bundes- und Landesstellen (Rechtsabteilungen und fachlich zuständige Abteilungen im Wirtschaftsministerium bzw. den Ämtern der Landesregierungen, Förderstellen, ...), weiters informeller fachlicher Austausch; - Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen; Ziele / Aufgaben: - Verhinderung von illegalen Beihilfen; - Durchsetzung von Rückforderungen; - Sicherstellung der Anwendung der Rechtsnormen; - Einhaltung der Berichtspflichten (dezentralisiertes System + zentrale Registrierung der Richtlinien); - Verhinderung illegaler Beihilfen: Abwickelnde Stellen haben hohe Fachkenntnisse über Verfahrensmöglichkeiten und Zuständigkeiten (Rechtsgutachten über die Möglichkeiten der Anspruchsdurchsetzung und Beitreibung illegaler Beihilfen seitens der Bundesbehörden); Sicherstellung der Einhaltung der Deggendorf-Regel bei der Anmeldung von staatlichen Beihilfen im SANI-System und durch die Aufnahme entsprechender inhaltlicher Verfahren bzw. Bedingungen in Förderrichtlinien durch die zuständigen Stellen; derzeit in Österreich kein aktueller relevanter Fall bekannt; - Überwachung staatlicher Beihilfen im Rahmen von Finanzinstrumenten: die beihilfevergebenden Stellen führen laufend Monitoring und Berichtswesen über Beihilfeentscheidungen, nach Bedarf finden auch Einzelberatungen seitens des BMWFW statt; - Verfahren zur Prüfung der Bedingungen für die Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit GVO und genehmigten Beihilferegeln: Berücksichtigung durch Förderstellen vorab bei Prüfung der Fördervoraussetzungen im Zuge des Richtlinien-Erstellungsprozesses in Abstimmung mit BMWFW C/1/8 und den verantwortlichen Ressorts. Ein weiteres Element ist die notwendige Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF zur haushaltsrechtlichen Überprüfung vor beihilferechtlicher Außendarstellung. Auf Projektebene wird die Prüfung bei und durch VFS

				entlang eines jeweils mehrstufigen Verfahrens im Rahmen der Antragsprüfung und Abwicklung wahrgenommen; - Rolle der VB: Koordinationsfunktion der Verwaltungsbehörden und Sicherstellung bei ZwiSt in Abstimmung mit BMFWF, professionelle etablierte funktionierende Beziehungen und vertragliche Vereinbarungen zwischen VB und den abwickelnden Stellen.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Seminarprogramm Verwaltungsakademie des Bundes (VAB): https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/verwaltung_verstehen_und_gestalten/europa_internationales_2014.html	- Zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle im Wirtschaftsministerium für Beihilfen gewährende Stellen; - Laufende spezifische Schulungen der Förderstellen auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften (bis hinunter auf Bezirksebene) über Theorie und Praxis der Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht (insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des SAM packages) durch BMFWF; - Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen), teilweise spezifische Schulungen von MitarbeiterInnen; - "Curriculum ESI-Fonds" / VAB (siehe EaK 1.), Details zu den Lehrgangsinhalten des konkret in der Planungsphase befindlichen state aid-Seminars werden im Rahmen des Bildungsprogramms 2015 der VAB im Herbst 2014 veröffentlicht werden; - Gewährleistung der Informationsweitergabe (Rundschreiben, Web, Mail, ...);
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Siehe oben (Homepage BMFWF); ÖROK-HP: http://www.oerok.gv.at/eu-regionalpolitik/regionales-eu-beihilfenrecht.html	- Zentrale Koordination im Wirtschaftsministerium, Abteilung C/1/8 (in Relation zu anderen Mitgliedsstaaten mit ähnlicher Verwaltungsstruktur sind ausreichende Kapazitäten vorhanden), zusätzlich kompetente und erfahrene Stellen in den Fachbereichen der Ressorts und der Länder; - „Guidance“ für die Beihilfen gewährenden Stellen in AT (Homepages bzw. siehe auch oben);
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	Homepage BMLFUW, mit Liste der SUP-Umsetzungsrechtsakte: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/supoesterreich.html	UVP & SUP Richtlinien umfassend umgesetzt in AT: -UVP: UVP-Gesetz; Hohe Informationsqualität wird sichergestellt (z.B. Spiegelgutachten im Auftrag der Behörde); -SUP in Materiengesetzen und eigenen SUP-Gesetzen; Sicherstellung der in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Schritte und Verfahren;
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die	Yes	Homepage BMLFUW (UVP & SUP): http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp.html http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup.html	- UVP- und SUP-Arbeitskreise; - „Guidance“ durch BMLFUW, BMVIT, Länder; - Gewährleistung der Informationsweitergabe

	Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.		UVP & SUP-Bereiche auf der Homepage des Umweltbundesamts: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/ Seminarprogramm Verwaltungsakademie des Bundes (VAB): https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/vab/seminarprogramm/verwaltung_verstehen_und_gestalten/europa_internationales_2014.html	(Rundschreiben, Web, Mail, Workshops, Leitfäden...); - Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen); - "Curriculum ESI-Fonds" / VAB (siehe EaK Antidiskriminierung);
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Homepage BMLFUW (UVP & SUP): Links siehe oben.	Auskunft, Expertise bzw. Legistik durch BMLFUW, BMVIT und weiteren zuständigen Fachabteilungen auf Bundes- und Länderebene „Guidance“ und bewährte Kommunikation
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG): http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaeetze/bundesstatistikgesetz/index.html Statistik Austria: https://www.statistik.at/	Das Bundesstatistikgesetz definiert die Bundesstatistik als Informationssystem des Bundes. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der Bundesstatistik. Pflicht der Statistik Austria zur Veröffentlichung sowie öffentliche Verfügbarkeit im Rahmen laufender Berichte. Es wird sichergestellt, dass in jedem Fondsprogramm ein Monitoringsystem etabliert wird und die erforderlichen Daten im Rahmen der vorgegebenen Fristen gemäß Art. 125 der Dachverordnung erhoben werden. Die Ergebnisindikatoren im (Operationellen) Programm greifen auf statistische, in der Regel europäisch harmonisierte Erhebungen zurück, die im Rahmen des o.e. Bundesstatistikgesetzes von der Statistik Austria durchgeführt werden. Dies umfasst als relevante Bereiche: - die F&E-Erhebung; - den Community Innovation Survey; - Unternehmensdemographie; - Unternehmensentwicklung (Investitionen, Produktionswerte, Beschäftigte); - Umweltbezogene Daten; Ergänzend kommen das Gemeinde Haushaltsanalyse und Informationssystem sowie eine eigenständige Befragung im Rahmen der städtischen Dimension zur Anwendung.
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen:	Yes	Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG): http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaeetze/bundesstatistikgesetz/index.html Statistik Austria: https://www.statistik.at/	Das Bundesstatistikgesetz definiert die Bundesstatistik als Informationssystem des Bundes. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der Bundesstatistik. Pflicht der Statistik Austria zur Veröffentlichung sowie öffentliche Verfügbarkeit im Rahmen

	Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.			laufender Berichte. Es wird sichergestellt, dass in jedem Fondsprogramm ein Monitoringsystem etabliert wird und die erforderlichen Daten im Rahmen der vorgegebenen Fristen gemäß Art. 125 der Dachverordnung erhoben werden. Die Ergebnisindikatoren im (Operationellen) Programm greifen auf statistische, in der Regel europäisch harmonisierte Erhebungen zurück, die im Rahmen des o.e. Bundesstatistikgesetzes von der Statistik Austria durchgeführt werden. Dies umfasst als relevante Bereiche: - die F&E-Erhebung; - den Community Innovation Survey; - Unternehmensdemographie; - Unternehmensentwicklung (Investitionen, Produktionswerte, Beschäftigte); - Umweltbezogene Daten; Ergänzend kommen das Gemeinde Haushaltsanalyse und Informationssystem sowie eine eigenständige Befragung im Rahmen der städtischen Dimension zur Anwendung.
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	Gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem.	Diese ex ante-Konditionalität ist durch die obligatorische Anwendung des Common Monitoring and Evaluation System (CMES) erfüllt.
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	Gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem.	Diese ex ante-Konditionalität ist durch die obligatorische Anwendung des Common Monitoring and Evaluation System (CMES) erfüllt.
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer	Yes	Gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem.	Diese ex ante-Konditionalität ist durch die obligatorische Anwendung des Common Monitoring and Evaluation System (CMES) erfüllt.

	Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.			
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	Entsprechend dem vorgesehenen Abstimmungsmechanismen der programmverantwortlichen, umsetzenden und begleitenden Stellen gemäß gegenständlichem Programm und konkretisierenden Regelungen.	Abstimmung Monitoring-Förderstellen unter Berücksichtigung der nationalen / regionalen Indikatoren. Die Effizienz des Verfahrens wird durch die Behandlung im Begleitausschuss, Steuerungsgremien, sowie Gestaltung der Evaluierungen sichergestellt.

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	899.318.022,00	30.700.000,00	35%	304.016.307,70
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	27.400,00	1.445,00	35%	9.084,25
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	525.217.897,00	12.500.000,00	35%	179.451.263,95
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	46.000,00	27,00	35%	16.090,55

Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)				
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	5.049.901.949,0 0	69.500.000,00	50%	2.490.200.974,5 0
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	2.213.100,00		80%	1.770.480,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	255.578.205,00	2.000.000,00	35%	88.752.371,75
	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	98.267,00		70%	68.786,90

	X	Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)	6.600,00	9,00	35%	2.306,85
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	859.603.499,00	6.440.000,00	30%	255.949.049,70
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	4.951,00	57,00	30%	1.468,20
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	4.125.000,00		80%	3.300.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 899.318.022,00

Anpassung Aufstockungen (b): 30.700.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 304.016.307,70

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.1.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 27.400,00

Anpassung Aufstockungen (b): 1.445,00

Etappenziel 2018 % (c): 35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 9.084,25

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 525.217.897,00

Anpassung Aufstockungen (b): 12.500.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 179.451.263,95

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 46.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 27,00

Etappenziel 2018 % (c): 35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 16.090,55

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 5.049.901.949,00

Anpassung Aufstockungen (b): 69.500.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 50%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 2.490.200.974,50

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 2.213.100,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 80%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 1.770.480,00

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 255.578.205,00

Anpassung Aufstockungen (b): 2.000.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 88.752.371,75

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 98.267,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 70%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 68.786,90

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 6.600,00

Anpassung Aufstockungen (b): 9,00

Etappenziel 2018 % (c): 35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 2.306,85

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 859.603.499,00

Anpassung Aufstockungen (b): 6.440.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 255.949.049,70

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 4.951,00

Anpassung Aufstockungen (b): 57,00

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 1.468,20

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 4.125.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 80%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 3.300.000,00

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Anzahl der Begünstigten, die an Tierschutzmaßnahmen teilgenommen haben (3A)	36.000,00		70%	25.200,00

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.1.1. Anzahl der Begünstigten, die an Tierschutzmaßnahmen teilgenommen haben (3A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 36.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 70%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 25.200,00

Begründung des Etappenziels:

Erfahrungswert aus Vorperiode

7.3. Reserve

Priorität	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag (EUR)	Geplanter Unionsbeitrag insgesamt (EUR) vorbehaltlich der leistungsgebunden en Reserve	Leistungsgebunde ne Reserve (EUR)	Minimum leistungsgebunde ne Reserve (mindestens 5 %)	Maximum leistungsgebunde ne Reserve (höchstens 7 %)	Satz der leistungsgebunden en Reserve
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftliche n Betriebe und der Wettbewerbsfähigk eit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftliche r Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftu ng	435.118.104,00	448.126.229,52	26.887.573,77	22.406.311,48	31.368.836,07	6%
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkett e, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen,	255.151.112,00	262.779.012,71	15.766.740,76	13.138.950,64	18.394.530,89	6%

des Tierschutzes und des Risikomanagement s in der Landwirtschaft						
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	2.504.353.979, 00	2.579.223.194,08	154.753.391,65	128.961.159,70	180.545.623,59	6%
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	126.831.178,00	130.622.874,71	7.837.372,48	6.531.143,74	9.143.601,23	6%
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen	501.799.091,00	516.800.685,98	31.008.041,16	25.840.034,30	36.176.048,02	6%

Entwicklung in ländlichen Gebieten						
Insgesamt	3.823.253.464, 00	3.937.551.997,00	236.253.119,82	196.877.599,85	275.628.639,79	6%

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Festlegungen zu den Begünstigten (FörderungswerberInnen)

Als FörderungswerberInnen kommen grundsätzlich in Betracht:

- a) natürliche Personen,
- b) im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- c) juristische Personen sowie
- d) deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen[i]).

Aufgrund nationaler finanzverfassungsrechtlicher und haushaltsrechtlicher Bestimmungen sind Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen – soweit nicht abweichende nationale Bestimmungen vorliegen - nicht in gleichem Ausmaß förderbar wie natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften oder juristische Personen privaten Rechts.

Weitere Festlegungen zu den FörderungswerberInnen erfolgen auf Ebene der einzelnen Maßnahmen, Submaßnahmen oder Vorhabensarten sowie auf diesen Programmvorgaben basierend in den für die jeweiligen Förderungsinstrumente geltenden nationalen Rechtsgrundlagen unter Verantwortung der zuständigen nationalen Förderstellen

Festlegungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben (Kosten) gemäß Art. 65 der Gemeinsamen Verordnung

Mittels nachfolgender Festlegungen wird ein einheitlicher Rahmen für die Förderfähigkeit von Kosten über sämtliche Maßnahmen des Programms geschaffen, der von den zuständigen nationalen Förderstellen nur in begründeten Fällen unter Wahrung des Charakters eines Bundesprogramms und in Absprache mit der Verwaltungsbehörde abgeändert werden darf.

Diese Festlegungen gelten – sofern anwendbar- für alle Maßnahmen ergänzend zu den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen.

1) Investitionen

Als Investitionen gelten:

- a) Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften

Wirtschaftsgütern;

b) Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;

c) Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG[ii], soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

Diese Definition gilt für materielle und immaterielle Investitionen.

Planungs- und Beratungskosten:

Allgemeine Kosten, insbesondere ArchitektInnen-, IngenieurInnen- und BeraterInnenhonorare, Kosten für Durchführungsstudien, generelle Planungen und Gutachten im Zusammenhang mit den anrechenbaren Investitionskosten werden bis zu einer Höhe von 12% der direkten Kosten der Investition anerkannt. Art. 45 Abs. 2 lit. c letzter Satz der Grundverordnung bleibt unberührt.

Anschaffung neuwertiger Wirtschaftsgüter/Bedingungen für den Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern:

Sofern im Anwendungsbereich einer Vorhabensart die Anschaffung von gebrauchten Anlagen oder Anlagenteilen förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:

- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
- der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über einen Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert und
- die Anschaffung der Anlagen oder Anlagenteile durch die bisherigen Eigentümer wurde nicht bereits gefördert.

Bewertung der erwarteten Umweltauswirkung für Investitionen (gemäß Art. 45 Abs. 1 der Grundverordnung):

Um bei investiven Vorhaben mögliche negative Umweltauswirkungen ausschließen zu können, werden umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange mitberücksichtigt. Die Förderungszusage kann erst nach Vorlage sämtlicher, erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie z.B. Baubewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtlicher Bescheid, Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgen.

2) Personalkosten

Personalkostenobergrenze:

Im Falle der Abrechnung von tatsächlich angefallenen Kosten sind Personalkosten höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz 1956 idGF oder einem von der Verwaltungsbehörde

vergleichbarem Wert entspricht.

Im Falle der Abrechnung von Personalkosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Art. 67 Abs. 1 lit. b der Gemeinsamen Verordnung) ist die von der Europäischen Kommission (DG REGIO F D (2010) 810103) genehmigte Methode für die Berechnung von Personalkosten unter Anwendung des pauschalen Kostenprinzips in den EFRE-Programmen der Ziele "Konvergenz/Phasing Out" sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 2007-2013 in Österreich heranzuziehen.

Die Kosten für freie DienstnehmerInnen sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

Nähere Regelungen zu den Personalkosten erfolgen in den für die jeweiligen Förderungsinstrumente geltenden nationalen Rechtsgrundlagen unter Verantwortung der zuständigen nationalen Förderstellen bzw. durch Arbeitsanweisung der Zahlstelle.

3) Kosten für die Bereitstellung von Maschinen

Soweit in einer Vorhabensart Kosten für die Bereitstellung von Maschinen anrechenbar sind, können dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Gemeinsamen Verordnung die jeweils für das entsprechende Jahr gültigen Richtwerte des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung für die Maschinenselbstkosten herangezogen werden. Die zur Anwendung kommenden Beträge basieren gemäß Art. 67 Abs. 5 lit. a auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode.

4) PKW-Fahrtkosten

Soweit in einer Vorhabensart PKW-Fahrtkosten anrechenbar sind, kann dafür auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b der Gemeinsamen Verordnung das vom Bundesministerium für Finanzen für steuerliche Zwecke festgelegte amtliche Kilometergeld herangezogen werden. Die zur Anwendung kommenden Beträge basieren gemäß Art. 67 Abs. 5 lit. a auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode.

5) Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, ausgenommen ausgewiesene indirekte Steuern und Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
- Verfahrenskosten;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten; Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung

eines Unternehmens sind anrechenbar;

- Leasingfinanzierte Investitionsgüter (sofern nicht auf nationaler Ebene anders geregelt[iii]), ausgenommen die vom / von der FörderungswerberIn als LeasingnehmerIn in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti[iv], Rabatte etc.)
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet

6) Eigenleistungen (Sachleistungen gemäß Art. 69 Abs. 1 der Gemeinsamen Verordnung)

Sofern nicht im Anwendungsbereich einer Vorhabensart anders geregelt, werden Eigenleistungen in Form der Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Gütern und Dienstleistungen gemäß Art. 69 Abs. 1 der Gemeinsamen Verordnung anerkannt. Eigenleistungen können sowohl für investive als auch für nicht-investive Vorhaben (Sachkostenprojekte) geltend gemacht werden.

7) Abschreibungen

Sofern nicht im Anwendungsbereich einer Vorhabensart anders geregelt, werden Abschreibungskosten gemäß Art. 69 Abs. 2 der Gemeinsamen Verordnung anerkannt.

8) Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Für sämtliche Maßnahmen, ausgenommen Technische Hilfe, gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Zur Wahrung der Anreizwirkung werden beihilfenrelevante Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen[v] wurde, nicht gefördert.

Weitere Festlegungen gemäß Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften

- *Energieeffizienz*

Sofern es für das anzuschaffende Investitionsgut nationale Vorgaben zur Energieeffizienz gibt, sind

diese einzuhalten. Ist das primäre Ziel der Förderung die Verbesserung der Energieeffizienz, muss die Einsparung über alle Technologien hinweg mindestens 10% über der Standardtechnologie liegen.

- *Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse*

Strom produzierende Biomasseanlagen werden nur gefördert, wenn der Brennstoffnutzungsgrad mind. 60% beträgt. Gleichzeitig müssen mind. 30% der jährlich verfügbaren Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) genutzt werden.

- *Einsatz von Ackerfrüchten zur Erzeugung von Energie und Treibstoffen*

Für die Herstellung von Pflanzenölen zur Verwendung als Brennstoff, Treibstoff und zur Weiterverarbeitung für derartige Verwendung können bis zu 100% Ölfrüchte eingesetzt werden.

Für die Herstellung von Ethanol – auch zur Verwendung als Brenn- und Treibstoff – können bis zu 100% geeignete Ackerkulturen eingesetzt werden.

Für die Erzeugung von Biomethan durch Vergärung (Biogasanlagen) darf der Anteil des Substrats aus Getreide sowie aus stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen (ausgenommen Reststoffe und Ernterückstände) 50% nicht übersteigen, sofern nicht in den spezifischen Maßnahmen andere Grenzwerte festgelegt sind.

Die Förderung der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen wird unter der Bedingung gewährt, dass die Herstellung den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG[vi] entspricht.

Vorschusszahlungen

Die Zahlstelle ist zur Zahlung von Vorschüssen im Ausmaß von bis zu 50% der gewährten Förderung bzw. von bis zu 100% des gewährten Zuschusses für Technischen Hilfe an die Begünstigten unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 63 der Grundverordnung berechtigt. Für diese Zahlung sind ELER-Mittel und nationale Kofinanzierungsmittel im für die jeweilige Maßnahme festgelegten Verhältnis heranzuziehen.

Anwendung von Finanzinstrumenten

Die Anwendung von Finanzinstrumenten unter Verwendung von ELER-Mitteln im Rahmen dieses Programms ist nicht vorgesehen. Es kommen jedoch ergänzend zu den Interventionen aus diesem Programm Finanzierungsinstrumente unter Bereitstellung nationaler Mittel und Rechtsgrundlagen zur Anwendung, wie sie unten beschrieben sind. Sofern sie zusätzlich zu den Interventionen unter Beteiligung des ELER angewendet werden, unterliegen sie den Bestimmungen gemäß Art. 81 der Grundverordnung. Die Angaben zu den beihilferechtlichen Grundlagen und zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Vertrages werden in Kapitel 13 ausgeführt.

Folgende Finanzierungsinstrumente sind zu nennen:

Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten

Insbesondere bei Investitionen, die gemäß Art. 17 der Grundverordnung gefördert werden, kann die Förderung mit Krediten kombiniert werden, für die ein Zinszuschuss aus nationalen Mitteln (des Bundes und der Länder) gewährt wird (Agrarinvestitionskredite).

Sonstige Finanzinstrumente

- *erp-Landwirtschaftsprogramm*

KMU im Bereich der überbetrieblichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann ein zinsgünstiger Kredit in Kombination mit einem Zuschuss aus diesem Programm gewährt werden. Förderbar sind Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung / Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und –überwachung.

- *erp-Regionalprogramm*

Gründung/Betriebsansiedelung, innovative-/ technische-/ Modernisierungs-/ Erweiterungs-/ Umwelt-Investitionen in alten Industriegebieten und peripheren Regionen;

Mit dem aws erp-Regionalprogramm wird ein zinsgünstiger Kredit ermöglicht. Dieses Förderungsangebot richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich, die technologisch anspruchsvolle Investitionsprojekte mit Strukturverbesserungs- und Wachstumseffekten in peripheren Regionen sowie in alten Industriegebieten (Regionalfördergebiete) tätigen. Förderbar sind Neugründung und Betriebsansiedelungen mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, Produkt- und Verfahrensinnovationen, innovative Dienstleistungen durch Umsetzung eigener Forschungsergebnisse, Zukauf und Adaption neuer Technologien, Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, Errichtung/Erwerb von Gründungs-, Technologie- und Innovationszentren.

- *erp-KMU-Programm*

Gründung/Betriebsansiedelung, innovative-/ technische-/ Modernisierungs-/ Erweiterungs-/ Umwelt-Investitionen im In- und Ausland

Mit dem aws erp-KMU-Programm wird ein zinsgünstiger Kredit ermöglicht. Gefördert werden technologisch anspruchsvolle Investitionsprojekte. Dieses Förderungsangebot richtet sich an wachstumsorientierte kleine und mittlere Unternehmen des sachgüterproduzierenden- und produktionsnahen Dienstleistungssektors. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Bereiche Umwelt- und Energietechnik sowie e-business und innovative Dienstleistungen. Förderbar sind Neugründungen und Betriebsansiedelungen, Produkt- und Verfahrensinnovationen, innovative Dienstleistungen durch Umsetzung eigener Forschungsergebnisse, Zukauf und Adaption neuer Technologien, Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, Direktinvestitionen außerhalb der EU und des EWR in die Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen, Tochterfirmen, Joint-Ventures, Errichtung/Erweiterung von Gründer-, Technologie- und Innovationszentren.

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Informationen zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen sowie zur Vermeidung von Risiken werden in jedem Kapitel zur spezifischen Maßnahmenbeschreibung angeführt. Risiken, die bei der Umsetzung fast aller Maßnahmen identifiziert werden konnten und die gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung dieser, sollen hier im allgemeinen Teil angeführt werden:

Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen:

- Auswahl der Begünstigten und der Förderanträge

Es ist sicherzustellen, dass die Anträge auf Förderung ordnungsgemäß und vollständig eingebracht, die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen überprüft, eine Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt und allfällige Auflagen eingehalten werden.

- Unterstützung der Abwicklung durch IT-Systeme

Die Abwicklung der Maßnahmen ist durch ein geeignetes IT-System zu begleiten, dass die wesentlichen Schritte auch hinsichtlich der erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen abbildet und nachvollziehbar macht.

- Zahlungsanträge und Auszahlung

Es ist sicherzustellen, dass sich die Anträge auf Zahlung auf tatsächlich angefallene Kosten beziehen, die entsprechenden Belege und Nachweise für deren Überprüfung vorgelegt werden und dass sie vollständig und korrekt bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Im Falle der Abrechnung nach vereinfachten Methoden ist zu gewährleisten, dass die Anerkennung der Kosten aufgrund geeigneter Nachweise des Begünstigten über die von ihm abgerechneten Mengen erfolgt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken:

Neben den in diesem Programm beschriebenen Vorgaben sind in der Umsetzung des Programms in Österreich weitere Rechtsgrundlagen zur Ausführung (z.B. Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Förderung aus Bundesmitteln, Sonderrichtlinien, einschlägige Förderungsgesetze usw.) anzuwenden. Diese enthalten detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der verschiedenen für die Förderung anzuwendenden Bedingungen. Alle diese Regelungen sind grundsätzlich zu veröffentlichen und auch öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus werden von der Zahlstelle allgemeine „Arbeitsanweisungen“ an die mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Bewilligenden Stellen herausgegeben, mit denen die allgemeinen Vorgaben zur Abwicklung, Überprüfung und Kontrolle der Maßnahmen sowie der Dokumentation der entsprechenden Prüfschritte festgelegt werden.

Im Sinne der Transparenz und um Fehler seitens der Begünstigten möglichst schon im Vorfeld zu vermeiden, werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zum Download verfügbar gemacht. Im Bedarfsfall werden diese allgemeinen Veröffentlichungen durch Merkblätter oder spezifische Informationen ergänzt.

- Zugangsvoraussetzungen

Für jede Vorhabensart werden die neben den im allgemeinen Teil vorgesehenen allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Vorhabensart anzuwendenden und von der Bewilligenden Stelle zu überprüfenden Zugangsvoraussetzungen angeführt. Diese Zugangsvoraussetzungen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Beurteilung des Antrags eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so ist der Antrag abzulehnen. Im Workflow für die Abwicklung werden entsprechende Checklisten zur Dokumentation dieses Entscheidungsschrittes hinterlegt. Eine fortlaufende Überprüfung dieser Zugangsvoraussetzungen während der Laufzeit eines Vorhabens ist nicht vorgesehen.

- Auflagen

Für die einzelnen Vorhaben können allgemeine oder für das jeweilige Vorhaben spezifische Auflagen festgelegt werden. Im Unterschied zu den Zugangsvoraussetzungen ist die Einhaltung bzw. Erfüllung dieser Auflagen während der Laufzeit des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist von der Bewilligenden Stelle nachweislich zu überprüfen und zu dokumentieren. Eine Nichteinhaltung kann zu einer teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der gewährten Förderung führen.

- Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Die in diesem Programm kurz dargestellten Auswahlverfahren und Auswahlkriterien werden entsprechend Artikel 49 der Grundverordnung erarbeitet, dem Begleitausschuss zur Kenntnis gebracht und für die Auswahl der Vorhaben herangezogen werden. Die Verfahren und Kriterien werden veröffentlicht (Webseiten der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle). Die Schritte der Auswahl sind von der Bewilligenden Stelle zu dokumentieren und werden im Workflow abgebildet.

- Zahlungsanträge

Grundsätzlich erhalten Begünstigte zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung auch alle Informationen, die sie für die Erstellung der Zahlungsanträge benötigen. Dazu gehören die entsprechenden Formulare, Vorlagen für die Aufstellung der allenfalls erforderlichen Belege, Informationsblätter über die Anrechenbarkeit von Kosten usw. Sofern nur die Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten für eine Vorhabensart vorgesehen ist, sind Rechnungsbelege im Original vorzulegen und der Zahlungsvollzug nachzuweisen. Die Rechnungsbelege werden von der Bewilligenden Stelle entwertet. Die Anerkennung von ausschließlich elektronisch verfügbaren Rechnungsbelegen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bewilligenden Stellen mittels anderer Maßnahmen die mehrmalige Vorlage dieser Rechnungen bei anderen Förderstellen ausschließen können.

Es ist vorgesehen, dass für jeden den Mindestkriterien für die Antragstellung entsprechenden Antrag ein Bestätigungsschreiben der Bewilligenden Stelle ausgestellt wird, in dem auch der Stichtag für die Anrechenbarkeit von Kosten mitgeteilt wird. Damit wird eine immer wieder auftretende Fehlerquelle vermieden.

- Begleitende IT-Systeme

Zur Abwicklung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums wurde von der Zahlstelle ein informationsgestütztes System entwickelt und beständig weiterentwickelt. Dieses System bildet den

Workflow der Bearbeitung von Anträgen auf Förderung und Zahlungen vollständig ab. Es wird die wesentlichen Beurteilungs- und Kontrollschritte ebenfalls abbilden und dient außerdem der Erfassung und Verarbeitung von im Zuge der Antragsbearbeitung erfassbaren Daten für Monitoring und Evaluierung. Sofern vorgelagerte IT-Systeme von Bewilligenden Stellen angewandt werden, oder zusätzlich erforderliche analoge Bearbeitungsschritte erfolgen, sind diese entsprechend in das einheitliche Datenbanksystem zu integrieren bzw. abzubilden. Für die Zahlstelle und insbesondere für die Auszahlung von Mitteln werden ausschließlich die in diesem einheitlichen System erfassten und verarbeiteten Daten herangezogen.

Ein wesentliches Element bildet auch eine klare und transparente Kommunikation der in Zusammenhang mit der Förderung durch dieses Programm zu beachtenden Bedingungen und Regeln. Dies wird zum einen über die der Verwaltungsbehörde (BMLFUW) als auch der Zahlstelle (Agrarmarkt Austria) zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle verstärkt erfolgen. Zum anderen werden die potenziellen Begünstigten über die Medien der Interessens- und Standesvertretungen ausführlich über diese Bedingungen und Bestimmungen informiert. Dies wird durch das dichte Netz der land- und forstwirtschaftlichen Beratung weiter unterstützt.

Überdies erfolgt eine Information der potenziellen Begünstigten auch im Rahmen der Antragstellungen und durch die mit jedem Antrag abzugebende Verpflichtungserklärung, die jedenfalls mit zu unterfertigen und damit nachweislich zur Kenntnis zu nehmen ist.

[i] Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt jedoch auf Ebene der Vereinigung.

[ii] Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, derzeit Anschaffungskosten bis 400 €

[iii] In diesem Fall sind jegliche Finanzierungskosten (wie z.B. Spanne des Leasinggebers, Zinsen und Zinsfinanzierungskosten, Kosten für Versicherungen) nicht anrechenbar.

[iv] Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe sind anrechenbar.

[v] „Beginn des Vorhabens“: entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

[vi] In Österreich umgesetzt mit der Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 250/2010

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Artikel 14 der Grundverordnung.

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Diese Maßnahme untergliedert sich in folgende drei Submaßnahmen:

- Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung;
- Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen;
- Austauschprogramme für Land- und ForstwirtInnen und Betriebsbesichtigungen.

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Ressourceneffizienz und der umweltgerechten, nachhaltigen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Zur erfolgreichen Gestaltung von Anpassungs- und Veränderungsschritten soll die Verbesserung der fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen entscheidend beitragen.

Durch die gezielte Einbindung wissenschaftlicher Einrichtungen des BMLFUW (z. B. Lehr- und Forschungszentren und Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik) in Schulungen für Multiplikatoren (bundesweiter Fortbildungsplan für Beratungskräfte) und für Land- und Forstwirte fließen aktuelle Forschungsergebnisse in Bildungsaktivitäten ein. Dies trägt nicht nur zur raschen Umsetzung von neuen Erkenntnissen und Empfehlungen bei, sondern fördert auch wesentlich den wechselseitigen Austausch zwischen Forschung und angewandter Praxis. Damit wird besonders auch ein besseres Verständnis für die Umsetzung von Umwelt- und Klimamaßnahmen geschaffen. Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird die Bewusstseinsbildung für Chancengleichheitsthemen unterstützt und eine Sensibilisierung für diese Themen erwirkt. Der Benachteiligung von Zielgruppen wird durch die Bereitstellung von entsprechenden und auf die Zielgruppen zugeschnittenen Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen entgegengewirkt.

• **Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung**

Durch berufsbegleitende Erwachsenenbildung sollen Qualifikationen verbessert und BetriebsleiterInnen befähigt werden, Betriebe erfolgreich zu führen und weiterzuentwickeln. Die Vorgabe, dass gewisse Standards eingehalten werden müssen, ermöglicht die Durchlässigkeit in andere Berufe und in ein höheres Ausbildungsniveau. Der Erwerb fundierter land- und forstwirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten ist unerlässlich für eine erfolgreiche Hofübernahme und eine zukunftsorientierte Betriebsführung. Da die Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit an keine Qualifikation gebunden ist und somit auch ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden kann, sollen auf diese Weise fehlende fachliche und unternehmerische Kompetenzen erworben und so das Ausbildungsniveau der BetriebsleiterInnen angehoben werden. Fort- und Weiterbildung dient weiters der kontinuierlichen Verbesserung von Qualifikationen durch Vertiefung, Erweiterung und Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Weiterbildung schafft

Perspektiven und bietet neue Chancen. Der Erwerb von zusätzlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen soll zur Erfüllung der steigenden beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen beitragen und die Zielerreichung der Programmschwerpunkte unterstützen.

• **Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen**

Demonstrationsvorhaben dienen dazu, den Land- und ForstwirtInnen marktfähige neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor näher zu bringen. Ziel ist die Veranschaulichung neuer Erzeugnisse, Technologien, Verfahren, Prozesse, Anwendungen sowie von aktuellen Forschungs- und Versuchsergebnissen, um so durch Bewusstseinsbildung eine rasche Verbreitung und erfolgreiche Umsetzung von neuen Erkenntnissen in die Praxis wirksam zu unterstützen.

Weiters soll dadurch der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Beratung, Bildung, Forschung und Praxis verstärkt werden.

Durch die Informationsmaßnahmen wird sichergestellt, dass zielgruppengerecht aufbereitete Informationen für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft und KMUs im ländlichen Raum bereitgestellt werden. Die Teilnehmer werden wirksam in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt, aber auch der Wissenstransfer über alle Bereiche hinweg wird dadurch verstärkt. Besonders leisten sie auch einen Beitrag zur Sensibilisierung der Zielgruppen für die im Programm angebotenen Umwelt- und Klimamaßnahmen. Damit wird auch mehr Verständnis für notwendige Auflagen geschaffen.

• **Austauschprogramme und Exkursionen für Land- und ForstwirtInnen**

Exkursionen und Austauschprogramme sollen dazu dienen, Land- und ForstwirtInnen die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse praxisnah und im fachlichen Austausch mit den Verantwortlichen darzustellen. Der Erfahrungsaustausch soll auch neue Perspektiven eröffnen für die Wahl der künftigen Betriebsstrategie. Durch diese Maßnahme kann der Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis wirksam unterstützt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ziele und Bedürfnisse der TeilnehmerInnen sowie der mannigfachen betrieblichen Anforderungen soll durch die Austauschprogramme und die Betriebsbesichtigungen ein breiter Zugang zu verschiedenen Themen möglich sein. Die Themen müssen jedoch einen Bezug zu einem Schwerpunktbereich des Programms aufweisen. Dazu zählen beispielsweise:

- Verbesserung der Produktionstechnik und alternative Bewirtschaftungsformen
- Diversifizierung und Erhöhung der Wertschöpfung
- Lösungsansätze zur Verbesserung des Boden-, Klima und Wasserschutzes
- Ressourceneinsparung und Energieeffizienz
- Verfahrensabläufe und Arbeitseffizienz
- Innovationen in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Die Submaßnahmen Demonstrationsvorhaben, Informationsmaßnahmen, Exkursionen und

Austauschprogramme tragen wesentlich dazu bei, den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis voranzutreiben, gute Ideen und Projekte für die positive Gestaltung des ländlichen Raum gemeinsam zu entwickeln, neue Perspektiven zu eröffnen und die praktischen Erfahrungen und Kompetenzen der TeilnehmerInnen zu erweitern. Die Zusammenarbeit zwischen Beratung, Bildung, Forschung und Praxis soll im Rahmen dieser Maßnahme verstärkt werden.

Schwerpunktbereich 1B

Um die Verbindung zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation zu stärken, ist die Forcierung des Wissenstransfers und von Informationsmaßnahmen von großer Bedeutung. Damit soll die Wissensbasis eines in Österreich gut etablierten flächendeckenden Forschungssystems und der ressorteigenen Dienststellen mit Forschungsauftrag in der Land- und Forstwirtschaft für aktuelle Fragestellungen besser genutzt und Interaktion zwischen Wissenschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis gestärkt werden.

Schwerpunktbereich 1C

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen das lebenslange Lernen in allen Lebensphasen an verschiedenen Lernorten forciert und das Wissen, die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen verbessert werden. Das schließt auch Prozesse des informellen Lernens ein. Die Dynamik in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die zunehmende Differenzierung und Globalisierung wichtiger Lebensbereiche machen die kontinuierliche Entwicklung des Wissens, der Fähigkeiten und Kompetenzen zur wichtigsten Voraussetzung, um sich selbstbestimmt entfalten, individuelle Lebensentwürfe verwirklichen und aktuelle und künftige Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können.

Wirkungsstudien des BMLFUW belegen, dass es einen positiven Zusammenhang gibt zwischen dem Ausbildungsniveau und der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildung. Aus den Untersuchungen geht weiters hervor, dass Land- und Forstwirte, die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aboviert haben, eine deutlich höhere Einschätzung bezüglich der positiven Veränderungen auf ihren Betrieben haben als jene Land- und Forstwirte, die keine Bildungsangebote genutzt haben. Durch die Fort- und Weiterbildung im Wege der berufsbegleitenden Erwachsenenbildung wird der Erwerb fundierter agrarischer Qualifikationen (theoretisches und praktisches Wissen) gefördert. Durch zielgruppenorientierte Fort- und Weiterbildungsangebote sollen das Qualifikationsniveau ausgebaut, neue Sichtweisen gewonnen, die Handlungskompetenzen erweitert und bildungsferne Gruppen in die Wissensgesellschaft einbezogen werden. Aspekte der dynamischen Veränderungen sollen damit aktiv aufgegriffen und neue persönliche bzw. betriebliche Chancen genutzt werden.

Schwerpunktbereich 2A

Durch umfassende Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen sollen die fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen der landwirtschaftlichen BetriebsleiterInnen gesteigert werden. Dadurch sollen die Produktionstechnik (Leistungen, Kosten, Erträge) optimiert, die Wertschöpfung erhöht und die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in allen Produktionssparten verbessert werden.

Vor allem durch die Umsetzung der Bildungsprodukte der Kampagne „Mein Betrieb – Meine Zukunft“ der Initiative „Unternehmen Landwirtschaft 2020“ sollen die unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen gestärkt werden. Je nach Bedürfnis stehen Bildungsprodukte für verschiedene Zielgruppen und für unterschiedliche Phasen der Unternehmensführung zur Verfügung. Diese erstrecken sich von der Analyse der Ausgangssituation bis zur Planung, Entscheidung und Umsetzung neuer

Betriebszweige mithilfe von Investitionen. Auch für das für einen dauerhaften Erfolg notwendige Controlling gibt es Angebote (z. B. Arbeitskeise mit Betriebszweigauswertungen, Kennzahlenvergleichen, Stärken/Schwächen-Analysen, Zielplanung und Erfolgskontrolle). Die Zahl der Betriebe, die wirtschaftliche Planungsinstrumente einsetzen, soll entscheidend erhöht werden. Für diesen Zweck stehen Angebote für die Erstellung von Betriebskonzepten für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie die Diversifizierung im Rahmen der Einkommenskombination zur Verfügung.

Schwerpunktbereich 2B

Als weiterer Bestandteil der Bildungskampagne „Mein Betrieb – Meine Zukunft“ sollen die unternehmerischen Kompetenzen der angehenden BetriebsleiterInnen gestärkt und höhere berufliche Qualifikationen von HofübernehmerInnen erreicht werden.

Fragen der strategischen Betriebsausrichtung finden bei den Bildungsangeboten für JungübernehmerInnen eine besondere Beachtung. Die TeilnehmerInnen sollen sich intensiv mit ihrem Erfolgsweg für Betrieb, Familie und Lebensqualität auseinandersetzen und dadurch zur selbstständigen Entwicklung ihres Betriebes befähigt werden. Dem partnerschaftlichen Umgang zwischen Männern und Frauen wird eine spezielle Bedeutung für einen stabilen Erfolgsweg für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingeräumt. Bei der Festlegung von Zielen wird neben dem Einkommen weiteren Faktoren wie Lebensqualität, persönliche Stärken und Wünsche besondere Beachtung geschenkt. Eine gelungene Hofübergabe bzw. Existenzgründung ist ein wesentlicher Eckstein für einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg.

Um eine gute fachliche Qualifikation von HofübernehmerInnen sicherzustellen, werden Kurse in der Erwachsenenbildung forciert, die zur Erweiterung und Vertiefung des theoretischen und praktischen Fachwissens führen. Damit soll auch erreicht werden, dass die unternehmerischen Kompetenzen gestärkt und strategisches Denken, Führungsfähigkeiten Kreativität und Innovationsgeist gefördert werden.

Schwerpunktbereich 3A

Hinsichtlich der Qualität von Lebensmitteln und mit den damit verbundenen Kosten bestehen bei den KonsumentInnen nach wie vor weitreichende Informationslücken. Um diese zu füllen, leisten die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft Tätigen als wesentliche MultiplikatorInnen einen großen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, in dem sie im direkten Dialog mit den KonsumentInnen Informationen zu den Themen Qualitätsunterschiede, aber auch zur Nachhaltigkeit beim Lebensmittelkonsum, Herkunft von Nahrungsmitteln sowie zu Aspekten des Tierwohls vermitteln. Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen erlauben es, sich das notwendige fundierte Wissen zu diesen Themen anzueignen, um dieses dann an die KonsumentInnen weitergeben zu können und somit die Wertschöpfung, aber auch die Wertschätzung der Lebensmittel, zu erhöhen.

Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen für die Themen Qualitätssicherung, Verarbeitung und Vermarktung entlang der agrarischen Produktionskette bis hin zu den KonsumentInnen werden forciert.

Schwerpunktbereich 3B

Landwirtschaftliche Betriebe sind durch die steigende Preisvolatilität auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie durch witterungsbedingte Ernteausfälle infolge des Klimawandels wachsenden Wirtschafts- und Umweltrisiken ausgesetzt. Durch die Verringerung der politischen Instrumente zur Stützung der Märkte sind die landwirtschaftlichen Betriebe stärker als bisher den Kräften des Marktes ausgesetzt. Ein wirksames Risikomanagement wird daher für die LandwirtInnen immer wichtiger.

Mit Hilfe von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen soll das Bewusstsein für die Bedeutung des Risikomanagements erhöht werden und das Wissen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung von identifizierten Risiken gefördert werden. Damit soll einerseits eine erfolgreiche strategische Planung und langfristige Einkommensstabilisierung auf den Betrieben unterstützt werden, andererseits das Bewusstsein für den Umgang mit Naturgefahren geschärft werden.

Schwerpunktbereich 4A

Durch die Bereitstellung von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt österreichischer Kulturlandschaften geleistet. Zentral ist in diesem Kontext das Wissen über die unmittelbaren Auswirkungen verschiedener Bewirtschaftungsformen auf die Artenvielfalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus trägt die Vermittlung der vielfältigen ökologischen Funktionen von biodiversitätsfördernden Strukturen und Flächen dazu bei, das Verständnis für einschlägige Umweltmaßnahmen weiter anzuheben und auszubauen.

Land- und ForstwirtInnen sind in der Betriebsführung im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes einer Vielzahl an Regelungen unterworfen. Durch die Vermittlung von einschlägigen gesetzlichen Grundlagen in Kombination mit Bewusstseinsbildung können den LandnutzerInnen der Nutzen und auch etwaige Synergien von Umweltmaßnahmen mit ihrem Betrieb aufgezeigt werden.

Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen werden Land- und ForstwirtInnen für den Mehrwert von Umweltmaßnahmen der ländlichen Entwicklung sensibilisiert. Grundlage für den Wissenstransfer ist die umfassende Ausbildung der AkteurInnen des ländlichen Raumes, damit Inhalte fundiert vermittelt werden.

Schwerpunktbereich 4B

Durch Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung über die Auswirkungen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden auf die Wasserqualität wird der Schutz österreichischer Gewässer vor stofflichen Einträgen unterstützt.

Durch das Wissen über den effizienten Einsatz von Ressourcen, wie beispielsweise optimale Düngermengen und Düngezeitpunkte, wird etwa die bedarfsgerechte Nährstoffversorgung von Pflanzen gewährleistet und gleichzeitig die Nährstoffauswaschung in das Grundwasser verringert. Zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer sind Kenntnisse zu angepassten Bewirtschaftungsformen auf besonders abschwemmungsgefährdeten Ackerflächen in unmittelbarer Nähe zu Gewässerläufen von großer Bedeutung. Neben dem standortangepassten Düngemanagement ist auch ein effizientes Pflanzenschutzmanagement zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft. Der Zusammenhang zwischen Wasserqualität, einem effizienten Dünge- und Pflanzenschutzmanagement und der Nährstoffversorgung wird durch Bildungs- und Wissenstransfermaßnahmen, in denen auch die Interpretation von Bodenproben eine Rolle spielt, vermittelt. Zentral sind außerdem die verstärkte Vernetzung und der Erfahrungsaustausch zwischen LandwirtInnen. Denn letztere können als MultiplikatorInnen wichtige Beiträge zur Reduktion bzw. Vermeidung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen in österreichische Gewässer leisten.

Übergeordnete Zielsetzung der einschlägigen Bildungsmaßnahmen ist die systematische Verbesserung des Zustands österreichischer Gewässer.

Schwerpunktbereich 4C

Durch die Vermittlung von Fachwissen und Bewusstseinsbildung im Bereich des Bodenmanagements wird die Umsetzung einer nachhaltigen Land- und Forstbewirtschaftung unterstützt und gewährleistet. In diesem Kontext ist es wichtig, Land- und ForstwirtInnen die Auswirkungen von Bewirtschaftungsformen auf den Bodenhumusgehalt und die Bodenstruktur aufzuzeigen. Zentral für die Umsetzung der Maßnahmen ist es außerdem, die positiven Wirkungen von Humus auf die Kulturpflanzen und auf die Umwelt zu vermitteln. Insbesondere vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels ist es wichtig, Bewusstsein für die Bedeutung des Humusgehalts landwirtschaftlicher Böden sowie das Wissen um die Bedeutung des Schutzes vor Naturgefahren zu schaffen. So repräsentieren humusreiche Böden wichtige Kohlenstoffspeicher, sind besser an Extremwetterereignisse angepasst und besitzen vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten.

Der Erhalt von Dauergrünland als wichtiger Kohlenstoffspeicher sowie die Anreicherung von Humus in ackerbaulich genutzten Böden und der Schutz vor Bodenerosion werden neben der Umsetzung entsprechender agrarumwelt- oder waldrelevanter Maßnahmen durch begleitende Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen unterstützt.

Schwerpunktbereich 5A

Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen soll eine Verbesserung der Umweltsituation durch eine effiziente Wassernutzung in der Landwirtschaft erreicht werden. Dies umfasst begleitende Maßnahmen zu Investitionen und zur Verbesserung der Wassernutzung im Allgemeinen.

Schwerpunktbereich 5B

Die Verbesserung der Energieeffizienz kann am besten durch das entsprechende betriebliche Management erreicht werden. Damit kommen Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen in diesem Bereich, neben den begleitenden Investitionen große Bedeutung zu.

Ziel ist es aber auch, mithilfe von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen Qualitätsstandards zu erarbeiten und einen Beitrag zur Netzwerkbildung sowie zu einer raschen Markteinführung von klimaschonenden Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz in hoher Qualität beizutragen.

Schwerpunktbereich 5C

Neben der Fortführung der in Österreich schon erfolgreichen Verbesserung der Nutzung insbesondere forstlicher Rohstoffe stellt die Erweiterung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe vor allem im sonstigen Nichtnahrungsmittelbereich und als Grundstoffe für die Industrie ein großes Innovations- und damit Wertschöpfungspotenzial dar. Hier gilt es, die WirtschaftsteilnehmerInnen auf allen Ebenen über die Möglichkeiten zu informieren und ihnen die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen in die Hand zu geben.

Schwerpunktbereich 5D

Die Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft wird im Rahmen dieses Programms durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützt. Insbesondere bei der Förderung von Investitionen kann aber nur ein Teil der Voraussetzungen für die effektive Reduktion der Emissionen zur Erreichung der Klimaziele erreicht werden. Ganz wesentlich hängt eine Verbesserung dabei vom Düngermanagement und damit von den Fähigkeiten und der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre Methoden entsprechend anzupassen. Dazu

bedarf es der enormen Unterstützung durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme.

Schwerpunktbereich 5E

Wie bei der Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft und der Notwendigkeit der Vermittlung von Fachwissen zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung hängt eine Verbesserung der CO₂-Bindung maßgeblich vom Wissen, den Fähigkeiten und der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre Methoden entsprechend anzupassen. Dazu bedarf es der Unterstützung durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme.

Schwerpunktbereich 6A

Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen soll die Umsetzung von Diversifizierungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von kleinen Unternehmen unterstützt werden. Im Rahmen dieser Maßnahme stellt dabei der Kompetenzaufbau der Zielgruppe einen wichtigen Schwerpunkt dar.

Des Weiteren leistet diese Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Schaffung und Entwicklung neuer Diversifizierungsangebote auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in KMUs. Daraus resultieren neue Einkommensmöglichkeiten und Chancen sowohl für Land- und ForstwirtInnen als auch für die ländliche Bevölkerung im Allgemeinen.

Land- und ForstwirtInnen erhalten durch Exkursionen und Austauschprogramme neue Sichtweisen und werden dadurch maßgeblich in der Umsetzung neuer Strategien und Diversifizierungsmöglichkeiten unterstützt. Neue und innovative Diversifizierungsmöglichkeiten wie die Bedienung des Sozialsektors durch die Land- und Forstwirtschaft (Soziale Land- und Forstwirtschaft) gelten als wegweisende Beispiele und werden verstärkt unterstützt. Die Vorstellung von Best Practice Beispielen für diesen Bereich erleichtert Interessierten den Zugang zu neuen Einkommensmöglichkeiten.

Schwerpunktbereich 6C

Internetbasierte Lernmethoden wie E-Learning und Moodle-Kurse stellen für periphere Gebiete ein großes Potenzial für die begleitende berufliche Qualifizierung dar. Nachdem Informationen über Bildungsangebote und Dienstleistungen bereits vermehrt über das Internet gesucht werden, sollen zukünftig auch die Nutzung und Anwendung von interaktiven Online-Kursen verstärkt zugänglich gemacht und angeboten werden. Damit soll die Distanz zwischen ländlichen Gebieten und zentralen Bildungseinrichtungen verringert und die Anzahl an TeilnehmerInnen bei Trainings und Kursen erhöht werden.

Auch die Forcierung der digitalen Medienanwendungen und die Qualifizierung für den richtigen Einsatz neuer Medien stellen weitere Schwerpunkte dar.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Umwelt / Eindämmung des Klimawandels:

Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen stellen eine wichtige Grundlage für die Bewusstseinsbildung und die Akzeptanz von Land- und ForstwirtInnen und der ländlichen Bevölkerung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz dar. Deswegen wird im Rahmen dieser Maßnahme ein besonderer Fokus auf diese

Querschnittsmaterien gelegt und über verschiedenste Bildungs- und Informationsangebote zu einem effizienten und sparsamen Einsatz von Ressourcen und Energie sowie zu umweltschonenden Bewirtschaftungsformen angeregt. Besonders für die Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen leisten Bildungs- und Informationsmaßnahmen einen wichtigen Beitrag. Durch spezielle Bildungs- und Informationsmaßnahmen werden die Teilnehmer an ÖPUL-Maßnahmen für den Mehrwert und die Sinnhaftigkeit des Agrarumweltprogramms sensibilisiert. Das bessere Verständnis über Umweltwirkungen trägt zur richtigen und effizienten Umsetzung der Maßnahmenziele für den Boden-, Klima- und Wasserschutz bei. Einige ÖPUL-Maßnahmen sehen sogar verpflichtende Schulungen für die Teilnehmer als Förderungsvoraussetzung vor (z. B. Erhaltung und Förderung der Biodiversität, Vorbeugender Grundwasserschutz). Gegenüber der Vorperiode wird der Anteil der ÖPUL-Maßnahmen mit einer Weiterbildungsverpflichtung deutlich ausgebaut (z. B. mindestens fünf Stunden Weiterbildung für die viele Betriebe umfassende Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“).

Zudem sollen über diese Maßnahme die Zielgruppen für Umweltmaßnahmen sensibilisiert werden und über das Angebot von internetbasierten Lernmethoden ein Beitrag zur Reduktion von mobilitätsbedingten Emissionen geleistet werden.

Bildungs- und Informationsmaßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind u. a. für folgende Bereiche vorgesehen: Schonender Umgang mit dem Boden, Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, Einsatz von wassersparenden Bewässerungssystemen, umweltgerechter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Verbesserung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Ressourcen, Anpassung der Planzenauswahl an klimatische Veränderungen, standortangepasste Baumbestände und Versorgung mit regionalen Produkten.

Durch die Einbindung einschlägiger wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. Lehr- und Forschungszentren des BMLFUW, Universität für Bodenkultur, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik) in die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren (bundesweiter Fortbildungsplan für Beratungskräfte) und Land- und Forstwirten, fließen aktuelle Forschungsergebnisse zum Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Bildungsaktivitäten ein. Dies trägt nicht nur zur raschen Umsetzung von neuen Erkenntnissen und Empfehlungen bei, sondern fördert wesentlich auch den wechselseitigen Austausch zwischen Forschung und angewandter Praxis. Die Entwicklung und Umsetzung praxisorientierter Beratungsempfehlungen wird dadurch wirksam unterstützt. Dies wirkt sich positiv auf das Verständnis für geänderte Bewirtschaftsmethoden aus.

Innovation:

Für die Querschnittsmaterie Innovation sind Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen als besonders wichtig anzusehen, da sie oftmals die Basis für die Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen bilden. Über diese Maßnahme sollen die AkteurInnen im ländlichen Raum zu innovativem Handeln motiviert werden, um die Chancen am Markt besser zu nutzen höhere Wertschöpfungen zu erzielen und so auch neue Diversifizierungspotenziale zu nutzen. Sogenannte „Meeting Places“ dienen zur Vernetzung von UnternehmerInnen und erhalten durch den Austausch von Informationen zwischen Wissenschaft, Praxis und anderen AkteurInnen einen gesonderten Stellenwert, um voneinander zu lernen und um neue Ideen zu generieren, die mithilfe angewandeter Forschung, Weiterbildung und Beratung erfolgreich umgesetzt werden.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

(1) Begleitende Berufsbildung

Weiterführende, außerschulische Fachlehrgänge in der Erwachsenenbildung, die die land- und forstwirtschaftliche Qualifikation erhöhen:

1. Organisation, Bewerbung und Durchführung von begleitenden Berufsbildungsmaßnahmen;
2. Erstellung und Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei begleitenden Berufsbildungsmaßnahmen unter Einbezug neuer Technologien;
3. Koordination und Entwicklung bundesweiter Vorgaben, die der Einhaltung einheitlicher Fortbildungsstandards (Inhalt und Umfang) und einheitlicher Qualifikationsnachweise dienen (Basis für die Umsetzung bundesländerübergreifender Bildungsangebote).

(2) Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation sowie zur Stärkung der UnternehmerInnenpersönlichkeit

Fort- und Weiterbildungen sind gezielte Aktivitäten zur Verbesserung der Qualifikationen durch Vertiefung und Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Erwerb von fachlichen und persönlichen Kompetenzen soll dazu beitragen, die steigenden beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, neue Sichtweisen zu gewinnen und Veränderungsprozesse erfolgreich zu gestalten.

1. Koordination, Organisation, Entwicklung und Bewerbung von Fort- und Weiterbildungsangeboten;
2. Vorbereitung, Durchführung- und Nachbereitung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
3. Erstellung von Bedarfs- und Wirkungsstudien für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
4. Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
5. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten zur Umsetzung mithilfe elektronischer Medien (z. B. E- Learning-Kurse).

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Keine.

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

- Juristische Personen und Personenvereinigungen, die begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung anbieten;
- Öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Personal- und Sachkosten;
- Softwarekosten, die für die Bewerbung und Umsetzung von Bildungssvorhaben zwingend erforderlich sind (z. B. E-Learning-Kurse);
- Gemeinkosten des Anbieters.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zugangsvoraussetzungen für Anbieter:

- Die Veranstalter von Bildungsmaßnahmen müssen als Qualitätsnachweis über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen (ausgenommen sind öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich);
- Nachweis über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben;
- Die Veranstalter verfügen über die Anerkennung des BMLFUW als Bildungsanbieter für die Vorhabensart Begleitende Berufsbildung oder/und Fort- und Weiterbildung mit dem betreffenden regionalen Wirkungsbereich und inhaltlichen Schwerpunktbereich des Programms (letzteres ist nur für Fort- und Weiterbildung relevant)

Zugangsvoraussetzungen für Vorhaben:

- Minstdauer: 5 Unterrichtseinheiten pro Bildungsveranstaltung
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro pro Förderungsantrag

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlverfahren und -kriterien Anbieter:

- Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19

BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Auswahl der Anbieter erfolgt zentral auf Bundesebene nach einem objektiven Bewertungsschema durch das BMLFUW als Verwaltungsbehörde auf Basis eines Aufrufs. Die Bekanntmachung des Aufrufs zur Bewerbung als Bildungsanbieter erfolgt auf der Homepage des BMLFUW und im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Die Bewerbung der Bildungsanbieter hat getrennt nach Vorhabensart, Schwerpunktbereich und regionalem Wirkungsbereich zu erfolgen. Die Liste mit den ausgewählten Bildungsanbietern wird veröffentlicht und gilt für alle Bewilligenden Stellen (Bund, Länder). Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

- Referenzen und Erfahrungen über die in den vergangenen drei Jahren erbrachten vergleichbaren Bildungsleistungen für die Vorhabensart begleitende Berufsbildung oder/und Fort- und Weiterbildung.

Auswahlverfahren und -kriterien Vorhaben:

Die Genehmigung konkreter Bildungsvorhaben erfolgt durch die Bewilligenden Stellen nach Prüfung der spezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien. Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen (mindestens zwei pro Jahr) erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMLFUW eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Die eingereichten Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und ausgewählt. Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien unter anderem berücksichtigt:

- Wirkungsbereich (Region, Land, Bund)
- Klare Zuordenbarkeit zu einem oder mehreren Schwerpunktbereichen
- Vorliegen einer Bedarfserhebung
- Zielgruppenorientierte Ausrichtung
- Anzahl der vorgesehenen TeilnehmerInnen
- Zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen
- Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen;
- Bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte und Bildungskampagnen, die auf Landesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise mit Kennzahlenvergleichen für die Stärken-Schwächen-Analyse von Betrieben und Zertifikatslehrgänge);
- Verpflichtende Bildungsmaßnahmen zur Erreichung von Programmzielen (z. B. ÖPUL)
- Chancengleichheit und barrierefreie Gestaltung der Angebote.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100% ausschließlich für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW, die über Bundesvorbehalt finanziert werden. Dazu zählen beispielsweise Bedarfsstudien, Pilotprojekte sowie die Entwicklung und Bewerbung von Bildungsprodukten für bundesweite Bildungsmaßnahmen, TrainerInnen- und TeilnehmerInnenunterlagen, Broschüren und EDV-Anwendungen für E-Learning

und Betriebszweigauswertungen mit Kennzahlenvergleichen zwischen den Betrieben und auf Bundesebene im Rahmen der Arbeitskreise;

- 80% für Vorhaben zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLFUW festgelegten Themen (z. B. Arbeitskreise mit Betriebszweigauswertungen und Stärken/Schwächen-Analysen) sowie für die Umsetzung von bundesweiten Bildungskampagnen bzw. Bildungsinitiativen;
- 50% für begleitende Berufsbildungsmaßnahmen sowie für alle sonstigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Für Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.3.2. 1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

(1) Demonstrationsvorhaben

Veranschaulichung von neuen Erzeugnissen, Technologien, Verfahren, Prozessen, Anwendungen, Forschungs- und Versuchsergebnissen zur Bewusstseinsbildung und zur Unterstützung einer raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung in die Praxis. Der Wissenstransfer in dieser Form soll es den TeilnehmerInnen ermöglichen, sich rasch an neue Trends und veränderte Markt- und Produktionsbedingungen anzupassen. Weiters soll dadurch die Zusammenarbeit zwischen Beratung, Bildung, Forschung und Praxis verstärkt werden. Ausgeschlossen sind Werbemaßnahmen für Produkte und Dienstleistungen.

(2) Informationsmaßnahmen

Bereitstellung von zielgruppengerecht aufbereiteten Informationen für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft und KMUs im ländlichen Raum. Durch aktuelle Informationen sollen die TeilnehmerInnen stets am Laufenden gehalten werden und so wirksam in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt werden. Ferner soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen die Öffentlichkeit über die Leistungen und Wirkungen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft informiert werden.

Die Informationsvermittlung kann in verschiedener Weise erfolgen, etwa durch Ausstellungen, Lehrschaufen, Treffen und Veranstaltungen, aber auch durch Print- und digitale Medien.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Keine.

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Demonstrationsvorhaben:

- Juristische Personen und Personenvereinigungen, insbesondere öffentlich rechtliche Bildungs- und

Forschungseinrichtungen.

Informationsmaßnahmen:

- Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Informationsmaßnahmen anbieten.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Demonstrationsvorhaben:

- Personalkosten, Sachkosten und Investitionskosten, die unmittelbar das Demonstrationsprojekt und deren Veranschaulichung betreffen;
- Softwarekosten, die für die Bewerbung und Information zwingend erforderlich sind;
- Gemeinkosten des Anbieters.

Informationsmaßnahmen:

- Personal- und Sachkosten für:
 - Recherche, Aufbereitung und Verteilung von Informationen;
 - Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Bewerbung von Informationsveranstaltungen;
 - Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Informationsmaßnahmen;
- Softwarekosten, die für die Bewerbung und Umsetzung zwingend erforderlich sind;
- Gemeinkosten des Anbieters.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Demonstrationsvorhaben:

- Mit den allgemeinen Antragsunterlagen sind spezifische Projektunterlagen vorzulegen, aus denen die besonderen Merkmale des Demonstrationsvorhabens hervorgehen. Weiters ist darzulegen, wie der Wissenstransfer in den folgenden drei Jahren nach Fertigstellung in Verbindung mit Bildungs- und Informationsmaßnahmen wirksam erfolgt;
- Bei Demonstrationsvorhaben mit Personalaufwand zur Vorstellung der Projekte ist ein Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation von mitwirkenden Personen erforderlich;
- Beteiligung von wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Bundesanstalten, Forschungsinstitutionen) zur Forcierung von innovativen bzw. interdisziplinären Vorhaben;
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Förderungsantrag;
- Obergrenze für anrechenbare Kosten: 50.000 Euro je Förderungsantrag.

Informationsmaßnahmen:

Zugangsvoraussetzungen für Anbieter:

- Die Veranstalter von Informationsmaßnahmen müssen als Qualitätsnachweis über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen;
- Nachweis über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben;
- Die Veranstalter verfügen über die Anerkennung des BMLFUW als Anbieter für die Vorhabensart Informationsmaßnahmen mit dem betreffenden regionalen Wirkungsbereich und inhaltlichen Schwerpunktbereich des Programms;

Zugangsvoraussetzungen für Vorhaben:

- Projektunterlagen mit einer exakten Beschreibung des Vorhabens (z. B. Projektorganisation, Zielgruppe, Ziele, Arbeitspakete, Meilensteine, Termine, Kosten) müssen der Einreichung beigelegt sein;
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Förderungsantrag
- Bei bundesländerübergreifenden Maßnahmen ist die Beteiligung von mindestens drei Bundesländern mit Einrichtung einer Steuerungsgruppe erforderlich.

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Demonstrationsvorhaben:

Anträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle auf Bundesebene eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMLFUW eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Innovationsgrad und Nutzen (praktische Umsetzbarkeit) für die TeilnehmerInnen;
- Klare Zuordenbarkeit zu einem oder mehreren Schwerpunktbereichen;
- Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen;
- Behandlung von Themen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW sind;
- In Abstimmung mit Artikel 35 bzw. Maßnahme 16.

Informationsmaßnahmen:

Auswahlverfahren und -kriterien für Anbieter:

- Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Auswahl der Anbieter erfolgt zentral auf Bundesebene nach einem objektiven Bewertungsschema durch das BMLFUW als Verwaltungsbehörde auf Basis eines Aufrufs. Die Bekanntmachung des Aufrufs zur Bewerbung als Bildungsanbieter erfolgt auf der Homepage des BMLFUW und im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Die Bewerbung der Bildungsanbieter hat getrennt nach Vorhabensart, Schwerpunktbereich und regionalem Wirkungsbereich zu erfolgen. Die Liste mit den ausgewählten Bildungsanbietern wird veröffentlicht und gilt für alle Bewilligenden Stellen (Bund, Länder). Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.
- Referenzen und Erfahrungen über die in den vergangenen drei Jahren erbrachten vergleichbaren Bildungsleistungen für die Vorhabensart Informationsmaßnahmen.

Auswahlverfahren und -kriterien für Vorhaben:

Die Genehmigung konkreter Bildungsvorhaben erfolgt durch die Bewilligenden Stellen nach Prüfung der spezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien. Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen (mindestens zwei pro Jahr) erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMLFUW eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Die eingereichten Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und ausgewählt. Vorhaben, welche die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien unter anderem berücksichtigt:

- Wirkungsbereich (Region, Land, Bund)
- Klare Zuordenbarkeit zu einem oder mehreren Schwerpunktbereichen
- Vorliegen einer Bedarfserhebung
- Zielgruppenorientierte Ausrichtung
- Zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen
- Bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte und Informationskampagnen, die auf Landesebene umgesetzt werden;
- Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen;

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Demonstrationsvorhaben:

- 100% für Personal-, Sach- und Investitionskosten; für Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10 % der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

Informationsmaßnahmen:

- 100% für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW. Dazu zählen beispielsweise die Entwicklung, Herstellung und Bewerbung von bundesländerübergreifenden Informationsmaterialien sowie Unterlagen für ReferentInnen und TeilnehmerInnen. Auch für die Umsetzung von agrarpädagogischen Maßnahmen (Ausgänge) ist der Fördersatz von 100% möglich.
- 80% für die Umsetzung bundesweiter vom BMLFUW festgelegter Themen;
- 50% für alle sonstigen Informationsmaßnahmen; für Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

8.2.1.3.2.9.2. *Gegenmaßnahmen*

8.2.1.3.2.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.3.3. 1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und ForstwirtInnen

Teilmaßnahme:

- 1.3 – Unterstützung für kurzzeitigen Austausch des land- und forstwirtschaftlichen Managements sowie für den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

8.2.1.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

(1) Austauschprogramme

Durch einen Aufenthalt auf anderen Betrieben sollen der Horizont, die praktischen Erfahrungen und Kompetenzen von Land- und ForstwirtInnen erweitert werden. Austauschprogramme müssen eine Mindestdauer von einem Monat aufweisen und innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten absolviert werden. Zur Unterstützung von Austauschprogrammen wird eine bundesweite Kontaktstelle eingerichtet, die geeignete Austauschbetriebe vermitteln soll. Weiters wird den teilnehmenden Land- und ForstwirtInnen eine Unterstützung durch eine Reisekostenpauschale gewährt.

Ausgenommen sind Pflichtpraktika im Rahmen der Ausbildung.

(2) Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und ForstwirtInnen

Betriebsbesichtigungen bzw. Exkursionen zeigen die erfolgreiche Umsetzung von neuen Erkenntnissen in der Praxis auf, bieten die Möglichkeit des fachlichen Austausches und schaffen so neue Perspektiven.

8.2.1.3.3.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.1.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Keine.

8.2.1.3.3.4. Begünstigte

- Juristische Personen und Personenvereinigungen.

8.2.1.3.3.5. Förderfähige Kosten

Austauschprogramme:

- Personal- und Sachkosten der Kontaktstelle für die Organisation, Bewerbung und Abwicklung von Austauschprogrammen;
- Softwarekosten, die für die Bewerbung und Umsetzung zwingend erforderlich sind;
- Reisekostenpauschale von 500 Euro pro TeilnehmerIn;
- Gemeinkosten der Kontaktstelle.

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- Personal- und Sachkosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Betriebsbesichtigungen;
- Gemeinkosten des Anbieters.

8.2.1.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Austauschprogramme:

Zugangsvoraussetzungen für Anbieter:

- Als Qualitätsnachweis muss das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen vorhanden sein;
- Nachweis über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben;
- Der Veranstalter verfügt über die Anerkennung des BMLFUW als bundesweite Kontaktstelle für die Vorhabensart Austauschprogramme;
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Förderungsantrag.

Zugangsvoraussetzungen für TeilnehmerInnen:

- Land- und ForstwirtInnen mit abgeschlossener land- oder forstwirtschaftlicher Berufsausbildung (mindestens Facharbeiterin bzw. Facharbeiter);
- Aktive Tätigkeit auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb;
- Absolvierung innerhalb eines EU-Mitgliedstaats;

Auflage: Vorlage eines Berichts über Erkenntnisse und Konsequenzen des Austauschprogramms für den eigenen Betrieb.

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- Die Veranstalter müssen als Qualitätsnachweis über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen;
- Die Veranstalter verfügen über die Anerkennung des BMLFUW als Bildungsanbieter für die

Vorhabensart Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) mit dem betreffenden regionalen Wirkungsbereich und inhaltlichen Schwerpunktbereich des Programms;

- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Förderungsantrag.

8.2.1.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Austauschprogramme:

Auswahlverfahren und -kriterien Anbieter:

- Bei der Auswahl der Anbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Auswahl eines bundesweiten Anbieters erfolgt zentral durch die Verwaltungsbehörde auf Basis eines Aufrufs zur Bewerbung als Bildungsanbieter auf der Homepage des BMLFUW und im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Der anerkannte Bildungsanbieter wird veröffentlicht, nur dieser ist berechtigt, Förderungsanträge zu stellen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren vorgesehen.
- Referenzen und Erfahrungen
- Anbieter müssen über ein nach Ländern und Produktionssparten gegliedertes webbasiertes Verzeichnis von Austauschbetrieben verfügen;

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

Auswahlverfahren und -kriterien Anbieter:

- Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Auswahl der Anbieter erfolgt zentral auf Bundesebene nach einem objektiven Bewertungsschema durch das BMLFUW als Verwaltungsbehörde auf Basis eines Aufrufs. Die Bekanntmachung des Aufrufs zur Bewerbung als Bildungsanbieter erfolgt auf der Homepage des BMLFUW und im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Die Bewerbung der Bildungsanbieter hat getrennt nach Vorhabensart, Schwerpunktbereich und regionalem Wirkungsbereich zu erfolgen. Die Liste mit den ausgewählten Bildungsanbietern wird veröffentlicht und gilt für alle Bewilligenden Stellen (Bund, Länder). Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.
- Referenzen und Erfahrungen über die bisher erbrachten Bildungsleistungen für die Vorhabensart Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)

Auswahlverfahren und -kriterien für Vorhaben:

Die Genehmigung konkreter Bildungsvorhaben erfolgt durch die Bewilligenden Stellen nach Prüfung der spezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien. Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen (mindestens zwei pro Jahr) erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge. Die eingereichten Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und ausgewählt. Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl

nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien unter anderem berücksichtigt:

- Das Vorhaben ist klar einem oder mehreren Schwerpunktbereichen zuordenbar;
- Zielgruppenorientierte Ausrichtung;
- Zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen;
- Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen;
- Beitrag zur Umsetzung von Themen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW sind.

8.2.1.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Austauschprogramme:

- 100% der Kosten für die Kontaktstelle;
- Reisekostenpauschale von 500 Euro pro Aufenthalt.

Betriebsbesichtigungen (Exkursionen):

- 50% für Betriebsbesichtigungen;
- Zur Abdeckung von Gemeinkosten des Anbieters kann ein Pauschalsatz von 10% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.1.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.1.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.1.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.1.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

- Unzureichende Bekanntmachung und Bewerbung der Bildungsangebote;
- Unzureichende land- und forstwirtschaftliche Qualifikation vermindert Hofübernahmen, erfolgreiche Betriebsführung, Weiterbildungsbereitschaft und die Akzeptanz zur Umsetzung von Maßnahmen des öffentlichen Interesses;
- Fehlende bzw. ungenaue Erhebung des Qualifizierungsbedarfs und unklare Ausrichtung der Angebote nach Zielgruppen;
- Es ist keine ausreichende Relevanz der Wissenstransfermaßnahmen gegeben bzw. der Bildungsbedarf, die Bildungsziele, die Zielgruppen und der Kundennutzen (Wirkung) werden nicht klar beschrieben;
- Unzureichende Evaluierung der durchgeführten Bildungsmaßnahmen und Evaluierungsergebnisse finden für die Weiterentwicklung oder/und Neukonzeption von Bildungsprodukten nicht ausreichend Berücksichtigung
- Unzureichendes Auswahlverfahren für Bildungsanbieter und Bildungsvorhaben;
- Keine einheitlichen Vorgaben zu Form und Inhalt der Leistungsvereinbarungen mit externen Vortragenden und Subauftragnehmern sowie zu den eingereichten Abrechnungen.
- Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen kommen nicht ausschließlich den Endbegünstigten laut Art. 14 zugute;
- Unklare Informationen zur korrekten Antragstellung.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

- Anwendung eines Auswahlverfahrens für Bildungsanbieter und Bildungsvorhaben; bei der Auswahl der Anbieter werden in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot angewendet;
- An Dialogtagen und über Internet werden allen Anbietern von Bildungsmaßnahmen die Grundinformationen zur Verfügung gestellt. Durch öffentliche Bekanntmachung des Aufrufs erhalten alle potenziellen Bewerber die Möglichkeit, sich für die Anerkennung als Bildungsanbieter zu bewerben. Das Auswahlverfahren gewährleistet Transparenz für alle Interessenten. Durch Transparenz wird mit Wettbewerb eine hohe Qualität und ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis

erreicht.

- Die eingereichten Projekte werden nach einem Bewertungsschema beurteilt, dadurch wird Objektivität und Transparenz sichergestellt. Bei Großprojekten sind auch Meilensteinpläne vorzulegen;
- Durch überarbeitete Checklisten wird die Überprüfung, ob der Bildungsbedarf, die Bildungsziele und/oder die Zielgruppen klar beschrieben sind und die Relevanz der Wissenstransfermaßnahmen gegeben ist, konkret abgefragt;
- Mithilfe von Bedarfs- und Evaluierungsstudien werden der themen- und zielgruppenorientierte Bedarf nach neuen bzw. verbesserten Fort- und Weiterbildungsprodukten erhoben;
- Die Steuerung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen auf Länderebene wird durch einen höheren Fördersatz bei bundesweiten Themen und Bildungskampagnen erreicht;
- Genaue Beschreibung der infrage kommenden Zielgruppen bei der Verlautbarung der Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen, damit nicht ein vorgesehener Teilnehmerkreis ausgeschlossen bleibt;
- Für die Abgrenzung der relevanten Zielgruppen werden die TeilnehmerInnen bei den Maßnahmen begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung, Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen mit ihrer Betriebsnummer erfasst. Die Liste mit den TeilnehmerInnen ist der Endabrechnung beizulegen.
- Ein entsprechender Prüfpfad zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz in Bezug auf Form und Inhalt (schriftlich) der Leistungsvereinbarungen mit externen Trainern und den eingereichten Abrechnungen kommt zur Anwendung.
- Information und Sicherung der Transparenz: Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Dies erfolgt einerseits über die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle, als auch über die Medien der Interessens- und Standesvertretungen. Dies wird außerdem über das dichte Netz der land- und forstwirtschaftlichen Beratung weiter unterstützt. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und –kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch Bereitstellung von fundierten Informationen zur Abwicklung der Maßnahmen und eine transparente Auswahl der Anbieter und Projekte sind die Kontrollierbarkeit und die Überprüfbarkeit gegeben.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Die Anbieter von Wissenstransfermaßnahmen und Informationsveranstaltungen verfügen über das Ö-Cert oder ein im Ö-Cert aufgelistetes Qualitätsmanagementsystem. Dieses umfasst auch die erforderliche Fach- und Methodenkompetenz der TrainerInnen (Grundausbildung und Fortbildung). Das BMLFUW sorgt in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den Lehr- und Forschungszentren des Ressorts dafür, dass Multiplikatoren durch ein umfangreiches Fortbildungsprogramm auf Bundesebene stets fachlich und methodisch am Laufenden sind.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Austauschprogramme können für die Dauer von mindestens vier Wochen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten in Anspruch genommen werden. Austauschprogramme und Exkursionen haben das Ziel, die Sichtweise, die praktischen Erfahrungen und die Kompetenzen von Land- und ForstwirtInnen zu erweitern und Impulse für die Optimierung oder Neuausrichtung des eigenen Betriebs zu liefern. Für die Austauschprogramme kommen in erster Linie JungunternehmerInnen in Betracht, die mit Fragen der strategischen Betriebsentwicklung konfrontiert sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Ziele und Bedürfnisse der TeilnehmerInnen sowie der mannigfachen betrieblichen Anforderungen soll durch die Austauschprogramme und die Betriebsbesichtigungen ein breiter Zugang zu verschiedenen Themen möglich sein. Die Themen müssen jedoch einen Bezug zu den Schwerpunktbereichen der EU-Prioritäten aufweisen.

Dazu zählen beispielsweise folgende Themen:

- Diversifizierung;
- Verbesserung der Produktionstechnik und alternative Bewirtschaftungsformen;
- Diversifizierung und Erhöhung der Wertschöpfung;
- Lösungsansätze zur Verbesserung des Boden-, Klima und Wasserschutzes;
- Ressourceneinsparung und Energieeffizienz;
- Verfahrensabläufe und Arbeitseffizienz;
- Innovationen in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung.

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine.

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 15 der Grundverordnung.

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Diese Maßnahme untergliedert sich in folgende Förderungsgegenstände:

- Bereitstellung bzw. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und KMUs in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und Klimaresistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und / oder ihrer Investition;
- Unterstützung für die methodisch-didaktische Qualifizierung von BeraterInnen und Zertifizierung von Beratungskompetenzen.

Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Aktuell sind österreichweit rund 170.000 Familienbetriebe betroffen. Diese erbringen die von der Gesellschaft erwarteten multifunktionalen Leistungen.

Durch diese Maßnahme soll ein Beratungsangebot für die österreichische Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt werden, im Hinblick auf die landwirtschaftliche Betriebsberatung im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, den Schutz des natürlichen Lebensraums, die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, die flächendeckende Bewirtschaftung und Erhaltung der Kulturlandschaft, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, die Vermeidung von Abwanderung bzw. Landflucht und die Stärkung der Regionen.

Die Beihilfe zielt auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Damit soll für die im internationalen Vergleich klein strukturierten Betriebe ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot ermöglicht und weiterentwickelt werden.

Angesichts dieser strukturellen Voraussetzungen bedarf es für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Land- und ForstwirInnen einer hohen unternehmerischen Kompetenz und innovativer Lösungen, um Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die ein Einkommenswachstum in Vielfalt mit Chancen in der Urproduktion, in der Diversifikation sowie durch inner- und außeragrarisches Erwerbskombinationen ermöglichen. Daneben geht es bei der Profilierung um ein Angebot von Leistungen im anerkannten öffentlichen Interesse und für die Forcierung der erneuerbaren Energien.

Über die Beratung von KMU und GründerInnen im ländlichen Raum sollen die ländlichen

Wirtschaftsstrukturen erhalten, gestärkt und damit der Ausbau und Erhalt von Arbeitsplätzen gesichert werden.

Zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung ihrer Lebensqualität müssen die land- und forstwirtschaftlichen BetriebsleiterInnen die nötige Fachkompetenz zur Umsetzung ihrer Unternehmensstrategien aufrechterhalten oder neu erwerben und auch ihre sozialen Kompetenzen weiterentwickeln, um als verlässliche PartnerInnen bei den verschiedenen Formen der Kooperation auftreten zu können. Das Erwerben dieser neuen Fertigkeiten erfordert die Unterstützung durch Beratungsinstitutionen und kompetente Beratungskräfte. Angesichts des starken wirtschaftlichen Drucks auf die Landwirtschaft und die neuen sozialen Herausforderungen (Überlastung, Stress, Beziehungsprobleme, ungewisse Hofnachfolge) wird auch der Bedarf an sozialer Begleitung der Bauernfamilien in Zukunft größer werden. Die speziellen Anforderungen, die Klein- und Mittelunternehmen und insbesondere landwirtschaftliche Betriebe an das Privatleben bzw. die Familie stellen, werden in der Beratung nicht ausgeblendet, sondern aktiv thematisiert und bearbeitet. Die Beachtung geänderter Ansprüche an partnerschaftlichem Umgang zwischen den Generationen und besonders zwischen Männern und Frauen werden als Faktor für stabilen Unternehmenserfolg einbezogen. Diversitätsorientierte Beratung arbeitet vor allem in den Bereichen Umweltsituation, Emission, Ressourcenschutz, Energie etc. nicht vorrangig mit männlich konotierten Zugängen (z.B. Daten, Fakten, ökonomischer Nutzen, Effizienz), sondern weiblich konotierte oder sozialisierte Zugänge (z.B. Generationendenken, Präventionsbereitschaft, gesundheitlicher Nutzen, Effektivität) finden gleichermaßen Eingang.

Das Innovations- und Unternehmerinnenpotenzial von Frauen wird aktiv stimuliert und ihre Multiplikatorinnenrolle für öffentliche Themen forciert.

So verschieden die Produktionsregionen sind, so sehr unterscheiden sich auch die BetriebsleiterInnen mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielen. Die Aufgaben für die Beratung werden deshalb immer komplexer. Zur Bewältigung dieser Herausforderung benötigen Beratungskräfte neben einer guten fachlichen Qualifikation vor allem auch Kompetenzen im methodischen und sozialen Bereich und Fachwissen über themenrelevante Genderfragen.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Ziel dieser Maßnahme ist, den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis auszubauen. Insbesondere durch zielorientierte Beratung wird für den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis ein wesentlicher Beitrag geleistet.

Die Zusammenarbeit zwischen Beratung, Bildung, Forschung und Praxis soll verstärkt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis weitergeführt wird.

Schwerpunktbereich 1B

Beratungsdienste stellen ein Bindeglied zwischen Forschung und Praxis dar. Sie sind essentiell bei der Einrichtung operationeller Gruppen und der erfolgreichen Umsetzung von Projektideen im Rahmen der EIP. Ihr Beitrag liegt sowohl in der fachlichen als auch in der prozessbegleitenden Beratung. Durch die Multiplikatorrolle der Beratungsdienste können Projektergebnisse bestmöglich verbreitet werden.

Schwerpunktbereich 2A

Durch umfassende Beratungsleistungen sollen die unternehmerischen Kompetenzen der BetriebsleiterInnen gesteigert und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in allen Produktionssparten verbessert werden. Die Wahl der richtigen Strategie und die kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sind unerlässlich, um die Betriebe in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Erfolgreiche UnternehmerInnen wissen, wo sie stehen, welche Potenziale (Leistungen, Kosten, Erträge) in ihrem Betrieb stecken und welche Weichen zu stellen sind. Die oft unterschiedlichen Rahmenbedingungen von Männern und Frauen sowohl als UnternehmerInnen als auch als unterstützende PartnerInnen werden thematisiert und bearbeitet. Insbesondere werden Beratungsmaßnahmen angeboten, die darauf abzielen, individuelle Lösungen zu finden, die Produktion, die Arbeitswirtschaft, die Effizienz und die Abläufe der Betriebe zu verbessern. All das trägt bei, den Betriebserfolg zu steigern und am Markt zu bestehen.

Schwerpunktbereich 2B

Im Rahmen der Bildungs- und Beratungskampagne „Mein Betrieb – Meine Zukunft“ sollen die unternehmerischen Kompetenzen der angehenden BetriebsleiterInnen gestärkt werden. Die Zahl der Betriebe, auf denen wirtschaftliche Planungsinstrumente eingesetzt werden, soll entscheidend erhöht werden. Fragen der strategischen Betriebsausrichtung in Form von Betriebskonzepten stellen einen Schwerpunkt der Beratungsangeboten für JungübernehmerInnen dar. Die TeilnehmerInnen sollen sich intensiv mit ihrem Erfolgsweg für Betrieb, Familie und Lebensqualität auseinandersetzen. Dem partnerschaftlichen Umgang zwischen Männern und Frauen wird eine spezielle Bedeutung für einen stabilen Erfolgsweg für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingeräumt. Bei der Festlegung von Zielen wird neben dem Einkommen weiteren Faktoren wie Lebensqualität, persönliche Stärken und Wünsche besondere Beachtung geschenkt. Durch spezielle Beratungsangebote zur Hofübergabe, welche Übergeber und Unternehmer umfassen, wird eine gelungene Hofübergabe bzw. Existenzgründung unterstützt. Dies ist ein wesentlicher Eckstein für einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg.

Schwerpunktbereich 3A

Produkte mit geschützten Herkunftsangaben sowie traditionellen Herstellungsverfahren bilden einen wichtigen Mehrwert für die Wertschöpfungskette der betreffenden ländlichen Regionen. Trotz eines steigenden Interesses der KonsumentInnen für diese Lebensmittel sowie jenen aus speziellen Qualitätsprogrammen, gibt es derzeit noch eine relativ geringe Anzahl an Produkten aus diesen Programmen. Um auf das vermehrte Interesse der KonsumentInnen, das auch zunehmend Aspekte des Tierwohls beinhaltet, rechtzeitig zu reagieren, sollen durch diese Maßnahme Beratungen angeboten werden, welche bei der Vorbereitung zur Teilnahme an diesen Programmen unterstützen. Darüber hinaus bietet die vorliegende Maßnahme zielgerichtete Beratungen hinsichtlich Kooperations- und Innovationsaufbau an, die dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Lebensmittelkette zu verbessern.

Schwerpunktbereich 3B

Es ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Betriebe künftig vermehrt unterschiedlichsten Risiken ausgesetzt sind. Dazu zählen beispielsweise verstärkte Preisvolatilität auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten, witterungsbedingte Ernteauffälle infolge des Klimawandels oder verstärkte Verflechtungen des Finanzmarktes und der landwirtschaftlichen Produktion. Der Auseinandersetzung mit diesen Risiken und deren unmittelbaren Wirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe wird künftig mehr Stellenwert beigemessen werden müssen. Die vorliegende Maßnahme leistet dazu einen wesentlichen Beitrag, indem spezielle Beratungen angeboten werden, die das Bewusstsein der Land- und ForstwirtInnen für die

Bedeutung des Risikomanagements schärfen.

Beratungsmaßnahmen zum Risikomanagement und Naturgefahren werden in diesem Schwerpunkt für Land- und ForstwirtInnen umgesetzt.

Schwerpunktbereich 4A

Durch Beratungen im Bereich der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt heimischer Kulturlandschaften geleistet. Zentral ist in diesem Kontext das Aufzeigen von Auswirkungen verschiedener Bewirtschaftungsformen auf die Artenvielfalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus tragen Beratungen dazu bei, die vielfältigen ökologischen Funktionen von biodiversitätsfördernden Strukturen und Flächen sowie das Verständnis für einschlägige Umweltmaßnahmen weiter anzuheben und auszubauen.

Land- und ForstwirtInnen sind in der Betriebsführung im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes einer Vielzahl an Regelungen unterworfen. Durch Beratungen über gesetzliche Grundlagen in Kombination mit Bewusstseinsbildung kann der Nutzen und auch etwaige Synergien von Umweltmaßnahmen aufgezeigt werden.

Durch Beratungen sollen Land- und ForstwirtInnen für den Mehrwert von Umweltmaßnahmen der ländlichen Entwicklung sensibilisiert werden.

Schwerpunktbereich 4B

Durch Beratungen werden die Auswirkungen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden auf die Wasserqualität und der Schutz heimischer Gewässer vor stofflichen Einträgen gewährleistet und unterstützt.

Durch Beratungen über den effizienten Einsatz von Ressourcen, wie beispielsweise optimale Düngermengen und Düngerzeitpunkte, wird etwa die bedarfsgerechte Nährstoffversorgung von Pflanzen gewährleistet und gleichzeitig die Nährstoffauswaschung in das Grundwasser verringert. Neben dem standortangepassten Düngemanagement ist auch ein effizientes Pflanzenschutzmanagement zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft. Der Zusammenhang zwischen Wasserqualität, einem effizienten Dünge- und Pflanzenschutzmanagement und der Nährstoffversorgung wird durch Beratungsmaßnahmen, in denen auch die Interpretation von Bodenproben eine Rolle spielt, vermittelt.

Übergeordnete Zielsetzung der Beratungsmaßnahmen ist die systematische Verbesserung des Zustands heimischer Gewässer.

Schwerpunktbereich 4C

Durch Beratungen im Bereich des Bodenmanagements wird die Umsetzung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung unterstützt und gewährleistet. In diesem Kontext ist es wichtig, LandwirtInnen die Auswirkungen von Bewirtschaftungsformen auf den Bodenumusgehalt und die Bodenstruktur aufzuzeigen. Zentral für die Umsetzung der Maßnahmen ist es außerdem, die positiven Wirkungen von Humus auf die Kulturpflanzen und auf die Umwelt zu vermitteln. Insbesondere vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels ist es wichtig, Bewusstsein für die Bedeutung des Humusgehalts landwirtschaftlicher Böden zu schaffen. So repräsentieren humusreiche Böden wichtige Kohlenstoffspeicher, sind besser an Extremwetterereignisse angepasst und besitzen vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten.

Der Erhalt von Dauergrünland als wichtiger Kohlenstoffspeicher sowie die Anreicherung von Humus in

ackerbaulich genutzten Böden und der Schutz vor Bodenerosion werden neben der Umsetzung entsprechender Agrarumweltmaßnahmen durch begleitende Beratungsmaßnahmen unterstützt.

Schwerpunktbereich 5A

Eine Verbesserung der Umweltsituation – so auch die Nutzung von Wasser in der Landwirtschaft – kann neben den zur Verfügung stehenden anderen, insbesondere investiven Maßnahmen vor allem durch eine Sensibilisierung der Menschen bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist die entsprechende Beratung. Die Thematik der effizienten Wassernutzung ist daher in die Beratungsmaßnahmen aufzunehmen.

Schwerpunktbereich 5B

Die Verbesserung der Energieeffizienz kann am besten durch das entsprechende betriebliche Management erreicht werden. Damit kommt Beratungen in diesem Bereich neben den begleitenden Investitionen große Bedeutung zu.

Schwerpunktbereich 5C

Neben der Fortführung der in Österreich schon erfolgreichen Verbesserung der Nutzung insbesondere forstlicher Rohstoffe stellt die Erweiterung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe vor allem im sonstigen Nichtnahrungsmittelbereich und als Grundstoff für die Industrie ein großes Innovations- und damit Wertschöpfungspotenzial dar. Hier gilt es, die Zielgruppen auf allen Ebenen über die Möglichkeiten zu beraten.

Schwerpunktbereich 5D

Die Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft wird im Rahmen dieses Programms durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützt. Durch die Förderung von Investitionen kann nur teilweise die effektive Reduktion der Emissionen zur Erreichung der Klimaziele erreicht werden. Ganz wesentlich hängt eine Verbesserung hier vom Düngermanagement und damit vom Problembewusstsein, von den Fähigkeiten und der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre bisherigen Methoden entsprechend anzupassen. Die Beratung kann dazu – zweckmäßigerweise oftmals in Kombination mit Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen Beratungsthemen – eine wirksame Unterstützung leisten. Dazu zählen neben der Sensibilisierung des Themas und die Bewusstseinsbildung für betriebliche Veränderungen konkrete Beratungsangebote zur Reduzierung der Düngerintensitäten (vor allem Einsatz mineralischer Stickstoffdünger), bodennahe Gülleausbringung, richtige Anbau-, Dünger und Fruchtfolgegestaltung auf Basis von Bodenuntersuchungen, Begrünung von Ackerflächen (Begrünungskulturen, Anbauzeitspannen, Bearbeitungsverfahren), Bodenfruchtbarkeit (Humusaufbau), Fütterung (Mehrphasenfütterung, Rationsberechnung), Stallklimacheck (richtige Einstellung von Lüftungsanlagen), Energieeffizienzcheck und Biolandbau.

Schwerpunktbereich 5E

Wie bei der Reduktion von Emissionen aus der Landwirtschaft und der Notwendigkeit der Vermittlung von Fachwissen zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung hängt eine Verbesserung der CO₂-Bindung maßgeblich von Wissen und Fähigkeiten sowie der Bereitschaft der BetriebsleiterInnen ab, ihre Methoden entsprechend anzupassen. Dazu bedarf es der besonderen Unterstützung durch Beratungen im Rahmen dieser Maßnahme.

Schwerpunktbereich 6A

Betriebe werden in der Entwicklung und Umsetzung von Diversifizierungsschritten durch Beratungsmaßnahmen maßgeblich unterstützt. Die Schaffung neuer Diversifizierungsangebote und daraus resultierende neue Einkommensmöglichkeiten und Chancen für Land- und ForstwirtInnen werden durch Beratungsmaßnahmen in diesem Schwerpunkt forciert. Weiters sollen Klein- und Mittelunternehmen in ihrer Gründungsphase und bei ihrer betrieblichen Weiterentwicklung durch Beratungsleistungen unterstützt werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Klima und Umwelt:

Insbesondere werden Beratungsleistungen angeboten, die den Fokus auf den Klimaschutz und die Eindämmung des Klimawandels, auf eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion sowie einen effizienten und sparsamen Einsatz von Ressourcen und Energie legen. Aufbauend auf Bildungs- und Informationsmaßnahmen, die zum Bewusstsein und zur Akzeptanz von Umwelt- und Klimamaßnahmen beitragen, werden auch spezielle Beratungsprodukte zum Agrarumweltprogramm angeboten (z. B. Boden-/Wasserschutz, Energieeffizienz). Erfolgsentscheidend ist auch das Einflechten dieser übergeordneten Themen in möglichst viele andere Beratungsangebote (z. B. Bauberatung).

Durch die Einbindung einschlägiger wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. Lehr- und Forschungszentren des BMLFUW, Universität für Bodenkultur, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik) in die laufende Weiterbildung der Beraterinnen und Berater fließen aktuelle Forschungsergebnisse zum Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in die Betriebsberatung ein.

Innovation:

Beratungsmaßnahmen liefern wichtige Impulse für innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Dadurch sollen Chancen am Markt besser genutzt werden, höhere Wertschöpfungen erzielt und so auch neue Diversifizierungspotenziale genutzt werden.

Innovationsberatung ist ein zentrales Beratungsthema und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft. Da Innovationen, Veränderungen und Verbesserungen von Menschen umgesetzt werden und Menschen betreffen, liegt der Schwerpunkt der Beratung in der Begleitung von Menschen und in der Begleitung von Prozessen. Schritte dazu sind die Formulierung einer Strategie (Analyse der Ausgangssituation, Festlegen von Zielen, Planen des Vorhabens), das Ideenmanagement (Finden, Bewertung und Auswahl der umzusetzenden Ideen) und schließlich die Umsetzung in Form von Projekten. Für die Innovationsberatung stehen Beratungsangebote zur Verfügung, für deren Unterstützung eine neue Internetanwendung für die Erstellung eines Businessplans für innovative Projekte entwickelt wurde.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. 2.1.1. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bereitstellung von Beratungsleistungen für BewirtschafterInnen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und KMU in ländlichen Gebieten zu den nachfolgend angeführten Themen. Die Beratungsangebote müssen zumindest in Bezug stehen zu einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums. Schwerpunkte der Beratung sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Verbesserung der Umweltleistungen und eine nachhaltige Bewirtschaftung. Die Beratung kann in Form von Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen.

(a) Zentrale Beratungsthemen für den Bereich Land- und Forstwirtschaft sind:

Für die Einhaltung von gesetzlichen oder förderrechtlichen Bestimmungen:

- Durch EU-Recht vorgegebene Inhalte der landwirtschaftlichen Betriebsberatung („FAS“);
- Förderungsbestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Für die Priorität 2:

- Themen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (beispielsweise Produktivität, Produktionstechnik, Produktqualität, Kooperationen, Marktorientierung und Marktauftritt);
- Stärkung des Unternehmergeists und der unternehmerischen Kompetenz (beispielsweise Betriebswirtschaft, Betriebskonzept, Aufzeichnungen und Kennzahlen);
- Bauen von Wirtschaftsgebäuden und wirtschaftlichen Anlagen und Landtechnik;
- Einhaltung von Sicherheitsstandards;
- Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen, soweit sie integrierender Bestandteil anderer angeführter Themen sind (beispielsweise bei den Themen Kooperationen, Betriebsübergaben, Innovation, Diversifizierung).

Für die Priorität 3:

- Lebensmittelqualität, Lebensmittelsicherheit, kurze Versorgungsketten;
- Tierwohl;
- Risikomanagement;
- Horizontale und vertikale Zusammenarbeit;
- Schutz vor Naturgefahren.

Für die Priorität 4:

- Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Schutz der natürlichen Lebensräume;
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels;
- Biologischer Landbau.

Für die Priorität 5:

- Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz, Energieeffizienz;
- Forstwirtschaft (beispielsweise naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldschutz, Waldwirtschaftspläne, Betriebswirtschaft, Forsttechnik);
- Nachwachsende Rohstoffe (beispielsweise Biomasseproduktion) und Bioenergiegewinnung.

Für die Priorität 6:

- Einkommenskombination und Diversifikation.

Für die Querschnittsthemen:

- Innovation;
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels.

(b) Zentrale Beratungsthemen für den Bereich Klein- und Mittelunternehmen sind:

Für den Bereich KMU- und GründerInnenberatung sind Aspekte der Weiterentwicklung von KMU und die Gründung von Unternehmen zentrale Themen, insbesondere die Erstellung von Businessplänen, von Finanz- und Marketingkonzepten. Dabei sollen auch die Nutzung regionaler erneuerbarer Ressourcen und die Reduktion des Energieverbrauchs durch Effizienzsteigerung eine besondere Beachtung als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel finden.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Land- und forstwirtschaftliche Beratung:

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten;

Beratung für Klein- und Mittelunternehmen:

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

BVergG 2006 (Bundesvergabegesetz); Art. 12-14 der VO (EU) Nr. 1306/2013.

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Private und öffentlich rechtliche Anbieter von Beratungsleistungen, denen aufgrund eines Vergabeverfahrens der Zuschlag zur Erbringung geförderter Beratungsleistungen erteilt wurde.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Kosten der Beratung (ausschließlich Personal- und Sachkosten für zugekaufte Personalleistungen):

Für die Kostenerstattung wird im Rahmen des Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung einer Personalkostenobergrenze ein Stundensatz, der die Personal- und Sachkosten für zugekaufte Personalleistungen des Beratungsanbieters abdeckt, ermittelt.

Der Kostennachweis für die tatsächlich geleistete Beratungsleistung erfolgt im Rahmen der elektronischen Leistungserfassung inklusive Beratungsdokumentation im QM-System.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

a) Anbieter für land- und forstwirtschaftliche Beratung:

- Öffentlich rechtliche Befugnis bzw. gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung der Beratungstätigkeit als reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO; Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerberegister);
- Der Beratungsanbieter verfügt über ein QM-System für das Geschäftsfeld Beratung, welches die Anforderungen von ISO 9001 in der aktuell gültigen Fassung oder die gleichwertigen Standards erfüllt. Teil des QM-Systems ist ein elektronisches Leistungserfassungssystem, welches eine Beratungsdokumentation beinhaltet.
- Der Beratungsanbieter muss Beratungsleistungen zu den jeweiligen Beratungsbereichen durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Beratungskräfte anbieten können. Er muss zeigen, dass er organisatorisch in der Lage ist, bezüglich dieser Inhalte eine umfassende Beratung im gesamten Bundesgebiet flächendeckend anzubieten.

b) Anbieter für KMU- und GründerInnenberatung:

- Öffentlich rechtliche Befugnis bzw. gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung der Beratungstätigkeit als reglementiertes Gewerbe (§94 GewO; Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerberegister);
- Der Förderungswerber muss die verlangten Themen durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Beratungskräfte abdecken können. Er muss zeigen, dass er organisatorisch in der Lage ist, bezüglich der Inhalte dieser Beratungsbereiche eine ganzheitliche und themenübergreifende Beratung anzubieten;
- Das zu beratene Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Gebiet oder übt die Geschäftstätigkeit, für welche die Beratung erfolgen soll, im ländlichen Gebiet aus; bei GründerInnen ist auf den

künftigen Unternehmenssitz abzustellen.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

a) Anbieter für land- und forstwirtschaftliche Beratung:

- Bei der Auswahl der Anbieter sind entsprechend dem nationalen Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden;
- Die Auswahlkriterien werden im Rahmen des öffentlichen Vergabeverfahrens festgelegt. In diesem Verfahren werden sowohl Eignungs- wie auch Zuschlagskriterien für eine sachgemäße Vergabe angewandt. Eignungskriterien werden ausschließlich auf die Prüfung der Beratungsanbieter in Bezug auf ihre Eignung verwendet und orientieren sich dementsprechend auch an den Bedingungen für die Förderfähigkeit.

Zuschlagskriterien bestimmen die Vergabe von Einzelleistungen (Lose) aus der Auswahl der geeigneten Beratungsanbieter. Beispiele sind:

- Wirtschaftlichkeitsparameter (Preis),
- Umsetzung der Inhalte der Beratungsbereiche,
- Methodisches Konzept.

b) Anbieter für KMU- und GründerInnenberatung:

- Bei der Auswahl der Anbieter sind entsprechend dem nationalen Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden;
- Referenzen.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) für die land- und forstwirtschaftliche Beratung beträgt:

- für den Beratungsbereich „Landwirtschaftliche Betriebsberatung FAS (CC)“ 100%,
- für alle anderen Beratungsbereiche 80%,

der förderfähigen Kosten unter Einhaltung der in Anhang II der Verordnung (EU) 1305/2013 festgelegten Obergrenze von 1.500 Euro je Beratung.

Es ist zulässig, dass bei einem Gesamtzuschuss unter 100% ergänzend weitere öffentliche Mittel zur Abdeckung der Kosten des Begünstigten herangezogen werden können.

Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) für KMU- und GründerInnenberatung beträgt 100% der anrechenbaren Personal- und Sachkosten unter Einhaltung der in Anhang II der Verordnung (EU) 1305/2013 festgelegten Obergrenze von 1.500 Euro je Beratung.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

8.2.2.3.2. 2.3.1. Unterstützung für die methodisch-didaktische Qualifizierung von BeraterInnen & Zertifizierung von Beratungskompetenzen

Teilmaßnahme:

- 2.3 – Unterstützung für die Schulung von Beratern

8.2.2.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ausweitung der Handlungskompetenz von BeraterInnen in methodisch-fachdidaktischer Hinsicht, um Beratung von BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in ländlichen Gebieten kompetent, effizient und lösungsorientiert auszuüben. Das Angebot zur Qualifizierung und Zertifizierung von Beratungskompetenzen richtet sich an Beratungskräfte im ländlichen Raum, die ihre Beratungsarbeit verbessern und ihre Erfolge im Zusammenhang mit Beratungskunden sichern wollen. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Fachausbildung.

- Entwicklung von bundesweiten Angeboten für die methodisch-fachdidaktische Qualifizierung und Zertifizierung von Beratungskräften;
- Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln;
- Organisation, Bewerbung und Durchführung der bundesweiten Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote.

8.2.2.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.2.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Keine.

8.2.2.3.2.4. Begünstigte

Öffentlich rechtliche pädagogische Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich.

8.2.2.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Personal- und Sachkosten für zugekaufte Personalleistungen;
- Softwarekosten, die für die Bewerbung und Durchführung zwingend erforderlich sind (z. B. Blended-Learning).

8.2.2.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Förderung der Qualifizierung umfasst nur berufsbegleitende Angebote, die nicht Teil normaler Ausbildungsprogramme im Sekundärbereich oder darüber sind;
- Erfüllung definierter Anforderungen für die Qualifizierung von BeraterInnen und die Zertifizierung von Beratungskompetenzen (ECTS-Standard);
- Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro pro Förderungsantrag;
- Vorliegen einer Bedarfserhebung für die Qualifizierung und Zertifizierung von BeraterInnen;
- Anbieter müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung aufweisen.

8.2.2.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Bei der Auswahl der Anbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Auswahl eines bundesweiten Anbieters erfolgt zentral durch die Verwaltungsbehörde auf Basis eines Aufrufs zur Bewerbung als Bildungsanbieter auf der Homepage des BMLFUW und im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Der Aufruf umfasst auch die Vorlage eines Ausbildungskonzepts (Zielgruppe, Ziele, Modulraster, Lehrveranstaltungen, Umfang, Dauer, Abschlussvoraussetzungen, Veranstaltungsorte, Mindestteilnehmerzahl, Teilnehmerbeitrag, Kosten und Finanzierung). Die eingereichten Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und ausgewählt. Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.
- Modular aufgebaute Qualifizierungscurricula;
- Referenzen und Erfahrungen der Anbieter und TrainerInnen;
- Zielgruppenorientierte Ausrichtung;
- Zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen;
- Qualifizierungs- und Zertifizierungskonzept.

8.2.2.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100% für die Entwicklung der Angebote zur Qualifizierung und Zertifizierung;
- 50% für die Durchführung der Qualifizierung und Zertifizierung.

Höchstbetrag: 200.000 Euro je Dreijahreszeitraum für die methodisch-fachdidaktische Qualifizierung von BeraterInnen laut Anhang II der Verordnung (EU) 1305/2013 unter der Voraussetzung der De-minimis-Verordnung (EU) 1407/2013.

8.2.2.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.2.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.2.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.2.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

• Unzureichende Bewerbung der Beratungsangebote; • Fehlende Erhebung des Beratungsbedarfs und unklare Ausrichtung der Angebote nach Zielgruppen; • Unzureichende Evaluierung der durchgeführten Beratungsleistungen und Evaluierungsergebnisse finden für die Weiterentwicklung oder/und Neukonzeption von Beratungsprodukten nicht ausreichend Berücksichtigung • Fehlender Steuerungsprozess für die Beratung; • Unzureichendes Auswahlverfahren für Beratungsanbieter; • Mangelnde Qualifikation der Beraterinnen und Berater.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

• Bei der Auswahl der Anbieter werden in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lauten Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot angewendet. • Jährliche Planungs- und Steuerungssitzungen auf Bundesebene; • Einbindung der Zielgruppen in die Entwicklung der Beratungsangebote;

- Durch Bedarfs- und Evaluierungsstudien werden der themen- und zielgruppenorientierte Bedarf nach neuen bzw. verbesserten Beratungsprodukten erhoben;
- Beschreibung der Beratungsprodukte mithilfe von Leistungs- bzw. Produktstammblätern;
- Elektronischer Leistungsnachweis zu den Beratungsthemen bzw. Beratungsprodukten mit Betriebsbezug;
- Information und Sicherung der Transparenz: Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Dies erfolgt einerseits über die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle, als auch über die Medien der Interessens- und Standesvertretungen. Dies wird außerdem über das dichte Netz der land- und forstwirtschaftlichen Beratung weiter unterstützt. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und -kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch Bereitstellung von fundierten Informationen zur Abwicklung der Maßnahmen und eine transparente Auswahl der Anbieter ist die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit der Maßnahme gegeben.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

- Die fachliche Qualifikation kann durch den Abschluss einer erweiterten Berufsausbildung (z. B. Meisterausbildung), den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder einer Universität nachgewiesen werden. Die methodisch-fachdidaktische Qualifikation kann durch den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung (z. B. an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien oder einer gleichwertigen Ausbildung) oder durch die Zertifizierung anderwertig erworbener Beratungskompetenzen nachgewiesen werden.

- Der Beratungsanbieter verfügt über ein QM-System für das Geschäftsfeld Beratung, welches die Anforderungen von ISO 9001 in der aktuell gültigen Fassung oder die eines gleichwertigen Standards erfüllt. Das QM-System sichert die Abdeckung der Kundenbedürfnisse, die laufende Anpassung der Angebote, die Dokumentation der Beratungsleistungen (Leistungsnachweis) und die laufende Schulung der BeraterInnen.
- Die laufende Fortbildung der Beraterinnen und Berater wird im Auftrag des BMLFUW durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Zusammenarbeit mit Lehr- und Forschungszentren des Ressorts und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt. Durch die Einbindung der Wissenschaft fließen aktuelle Forschungsergebnisse rasch in die Beratung und in die Praxis ein. Dazu gehören auch die Bereiche Klimaschutz (Reduktion der Treibhausgasemissionen) und die Steigerung der Energieeffizienz.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine.

8.2.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Artikel 16 der Grundverordnung.

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Für bestehende Lebensmittelqualitätsregelungen der EU und für nationale Lebensmittelqualitätsregelungen besteht in Österreich deutlicher Bedarf für eine Weiterentwicklung und den Ausbau von durchgängigen Qualitätssystemen zur Einbeziehung möglichst aller Stufen der Herstellung.

Dies betrifft insbesondere folgende Lebensmittelqualitätsregelungen:

Qualitätsregelungen auf Grundlage von Verordnungen und Bestimmung der EU (Art.16 (1) a):

- biologische Produktion,
- Ursprungsbezeichnungen,
- geografische Angaben und traditionelle Begriffe im Weinsektor,
- geografische Angaben für Spirituosen,
- fakultative Qualitätsangaben: hier insbesondere die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ für folgende Erzeugnisse: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch- und Milcherzeugnisse sowie Honig;

Von Österreich anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen (Art. 16 (1) b):

- AMA-Gütesiegelrichtlinien,
- Darauf aufbauende freiwillige AMA-Module, die Qualitätsmaßnahmen im Bereich Rindfleisch und Tierwohl setzen sowie
- Künftige Regelungen auf Basis dieser Rechtsgrundlagen.

Auf dem Markt gefördert werden sollen die Bekanntmachung der Qualitätsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Süßwasserfische sowie die danach hergestellten Produkte und die Darstellung ihrer Vorzüge. Dadurch soll dem Bedürfnis der KonsumentInnen nach Sicherstellung der Qualität von Lebensmitteln und Produktionsverfahren Rechnung getragen werden und eine Steigerung der Wertschöpfung und der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erreicht werden.

Die Maßnahme des Artikels 16 zielt darauf ab, die Erzeugung, Verarbeitung und den Absatz hochwertiger Lebensmittel sicherzustellen. Dies geschieht durch Schaffung von Anreizen für die Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an EU- und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, welche deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und möglichst alle Stufen der Erzeugung einbeziehen. Um den HerstellerInnen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln die Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen der EU oder nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen zu erleichtern, werden die dabei entstehenden Anlaufkosten für Beitritt, Teilnahme und Kontrolle gefördert.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 3A

Die Erzeugung und der Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität werden mit Unterstützung dieser Maßnahme forciert und damit eine Steigerung der Wertschöpfung insbesondere für die kleinstrukturierte landwirtschaftliche Urproduktion und Lebensmittelherstellung in Österreich erreicht.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation:

Die Einführung neuer bzw. die Weiterentwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen führen zu einer gesteigerten Produktqualität. Lebensmittelqualitätsregelungen lösen Innovationen aus, da sie darauf abzielen, eine möglichst hohe Wertsteigerung und Qualität eines Rohstoffes zu erreichen. Durch Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen werden technologische Innovationen zur Verbesserung und Sicherstellung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren angeregt. Technologische Innovationen spiegeln sich hauptsächlich in einer kontinuierlichen Forschung und Entwicklung zur Effizienz- und Beständigkeitssteigerung wieder, damit Qualitätsstandards eingehalten werden können[82] [83].

Am Beispiel von g.U., g.g.A. und g.t.S. zeigt sich, dass Innovationen auch aus der Tradition heraus entstehen können. Dabei werden traditionelle Produktionsverfahren von ProduzentInnen oder Lebensmittelherstellern wiederentdeckt, miteinander verglichen und auf neue Art und Weise, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kenntnisse, angewandt[84].

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzten sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. 3.1.1. Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen

Teilmaßnahme:

- 3.1 – Förderung der neuen Teilnahme an Qualitätsregelungen

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992) BGBl. Nr. 376/1992 in der geltenden Fassung.

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe (aktive LandwirtInnen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013), die erstmalig an dieser Lebensmittelqualitätsregelung teilnehmen.

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Anrechenbare Kosten sind Fixkosten der neuen Teilnahme an einer Lebensmittelqualitätsregelung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Grundverordnung:

- Beiträge für Beitritt und die Teilnahme an der Regelung;
- Kosten der Erstkontrolle und der laufenden Kontrollen zur Teilnahme an der Regelung, die von unabhängigen Institutionen durchgeführt werden.

Nicht anrechenbar sind folgende Kosten:

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von ErzeugerInnen, die nicht zwingend mit der Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung in Zusammenhang stehen;
- Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen;
- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. a i) und iii) der Grundverordnung;
- Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen, die aufgrund eines Fehlverhaltens des Teilnehmers erforderlich sind.

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Es handelt sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die im Rahmen einer anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung erzeugt werden, die sich auf bestimmte

Produktcharakteristika oder bestimmte landwirtschaftliche oder andere Produktionsmethoden beziehen.

2. Anerkannte Regelungen sind die im Art. 16 Abs. 1 lit. a der Grundverordnung angeführten EU-Regelungen sowie die gemäß AMA-Gesetz 1992 oder einer vergleichbaren gesetzlichen Norm für Qualitätszeichen genehmigten nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. b der Grundverordnung.
3. Für nationale Lebensmittelqualitätsregelungen gilt:
 - Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über relevante gesetzliche und EU-weit handelsübliche Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus;
 - die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, die durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt sind;
 - die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder unabhängigen Kontrolleinrichtungen überprüft;
 - die Lebensmittelqualitätsregelung steht allen ErzeugerInnen offen.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Artikel 16 Abs. 1 lit a gelten als für die Förderung ausgewählt.

Für andere Lebensmittelqualitätsregelungen erfolgt die Auswahl im Rahmen der nationalen Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Artikel 16 Abs. 1 lit.b.

Freiwillige Zertifizierungssysteme für Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel im Sinne von Art. 16. Abs. 1 lit c kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Für Lebensmittelqualitätsregelungen nach Artikel 16 Abs. 1 lit. a und lit. b der Grundverordnung beträgt der Fördersatz 50% der anrechenbaren Kosten.

Für Lebensmittelqualitätsregelungen betreffend die biologische Produktion, geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S), fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“, Wein mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung (DAC) und auf nationalen Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Tierwohl sowie Qualitätsregelungen zu Süßwasserfisch beträgt der Fördersatz 80% der anrechenbaren Kosten. Für auf nationalen Qualitätsregelungen aufbauende freiwillige Module zu Rindfleisch beträgt der Fördersatz 100% der anrechenbaren Kosten.

Der Zuschuss kann für höchstens 5 Jahre gewährt werden und kann jährlich bis zu EUR 3.000 / Betrieb betragen.

Der Zuschuss kann in einem einzigen Antrag für alle 5 Jahre beantragt werden.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

8.2.3.3.1.9.2. *Gegenmaßnahmen*

8.2.3.3.1.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Angabe förderfähiger und auf nationaler Ebene anerkannter Qualitätsregelungen, einschließlich Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Betriebe, für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel und Bestätigung, dass diese Qualitätsregelungen die vier spezifischen Kriterien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen

Angabe freiwilliger förderfähiger Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den Mitgliedstaaten als mit den Unionsleitlinien für eine bewährte Praxis übereinstimmend anerkannt wurden

8.2.3.3.2. 3.2.1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 3.2 – Unterstützung für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen, die von Erzeugergemeinschaften im Binnenmarkt umgesetzt wurden

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsreglung und der danach hergestellten Produkte sollen folgende Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen unterstützt werden:

1. Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen: dazu können insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe gezählt werden;
2. Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsreglung unterliegende Erzeugnisse;
3. Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
4. Studien und Informationsmaterialien zur Information der VerbraucherInnen.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Sach- und Personalkosten.

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern.

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Erzeugergemeinschaften gemäß Art. 4 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014.

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Sachkosten;
- Personalkosten;
- Gemeinkosten;
- Investitionskosten für den Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierleistungen.

Nicht anrechenbare Kosten sind:

1. Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. a i) und iii) der Grundverordnung;
2. allgemeine Büroaufwendungen;
3. Aufwendungen für Werbung, die nicht den beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechen;
4. Abweichend von Unterpunkt 6 zu Punkt 8.1 gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von jeglicher Art von Kosten im Rahmen dieser Vorhabensart das Datum der Bewilligung des Vorhabens durch die zuständige Bewilligende Stelle.

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

1. Voraussetzung ist die Teilnahme in der Vorhabensart 3.1.1 von zumindest einem landwirtschaftlichen Betrieb an der Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Art. 16 Abs. 1 der Grundverordnung.
2. Das Vorhaben bezieht sich auf Erzeugnisse, die im Rahmen einer anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Art. 16 Abs. 1 der Grundverordnung gefördert werden.
3. Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt.
4. Die Erzeugergemeinschaften müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - Die Erzeugergemeinschaft muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber auf fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
 - Die Erzeugergemeinschaft besteht entweder ausschließlich aus BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder aus BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und InhaberInnen gewerblicher Betriebe oder Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten.
 - Sofern in der Erzeugergemeinschaft andere als BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte der Stimmrechte von BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.
 - Zum Zeitpunkt der Antragstellung: Mitgliedschaft von mindestens 25 BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe oder ein Mindestumsatz der vermarkteten und als nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellt gekennzeichneten Waren von 2,5 Mio. Euro/Jahr. Dies gilt nicht für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geographische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Folgende Vorhaben werden nicht gefördert:

1. Vorhaben im Zusammenhang mit Handelsmarken.
2. Auf den Binnenmarkt bezogene Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 35 Abs. 2 lit. e der Grundverordnung gefördert werden.
3. Vorhaben auf Basis freiwilliger Zertifizierungssysteme (Art. 16. Abs. 1 lit c).

4. Vorhaben mit weniger als 20.000 Euro beantragten anrechenbaren Kosten.

Folgende Auflagen müssen erfüllt werden:

1. Die geplanten Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerialien sind der bewilligenden Stelle vor der Veröffentlichung zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem geltenden Unionsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den beihilfenrechtlichen Vorgaben vorzulegen. Eine Kostenanerkennung in Hinblick auf die vorgelegten Materialien ist dann möglich, wenn die Materialien von der Bewilligenden Stelle im Zuge der Prüfung als positiv beurteilt wurden.
2. Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a der Grundverordnung fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Zeichen der EU tragen.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Lebensmittelqualitätsregelungen erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden z.B. folgende Aspekte berücksichtigt:

- Bekanntmachung und Darstellung der Vorzüge der Qualitätsregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in der Bevölkerung / bei bestimmten Zielgruppen / auf dem nationalen Markt / auf dem Binnenmarkt;
- Erreichung eines besseren Verständnisses in der Bevölkerung/Zielgruppe über die spezifischen Produktionsmethoden der Lebensmittelqualitätsregelung in Hinblick auf Aspekte wie Qualität, effizienten und nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen und daraus resultierende Umweltauswirkungen sowie Tierwohl;
- Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der Informations- und Absatzmaßnahme durch Kooperation mehrerer potenzieller Trägerorganisationen;
- Steigerung der Absatzmöglichkeiten im Binnenmarkt der nach den Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Art. 16 Abs. 1 der Grundverordnung hergestellten Produkte;
- Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Klimawandel.

Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;

- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der potenziellen BewerberInnen ist damit gewährleistet.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz 70% der anrechenbaren Kosten, höchstens aber EUR 1.400.000 pro Vorhaben für 24 Monate.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 10% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Angabe förderfähiger und auf nationaler Ebene anerkannter Qualitätsregelungen, einschließlich Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Betriebe, für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel und Bestätigung, dass diese Qualitätsregelungen die vier spezifischen Kriterien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen

Angabe freiwilliger förderfähiger Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den Mitgliedstaaten als mit den Unionsleitlinien für eine bewährte Praxis übereinstimmend anerkannt wurden

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Auswahl der Begünstigten

1. Es ist sicherzustellen, dass es sich gemäß Art. 16 bei der Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelung um neue Landwirte handelt.
2. Aufgrund des begrenzten Budgets ist es zu vermeiden, dass Vorhaben in der Informations- und Absatzförderungsmaßnahme, die nur einen geringen Mehrwert mit sich bringen bzw. nicht effektiv sind, der Zugang zu öffentlichen Fördermitteln gewährt wird.
3. Es ist sicherzustellen, dass Doppelförderungen, durch die Maßnahme nach Art. 35 Abs. 2 lit. e und der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern, ausgeschlossen sind.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Um die Möglichkeit von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme zu reduzieren werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Die Bewilligende Stelle überprüft in ihrer Datenbank, ob antragstellende LandwirtInnen „Neue TeilnehmerInnen“ im Sinne des Artikels 16 sind.
- Die Projektauswahl erfolgt durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Darüber hinaus wird zur blockweisen Einreichung von Vorschlägen aufgerufen und die Möglichkeit der Überprüfung des Projektfortschrittes durch Meilensteine vorgesehen, die im Antrag verpflichtend festgelegt werden.
- Der Förderwerber muss eine Verpflichtungserklärung abgeben, dass für dieses Projekt keine weiteren Förderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 35 Abs. 2 lit. e der Grundverordnung bezogen werden.
- Information und Sicherung der Transparenz: Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Dies erfolgt einerseits über die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle, als auch über die Medien der Interessens- und Standesvertretungen. Dies wird außerdem über das dichte Netz der land- und forstwirtschaftlichen Beratung weiter unterstützt. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und –kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die dargestellten Maßnahmen (transparente Ausschreibungen, Auswahlverfahren und Aufbau einer Datenbank bzw. Verpflichtungserklärungen zur Vermeidung von Doppelförderungen) ist die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit gegeben.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Angabe förderfähiger und auf nationaler Ebene anerkannter Qualitätsregelungen, einschließlich Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Betriebe, für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel und Bestätigung, dass diese Qualitätsregelungen die vier spezifischen Kriterien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen

In Österreich gibt es derzeit nur wenige Lebensmittelqualitätsregelungen auf gesetzlich anerkannter Basis, sodass ein eigenes Auswahlverfahren von Lebensmittelqualitätsregelungen im Rahmen der Maßnahme „Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen“ derzeit nicht sinnvoll erscheint, um das Ziel, Sicherstellung der Erzeugung, Verarbeitung und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität zu erreichen. Eine Steuerung der Lebensmittelqualitätsregelungen soll vielmehr im Rahmen der nationalen Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. b erfolgen. Sollte es aufgrund geänderter nationaler Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Laufe der Programmperiode zu einem starken Anstieg der Anzahl von Lebensmittelqualitätsregelungen kommen, welche die Zugangsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 erfüllen, wird die Durchführung eines Auswahlverfahrens in Betracht gezogen.

Genehmigte nationale Lebensmittelqualitätsregelungen bestehen derzeit im Rahmen des AMA-Gütesiegelprogramms gemäß AMA-Gesetz 1992.

Angabe freiwilliger förderfähiger Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den Mitgliedstaaten als mit den Unionsleitlinien für eine bewährte Praxis übereinstimmend anerkannt wurden

In Österreich besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für die Genehmigung freiwilliger Zertifizierungssysteme. Diese sind daher von einer Förderung in der Maßnahme 3 ausgeschlossen.

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine.

8.2.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Artikel 17 der Grundverordnung.

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Förderung von Investitionen dient der Belebung und Entwicklung der Wirtschaft des ländlichen Raums, wobei im Rahmen dieses Programms der landwirtschaftliche Sektor besonders hervorzuheben ist.

Investitionszuschüsse führen zu einer Liquiditätsverbesserung zu dem Zeitpunkt, wo erhöhter Liquiditätsbedarf besteht, nämlich dem Zeitpunkt der Investition. Dabei ist bereits die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung der Förderung ein deutliches Signal mit Anreizwirkung, auch wenn die eigentliche Förderung erst nach der Investitionstätigkeit bzw. Rechnungsstellung erfolgt. Weiters haben Investitionszuschüsse abschreibungs- bzw. fixkostensenkende Wirkung, was insbesondere für die längerfristige Entwicklung von Betrieben von Bedeutung ist. Deshalb sollen sich geförderte Investitionen in eine längerfristige Strategie, wie das z. B. durch das Betriebskonzept ausgedrückt wird, eingliedern.

Nicht-einkommenschaffende – also nicht betriebswirtschaftlich bewertbare oder nur gering einkommenswirksame – Investitionen würden ohne die Intervention durch dieses Programm nicht oder nur in viel eingeschränkterem Rahmen umgesetzt werden.

Das hier vorgesehene Maßnahmenbündel versteht sich im Sinne der Interventionslogik als Antwort auf die spezifischen Herausforderungen im diversen österreichischen Programmgebiet.

Mit den vorgesehenen Submaßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

Submaßnahme 4.1 – Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Antwort auf eine Reihe der in der SWOT-Analyse identifizierten Schwächen und Bedrohungen und die darauf aufbauenden identifizierten Bedarfe, insbesondere 01 „Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe“, 02 „Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten“, aber auch 13 „Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen“, 19 „Vermeidung bzw. Verringerung von Stickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer“, 25 „Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden“ und 26 „Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung, Verarbeitung und Vermarktung“ sein. In diesem Sinne verfolgt die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe zusammengefasst folgende Ziele:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;
- Verbesserung der Gesamtleistung und Lebensfähigkeit der Betriebe;

- Stabilisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der landwirtschaftlichen Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung (lokale Märkte).

Innovation:

- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

Submaßnahme 4.2 – Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine Antwort auf eine Reihe der in der SWOT-Analyse identifizierten Schwächen und Bedrohungen und die darauf aufbauenden identifizierten Bedarfe, insbesondere 06 „Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“, 07 „Ausbau von Qualitätssystemen entlang der Lebensmittelkette“, 08 „Bewusstseinsbildung und Forcierung von Tierwohlmaßnahmen“, 09 „Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette“, 26 „Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung, Verarbeitung und Vermarktung“ und 29 „Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung“. In diesem Sinne verfolgt die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammengefasst folgende Ziele:

Erhöhung des Innovationsgrades:

- Durch die Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte.

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit – im Speziellen von kleinen und mittleren Unternehmen:

- Stärkung der gesamten Lebensmittelkette durch die Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration;
- Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Durch die Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, die Verringerung des Ressourceneinsatzes sowie die Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;

Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung oder Sicherung der Qualität;
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung und Herstellungsverfahren;
- Verbesserung der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft und Produktionsverfahren;

Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes, der Arbeitsbedingungen sowie des Wohlergehens von Tieren:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

Submaßnahme 4.3 – Investitionen in Infrastruktur mit Bezug zu Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung von Land- und Forstwirtschaft

Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur zur überbetrieblichen Bewässerung soll im Zusammenhang mit den absehbaren Veränderungen der klimatischen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in wasserärmeren Regionen Österreichs zur Reduktion des kulturartenspezifischen Wasserverbrauchs sowie zur Verbesserung des regionalen Wasserhaushalts dienen. Die Maßnahmen unterstützen die Ertragssicherung sowie die Kontinuität der Produktqualität, womit die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe in den betroffenen Regionen verbessert wird.

Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur mit Bezug zu Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Forstwirtschaft verfolgt folgende Ziele:

- Rationalisierung der Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und effizienter Einsatz nachwachsender Ressourcen;

- Steigerung der Produktivität, der Holzqualität und des Arbeitseinkommens sowie der regionalen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Holz;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Verbesserung der Planungsgrundlagen für die ökonomische und ökologische Bewirtschaftung des Waldes;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur mit Bezug zu Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Forstwirtschaft beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedingt eine entsprechende Logistik, die u.a. einer Erschließung von Waldflächen bedarf. Gegenwärtig weist der Kleinwald (Waldfläche unter 200 Hektar; durchschnittliche Betriebsgröße 10 Hektar) eine durchschnittliche Erschließungsdichte von 15 Laufmeter/Hektar aus, die allerdings großen regionalen Schwankungen unterliegt. Dies gilt auch für die Gebirgslagen in Österreich. Ziel ist, mit Hilfe einer umweltschonender Erschließung, wo erforderlich, weiterhin den Schutz des ländlichen Raums vor Naturkatastrophen und dessen Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen zu gewährleisten. Entsprechende forst-, wasser- und naturschutzfachliche Erfordernisse sind inkludiert.

Submaßnahme 4.4 – Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen

Ziel der Maßnahmen an Gewässern in landwirtschaftlich genutzten Regionen ist die nachhaltige Verbesserung der Gewässerökologie und des Landschaftswasserhaushaltes. Durch die vermehrte ökologische Ausstattung der Landschaft, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Gewässer mit naturnahen Landschaftselementen, werden Biotopverbundsysteme und neue Lebensräume für aquatische und andere Organismen geschaffen.

Die Förderung materieller Investitionen im Bereich der Infrastruktur zur Verhinderung von großflächigem Bodenabtrag und zur Erhaltung von Landschaftselementen in der Landwirtschaft umfassen unter anderem erosionsmindernde Maßnahmen auf Ackerflächen z.B. Tiefendrainagen oder Terrassierungen, mit denen der Entstehung von Rutschungen bei Starkregenereignissen vorgebeugt wird.

Hauptzweck der Förderung Ökologische Agrarinfrastruktur ist die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Verhältnisse bei der Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen. Dies erfolgt durch eine systematische Bereitstellung ökologischer Agrarinfrastruktur einschließlich des Landschaftsbildes in Verfahren der Bodenreform (z.B. Grundzusammenlegungsverfahren) und in gleichzuhaltenden Verfahren (z.B. Freiwilliger Nutzungstausch). Im Fokus steht die ingenieurmäßige Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten und insbesondere die Grünausstattung (Bodenschutzpflanzungen, Landschaftselemente etc.) mit ihren im öffentlichen Interesse und im allgemeinen landwirtschaftlichen Interesse gelegenen Dauerwirkungen (Erosionsschutz, Bodenschutz, Wasserrückhalt, Wasserschutz, Landschaftsgestaltung, Biotopverbundsystem, Fauna und Flora).

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 2A

Die Submaßnahmen 4.1, 4.2 und 4.3 tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Schwerpunktbereichs zu unterstützen.

Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung von landwirtschaftlichen Betrieben (Submaßnahme 4.1) ist eine Kernmaßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Die geförderten Investitionen tragen maßgeblich zur Strukturverbesserung im Sinne des Bedarfs nach Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft bei.

Schwerpunktbereich 3A

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Submaßnahme 4.2) ist ein wesentliches Element zur Stärkung der Wertschöpfungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gleichzeitig sichert eine schlagkräftige und innovative Verarbeitungswirtschaft den Absatz für die Urproduktion, sowohl in quantitativer Hinsicht als auch durch die Sicherstellung des Werterhalts und der Wertschöpfung für diese Erzeugnisse. Sie bildet damit auch die Voraussetzung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Eintritt auf den internationalen Märkten, insbesondere in den angestrebten Qualitäts- und Preissegmenten.

Schwerpunktbereich 3B

Investitionen in den für die Förderung vorgesehenen Größenordnungen sind immer auch Pfadentscheidungen, die Kapital für viele Jahre binden und z.B. landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Betriebsausrichtung und Produktionsweise festlegen. Demgegenüber wird allgemein eine höhere Volatilität von Preisen und Mengen auf den Märkten konstatiert. Die Förderung von betriebswirtschaftlichen relevanten Investitionen dient also auch zur Minderung des Risikos (Submaßnahmen 4.1 und 4.2, tw. 4.3).

Investitionen im Bereich von Gewässern und zur Hangrutschungssicherung beinhalten eine wesentliche Absicherung von Produktionsgütern, Nutzflächen und Wohngebieten. Auch damit ist eine wichtige Vorbeugung gegen Risiken der landwirtschaftlichen Produktion verbunden (Submaßnahme 4.4).

Schwerpunktbereich 4A

Die systematische Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur (Submaßnahme 4.4, Vorhabensart 4.4.3), beispielsweise Bodenschutzanlagen, Wasserrückhalteräume, Böschungen, Raine, Landschaftselemente) dient der Entwicklung der agrarischen Fluren und der Stabilisierung des Landschaftshaushalts. Entscheidend ist, dass bei regionaler Neuordnung von landwirtschaftlichem Grund und Boden die ökologische Wirkung ingenieurmäßig optimiert und flächig vernetzt erfolgt.

Schwerpunktbereich 4B

Die Änderungen in der Struktur und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe bieten die Möglichkeit, Flächen wieder ihrem ursprünglichen ökologischen Zweck zuzuführen und damit eine systematische Verbesserung des Zustands von Gewässern im Sinne heutiger ökologischer Zielsetzungen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Dies gilt vor allem für jene Ökosysteme, die direkt von den Gewässern abhängig sind. So können durch Renaturierungen von Uferbereichen an Fließgewässern gezielt neue Lebensräume für aquatische und andere Organismen geschaffen werden. Weiters können lokal gut strukturierte Gewässerabschnitte geschaffen werden, die als ökologische „Trittsteine“ wirken und in

angrenzende Gewässerabschnitte ausstrahlen (Submaßnahme 4.4, Vorhabensart 4.4.1).

Für Österreich war und ist der Bau von Güllelagerräumen eine wesentliche Maßnahme zur gezielten und termingerechten Ausbringung des Wirtschaftsdüngers, um Nitratreinträge in die Gewässer zu vermeiden. Darüber hinaus weist die Maßnahme auch eine sehr gute Kostenwirksamkeit auf (siehe Nitratbericht 2012). In Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie schreibt das Aktionsprogramm Nitrat (in der Fassung von 2012) für Österreich eine gesetzliche Mindestlagerkapazität von 6 Monaten vor. Im Rahmen von Submaßnahme 4.1 soll für bestimmte Betriebe ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, den Güllelagerraum freiwillig über die gesetzlich geforderte Mindestlagerkapazität zu erweitern und mit Abdeckungen zu versehen und damit die Nachhaltigkeit und die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes zu verbessern.

Schwerpunktbereich 4C

Wichtige Voraussetzungen für die Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Böden ist der Schutz vor Erosion und Naturgefahren. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, mit zunehmenden Starkregenereignissen in den Sommermonaten, sollen in der Landwirtschaft unter anderem konkrete infrastrukturelle Maßnahmen auf gefährdeten Ackerflächen und zur Erhaltung von typischen Landschaftselementen umgesetzt werden. Insgesamt führen die Maßnahmen zu einer Erhöhung der Widerstandskraft des ländlichen Raumes.

Die Schaffung und Verbesserung von forstlicher Infrastruktur ist Voraussetzung für eine effiziente und ökologisch erwünschte kleinflächige Bewirtschaftung zur Erhöhung der Schutzwirksamkeit von Wäldern und Hintanhaltung von Erosionen.

Schwerpunktbereich 5A

Infolge des Klimawandels wird es, gemäß Prognosen aus Klimastudien in einigen Regionen Österreichs künftig sowohl zu einer Erhöhung der Lufttemperatur (Erhöhung der Evapotranspiration) als auch zu einer Abnahme der wichtigen Winterniederschläge kommen. Dies wird vor allem in jenen Regionen Österreichs der Fall sein, wo bereits derzeit eine bestenfalls ausgeglichene oder sogar negative Wasserbilanz vorherrscht - in erster Linie im Osten und Südosten Österreichs. In diesen Regionen wird auch heute schon Bewässerung eingesetzt, die hauptsächlich bewässerten Kulturen sind Zuckerrübe, Kartoffel, Körnermais, Saatgutvermehrung, Obst, Gemüse und Wein. Der zusätzliche Wasserbedarf bzw. die fehlenden Niederschläge werden durch Bewässerungsmaßnahmen kompensiert, um keine Einbußen in der Produktion zu erleiden.

Eine Erhöhung der Wassereffizienz bei der Bewässerung in diesen Regionen ist aufgrund des steigenden Nutzungsdruckes auf die Grundwasserreserven erforderlich. Wassersparende Tropfbewässerung in Wein- und Obstbau so wie Frostschutzbewässerung im Obstbau sind als wichtige Faktoren zur Erzielung gleichmäßig hoher Qualitäten und für den wirtschaftlichen Erfolg der bäuerlichen Betriebe durch bessere Vermarktungsmöglichkeiten einzuschätzen. Ähnliches gilt für die Feldbewässerung in den nordöstlichen Trockengebieten, wo aufgrund günstiger Standortbedingungen in hervorragender Qualität zu produzierende Erzeugnisse, wie Feldgemüse, Zuckerrüben, Saatvermehrung und Spezialkulturen klimabedingt vielfach einer Bewässerung bedürfen (Submaßnahmen 4.1, 4.3 Vorhabensart 4.3.1).

Schwerpunktbereich 5B

Eine Verbesserung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – gegebenenfalls unterstützt durch die erforderliche übergeordnete Infrastruktur – ist einerseits durch die Unterstützung zielgerichteter Maßnahmen und direkt

darauf ausgerichteter Investitionen, andererseits auch als Nebenbedingung, abgebildet durch Auswahlkriterien für Investitionsvorhaben, die vorrangig anderen Zielen dienen, zu erreichen. Als Nebeneffekt kommt es dabei mittel- bis langfristig auch zu einer betriebswirtschaftlichen Verbesserung und einer Verknüpfung mit den Querschnittszielen hinsichtlich Umwelt und Klimawandel (Submaßnahmen 4.1, 4.2).

Schwerpunktbereich 5C

Der Bedarf an fossilen Energieträgern wird in vielen Bereichen durch Importe gedeckt. Diese Abhängigkeit sollte reduziert werden. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe soll daher bei der betrieblichen Energieeigenversorgung forciert werden (Submaßnahme 4.1).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedingt eine entsprechende Logistik, die u.a. einer Erschließung von Waldflächen bedarf. Dies soll weiterhin den Schutz des ländlichen Raums vor Naturkatastrophen und dessen Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen gewährleisten. Entsprechende naturschutzfachliche Erfordernisse werden daher berücksichtigt (Submaßnahme 4.3).

Schwerpunktbereich 5D

Durch die Abdeckung von bestehenden oder neu errichteten Güllelagerräumen ist eine Verringerung von Treibhausgasen, Ammoniak und Feinstaub möglich. Damit kommt es zu einer Verbesserung der Luftqualität (Submaßnahme 4.1.).

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation:

Die Unterstützung von Investitionen erfolgt mit der klaren Zielsetzung der Verbesserung und Entwicklung der Strukturen. Vor allem in den Submaßnahmen 4.1 und 4.2, also den Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wird Augenmerk auf den Innovationsgehalt der zu fördernden Vorhaben gelegt. Dies wird auch entsprechend in die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben zur Förderung eingehen.

In vielen Bereichen vermag die Förderung das betriebswirtschaftliche Risiko von Innovationen zu vermindern bzw. gibt gerade diese Förderung erst den Anreiz zur Einführung von Innovationen.

Umwelt:

Ziele in Hinblick auf Ökologie, Biodiversität und Umweltschutz im Allgemeinen werden in mehreren Submaßnahmen und Vorhabensarten abgebildet. Wo das Hauptziel der zu fördernden Investitionen nicht in diesem Bereich liegt, soll insbesondere durch die Gestaltung der Auswahlkriterien auch bei jenen Vorhaben, deren Hauptausrichtung die Verbesserung in anderen Bereichen liegt, eine wesentliche Verbesserung der Umweltsituation erreicht werden.

Die Einbindung ökologischer und klimarelevanter Ziele in Investitionsvorhaben gewährleistet die Multifunktionalität der Wälder.

Die Unterstützung der ökologischen Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung trägt zur Stabilisierung des

Landschaftshaushalts bei und hat vielfältige positive Wirkungen im Hinblick auf Umweltbelange.

Vor allem die nichtproduktiven Investitionen dienen dem Erhalt der Biodiversität und der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Landwirtschaft und Wirtschaft im ländlichen Raum sind Mitverursacher klimaschädlicher Wirkungen, als auch vor allem Betroffene des Klimawandels. Neben den wesentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, mit dem Ziel der Verhaltensänderung und Stärkung der Managementfähigkeiten in Hinblick auf klimaschonendes Wirtschaften sind Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme darauf ausgerichtet, sowohl den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu verringern (siehe insbesondere Güllelagerabdeckung, Energieeffizienzmaßnahmen und Umstellung der Energieversorgung), sie dienen aber auch der Anpassung beispielsweise hinsichtlich des Ausgleichs schwankender Niederschlagsmengen oder der Minderung der Wirkungen schwankender Wasserführung von Fließgewässern.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. 4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden folgende materielle Investitionen:

1. Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, in der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen;
2. Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und Kompost;
3. Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen[i]*;
4. Bauliche Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen;
5. Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung;
6. Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft;
7. Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen sowie von gezogenen Erntemaschinen für bestimmte Kulturen, von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung, von Gülleseparatoren,

- von Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatbaugeräten;
8. Verbesserung der Umweltwirkung (Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Wasserschutz) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durch technische Adaptierung oder durch Geltendmachung von Mehrkosten für besonders umweltschonende Neuanschaffungen.
 9. Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich), die Mindestanforderungen betreffend effiziente Wassernutzung und Wassereinsparung genügen;
 10. Gartenbau: Bauliche Investitionen in Gewächshäuser einschließlich der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung, zur Beregnung und Bewässerung (inklusive geschlossener Systeme); Einrichtungen für die Speisepilzproduktion;
 11. Obstbau und Weinbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen.

Abgrenzung zu Fördermaßnahmen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen:

Obst und Gemüse:

- Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen i.S. der GMO mit einem Wert der vermarkteten Erzeugung über EUR 3 Mio kommen für eine Förderung nach dieser Maßnahme dieses Programms nicht in Betracht.
- Bei Mitgliedern von Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen im Obstbereich i.S. der GMO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Wein

- Bei Weinbau treibenden, Wein verarbeitenden oder vermarktenden Betrieben und Unternehmen sind alle Investitionen, die gemäß nationalem Stützungsprogramm förderfähig sind, von der Förderung nach diesem Programm ausgeschlossen.

Bienen und Honig

- Zur Abgrenzung gegenüber der Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gem. VO (EU) Nr. 1308/2013 werden die Investitionsgegenstände gemäß Anhang II der Sonderrichtlinie Imkereiförderung (BMLFUW-LE.2.2.7/0140-III/7/2013) von der Förderung in diesem Programm ausgeschlossen.

[i] In dieser Submaßnahme werden ausschließlich Anlagen gefördert, die der Selbstversorgung des Betriebs und allfälliger Wohneinheiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

a) Zuschuss zu den tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen oder pauschale Abgeltung unter Heranziehung von Standardkosten (IZ);

- b) Zinsenzuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit (AIK, staatliche Beihilfe);
- c) Kombination von Investitionszuschuss (a) und Zinsenzuschuss (b).

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Nitrataktionsprogramm, Bauordnungen der Länder, Tierschutzgesetz und Verordnungen.

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

- Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen als BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe;
- Betriebskooperationen, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten
- Obergrenzen der anrechenbaren Kosten:

Allgemein:

- max. € 200.000,-- / bAK[i] auf 7 Jahre (IZ und AIK);
- max. € 400.000,-- / Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK);

Jur. Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft:

- max. € 600.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK);

Betriebskooperationen:

- max. € 800.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK);

Betriebe der Mehrstufenwirtschaft:

- max. € 200.000,-- / bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK), mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln max. € 400.000,--;
- max. € 400.000,-- / Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK), mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln max. € 800.000,--;

Gartenbau:

- max. € 400.000,-- / bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK);

- max. € 800.000,-- / Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK);

- Kosten für die Abdeckung von Güllelagern und der über die Lagerkapazität von 6 Monaten hinausgehende Anteil der Kosten für die Errichtung und Erweiterung von Wirtschaftsdüngerlagern mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten werden bis zu einer Obergrenze von 150.000 EUR in diese Obergrenzen nicht eingerechnet.
- Eigenleistungen gem. Art. 69 (e) der Gemeinsamen Verordnung mit Ausnahme von eigenem Bauholz und Eigenleistungen des Betriebsleiters bei Alminvestitionen werden nicht angerechnet;
- Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind ausgeschlossen.

[i] 1 betriebseigene Arbeitskraft (bAK) entspricht 2.000 Arbeitskraftstunden (Akh) pro Jahr. Dabei werden standardisierte Werte herangezogen.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Kosten der beantragten Investition größer als EUR 15.000 bzw. EUR 10.000 für Investitionen in den Bereichen Alm, Biomasse sowie Obst und Weinbau; in den Bereichen Qualität, Hygiene, Umwelt, Bienen sowie Schutzeinrichtungen im Obst- und Weinbau gilt die Untergrenze von EUR 5.000;
- Arbeitsbedarf am landwirtschaftlichen Betrieb mind. 0,3 bAK;
- Bewirtschaftete Fläche mind. 3 ha LN; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues, Bienenhaltung, Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum Einheitswert verfügen;
- Qualifikation: mindestens Abschluss als landwirtschaftlicher Facharbeiter oder einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren;
- Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers liegt unter dem 2fachen des Referenzeinkommens. Das Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Statistik Austria.
- Für Vorhaben über € 100.000 anrechenbare Kosten ist ein vom/von der FörderungswerberIn erstelltes Betriebskonzept vorzulegen.
- Für Vorhaben im Bereich Bewässerung/Beregnung gelten die Zugangsvoraussetzungen nach Submaßnahme 4.3 Vorhabensart 1 sinngemäß. Artikel 46 der Grundverordnung wird eingehalten.

Bei Stallbauinvestitionen und bei Investitionen in Düngersammelanlagen::

- Stallbauinvestitionen und Investitionen in Düngersammelanlagen sind nur förderbar, wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb über das Ausmaß an selbst bewirtschafteten Flächen verfügt, die zur gesetzeskonformen Ausbringung (Flächenbindung gemäß „Aktionsprogramm 2012 Nitrat“) von zumindest der Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger erforderlich ist. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles muss mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Auflagen:

Versicherungs- und Instandhaltungspflicht.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung für diese Submaßnahme können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei wird je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

Folgende Kriterien werden u.a. berücksichtigt:

- Allgemein Kriterien, die sich unter anderem auf die Bereiche betriebswirtschaftliche Betrachtung, Qualitätsaspekte beziehen;
- Spezifische Auswahlkriterien bei tierhaltenden und sonstigen Betrieben, die sich unter anderem auf die Bereiche Innovationspotenzial, Emissionsverminderung und -vermeidung, Tierschutz, Tiergesundheit, Ressourcen- und Umweltschonung, Schutz der Kulturen sowie Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beziehen.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Beihilfenintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinsenzuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Gesamtkosten.

- Obergrenze im Benachteiligten Gebiet: 50%;
- Obergrenze im übrigen Gebiet: 40%.

Investitionszuschuss (IZ):

- (1.) 40% für almwirtschaftliche Investitionen und für Investitionen gemäß Pkt.8.2.4.3.1.1 (8);
- (2.) 30% für Investitionen im Garten-, Obst und Weinbau, für Investitionen in Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten;
- (3.) 25% für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau, Be- und Verarbeitung und Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb;
- (4.) 20% für alle übrigen Investitionen.

Mögliche Zuschläge zum Investitionszuschuss auf Basis der anrechenbaren Kosten (der Zuschlag für Junglandwirte und der Zuschlag für Betriebe in den BHK 3 und 4 sind miteinander nicht kombinierbar; der Zuschlag für biologisch wirtschaftende Betriebe ist mit den anderen Zuschlägen kombinierbar; die

Kombination aus Investitionszuschuss und Zuschlägen zum Investitionszuschuss ist mit 35% begrenzt):

Für Investitionen gem. oben stehendem Punkt (2):

- 5% für Junglandwirte;
- 5% für biologisch wirtschaftende Betriebe;
- 5% für Betriebe in den BHK 3 und 4.

Für Investitionen gem. oben stehendem Punkt (3):

- 5% für Junglandwirte;
- 5% für biologisch wirtschaftende Betriebe;
- 10% für Betriebe in den BHK 3 und 4.

Für Investitionen gem. oben stehendem Punkt (4):

- 5% für Junglandwirte;
- 5% für biologisch wirtschaftende Betriebe (für Stallbau inkl. Fütterungs-, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtung, Milch- und Futterkammern, Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze und für Bienenhaltung/Honigerzeugung);
- 10% für Betriebe in den BHK 3 und 4.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Geräten (Submaßnahme 4.1):

- Die Investition muss durch mindestens drei BewirtschafterInnen oder durch eine Gemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens drei BewirtschafterInnen vertraglich beteiligen;
- Die gemeinsame Nutzung der Maschine muss für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart;
- Der gewerbliche Einsatz der geförderten Gemeinschaftsinvestition ist ausgeschlossen;
- Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen Arbeitsbedarf, LN, ausreichende berufliche Qualifikation und außerlandwirtschaftliches Einkommen werden in der Sonderrichtlinie bzw. den Auswahlkriterien gesonderte Bestimmungen erlassen.

Festlegungen hinsichtlich Mindestauslastung, Aufzeichnungen über den Maschineneinsatz und weitere Bedingungen oder Auflagen für Miteigentümer werden in der Sonderrichtlinie bzw. den Auswahlkriterien festgelegt.

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Die Zielausrichtung dieser Vorhabensart ergibt sich aus der SWOT-Analyse und wird durch die Festlegung der Fördergegenstände, der Zugangsvoraussetzung und Auswahlkriterien sowie der Abstufung der Fördersätze und der Zuschläge implementiert.

Dabei sind insbesondere folgende Ziele identifiziert worden:

Geografische Zielsetzung:

Um die Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwächen und Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen zu erreichen werden sowohl bestimmte Fördergegenstände wie beispielsweise Wirtschaftsgebäude in Berggebieten, Bergbauernspezialmaschinen ausgewählt als auch ein spezieller Zuschlag zum Investitionszuschuss für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis eingesetzt.

Sektorale Zielsetzung:

Die Stärkung des Biosegments in der Urproduktion wird durch die Einführung eines Zuschlages zum Investitionszuschuss für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise unterstützt.

Umweltzielsetzung:

Sowohl die Vermeidung bzw. Verringerung von Stickstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässern als auch die Steigerung der Energieeffizienz in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung wird einerseits durch die Auswahl der entsprechenden Fördergegenstände in Kombination mit spezifischen Fördervoraussetzungen (Güllegruben mit obligater Abdeckung, Umrüstung auf Pflanzenölmotoren,..) als auch durch höhere Fördersätze und entsprechend gestaltete Auswahlkriterien vorangetrieben.

Sozio-ökonomische und sonstige Zielsetzungen:

Die langfristige Absicherung der Landwirtschaft soll durch den Einsatz eines Zuschlages zum Investitionszuschuss für Junglandwirte im Sinne der Maßnahme 6.1.1 (Existenzgründungsbeihilfe) erreicht werden.

Die Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe wird auch durch die Kombination von strategischer Planung in Form eines umfassenden Betriebskonzeptes und der Auswahl der entsprechenden Investitionen aus den vorgesehenen Fördergegenständen erzielt.

Eine zielgerichtete Förderung wird unter anderem auch durch die Begrenzung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderwerbers sichergestellt.

Um den Erfordernissen einer für Österreichs topografischen Ausprägung so wichtigen flächendeckenden Bewirtschaftung und damit einer vielfältigen Fördertätigkeit in allen Bundesländern gerecht zu werden, sind die förderbaren Investitionskosten je nach Bedarf der einzelnen Sparten nach oben hin begrenzt.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Derzeit gibt es keine neuen Anforderungen aufgrund von Festlegungen des Rechts der Europäischen Union.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.4.3.2. 4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen für Gebäude und bauliche Anlagen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software (einschließlich der dafür notwendigen Planungskosten) mit folgender Ausrichtung:

1. Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
2. Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
3. Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
4. Erhöhung des Veredelungsgrades;
5. Steigerung der Effizienz der Verarbeitung z.B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
6. Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
7. Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
8. Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme;
9. Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy;
10. Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Das Ausgangsprodukt für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung muss ein Produkt nach Anhang I des Vertrags sein.

Abgrenzung zu Fördermaßnahmen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen:

Obst und Gemüse:

- Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen i.S. der GMO mit einem Wert der vermarkteten Erzeugung über EUR 3 Mio kommen für eine Förderung nach dieser Maßnahme dieses Programms nicht in Betracht.
- Bei Mitgliedern von Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen im Obstbereich i.S. der GMO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Wein

- Bei Weinbau treibenden, Wein verarbeitenden oder vermarktenden Betrieben und Unternehmen sind alle Investitionen, die gemäß nationalem Stützungsprogramm förderfähig sind, von der Förderung nach diesem Programm ausgeschlossen.

Bienen und Honig

- Zur Abgrenzung gegenüber der Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen gem. VO (EU) Nr. 1308/2013 werden die Investitionsgegenstände gemäß Anhang II der Sonderrichtlinie Imkereiförderung (BMLFUW-LE.2.2.7/0140-III/7/2013) von der Förderung in diesem Programm ausgeschlossen.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Nationale rechtliche Vorgaben für eine Baugenehmigung.

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, deren Unternehmen im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe können nur berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht und sichergestellt ist, dass das zu fördernde Unternehmen nicht bereits für dasselbe Vorhaben eine Förderung aus einem anderen Bereich dieses Programms oder anderen Beihilferegelungen erhält.

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten sind ausgeschlossen.

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Investitionsuntergrenze:

a.) Grundsätzlich € 300.000,-

b.) Für Vorhaben im Bereich Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben, auch mit

Gewerbebetrieben € 20.000,-

2. Förderungswerber muss ein KMU oder "Zwischenunternehmen" sein (bis 750 Beschäftigte und € 200 Mio. Jahresumsatz); im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen (s.u. folgender Abschnitt) kann diese Begrenzung aufgehoben werden.
3. Vorliegen einer Gewerbeberechtigung; bei landwirtschaftlichen Betrieben Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs i.S. der in der Sonderrichtlinie festgelegten Betriebsdefinition;
4. Finanzierbarkeit des Vorhabens aus freien liquiden Mitteln des Unternehmens nicht möglich;
5. Nicht förderfähige Sektoren: Stärke-, Zucker-, Bier- und Backwarenssektor sowie Fischereierzeugnisse;
6. Ausschluss von Investitionen, die im Rahmen der Marktordnungsmaßnahmen förderfähig sind (siehe Punkt 8.2.4.3.2.1): Wein, Obst- und Gemüse (operationelle Programme) sowie Bienen/Honig.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung für diese Submaßnahme können laufend bei der zuständigen bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet.

Über Vorhaben, die unter Punkt (1) (a) der Zugangsvoraussetzungen fallen (Mindestinvestitionssumme EUR 300.000) genehmigt die bewilligende Stelle nach einer positiven Entscheidung des beim BMLFUW eingerichteten Förderbeirats.

Zur Berücksichtigung spezifischer Problemlagen können für derartige Vorhaben auch Aufrufe zur Einreichung von Förderanträgen ausgeschrieben werden.

Dem Förderbeirat ist ein Gutachten über die Bewertung des Vorhabens vorzulegen. Der Förderbeirat tagt in der Regel zwei Mal jährlich.

Vorhaben, die unter Punkt (1) (b) der Zugangsvoraussetzungen fallen, sind bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen einzureichen.

Der Förderbeirat legt Bewertungsverfahren und Bewertungsschema für alle Projekttypen fest. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei kann je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

Berücksichtigt werden insbesondere:

- Wirtschaftliche Situation des Unternehmens vor Projektbeginn;
- Strategische Ausrichtung des Investitionsplans des Unternehmens in der Programmperiode;
- Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Ziele der Förderung, strategische Bedeutung für das Unternehmen, Projektrisiko, Innovationsgehalt;
- Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
- Berücksichtigung der Kapazitäten, Auslastungen und Selbstversorgungsgrade;
- Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Wasser, Energie, Bodenverbrauch, Nutzung bestehender Gebäude,

biologische Erzeugung der Rohstoffe;

- Möglichkeit der Förderung des Sektors in anderen Regelungen;
- Notwendigkeit der Förderung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl von Vorhaben in dieser Submaßnahme erfolgt auch die Festlegung des für das jeweilige Vorhaben anwendbaren Fördersatzes.

Damit soll die Bewertung der Qualität des Vorhabens auch durch einen abgestuften Fördersatz zum Ausdruck gebracht werden.

1. Für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.4.3.2.6. (1) (a) kann ein Fördersatz von 40% der anrechenbaren Kosten in keinem Fall überschritten werden.

2. Der Basisfördersatz für Vorhaben, die aufgrund der Bewertung in die Förderung aufgenommen werden, beträgt 10%.

3. Handelt es sich beim Enderzeugnis der Verarbeitung und Vermarktung um ein landwirtschaftliches Erzeugnis (gem. Anhang I des VAEU), so beträgt der aus Mitteln des ELER mitfinanzierte Fördersatz höchstens 35% der anrechenbaren Kosten.

4. Handelt es sich beim Enderzeugnis nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis, gelten die Obergrenzen gemäß Kapitel 3 (RN 638-641) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01).

5. Innerhalb dieser Grenzen werden aufgrund der Bewertung durch den Förderbeirat folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

- KMU-Zuschlag: 2%
- Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens: 4%
- Zuschlag für die regionale Bedeutung des Vorhabens (ausschließlich Landesfinanzierung): Ergänzung auf bis zu 40%
- Besonders hoher Innovationsgehalt: 4%
- Besondere Berücksichtigung von Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch: 5%
- Besondere strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen: 5%
- Erforderliche Investitionen für die Erschließung von neuen Märkten: 5%

6. Der aus Mitteln des ELER mitfinanzierte Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten kann EUR 1.000.000 nicht übersteigen.

7. Für Vorhaben im Bereich der „Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe/Gewerbebetriebe“ gemäß Punkt 8.2.4.3.2.6. (1) (b) (landwirtschaftliche Erzeugnisse) beträgt der aus Mitteln des ELER mitfinanzierte Fördersatz 30% der anrechenbaren Kosten. Aus Landesmitteln kann eine Erhöhung auf 40% zur Berücksichtigung besonderer regionaler Bedeutung erfolgen.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Derzeit gibt es keine neuen Anforderungen aufgrund von Festlegungen des Rechts der Europäischen Union.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.4.3.3. 4.3.1. Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.4.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Grundsatzkonzepte und Regionalstudien;
2. Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen mit Verteilungssystemen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Flächen (Obst-, Wein und Ackerkulturen) als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite.

8.2.4.3.3.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.4.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz.

8.2.4.3.3.4. Begünstigte

- Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe;
- Agrargemeinschaften;
- Wassergenossenschaften.

8.2.4.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Materielle und immaterielle Kosten für bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen für gemeinsame infrastrukturelle Anlagenteile der Wassergewinnung, -bereitstellung und -zuleitung für Bewässerungsmaßnahmen;
- Materielle und immaterielle Kosten für Grundsatzkonzepte und Regionalstudien zur Machbarkeit und Entwicklung überbetrieblicher Bewässerungssysteme;
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten sind ausgeschlossen.

8.2.4.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähige Sektoren:

- Obstbau;
- Weinbau;
- Feldbau mit Hackfrüchten, Feldgemüse, Saatvermehrungen, Sonderkulturen;
- Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes;
- Wasserzähler sind an der Anlage bereits installiert oder die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern an der geförderten Anlage;
- Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10% erreicht werden. Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50% des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer dienen;
- Bei Investitionen, die zu Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, müssen sich alle betroffenen Wasserkörper zumindest im guten mengenmäßigen Zustand befinden und es ist im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung sicherzustellen, dass die Investitionen keine negativen Umweltauswirkungen haben;
- Bei Entnahme aus Wasserkörpern, die sich in einem schlechteren als dem guten mengenmäßigen Zustand befinden, muss das Einvernehmen mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes hergestellt werden;
- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen;
- Vorlage von geeigneten Projektunterlagen, die sich an den rechtlichen Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes orientieren;
- Ersatz von fossilen Energieträgern: Betrieb von bestehenden Anlagen oder Neuanlagen mit bisher vorhandenen Einzelbrunnen im Projektgebiet durch elektrische Energie.

8.2.4.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Niederschlagsverteilung: Summe der natürlichen Niederschläge in der Vegetationsperiode von Mai bis September im 10-jährigen Mittel unter 500 mm;

- Beitrag zum Querschnittsziel Innovation

Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der potenziellen BewerberInnen ist damit gewährleistet.

8.2.4.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50% der anrechenbaren Kosten.

8.2.4.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.4.3.4. 4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.4.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur (Forststraßen, Wasserstellen, Lager-, und Aufarbeitungsplätze) zur Erhaltung, Verbesserung und zum Wiederaufbau der Funktionen von Wäldern.

Regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder laufende Kosten sind nicht förderbar.

8.2.4.3.4.2. Art der Unterstützung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen;
- Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK);
- Koppelung von Investitionszuschuss und AIK.

8.2.4.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.) sowie zugehörige Technische Richtlinien;
- Naturschutzgesetze der Bundesländer.

8.2.4.3.4.4. Begünstigte

1. BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
2. Sonstige FörderwerberInnen, z. B.:
 - Waldbesitzervereinigungen;
 - Agrargemeinschaften;
 - Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften;
 - Nutzungsberechtigte;
 - Gemeinden.

8.2.4.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten.

8.2.4.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Nachweis aller erforderlichen Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder etc.);
2. Für die Errichtung/den Umbau von Forststraßen zusätzliche Angaben:
 - Planung und Bauaufsicht durch gemäß §61 Abs. (2) Forstgesetz befugte Fachkräfte;
 - Vorlage eines den Stand der Technik berücksichtigenden Projekts, inklusive eines einfachen Nutzungskonzeptes (Bewirtschaftung der erschlossenen Waldflächen).

8.2.4.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60 % der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Forstwirtschaftliche Situation der zu erschließenden Flächen, Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte des Umweltschutzes;
- Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.4.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. 35% der anrechenbaren Kosten: Forststraße Neu- und Umbau, Wasserstellen, Lager-, Nasslager- und Aufarbeitungsplätze;
2. 50% der anrechenbaren Kosten: Forststraße Neubau in Wäldern mit hoher Schutzwirkung oder im hohen öffentlichen Interesse (Wäldern mit Objektsschutzwirkung);
3. Untergrenzen: Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens 5.000 Euro je Fördergegenstand;
4. Obergrenzen Neubau und Umbau von Forststraßen: Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und je begünstigten Waldbesitzer.

8.2.4.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.4.3.5. 4.4.1. Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.4.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von kleinen Fließgewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen.

Dazu zählen:

1. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Gewässerstrecken;
2. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

8.2.4.3.5.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen.

8.2.4.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz, Umweltförderungsgesetz.

8.2.4.3.5.4. Begünstigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen;
- Agrargemeinschaften;
- Wassergenossenschaften und Wasserverbände;
- Gemeinden.

8.2.4.3.5.5. Förderfähige Kosten

- Immaterielle und materielle Kosten für Baumaßnahmen;

- Grundstückskosten in Übereinstimmung mit Art. 69 der Gemeinsamen Verordnung.

8.2.4.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Einhaltung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und Zustimmung der wasserwirtschaftlichen Planung des zuständigen Landes unter Vorlage von geeigneten Projektunterlagen;
- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.

8.2.4.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Einzugsgebietsgröße: Umsetzung an Kleingewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen Österreichs mit Einzugsgebietsgröße kleiner als 500 km²;
- Gewässerzustand: Maßnahmen in Gewässerabschnitten mit schlechterem ökologischem Zustand als „guter ökologischer Zustand“;
- Beitrag zum Querschnittsziel Umwelt.

Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der potenziellen BewerberInnen ist damit gewährleistet.

8.2.4.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben zu den Fördergegenständen (1) und (2) bzw. 60% für Vorhaben zum Fördergegenstand (3).

8.2.4.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.4.3.6. 4.4.2. Nichtproduktive Investitionen - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.4.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen in Landschaften mit Wein-, Obst- und Sonderkulturen.

8.2.4.3.6.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den tatsächlich angefallenen Kosten für Investitionen.

8.2.4.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie, Naturschutzrecht, Wasserrechtsgesetz, Wasserbautenfördergesetz.

8.2.4.3.6.4. Begünstigte

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, deren BetriebsleiterInnen die Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllen;
- Agrargemeinschaften.

8.2.4.3.6.5. Förderfähige Kosten

- Immaterielle und materielle Kosten für bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen;
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten sind ausgeschlossen.

8.2.4.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes;

- Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen;
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Neuanlagen in Naturschutzgebieten;
 - Neuanlagen in Natura-2000-Gebieten, wenn Schutzgüter beeinträchtigt werden;
 - Neuanlagen auf Flächen, die vor dem 1. Jänner 2014 als Wald ausgewiesen waren. Davon ausgenommen sind flächenmäßig untergeordnete Randbereiche.

8.2.4.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Regenerierung von Anlagen sowie die Wiederherstellung historischer Weingartenanlagen wird höher als die Errichtung von Neuanlagen bewertet;
- Betriebsgröße: Bei Weinbaubetrieben werden Maßnahmen von Kleinerzeugern laut Definition der Weinmarktordnung gegenüber anderen Erzeugern höher bewertet;
- Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation und Umwelt.

Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der potenziellen BewerberInnen ist damit gewährleistet.

8.2.4.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

70% der anrechenbaren Kosten.

8.2.4.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.4.3.7. 4.4.3. Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.4.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Diese Vorhabensart soll in Rechtsverfahren der landwirtschaftlichen Bodenreform (im wesentlichen „Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ bzw. Neuordnung der Gesamtflur) und gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. „Freiwilliger Nutzungstausch“) umfassende ökologische Begleitmaßnahmen ermöglichen. Die angestrebte ökologische Stabilisierung und Verbesserung der neugeordneten landwirtschaftlichen Flur einschließlich deren Landschaftsbild soll ingenieurmäßig geplant bzw. optimiert mit Hilfe der folgenden Förderungsgegenstände (einschließlich Begleitarbeiten wie Planung und Vermessung) erfolgen:

- Bau, Ausgestaltung, ingenieurbioologische Maßnahmen (Bodenschutzanlagen, Wasserrückhalt, Bepflanzungen etc.);
- Erwerb von Grund und Boden zur Erreichung der Projektziele in Zusammenhang mit ökologischer Agrarinfrastruktur (in Übereinstimmung mit Art. 69 (e) der Gemeinsamen Verordnung).

Diese Vorhabensart kann begleitend zu Rechtsverfahren der Bodenreform auch in Natura 2000-Gebieten zum Tragen kommen.

8.2.4.3.7.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.4.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bodenreform- bzw. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz idgF.

8.2.4.3.7.4. Begünstigte

- Natürliche Personen;
- Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen;
- Gemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz.

8.2.4.3.7.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Kosten für Grund und Boden auf Basis des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes;
- Sachkosten.

8.2.4.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dem Behördenverfahren auf Basis der Flurverfassungsgesetze oder aus einem gleichzuhaltenden Verfahren (z. B. Freiwilliger Nutzungstausch) ergeben.

8.2.4.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Beitrag hinsichtlich Landwirtschaftsflur;
- Beitrag hinsichtlich ökologischer Grundausstattung;
- Beitrag hinsichtlich ökologischer Standortentwicklung;
- Beitrag zum Querschnittsziel Innovation, Umwelt und Klimawandel.

Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der potenziellen BewerberInnen ist damit gewährleistet.

8.2.4.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

90% der anrechenbaren Kosten.

8.2.4.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Förderung von materiellen Investitionen werden insbesondere folgende Risiken identifiziert:

- Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei privaten Begünstigten

Es ist zu vermeiden, dass im Zuge von Investitionen von privaten Begünstigten überhöhte Kosten angesetzt und verrechnet werden. Die Angemessenheit der entsprechenden Kosten ist zu überprüfen.

Grundsätzlich sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor, dass private Begünstigte für die Vergabe von Leistungen den für die öffentliche Hand verpflichtend anzuwendenden Vergabe- und Ausschreibungsbestimmungen unterliegen. Eine Überbindung der Verfahrensvorschriften für öffentliche Auftraggeber an Privatunternehmen erscheint nicht zweckmäßig, da die Privaten überwiegend ihre eigenen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verantwortung einsetzen. In vielen Fällen wäre der damit verbundene Aufwand auch nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar und daher unverhältnismäßig.

- Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei öffentlichen Auftraggebern

Es ist zu vermeiden, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand oder der öffentlichen Hand zuzurechnenden anderen Einrichtungen die vorgeschriebenen Regeln für die Auftragsvergabe nicht eingehalten werden.

- Angemessene Überprüfung und Kontrolle der geförderten Investitionsvorhaben

Grundsätzlich sind ordnungsgemäße Rechnungslegung und tatsächlicher Zahlungsvollzug zu prüfen sowie eine unzulässige Mehrfachförderung auszuschließen. Im Falle von Investitionsgütern ist die tatsächliche körperliche Existenz und sachgemäße Verwendung des Investitionsgutes zu prüfen.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Eine Vermeidung von Risiken in Zusammenhang mit der Förderung von Investitionen ergibt sich allein schon durch die vorgeschriebenen materiellen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Inaugenscheinnahme vor Ort, Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen usw.).

- Investitionen von privaten Begünstigten

Aufgrund der vorgesehenen und vergleichsweise geringen Beihilfenintensitäten ergibt sich bereits ein prinzipielles Interesse der Begünstigten, kostengünstig und damit im Sinne der Sparsamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel bei der Förderung zu handeln. Private Begünstigte sind überdies angehalten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen so wie öffentliche Auftraggeber dem Bestbieterprinzip zu folgen.

Die Zahlstelle hat für die Umsetzung des Programms der Periode 2007 – 2013 unter anderem folgend auf die Verbesserungsvorschläge im Rahmen von Prüfungen durch nationale Dienststellen und Dienststellen der Europäischen Union Vorgaben zur Kostenplausibilisierung erstellt, die in erforderlichenfalls adaptierter Form auch für dieses Programm zur Anwendung kommen werden. Darin sind unter anderem die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote oder die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch ExpertInnen und Erfahrungswerte in Abhängigkeit von der Größenordnung und der Art des Vorhabens – im Sinne der Verhältnismäßigkeit - geregelt.

Für eine Reihe von, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich üblichen Bauten und Einrichtungen wurden durch ExpertInnengremien Standardkostensätze (Baurichtpreise) entwickelt, die in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Diese kamen ebenfalls bei der Beurteilung von Vorhaben schon im Programm LE 07 – 13 und in den Vorgängerprogrammen zum Einsatz, wurden jedoch für die Abrechnung nicht verwendet, weil die Abrechnung nach vereinfachten Methoden nicht zulässig war. Sofern die Abrechnung nach standardisierten Einheitskosten vorgesehen wird, werden diese Pauschalkostensätze unter Beachtung der Vorgaben für standardisierte Einheitskosten festgelegt werden.

- Investitionen durch Begünstigte, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind (kleine Infrastrukturen und öffentliche Investitionen)

Es steht in Österreich außer Frage, dass für dem öffentlichen Sektor zuzurechnende Begünstigte (Gebietskörperschaften und von ihnen unmittelbar wirtschaftlich beeinflusste sonstige Einrichtungen) die jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts (Richtlinie 2004/18/EG, Bundesvergabegesetz 2006[idgF, Vergabegesetze der Länder) anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der Selbstverständlichkeit der Verwaltung auf Grundlage der Gesetze (Legalitätsprinzip der öffentlichen Verwaltung). Es ist aber in Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms darauf hinzuweisen, dass dies insbesondere bei der Umsetzung durch ausgelagerte Einrichtungen auch gilt.

Bei kleinen Infrastrukturen und anderen Investitionen von privaten Begünstigten im öffentlichen Interesse, die mit hohen Beihilfeintensitäten gefördert werden können, erfolgt in der Regel eine enge Begleitung durch Behörden, auch hinsichtlich der Kostenplausibilisierung. So etwa basiert die Förderung des Grundankaufs bei der Vorhabensart „Ökologische Agrarinfrastruktur“ regelmäßig auf Ermittlungen in behördlichen Bodenreformverfahren und erfolgt die Investition zudem gewöhnlich gemeinschaftlich durch Körperschaften öffentlichen Rechts.

- Information und Sicherung der Transparenz

Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und –kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

[i] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 in der geltenden Fassung.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die dargestellten Maßnahmen und die grundsätzliche Eigenschaft materieller Investitionen körperlich nachvollziehbar zu sein, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass das Risiko in Zusammenhang mit der Förderung dieser Maßnahme als sehr gering einzuschätzen ist. Die Kontrollierbarkeit und die Überprüfbarkeit sind somit gegeben.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Berechnung von Standardkosten (Forstliche Infrastruktur, waldbezogene Pläne auf betrieblicher Ebene).

Standardkosten werden, so fern angewand, auf Basis von wissenschaftlichen Studien nach Festlegung der Verrechnungseinheit ermittelt. So fern keine entsprechenden Studien oder Kennzahlen vorhanden sind, werden österreichweite Erfahrungswerte herangezogen (siehe Kapitel 8.2.7.5.).

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu unmittelbaren Einnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Unternehmen führen und insofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse verfolgen.

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Sofern Vorhaben in den Anwendungsbereich mehrerer Submaßnahmen fallen, sind die Bewilligenden Stellen aufgefordert, für eine koordinierte Vorgangsweise zu sorgen.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Investitionen in die Steigerung des Freizeitwerts von NATURA 2000-Gebieten oder sonstigen Systemen mit hohem Naturwert werden im Rahmen dieser Maßnahme nicht gefördert.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Die Zielausrichtung dieser Vorhabensart ergibt sich aus der SWOT-Analyse und wird durch die Festlegung der Fördergegenstände, der Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien sowie der Abstufung der Fördersätze und der Zuschläge implementiert (vgl. auch Darstellung in Kapitel (8.2.4.3.1.11)).

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Derzeit gibt es keine neuen Anforderungen aufgrund von Festlegungen des Rechts der Europäischen Union.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Sofern es für das anzuschaffende Investitionsgut nationale Vorgaben zur Energieeffizienz gibt, sind diese einzuhalten. Ist das primäre Ziel der Förderung die Verbesserung der Energieeffizienz, muss die Einsparung über alle Technologien hinweg mindestens 10% über der Standardtechnologie liegen.

Für Biomasseanlagen gelten spezifische Effizienzkriterien die den Bedingungen des oben angeführten Artikels entsprechen bzw. diese übertreffen.

Effizienzkriterien zurzeit:

- Kesselwirkungsgrad 85%

- Gesamtwirkungsgrad 75% (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz)

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Einsatz von Ackerfrüchten zur Erzeugung von Energie und Treibstoffen:

- Für die Herstellung von Pflanzenölen zur Verwendung als Brennstoff, Treibstoff und zur Weiterverarbeitung für derartige Verwendung können bis zu 100% Ölfrüchte eingesetzt werden.
- Für die Herstellung von Ethanol – auch zur Verwendung als Brenn- und Treibstoff – können bis zu 100% geeignete Ackerkulturen eingesetzt werden.
- Für die Erzeugung von Biomethan durch Vergärung (Biogasanlagen) darf der Anteil des Substrats aus Getreide und stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen (ausgenommen Reststoffe und Ernterückstände) 50% nicht übersteigen, sofern nicht in den spezifischen Maßnahmen andere Grenzwerte festgelegt sind.
- Die Förderung der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen wird unter der Bedingung gewährt, dass die Herstellung den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG entspricht.

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Bewertung von Umweltaspekten

Die Bewertung der Umweltaspekte bei sämtlichen Baumaßnahmen erfolgt im Rahmen der fachrechtlichen Vorgaben und aufgrund von behördlichen Auflagen. Ob im Zuge der Umsetzung eines Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 idgF. Sofern in diesem Sinne erforderlich ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Voraussetzung für die Berücksichtigung in der Förderung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in ein konzentriertes Genehmigungsverfahren eingebettet, in dem die Landesregierung als Behörde, alle für die Verwirklichung eines Vorhabens relevanten Materiengesetze anwendet. Mit dem Antrag ist vom Projektwerber/von der Projektwerberin eine Umwelt-verträglich-keits-erklärung vorzulegen. Darin sind das Vorhaben, die wichtigsten geprüften Alternativen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Auswirkungen zu beschreiben. In UVP-Verfahren erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit in mehreren Verfahrensstadien. Die Bewertung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt erfolgt durch von der UVP-Behörde bestellte Sachverständige aus den verschiedensten Fachbereichen. Im UVP-Verfahren erstellen diese gemeinsam ein umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten. Nachbarn, Umweltschützer, Standortgemeinden, betroffene unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan haben Parteistellung und das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof. Im UVP-Verfahren haben zusätzlich Bürgerinitiativen (mind. 200 in der Standortgemeinde oder an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden wahlberechtigte Bürger, die eine Stellungnahme im UVP-Verfahren unterstützen) Parteistellung und zusätzlich die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

In Anhang 1 des UVP-G 2000 sind 88 Vorhabenstypen angeführt, für die unter bestimmten Voraussetzungen eine UVP durchzuführen ist.

Zudem kommen bei der Auswahl der Vorhaben Kriterien zur Anwendung, welche die Bereiche Umwelt, Tierschutz und Klima besonders berücksichtigen.

8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Artikel 19 der Grundverordnung.

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Mit den vorgesehenen Sub-Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

Submaßnahme 6.1 Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen

Die Existenzgründungsbeihilfe verfolgt das Ziel, den JunglandwirtInnen die erste Niederlassung zu erleichtern und damit eine langfristige Absicherung der Landwirtschaft zu ermöglichen. Mit dieser Unterstützung sind die Schaffung einer geeigneten Qualifikationsbasis, die strategische Ausrichtung des Betriebes und die Verbesserung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz eng verknüpft.

Submaßnahme 6.4. Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

- *Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten*

Durch die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe wird die Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten im nichtlandwirtschaftlichen Bereich unterstützt. Dadurch soll das Einkommen der Betriebe sichergestellt und deren Lebensfähigkeit gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten im nichtlandwirtschaftlichen Bereich beinhalten auch den Verkauf von Energiedienstleistungen durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie die Nutzung von ungenützten verbauten Flächen (Dachflächen, Fassaden, etc.) in der Landwirtschaft zur Stromproduktion.

- *Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum*

Durch die Gründung von innovativen Kleinunternehmen soll unter Berücksichtigung von regionalen Konzepten ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum geleistet werden.

- *Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe*

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen, insbesondere im Bereich der Nahversorgung. Dadurch wird ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung geleistet.

Die Förderung der Entwicklung von (innovativen) Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum kann zur Verbesserung der Chancen von Frauen auf existenzsichernde Beschäftigung beitragen und gleichzeitig die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten forcieren. So verfügen

beispielsweise die AbsolventInnen der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Schulen neben einer einschlägigen Berufsausbildung (z.B. Tourismus, soziale Dienstleistungen, Gartenbau Wirtschaftsdienstleistungen) über ausgezeichnete EDV- und BWL-Kenntnisse und/oder über die integrierte Ausbildung zum/zur WirtschaftsassistentIn oder Lehre „BetriebsdienstleisterIn“.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 2B

Die Niederlassungsprämie (Art. 19 Abs. 1 lit a) i)) ist die Kernmaßnahme zur Unterstützung dieses Schwerpunktbereichs. Mit ihr soll einerseits die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützt werden, andererseits durch ihre Ausgestaltung den Zielen der Professionalisierung und strukturellen Verbesserung des Agrarsektors gedient werden.

Schwerpunktbereich 5C

Der Bedarf an fossilen Energieträgern wird wesentlich durch Importe gedeckt. Diese starke Abhängigkeit sollte reduziert werden. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe (forstliche Biomasse) soll daher bei der betrieblichen Energieeigenversorgung forciert werden.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung, im Sinne seiner Multifunktionalität, bedingt eine entsprechende Logistik, die u.a. einer Erschließung von Waldflächen bedarf. Dies soll den Schutz des ländlichen Raums vor Naturkatastrophen und dessen Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen gewährleisten. Entsprechende naturschutzfachliche Erfordernisse werden berücksichtigt.

Gerade Land- und ForstwirtInnen können im peripheren ländlichen Gebiet und mit Hilfe von kleinen dezentralen Energieerzeugungsanlagen zu einer verbesserten allgemeinen Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen beitragen bzw. Energiedienstleistungen für Dritte erbringen. Der Landwirt/ die Landwirtin kann so als „Energiewirt/in“ für sich selbst ein außerlandwirtschaftliches Einkommensstandbein aufbauen und auch seine Wertschöpfung aus der vorgelagerten Rohstoffkette mit verbessern.

Schwerpunktbereich 6A

Die Teilmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. b tragen dazu bei, die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die Diversifizierung und die Gründung von kleinen Unternehmen zu unterstützen und damit zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in ländlichen Gebieten beitragen.

Die Unterstützung von Investitionen in die Schaffung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (ausgenommen Anhang I, Diversifizierungsinvestitionen, Art. 19 Abs. 1 lit b) erleichtert die gewünschte Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und begünstigt ihre Multifunktionalität und die Absicherung der Lebensfähigkeit durch Erwerbskombinationen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation:

Durch die Existenzgründungsbeihilfe für JunglandwirtInnen wird ein Impuls zur Erlangung geeigneter Qualifikationen sowie zur Erlangung einer höheren Ausbildungsstufe gesetzt, der auch in Richtung einer innovativen Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes wirken soll.

Durch die Unterstützung der Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum wird ein Beitrag zur Unterstützung von Produkt-, Prozess-, und Dienstleistungsinnovationen geleistet.

Umwelt/ Eindämmung des Klimawandels:

Durch die mit der Existenzgründungsbeihilfe verbundene Verbesserung der Normen des Mindeststandards am landwirtschaftlichen Betrieb kann den Querschnittszielen Umwelt und Eindämmung des Klimawandels entsprochen werden.

Die Produktion von erneuerbarer Energie ist ein wichtiger Beitrag zum Querschnittsziel Klimaschutz. Indem die LandwirtInnen ihre Aktivität in diesen Bereich erweitern, leisten sie einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige und klimaschonende Energieerzeugung, deren Bedeutung über den Sektor Landwirtschaft hinausgeht. Innovative wirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Produktion erneuerbarer Energie, helfen darüber hinaus das künftige landwirtschaftliche Einkommen abzusichern und verschaffen damit den Betrieben auch in wirtschaftlicher Hinsicht mehr Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeit durch Innovation).

Die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Faktor der österreichischen Umwelttechnikindustrie geworden. Neben Anlagen zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe gewinnen nahezu marktreife Technologien zur stofflichen Nutzung zunehmend an Bedeutung und können zusätzliche Reduktionspotenziale im Klimabereich mobilisieren. Insbesondere die kaskadische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen soll dabei im Vordergrund stehen.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. 6.1.1. Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen

Teilmaßnahme:

- 6.1 – Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit dieser Beihilfe wird die erste Niederlassung und damit die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit von jungen LandwirtInnen unterstützt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs laut INVEKOS oder laut Träger der Sozialversicherung.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Beihilfe für die erste Niederlassung wird in Form einer Pauschalzahlung, die auf zwei Teilbeträge aufgeteilt ist, gewährt. Der erste Teilbetrag wird nach erfolgter Niederlassung und Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen ausgezahlt. Der zweite Teilbetrag wird frühestens 3 Jahre nach der ersten Niederlassung und spätestens 5 Jahre nach Gewährung der ersten Teilzahlung und Nachweis der korrekten Umsetzung des Betriebskonzeptes ausgezahlt.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind. Es können sowohl natürliche, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen als auch Personenvereinigungen berücksichtigt werden.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Keine.

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Alter des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung auf dem Betrieb höchstens 40 Jahre;
2. Beantragung der Existenzgründungsbeihilfe innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Niederlassung;
3. Bewirtschaftung von mind. 3 ha LN; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues, Bienenhaltung, Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum Einheitswert verfügen;
4. Arbeitsbedarf bei erstmaliger Bewirtschaftung auf einem bestehenden Betrieb mind. 0,5 bAK; bei Teilung eines bestehenden Betriebes oder Neugründung muss der so entstandene Betrieb im Haupterwerb mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden;
5. Errechneter Standardoutput des neuen Betriebs kleiner 1,5 Mio EUR/Jahr;
6. Mindestqualifikation: für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder einschlägige höhere Ausbildung; eine Nachreichung der Mindestqualifikation innerhalb einer Frist lt. Pkt. 8.2.5.6. ist möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung noch nicht vorliegt.
7. Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2fachen des Referenzeinkommens; Das Referenzeinkommen ist das

durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Statistik Austria.

8. Dem Antrag liegt ein vom/von der FörderungswerberInnen erstelltes Betriebskonzept bei;
9. Viehhaltende Betriebe (Flächenbindung gemäß „Aktionsprogramm 2012 Nitrat“): Der Betrieb muss zumindest über das Ausmaß an selbst bewirtschafteten Flächen verfügen, die zur gesetzeskonformen Ausbringung von zumindest der Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger erforderlich ist. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Auflagen:

- Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung begonnen werden.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes kann die zweite Teilzahlung einbehalten und / oder die erste Teilzahlung zurückgefordert werden.
- Der Förderwerber hat innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung die Bedingungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Hinblick auf aktive Landwirte einzuhalten.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung für diese Submaßnahme können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Vorhaben werden anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei wird je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt werden.

Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

Lage im Berg- und benachteiligten Gebiet, Lage in Gebieten in und um die Ballungszentren mit ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit und annehmbaren Pendelzeiten (Gem. > 30.0000 EW, Radius 200 km).

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Betrieb ab 0,5 bAK (1bAK = 2.000 AkH pro Jahr) bis unter 1 bAK:

1. Teilbetrag 1.000 Euro;
2. Teilbetrag 1.500 Euro.

Für die Bewirtschaftung eines Betriebes ab 1 bAK:

1. Teilbetrag 4.000 Euro;
2. Teilbetrag 4.000 Euro.

- Bei Eigentumsübergang wird zuzüglich zur Pauschalzahlung ein Zuschlag von 3.000 Euro gewährt. Für den Zuschlag bei Eigentumsübergang ist bei Betriebsübernahmen der gesamte Betrieb zu übergeben (Ausnahme Teilung s.u.). Der / Die Übergebende kann einen Betriebsteil von max. 10%, höchstens jedoch 3 ha zurückbehalten;
- Wird bis spätestens 4 Jahre nach erfolgter Niederlassung und Bewirtschaftung der Nachweis einer Meisterausbildung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung erbracht, kann ein Zuschlag zur Pauschalzahlung von 4.000 Euro gewährt werden.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Punkte 3 bis 5 im Kapitel „Bedingungen für die Förderfähigkeit“ (Kap. 8.2.5.3.1.6).

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.3.2. 6.4.1. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen:

- Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung;
- Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten Nicht-Anhang-I) und Dienstleistungen;
- Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen;
- traditionelle Handwerkstätigkeiten.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bauordnungen der Länder, Gewerbeordnung.

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

LandwirtInnen, Mitglieder eines lw. Haushalts, Zusammenschlüsse von LandwirtInnen, Gemeinschaften von LandwirtInnen mit Nicht-LandwirtInnen.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten (gemäß Art. 45, Abs. 2, lit. c der Grundverordnung).
- Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz werden nicht angerechnet.
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten sind ausgeschlossen.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Diversifizierungskonzept;
- Nachweis über positive Wirtschaftlichkeit.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt sodann in Blöcken durch die Bewilligenden Stelle anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Dabei werden die Vorhaben qualitativ und quantitativ bewertet, nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Dabei wird je nach Bewertungsbereich eine Mindestschwelle festgelegt. Projekte, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Einkommenswirksamkeit des Vorhabens für den Betrieb;
- Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
- Arbeitsplatzwirksamkeit des Vorhabens (gesicherte oder geschaffene Arbeitsplätze);
- Innovationsgrad des Vorhabens;
- Aspekte der Barrierefreiheit.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Es kommen folgende Fördersätze zur Anwendung:

- 20% für Investitionen in Reithallen und Reitplätze sowie für Investitionen für Kommunaldienste;
- 30% für Aktivitäten im sozialen Bereich;
- 25% für Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung, für die Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten (Nicht-Anhang-I-Produkte), für traditionelle Handwerkstätigkeiten sowie für Aktivitäten in sonstigen Bereichen;

Folgende Grenzen der anrechenbaren Kosten kommen zur Anwendung:

- Untergrenze: 15.000 € je beantragtes Vorhaben;
- Obergrenze: 400.000 € je Betrieb auf 7 Jahre.

Im Fall der Antragstellung von Zusammenschlüssen von LandwirtInnen mit Nicht-LandwirtInnen gelten folgende Bestimmungen:

- Begünstigte können nur LandwirtInnen bzw. Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe

sein;

- Die förderfähigen Kosten begrenzen sich auf die entfallenden Anteile der oben genannten Begünstigten und eine entsprechende anteilige Berechnung der förderfähigen Kosten ist vorzunehmen.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.3.3. 6.4.2. Diversifizierung lw. und fw. Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Errichtung oder Ausbau kleiner Wärmeanlagen für Biomasse direkt aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen;
2. Umrüstung von Biogasanlagen auf zumindest 50% landwirtschaftliche Substrate abseits der Futtermittelkonkurrenz wie Zwischenfrüchte zuzüglich Klee gras und Luzerne, Ernterückstände, Wirtschaftsdünger, etc.;
3. Kleinanlagen zur Erzeugung von Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Bauordnungen der Länder, Gewerbeordnung.

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder deren Zusammenschlüsse.

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten einschließlich gebrauchte Investitionsgüter;
- Sachkosten (gemäß Art. 45, Abs. 2, lit. c der Grundverordnung);
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden stehen, sind ausgeschlossen.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche durch jeden Betrieb.
- Diversifizierungskonzept (beziehungsweise Umrüstungskonzept bei Biogas) einschließlich

Rohstoffversorgung.

- Beschränkung der Umrüstung von Biogasanlagen auf Altanlagen aus einem früheren Unterstützungsprogramm des BMLFUW.

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas erfolgt. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt:

- Vorrangig die Gesamtwirkung für den lw. oder fw. Betrieb / Diversifizierungskonzept;
- Projektnutzen für Dritte/lokale Wirkung;
- Beitrag zum Querschnittsziel Innovation, Umwelt und Klimawandel.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

35% der anrechenbaren Kosten

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.3.4. 6.4.3. Photovoltaik in der Landwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

„Small scale“-Photovoltaikanlagen zwischen 5 und 30 kWpeak zur Produktion von regionalem erneuerbarem Strom. Durch die Untergrenze von 5 kWpeak wird eine klare Abgrenzung des Programms zu Anlagen für Haushalte erreicht. Durch die Obergrenze von 30 kWpeak entsprechend einer - je nach Technologie - erforderlichen Fläche zwischen 200 und 350 m² wird gewährleistet, dass primär ungenutzte landwirtschaftliche Dachflächen oder sonstige bebaute Flächen zum Einsatz kommen. Die Obergrenze dient auch der Abgrenzung zu Großanlagen von Energieversorgern.

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Förderung der Investitionsmaßnahmen erfolgt auf Basis der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland in der jeweils geltenden Fassung.

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe.

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Investitionen:

- Umweltrelevante Investitionskosten gemäß Umweltbeihilferahmen;
- Investitionskosten;
- Sachkosten (gemäß Art. 45, Abs. 2, Lit. c der Grundverordnung).

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Begünstigten erhalten für die geförderte Anlage keine Tarifförderung auf Basis des Ökostromgesetzes.

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Ausschreibung wird in Form von jährlichen Calls durchgeführt.

Die technischen und ökologischen Kriterien eines Calls werden im Jahresprogramm festgelegt und fließen in die Auswahlkriterien mit ein. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestschwelle des gewichteten Schemas erreicht werden.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das Ausmaß der Förderung (Förderhöhe) wird gemäß der Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland idgF ermittelt.

Beihilferechtliche Grundlage für die Berechnung der Förderungshöhe stellt die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen) sowie (EU) Nr. 702/2014 (agrарische Gruppenfreistellungsverordnung) mit einer Förderintensität bis zu 40% der anrechenbaren förderfähigen Kosten dar. Darüber hinaus können Zuschläge im Ausmaß von bis zu 20% vergeben werden.

Standardförderung unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen:

- 275 Euro/kW_{peak} für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen;
- 375 Euro/kW_{peak} für gebäudeintegrierte Anlagen.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.3.5. 6.4.4. Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gründung und Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die ländliche Region.

- innovative Handwerke, verarbeitendes Gewerbe und industrielle Erzeugung;
- innovative und kreative Dienstleistungen;
- neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung von regionalen Wertschöpfungsketten dienen.

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Forschungs- und Technologieförderungsgesetz-FTFG.

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

Zu gründendes oder ein seit maximal 5 Jahren bestehendes junges innovatives Kleinunternehmen im ländlichen Raum.

Anmerkung: Im Fall eines „zu gründendes Unternehmen“ stellt eine natürliche Person den Förderantrag.

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

Investitionen im Zusammenhang mit einer innovativen Gründung bzw. eines jungen innovativen Unternehmens, das wirtschaftlichen Mehrwert im ländlichen Raum schafft.

- Projektbezogene Personalkosten und Beratungsleistungen;
- Sachkosten;

- Kosten für Schutzrechte.

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben entspricht dem Konzept für die Region, das die Kriterien zur Messung des Mehrwerts eines Gründungs-/Entwicklungsvorhabens, definiert;
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Das kleine Unternehmen entspricht der KMU-Definition.

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das BMWFW als Förderungsgeber erarbeitet mit Bundes- und LandesvertreterInnen unter Einbeziehung von RegionalentwicklerInnen/Regionalverantwortlichen sowie Organisationen mit Inkubatorfunktion und ähnlichen Institutionen Konzepte, die für eine Region einen besonderen Mehrwert schaffen (zur Beflügelung der Innovationsaktivitäten in der Region, der Schaffung eines guten Klimas für Innovationsaktivitäten etc.). Für die Konzeptentwicklungsphase werden keine Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Die jeweilige Schwerpunktsetzung dieser Konzepte wird alle zwei Jahre, bei Bedarf auch jährlich, festgelegt.

Im Rahmen eines Aufrufs zur Einholung von Projektvorschlägen („Call for Proposals“) in dem die Ziele/Schwerpunktsetzung definiert sind, können Projektideen eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt mit einem Projektantragsformular, darin stellt der/die FörderwerberIn einen begründeten Antrag, warum und inwiefern sein/ihr Vorhaben zur Umsetzung des Regionskonzeptes beiträgt

Zu den im „Call for Proposal“ festgelegten Stichtagen erfolgt eine erste Überprüfung der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden von einer ExpertInnenjury anhand eines Punktesystems, das auf Basis der Kriterien des Konzeptes sowie den Vorgaben des Aufrufs zur Einholung von Projektvorschlägen erstellt wird, qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 55% der anrechenbaren Projektkosten, höchstens jedoch 50.000 EUR.

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.3.6. 6.4.5. Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen im Bereich der Nahversorgung:

1. Bau- und Einrichtungsinvestitionen (z. B. Verkaufsräume, Zubau, Neubau);
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Verkaufspult, Regale);
3. Maschinelle Ausstattung (z. B. Kühlvittrinen, Schneidmaschinen);
4. Betriebsnotwendige IT-Hardware und -Software.

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

De minimis Beihilfe oder Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen.

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten (gemäß Art. 45, Abs. 2, lit. c der Grundverordnung).

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorliegen der gewerberechtlichen Voraussetzungen.

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Berücksichtigt werden unter anderem:

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- Arbeitsplatzwirksamkeit des Vorhabens (geschaffene Arbeitsplätze);
- Beitrag zum vorsorgenden Umweltschutz und zum nachhaltigen Wirtschaften;
- Aufrechterhaltung der lokalen Versorgungsstruktur.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

40% der anrechenbaren Kosten.

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Förderung der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung durch eine Existenzgründungsbeihilfe bringt keine nennenswerten Risiken bei der Umsetzung mit sich, da sich mangels einer geförderten Investition die Problematik der Kostenangemessenheit nicht stellt. Zur Auswahl der Begünstigten und der Förderanträge sowie zur Unterstützung der Abwicklung durch IT-Systeme wird auf den allgemeinen Teil (Kapitel 8.1) verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Förderung von materiellen Investitionen werden insbesondere folgende Risiken identifiziert:

- Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei privaten Begünstigten

Es ist zu vermeiden, dass im Zuge von Investitionen von privaten Begünstigten überhöhte Kosten angesetzt und verrechnet werden. Die Angemessenheit der entsprechenden Kosten ist zu überprüfen. Grundsätzlich sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor, dass private Begünstigte für die Vergabe von Leistungen den für die öffentliche Hand verpflichtend anzuwendenden Vergabe- und Ausschreibungsbestimmungen unterliegen. Eine Überbindung der Verfahrensvorschriften für öffentliche Auftraggeber an Privatunternehmen erscheint nicht zweckmäßig, da die Privaten überwiegend ihre eigenen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verantwortung einsetzen. In vielen Fällen wäre der damit verbundene Aufwand auch nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar und daher unverhältnismäßig. Entsprechend sind andere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kostenangemessenheit zu treffen.

- Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei öffentlichen Auftraggebern

Es ist zu vermeiden, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand oder der öffentlichen Hand zuzurechnenden anderen Einrichtungen die vorgeschriebenen Regeln für die Auftragsvergabe nicht eingehalten werden.

- Angemessene Überprüfung und Kontrolle der geförderten Investitionsvorhaben

Grundsätzlich sind ordnungsgemäße Rechnungslegung und tatsächlicher Zahlungsvollzug zu prüfen sowie eine Doppelförderung auszuschließen. Im Falle von Investitionsgütern ist die tatsächliche körperliche Existenz und sachgemäße Verwendung des Investitionsgutes zu prüfen. Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelförderungen sind zu treffen.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Eine Vermeidung von Risiken in Zusammenhang mit der Förderung von Investitionen ergibt sich allein schon durch die vorgeschriebenen materiellen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Inaugenscheinnahme vor Ort, Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen usw.).

- Investitionen von privaten Begünstigten

Aufgrund der vorgesehenen und in Österreich üblichen vergleichsweise geringen Beihilfenintensitäten ergibt sich bereits ein prinzipielles Interesse der Begünstigten, kostengünstig und damit im Sinne der Sparsamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel bei der Förderung zu handeln. Private Begünstigte sind überdies angehalten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen so wie öffentliche Auftraggeber dem Bestbieterprinzip zu folgen.

Die Zahlstelle hat für die Umsetzung des LE-Programms 07 – 13 unter anderem folgend auf die Verbesserungsvorschläge im Rahmen von Prüfungen durch nationale Dienststellen und Dienststellen der Europäischen Union Vorgaben zur Kostenplausibilisierung erstellt, die in erforderlichenfalls adaptierter Form auch für dieses Programm zur Anwendung kommen werden. Darin sind unter anderem die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote oder die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch ExpertInnen und Erfahrungswerte in Abhängigkeit von der Größenordnung des Vorhabens – im Sinne der

Verhältnismäßigkeit - geregelt.

- Investitionen durch Begünstigte, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind (kleine Infrastrukturen und öffentliche Investitionen)

Es steht in Österreich außer Frage, dass für dem öffentlichen Sektor zuzurechnende Begünstigte (Gebietskörperschaften und von ihnen unmittelbar wirtschaftlich beeinflusste sonstige Einrichtungen) die jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts (Richtlinie 2004/18/EG, Bundesvergabegesetz 2006[i] idgF, Vergabegesetze der Länder) anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der Selbstverständlichkeit der Verwaltung auf Grundlage der Gesetze (Legalitätsprinzip der öffentlichen Verwaltung). Es ist aber in Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms darauf hinzuweisen, dass dies insbesondere bei der Umsetzung durch ausgelagerte Einrichtungen auch gilt.

Bei kleinen Infrastrukturen und anderen Investitionen von privaten Begünstigten im öffentlichen Interesse, die mit hohen Beihilfeintensitäten gefördert werden können, erfolgt in der Regel eine enge Begleitung durch Behörden, auch hinsichtlich der Kostenplausibilisierung. So etwa basiert die Förderung des Grundankaufs bei der Vorhabensart „Ökologische Agrarinfrastruktur“ regelmäßig auf Ermittlungen in behördlichen Bodenreformverfahren und erfolgt die Investition zudem gewöhnlich gemeinschaftlich durch Körperschaften öffentlichen Rechts.

- Information und Sicherung der Transparenz

Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und –kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

[i] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 in der geltenden Fassung.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die dargestellten Maßnahmen und die grundsätzliche Eigenschaft materieller Investitionen körperlich nachvollziehbar zu sein, wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit dieser Maßnahme gegeben ist. Ebenfalls ist das Risiko im Zusammenhang mit der Förderung der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung durch die Existenzgründungsbeihilfe als kaum vorhanden anzusehen.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant.

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Diese Submaßnahme kommt in diesem Programm nicht zur Anwendung.

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Existenzgründungsbeihilfe wird ab einer erstmaligen Bewirtschaftung mit 0,5 bAK gewährt. Für Betriebe mit mehr als 1,0 bAK wird unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsbedarf nur die eine dafür vorgesehene Gesamtprämie ausbezahlt.

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die erstmalige Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb kann auch durch mehrere Personen erfolgen, wobei diejenige Person, die die Förderbedingungen erfüllt, die Kontrolle über den Betrieb und seine Führung haben muss. Bei der ersten Niederlassung von mehreren JunglandwirtInnen, welche die Förderbedingungen erfüllen, auf einem Betrieb werden die Pauschalzahlung sowie die Zuschläge für den vollkommenen Eigentumsübergang und für Aufzeichnungen auf die in Frage kommenden Personen aufgeteilt. Der Zuschlag zur Prämie im Falle des Vorliegens einer Meisterausbildung oder einschlägigen höheren Ausbildung wird nur anteilmäßig an jene Personen aufgeteilt, die diese Voraussetzung erfüllen. Bei der ersten Niederlassung einer juristischen Person, die über mehr als einen Anteilseigner verfügt, wird wie bei mehreren natürlichen Personen, die sich erstmalig auf einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen, vorgegangen.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebs geeigneten Facharbeiterprüfung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für die

Gewährung der Existenzgründungsbeihilfe.

Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung nicht vor, kann er bis spätestens zwei Jahre nach erfolgter erster Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderungswerbers um ein Jahr verlängert werden.

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs hinsichtlich Unionsnormen und nationaler Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung einschließlich Arbeitssicherheit;
- Strategie für die Entwicklung des Betriebs;
- Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
- Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
- Maßnahmen- und Ablaufplan einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen und Beratung. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation und in Hinblick auf Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit.

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Unterschiedliche Maßnahmen sind getrennt zu beantragen. Im Rahmen des Betriebskonzepts beschriebene erforderliche Investitionen von Junglandwirten werden im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Förderung derartiger Investitionen bevorzugt behandelt.

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Grundsätzlich gibt es keine Einschränkungen betreffend die möglichen förderbaren Diversifizierungsmaßnahmen, ausgenommen den Bereich der Erzeugung von Anhang 1 Erzeugnissen und deren Verarbeitung und Vermarktung (Abgrenzung zu Investitionen in Maßnahme 4).

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine.

8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Artikel 20 der Grundverordnung.

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Der ländliche Raum in Österreich weist im EU-Vergleich relativ gute Entwicklungsdaten mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit auf. Trotzdem gibt es strukturschwache Gemeinden und Regionen, die mit Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur konfrontiert sind.

Ziel dieser Maßnahme ist es daher, die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterzuentwickeln und die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundversorgung zu unterstützen. Neben der Sicherstellung, Entwicklung und dem Ausbau von lokalen Infrastrukturen und lokalen Basisdienstleistungen sind Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes Bestandteil dieser Maßnahme. Die Entwicklung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus spielt im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung hin zu einer umweltbewussten und gesunden Lebensweise sind wichtige Ansätze einiger Förderungsgegenstände dieser Maßnahme. Zudem soll die Bevölkerung über BürgerInnenbeteiligungsprozesse zur aktiven Gestaltung und Entwicklung ihrer Regionen angeregt werden. Für die Regionen sollen Wachstumsimpulse gegeben und lokale Wertschöpfungsprozesse verstärkt werden.

Die Förderung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Dorferneuerungsplänen soll die Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern sicherstellen. Die regionale Identität und die Belebung und Stärkung der Ortskerne wird über sektorübergreifende Initiativen verfolgt. Bei der Lokalen Agenda 21, als einer Vorhabensart dieser Maßnahme, wird besonderer Wert auf die Beteiligung der Bevölkerung, die Stärkung des Bottom-up-Ansatzes und die Fokussierung auf die lokalen Problemstellungen im Rahmen regionaler Entwicklungsstrategien gelegt. Die lokale Agenda 21 trägt neben der Stärkung von örtlicher Lebensqualität und regionaler Wertschöpfung auch zu den Gleichstellungszielen und der Vernetzung im ländlichen Raum bei.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die Umsetzung von Maßnahmen zu Energieeffizienz bzw. klimafreundlicher Mobilität soll gefördert werden. Die Förderung des Auf- bzw. Ausbaus energieeffizienter Anlagen im ländlichen Raum soll die Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für die Energieversorgung forcieren. Zudem soll einer breiten Öffentlichkeit die Machbarkeit und Sinnhaftigkeit des Einsatzes erneuerbarer Energieträger demonstriert und die Bevölkerung im ländlichen Raum zum Nachahmen angeregt werden. Die Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie Mobilitätsmanagement, alternative Fahrzeuge, Elektromobilität und Radverkehr sollen unterstützt werden.

Über die Unterstützung für den Ausbau der Breitband-Hochleistungszugänge sollen Anreize geschaffen werden, um eine bessere Versorgung der Bevölkerung durch den Markt mit zuverlässigen und preiswerten

Breitbandzugängen zu initiieren.

Die Förderung einer landschaftsschonenden wegebaulichen Erschließung bzw. Instandsetzung des sonst vernachlässigten Netzes der Kleinstraßen und Güterwege soll - stets unter der Bedachtnahme auf die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen - zur sozialen und wirtschaftlichen Wohlfahrt, zur Sicherung der Siedlungsstrukturen und zum Erhalt der Kulturlandschaft vor allem auch in den peripheren Lagen beitragen.

Durch den Ausbau sozialer Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege, Gesundheitseinrichtungen und -dienstleistungen einschließlich Gesundheitsförderung, sollen diese Einrichtungen für alle, die im ländlichen Raum Bedarf daran haben, in hoher Qualität zugänglich gemacht und die Beschäftigungspotenziale von Frauen mit Betreuungspflichten gehoben werden. Für Menschen, die besonderer Unterstützung bedürfen wie Kinder und Jugendliche, Ältere sowie Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen sollen bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden.

Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusedwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise können die touristischen Entwicklungsperspektiven verbessert und Beschäftigung und Wertschöpfung im Tourismus im ländlichen Raum gesteigert werden.

Die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Verbesserung der Gewässerökologie und des Landschaftswasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Regionen sowie der Waldbiodiversität sind wichtige Themen, wenn es um die Entwicklung ländlicher Gebiete und die Sicherung der Lebensqualität geht. Die Erhaltung regionsspezifischer Landschaftsqualitäten kann als Dienstleistung für die Gesellschaft verstanden werden. Prioritär ist die Implementierung des Natura 2000 Netzwerks und die Erhaltung der Schutzgüter der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie. Diese soll über die Erstellung von Managementplänen, Investitionen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Lebensraumtypen und Arten sowie bewußtseinsbildende Aktivitäten sichergestellt werden. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt soll durch Schaffung von Lebensräumen und Biotopverbundsystemen sowie durch die Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen durch Grundankauf, durch Abgeltung von Nutzungsrechten und durch Pachten gewährleistet werden. Über die Erhaltung und den Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastrukturen sowie deren vorausschauende Planung soll die Schutzfunktion von Wäldern und die Prävention vor Naturgefahren und Bodenerosion sichergestellt werden.

Bei der Unterstützung der Umsetzung der Alpenkonvention steht der alpine ländliche Raum als vielfältiger und attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum im Fokus. Über Bewusstseinsbildung und Motivation der AkteurInnen soll die alpine Umwelt und Landschaft verbessert und die Lebensqualität gesteigert werden.

Besonders im Kontext von Infrastrukturinvestitionen und Mobilitätslösungen ist es wichtig, allen Menschen im Umfeld eines Vorhabens die Teilhabe zu ermöglichen und auf die Bedürfnisse eventuell bislang zu wenig beachteter Gruppen Bedacht zu nehmen. So soll bei Investitionen in touristische Infrastruktur, beim Ausbau der infrastrukturellen Grundversorgung und bei wegebaulichen Erschließungen sowie bei der Schaffung von Arbeitsplätzen die Perspektive der Chancengleichheit, insbesondere der Barrierefreiheit berücksichtigt werden und somit die Attraktivität des ländlichen Raums als Lebens- und Arbeitsraum erhöht werden. Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen (insbesondere auch solche nach dem Kindergartenalter) korrelieren EU-weit mit der Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes. Die Beachtung der

Ansprüche von erwachsenen Frauen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie von der wachsenden Anzahl älterer Menschen beiderlei Geschlechts führt im Tourismus und in der Freizeitwirtschaft zu erhöhter Anziehungskraft.

Auch bei BürgerInnenbeteiligungsprozessen ist darauf zu achten, dass allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe ermöglicht wird und geeignete Rahmenbedingungen für Partizipation geschaffen werden. Es soll dabei darauf geachtet werden, dass Veranstaltungsorte und Informationsmaterial barrierefrei zugänglich sind.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 4A

Die Maßnahme soll dazu beitragen, einen bedeutenden Teil der Ziele der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, der österreichischen Biodiversitätsstrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie 2020, der Naturschutzgesetze der Bundesländer, der Nationalparkgesetze und Art. 15 a B-VG-Vereinbarungen sowie der österreichischen Nationalparkstrategie zu erreichen. Extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Waldflächen beherbergen wichtige Vorkommen gefährdeter Arten und Lebensraumtypen. Diese Lebensraumtypen und Arten sollen in günstigem Erhaltungszustand verbleiben oder es soll ein solcher wieder hergestellt werden.

Neben den Agrarumweltmaßnahmen, die eine biodiversitätserhaltende Bewirtschaftungsweise auf der landwirtschaftlichen Fläche selbst sicherstellen sollen, ist die vorliegende Maßnahme darauf ausgerichtet, spezielle projektbezogene Vorhaben durchzuführen. Zur Erreichung des Ziels der Erhaltung der Biodiversität und im Besonderen der Schutzgüter der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sind speziell entwickelte Bewirtschaftungspläne und nichtproduktive Investitionen notwendig. Es soll die Betreuung und das Management von Natura 2000 Gebieten, National-, Natur- und Biosphärenparks sowie von sonstigen Flächen von hohem Naturwert unterstützt werden.

Schwerpunktbereich 4B

Ziel ist eine systematische Verbesserung des Zustands der Gewässer, um so die in der Vergangenheit erfolgten Entwicklungen im Sinne heutiger ökologischer Zielsetzungen zu korrigieren. Die Änderungen in der Struktur und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe bieten die Möglichkeit, Flächen wieder ihrer ursprünglichen ökologischen Ausrichtung zuzuführen. Dies gilt vor allem für jene Landökosysteme und Feuchtgebiete, die direkt von den Gewässern abhängig sind. So können durch Renaturierungen von Uferbereichen an Fließgewässern gezielt neue Lebensräume für aquatische und andere Organismen geschaffen werden.

Schwerpunktbereich 4C

Maßnahmen zur Erhaltung und Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastruktur besitzen in einem Gebirgsland wie Österreich eine existenzielle Bedeutung. Basis des lokalen bzw. regionalen oder betrieblichen Risikomanagements und Vorsorgeprinzips sind daher entsprechende Maßnahmen, die die Gefahrendarstellung, die Investitionen in die Vorbeugung sowie die vorausschauende Planung von Wald-, Einzugsgebiets- und Landwirtschaftsnutzung vorsehen. Zentral für die Erhöhung der Schutzfunktion von Wäldern und für den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen sind daher die Bereitstellung bzw. der Neu- und

Umbau dafür notwendiger Infrastrukturen.

Schwerpunktbereich 5C

Der Bedarf an fossilen Energieträgern wird in vielen Bereichen durch Importe gedeckt. Diese Abhängigkeit sollte reduziert werden. Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe soll daher bei der Energieeigenversorgung forciert werden.

Schwerpunktbereich 6B

Mit der Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten sollen funktionsfähige Wirtschafts- und Sozialstrukturen in Dörfern und Regionen gestärkt und erneuert werden. Diese Leitziele werden durch Intensivierung und Weiterentwicklung von lokalen und regionsübergreifenden Entwicklungsansätzen und Stärkung von BürgerInnenbeteiligungsprozessen erreicht.

Breite und hochwertige Angebote im Sozialbereich sind entscheidend für eine hohe Lebensqualität im ländlichen Raum. Sie schaffen lokale Arbeitsplätze, verhindern Abwanderung und ermöglichen die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Betreuungspflichten. Damit beeinflussen sie auch die Standortwahl von Unternehmen, für die die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte ein zentrales Entscheidungskriterium darstellt. Ein niederschwelliger, bedarfsorientierter Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen entsprechend des Grundsatzes „best point of service“ einschließlich Videodolmetschdienste zur Überwindung von Sprachbarrieren im ländlichen Raum (z.B. Gebärdensprache) soll nachhaltig gesichert werden. Der Schwerpunkt liegt in einer interdisziplinären, multiprofessionellen und integrativen Primärversorgung („Primary Health Care Austria“).

Die Sicherung des Siedlungsraumes und der Infrastruktur vor Naturgefahren stellt die Grundlage für die lokale Entwicklung von naturräumlich benachteiligten Gebieten dar. Die Erfassung von Gefährdungspotentialen und die Betreuung von Schutzinfrastruktur ist somit ein essentieller Beitrag zur Stärkung und Entwicklung des Ländlichen Raumes.

Durch die Bereitstellung von niederrangigen Straßen und der Unterstützung von klimafreundlichen Mobilitätslösungen in ländlichen Regionen werden die Erreichbarkeit und die nachteilige Lage peripherer Gebiete auf umweltschonende Art verbessert.

Über fachübergreifende Integration und Vernetzung zwischen verschiedenen Entwicklungsansätzen und –instrumenten im Bereich erneuerbarer Energien sollen optimale Lösungen zur effizienten Produktion und Nutzung von Strom und Wärme für die Regionen entwickelt werden.

Eine gut ausgebaute lokale Infrastruktur sowie die Erhaltung und der Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes sind für die Freizeitwirtschaft und die Schaffung von innovativen Angeboten im Tourismus von großer Relevanz. Der Tourismus bringt wiederum Beschäftigung und Wertschöpfung in die ländlichen Regionen und trägt somit zu einer Erhöhung der Lebensqualität bei.

Schwerpunktbereich 6C

Über den Ausbau der Breitband-Hochleistungszugänge sollen der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und ihre Qualität in ländlichen Gebieten verbessert werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation:

Über diese Maßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialkapitals der Bevölkerung tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze im Energie-, Mobilitäts-, Naturschutz- und Tourismusbereich sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

Umwelt:

Durch die Förderung von Projekten zur Erhaltung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume in Natura 2000-Gebieten und Nationalparks trägt diese Maßnahme u.a. zum übergeordneten Umweltziel der Förderung der Biodiversität, insbesondere zum Ziel 1 der EU-Biodiversitätsstrategie bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Klima- und Energiebereich sowie der klimafreundlichen Mobilität wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Mobilitäts- und Verkehrsbereich und die Förderung nachwachsender Rohstoffe zur Energieversorgung tragen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei. Über die Alpenkonvention wurde zudem ein Klimaaktionsplan verabschiedet, der nicht nur die Klimapolitik im Hinblick auf eine Klimamodellregion zu beeinflussen versucht, sondern über internationale Wettbewerben zu Bauen, Wohnen und Sanieren neue Beispiele und Ansätze anbietet.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. 7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirtschaft, Managementpläne,

Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind oder zum Verständnis für waldökologische Zusammenhänge beitragen sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme erforderlich sind.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL); Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG; Forstgesetz 1975 idF. BGBl. Nr. 55/2007; Wasserrahmrichtlinie 2000/60/EG; Wasserrechtsgesetz 1959 idF. BGBl. Nr. 98/2013; Naturschutz-Gesetze und -Verordnungen der Bundesländer, Jagd- und Fischereirecht der Bundesländer, Nationalparkgesetze der Länder, Art. 15a B-VG Vereinbarungen; Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention BGBl III 236/2002 idF BGBl III 113/2005.

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- sonstige FörderwerberInnen wie LandnutzerInnen, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;
- Gebietskörperschaften.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten und Gemeinkosten).

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.
- Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge mindestens einmal jährlich. Daneben kann die Bewilligende Stelle auch eigene Bekanntmachungen (Calls) für spezifische Vorhaben durchführen.

Für alle Anträge wird ein bundesweites Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung eines Projekts für die Erreichung folgender Ziele berücksichtigt wird:

- der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie,
- der österreichischen Biodiversitätsstrategie,
- der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze,
- der österreichischen Nationalparkstrategie,
- der Strategien der Natur- und Biosphärenparks oder
- des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention; sowie jeweils
- der Klimasicherung oder der Vermeidung des Klimawandels bzw. der Anpassung an den Klimawandel.

Zusätzlich werden je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes oder Nationalparks) weitere Punkte vergeben.

Die Projekte werden nach der erreichten Gesamtpunktzahl bewertet und gereiht.

Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Bewertungsschemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der anrechenbaren Kosten.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.2. 7.1.2. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen, Wettbewerben und Bürgerbeteiligungsprojekten für die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum;
2. Erarbeitung von Bedarfskonzepten und Plänen in Bezug auf Basisdienstleistungen;
3. Aktivitäten zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität in der Erbringung von kommunalen Basisdienstleistungen.

Dabei sind die bundeslandspezifischen Richtlinien betreffend Ausarbeitung und Aktualisierung von Dorferneuerungsplänen oder ähnliche Programme einzuhalten.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Raumordnungsgesetze und Bauordnungen der Länder, Denkmalschutzrecht.

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

- Gemeinden;
- Natürliche und juristische Personen.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Sachkosten.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;

Zusätzlich für Fördergegenstand (1) und (2):

- Verbindlicher Beschluss der Gemeinden über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Die bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung eigene Aufrufe durchführen.

Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt für Fördergegenstand (1) und (2) durch ein Landesentscheidungs-gremium mit folgenden inhaltlichen Bewertungskriterien:

- Intensität bzw. Ausmaß der beteiligten Bevölkerung;
- Berücksichtigung der räumlichen übergeordneten Entwicklungsziele und -strategien;
- Nachhaltigkeit.

Für Fördergegenstand (3) werden bei der Festlegung der Bewertungskriterien folgende Aspekte berücksichtigt:

- Inhaltliche Breite des Konzeptes bzw. der Dienstleistung.

Für Vorhaben, die positive Auswirkungen auf die Klimasicherung oder auf die Vermeidung des Klimawandels bzw. Anpassung an den Klimawandel haben, werden zusätzliche Punkte vergeben.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Für Fördergegenstand (1) und (2): 75% der anrechenbaren Kosten.
- Für Fördergegenstand (3): 100% der anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.3. 7.1.3. Lokale Agenda 21

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Lokale Agenda 21 - Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des bottom-up-Ansatzes.

Der Fördergegenstand beinhaltet die:

- 1.1. Sensibilisierung der Bevölkerung; Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen; Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte; verstärkte Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involvierten waren; begleitende Bewusstseinsbildung; Erfolgskontrolle, ergänzende Qualifizierung von Multiplikatoren/innen im ländlichen Raum;
- 1.2. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren/innen für eine prioritäre Politik nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und auf Chancengleichheit ausgerichteter Entwicklung des Ländlichen Raums auf lokaler Ebene;

2. Thematische Vernetzungen der Lokale Agenda 21-Zukunftsprozesse sowie Erfahrungsaustausch mittels Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer, innovativer Modelle.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- AGENDA 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, Juni 1992;
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch die EU-Politik: Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung 2009 (EU SDS);
- Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit (Aalborg-Charta und Aalborg-Commitments).

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen;
- Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung, Unterstützung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten).

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Entsprechend der Bundes- und Ländervorgaben zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichsstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas.

Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Bewertung der Projekte bezüglich der Basisqualitäten zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Österreich, insbesondere deren Beitrag:

- zu inhaltlichen Qualitäten in den Dimensionen „Ökologie“, „Wirtschaft“, „Soziales und Kultur“;
- zur Qualität der Prozesse (z.B. in Bezug auf Bürgerbeteiligung).

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördergegenstand 1: 75% der anrechenbaren Kosten.

Fördergegenstand 2: 100% der anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.4. 7.2.1. Ländliche Verkehrsinfrastruktur

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Neuerrichtung von Wegen oder Umbau von Wegen die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen.
2. Instandsetzung von Wegen („Generalsanierung“), aber keine Instandhaltung.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Straßen- und Naturschutzrecht der Länder.

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

- Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften und juristische Personen;
- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Personenvereinigungen;
- Nur im Fall der Instandsetzung von Wegen zusätzlich auch Gemeinden und deren Verbände.

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind ausgeschlossen.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Wege, die ausschließlich der Walderschließung oder der Rad-, Reit-, und Gehwegnutzung dienen, sind nicht förderfähig;
- Wege mit Fahrbahnbreiten von maximal 3,5 m;

- Instandsetzung entsprechend den obigen Vorgaben und nur von solchen Wegen, die seinerzeit mit Förderungsmitteln des BMLFUW errichtet oder umgebaut wurden.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas erfolgt. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt:

- Spezielle Bedarfe (z. B. Erschließungsnotstand);
- Integrale Standortentwicklung (Breitennutzen);
- Beitrag zum Querschnittsziel Innovation, Umwelt und Klimawandel.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Förderungsgegenstand „Instandsetzung von Wegen“:

- 50% der anrechenbaren Kosten.

Förderungsgegenstand „Neuerrichtung oder Umbau von Wegen“:

- 50% der anrechenbaren Kosten außerhalb des benachteiligten Gebietes;
- 55% der anrechenbaren Kosten im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes;
- 65% der anrechenbaren Kosten im Berggebiet.

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.5. 7.2.2. Investitionen in erneuerbare Energien

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Biomasse-Heizzentralen;
2. Wärmeverteilnetze zur großräumigen Wärmeversorgung Dritter;
3. Erweiterung, Verdichtung und Neuerrichtung von Fernwärmenetzen;
4. Vergärungsanlagen deren Produkte nicht zur Stromherstellung verwendet werden;
5. Anlagen zur Herstellung von Biomethan.

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den umweltrelevanten Kosten.

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 idgF (Agrarische Gruppenfreistellungsverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 idgF (De-minimis-Beihilfen);
- UFG und UFI RL idgF.

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

- Natürliche und juristische Personen;
- Gebietskörperschaften.

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten (gemäß Art. 45, Abs. 2, lit. c der Grundverordnung).

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Nachweis des gesicherten Strom- und Wärmeabsatzes;
- Nachweis der energetischen Anlageneffizienz;
- Erzielung einer Mindest-CO₂-Einsparung;
- Nachweis der gesicherten Rohstoffversorgung.

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eindeutiger, transparenter und sachlicher Kriterien. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktezahl zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben die die Mindestpunktezahl nicht erreichen werden abgelehnt.

Die Auswahl erfolgt auf Basis ökologischer und regionaler Aspekte.

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Förderung beträgt bis zu 40% der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten, unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen.

Förderungssatz für die Förderungsbereiche 1 – 4 (analog 8.2.6.3.5.1):

- 30% der Förderungsbasis;
- 5% Nachhaltigkeitszuschlag;
- 5% (max. 10.000 Euro) Zuschlag bei EMAS-zertifizierten Unternehmen.

Die Förderungsbasis stellen die Investitionsmehrkosten dar.

Förderungssatz für den Förderungsbereich 5 (analog 8.2.6.3.5.1):

- 25% der Förderungsbasis;
- 5% Nachhaltigkeitszuschlag;
- 5% (max. 10.000 Euro) Zuschlag bei EMAS zertifizierten Unternehmen.

Die Förderungsbasis stellen die Investitionsmehrkosten dar.

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.6. 7.2.3. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.6.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Kleine Infrastruktur zur Produktion Erneuerbarer Energie und zum Energiesparen, wie:

1. Thermisch- energetische Modernisierungen von öffentlich genutzten Gebäuden;
2. Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger für öffentlich genutzte Gebäude;
3. Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom an und um öffentlich genutzten Gebäuden;
4. Pilotprojekte zur Speicherung von Wärme und Strom.

8.2.6.3.6.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die nationale Rechtsgrundlage ist die Förderungsrichtlinie der Umweltförderung im Inland des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) idgF.

- Umweltförderungsgesetz;
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG).

Nur für KEM-Invest:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

8.2.6.3.6.4. Begünstigte

Bei Investitionsprojekten an und für öffentliche genutzte Gebäude können folgende juristische Personen einreichen:

- Gemeinden;
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit.

8.2.6.3.6.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten.

8.2.6.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Das geförderte Vorhaben befindet sich in einer vom Klima- und Energiefonds geförderten Klima- und Energiemodellregion.

8.2.6.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Ausschreibung wird in Form von regelmäßigen Calls durchgeführt.

Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktezahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktezahl nicht erreichen werden abgelehnt.

Die Auswahl erfolgt auf Basis ökologischer Aspekte.

Angestrebt wird:

- Eine ausgewogene Durchdringung der Klima- und Energiemodellregionen mit Projekten;
- Abstimmung der Projekte mit dem jeweiligen Klima- und Modellregionsmanagement.

8.2.6.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. Thermisch- energetische Mustersanierungen von öffentlich genutzten Gebäuden

Standardförderungssatz:

- 40% der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten für thermisch energetische Gebäudesanierung;
- 25% der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und Steigerung der Energieeffizienz.

Mögliche Zuschläge:

- 5% bei Erfüllung der Bewertungskriterien für „qualitätsgeprüftes Passivhaus“ oder „klimaaktiv-Gold-Standard“;

- 5% bei Erfüllung der Bewertungskriterien für „Plusenergiehaus“;
- 5% auf die Kosten der thermischen Sanierung der Gebäudehülle bei überwiegendem Einsatz von Dämmstoffen, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder natureplus bzw. den definierten Anforderungen der Gütekriterien entsprechen, ausgezeichnet sind und PVC bei neuen Elektroinstallationen und bei neu eingebrachten Folien und Abdichtungsbahnen vermieden wird.

2. Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger für öffentlich genutzte Gebäude

a) Holzheizungen:

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage:

- 0-50 kW: 135 Euro/kW;
- 51-399 kW: 60 Euro/kW.

Mögliche Zuschläge:

- 10 Euro/kW für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen sowie für gleichwertige Anlagen, die den definierten Anforderungen des Gütekriteriums entsprechen;
- 10 Euro/kW - bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der installierten Anlagenleistung (kW) bis zu 30% der anrechenbaren förderfähigen Kosten, wobei die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

b) Solaranlagen:

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Größe der Anlage:

- Standardkollektoren: 130 Euro/m²;
- Vakuumkollektoren: 170 Euro/m²;
- Luftkollektoren: 110 Euro/m².

Mögliche Zuschläge:

- 10 Euro/m² für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen sowie für gleichwertige Anlagen, die den definierten Anforderungen des Gütekriteriums entsprechen;
- 10 Euro/m² - bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der installierten Kollektorfläche (m²) bis zu 30% der anrechenbaren förderfähigen Kosten, wobei die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

3. Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom an und um öffentlich genutzten Gebäuden

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage:

- 275 Euro/kW_{peak} für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen;
- 375 Euro/kW_{peak} für gebäudeintegrierte Anlagen.

Möglicher Zuschlag:

- 100 Euro/kW_{peak} (max. 10.000 Euro) für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen werden dabei nicht überschritten.

Beihilferechtliche Grundlage für die Berechnung der Förderungshöhe stellt die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen) mit einer Förderintensität bis zu 40% der anrechenbaren förderfähigen Kosten dar. Darüber hinaus können Zuschläge im Ausmaß von bis zu 20% vergeben werden.

8.2.6.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.6.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

8.2.6.3.6.9.2. *Gegenmaßnahmen*

8.2.6.3.6.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

8.2.6.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.7. 7.3.1. Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.6.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Ausweitung der geografischen NGA-Netzabdeckung;
2. Steigerung der leitungsgebundenen bzw. der drahtlosen Access-Qualität.

8.2.6.3.7.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 (TKG 2003).

8.2.6.3.7.4. Begünstigte

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts, die außerhalb der Bundesverwaltung stehen.

8.2.6.3.7.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur;
- Sachkosten (gemäß Art. 45, Abs. 2, lit. c der Grundverordnung).

8.2.6.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt; die Zuordnung basiert auf einer prospektiven Analyse der Breitbandabdeckung gem. den Breitbandleitlinien der EK (2013/C 25/01), die in Form einer Breitbandkarte (auf Basis von GIS-Daten) auf einer zentralen Website des BMVIT (www.breitbandfoerderung.at) veröffentlicht wird;
- Das Vorhaben kann nach wirtschaftlichen Kriterien ohne Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden;
- Die Bestimmungen des 3. Abschnitts Telekommunikationsgesetz 2003, insbesondere was die

Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und –diensten betrifft, werden eingehalten.

8.2.6.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Bewilligungsbehörden führen wettbewerbliche Auswahlverfahren durch, die mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinien (2004/18/EG) im Einklang stehen; offene und transparente Ausschreibungen sowie objektive Beurteilungskriterien gewährleisten die diskriminierungsfreie Behandlung aller Bieter.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von folgenden Qualitätskriterien:

- Geografische Abdeckung mit NGA-Qualität;
- Regionale Relevanz;
- Wirtschaftlich günstigstes Angebot;
- Standardangebot und Endkundenprodukte.

8.2.6.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

In Übereinstimmung mit den EU-Breitbandleitlinien (2013/C 25/01) wird der konkret anzuwendende Förderungssatz im Zuge eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermittelt (Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß bestehendem Berechnungsmodell).

Der Förderungssatz beträgt maximal 75%.

8.2.6.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.8. 7.4.1. Soziale Angelegenheiten

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von:
 - Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung;
 - psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche;
 - Einrichtungen der Pflege und Betreuung (zB Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen;
 - Einrichtungen und Wohnbauten, die dem auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarf von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen.
2. Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste;
3. Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.);
4. Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (z. B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen;
5. Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung.

8.2.6.3.8.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Fördergegenstand Nr. 1 – 4: Relevante Landesrichtlinien, ggf. Sonderrichtlinie oder Gruppenfreistellungsverordnung;
- Fördergegenstand Nr. 5: Vereinbarung gemäß §15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit; Gesundheitsreformgesetz 2013.

8.2.6.3.8.4. Begünstigte

In Übereinstimmung mit den Rechtsgrundlagen der Länder sind folgende Stellen grundsätzlich förderfähig:

1. Fördergegenstand Nr. 1 - 4 folgende Organisationen:

- Gebietskörperschaften;
- nicht gewinnorientierte Vereine und Unternehmen;
- Körperschaften öffentlichen Rechts;
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Arbeitsgemeinschaften der von unter Punkt 1 genannten Organisationen.

3. Fördergegenstand Nr. 5:

- Gesundheitsdienstleister,
- soziale Gesundheits- und Pflegedienste, Städte und Gemeinden.

8.2.6.3.8.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten (gemäß Art. 45, Abs. 2, lit. c und lit. d der Grundverordnung).

8.2.6.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Fördergegenstand Nr. 1-4:

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Nachweis des lokalen Bedarfs.

2. Fördergegenstand Nr. 5:

- Das Vorhaben wird im ländlichen Raum umgesetzt;
- Zustimmung der Landes-Zielsteuerungskommission.

8.2.6.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlverfahren:

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung eigene Aufrufe durchführen.

Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Auswahlkriterien für Fördergegenstand Nr. 1-4:

- Lokaler Bedarf an der sozialen Dienstleistung;
- Beitrag des Vorhabens zur tatsächlichen Verbesserung für den Zugang und die Versorgung der ländlichen Bevölkerung zu sozialen Dienstleistungen;
- Bedeutung des Vorhabens für die Region;
- Qualität des Investitionsvorhabens.

Auswahlkriterien für Fördergegenstand Nr. 5:

Entspricht folgenden Vorgaben der Organe der Bundes-Gesundheitsagentur (Kriterien der Zielsteuerung-Gesundheit):

- Lokaler Bedarf an multiprofessionellen und interdisziplinären ambulanten Gesundheitsdienstleistungen;
- Umfassende multiprofessionelle und interdisziplinäre gesundheitliche Grundversorgung;
- Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung;
- Qualität des Investitionsvorhabens.

8.2.6.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Förderhöhe beträgt 100% der anrechenbaren Kosten.

- Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro;
- Maximales Investitionsvolumen von 2,5 Mio. Euro.

8.2.6.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.9. 7.4.2. Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klimaaktiv mobil)

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.6.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gegenstand der Förderung sind klimafreundliche Mobilitätslösungen (inkl. gebrauchte Investitionsgüter) gemäß der klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF, insbesondere:

1. Maßnahmen zur Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs (z.B. Radinfrastruktur, Radverleihsysteme, Radabstellanlagen, Informationssysteme, etc.);
2. Investitionen in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene (z.B. Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie etwa Gemeindebusse, Betriebsbusse, Wanderbusse, Rufbusse, Anrufsammeltaxis und Shuttle-Verkehre, Informationssysteme, Maßnahmen zur Transportrationalisierung, Schaffung touristischer „sanfter Mobilitätspackages“, Einrichtung von Mobilitätszentralen als Koordinations-Drehscheibe, Informations- und Servicestelle im verkehrsmittel- und verkehrsträgerübergreifenden Umweltverbund, etc.);
3. Förderung der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe, Elektromobilität und erneuerbare Energie.

8.2.6.3.9.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die nationale Rechtsgrundlage ist die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie für das klimaaktiv mobil Förderprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft idgF.

Weiters sind zu berücksichtigen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 idgF (De-minimis-Beihilfen);
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 idgF (De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor);
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 idgF (Agrarische Gruppenfreistellungsverordnung).

8.2.6.3.9.4. Begünstigte

- Natürlichen oder juristischen Personen;
- Gebietskörperschaften.

8.2.6.3.9.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten (bzw. aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition sofern relevant).

8.2.6.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Das Vorhaben wurde von der zuständigen Abwicklungsstelle für klimaaktiv mobil geprüft und positiv beurteilt.

8.2.6.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge.

Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist eine Mindestpunktezahl zu erreichen. Vorhaben, die die Mindestpunktezahl nicht erreichen werden abgelehnt.

Die Auswahl erfolgt basierend auf den Kriterien:

- Reduktion der Treibhausgasemissionen;
- Berücksichtigung ökologischer/nachhaltiger Aspekte;
- Implementierung umfassender Mobilitätskonzepte (z.B. Kombination mehrerer Maßnahmen und/oder Einbeziehung mehrerer EntscheidungsträgerInnen bzw. AkteurInnen).

8.2.6.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung wird in Abhängigkeit der umgesetzten Maßnahme(n) unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen ermittelt:

Standardförderungssatz:

- 20% der förderfähigen Kosten bei Betrieben (bzw. wettbewerbsrelevanten Vorhaben);

- 40% der förderfähigen Kosten bei Gebietskörperschaften (bzw. nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben).

+ Zuschlagsmöglichkeiten in Summe max. 10%:

- + 5% bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Förderungsgegenständen dieser Vorhabensart;
- + 5% bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen;
- + 5% bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure).

8.2.6.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.9.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.9.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.10. 7.5.1. Investitionen in kleine touristische Infrastruktur

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.6.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- (1) Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter;
- (2) Projekte aus dem Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz.

8.2.6.3.10.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

ARR 2014.

8.2.6.3.10.4. Begünstigte

Natürliche und juristische Personen.

8.2.6.3.10.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten.

8.2.6.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Vorhaben steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und Strategien, insbesondere auch mit der Tourismusstrategie des Bundes.

8.2.6.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

(1) Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter

Die Antragstellung wird über Calls durchgeführt. Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktezahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktezahl nicht erreichen werden abgelehnt.

Die Auswahl umfasst beispielhaft folgende Kriterien:

- Überregionale Bedeutung des Projekts;
- Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit von touristischen AkteurInnen;
- Innovative Projektidee;
- Nachhaltige Wirkung des Projekts;
- Vernetzung und Kooperation bestehender touristischer Einrichtungen und/oder Initiativen;
- Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten;
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch - ökologisch - sozial);
- Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes.

(2) Projekte aus dem Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz

Die Antragstellung wird über Calls durchgeführt. Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktezahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktezahl nicht erreichen werden abgelehnt.

Die Auswahl umfasst beispielhaft folgende Kriterien:

- Lage und Erreichbarkeit des Projektstandortes;
- Substanzielle Verbesserung der Bausubstanz;
- Verbesserung von Komfort oder Sicherheit für Gäste;
- Verbesserung der Ver- und Entsorgung;
- Tourismusintensität der Standortgemeinde.

8.2.6.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

(1) 70% der anrechenbaren Kosten;

- Investition bis max. 500.000 Euro Gesamtkosten.

(2) 90% der anrechenbaren Kosten;

- Investition bis max. 750.000 Euro Gesamtkosten.

Bei EU-wettbewerbsrechtlich relevanten Projekten Einhaltung der "De-minimis"-Grenzen.

8.2.6.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.10.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.10.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.6.3.11. 7.6.1. Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- (1) Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben.
- (2) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und BewirtschafterInnen, sowie der breiten Öffentlichkeit.
- (3) Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen, Besucherlenkungseinrichtungen.
- (4) Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum:
 - Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten; Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen;
 - Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.
- (5) Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen.
- (6) Konzeption von touristischen Einrichtungen wie Gebäude, Lehrpfade, Themenwege, Erlebnispfade, Aussichtsplätzen oder Demonstrationsflächen.

8.2.6.3.11.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung auf Basis von standardisierten

Einheitskosten.

8.2.6.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL); Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG; Forstgesetz 1975 idF. BGBl. Nr. 55/2007; Wasserrahmrichtlinie 2000/60/EG; Wasserrechtsgesetz 1959 idF. BGBl. Nr. 98/2013; Naturschutz-Gesetze und -Verordnungen der Bundesländer, Jagd- und Fischereirecht der Bundesländer, Nationalparkgesetze der Länder, Art. 15a B-VG Vereinbarungen; Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention BGBl III 236/2002 idF BGBl III 113/2005.

8.2.6.3.11.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- sonstige FörderwerberInnen wie LandnutzerInnen, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;
- Gebietskörperschaften;
- Körperschaften des öffentlichen Rechts.

8.2.6.3.11.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten und Gemeinkosten);
- Für Kosten für Grunderwerb (gemäß Art. 69 Abs. 3 lit. b der gemeinsamen Verordnung) und für die Abgeltung von Nutzungsrechten im Ausmaß von 10%. Darüberhinausgehende Kosten sind auf Projektebene spezifisch zu begründen. Im Grundbuch ist eine Reallast zur Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.

Bei Ankauf von Grund und Boden: Nachweis des ortsüblichen Grundstückspreises.

- Für Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm erfolgt eine pauschale Abgeltung unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten.
- Für waldpädagogische Maßnahmen kann eine pauschale Abgeltung unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten erfolgen.

8.2.6.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Nationalparkstrategie,

8.2.6.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Es erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge mindestens einmal jährlich. Daneben kann die Bewilligende Stelle auch eigene Bekanntmachungen (Calls) für spezifische Vorhaben durchführen.

Für alle Anträge wird ein bundesweites Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung eines Projekts für die Erreichung folgender Ziele berücksichtigt wird:

- der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie,
- der österreichischen Biodiversitätsstrategie,
- der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze,
- der österreichischen Nationalparkstrategie,
- der Strategien der Natur- und Biosphärenparks oder
- der Protokolle Bergwald, Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Bergwald der Alpenkonvention; sowie jeweils
- der Klimasicherung oder der Vermeidung des Klimawandels bzw. der Anpassung an den Klimawandel.

Zusätzlich werden je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes oder Nationalparks) weitere Punkte vergeben.

Die Projekte werden nach der erreichten Gesamtpunktezahl bewertet und gereiht.

Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Bewertungsschemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

8.2.6.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100% der anrechenbaren Kosten.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.6.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.11.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Gemäß Art. 67 Abs. 5 lit. a der Gemeinsamen Verordnung erfolgt die Festlegung der standardisierten Einheitskosten auf Basis einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode. Als Datengrundlage für die Berechnung und Festlegung der Kosten für die unterschiedlichen Maßnahmentypen und Einzelmaßnahmen wurden bestehende Kalkulationstabellen, wissenschaftliche Studien und Daten aus bereits umgesetzten Projekten herangezogen.

8.2.6.3.11.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.12. 7.6.2. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Maßnahmen zur materiellen und immateriellen Ortskernbelebung;
2. Maßnahmen zur sozio-kulturellen Erneuerung in Dörfern;
3. Förderung von Projekten zur Belebung und Stärkung der dörflichen Identität;
4. Revitalisierung regionaltypischer sowie baukulturell wertvoller Gebäude (ausgenommen Wohnungsbau);
5. Schaffung und Entwicklung von Freizeit- und Kultur-, und Bildungseinrichtungen sowie anderen Basisdienstleistungen;
6. Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum;
7. Erstellung von Studien.

8.2.6.3.12.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Raumordnungsgesetze und Bauordnungen der Länder, Denkmalschutzrecht.

8.2.6.3.12.4. Begünstigte

- Gemeinden;
- Natürliche und juristische Personen.

8.2.6.3.12.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten.

8.2.6.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Aufnahme der Gemeinde in das Dorferneuerungsprogramm des Landes oder ähnliche Programme.

8.2.6.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein Landesentscheidungs-gremium mit folgenden inhaltlichen Bewertungskriterien:

- Intensität bzw. Ausmaß der beteiligten Bevölkerung;
- Berücksichtigung der räumlichen übergeordneten Entwicklungsziele und -strategien;
- Nachhaltigkeit;
- Innovation.

Für Vorhaben, die positive Auswirkungen auf die Klimasicherung oder auf die Vermeidung des Klimawandels bzw. Anpassung an den Klimawandel haben, werden zusätzliche Punkte vergeben.

8.2.6.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50% der anrechenbaren Kosten (bei beihilfenrelevanten Vorhaben erfolgt die Vergabe unter Heranziehung von „de minimis“).

8.2.6.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.12.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.12.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.13. 7.6.3. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Planung, Wiederherstellung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen, z. B. im Almbereich oder im Bereich von Biotopverbundsystemen;
2. Studien und Grundlagenarbeiten zu kulturlandschaftsrelevanten Themen;
3. Planung, Anlage und Wiederherstellung von die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild besonders prägenden Elementen wie Streuobstbestände, Gehölzinseln und –Streifen, Steinmauern und Terrassen, Feuchtflächen sowie andere Landschaftselemente.

8.2.6.3.13.2. Art der Unterstützung

- Zuschuss zu den anrechenbare Kosten;
- Pauschalkosten teilweise möglich (z. B. bei Baumpflanzungen, Flächenmaßnahmen).

8.2.6.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wasserrahmenrichtlinie, Wasserrechtsgesetz, Alpenkonvention, Protokoll Naturschutz & Landschaftspflege oder Protokoll Berglandwirtschaft.

8.2.6.3.13.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Sonstige FörderwerberInnen, soweit sie im Sinne des Förderungsgegenstandes Projekte umsetzen.

8.2.6.3.13.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten (inklusive Grundankauf);
- Sachkosten.

8.2.6.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
- Das Vorhaben steht - sofern relevant - in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien z.B. Ziele und Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes, der Alpenkonvention, des Protokolls Naturschutz & Landschaftsplanung oder des Protokolls Berglandwirtschaft.

8.2.6.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Beitrag bzw. Bedeutung zur Entwicklung und/oder Wiederherstellung der regionaltypischen Kulturlandschaft;
- Beitrag zur Aufrechterhaltung von Präventiv- und Schutzaufgaben;
- Beitrag zur Flurentwicklung unter Berücksichtigung von Erosionsschutz und Bodenschutz.

8.2.6.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Folgende Fördersätze kommen zur Anwendung:

- Standortangepasstes Flächenmanagement auf Hochalmen (Lage des Wirtschaftszentrums ≥ 1.700 m Seehöhe bzw. durchschnittliche Höhenlage der Alm ≥ 1.700 m Seehöhe): 100%;
- Standortangepasstes Flächenmanagement auf Nieder- und Mittelalmen (Lage des Wirtschaftszentrums < 1.700 m Seehöhe bzw. durchschnittliche Höhenlage der Alm < 1.700 m Seehöhe): 90%;
- Anlage und/oder Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen: 90%;
- Erstellung von Wirtschaftsplänen sowie die Erarbeitung von Studien/Grundlagearbeiten für Kulturlandschaftsentwicklung/-wiederherstellung: 70%.

Anrechenbare Mindestkosten pro Projekt: mindestens 5.000 Euro.

Anrechenbare Kosten pro Projekt: maximal 100.000 Euro.

8.2.6.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.13.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.13.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.6.3.14. 7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Stärkung der regionalen Erhaltungsaufgaben von Schutzinfrastruktur unter Berücksichtigung des Einflusses des Klimawandels;
2. Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die flächenhafte Darstellung gravitativer Naturgefahren sowie bezugshabende Managementpläne zum Schutz des ländlichen Raums;
3. Erstellung von Planungs- und Managementgrundlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Flächen- und Muldenrückhalts, des Hangwasserregimes einschließlich Entwässerung labiler Hänge und zur Reduktion der Flächenerosion;
4. Inventurmaßnahmen zur Identifizierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials der Wildbach- und Lawinenverbauung;
5. Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Produktionspotenzial) nach Naturkatastrophen sowie zur Schaffung von Sedimentationsflächen und Sedimentdeponien;
6. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren;
7. Planung und Errichtung von Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes sowie der gesicherten Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials;
8. Studien zur Identifizierung und Kartierung des Wildholzgefährdungspotenzials in Wildbächen und Flüssen sowie darauf aufbauenden Maßnahmen-, Einsatz- und Notfallplänen.

8.2.6.3.14.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.) sowie zugehörige Technische Richtlinien.

8.2.6.3.14.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;
- Gebietskörperschaften;
- Wassergenossenschaften, Wasserverbände;
- Gemeindeverbände.

8.2.6.3.14.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten).

8.2.6.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
2. Einvernehmen der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes oder den örtlich zuständigen Dienststellen gemäß §102 Forstgesetz 1975;
3. Vorliegen eines positiven Gutachtens der örtlich zuständigen Dienststelle gemäß §102 Forstgesetz 1975 bei „Einzugsgebieten“ gemäß §99 Forstgesetz 1975 oder „Arbeitsfeldern“ gemäß §1 Wildbachverbauungsgesetz 1959;
4. Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 und Übereinstimmung mit den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan.

8.2.6.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60 % der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Schutztechnische Situation - Ausgangslage und Perspektive;

- Dringlichkeitscharakter der Schutzvorhaben;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.6.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. 80% der anrechenbaren Kosten;
2. Bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben erfolgt die Förderungsgewährung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013;
3. Untergrenzen: Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens 2.500 Euro je Vorhaben.

8.2.6.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.14.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.14.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.15. 7.6.5. Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung in Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von umweltrelevanten Projekten im alpinen ländlichen Raum;
2. Planung von, Innovation bei und Betreuung von Modell- und Vernetzungsprojekten im alpinen ländlichen Raum;
3. Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen sowie von Dienstleistungen in Bezug zum alpinen ländlichen Raum einschließlich der Schaffung alpenspezifischer Innovationsanreize.

8.2.6.3.15.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 477/1995 idF BGBl III 18/1999 bzw. ABl. Nr. L 61/1996.

8.2.6.3.15.4. Begünstigte

- Vereine, Dachverbände;
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

8.2.6.3.15.5. Förderfähige Kosten

Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten).

8.2.6.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;

- Nachweis eines Zusammenhangs mit von der Alpenkonferenz anerkannten offiziellen Umsetzungsprojekten.

8.2.6.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

Folgende Bewertungskriterien werden für die Auswahl der Projekte herangezogen:

- Beitrag zur Implementierung der Alpenkonvention, insbesondere ihrer Protokolle und der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“, diese sollten sich demgemäß in den Protokollverpflichtungen und den Bestimmungen der Deklaration widerspiegeln;
- Beitrag zur Akzeptanz der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Protokolle einschließlich des Wissens um Zusammenhänge sowie der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“;
- Umsetzung des integrativen Ansatz der Alpenkonvention;
- Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt und Klimawandel.

8.2.6.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100% der anrechenbaren Kosten.

8.2.6.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.6.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.15.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.6.3.15.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Folgende Risiken werden in Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme identifiziert:

- Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei privaten Begünstigten

Es ist zu vermeiden, dass im Zuge von Investitionen von privaten Begünstigten überhöhte Kosten angesetzt und verrechnet werden. Die Angemessenheit der entsprechenden Kosten ist zu überprüfen. Grundsätzlich sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor, dass private Begünstigte für die Vergabe von Leistungen den für die öffentliche Hand verpflichtend anzuwendenden Vergabe- und Ausschreibungsbestimmungen unterliegen. Eine Überbindung der Verfahrensvorschriften für öffentliche Auftraggeber an Privatunternehmen erscheint nicht zweckmäßig, da die Privaten überwiegend ihre eigenen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verantwortung einsetzen. In vielen Fällen wäre der damit verbundene Aufwand auch nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar und daher unverhältnismäßig. Entsprechend sind andere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kostenangemessenheit zu treffen.

- Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei öffentlichen Auftraggebern

Es ist zu vermeiden, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand oder der öffentlichen Hand zuzurechnenden anderen Einrichtungen die vorgeschriebenen Regeln für die Auftragsvergabe nicht

eingehalten werden.

- Angemessene Überprüfung und Kontrolle der geförderten Vorhaben

Grundsätzlich sind ordnungsgemäße Rechnungslegung und tatsächlicher Zahlungsvollzug zu prüfen sowie eine unzulässige Mehrfachförderung auszuschließen. Im Falle von Investitionsgütern ist die tatsächliche körperliche Existenz und sachgemäße Verwendung des Investitionsgutes zu prüfen. Im Falle von Studien und Plänen sind deren Existenz zu prüfen. Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen sind zu treffen.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Eine Vermeidung von Risiken ergibt sich allein schon durch die vorgeschriebenen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Inaugenscheinnahme vor Ort, Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen usw.).

- Investitionen von privaten Begünstigten

Aufgrund der vorgesehenen und in Österreich üblichen vergleichsweise geringen Beihilfenintensitäten ergibt sich bereits ein prinzipielles Interesse der Begünstigten, kostengünstig und damit im Sinne der Sparsamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel bei der Förderung zu handeln. Private Begünstigte sind überdies angehalten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen so wie öffentliche Auftraggeber dem Bestbieterprinzip zu folgen.

Die Zahlstelle hat für die Umsetzung des LE-Programms 07 – 13 unter anderem folgend auf die Verbesserungsvorschläge im Rahmen von Prüfungen durch nationale Dienststellen und Dienststellen der Europäischen Union Vorgaben zur Kostenplausibilisierung erstellt, die in erforderlichenfalls adaptierter Form auch für dieses Programm zur Anwendung kommen werden. Darin sind unter anderem die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote oder die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch ExpertInnen und Erfahrungswerte in Abhängigkeit von der Größenordnung und der Art des Vorhabens – im Sinne der Verhältnismäßigkeit - geregelt.

- Investitionen durch Begünstigte, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind (kleine Infrastrukturen und öffentliche Investitionen)

Es steht in Österreich außer Frage, dass für dem öffentlichen Sektor zuzurechnende Begünstigte (Gebietskörperschaften und von ihnen unmittelbar wirtschaftlich beeinflusste sonstige Einrichtungen) die jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts (Richtlinie 2004/18/EG, bundesvergabegesetz 2006[i] idgF, Vergabegesetze der Länder) anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der Selbstverständlichkeit der Verwaltung auf Grundlage der Gesetze (Legalitätsprinzip der öffentlichen Verwaltung). Es ist aber in Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms darauf hinzuweisen, dass dies insbesondere bei der Umsetzung durch ausgelagerte Einrichtungen auch gilt.

Bei kleinen Infrastrukturen und anderen Investitionen von privaten Begünstigten im öffentlichen Interesse, die mit hohen Beihilfeintensitäten gefördert werden können, erfolgt in der Regel eine enge Begleitung durch

Behörden, auch hinsichtlich der Kostenplausibilisierung.

- Information und Sicherung der Transparenz:

Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und –kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

[i] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 in der geltenden Fassung.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und die Darstellung des Informations- und Kontrollsystems sind die Kontrollierbarkeit und die Überprüfbarkeit gegeben.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Berechnung von Standardkosten für die Vorhabensart „Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren“: siehe Kapitel 8.2.7.5.

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Als kleine Infrastruktur gelten Projekte mit einer Projektsumme bis maximal 2,5 Mio. Euro.

Als kleine Infrastruktur gelten in der Vorhabensart "Ländliche Verkehrsinfrastruktur" Projekte mit einer Fahrbahnbreite von höchstens 3,5 Metern und zugleich eine Projektsumme bis maximal 2,5 Mio Euro.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Die Größenbeschränkungen gelten nicht für Breitbandinfrastruktur und Erneuerbare Energien.

Breitbandförderungen werden voraussichtlich auf Basis der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 geregelt und durch die dort gegebenen Schwellenwerte begrenzt werden.

Für Biomasseanlagen zur Wärmeversorgung gelten die Obergrenzen der Umweltförderung im Inland. Die Förderungshöhe ist daher mit 1,5 Mio. € von Bundesseite begrenzt.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Siehe Kapitel 8.2.5.6.

Die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Sofern es für das anzuschaffende Investitionsgut nationale Vorgaben zur Energieeffizienz gibt, sind diese einzuhalten. Ist das primäre Ziel der Förderung die Verbesserung der Energieeffizienz, muss die Einsparung über alle Technologien hinweg mindestens 10% über der Standardtechnologie liegen.

Für Biomasseanlagen gelten spezifische Effizienzkriterien die den Bedingungen des oben angeführten Artikels entsprechen bzw. diese übertreffen.

Effizienzkriterien zurzeit:

- Kesselwirkungsgrad 85%
- Gesamtwirkungsgrad 75% (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz)

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Einsatz von Ackerfrüchten zur Erzeugung von Energie und Treibstoffen:

- Für die Herstellung von Pflanzenölen zur Verwendung als Brennstoff, Treibstoff und zur Weiterverarbeitung für derartige Verwendung können bis zu 100% Ölfrüchte eingesetzt werden.
- Für die Herstellung von Ethanol – auch zur Verwendung als Brenn- und Treibstoff – können bis zu 100% geeignete Ackerkulturen eingesetzt werden.
- Für die Erzeugung von Biomethan durch Vergärung (Biogasanlagen) darf der Anteil des Substrats aus Getreide und stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen (ausgenommen Reststoffe und Ernterückstände) 50% nicht übersteigen, sofern nicht in den spezifischen Maßnahmen andere Grenzwerte festgelegt sind.
- Die Förderung der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen wird unter der Bedingung gewährt, dass die Herstellung den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG entspricht.

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Keine.

8.2.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Artikel 21, 22, 24, 25 und 26 der Grundverordnung.

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern umfassen die Bereiche „Anlage und Aufforstung von Wäldern“, „Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen“, „Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ und „Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“.

48% der österreichischen Staatsfläche ist bewaldet – die Bewirtschaftung dieser Flächen dient dem Schutz der Öffentlichkeit vor Naturgefahren, dem Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität, der Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen und der Arbeitsplatzsicherung im ländlichen Raum.

Die Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen an den unteren/oberen Waldgrenzen dienen zur Ergänzung und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich „Schutz vor Naturgefahren“, die auf Basis der natürlichen Waldgesellschaften durchgeführt werden (Lebensraumsicherung). Die Förderung wird schwerpunktmäßig in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung in der unteren Kampfzone des Waldes gewährt (Teile der Wuchsgebiete 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2 in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark), soweit in der jeweiligen Katastralgemeinde unter 20 Prozent Waldausstattung vorliegt. Die Feststellung der Waldausstattung erfolgt auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 des Forstgesetzes 1975. Bestimmungen einschlägiger landesgesetzlicher Vorschriften (Naturschutz, Raumplanung, etc.) sind zu beachten.

Es werden Waldbestände angestrebt, deren Aufbau und Mischung bestmöglich geeignet erscheinen, optimal den Gefährdungspotenzialen durch Naturgefahren entgegenzuwirken, die nicht standortswidrigen Monokulturen entsprechen. Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Funktionalität bestehender Schutzinfrastruktur sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung von betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen besitzen in einem Gebirgsland wie Österreich eine existenzielle Bedeutung. Basis eines lokalen/regionalen/betrieblichen Risikomanagements (Risk Governance) und Vorsorgeprinzips sind daher entsprechende Maßnahmen, die die Gefahrendarstellung, die Investitionen in die Vorbeugung, die Wiederherstellung, die Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltsregimes, sowie die vorausschauende Planung von Wald-, Einzugsgebiets- und Landwirtschaftsnutzung vorsehen. Zentral für die Erhöhung der Schutzfunktion von Wäldern und für den Wiederaufbau nach Naturkatastrophen sind auch die Bereitstellung bzw. der Neu- und Umbau dafür notwendiger Infrastrukturen. Auf diese Weise kann die regionalwirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesichert und verbessert, sowie die Schadensanfälligkeit bei Naturereignissen reduziert werden. Das Österreichische Waldprogramm, mit seinem inkludierten Schutzwaldprogramm beinhaltet die o.a. Strategie. Als Planungsinstrumente werden bundesweit der

Waldentwicklungsplan, regional Bezirksrahmenpläne und/oder lokal Gefahrenzonenpläne herangezogen. Maßnahmen des Forstschatzes dienen einerseits der Vorbeugung oder Bekämpfung gegen bzw. von abiotischen und biotischen Schäden sowie andererseits der Prävention gegen Naturkatastrophen. Die Maßnahmen beinhalten auch Aufräum- und/oder Wiederherstellungsarbeiten nach Naturkatastrophen oder nach der Massenvermehrung von Forstschädlingen. Forstschutzmaßnahmen werden für alle Wälder angeboten. Eine integrative Bewirtschaftung von Wäldern zur optimalen Erfüllung der Schutzwirkung vor Naturgefahren soll durch Fördermaßnahmen, die mit den österreichischen Plänen zur Prävention vor Naturgefahren im Einklang stehen, erreicht werden. Durch den Wiederaufbau von Wäldern, die durch Naturkatastrophen geschädigt wurden, soll die Schutzfunktion von Wäldern wiederhergestellt werden. Sowohl die Prävention vor Naturgefahren, als auch der Wiederaufbau von geschädigten Wäldern dienen sowohl dem Schutz vor Bodenerosion, als auch dem Schutz von Siedlungs- und Wirtschaftsräumen in ländlichen Gebieten. In einem Gebirgsland wie Österreich sind diese Maßnahmen für weite ländliche Gebiete Grundvoraussetzung zur Erhaltung der Besiedelung, Bewirtschaftung und Entwicklung.

Durch die Ausdehnung auf 15% der österreichischen Landesfläche und den gesamteuropäischen Biodiversitätsbeitrag besitzt das Schutzgebietsnetz Natura 2000 eine besondere Bedeutung. Rund zwei Drittel des österreichischen Natura 2000 Gebiets umfassen Waldflächen. Österreichs Wälder weisen generell im Sinne der Umweltdienstleistungen einen guten Erhaltungszustand auf. Allerdings kann allein durch hoheitliche Schutzmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand nur unzureichend erzielt werden. Zusätzlich ist eine Vielzahl weiterer Schutzgebietsflächen in Österreichs Wäldern ausgeschieden, die vor allem von den WaldbesitzerInnen freiwillig zur Verfügung gestellt werden und auch wissenschaftlichen Zwecken dienen. Ziel dieser Maßnahme ist daher die Erhaltung/Bewahrung und Verbesserung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften auf freiwilliger Basis, auch in dem Kontext, dass WaldbesitzerInnen ihre Schutzgebiete individuell organisieren und finanzieren können – dies dient auch der Bewusstseinsbildung der Waldbesitzer. Konkretes Ziel ist die Bewahrung und wo erforderlich auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume. Die Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes dienen einerseits zur Wahrung und Entwicklung des forstlichen “Genpools” und tragen andererseits zur Anpassung der Wälder an die Auswirkungen des Klimawandels bei. Dies erfordert die Erhaltung und Verbesserung von Samenbäumen und –beständen, Samenplantagen deren Beerntung, und die Anlage von Gendatenbanken. Zusätzlich ist die Behandlung von Saatgut erforderlich. Die ausgewählten Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen dienen der Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands in Schutzgebieten und ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften und werden deshalb mit Hilfe spezifischer, zielgerichteter Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. In Bezug auf Trinkwasser besteht die Notwendigkeit, die Quantität und Qualität der Trinkwasserschüttung auch im Falle von Extremniederschlägen bzw. Trockenperioden konstant zu halten und durch erosionsvorbeugende Maßnahmen vielfach auch im Waldbereich Humuseinträge in Trinkwasserreserven zu verhindern.

Das österreichische Waldökologieprogramm resultiert aus den Beratungsergebnissen von 13 Veranstaltungen mit allen relevanten stakeholdern, Betroffenen und Behördenvertretern. Eine umfassende Dokumentation mit allen Ergebnispapieren findet sich unter www.himmel.at (Kuratorium Wald). Diese Initiative setzt auch einen deutlichen Kontrapunkt zu regional historisch entstandenen standortswidrigen Monokulturen.“

Österreichs Holzvorrat beträgt 1,1 Mrd Vorratsfestmeter (Vfm). Der durchschnittliche jährliche Zuwachs beträgt 30 Mio. Vfm, während durchschnittlich 26 Mio. Vfm pro Jahr genutzt werden. Nicht genutzte Kapazitäten liegen vor allem im Kleinwald, der aufgrund seiner kleinststrukturierten Fläche erhebliche Mängel bei der Mobilisierung der Holzvorräte hat. Aufgrund der hohen Kapazitäten in der Holzverarbeitung

und beschränkter Holzmobilisierungsmöglichkeiten, muss trotz der hohen Rohstoffkapazitäten Rundholz nach Österreich importiert werden. Aktuelle Prognosen zum Holzverbrauch und zum Holzaufkommen kommen zum Ergebnis, dass in Österreich in den nächsten zwanzig Jahren vom derzeit nicht genutzten Zuwachs 20% mehr genutzt werden könnten, abhängig vom Holzpreis und vom weiteren Ausbau der Forstinfrastuktur. Der erforderliche zusätzliche Holzbedarf sollte daher vorrangig aus diesen Quellen – anstelle einer Forcierung von Aufforstung und Anlage von Kurzumtriebsflächen – gedeckt werden. Es ist daher erforderlich, dass auf Basis von organisierten Holzmarktsystemen, Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz und dem Aufbau oder der Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz Holzmobilisierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zugleich sollen durch waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes stabile Bedingungen, auch unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte wie natürliche Waldgesellschaften, nachhaltig geschaffen werden. Ziel ist daher die Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs unter besonderer Berücksichtigung des Kleinwaldes.

Planungsgrundlagen verbessern die ökonomische und ökologische Bewirtschaftung des Waldes in vielfältiger Hinsicht. 98% der Forstbetriebe weisen eine Waldfläche unter 200 Hektar (Kleinwald) auf; dies entspricht 53% der österreichischen Waldfläche. Die Erstellung waldbezogener Pläne ist daher für den wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe eine wesentliche Voraussetzung.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 4A

Schutzgebiete spielen sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch in der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung eine wichtige Rolle. Durch die Schaffung zusätzlicher Waldflächen können die multifunktionalen Wirkungen der Wälder quantitativ verbessert werden.

Schwerpunktbereich 4B

Wald spielt sowohl für die Wasserbereitstellung und den –rückhalt in adäquater Qualität und Quantität als auch für die Ausgleichsfunktionen nicht zuletzt im Hinblick auf den Klimawandel eine zentrale Rolle. Ebenso stellt er auf dem überwiegenden Teil der Landesfläche eine zentrale Funktion für den Trinkwasserschutz, dessen Erhalt und Verbesserung. Dies erfordert eine bundesweite fundierte strategische Planung für eine behördliche und betriebliche Umsetzung.

Schwerpunktbereich 4C

Die Herstellung, Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der Wälder bewirken eine stabile, vitale möglichst durchgehende Bestockung, die vor abtragenden Kräften wie Wind, Wasser und Schwerkraft schützt und damit Bodenerosion vermeidet. Die Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen verhindert Bodenerosion und dient der Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.

Schwerpunktbereich 5C

Die angebotenen Fördermaßnahmen gewährleisten stabile Wälder und dienen einerseits der Erleichterung der Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen und andererseits einer stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien. Die Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der

Waldökosysteme tragen zur Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Forstsektors und ländlichen Raums bei. Die Investitionen zur Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tragen zur Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Forstsektors und ländlichen Raums bei.

Die Erstellung waldbezogener Pläne auf Betriebsebene ist für Forstbetriebe eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg.

Schwerpunktbereich 5E

Wälder sind natürliche CO²-Speicher, in denen über die gesamte Lebensdauer eines Baumes hinweg die Speicherung des CO² aus der Luft erfolgt. Die Anlage von Wäldern und deren Betreuung zum Schutz vor Schäden bzw. zur Wiederherstellung nach Katastrophenereignissen stellt daher die einfachste und natürlichste Möglichkeit der Verminderung des CO² Anstiegs dar.

Indirekt erhöht die vermehrte Bereitstellung der Ressource „Holz“ die Möglichkeit der Substitution von fossilen CO²-Quellen und trägt auch wieder Reduktion oft auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation:

- Gewinnung neuer ökologisch wertvoller/seltener Waldflächen/-gesellschaften;
- Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Serviceleistungen.

Umwelt:

- Erhaltung und Verbesserung stabiler Waldökosysteme;
- Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten;
- Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Ziele der Biodiversitätsstrategie.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

- Substitution fossiler Energie durch erneuerbare Ressourcen;
- Zusätzliche Kohlenstoffspeicherung und die Förderung der natürlichen Waldgesellschaft;

Die Erhaltung von Wäldern leistet einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und seinen Auswirkungen durch die langfristige CO₂ Bindung vor Ort in den Waldbeständen und in den Holzprodukten.

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach

Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. 8.1.1. Aufforstung und Anlage von Wäldern

Teilmaßnahme:

- 8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen;
2. Ausgleich des Einkommensverlustes aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020;
- Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten auf landwirtschaftlichen Flächen bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Kulturflächengesetze der Länder;
- Raumplanungsgesetze der Länder;
- Naturschutzgesetze der Länder.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Agrargemeinschaften;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Gemeinden.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Aufwendungen für Anlage und Pflege:
 1. Investitionskosten;
 2. Sachkosten;
- Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten auf landwirtschaftlicher Flächen

(bei öffentlichen Begünstigten und schnellwachsenden Arten erfolgt keine Abgeltung des Einkommensverlustes).

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Ökologische, klimatische und hydrologische Beschreibung der Lokalität des Vorhabens;
- Bestätigung der Naturschutzbehörde, dass die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- oder nichtlandwirtschaftlichen Flächen den naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht;
- Baumartenmischung auf Basis der natürlichen Waldgesellschaft;
- Es sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Förderungswerber förderbar;
- Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen vor dem 1. Jänner 2014.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichsstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60 % der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Wirtschaftliche und umweltbezogene Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. 50% der anrechenbaren Kosten für die Anlage von Wäldern;2. 70% der anrechenbaren Kosten für die Anlage von Wäldern mit mittlerer und hoher Schutzwirkung, mit hoher Wohlfahrtswirkung oder bei der Anlage von seltenen Baumarten und Sonderstrukturen;3. <u>Untergrenze</u>: Mindestens EUR 500,- je Vorhaben;4. Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten auf landwirtschaftlichen Flächen bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020 von EUR 750,- je Hektar / Jahr (nicht bei öffentlichen Begünstigten und schnellwachsenden Arten). |
|---|

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.7.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.7.3.2. 8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen - Forstschutz

Teilmaßnahme:

- 8.4 – Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

(1) Vorbeugung gegen Schäden:

- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;
- Vorbeugende waldbauliche oder forsttechnische Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung, soweit sie zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen geeignet sind;
- Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel;
- Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete.

(2) Wiederherstellung von Wäldern:

- Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen;
- Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440.

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;

- Nutzungsberechtigte;
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft;
- Gebietskörperschaften.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bestätigung der Forstbehörde bei dem Fördergegenstand (2), dass bei Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen mindestens 20% des forstlichen Produktionspotenzials (Waldfläche der betroffenen Lokalität) geschädigt wurden;
- Keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß §16 Abs. 5 Forstgesetz 1975.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichsstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60 % der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Forstschutztechnische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Dringlichkeitscharakter der Vorhaben gegen oder nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 80% der anrechenbaren Kosten: auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion oder bei Vorhaben zur Bekämpfung der Massenvermehrung von Forstschädlingen (Entrindung von Stämmen vor Ort, Fangbaumlegung) und/oder Rüsselkäferbekämpfung sowie bei Vorhaben zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion;
- 60% der anrechenbaren Kosten für alle sonstigen Vorhaben;
- Untergrenzen: Mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.7.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme]
Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.7.3.3. 8.5.1. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.7.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Vorhaben zur Stabilisierung und Verbesserung des Waldzustandes oder des Standortes sowie Vorhaben zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen;
2. Waldbauliche und technische Maßnahmen zur Erhaltung oder zur langfristigen Verbesserung der Ökosysteme von Wäldern einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken.

8.2.7.3.3.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten.

8.2.7.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.) sowie zugehörige Technische Richtlinien.

8.2.7.3.3.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;
- Gemeinden, Gemeindeverbände;
- Wasserverbände, Wassergenossenschaften.

8.2.7.3.3.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder laufende Kosten sind nicht förderbar.

8.2.7.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben befindet sich in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis:
 - des Waldentwicklungsplanes gemäß §9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) bei Fördergegenstand (2),
 - der Bezirksrahmenpläne (Waldflächen mit Objektschutzwirkung) bei Fördergegenstand (2),
 - von Wasserschutz und –schongebieten gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 bei Vorhaben für die Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserschutzwäldern bei Fördergegenstand (1).
- Keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß §16 Abs. 5 Forstgesetz 1975.
- Bei Vorhaben gemäß Punkt 8.2.7.3.3.1 sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter bzw. Begünstigten förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

8.2.7.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60% der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Schutztechnische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Dringlichkeitscharakter der Schutzvorhaben;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.7.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 60% der anrechenbaren Kosten;
- 80% der anrechenbaren Kosten bei Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion;
- Untergrenze: Mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

8.2.7.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.7.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.7.3.4. 8.5.2. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.7.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen für wertvolles forstliches Vermehrungsgut zur Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sowie zur Sicherung waldgenetischer Ressourcen:

- Anschaffung von Spezialgeräten;
- Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen oder Samenplantagen;
- Aufbereitung und Lagerung von Saatgut;
- Anlage, Pflege oder Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten;
- Anlage von Gendatenbanken.

8.2.7.3.4.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten.

Regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder laufenden Kosten sind nicht förderbar.

8.2.7.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440.

8.2.7.3.4.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Natürliche und juristische Personen;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft;
- Gebietskörperschaften.

8.2.7.3.4.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten.

8.2.7.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes, einer anerkannten Samenplantage oder sonstige wertvolle Samenbäume.

8.2.7.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60% der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Ökonomische und ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für die / den Begünstigte /-n und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.7.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 30% der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung von Spezialgeräten;
- 90% der anrechenbaren Kosten für alle übrigen Aktivitäten;
- Untergrenze: Mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

8.2.7.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.7.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.7.3.5. 8.5.3. Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Wald-Ökologie-Programm

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.7.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes und dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege, Verfahren);
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von seltenen oder traditionellen Bewirtschaftungsformen, Waldstrukturen und ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften;
3. Schaffung, Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten;
4. Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei neuen Vorkommen invasiver Neobiota; Maßnahmen zur Eliminierung etablierter invasiver Neobiota bestände;
5. Maßnahmen zur Förderung von Naturverjüngung gemäß potenziell natürlicher Waldgesellschaft durch integriertes Wildmanagement;
6. Maßnahmen zur Förderung bestandesschonender Bringung.

8.2.7.3.5.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten.

Regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder laufenden Kosten sind nicht förderbar.

8.2.7.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Naturschutzgesetze der Länder.

8.2.7.3.5.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;
- Gemeinden, Gemeindeverbände;
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft.

8.2.7.3.5.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten.

8.2.7.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Vorliegen einer naturschutzfachlich begründbaren Notwendigkeit;
- Keine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß §16 Abs. 5 Forstgesetz 1975;
- Bei Vorhaben gemäß Punkt 8.2.7.3.5.1.1. bis 8.2.7.3.5.1.4. und 8.2.7.3.5.1.6. sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter bzw. Begünstigten förderbar. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

8.2.7.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichsstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60% der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für die / den Begünstigte /-n und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.7.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 80% der anrechenbaren Kosten;
- 100% der anrechenbaren Kosten bei Wäldern mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a, Forstgesetz 1975 oder gemäß Punkt 8.2.7.3.5.1 (5);
- Untergrenze: Mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

8.2.7.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.7.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.7.3.6. 8.6.1. Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Teilmaßnahme:

- 8.6 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.7.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Anschaffung von Fachsoftware oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen;
2. Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;
3. Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz;
4. Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Mobilisierung oder Vermarktung von Holz sowie forstlicher Biomasse.

8.2.7.3.6.2. Art der Unterstützung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten;
- Regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder laufende Kosten sind nicht förderbar;
- Die Anschaffung von Maschinen oder Geräten ist nicht förderbar.

8.2.7.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440.

8.2.7.3.6.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften.

8.2.7.3.6.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten.

8.2.7.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Beschreibung des wirtschaftlichen Erfordernisses des Vorhabens im Rahmen eines Betriebs-/Kooperationskonzeptes für die Förderungsgegenstände 1 bis 4;

- Die Vorhaben sind auf die Bereiche vor der industriellen Verarbeitung beschränkt (maximal 10.000 Kubikmeter Holz).

8.2.7.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichsstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60% der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Ökonomische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für die / den Begünstigte /-n und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.7.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 40% der anrechenbaren Kosten.
- Untergrenze: Mindestens EUR 2.500,- je Vorhaben

- Obergrenze: Maximal EUR 100.000,- je Vorhaben

8.2.7.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.7.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.7.3.7. 8.6.2. Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene

Teilmaßnahme:

- 8.6 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.7.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf Betriebsebene.

8.2.7.3.7.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten.

8.2.7.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.) sowie zugehörige Technische Richtlinien;
- Naturschutzgesetze der Bundesländer.

8.2.7.3.7.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;
- Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften;
- Gemeinden, Gemeindegutswälder;
- Wassergenossenschaften, Wasserverbände.

8.2.7.3.7.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten.

8.2.7.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Die Erstellung eines waldbezogenen Plans entspricht den Zielsetzungen des Programms;
2. Forstrechtlich vorgeschriebenen Pläne gemäß Forstgesetz 1975 §§ 9 und 11 werden nicht gefördert;

3. Planerstellung durch gemäß §105 Abs. 1, Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz befugte Fachkräfte.

8.2.7.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60% der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Ökonomische, ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser, Biodiversität;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für die / den Begünstigte /-n und den ländlichen Raum.

3. Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

4. Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der AntragstellerInnen ist damit gewährleistet.

8.2.7.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 40% der anrechenbaren Kosten.
- Obergrenzen: Die anrechenbaren Kosten betragen maximal 100.000 Euro je Vorhaben.

8.2.7.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.7.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Folgende Risiken werden in Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme identifiziert:

- *Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei privaten Begünstigten*

Es ist zu vermeiden, dass im Zuge von Investitionen von privaten Begünstigten überhöhte Kosten angesetzt und verrechnet werden. Die Angemessenheit der entsprechenden Kosten ist zu überprüfen. Grundsätzlich sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor, dass private Begünstigte für die Vergabe von Leistungen den für die öffentliche Hand verpflichtend anzuwendenden Vergabe- und Ausschreibungsbestimmungen unterliegen. Eine Überbindung der Verfahrensvorschriften für öffentliche Auftraggeber an Privatunternehmen erscheint nicht zweckmäßig, da die Privaten überwiegend ihre eigenen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verantwortung einsetzen. In vielen Fällen wäre der damit verbundene Aufwand auch nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar und daher unverhältnismäßig. Entsprechend sind andere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kostenangemessenheit zu treffen.

- *Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei öffentlichen Auftraggebern*

Es ist zu vermeiden, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand oder der öffentlichen Hand zuzurechnenden anderen Einrichtungen die vorgeschriebenen Regeln für die Auftragsvergabe nicht eingehalten werden.

- *Angemessene Überprüfung und Kontrolle der geförderten Vorhaben*

Grundsätzlich sind ordnungsgemäße Rechnungslegung und tatsächlicher Zahlungsvollzug zu prüfen sowie eine unzulässige Mehrfachförderung auszuschließen. Im Falle von Investitionsgütern ist die tatsächliche körperliche Existenz und sachgemäße Verwendung des Investitionsgutes zu prüfen. Im Falle von Studien und Plänen sind deren Existenz zu prüfen. Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen sind zu treffen.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Eine Vermeidung von Risiken ergibt sich allein schon durch die vorgeschriebenen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Inaugenscheinnahme vor Ort, Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen usw.).

- *Investitionen von privaten Begünstigten*

Aufgrund der vorgesehenen und in Österreich üblichen vergleichsweise geringen Beihilfenintensitäten ergibt sich bereits ein prinzipielles Interesse der Begünstigten, kostengünstig und damit im Sinne der Sparsamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel bei der Förderung zu handeln. Private Begünstigte sind überdies angehalten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen so wie öffentliche Auftraggeber dem Bestbieterprinzip zu folgen.

Die Zahlstelle hat für die Umsetzung des LE-Programms 07 – 13 unter anderem folgend auf die Verbesserungsvorschläge im Rahmen von Prüfungen durch nationale Dienststellen und Dienststellen der Europäischen Union Vorgaben zur Kostenplausibilisierung erstellt, die in erforderlichenfalls adaptierter Form auch für dieses Programm zur Anwendung kommen werden. Darin sind unter anderem die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote oder die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch ExpertInnen und Erfahrungswerte in Abhängigkeit von der Größenordnung und der Art des Vorhabens – im Sinne der Verhältnismäßigkeit - geregelt.

- *Investitionen durch Begünstigte, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind (kleine Infrastrukturen und öffentliche Investitionen)*

Es steht in Österreich außer Frage, dass für dem öffentlichen Sektor zuzurechnende Begünstigte (Gebietskörperschaften und von ihnen unmittelbar wirtschaftlich beeinflusste sonstige Einrichtungen) die jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts (Richtlinie 2004/18/EG, bundesvergabegesetz 2006[idgF, Vergabegesetze der Länder) anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der Selbstverständlichkeit der Verwaltung auf Grundlage der Gesetze (Legalitätsprinzip der öffentlichen Verwaltung). Es ist aber in Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms darauf hinzuweisen, dass dies insbesondere bei der Umsetzung durch ausgelagerte Einrichtungen auch gilt.

Bei kleinen Infrastrukturen und anderen Investitionen von privaten Begünstigten im öffentlichen Interesse, die mit hohen Beihilfeintensitäten gefördert werden können, erfolgt in der Regel eine enge Begleitung durch

Behörden, auch hinsichtlich der Kostenplausibilisierung.

- *Information und Sicherung der Transparenz*

Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und –kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und die Darstellung des Informations- und Kontrollsystems ist das Risiko in Zusammenhang mit der Förderung dieser Maßnahme als sehr gering einzuschätzen und die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gegeben.

8.2.7.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Berechnung des aufforstungsbedingten Einkommensverlustes:

- Die Prämie errechnet sich aus der Feststellung der Höhe der Kosten der ortsüblichen Waldbewirtschaftung (Ausgangswert), Verlusthöhe des landwirtschaftlichen Wertes und der sich daraus ergebenden Differenz.

Berechnung von Standardkosten:

- Standardkosten werden, so fernere angewandt, auf Basis von wissenschaftlichen Studien nach Festlegung der Verrechnungseinheit ermittelt.

Die erforderliche wissenschaftliche Bestätigung gemäß Art. 62 (2) der Grundverordnung für die Berechnungsmodelle der Standardkosten liegt dem Programm bei (siehe Kapitel 18.2.).

8.2.7.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

- Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche müssen einen waldbezogenen Plan vorlegen. Dies entspricht

53% der Privatwaldfläche.

Das Forstgesetz 1975 legt für die Waldbewirtschaftung keine obligatorischen Planungsinstrumente fest.

- Waldbezogener Plan: In diesem Programm wird anstelle des Terminus “Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ gemäß Art. 21 der Grundverordnung der Begriff “waldbezogener Plan” angewandt. Waldbezogene Pläne können u.a. sein: Waldbewirtschaftungspläne, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum), Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren, Stichprobeninventuren, etc.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Siehe Definition zu "waldbezogener Plan".

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

1. Die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen kann in Österreich erfolgen. Ökologische, klimatische und hydrologische Bedingungen hängen von der jeweiligen Lokalität ab und werden je Vorhaben bewertet.
2. Für die Anlage von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen werden nur Mischwaldaufforstungen oder Aufforstungen mit Eiche und Hainbuche, Buche, Edellaubbaumarten – möglichst unter Beimischung von Wildobstarten und seltenen österreichischen und gefährdeten Baumarten gemäß der potentiell natürlichen Waldgesellschaft gefördert.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Die Anlage und Pflege von Wäldern auf land- und nichtlandwirtschaftlichen Flächen auf ökologisch sensiblen Flächen oder anderen, naturschutzfachlich bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen, werden nicht gefördert.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Nicht relevant.

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Nicht relevant.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Siehe Anhang 8.8.1.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Nicht relevant.

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Nicht relevant.

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Nicht relevant.

8.2.7.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definition „Wald“ gemäß §1a, Forstgesetz 1975 §1

(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockt Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten:

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,

e) bestockte Flächen, die dem unmittelbaren Betrieb einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Eisenbahn dienen,

f) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind. Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet hat. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.

(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchsal als Kahlfläche bezeichnet.

Gebietskulissen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren

Die Umsetzung der Vorhaben für den Bereich Schutz vor Naturgefahren erfolgt auf Basis von behördlichen Instrumenten, welche laufend aktualisiert werden. Die nachfolgend dargestellten Gebietskulissen geben den Stand des Jahres 2013 wieder.

- Waldentwicklungsplan (WEP):

Der Waldentwicklungsplan (WEP) gemäß § 9 des Forstgesetzes 1975 stellt die Funktionen des Waldes unter Bedachtnahme auf deren Bedeutung für die Allgemeinheit dar und leitet entsprechende Maßnahmen ab.

- Für den Bereich öffentlicher Wert der Wälder, Schutz vor Naturgefahren werden Vorhaben auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- (rot) oder Wohlfahrtsfunktion (blau) umgesetzt (vgl. Abb. 8.8.1.).
- Für den Bereich Schutz vor Naturgefahren werden Vorhaben auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher (rot) Schutzfunktion umgesetzt.

- Gebietskulisse der Objektschutzwälder auf Basis der Bezirksrahmenpläne:

Objektschutzwälder gemäß § 22 Abs. (2) des Forstgesetzes 1975 sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung oder Wohlfahrtswirkung erfordern. Graphisch wird die Objektschutzwirkung in den Bezirksrahmenplänen dargestellt, denen u.a. die Schutzfunktionsflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion zugrunde liegen (vgl. Abb. 8.8.2.).

- Gebietskulisse der Gefahrenzonenpläne:

Im Gefahrenzonenplan gemäß § 11 Abs. (2) des Forstgesetzes 1975 sind die wildbach- und lawinengefährdeten Bereiche und deren Gefährdungsgrad sowie jene Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (vgl. Abb. 8.8.3.).

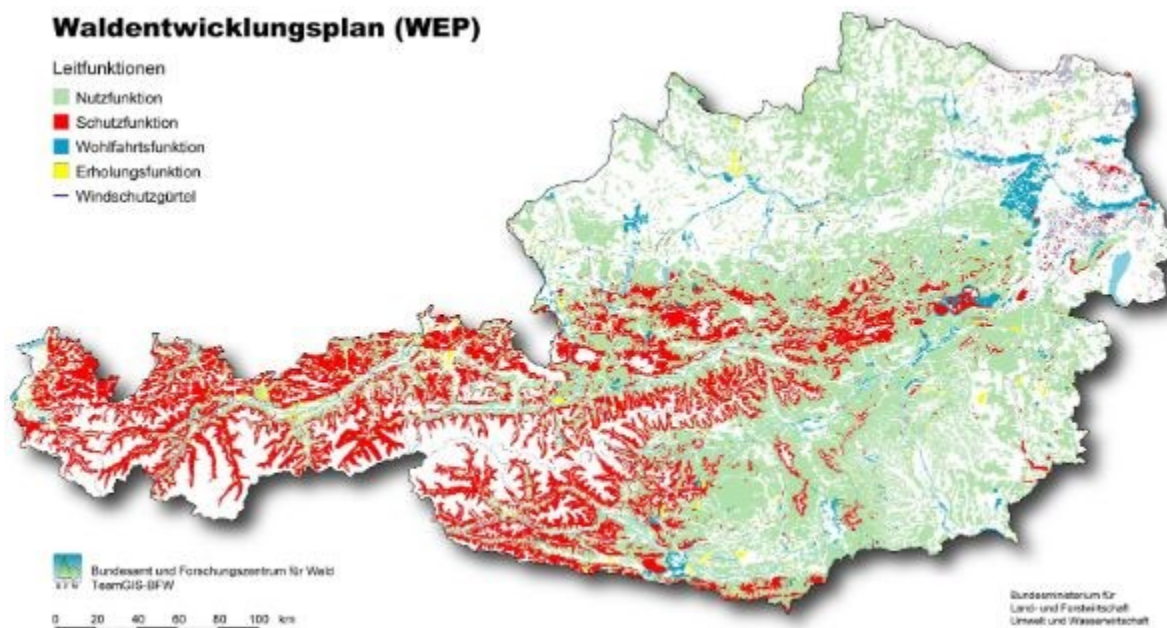


Abbildung 8.8.1. Waldentwicklungsplan

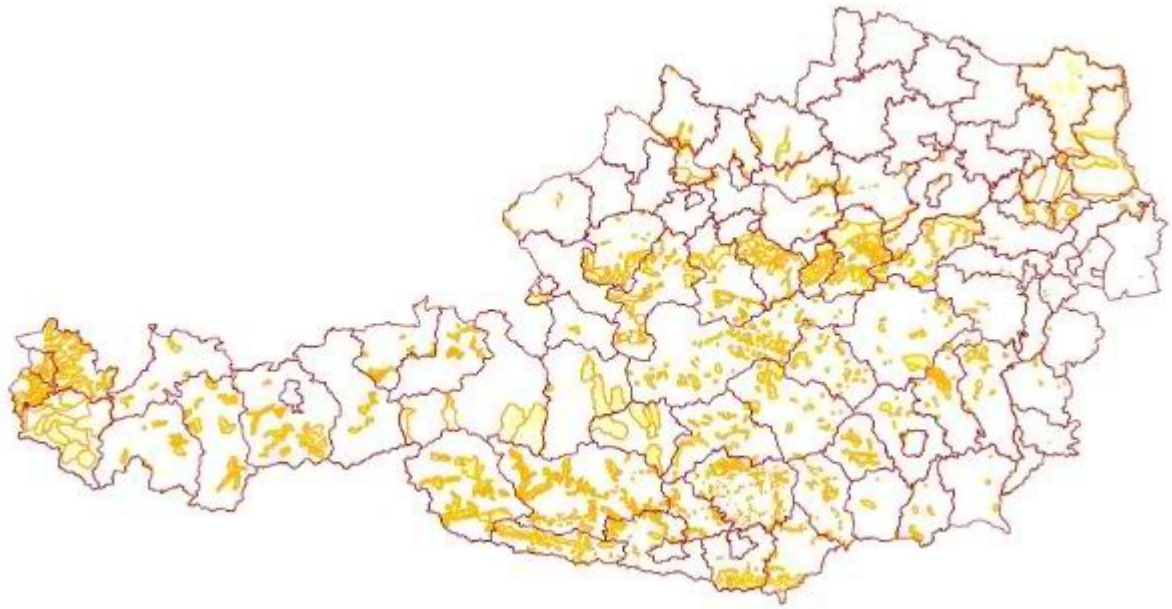


Abbildung 8.8.2. Gebietskulisse der Objektschutzwälder (Quelle: BMLFUW)

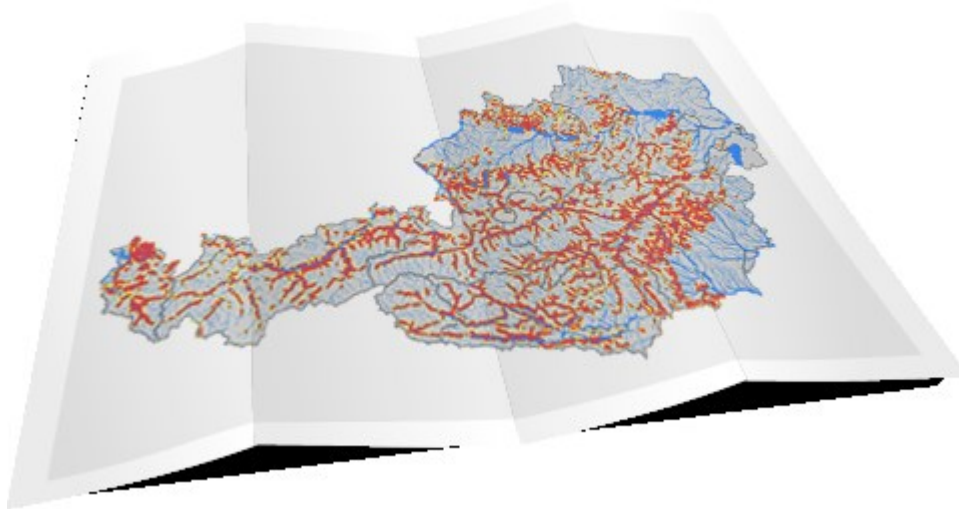


Abbildung 8.8.3. Gebietskulisse des Gefahrenzonenplans (Quelle: BMLFUW)

8.2.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Artikel 28 der Grundverordnung.

Die nationale Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme erfolgt über eine Sonderrichtlinie (Sonderrichtlinie) des Bundes. Diese Sonderrichtlinie des BMLFUW enthält die Bedingungen für die Teilnahme am Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL-Sonderrichtlinie), in der neben der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme auch die Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau nach Artikel 29, die Maßnahme nach Zahlungen im Rahmen von Natura2000 und der WRRL nach Artikel 30 und die Tierschutzmaßnahme nach Art. 33 umgesetzt wird.

Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf jene Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) Nr. 1306/2013, die Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013 und die Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen (siehe Kapitel 8.2.8.5.).

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme trägt entscheidend zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums bei. Die durch die Maßnahme geförderte nachhaltige Landbewirtschaftung leistet einen Beitrag zum Schutz wertvoller Naturressourcen und trägt zur Verbesserung bzw. Erhaltung eines guten Umweltzustandes bzw. einer artenreichen Kulturlandschaft bei. Mit Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme werden insbesondere Themen der Prioritäten 4 und 5 angesprochen. Als Querschnittsthema spielt aber auch die Priorität 1 eine bedeutende Rolle. Durch diese wird die Maßnahmenumsetzung mit geeigneten Bildungs-, Beratungs- und Innovationsmaßnahmen unterstützt, gewonnenes Wissen weiter gegeben und entsprechend breit verwendet. Konkret werden im Rahmen der Maßnahme Umweltleistungen - die über gesetzliche Mindeststandards hinausgehen - in den Bereichen „Erhaltung und Förderung der Biodiversität“, „Schutz von Oberflächen- und Grundwasser“, „Schutz des Bodens“ sowie „Luftreinhaltung und Klimaschutz“ abgegolten.

Das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) verfolgt weiter einen integralen, horizontalen Ansatz, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. So soll auch künftig durch breite, flächendeckende Maßnahmen eine angepasste Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet und damit eine maximale Gesamtwirkung erreicht werden. Der Ansatz wird durch regionale, einzelflächenbezogene Maßnahmen ergänzt. Beispiele dafür sind etwa Vorhabensarten zum vorbeugenden Gewässerschutz sowie die spezifische Ausgestaltung der Naturschutzmaßnahme.

Bei einigen einzelflächenbezogenen Vorhabensarten wird die maximale Teilnahmefläche prozentuell begrenzt, um einerseits eine bessere räumliche Verteilung der Flächen und somit eine höhere Umweltwirkung im Programmgebiet zu erreichen.

Für eine maximale Umweltwirkung ist es notwendig eine ausreichende Akzeptanz der angebotenen Vorhabensarten zu erreichen. In der Programmerstellung wurde daher Bedacht darauf genommen, dass bei gleicher oder höherer Umweltwirkung die Attraktivität der Vorhabensarten nicht sinkt. Dazu wurden die Vorhabensarten basierend auf bestehende Evaluierungsergebnisse und Prüfungen der Vorprogramme in einer breit angelegten Diskussion unter Einbindung der relevanten Stakeholder (u. a. Interessensvertretungen, Umwelt-NGOs, abwickelnde Stellen, Forschung) erarbeitet. Es wurden Anpassungen vorgenommen, die sowohl Maßnahmenwirkung als auch Maßnahmenakzeptanz gewährleisten sowie eine gute Kontrollierbarkeit und geringere Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen ermöglichen sollen. Unter anderem wurden die Aufzeichnungsverpflichtungen im Programm verringert und Verpflichtungen zur Düngereduktion nur noch in sehr eingeschränktem Ausmaß und ausschließlich in Kombination mit Düngibilanzierungen und Schulungen angeboten.

Grundlage für die Weiterentwicklungen der Maßnahmen waren auch umfassende Evaluierungsstudien der Vorprogramme bzw. Berichte des Österreichischen Rechnungshofes. Dort angesprochene Empfehlungen wurden im neuen Programm umgesetzt und werden zu einer Erhöhung der Maßnahmenwirkung bzw. zu einem effizienten Mitteleinsatz beitragen. Folgende Punkte sind hier insbesondere zu nennen:

- Es wurde eine klare Zielorientierung aus den EU 2020-Zielen und der darauf aufbauenden Interventionslogik dargestellt. Mittels vorab festgelegter Ziel- und Wirkungsindikatoren erfolgt eine transparente Darstellung der angestrebten Wirkungen des Programms. Mittels Ex-ante-Evaluierung wird der Beitrag der einzelnen Maßnahmen/Vorhabensarten auf die einzelnen Schwerpunktbereiche schon im Vorhinein bewertet. In den einzelnen Vorhabensarten sind ausführliche Begründungen des Zielbeitrages der einzelnen Vorhabensarten dargelegt.
- Die Vorhabensarten wurden inhaltlich weiterentwickelt und darin Empfehlungen umgesetzt (z. B. UBAG-Maßnahme aus dem ÖPUL 2007 wurde auf Biodiversität fokussiert, Weiterentwicklung Naturschutzmaßnahme, Fokussierung der Maßnahmenwirkungen, Streichung von Vorhabensarten aufgrund höherer gesetzlicher Anforderungen oder Erhöhung der Anforderungen an die Kontrollierbarkeit, sowie Vereinfachung der Maßnahmen). Dadurch wird in Summe die Effizienz der eingesetzten Mittel erhöht. Im Rahmen der Maßnahmenabwicklung wird es weitere Verbesserungen geben um den zielgerichteten Mitteleinsatz zu stärken (z. B. Abgeltung Landschaftselemente aufgrund österreichweiter digitaler Erfassung, Umsetzung der Naturschutzmaßnahme in einem GIS-basierten Layer). Neue Ansätze in der Maßnahmenumsetzung werden im Rahmen der Naturschutzmaßnahme (Ergebnisorientierter Naturschutz) als Pilotprojekt realisiert.

In Bezug auf die Prämienkalkulation, die Darstellung der Baseline und die Kohärenz zwischen verschiedensten Vorhabensarten/Maßnahmen wurden umfangreiche Darstellungen in das Programm aufgenommen. Die Prämienkalkulationen wurden von unabhängigen Expertinnen und Experten der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung sowie der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in enger Abstimmung mit fachlich einschlägigen Expertinnen und Experten durchgeführt. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Kalkulationen, der verwendeten Kalkulationsgrundlagen und der Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen untereinander wurden durch die Universität für Bodenkultur bestätigt. Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme werden 19 verschiedene Vorhabensarten angeboten, an denen LandwirtInnen auf freiwilliger Basis teilnehmen können. Die Leistungsabgeltungen errechnen sich aus den entgangenen Erträgen bzw. aus dem

Mehraufwand der vertraglich vereinbarten, über die relevanten Mindestanforderungen hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen. Anhang 8.10.1 zeigt eine Übersicht über die geplanten Vorhabensarten und deren erwartete Wirkungen auf die relevanten Schwerpunktbereiche mit Fokus auf den Bereich Umwelt.

Die wichtigsten Regelungen und Themen als Voraussetzung für die Teilnahme an der Maßnahme werden in Anhang 8.10.2.a aufgelistet, welche in der nationalen Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL-Sonderrichtlinie) genauer spezifiziert werden. Diese Bestimmungen sind auch für die Maßnahmen „Ökologischer/Biologischer Landbau“ gem. Artikel 29, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) und „Tierschutz“ gem. Artikel 33 der Verordnung (EU) 1305/2013 anzuwenden.

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für die Vorhabensarten der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme beträgt mindestens 5 Jahre. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr.

Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, die einbezogenen Flächen oder Tiere für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

<u>Beginn Verpflichtungszeitraum:</u>	<u>Verpflichtungs- und Vertragsdauer:</u>

01.01.2015	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)

01.01.2016	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)

01.01.2017	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2021)

Der Verpflichtungszeitraum von bereits bestehenden Verpflichtungen kann durch eine neuerliche Beantragung mit Herbstantrag 2016 nicht bis 2021 verlängert werden.

Abweichungen hinsichtlich Kalenderjahr und Verpflichtungsdauer sind für folgende Vorhabensarten festgelegt:

- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht (VHA 10.1.06)
- Winterbegrünung Hopfen und Winterbegrünung Wein (Variante A) in der Vorhabensart Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen (VHA 10.1.10)

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Für die Konzeption der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme spielen Forschung und wissenschaftliche Erkenntnisse über Umwelteffekte von Bewirtschaftungsformen eine zentrale Rolle. Die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen fördert außerdem Innovationen und die überbetriebliche Zusammenarbeit bzw. den Wissenstransfer. Konkret betrifft dies etwa die Züchtung standortangepasster Kulturpflanzensorten oder

robuster Tierrassen, sowie Bereiche der Verarbeitung, Produktentwicklung und Vermarktung.

Schwerpunktbereich 1C

Die agrarische Bildung spielt in der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme eine entscheidende Rolle. Land- und ForstwirtInnen sind in der Betriebsführung insbesondere durch die Teilnahme an ÖPUL-Maßnahmen einer Vielzahl an Regelungen unterworfen. Durch einschlägige Bildungsmaßnahmen werden BewirtschafterInnen für den Mehrwert und die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen des Agrarumweltprogramms sensibilisiert. Es hat sich in den vorangegangenen Programmperioden gezeigt, dass vordefinierte Maßnahmenziele durch das verbesserte Verständnis über Umweltwirkungen effizienter erreicht werden.

Schwerpunktbereich 2A

Mit Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme wird neben ökologischen Zielsetzungen auch eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft erreicht. So verfolgt das Agrarumweltprogramm ÖPUL mit 19 verschiedenen Maßnahmen, die im Acker, auf Grünland und Dauerkulturflächen angeboten werden, einen horizontalen Ansatz, der auf eine flächendeckende Teilnahme heimischer LandwirtInnen abzielt. Durch die Umsetzung humusmehrender Bewirtschaftungsformen und anderer Klimawandelanpassungsmaßnahmen im Agrarumweltprogramm wird die Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber der stattfindenden Klimaerwärmung gestärkt, wodurch indirekt auch deren Wettbewerbsfähigkeit gesteigert wird.

Schwerpunktbereich 3A

Agrarumweltmaßnahmen legen den Grundstein für die ökologisch nachhaltige Produktion und somit in einigen Fällen auch für die Entwicklung neuer Produkte mit besonderem Umweltmehrwert. Indirekt trägt ÖPUL auch zu einer Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Betriebe bei, da sich umweltfreundlich produzierte Produkte oft erfolgreicher vermarkten lassen, wie das am Beispiel der Heumilch, oder auch bei seltenen Nutzzierassen und Kulturpflanzensorten ersichtlich ist. Dies soll weiter über Qualitätsregelungen und geschützte Ursprungsangaben bzw. garantiert traditionelle Spezialitäten erreicht werden.

Agrarumweltmaßnahmen können aber auch einen Beitrag für höheres Tierwohl leisten. Zum Beispiel durch die Beweidung von extensiven Flächen (z. B. Almen) wird sowohl ein Beitrag für die Biodiversität als auch zum Tierwohl geleistet.

Schwerpunktbereich 4A

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung von standortangepassten, umweltschonenden Bewirtschaftungsformen. Damit bildet sie eine wichtige Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt österreichischer Agrarlandschaften und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2020.

Im Rahmen der Umsetzung des Artikels 28 wird die biodiversitätsfördernde Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch breite, flächendeckende Vorhabensarten sowie durch spezifische und regional fokussierte Vorhabensarten gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Erhaltung gefährdeter, artenreicher Grünlandlebensräume, die von einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig sind, von Bedeutung. Vorhabensarten wie die Bewirtschaftung von Bergmähwiesen, Hutweiden und Almen sowie der Silageverzicht halten der Tendenz zur Nutzungsaufgabe von Grenzstandorten

wirksam entgegen. Die Anlage, Erhaltung und Pflege biodiversitätsfördernder Landschaftselemente, wie etwa Streuobstwiesen, Hecken und angelegte Blühflächen wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme flächendeckend abgegolten. Spezifische, zielgerichtete Vorhabensarten sichern die Artenvielfalt sowohl inner- als auch außerhalb von Schutzgebieten und tragen zum Erhalt der genetischen Vielfalt bei. Beispiele sind neben Naturschutzmaßnahmen für besonders wertvolle Agrarflächen auch Vorhabensarten zur Erhaltung seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Nutztierassen. Naturschutzmaßnahmen leisten außerdem einen zentralen Beitrag zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen sowie zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie.

In der Erhaltung und Entwicklung artenreicher Landwirtschaftsflächen kommt fachlichen Kompetenzen und bewusstseinsbildenden Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu, weshalb auch diese wichtige Elemente in der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme darstellen.

Schwerpunktbereich 4B

Durch die Förderung umweltschonender Nutzungsformen gekoppelt mit einem reduzierten Betriebsmitteleinsatz leistet die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer. Damit werden die Ziele der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG), der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der EU-Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden unterstützt.

Die Maßnahmenumsetzung verfolgt einerseits einen breiten, flächendeckenden Ansatz zum Schutz von nicht oder gering belasteten Gewässern und umfasst andererseits auch zielgerichtete Vorhabensarten, speziell für Gebiete mit erhöhten Nähr- und Schadstoffkonzentrationen bzw. mit der Gefahr stofflicher Einträge. Da in erster Linie Grund- und Oberflächengewässer in Ackerbauregionen stofflich belastet sind, leisten neben der Dauergrünlanderhaltung per se insbesondere vorbeugende, standortangepasste Bewirtschaftungsformen auf Ackerflächen einen Beitrag zur Verbesserung. Beispiele dafür sind etwa Begrünungen auf Äckern und andere Erosionsschutzmaßnahmen, die Nährstoffauswaschungen in Oberflächengewässer reduzieren und/oder vorbeugen. Wichtige Beiträge kann auch die Einrichtung von Pufferzonen (Saum-, Uferrandstreifen) rund um Oberflächengewässer in landwirtschaftlich genutzten Gebieten leisten. Wirksame Instrumente zur Verringerung stofflicher Einträge in Grundwässer sind neben einer reduzierten Bodenbearbeitung, insbesondere Vorhabensarten die Düngeeinschränkungen und die Reduktion bzw. den vollständigen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel oder mineralische Düngemittel beinhalten.

Wichtige Elemente in der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sind im Hinblick auf Wassermanagement außerdem entsprechende Weiterbildungsverpflichtungen, die eine effiziente Nutzung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zum Inhalt haben.

Schwerpunktbereich 4C

Durch verschiedene Erosionsschutzmaßnahmen leistet die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden. Daneben wird mit erosionsmindernden Maßnahmen auch ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Bodenschutzstrategie geleistet.

Neben der Erhaltung von Dauergrünland durch entsprechende Flächenförderungen wird der Bodenerosion insbesondere durch die Anlage von Gründecken auf Ackerflächen entgegengewirkt. Da außerdem

Landschaftselemente einen entscheidenden Beitrag zum Schutz vor Wind- und Wassererosion auf landwirtschaftlichen Böden leisten, wird auch deren Erhaltung und Pflege in einem flächendeckenden Ansatz gefördert. Erosionsmindernde Vorhabensarten, wie die Begrünung von Ackerflächen, eine reduzierte Bodenbearbeitung sowie Fruchtfolgen mit höheren Anteilen an Leguminosen und geringeren Hackfruchtanteilen bewirken auch eine Anreicherung von Humus bzw. Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Böden. Letzteres gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels immer mehr an Bedeutung. Humusfördernde Bewirtschaftungsformen sind daher nicht nur zentral im Kontext der Europäischen Bodenschutzstrategie, sondern sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Klima- und Energiepakets der Europäischen Union (KOM(2007) 2).

Zentrales Element in der erfolgreichen Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme ist außerdem die stärkere Integration des Themas Bodenfruchtbarkeit in die landwirtschaftliche Beratung und Weiterbildung.

Schwerpunktbereich 5D

Durch die Reduktion von Düngeintensitäten, einen Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger sowie durch die Umsetzung einer reduzierten Bodenbearbeitung im Rahmen von Vorhabensarten, leistet die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen Beitrag zur Reduktion landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen. Durch die Förderung des Einsatzes verlustarmer Wirtschaftsdüngerausbringungstechniken werden außerdem landwirtschaftliche Ammoniakemissionen, und damit auch indirekt Feinstaubemissionen, reduziert. Vielfältige Fruchtfolgen sowie die Begrünung von Ackerflächen verbessern weiters Bodenstruktur und Bodendurchlüftung bei gleichzeitiger Reduktion von Methan-, Lachgas- und Kohlendioxidemissionen. Emissionsmindernde Maßnahmen tragen jedenfalls zu den EU-Klimazielen bei, die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um 20 % gegenüber 1990 reduzieren (KOM(2007) 2).

Um die Bewusstseinsbildung in diesem Bereich zu erhöhen, ist die Integration des Themas in die landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung von großer Wichtigkeit.

Schwerpunktbereich 5E

Durch die Umsetzung humusmehrender Bewirtschaftungsformen leistet die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffbindung in landwirtschaftlichen Böden und damit auch zum Klimaschutz. Neben der Dauergrünlanderhaltung durch entsprechende Flächenförderungen bewirken gezielte Vorhabensarten im Ackerbau, wie beispielsweise die Anlage mehrjähriger Gründdecken oder diversifizierte Fruchtfolgen eine Erhaltung bzw. eine Anreicherung von Humus. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch Weiterbildungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme besitzt durch die Förderung umweltschonender, extensiver Bewirtschaftungsformen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Biodiversität, Wasser und Boden. Durch einen Mix aus breiten, horizontalen Vorhabensarten einerseits und flächenspezifischen Vorhabensarten andererseits wird der Charakter österreichischer Kulturlandschaften mitsamt ihres Artenreichtums sicher- bzw. wiederhergestellt. So werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung etwa die Bewirtschaftung artenreicher Grünlandlebensräume gefördert und biodiversitätsfördernde Landschaftselemente erhalten bzw. gezielt angelegt. Letztere stellen auch wichtige Trittsteinbiotope dar, die (klimawandelbedingte) Wanderungen von Arten ermöglichen. Im Hinblick auf den Klimawandel kommt

auch der im Rahmen der Maßnahmenumsetzung geförderten „On-farm-Erhaltung“ seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen aufgrund ihrer möglichen Anpassungsfähigkeit eine besondere Bedeutung zu.

Durch zielgerichtete (regionale) Vorhabensarten im Ackerbau werden Gewässer vor stofflichen Einträgen geschützt und der Bodenabtrag verringert. Prognosen zufolge wird sich das Erosionsrisiko durch die klimawandelbedingte Zunahme von Starkregen- und Starkwindereignissen künftig noch weiter verschärfen. Durch Ansätze wie der Dauergrünlanderhaltung, der Anlage von Gründecken auf Acker und Fruchtfolgen mit höheren Feldfutteranteilen wird dieser Entwicklung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme entgegengewirkt. Durch die stärkere Diversifizierung der Fruchtfolgen wird nicht nur ein Beitrag zur Biodiversität geleistet, sondern auch die Resilienz der Landwirtschaft gegenüber Pflanzenschädlingen und -krankheiten erhöht, von denen klimawandelbedingt künftig auch ein verstärkter Druck erwartet wird.

Durch die Umsetzung humusaufbauender bzw. -konservierender Bewirtschaftungsformen wird die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden gesichert und maßgeblich zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung in der Landwirtschaft beigetragen. Humusreiche Böden stellen bedeutende Kohlenstoffspeicher bzw. -senken dar, die vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten besitzen, was vor dem Hintergrund der regional prognostizierten Wasserknappheit von zentraler Bedeutung ist. Wichtige Elemente in der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sind außerdem Düngeeinschränkungen oder der gänzliche Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart, Stickstoffauswaschungen verringert und zudem auch ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet wird.

Das Thema Innovation wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme durch verschiedene Elemente angesprochen. Zentral ist beispielsweise die Umsetzung einer ergebnisorientierten Vertragsnaturschutzmaßnahme, bei der konkrete inhaltliche Verpflichtungen weitgehend durch vordefinierte Ziele, gezielte Beratung und ein umfassendes Monitoring ersetzt werden. Die Vorgabe von Zielen anstelle strikter Regelungen erhöhen Freiraum und Eigenverantwortung der FörderwerberInnen, wodurch innovative Prozesse in Gang gesetzt werden können.

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme werden Mindererträge, Pflegeaufwand und erschwerte Zuchtarbeit, die auf umweltschonenden, extensiven Produktionsformen basieren, abgegolten. Darauf aufbauende, innovative Vermarktungs- und Bewusstseinsbildungsinitiativen stellen geeignete Instrumente dar, um die Nachfrage nach solchen Produkten zu verstärken.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. 10.1.01. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Übergeordnetes Ziel der Maßnahme ist die breite, flächendeckende Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt österreichischer Kulturlandschaften. Konkrete Verpflichtungen sind die Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen, die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünland sowie spezifische Fruchtfolgeauflagen und verpflichtende Weiterbildungskurse. Die großflächige Biodiversitätswirkung der Vorhabensart ist durch deren Verankerung als Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Vorhabensarten gegeben.

Landschaftselemente, Brachen, Blühflächen sowie kleinteilige Nutzungsstrukturen erfüllen eine Vielzahl an ökologischen Funktionen und wirken sich positiv auf den Arten- und den Individuenreichtum österreichischer Agrarlandschaften aus. Durch in der Vorhabensart enthaltene, spezifische Pflegeauflagen wird die positive Umweltwirkung angelegter Biodiversitätselemente erhöht. Was die Fruchtfolgegestaltung betrifft, so besteht in Österreich ein Trend hin zur Spezialisierung in Richtung Weichweizen, Mais und Ölfrüchten. Dies führt neben einer weiteren Verengung der Kulturartenvielfalt auch zu einer Verringerung von Kulturpflanzensorten und so zu potentiell höherem Schädlingsdruck und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Die Begrenzung des Anteils an Getreide und Mais in der Fruchtfolge und die Förderung bestimmter Blühkulturen innerhalb der Vorhabensart soll dazu beitragen, dass weiterhin Alternativkulturen zur Erhaltung der agrarischen Biodiversität angebaut werden bzw. Feldfutter in der Kulturartenzusammensetzung weiter eine wichtige Rolle spielt. Neben den Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen besitzt auch die verpflichtende Grünlanderhaltung im Rahmen der Vorhabensart positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden und trägt zur Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden bei. Weiterbildungsmaßnahmen sind zur Erreichung einer fachlichen Qualifikation zur Flächenbewirtschaftung bzw. auch zum Verständnis der Wirkung der gesetzten Verpflichtungen förderlich.

Förderverpflichtungen:

1. Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen

Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlichen Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen gemäß Anhang 8.10.3. Förderfähig sind nur flächige LSE, die nicht Teil der beihilfefähigen Fläche sind. Ausgenommen von der Erhaltungsverpflichtung sind LSE auf Almen und Hutweiden.

2. Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum:

- Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß
- Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5% der Grünlandfläche in Acker- oder Dauer-/Spezialkulturen umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 3 ha.

3. Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen:

- Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind auf einer Fläche von zumindest 25% der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf mehr als 66% Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
- Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 30 ha einnimmt, sind zusätzlich zu den Vorgaben der 25% und 66% mindestens drei verschiedene Kulturen anzulegen; wobei Biodiversitätsflächen auf

Acker nicht als eigene Kultur zählen.

4. Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünland:

- Ab einer Summe von 2 ha aus Acker und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 5% der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.
- Ab einer Ackerfläche von 15ha sind die Biodiversitätsflächen auf zumindest 5% der Ackerflächen anzulegen.
- Nicht anrechenbar sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden, ausgenommen Flächen aus der Maßnahme Naturschutz (19) wenn es sich um Ackerstilllegungen (inkl. K20) oder um Grünlandflächen mit Schnittzeitverzögerung handelt.

Bezüglich Biodiversitätsflächen gelten folgende Bestimmungen:

- Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen
 - Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern;
 - die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres;
 - Mahd/Häckseln mindestens 1x, maximal 2x pro Jahr, auf 50% der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. auf den anderen 50% ohne zeitliche Einschränkungen; Nutzung des Aufwuchses erlaubt;
 - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages der Biodiversitätsfläche im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.
 - Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen
 - Erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese(ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Mahd ab dem 01.06. und jedenfalls ist eine Mahd ab dem 01.07. zulässig; eine Beweidung vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt (frühester Nutzungstermin gilt auch für die Beweidung);
 - Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren;
 - Kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln;
 - Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung (Mahd oder Weide);
 - Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen, ausgenommen die Fläche wird weiter- oder aufgegeben

5. Weiterbildungsverpflichtung:

Innerhalb der Programmperiode (spätestens bis 31.12.2018) sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich eingebundene Person zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der geforderten Verpflichtungen stehen (z. B. in den Bereichen Biodiversität, Landschaftselemente, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Düngemanagement, Klimaschutz, Umweltgerechte Bewirtschaftung). Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

6. Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional):

- Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres;
- Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt;
- Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennnessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell) und Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen sowie im Falle der Abgeltung von Landschaftselementen auf allen bewirtschafteten Flächen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in Kapitel 8.2.8.5. zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

- Naturschutzgesetze der Bundesländer regeln insbesondere die Bewirtschaftung von sensiblen und gefährdeten Habitaten, welche in der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme meist in die Vorhabensart „Naturschutz“ eingebracht werden. Regelungen zur Erhaltung von Landschaftselementen betreffen insbesondere die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat- bzw. Vogelschutz-Richtlinie geschützten Landschaftselemente.

Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 (Greening)

- Die Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ ist als gleichwertige Methode gem. Art. 43, Absatz 3 der EU-Verordnung 1307/2013 konzipiert. Durch die Teilnahme an der Vorhabensart gelten die Greening-Anforderungen in den Bereichen Anbaudiversifizierung bzw. Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse als erfüllt.

Eine Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird ausgeschlossen, indem als Referenzbetrieb für die Kalkulation ein Betrieb definiert wird, der die geforderten Greening-Bestimmungen vollinhaltlich erfüllt. Auf Basis dieses Betriebes errechnet sich die

Vorhabensartenprämie (=kalkulierter Prämienabschlag). Gleichwertige Methoden, für die spezifische Berechnungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung erforderlich sind (gem. Artikel 43, Absatz 12, Ziffer c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013), werden nicht angewendet.

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Erhaltung von Landschaftselementen, den Verzicht auf Grünlandumbruch, der Einhaltung von Fruchtfolgeverpflichtungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch die Anlage von Blühkulturen entstehen.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche (im Fall Obst, Wein und Hopfenflächen ist 1 ha ausreichend, im geschützten Anbau sind 0,5 ha ausreichend) bzw. mindestens 3 ha Almfutterfläche; im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Grünlandflächen (einschließlich Ackerfutter):

- 15 Euro/ha bei Nicht-Tierhaltern;
- 45 Euro/ha bei Tierhaltern.

Ackerflächen (ohne Ackerfutter, jedoch inkl. Biodiversitätsflächen):

- 45 Euro/ha;
- 450 Euro/ha für zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5% bis maximal 10% der Ackerfläche;
- 120 Euro/ha Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

Acker-/Grünland-/Dauer-/Spezialkulturflächen:

- 6 Euro/%LSE-Fläche an der LN (max. 150 €/ha).

Eine Doppelanrechnung von Biodiversitätsflächen auch als Flächennutzung im Umweltinteresse gem. Artikel 43 der EU-Verordnung 1307/2013 ist aufgrund der Gestaltung als Äquivalenzmaßnahme nicht möglich und eine Prämienüberschneidung daher ausgeschlossen.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zentrale Verpflichtungen der Vorhabensart wurden auch schon in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogrammes gefördert und sind daher den FörderwerberInnen bekannt (z. B. Grünlanderhaltung, Fruchtfolgeverpflichtungen, Biodiversitätsflächen). Schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen (z. B. Reduktion der Düngeintensität) wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK nicht weitergeführt. Neu ist eine betriebsindividuelle Abgeltung für die Erhaltung der verfügbaren Landschaftselemente. Die Verpflichtungen zu den Biodiversitätsflächen wurden weiterentwickelt um ihre Umweltwirkung zu erhöhen. Die Vorhabensart umfasst eine Reihe an unterschiedlichen Verpflichtungen, welche von den LandwirtInnen einzuhalten sind. Dies ist notwendig, um eine zielgerichtete Wirkung zu erzielen bzw. Mitnahmeeffekte durch eine aufgespaltete Vorhabensart zu vermeiden. Auch sind einige Detailregelungen notwendig, um eine entsprechende Umweltwirkung zu erreichen.

Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es zu Beginn der Programmperiode noch relativ häufig zu Beanstandungen wie „Überschreitung von mind. 2% Nützlings- u. Blühstreifen“, „schlagbezogene Aufzeichnungen nicht eingehalten“ oder auch „Überschreitung von max. 2,0 GVE/ha LN“. Mit Fortdauer des ÖPUL 2007 haben sich die diesbezüglichen Fehlerraten aber merklich verringert. Zuletzt (bis inkl. Antragsjahr 2013) kamen derlei Beanstandungen nur mehr in sehr geringem Ausmaß vor (sowohl im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen als auch im Zuge von Verwaltungskontrollen).

Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgängermaßnahme“

einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Vorhabensart sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftlichen Interessensvertretung von Beginn an in die Maßnahmendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet, um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. Zusätzlich ist eine verpflichtende Weiterbildung vorgesehen, welche zum einen die Umweltwirkung der Vorhabensart aufzeigen soll und zum anderen gleichzeitig eine Schulung über die einzuhaltenden Verpflichtungen darstellen kann.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit dieser Verpflichtungen geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer üblichen landwirtschaftlichen Praxis, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und den unter den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen üblichen Verhaltensweisen ergeben. Diese sich am ökonomischen Optimum orientierende Bewirtschaftung wird als Baseline) angenommen.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Einzelbetrieblicher Grünlandumbruch ist möglich, solange der Schwellenwert von 5% Abnahme des Grünlandanteils auf nationaler Ebene nicht überschritten wird. Annahme, dass bei Betrieben mit ackerfähigem Grünland rund 15% der betrieblichen Grünlandflächen umgebrochen werden würden.
- Keine Verpflichtung zur Erhaltung der Landschaftselemente (ausgenommen CC-LSE); es würde daher als übliche Praxis eine Entfernung der Landschaftselemente je nach Bedarf (z.B. Anpassung an größere Maschinen oder Flächenzugang angrenzend an bestehende Flächen) erfolgen.

- Keine Verpflichtung zur Anlage von Biodiversitätsflächen sowohl auf Acker als auch auf Grünland, jedoch verpflichtende Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening erforderlich (Annahme, dass die Verpflichtung im Sinne einer „üblichen Praxis“ zu überwiegendem Anteil über den Anbau von Körnerleguminosen erfüllt werden wird).
- Keine über Greening hinausgehenden Fruchtfolgeeinschränkungen. Annahme, dass die Betriebe bestrebt sind, den Anteil an Mais, Hackfrüchten und Weizen zu maximieren, jedoch die strengste Greening-Bestimmung einhalten müssen (mind. 3 Kulturen, max. 75% der größten Kultur, max. 95% der zwei größten Kulturen). Berücksichtigung einer Fruchtfolgeänderung durch die Anlage von Greening-Ökologischen Vorrangflächen.
- Keine Anlage von „Blühkulturen“, da diese im Deckungsbeitrag deutlich unter „Standardkulturen“ liegen und zusätzlich ein höherer Arbeitsaufwand bzw. ein höheres Ausfallsrisiko verbunden ist.

Komplementarität

- 1. Säule: Die Komplementarität zur 1. Säule wird durch die Annahme der Baseline über den Greening-Bestimmungen umgesetzt. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf kalkulatorischer Basis umgesetzt.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Die Vorhabensart bietet die Basis für andere, kombinierbare Vorhabensarten im Rahmen der AUKM. Im Falle einer Kombinationsmöglichkeit mit anderen Vorhabensarten ist ein Betrieb unter Einhaltung der gegenständlichen Verpflichtungen als Referenzbetrieb zu betrachten.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Keine Kombinationsmöglichkeit, daher keine Gefahr von Leistungsüberschneidungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gesamtbetriebliche Kalkulation, getrennt nach Acker- und Grünlandflächen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen aufgrund der Anlage von Biodiversitätsflächen (Acker: Saatgutkosten, Ertragsausfall im Vergleich zu durchschnittlicher Fruchtfolge-DB; Grünland: Nährstoffverlust durch verspätete Mahd. Baseline = Anlage von 0% Biodiv-Flächen;
- Mindererträge und Minderleistungen aufgrund des Verzicht auf Umbruch von Grünlandflächen; Baseline = Umbruch von 15% Grünlandflächen bei intensiven Betrieben;
- Fruchtfolgeverschiebungen auf Acker (Aufnahme Biodiversitätsflächen, Reduktion Körnerleguminosen): Baseline = Greening-Fruchtfolge;
- Zeitaufwand + Transaktionskosten für Kursbesuch umgelegt pro Jahr (keine Abgeltung Kurskosten, sondern nur des entstandenen Zeitaufwandes). Baseline = kein Kursbesuch.

Landschaftselemente (siehe Anhang 8.10.3.):

Abgeltung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen je % Landschaftselemente (LSE) in Relation zu der landwirtschaftlichen Fläche. Es erfolgt eine Abgeltung der Ertragsverluste auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche bzw. des durch die LSE entstandenen Mehraufwendungen (z. B. Maschinenkosten, Mehrarbeit) im Vergleich zu einer Fläche ohne Landschaftselemente. Baseline = Erhaltung der CC-LSE

Blühkulturen, Heil- und Gewürzpflanzen:

Abgeltung der Deckungsbeitragsdifferenz von Blühkulturen im Vergleich zu Durchschnitt des DB der in einer üblichen Fruchtfolge stehenden Ackerkulturen.

8.2.8.3.2. 10.1.02. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der Vorhabensart ist die Erhaltung der tierischen und pflanzlichen Diversität durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und die reduzierte Düngung. Weiters zielt die Vorhabensart auch auf den Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen und auf die Reduktion von landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen ab. Grundsätzlich soll mit der Umsetzung der Vorhabensart eine betriebliche Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert und damit ein erster Schritt in Richtung biologische Wirtschaftsweise gesetzt werden.

Konkrete Inhalte der Vorhabensart sind der Verzicht auf den Einsatz von N-Mineraldüngern auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ohne Almen) des Betriebes und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Grünland- und Ackerfutterflächen. Die weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufe, die vermiedenen Mineraldüngermengen und der schonende Umgang mit dem Boden haben eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Folge.

Da der Artenreichtum landwirtschaftlicher Flächen neben der Bewirtschaftungsintensität auch maßgeblich von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz abhängt, leistet die Vorhabensart einen Beitrag zur Bewahrung bzw. Verbesserung der Agrobiodiversität. Durch die verpflichtende Teilnahme an der Vorhabensart „Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (Maßnahme 01) wird die Biodiversitätswirkung der Vorhabensart weiter verstärkt.

Förderverpflichtungen:

1. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU Verordnung 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.
2. Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger mineralischer Düngemittel auf der gesamten LN des Betriebes. Zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß EU Verordnung 834/2007 zugelassen sind.
3. Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Vorhabensart unzulässigen Betriebsmitteln.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland- und Dauer-/Spezialkulturflächen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance,

Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Düngemittelverordnung: Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln.

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz von N-Mineraldünger sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln im Grünland und auf Ackerfutter entstehen.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahme an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (01).

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Grünlandflächen (einschließlich Ackerfutter):

- 60 Euro/ha bei Tierhalten.

Ackerflächen (ohne Ackerfutter) und Dauer-/Spezialkulturen:

- 60 Euro/ha.

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Neu ist ein gesamtbetrieblicher Ansatz welcher die Zielerreichung sicherstellen soll. Insgesamt wurde die Vorhabensart auf die Kernelemente eingeschränkt.

Bei den vergleichbaren Vorhabensarten „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen bzw. auf Ackerfutter und Grünlandflächen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Verzicht auf Kauf und Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln nicht eingehalten“, „Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln“, „Einsatz von verbotenen Düngemitteln“, „Verstoß gegen allg. Auflagen (Aufbewahrungspflicht)“. Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei den „Vorgängermaßnahmen“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Vorhabensart wurde zu einer gesamtbetrieblichen Vorhabensart mit Schwerpunkt Stickstoffdüngung weiterentwickelt. Dadurch ist die Kontrollierbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit verbessert worden. Mit den Interessensvertretungen wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet, um entsprechende Informationen über die Verpflichtungen zu vermitteln.

Die Kombinationsverpflichtung mit der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (01) bleibt weiterhin bestehen, jedoch wird es aufgrund eines geänderten Sanktionssystem zu weniger Ausschlüssen aus der verpflichtend zu kombinierenden Vorhabensart kommen.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Einhaltung der Bestimmungen gemäß Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB)
- Annahme, dass die bewirtschafteten Flächen durch Zukauf von mineralischem N-Handelsdünger gemäß den Bedarfswerten des Aktionsprogramm Nitrat gedüngt werden.
- Annahme, dass bei Auftreten von Problemunkräutern (insbesondere Ampfer) ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen, oft auch in Verbindung mit einer Bestandeserneuerung, erfolgt.

Komplementarität:

- 1. Säule: Eine Teilnahme an der Vorhabensart ist nur möglich, wenn der Betrieb auch an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ teilnimmt. Basis für die Kalkulation der Vorhabensartenprämie ist demnach ein Betrieb mit Teilnahme an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“. Dadurch ist eine Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 ausgeschlossen.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Die Vorhabensart ist mit anderen Vorhabensarten nur insofern kombinierbar, sodass keine Leistungsüberschneidungen entstehen können. Die Prämie wird nur für Flächen bezahlt, die zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden (keine Prämie für Stilllegungen).
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Keine Kombinationsmöglichkeit, daher keine Gefahr von Leistungsüberschneidungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gesamtbetriebliche Kalkulation für einen Grünlandbetrieb mit Ackerflächen bzw. einzelflächenbezogene Kalkulation im Bereich Dauerkulturen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- quantitative und qualitative Mindererträge auf Acker-, Grünland- und Dauer-/Spezialkulturflächen aufgrund reduzierter N-Düngung durch den Verzicht auf N-Mineraldüngerzukauf. Baseline = Standortgerechte N-Düngung gemäß Aktionsprogramm Nitrat;
- Mehraufwendungen für mechanische Unkrautbekämpfung. Baseline = Flächige, chemische Unkrautbekämpfung im Bedarfsfall.

8.2.8.3.3. 10.1.03. Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Vorhabensart „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide“ wird ein Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren im Verpflichtungszeitraum auf allen Getreideflächen der teilnehmenden Betriebe umgesetzt. Der Verzicht auf diese Pflanzenschutzmittel trägt zur Verringerung stofflicher Einträge in Böden und Oberflächengewässer sowie zur Erhöhung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt heimischer Ackerflächen bei.

In der Vorhabensart „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide“ wird auf die Nutzung möglicher zusätzlicher Ertragspotenziale durch den Einsatz von Fungiziden bzw. Wachstumsregulatoren verzichtet. Für einen erfolgreichen Getreideanbau in der Vorhabensart ist der Einsatz von weniger krankheitsanfälligen Sorten und die Reduktion der eingesetzten N-Düngemenge notwendig, da es ansonsten zu einem erhöhten Krankheitsdruck kommt bzw. die Gefahr von Verlusten durch die verringerte Standfestigkeit der Pflanzen zu stark ansteigt. Es wird erwartet, dass die Zucht von weniger krankheitsanfälligen Sorten und eine reduzierte Düngung forciert werden. Durch den reduzierten Düngemiteleinsatz wird indirekt auch ein Beitrag zur Reduktion landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen und zur Stickstoffauswaschung in heimische Gewässer geleistet.

Förderverpflichtungen

1. Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren. Zulässig sind jene Mittel, die gemäß EU Verordnung 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung des Saatguts.
2. Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Vorhabensart unzulässigen Betriebsmitteln.

8.2.8.3.3.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit Getreideanbau gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.3.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren bei Getreide entstehen. Insbesondere entstehen Ertragsverluste durch erhöhten Schadddruck aufgrund eines verstärkten Auftretens von Pilzen bzw. sind Bewirtschaftungsanpassungen aufgrund einer erhöhten Getreidelagergefahr notwendig (z. B. Reduktion N-Mineraldünger), welche einen Ertragsverluste nach sich ziehen.

8.2.8.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahme an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1).
- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen:

40 Euro/ha für Flächen mit den Kulturen Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen.

8.2.8.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Neu ist eine Ausweitung der Pflanzenschutzmitteleinschränkung Fungizidverzicht auf Wachstumsregulatoren. Die Maßnahme hatte in der vergangenen Programmperiode geringe Fehlerhäufigkeiten.

Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Verzicht auf Kauf und Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln nicht eingehalten“, oder „Verstoß gegen allg. Auflagen (Aufbewahrungspflicht)“.

Es ist davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgängermaßnahme“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Der Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittel wurde als gänzlicher Verzicht auf die gesamte Pflanzenschutzmittelkategorie gestaltet. Frühere Vorhabensarten wie z. B. die Vorhabensart „Integrierte Produktion“ werden u. a. aufgrund der schwierigen Kontrollierbarkeit nicht mehr angeboten.

Bezüglich der neu hinzukommenden Verpflichtung des Verzichts auf Wachstumsregulatoren bei dieser Vorhabensart wird sorgfältig zu informieren sein, um auch in diesem Bereich niedrige Fehlerraten zu gewährleisten. Die Kombinationsverpflichtung mit der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (01) bleibt weiterhin bestehen, jedoch wird es aufgrund eines geänderten Sanktionssystems zu weniger Ausschlüssen aus der verpflichtend zu kombinierenden Vorhabensart kommen.

8.2.8.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Kontrollierbarkeit ist u. a. durch das Verbot einer Lagerung der entsprechenden Pflanzenschutzmittel am Betrieb gegeben. Zudem wird neben einer Sichtkontrolle (Wuchsform) bei Bedarf auch anhand von Blattproben eine Analyse über eine eventuelle Ausbringung der nicht zulässigen Mittel überprüft. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Annahme, dass Getreideflächen bei Bedarf mit Fungiziden und standardmäßig mit Wachstumsregulatoren behandelt werden, um die Erträge und Qualitäten in den Kulturen zu steigern.

Komplementarität:

- 1. Säule: Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Verpflichtungen im Bereich Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel im Acker sind nur in dieser Vorhabensart gegeben, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Keine Kombinationsmöglichkeit, daher keine Gefahr von Leistungsüberschneidungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für Ackerflächen mit Getreideanbau.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- quantitative und qualitative Mindererträge auf Ackerflächen mit Getreideanbau aufgrund des Verzichts auf den Einsatz von Fungiziden bzw. Wachstumsregulatoren und die Verwendung von krankheitstoleranteren Sorten. Baseline = Einsatz von Standardsorten und Verwendung von Fungiziden und Wachstumsregulatoren bei Getreide;
- Kosteneinsparungen durch den Wegfall von Ankauf und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln werden gegengerechnet. Baseline = Verwendung von Fungiziden und Wachstumsregulatoren bei Getreide.

8.2.8.3.4. 10.1.04. Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Teilmaßnahme:

- 10.2 – Unterstützung für Erhaltung sowie nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

8.2.8.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen stellen ein Kulturgut dar, das durch Intensivierung und Spezialisierung unter Druck geraten ist. Sie zeichnen sich in ihren angestammten Regionen durch eine spezielle Umwelteignung, Klimaverträglichkeit, Krankheitsresistenz und spezifische Leistungsbereiche aus. Mit diesen Eigenschaften bilden die Sorten auch einen wichtigen Rückhalt und Basis für künftige züchterische Arbeiten.

Die Vorhabensart zielt auf die Erhaltung und Nutzung seltener und regional typischer, landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch Vermehrung und Anbau ab, wodurch ein wichtiger Beitrag zur biologischen und genetischen Vielfalt geleistet wird. Das Hauptziel der Erhaltungsarbeit ist der Anbau und die Vermehrung von gefährdeten Sorten am landwirtschaftlichen Betrieb (Praxisanbau) sowie die Bereitstellung von Saatgut.

Durch die Umsetzung der Vorhabensart soll auch Wissen über Kultivierung und Erhaltungszucht der Sorten und Arten gefördert werden. Die wissenschaftliche Betreuung dieser Vorhabensart umfasst die Erstellung der Sortenliste, jährliche Betreuung, Anbauplanung und erfolgt weiter durch die AGES und andere einschlägige Institutionen. Die Sortenliste wurde von der AGES gem. den Vorgaben des Artikel 7, Absatz 4 der Verordnung (EU) 807/2013 in der vorgeschlagenen Form bestätigt (vgl. Anhang 8.10.4b). Durch die Sortenliste wird sichergestellt, dass es sich bei den geförderten Sorten um lokale bzw. regionale österreichische Sorten handelt, die an die jeweiligen Standortbedingungen angepasst und als seltene, regional wertvolle Kulturpflanzen sowie als pflanzen genetische Ressource erhaltenswert sind. Alle Sorten sind zudem in einer Gendatenbank eingetragen und es liegt ein entsprechendes Genbank-Muster vor.

Gegenüber dem Vorgängerprogramm sind Kulturen mit sehr geringen Anbauflächen (v.a. Gemüsesorten) nicht mehr förderfähig, da hier durch Flächenförderung kein positiver Effekt erzielt wurde. Der Anbau dieser Sorten soll in Zukunft verstärkt über Projekte gefördert werden.

Förderverpflichtungen:

1. Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste (siehe Anhang 8.10.4a)
2. Beantragung der Fläche und namentliche Bezeichnung der Sorte in der Flächennutzung des Mehrfachantrag-Flächen.
3. Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau. Die Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten.
4. Mindestanbaufläche 0,1 ha seltener landwirtschaftlicher Kulturen/Jahr.

8.2.8.3.4.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß Sortenliste gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.4.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.4.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von pflanzengenetischer Ressourcen - die von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind - im Vergleich zu Standardsorten entstehen. Geförderte Sorten sind tendenziell weniger ertragsfähig.

8.2.8.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahme an den Vorhabensarten „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder an der Maßnahme „Biologischer/Ökologischer Landbau“.

8.2.8.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen:

- 120 Euro/ha für Kulturen der Prämienstufe A;
- 200 Euro/ha für Kulturen der Prämienstufe B;

Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt.

Die Prämie wird in Summe über alle Sorten für maximal 20% der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.

Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt.

8.2.8.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Die zugrundeliegende Sortenliste wurde geringfügig adaptiert. Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge (durch Rechnungen, Belege,...) nicht eingehalten“.

8.2.8.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Spezifische Probleme in der Umsetzung der Vorhabensart sind nicht bekannt.

Bezüglich der veränderten Sortenliste wird sorgfältig zu informieren sein, um auch in diesem Bereich niedrige Fehlerraten zu gewährleisten. Die Kombinationsverpflichtung mit der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (01) bleibt weiterhin bestehen, jedoch wird es aufgrund eines geänderten Sanktionssystems zu weniger Ausschlüssen aus der verpflichtend zu

kombinierenden Vorhabensart kommen.

8.2.8.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Einsatz moderner Hochleistungssorten mit dementsprechendem Betriebsmitteleinsatz. Kein Einsatz von seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzenarten aufgrund ihrer schlechteren Ertrags- und Qualitätseigenschaften.

Komplementarität

- 1. Säule: Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart kombiniert werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Nicht relevant.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe Anhang 8.10.4a.

Bestätigung durch die AGES: siehe Anhang 8.10.4b.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Modellkalkulation).

Die förderbaren Sorten seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen werden mit verbreiteten Sorten der gleichen Pflanzenart in Anbau und Ertrag verglichen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge aufgrund schlechterer Ertragsfähigkeit bzw. schlechterer Qualitätseigenschaften der seltenen Kulturpflanzen. Baseline = Verwendung von Hochleistungssorten
- Mehrkosten für Saatgut und Pflege der Kulturpflanzen sowie Transaktionskosten für Recherche, Saatgutbeschaffung und Vermarktung und für die notwendigen Dokumentationen; Baseline = Keine Mehrkosten
- Mehreinnahmen der Kulturen und Einsparungen bei Düngung/Pflanzenschutz werden gegengerechnet. Baseline = Düngung und Pflanzenschutz für Hochleistungssorten

Dabei fällt der niedere Ertrag als wichtigste Kompensationskomponente ins Gewicht.

Die Prämiendifferenzierung in zwei Stufen entspricht der Berechnung/Einschätzung von unterschiedlichen Kosten und Ertragseinbußen. Die Einteilung der seltenen Kulturpflanzen zu den Prämienstufen erfolgt aufgrund von Modellkalkulationen, wobei Erkenntnisse aus der Evaluierung und die Entwicklung der Anbauflächen von Sorten aus vergangenen Programmen berücksichtigt werden.

8.2.8.3.5. 10.1.05. Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Teilmaßnahme:

- 10.2 – Unterstützung für Erhaltung sowie nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

8.2.8.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durch die Förderung von Zucht und nachhaltiger Nutzung gefährdeter Nutztierassen leistet die Vorhabensart einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft. Seltene Nutztierassen stellen ein durch die züchterische Arbeit von LandwirtInnen ein über Jahrhunderte entstandenes Kulturgut dar, das eine wichtige Grundlage für züchterische Fortschritte bildet. Durch die steigende Spezialisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion sind die traditionellen Nutztierassen in der Vergangenheit auch in Österreich zunehmend unter Druck geraten. Nicht zuletzt deshalb sind neben der Leistungsabgeltung auch die Förderung des Wissens und die Bewusstseinsbildung über Nutzung und Erhaltung „alter“ Rassen zentral. Letzteres erfolgt indirekt durch die Umsetzung der Vorhabensart.

Durch die Förderung im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL konnten zuletzt beachtliche Zuwächse in der Anzahl an Tieren erreicht werden. Für die erfolgreiche Umsetzung werden die Zuchtprogramme durch überregional verantwortliche Zuchtorganisationen koordiniert. Die geforderten Generhaltungsmaßnahmen werden auf diese Weise gemeinsam mit den ZüchterInnen realisiert. Weiters wurde die Führung eines Populationsplanungsprogramms (z.B. OPTIMATE oder SCHAZIE) für hochgefährdete Rassen eingeführt, um populationsgenetische Parameter erfassen zu können. Die vorgeschlagene Rassenliste der gefährdeten Rassen gem. den Vorgaben des Artikel 7, Absatz 3 der Verordnung (EU) 807/2013 wurde von unabhängigen Experten der OENGENE bestätigt (siehe Anhang 8.10.5b).

Förderverpflichtungen:

1. Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen gemäß Anhang 8.10.5a.
2. Mindestteilnahme pro Jahr: 1 förderbares Tier.
3. Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des jeweiligen Jahres und Einhaltung der Meldepflichten gemäß Anhang 8.10.5c.
4. Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation bis spätestens 31.01. des Folgejahres über die Eintragung in das Herdebuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren.

8.2.8.3.5.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird einzeltierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter und hochgefährdeter Nutztierassen gewährt und deckt die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.5.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.5.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nutztieren lokaler, von der Aufgabe der Nutzung bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen. Geförderte Rassen weisen tendenziell schlechtere Leistungsmerkmale bzw. Zuchteigenschaften auf.

8.2.8.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Tiere müssen in Österreich gehalten werden.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche (im Fall Obst, Wein und Hopfenflächen ist 1 ha ausreichend, im geschützten Anbau sind 0,5 ha ausreichend) bzw. mindestens

3 ha Almfutterfläche; im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Gefährdete Rassen (G):

- 180 Euro/Tier für Kühe und Stuten;
- 40 Euro/Tier für Mutterschafe und –ziegen;
- 360 Euro/Tier für Zuchtstiere und Zuchthengste;
- 80 Euro/Tier für Zuchtwidder und Zuchtböcke.

Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG):

- 210 Euro/Tier für Kühe und Stuten;
- 50 Euro/Tier für Mutterschafe und –ziegen;
- 420 Euro/Tier für Zuchtstiere und Zuchthengste;
- 100 Euro/Tier für Zuchtwidder und Zuchtböcke.

Hochgefährdete Rassen (H):

- 280 Euro/Tier für Kühe und Stuten;
- 60 Euro/Tier für Mutterschafe und –ziegen;
- 150 Euro/Tier für Zuchtsauen;
- 560 Euro/Tier für Zuchtstiere und Zuchthengste;
- 120 Euro/Tier für Zuchtwidder und Zuchtböcke;
- 300 Euro/Tier für Zuchteber.

Die Überschreitung der gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 1305/2013 festgelegten Fördersätze je GVE und Jahr wird durch die Prämienkalkulation der Vorhabensart begründet und ist zur Erreichung der anvisierten Ziele unumgänglich. Hierzu ist zu bemerken, dass für alle weiblichen Pferde und Rinder der Stufe „gefährdet“ (rund 55% aller Rinder) die Obergrenze von 200 € eingehalten wird. Die männlichen Tiere haben einen Sonderstatus, da für die Generhaltung und Inzuchtvermeidung von essentieller Bedeutung.

8.2.8.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Die zugrundeliegende Rassenliste und die Zuordnung zu den Kategorien

wurden gegenüber der Vorperiode geringfügig adaptiert. Für die Prämiengewährung sind Meldevorgaben einzuhalten bzw. muss eine Bestätigung der Zuchtorganisation erfolgen.

Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Seltene Nutztierassen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren häufiger zu Beanstandungen bzw. Fehlern. Dies betraf „Verstoß gegen allg. Auflagen (Aufbewahrungspflicht)“, „es wurden Tiere vorgefunden, welche nicht an allen Stichtagen am Betrieb sind“ und „Überschreitung von max. 2,0 GVE/ha LN“.

8.2.8.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Meldeverpflichtungen wurden überarbeitet und werden - soweit möglich - über zentrale Datenschnittstellen abgewickelt und die Auflage der maximal 2,0 GVE/ha gestrichen, wodurch es zu einer deutlichen Verringerung der Fehlerraten kommen wird.

Bezüglich der veränderten Rassenliste wird sorgfältig zu informieren sein, um niedrige Fehlerraten zu gewährleisten.

8.2.8.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Einsatz moderner Hochleistungsrassen mit dementsprechendem Betriebsmitteleinsatz. Kein Einsatz von seltenen landwirtschaftlichen Nutztierassen aufgrund ihrer schlechteren Leistungseigenschaften.

Komplementarität

- 1. Säule: Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit

den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013.

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart kombiniert werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Nicht relevant.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Siehe Anhang 8.10.5a.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzeltierbezogene Kalkulation für Milchkühe und Mutterkühe in konventioneller Haltung. Aufgrund der mangelnden Datenlage erfolgte eine Umrechnung auf andere Tierkategorien über einen Umrechnungsschlüssel.

Die förderbaren Nutztierassen werden mit den in Österreich häufigsten Tierassen der gleichen Nutzungsart verglichen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge und Mehrkosten aufgrund schlechterer Milch- und Zuwachsleistungen. Baseline = Durchschnitt der häufigsten Tierassen in Österreich;
- Verminderte Verkaufspreise aufgrund schlechterer Qualitätseigenschaften und höheren Fettanteilen

der Schlachtkörper bzw. Milchinhaltsstoffe. Baseline = Durchschnitt der häufigsten Tierrassen in Österreich;

- Transaktionskosten für Recherche und Organisation der Anpaarung sowie erhöhter Zeitaufwand für Verwaltung, Vermarktung und die notwendigen Dokumentationen. Baseline = keine Transaktionskosten.

Die Prämiendifferenzierung in drei Stufen entspricht der Berechnung und Einschätzung der unterschiedlichen Leistungsniveaus, weiters werden die erhöhten Transaktionskosten für die Anpaarung mit geeigneten Zuchttieren berücksichtigt. Die Zuordnung zu Gefährdungsstufen wurde in Abstimmung mit der ÖNGENE = Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven (<http://www.oengene.at/>) vorgenommen und die erforderliche Prämie aufgrund von Modellkalkulationen ermittelt.

8.2.8.3.6. 10.1.06. Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vorhabensart zielt auf eine flächendeckende Begrünung zwischen zwei Hauptkulturen ab. Infolge von Mineralisierungsprozessen steigt in nach der Ernte in Abwesenheit von N-Verbrauchern (Zwischenfrüchten) der Nmin-Gehalt im Boden und es kann zu Nitratauswaschungen kommen. Positive Umweltwirkungen sind in erster Linie bei den Schutzgütern Wasser und Boden festzustellen, aber auch auf Luft und Biodiversität zeigt die Vorhabensart günstige Wirkungen.

Durch den Zwischenfruchtanbau wird die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer reduziert. Durch Begrünungen kann die akkumulierte Stickstoffauswaschung im Winterhalbjahr um bis zu 70% reduziert werden.

Die Reduktion der Nährstoffeinträge ist jedoch vom erzielten Aufwuchs und somit auch vom Anbauzeitpunkt, sowie von der Häufigkeit einer Begrünung in der Fruchtfolge abhängig. Zwischenfrüchte leisten außerdem einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags. So bewirkt ein dichter Begrünungsaufwuchs mit einer Biomasse von rund 4t/ha eine Reduktion der Bodenerosion um über 20%. Die Klimawirkung der Vorhabensart ergibt sich als positiver Horizontaleffekt, da durch die erhöhte organische Substanz der Bodenkohlenstoffgehalt erhalten wird.

Zwischenfrüchte stellen außerdem Nahrung, Schutz und Rückzugsmöglichkeit für viele Tiere der heimischen Agrarlandschaft bereit. Darüber hinaus wird auch eine eigene Bienenmischungs-Begrünungsvariante (Variante 1) angeboten. Mit der speziellen Blümmischung aus 5 verschiedenen Mischungspartnern soll darüberhinausgehend ein Beitrag zur Erhöhung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt geleistet werden.

Im Rahmen der Vorhabensart werden verschiedene Begrünungsvarianten angeboten, die von den LandwirtInnen jährlich frei zu wählen und im Rahmen des Herbestantrages bekanntzugeben sind:

Förderverpflichtungen:

1. jährliche, flächendeckende Begrünung von zumindest 10% der Ackerfläche gemäß schlagbezogen beantragter Varianten. Berechnungsbasis ohne Ackerfläche, die in die Vorhabensarten „Naturschutz“(19), „Weiterführung von K 20-Flächen des ÖPUL 2000“, sowie in die Vorhabensarten „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (17) und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (18) eingebracht sind. Stichtag für das Ausmaß der Ackerflächen ist jeweils der 1. Oktober;
2. Verzicht auf mineralische N-Düngung im Begrünungszeitraum;
3. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig;
4. Verzicht auf Bodenbearbeitung während des Begrünungszeitraums (ausgenommen für Strip Till-Verfahren);

5. Zulässige Varianten:

Variante 1:

- Anlage spätestens am 31.07., frühester Umbruch am 15.10;
- Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern; Befahrungsverbot von Anlage der Kultur bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche); nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst;
- Saatgutnachweis über angebaute Kulturen.

Variante 2:

- Anlage spätestens am 31.07., frühester Umbruch am 15.10;
- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern; nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.

Variante 3:

- Anlage spätestens am 20.08., frühester Umbruch am 15.11;
- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.

Variante 4:

- Anlage spätestens am 31.08., frühester Umbruch am 15.02;
- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern;

Variante 5:

- Anlage spätestens am 20.09., frühester Umbruch am 01.03;
- Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern;

Variante 6:

- Anlage spätestens am 15.10., frühester Umbruch am 21.03;
- Verpflichtender Einsatz folgender, winterharter Kulturen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrüben (inkl. Perko).

Bei Untersaaten ist als Anlagedatum das Datum der Ernte der Hauptfrucht zu betrachten.

8.2.8.3.6.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten gewährt. Es erfolgt eine Abgeltung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

8.2.8.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.6.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.6.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen entstehen (z. B. variable Maschinenkosten für den Anbau bzw. die Pflege/Entfernung der Begrünung, Kosten für die geforderten Saatgutmischungen sowie zusätzliche Arbeitsaufwendungen).

8.2.8.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen (nur Flächen mit angelegter Begrünung):

- 200 Euro/ha bei Variante 1 „Bienenweide“;
- 160 Euro/ha bei Variante 2;
- 160 Euro/ha bei Variante 3;
- 170 Euro/ha bei Variante 4;
- 130 Euro/ha bei Variante 5;
- 120 Euro/ha bei Variante 6.

Im Falle einer gleichzeitigen Anrechnung als Flächennutzung im Umweltinteresse gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 wird auf den betroffenen Flächen keine Prämie bezahlt.

8.2.8.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde auch schon in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogrammes angeboten. Die Vorhabensart ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Um die Umweltwirkung zu erhöhen wurden die Begrünungszeiträume geringfügig adaptiert sowie neue Vorgaben für die Anzahl der Mischungspartner in den Begrünungen erarbeitet. Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Variantenänderung aufgrund Prüfbericht Begrünung“, „Unterschreitung des Mindestbegrünungs-prozentsatzes“ oder „keine begrünte Fläche ermittelt“.

Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgänger-Maßnahme“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Angabe von genau definierten Begrünungszeiträumen hat sich schon in den Vorprogrammen bewährt und gewährleistet eine gute Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Verpflichtungen. Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. Insbesondere die Vorgaben zu den Mischungspartnern in der Begrünung müssen klar vermittelt werden.

Bezüglich der teils veränderten Begrünungszeiträume und -varianten bzw. der neuen Vorgaben für die Anzahl der Mischungspartner bei dieser Vorhabensart wird sorgfältig zu informieren sein, um auch in diesem Bereich niedrige Fehlerraten zu gewährleisten.

8.2.8.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Keine oder nur sehr untergeordnete Anlage von Ackerbegrünungen zwischen Hauptkulturen, da dadurch Kosten für Anbau und Saatgut sowie eventuelle Folgeeffekte durch Wasserkonkurrenz entstehen. Baseline = Schwarzbrache.

Komplementarität

- 1. Säule: Zwischenfrüchte sind in Österreich als Flächennutzung im Umweltinteresse im Rahmen der Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anrechenbar (Faktor 0,3). Im Falle einer Anrechnung wird für die angerechneten Flächen keine Begrünungsprämie im Rahmen der gegenständlichen Vorhabensart ausbezahlt. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Die Anlage von Zwischenfrüchten wird in keiner anderen, kombinierbaren Vorhabensart abgegolten, daher ist eine Leistungsüberschneidung ausgeschlossen. Eine Kombinierbarkeit mit der Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist nicht zulässig.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Die Vorhabensart ist kombinierbar, Leistungsüberschneidung sind ausgeschlossen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation, getrennt nach den unterschiedlichen Anforderungen und Notwendigkeiten der Begrünungsvarianten.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten für Saatgut, variable Maschinenkosten sowie Arbeitskosten für den Anbau, Pflege und Beseitigung der Begrünungskultur. Baseline = Keine Begrünungskultur.
- Langfristige Bodenverbesserung und Nährstoffanreicherung gegengerechnet.

8.2.8.3.7. 10.1.07. Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Primäre Zielsetzung des Systems Immergrün ist die Verringerung von Bodenerosion, sowie die Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer. Mit dem System Immergrün wird eine ganzjährige Bodenbedeckung auf zumindest 85% der Ackerfläche im Verpflichtungszeitraum umgesetzt. Durch spezielle Verpflichtungen soll eine möglichst flächendeckende Bodenbedeckung gewährleistet werden.

Positive Umweltwirkungen besitzt die Vorhabensart insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Biodiversität. So wird durch den hohen Grad der Bodenbedeckung und den zu erwartenden höheren Feldfutteranteilen in der Fruchtfolge ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Bodenabtrags auf Ackerflächen geleistet. Die flächendeckende Begrünung bzw. der erhöhte Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge wirken sich außerdem positiv auf den Bodenumusgehalt bzw. auf die Bodenfruchtbarkeit aus und leisten damit einen Beitrag zum Klimaschutz (Kohlenstoffsequestrierung). Durch die ganzjährige, Bodenbedeckung wird außerdem die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer reduziert. Darüber hinaus bieten insbesondere Zwischenfrüchte, die im Rahmen der Vorhabensart angebaut werden, Nahrung, Schutz und Rückzugsmöglichkeiten für Tiere der heimischen Agrarlandschaft.

Förderverpflichtungen:

1. Flächendeckende Begrünung von mindestens 85% der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres;

2. Maximaler Zeitraum zwischen:

- Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage;
- Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage;
- Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage;

gilt als begrünt.

3. Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:

- Ernte Hauptkultur;
- Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung);
- Anlage Nachfolgekultur;

4. Zwischenfrüchte sind bis spätestens 01.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 35 Tage betragen;

5. Verzicht auf mineralische N-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen;

6. Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip Till-Verfahren).

8.2.8.3.7.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für alle Ackerflächen, für die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.7.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.7.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen (variable Maschinenkosten, Saatgut und zusätzliche Arbeitsaufwendungen) sowie aufgrund von Fruchtfolgeumstellungen durch vorgegebene Verpflichtungen und Zeiträume.

8.2.8.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahme an den Vorhabensarten „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder an der Maßnahme „Biologischer/Ökologischer Landbau“.

8.2.8.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen:

- 80 Euro/ha.

Für stillgelegte Flächen (ausgenommen Biodiversitätsflächen im Rahmen der Vorhabensart Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (01)) wird keine Prämie gewährt, jedoch sind diese für die Erfüllung der 85% anrechenbar.

Im Falle einer gleichzeitigen Anrechnung als Flächennutzung im Umweltinteresse gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 wird auf den betroffenen Flächen keine Prämie bezahlt.

8.2.8.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wird ab 2015 neu angeboten. In der Vorhabensart sind umfangreiche Vorgaben zu maximalen Zeiträumen für offenen Boden bzw. auch Aufzeichnungsverpflichtungen enthalten. Für die Erfüllung der Anforderung 85% der Ackerflächen „immergrün“ zu halten sind umfangreiche Überlegungen notwendig.

8.2.8.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Vorhabensarten sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit bei der Umsetzung der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftlichen Interessensvertretungen von Beginn an in die Vorhabensartendiskussion und in die

einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden.

Die neuen und detaillierten Aufzeichnungsverpflichtungen sowie unkalkulierbare witterungsbedingte Einflüsse sind in Bezug auf eine möglichst niedrige Fehlerrate jedenfalls herausfordernd. Es wird bei dieser Vorhabensart daher sorgfältig zu informieren sein, um niedrige Fehlerraten zu gewährleisten. Diese Informationen sind bereits teilweise erfolgt und weiter in Vorbereitung.

8.2.8.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung ihrer Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit entwickelt – aus diesem Grund sind auch Aufzeichnungsverpflichtungen vorgesehen. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Keine Anlage von Ackerbegrünungen zwischen Hauptkulturen, da dadurch Kosten für den Anbau und eventuelle Nachfolgekosten (z. B. verstärkte Unkrautbekämpfung) entstehen können. Baseline = Schwarzbrache.
- Keine Berücksichtigung der zwischen Hauptfrüchten nicht begrünten Zeiträume. Baseline = Standardfruchtfolge mit unbegrünten Zeiträumen von bis zu 3 Monaten.
- Zumindest jährliche Pflege der Flächen gemäß GLÖZ-Bestimmungen.

Komplementarität

- 1. Säule: Zwischenfrüchte sind in Österreich als Flächennutzung im Umweltinteresse im Rahmen der Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anrechenbar (Faktor 0,3). Im Falle einer Anrechnung wird für die angerechneten Flächen keine Prämie im Rahmen der gegenständlichen Vorhabensart ausbezahlt. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt. Eine Abgrenzung zu den relevanten GLÖZ-Bestimmungen ergibt sich daraus, dass die Prämie nicht für Stilllegungen bezahlt wird und eine jährliche Pflege der Flächen Teil der Baseline ist.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Die Anlage von Zwischenfrüchten bzw. der

maximale Zeitraum für offenen Boden wird in keiner anderen, kombinierbaren Vorhabensart abgegolten, daher ist eine Leistungsüberschneidung ausgeschlossen. Eine Kombinierbarkeit mit der Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist nicht zulässig.

- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Die Vorhabensart ist kombinierbar, Leistungsüberschneidung sind ausgeschlossen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gesamtbetriebliche Kalkulation für einen Grünlandbetrieb mit Ackerflächen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten für Saatgut, variable Maschinenkosten sowie Arbeitskosten für den Anbau, Pflege und Beseitigung von Begrünungskultur. Baseline = Keine Begrünungskultur;
- Mindererlöse aufgrund von Fruchtfolgeumstellungen am Betrieb (Verdrängung Mais und Ersatz durch Feldfutter). Baseline = 20% Silomais;
- Futternutzung der Zwischenfrüchte gegengerechnet;
- Langfristige Bodenverbesserung und Nährstoffanreicherung gegengerechnet.

8.2.8.3.8. 10.1.08. Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till)

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Übergeordnetes Ziel der Vorhabensart Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till) ist die Reduktion des Bodenabtrags durch Wind- und Wassereinwirkung. Durch den Verzicht auf wendende Bodenbearbeitungsformen und Tiefenlockerung, schützt das verbliebene Mulchmaterial kurz nach dem Anbau und während des Aufwuchses der nachfolgenden Hauptfrucht den Boden vor Erosion. Wesentliche Elemente für den Erfolg der Vorhabensart sind der Bedeckungsgrad vor der Bearbeitung, sowie Art und Anzahl der Bearbeitungsschritte. Daher wird die Vorhabensart auf bestimmte Begrünungsvarianten der Vorhabensart Zwischenfruchtanbau eingeschränkt.

Neben dem verringerten Bodenabtrag leistet die reduzierte Bodenbearbeitung auch einen Beitrag zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in Gewässer. Was die Humuswirkung der Vorhabensart betrifft, so kommt es laut aktuellen Evaluierungsergebnissen innerhalb der obersten Bodenschicht zu einer Anreicherung von Kohlenstoff.

Förderverpflichtungen:

1. Jährliche Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an die Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6 zum Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen wie z. B. Zuckerrübe, Mais, Hirse, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen Ackerbohnen oder Gemüse und ähnliche Feldfrüchte. Nicht als erosionsgefährdete Kulturen gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen;
2. Maximaler Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur sind 4 Wochen;
3. Wendende Bodenbearbeitung ist unzulässig.

8.2.8.3.8.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen gewährt, auf denen eine erosionsgefährdete Kultur im Mulch- oder Direktsaatverfahren (inkl. Strip-Till) anschließend an eine Begrünung gemäß Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen –Zwischenfruchtanbau“ angebaut wird.

8.2.8.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.8.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.8.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von pfluglosen Bodenbearbeitungsverfahren bei erosionsgefährdeten Kulturen auftreten.

8.2.8.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahme an der Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6).

8.2.8.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen:

60 Euro/ha für förderfähige Kulturen.

8.2.8.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Neu ist eine Einschränkung der Förderfähigkeit auf erosionsgefährdeten Kulturen, da bei diesen Kulturen die Erosionsgefahr am größten ist und durch die Anwendung von Minimalbodenbearbeitungsverfahren Kosten entstehen. Es sind keine spezifischen Risiken bei der Umsetzung der Vorhabensart bekannt.

Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Mulch- und Direktsaat“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Verstoß gegen allg. Auflagen (Aufbewahrungspflicht)“ oder „Mulch- oder Direktsaat nicht/falsch durchgeführt“.

Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgänger-maßnahme“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

In der Vorhabensartenkonzeption waren weitere Auflagen (z. B. Mindestbodenbedeckung mit Mulchauflage) angedacht, welche jedoch aus kontrolltechnischen Gründen wieder verworfen werden mussten. Bezüglich der Einschränkung der förderfähigen Kulturen werden umfassende Informationen bereitgestellt.

8.2.8.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden,

am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung von erosionsgefährdeten Kulturen (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Als übliche Praxis kann für Österreich auch bei erosionsgefährdeten Kulturen ein Anbauverfahren mit wendender Bodenbearbeitung (Pflug) betrachtet werden. Dies zeigt sich auch an der trotz Förderung leicht rückgängigen Fläche die mit umbruchlosen Verfahren angebaut wird (2007: 155.000 ha und 2014 voraussichtlich 135.000 ha). Pfluglose Anbauverfahren bergen ein höheres Anbaurisiko, da der Unkrautdruck höher sein kann und die Technik bzw. das Betriebsmanagement insgesamt anspruchsvoller ist. Baseline = Anbauverfahren mit Pflug.

Komplementarität:

- Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart kombiniert werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für verschiedenste erosionsgefährdete Kulturen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Ertragsverluste und Mehraufwendungen aufgrund höheren Unkrautdrucks bzw. schlechteren Feldaufganges;
- Variable Kosten für Einsatz Spezialmaschinen, abzüglich variable Kosteneinsparung (z. B. Einsparung Pflug).

8.2.8.3.9. 10.1.09. Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im Rahmen der Vorhabensart werden die Mehrkosten der bodennahen Ausbringung des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes gefördert. Dabei kommen Geräte zum Einsatz, die den Dünger unmittelbar auf bzw. in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).

Da ein beträchtlicher Teil an durch die Landwirtschaft verursachten Luftschadstoffen während und vor allem nach der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern entsteht, gewinnen emissionsmindernde Ausbringungstechniken insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung immer mehr an Bedeutung. Durch die bodennahe Ausbringungstechnik werden in erster Linie Ammoniakemissionen (NH₃) reduziert, wobei es aber gleichzeitig auch zu einer Verringerung indirekter Lachgasemissionen (N₂O) kommt. Aufgrund des zusätzlichen emissionsmindernden Effekts ist bei einer Ausbringung auf unbestelltem Ackerland eine Einarbeitung der bodennah ausgebrachten flüssigen Düngemittel verpflichtend vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich die Klimawirkung der Vorhabensart als positiver Horizontaleffekt, da durch die Reduktion bzw. die Vermeidung von Nährstoffverlusten die Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft verbessert wird. Grundsätzlich sollte durch den höheren Stickstoffanteil im Boden weniger Mineraldünger zugekauft werden müssen, wodurch die bei der Mineraldüngerproduktion anfallenden CO₂ und N₂O Emissionen vermieden werden.

Darüber hinaus werden durch die bodennahe Ausbringungstechnik Geruchsemissionen gering gehalten.

Förderverpflichtungen:

1. Ausbringung von mindestens 50% des am Betrieb insgesamt ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor). Bei Ausbringung auf unbewachsenen Boden ist der ausgebrachte Wirtschaftsdünger innerhalb von 24h einzuarbeiten.
2. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Dokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge, sowie Angabe über Ausbringungszeitpunkt und schlagbezogene Ausbringung und der sonstigen Verwendung wie z.B. Abgabe an Dritte im Rahmen des vorgegebenen Formblattes.
4. Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

8.2.8.3.9.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Düngemittelverordnung: Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln.

8.2.8.3.9.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.9.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen anfallen.

8.2.8.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche (im Fall Obst, Wein und Hopfenflächen ist 1 ha ausreichend, im geschützten Anbau sind 0,5 ha ausreichend) bzw. mindestens 3 ha Almfutterfläche; im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Acker- und Grünlandflächen:

- 1 Euro/m³ für Ausbringung mit Schleppschlauchverfahren;
- 1,2 Euro/m³ für Ausbringung mit Gülleinjektionsverfahren.

Die Prämie wird für ausgebrachte und jährlich beantragte Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle gewährt (maximal 30m³/ha düngungswürdiger Fläche förderfähig).

8.2.8.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Es sind keine spezifischen Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme bekannt. Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Ausbringung von mind. 50 % durch verlustarme Technik nicht eingehalten“, „Unterlagen/Aufzeichnungen über die Ausbringung durch betriebsfremde Geräte nicht eingehalten“ oder „Düngedokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigen Wirtschaftsdünger nicht eingehalten“.

8.2.8.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Keine speziellen Vorkehrungen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgängermaßnahme“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Um die mittel- bis langfristige Notwendigkeit der Vorhabensart zu analysieren wird ein Evaluierungsprojekt durchgeführt, welches insbesondere die Frage „Stand der Technik“ bodennaher Gülleausbringungsmethoden untersucht. Bei dieser Evaluierung wird nicht nur die spezifische österreichische Situation, sondern auch die europäische Entwicklung betrachtet werden. Die Prämiendifferenzierung zwischen bodennaher Ausbringung und Injektion ist in dem Zusammenhang auch als Zielvorgabe für eine Entwicklung in diesem Bereich zu sehen. Derzeit ist bei einer Ausbringungsmenge von unter 3 Mio m³ (entspricht nicht einmal 10% der Gesamtmenge) sicher noch nicht von üblicher Praxis zu sprechen.

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Ausbringung von Gülle über konventionelle Prallteller oder Gülleverteiler, keine Anwendung von bodennaher Gülleausbringung. Meist sind am Betrieb Prallteller oder Gülleverteilergeräte vorhanden, welche günstig und ohne zeitliche Einschränkung wie bei Gemeinschaftsgeräten (Geräte zur bodennahen Ausbringung oder Injektion werden meist gemeinschaftlich verwendet) genutzt werden können. Baseline = Pralltellerausbringung in Eigenmechanisierung.

Komplementarität:

- Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensartenkombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart kombiniert werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, und Phosphor gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Kalkulation in Bezug auf die Ausbringungsmenge.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart, setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten bodennahe Gülleausbringung im Vergleich zu konventionellem Prallteller (variable Maschinenkosten);
- Berücksichtigung verbesserte Nährstoffwirkung durch bodennahe Ausbringung.

8.2.8.3.10. 10.1.10. Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vorhabensart trägt durch die flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obst-, Wein- und Hopfenflächen maßgeblich zur Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer bei. Der Schutz vor Bodenerosion und auch vor Nährstoffauswaschung in Grundwässer ergibt sich außerdem indirekt aus der deutlich reduzierten Bodenbearbeitungsintensität, die aus der flächendeckenden Begrünung im Vergleich zum ganzjährigen Offenhalten des Bodens resultiert. Die Gründecke erhöht außerdem den Bodenhumusgehalt, was sich günstig auf Ertragsfähigkeit und Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden auswirkt.

Positive Wirkung besitzt die Vorhabensart also in erster Linie auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die begrünten Fahrgassen selbst und auch die Bodengesundungsflächen im Rahmen der Erneuerung der Kulturen leisten außerdem einen Beitrag zur tierischen Diversität.

Weinflächen mit einer Hangneigung größer/gleich 25% sowie sämtliche Obstflächen sind ganzjährig zu begrünen. Da der Bodenabtrag durch Wassereinwirkung vor allem auf diesen steilen Flächen problematisch ist, ist für Weinflächen mit einer Hangneigung kleiner 25% optional eine Begrünung nur im Winterhalbjahr zulässig. Grund dafür ist auch, dass ganzjährige Begrünungen beim Wein in Trockengebieten zu Wasserkonkurrenzen führen und dass das Wassererosionsrisiko in diesen Gebieten eher gering ist. Der Mindestbegrünungszeitraum für Hopfenflächen ist bedingt durch die Kulturführung auf das Winterhalbjahr begrenzt. Begrünungen im Winterhalbjahr bieten aber einen wirksamen Schutz vor Winderosion, die hauptsächlich im Winter und insbesondere auf offenen, ebenen Lagen auftritt.

Insgesamt waren in der vorangegangenen Periode 90% der österreichischen Weinflächen und 87% der Obstflächen in die Erosionsschutzmaßnahme eingebunden, wodurch der Bodenabtrag laut Halbbewertung des LE-Programms um mehr als 85% reduziert werden konnte.

Förderverpflichtungen:

Allgemein:

1. Betriebliche Aufzeichnungen:

- Betrieb;
- Feldstücksnummer und -bezeichnung;
- Schlaggröße;
- Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauer-/Spezialkultur;
- Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung oder der Bodengesundung;
- Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

2. Erneuerung der Begrünung:

○ Ganzjährige Begrünung (Obst, Wein Variante B):

Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sowie der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung sind zulässig;

Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauer-/Spezialkultur erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10;

Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben.

○ Winterbegrünung (Wein Variante A, Hopfen):

Die Erneuerung der Begrünung ist nicht zulässig;

Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben.

3. Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund oder Tiefenlockern).

4. Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes, Beweidung erlaubt).

5. Bodengesundung:

- Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Stilllegung zur Bodengesundung zulässig;
- Die Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein; Das Belassen von Gerüsten auf der Bodengesundungsfläche ist erlaubt;
- Verzicht auf N-Düngung, und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen.

○ Anlage Bodengesundung:

- Max. 8 Wochen zwischen Rodung und Ansaat der Bodengesundung;
- Bei Rodung nach dem 15.09. Ansaat bis spätestens 30.04. des Folgejahres.

○ Umbruch Bodengesundung:

- Der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung ist zulässig; Die Neuanlage einer Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Bodengesundung erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10.;
- Bei Umbruch nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben.
- Die umbruchslose Erneuerung der Gründücke der Bodengesundung ist zulässig.

Erosionsschutz Obst:

1. Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen.
2. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 100 cm.

Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z.B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen, oder besonders breiten Reihenabständen wie z.B. Holunder), wo eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60% der Gesamtfläche zu begrünen.

Erosionsschutz Wein:

1. Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen oder Bewirtschaftung von Terrassen.
2. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 80 cm.
3. Hangneigung < 25%
 - Variante A: Mindestbegrünungszeitraum von 01.11. bis 30.04.
 - Variante B: ganzjährige Begrünung vom 01.01. bis 31.12.
4. Hangneigung $\geq$ 25%
 - Variante B: ganzjährige Begrünung vom 01.01. bis 31.12.
5. Teilflächen eines Feldstücks, die eine Hangneigung $\geq$ 25% aufweisen, sind ausnahmslos ganzjährig zu begrünen.

Erosionsschutz Hopfen:

1. Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen von 15.10. bis 15.04.
2. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Hopfenpflanzen, wobei jedoch zumindest 60% der Fläche begrünt sein müssen.
3. Eine Erneuerung der Begrünung durch Umbruch und Neueinsaat ist nicht zulässig.

8.2.8.3.10.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Dauer-/Spezialkulturflächen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.10.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.10.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen von Dauer-/Spezialkulturen (Obst/Wein/Hopfen) entstehen.

8.2.8.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Mindestteilnahme­fläche 0,5 ha Obst, Wein oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Dauer-/Spezialkulturen:

Obst:

- 200 Euro/ha für Flächen mit <25% Hangneigung;

- 340 Euro/ha für Flächen $\geq 25\%$ Hangneigung.

Wein (Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnitt-Weingärten):

- 100 Euro/ha für Schläge mit einer Hangneigung $< 25\%$ bei Variante A;
- 200 Euro/ha für Schläge mit einer Hangneigung $< 25\%$ bei Variante B;
- 300 Euro/ha bei Schlägen mit $\geq 25\%$ bis $< 40\%$ Hangneigung;
- 500 Euro/ha bei Schlägen mit $\geq 40\%$ bis $< 50\%$ Hangneigung;
- 800 Euro/ha bei Schlägen mit $\geq 50\%$ Hangneigung.

Hopfen:

- 200 Euro/ha.

Für Bodengesundungsflächen wird keine Prämie gewährt.

8.2.8.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Es sind keine spezifischen Risiken bei der Umsetzung der Vorhabensart bekannt. Neu ist, dass alle Fahrgassen aller Dauer-/Spezialkulturflächen zu begrünen sind.

Bei den vergleichbaren Vorhabensarten aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Anforderungen für Bodengesundungsflächen nicht eingehalten“, „Verstoß gegen allg. Auflagen (Aufbewahrungspflicht)“, oder „keine Meldung von Bodenpflegemaßnahmen“.

8.2.8.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

Meldeverpflichtungen für die Anlage von Bodengesundungsflächen wurden gestrichen, stattdessen sind Aufzeichnungen vorgesehen. Maximale Anlagedauer von Bodengesundungsflächen wurde gestrichen.

Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei den „Vorgänger-maßnahmen“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist. Fehleranfällige Verpflichtungen wurden teilweise gestrichen beziehungsweise adaptiert. Bei der Beurteilung von Meldeverstößen geben die neuen Sanktionsstufen (5 oder 10% Kürzung) die Möglichkeit geringe Verstöße adäquater zu bewerten und damit die Fehlerraten zu senken.

8.2.8.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der

Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Anlage von Fahrgassenbegrünungen erfolgt aufgrund der höheren Wasserkonkurrenz und der Anlagekosten nicht. Baseline = Schwarzbrache oder Selbstbegrünung mit regelmäßiger Bodenbearbeitung.

Komplementarität:

- Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013. Für Bodengesundungsflächen wird aufgrund der GLÖZ-Bestimmungen keine Prämie gewährt.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart kombiniert werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation, unterschiedlich je nach Kulturgruppe und Hangneigung der Flächen..

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten, die aus der Anlage der Begrünung in den Fahrgassen der Obst/Wein/Hopfenkulturen entstehen (z. B. Anlagekosten, Mulchen, Unkrautbekämpfung);
- Mindererträge, die aus der Anlage der Begrünung in den Fahrgassen der Obst/Wein/Hopfenkulturen entstehen (insb. Wasserkonkurrenz).

8.2.8.3.11. 10.1.11. Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Durch den vollständigen Verzicht auf Insektizide und/ oder auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum (mit Ausnahme von im Biolandbau zugelassenen Mitteln) auf der gesamten Vorhabensartenfläche leistet die Vorhabensart einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der tierischen und pflanzlichen Diversität in Wein- und Hopfenkulturen. Durch den Verzicht auf die Pflanzenschutzmittel können aber auch potentielle stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächengewässer vermieden bzw. verringert werden. Insbesondere der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden trägt außerdem dazu bei, dass die Bodenfruchtbarkeit durch das Belassen von organischem Material (Pflanzenreste) erhalten wird.

Förderverpflichtungen:

1. Teilnahme an Variante A Insektizidverzicht und/ oder Variante B Herbizidverzicht auf allen Wein und Hopfenflächen:

- Variante A Insektizidverzicht: Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gem. VO 834/2007) im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
- Variante B Herbizidverzicht: Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).

2. Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

8.2.8.3.11.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die Dauer-/Spezialkulturen Wein und Hopfen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.11.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.11.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Pflanzenschutzmittel bei Wein und Hopfen entstehen.

8.2.8.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ (10).

8.2.8.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Dauer-/Spezialkulturen Wein und Hopfen

Variante A Insektizidverzicht:

- 250 Euro/ha Wein (Jung-, Ertragsanlagen, Schnitt-Weingärten) und Hopfen.

Variante B Herbizidverzicht:

- 250 Euro/ha Wein (Jung-, Ertragsanlagen, Schnitt-Weingärten) und Hopfen.

Variante A und B sind ohne Abschläge kombinierbar. Bodengesundungsflächen erhalten keine Prämie.

8.2.8.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

In der Vorperiode wurden vergleichbare Bestimmungen im Rahmen des Agrarumweltprogrammes gefördert (IP-Vorhabensarten) und sind daher den FörderwerberInnen bekannt. Aufgrund gestiegener gesetzlicher Anforderungen und zum Zwecke einer verbesserten Kontrollierbarkeit wurden die Vorhabensarten zu einem gänzlichen Verzicht auf ganze Pflanzenschutzmittelwirkstoffgruppen ausgebaut. Dadurch ist eine klare Kommunikation bzw. erleichterte Kontrollierbarkeit gegeben. Die Kontrolle erfolgt hauptsächlich über Sichtkontrolle der Vegetation (Herbizidverzicht) bzw. über Pflanzenproben bei der Variante Insektizidverzicht.

Bei den vergleichbaren Vorhabensarten aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren häufiger zu Beanstandungen bzw. Fehlern. Dies betraf „Verstoß bei verpflichteten Bodenproben“, „Spritzgeräteüberprüfung nicht eingehalten“ oder „kein Nachweis für rechtzeitige Schulung/Weiterbildung vorhanden“. Andere Beanstandungen, wie „Schlagbezogene Aufzeichnungen nicht eingehalten“, gab es dagegen nur selten.

8.2.8.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Vorhabensarten sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftliche Interessensvertretung von Beginn an in die Vorhabensartendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. Die Einschränkung gesamter Wirkstoffmittelgruppen erhöht die Kontrollierbarkeit deutlich. Auf Grund der klaren Regelung des Herbizidverbots und der Einsatzmöglichkeit ausschließlich von Insektiziden, die im Bio-Landbau zulässig sind und somit Wegfall der umfangreichen IP-Pflanzenschutzmittellisten und der anderen fehlerbehafteten Verpflichtungen des ÖPUL 2007, ist das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesem Bereich als gering einzuschätzen.

8.2.8.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit dieser Verpflichtungen geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Wein: Schädlingsdruck durch Traubenwickler, der jährlich mittels kombinierter (ovizider-larvizider) Methoden bekämpft wird (1,5 Durchgänge/Jahr) – kein standardmäßiger Einsatz von biologischen Schädlingsbekämpfungsmethoden;
- Hopfen: Schädlingsdruck durch Hopfenblattlaus, die jährlich 1x mittels Insektizid bekämpft wird – kein standardmäßiger Einsatz von biologischen Schädlingsbekämpfungsmethoden;
- Wein: Standardmäßiger Einsatz von Herbiziden (2 Durchgänge/Jahr);
- Hopfen: Standardmäßiger Einsatz von Herbiziden (1 Durchgang/Jahr).

Komplementarität:

- Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013: Komplementarität mit GLÖZ Bestimmungen durch Annahme, dass nur zugelassene PSM verwendet werden gegeben.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, da keine Kombinationsmöglichkeit.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation, getrennt nach Wein- und Hopfenflächen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Insektizidverzicht: Minderung von Ertrag und Qualität durch erhöhten Schadddruck sowie Aufwendungen für biologische Schädlingsbekämpfungsmethoden. Einsparungen aufgrund des Verzichts auf Insektizide gegengerechnet.
- Herbizidverzicht: Minderung von Ertrag und Qualität durch erhöhten Konkurrenzdruck sowie Mehraufwand durch mechanische/manuelle Beikrautentfernung. Einsparungen aufgrund des Verzichts auf Herbizide gegengerechnet.

8.2.8.3.12. 10.1.12. Silageverzicht

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der Artenreichtum von Grünlandflächen nimmt mit zunehmender Nutzungsintensität ab. Die in Österreich weit verbreitete Silagewirtschaft ist durch einen frühen 1. Schnitt, durch die zeitgleich stattfindende Mahd, sowie durch vergleichsweise höhere Schnitthäufigkeiten und Düngergaben charakterisiert. Die Silagewirtschaft hat in Österreich mit den steigenden Tierzahlen pro Betrieb und dem Anstieg der Milchleistung von Kühen zugenommen. Betriebliche Vorteile ergeben sich aus höheren Futterqualitäten und durch arbeitstechnische Erleichterungen, wie Zeitersparnis, größere Wetterunabhängigkeit sowie bessere Mechanisierungsmöglichkeiten.

Ziel der Vorhabensart „Silageverzicht“ ist die Aufrechterhaltung einer silagefreien Wirtschaftsweise und den damit verbundenen positiven Umweltwirkungen. Laut Evaluierung werden durch den Verzicht auf Silagebereitung und insbesondere durch die damit verbundene kleinflächige mosaikartige Nutzung positive Beiträge zum Erhalt der Diversität von Wiesenflächen und zur Bewahrung des landschaftsästhetischen Werts österreichischer Kulturlandschaften geleistet. Die biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung der Vorhabensart besitzt außerdem positive Wirkungen auf Vögel österreichischer Kulturlandschaften.

Da eine Ausweitung der Vorhabensartenfläche auf Gesamtösterreich günstige Umweltwirkungen besitzt, ist für die Vorhabensart keine Gebietskulisse mehr vorgesehen und sie wird auch für Schaf- und Ziegenhalter geöffnet, da auch in diesen Bereichen die Silageverfütterung weitgehend üblich wird.

Förderverpflichtungen:

1. Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz sowie auf die Lagerung von Silage am gesamten Betrieb;
2. Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.

8.2.8.3.12.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für gemähte Grünland- und Ackerflächen mit gemähtem Ackerfutter gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine speziellen Bewirtschaftungsverpflichtungen bezüglich Art der Futterkonservierung.

8.2.8.3.12.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.12.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung entstehen.

8.2.8.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Mindestteilnahmefläche 2 ha gemähte Dauergrünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Eigenschaft als Tierhalter im 1. Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Grünland:

Mähwiesen (ohne Streuwiesen und Bergmäher), Mähweiden und Ackerfutter

- 80 Euro/ha für Rinder, Schafe oder Ziegen haltende Betriebe [i];
- 150 Euro/ha für Milchviehhalter[ii].

[i] Als Tierhalter gelten Betriebe mit zumindest 0,5 RGVE (Rinder, Schafe und Ziegen)/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.

[ii] Als Milchviehhalter gelten Betriebe mit zumindest 2.000 kg Milchproduktion/ ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.

8.2.8.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Neu ist eine Öffnung der Gebietskulisse, dadurch kann die Vorhabensart von zusätzlichen Betrieben in Anspruch genommen werden und eine verwaltungstechnische Kontrolle der Gebietskulisse entfällt.

Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Silageverzicht“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in geringer Zahl zu Beanstandungen. Beanstandungen, wie „Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz nicht eingehalten“ oder „Verzicht auf Produktion und Lagerung von Silageballen nicht eingehalten“, kamen in den vergangenen Jahren kaum mehr vor.

8.2.8.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die gesamte Betriebsfläche, weshalb eine gute Kontrollierbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit erreicht werden kann. Mit den Interessensvertretungen wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen über die Verpflichtungen zu vermitteln.

Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgänger-maßnahme“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der

Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Übliche Praxis ist insbesondere in der Milchwirtschaft, aber auch in anderen Produktionsverfahren bei Rindern, Schafen und Ziegenganzjährige Silagefütterung, da das Wetterrisiko deutlich minimiert werden kann und es auch arbeitswirtschaftliche Vorteile gibt. Heu als Grundfutter hat nur in untergeordnetem Ausmaße eine Verwendung, Weide wird oft nicht oder nur für sehr kurze Zeiträume durchgeführt.
- Die Bewirtschaftung des Betriebes erfolgt ohne Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngermitteln bzw. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere um eine rechnerische Überkompensation bei Biobetrieben zu verhindern.

Komplementarität:

- 1. Säule: Basis für die Kalkulation der Vorhabensartenprämie ist ein Betrieb mit Teilnahme an den Vorhabensarten „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“. Dadurch ist eine Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 ausgeschlossen.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Basis für die Kalkulation der Vorhabensartenprämie ist ein Betrieb mit Teilnahme an den Vorhabensarten „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“. Dadurch ist eine Kombination mit den genannten Vorhabensarten ohne Prämienabzüge möglich.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kombination möglich, durch Kalkulationsansatz keine Gefahr von Leistungsüberschneidungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Nicht relevant.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gesamtbetriebliche Kalkulation für einen Grünlandbetrieb mit Ackerflächen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehrkosten einer kombinierten Winter-Heufütterung und Sommer-Grünfütterung (jedoch ohne Weide) im Vergleich zu praxisüblicher Ganzjahressilagefütterung als gängige landwirtschaftliche Praxis.
- quantitative und qualitative Mindererträge auf Grünlandflächen und damit verbundene Tierbesatzreduktionen bzw. Leistungsverluste.
- Zuschläge für den Verkauf von Heumilch werden abgezogen.

8.2.8.3.13. 10.1.13. Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der gezielte Einsatz von Nützlingen zur Schaderregerregulierung ist eine umweltschonende Alternative bzw. eine wichtige Ergänzung zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz. Übergeordnetes Ziel der Vorhabensart ist der Schutz von Boden, Wasser und Luft durch den verstärkten Einsatz von Nützlingen zur Bekämpfung tierischer Schädlinge im geschützten Anbau (Folientunnel, Glashäuser). Neben der Reduktion von Umwelt- und Produktbelastungen, ist der Nützlingseinsatz auch vor dem Hintergrund insektizidresistenter Schädlingspopulationen von zentraler Bedeutung. Durch die alternative Form der Schädlingsbekämpfung kann insbesondere im geschützten Anbau fast vollständig auf den Einsatz von Insektiziden verzichtet werden. Im Rahmen der Vorhabensart wird der Einsatz von Nützlingen zur Bekämpfung tierischer Schaderreger im geschützten Anbau (Glashäuser, Folientunnel) gefördert. Die Verwendung von Nützlingen, die im Rahmen einer kostspieligen Zucht hergestellt werden müssen, erfordert neben einem fundierten biologischen Wissen auch bestimmte Fertigkeiten im Umgang mit lebenden Organismen. Außerdem zeigen viele Nützlinge eine spezifische Wirkung gegen bestimmte Schädlinge. Dies führt meist dazu, dass im Verlauf einer Kultursaison verschiedene Nützlinge eingesetzt werden müssen, um eine erfolgreiche Schädlingsbekämpfung garantieren zu können. Da es sich bei Nützlingen um hochempfindliche Lebewesen handelt, welche auf schnellem Weg und unter geeigneten Bedingungen (Temperatur!) transportiert werden müssen, geht dies mit einem hohen logistischen Aufwand einher. Für die langfristige Etablierung des Einsatzes von natürlichen Gegenspielern zur Schädlingsbekämpfung ist daher eine finanzielle Unterstützung wichtig.

Förderverpflichtungen:

1. jährlicher flächendeckender Einsatz von Nützlingen in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel;
2. anrechenbar sind Nützlingseinsätze die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen;
3. schlagbezogene Aufzeichnung über Art und Menge der eingesetzten Nützlinge, Grund und Ziel des Einsatzes sowie Datum des Nützlingseinsatzes und die Entwicklung der Nützlinge; die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

8.2.8.3.13.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance,

Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.13.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.13.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau entstehen.

8.2.8.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftliche Fläche (im Fall Obst, Wein und Hopfenflächen ist 1 ha ausreichend, im geschützten Anbau sind 0,5 ha ausreichend) bzw. mindestens 3 ha Almfutterfläche; im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Flächen im geschützten Anbau (Folie oder im Gewächshaus):

- 1.000 Euro/ha mit Einsatz von Nützlingen auf Acker im geschützten Anbau;
- 2.000 Euro/ha mit Einsatz von Nützlingen auf Topf/Substratkultur im geschützten Anbau.

8.2.8.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Eine Kontrolle des Einsatzes erfolgt insbesondere über Ankaufsbelege und Sichtkontrolle. Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Nützlingseinsatz im geschützten Anbau“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren zu keinerlei Beanstandungen.

8.2.8.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

Spezifische Probleme in der Umsetzung der Vorhabensart sind nicht bekannt. Das Risiko einer hohen Fehlerrate ist auch in Zukunft als gering einzuschätzen.

8.2.8.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Standardmäßige konventionelle Schädlingsbekämpfung im Falle eines Schädlingsbefalls im

geschützten Anbau, kein Einsatz von Nützlingen.

Komplementarität:

- 1. Säule: Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Verpflichtungen im Bezug auf Nützlingseinsatz sind nur in dieser Vorhabensart gegeben, daher kann die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombiniert werden.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Da auch im Biolandbau der Einsatz von Nützlingen nicht verpflichtend ist, ist eine Kombinationsmöglichkeit gegeben und es besteht keine Gefahr von Leistungsüberschneidungen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für Flächen im geschützten Anbau.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten für den Zukauf von Nützlingen zur Schädlingsbekämpfung im geschützten Anbau;

- Kosteneinsparungen werden gegengerechnet. Baseline = Verwendung von Insektiziden.

8.2.8.3.14. 10.1.14. Bewirtschaftung von Bergmähwiesen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zielsetzung der Vorhabensart ist die Erhaltung artenreicher Bergmähwiesen (Bergmähder und Steilflächen). Während Bergmähder max. 1x pro Jahr aber zumindest jedes 2. Jahr gemäht werden dürfen, ist auf Steilflächen im Rahmen der Vorhabensart mindestens 1x jährlich eine vollflächige Mahd mitsamt Mähgutverbringung durchzuführen.

Bergmähder und Steilflächen werden aufgrund ihres hohen ökologischen Werts zur „High Nature Value Farmland Fläche“ gerechnet und besitzen Evaluierungsstudien zufolge eine große Bedeutung für zahlreiche (seltene) Tier- und Pflanzenarten. Zudem tragen die Lebensräume zur Erhaltung der Habitatvielfalt heimischer Agrarlandschaften bei und besitzen durch die nachhaltige Grünlandbewirtschaftung auch eine wichtige Erosionsschutzfunktion. Durch die standortangepasste Bewirtschaftung werden sensible Grünlandhabitats erhalten und ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität geleistet.

Die Erhaltung steiler Grünlandflächen und Bergmähder gestaltet sich aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen Wertigkeit einerseits und dem mit der Bewirtschaftung verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand andererseits problematisch. In der Vergangenheit fielen die Flächen oft brach oder wurden aufgeforstet. Oftmals wurde auch auf eine Mahd verzichtet und die Flächen vermehrt beweidet, was zu negativen Auswirkungen führte (z. B. Blaickenbildung, Verunkrautung oder Änderung des Artenbestandes). Durch erhöhten Rationalisierungsdruck bzw. weniger am Betrieb vorhandenen Arbeitskräften wird es zunehmend schwieriger, diese aufwändig zu bewirtschaftenden Flächen in der Nutzung zu halten. Die Vorhabensart soll hier gezielt Anreize durch die Abgeltung der Mehraufwendungen leisten.

Förderverpflichtungen:

Bergmähder

1. Lage der jeweiligen Einzelfläche über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei der überwiegende Teil der Fläche jedenfalls aber über 1.200 m Seehöhe liegen muss;
2. Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes, Maximal eine Mahd pro Jahr, wobei das Mähgut jedenfalls von der Fläche verbracht werden muss;
3. Verzicht auf Beweidung, Nachweide nach dem 15. August ist zulässig;
4. Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche;
5. Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Steilflächen

1. Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit einer Hangneigung größer/gleich 50% durch jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes und Verbringung des Mähgutes.

8.2.8.3.14.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Grünlandflächen gewährt, die entweder über der örtlichen Dauersiedelungsgrenze liegen oder aufgrund ihrer Hangneigung schwierig zu bewirtschaften sind. Insbesondere werden entstandene zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen abgegolten.

8.2.8.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

- Keine Bestimmungen vorhanden, Bergmahd- und Steiflächen können aus der Nutzung genommen werden oder nur beweidet werden.
- Düngemittelverordnung: Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln.

8.2.8.3.14.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.14.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähdern und/oder Steiflächen gegenüber der Beweidung oder Nutzungsaufgabe, sowie durch den Verzicht auf

Nutzungsintensivierung entstehen.

8.2.8.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahme an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder an der Maßnahme „Ökologischer/biologischer Landbau“.
- Mindestteilnahmefläche 0,1 ha Bergmähwiesen (Summe von Bergmähdern und Steiflächen $\geq 50\%$ Hangneigung) im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bergmähder (nur im Jahr der Mahd):

- 350 Euro/ha für Mahd mit Traktor;
- 500 Euro/ha für Mahd mit Motormäher;
- 800 Euro/ha für Mahd mit Sense.

Steiflächen (gemähte Grünlandflächen mit $\geq 50\%$ Hangneigung):

- 370 Euro/ha.

8.2.8.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form – jedoch getrennt auf zwei Vorhabensarten - bereits in der Vorperiode angeboten und die Inhalte sind den FörderwerberInnen daher grundsätzlich bekannt. Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren zu keinerlei Beanstandungen. Bei der Vorhabensart „Mahd von Steiflächen“ waren Beanstandungen insbesondere in Bezug auf die Biodiversitätsauflagen zu verzeichnen, welche in der gegenständlichen Vorhabensart jedoch nicht mehr enthalten sind.

8.2.8.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

Zusätzliche Verpflichtungen wurden entfernt und die Vorhabensart wurde auf die Kernelemente fokussiert. Es ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer hohen Fehlerrate auch in Zukunft als gering

einzuschätzen ist.

8.2.8.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht davon aus, dass schwer zu bewirtschaftende Flächen mit geringem Ertragspotential entweder aus der Nutzung genommen werden (Aufforstung) oder nur noch beweidet werden (=Baseline).

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Aufgrund der technisch schwierigen und arbeitsintensiven Bewirtschaftung wird angenommen, dass Steiflächen und Bergmähder in der Regel als reine Weideflächen (z. B. für Jungvieh) und nicht als gemähte Flächen genutzt werden.
- Bei Bergmähdern wird angenommen, dass diese aufgrund ihrer meist räumlichen Nähe zu anderen Almfutterflächen ohne die Vorhabensart im Rahmen der Almbewirtschaftung als reine Weideflächen genutzt werden würden und eine Mahd aufgrund schwieriger Bedingungen und damit verbundenen hohen Kosten unterbleibt. Durch eine Beweidung in der gesamten Almsaison würden jedoch typische, an karge Nährstoffsituationen und trittsensible Pflanzenarten im Bestand verschwinden. Diese Gefahr besteht auch durch gezielte Intensivierung (Düngung und punktuellen Pflanzenschutzmitteleinsatz) ebener Flächen in der Nähe der Almzentren. Dies wird durch die entsprechenden Verpflichtungen verhindert.
- Auch bei Steiflächen wird angenommen, dass Steiflächen ab 50% Hangneigung aufgrund der schwierigen Bewirtschaftbarkeit (meist Handarbeit) über eine Weidenutzung genutzt werden würden oder gänzlich aufgegeben werden. Derartig steile Flächen sind auf den Betrieben nur in beschränktem Ausmaß vorhanden, die Ertragsfähigkeit ist aufgrund schwieriger Düngerausbringungsmöglichkeiten geringer und die Ernteerträge sind insgesamt für die Winterfutterbereitstellung bzw. für die Tierversorgung insgesamt nicht sehr ausschlaggebend. Es wird daher angenommen, dass Steiflächen $\geq 50\%$ Hangneigung tendenziell für die Weide des Jungviehs genutzt oder sogar aus der Nutzung genommen werden.

Komplementarität:

- 1. Säule: Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013.

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Bergmäher sind auf der Einzelfläche nicht mit anderen Vorhabensarten im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme kombinierbar, daher sind Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen. Die Prämie bei Steilflächen errechnet sich aufgrund der spezifischen Mehraufwendungen aufgrund der Mahd im Vergleich zur Beweidung von Steilflächen, welches in keiner anderen Vorhabensart/Maßnahme abgegolten wird. Daher kein Risiko von Leistungsüberschneidungen mit anderen Vorhabensarten/Maßnahmen.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Eine Kombination von Bergmähern mit der Maßnahme wird zur Vermeidung von Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen. Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen im Bereich Steilflächen, daher kann die Vorhabensart kombiniert werden.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für Grünlandflächen mit hoher Bewirtschaftungerschwernis.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Steilflächen: Bewirtschaftungskosten Mähwiese mit einer Mahd im Vergleich zu

Bewirtschaftungskosten Weide;

- Bergmäher: Bewirtschaftungskosten durch Mahd im Vergleich zu Weide, Anfahrtkosten; höhere Ausbringungskosten durch Einschränkung zulässiger Düngemittel.

8.2.8.3.15. 10.1.15. Alpengeweidung und -haltung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vorhabensart zielt auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen ab.

Durch die extensive Bewirtschaftung (max. 2 RGVE/ha; Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche; keine Zufütterung von almfremdem Grünfütter; ausschließlicher Einsatz von biologischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln), wird maßgeblich zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt beigetragen. Es werden traditionelle, extensiv bewirtschaftete Weidesysteme erhalten, die typisches "High Nature Value Farmland" repräsentieren. Der reduzierte Betriebsmitteleinsatz leistet außerdem einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von stofflichen Einträgen in Gewässer. Durch das standortangepasste Weidemanagement wird weiters ein wichtiger Beitrag zum Schutz vor Bodenerosion und vor Naturgefahren geleistet und das Risiko von Hochwässern in der Talsohle sowie von Lawinenabgängen, Vermurungen und Steinschlägen verringert.

Dass in der Vorhabensart nahezu alle bewirtschafteten Almflächen Österreichs eingebunden sind, spiegelt ihre zentrale Rolle in der Erhaltung dieses Kulturlandschaftstyps wider. Innerhalb der letzten Jahre hat die Vorhabensartenfläche deutlich abgenommen, was aber in erster Linie auf die immer genauer werdende Flächenerfassung im INVEKOS GIS zurückzuführen ist. Grundsätzlich sind Almen einerseits von einer Nutzungsaufgabe und andererseits insbesondere in niederen, gut erschlossenen Lagen von einer Intensivierung bedroht. Insbesondere durch die zunehmende Flächenknappheit im Tal wird der Druck auf Almflächen weiter steigen.

Neben den positiven Umweltwirkungen bringt die -haltung der Tiere auch viele Vorteile für das Wohlergehen des Viehs selbst. Der Wichtigkeit der -haltung wird durch eine Weiterbildungsverpflichtung im Bereich Almbewirtschaftung Rechnung getragen.

Förderverpflichtungen:

1. Während mindestens 60 Tagen Bestoßung einer im Almkataster eingetragenen Alm durch Schafe, Ziegen, Pferde und Rinder. Eine Alm kann auch aus Niederlegern, Mittellegern oder Hochlegern bestehen.
2. Auftrieb von max. 2,0 RGVE/ha Almfütterfläche.
3. Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter).
4. Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfütter.
5. Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche.
6. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU VO 834/2007 zugelassen sind.
7. Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel; zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß EU VO 834/2007 zugelassen sind. Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.

Option Behirtungszuschlag:

- Behirtung für die Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen.
- Tägliche spezifische zusätzliche Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens.
- Pflege der Weideflächen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Weidemanagement, Schwendmaßnahmen).
- Geeignete Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein.
- Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis zum 31.12.2017, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestaussaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirte oder AlmbewirtschafterInnen) zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Almbewirtschaftung stehen. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist aufzubewahren und auf Anforderung der Zahlstelle zu übermitteln.

8.2.8.3.15.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Almfutterflächen gewährt, die mit Tieren bestoßen werden. Die Prämie deckt die entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste ab, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen und insbesondere im Vergleich zu einer potentiellen Intensivierung entstehen.

8.2.8.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

- Keine Bestimmungen vorhanden, Almfutterflächen können aus der Nutzung genommen bzw. intensiviert werden.
- Düngemittelverordnung: Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln.

8.2.8.3.15.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen

- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.15.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe für Weidepflege, Tierbetreuung Weiterbildung und den Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz z.B. zur Bekämpfung von Ampfer und Giftpflanzen) entstehen.

8.2.8.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Tiere müssen auf österreichische Almen aufgetrieben werden;
- Im ersten Jahr der Verpflichtung Bewirtschaftung von mindestens 3 ha Almfutterfläche, die im ersten Jahr mit zumindest 3 RGVE bestoßen werden.

8.2.8.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Almfutterfläche:

Alpung (Prämiengewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche).

- 40 Euro/ha wenn die Alm mit Allradtraktor und Anhänger über einen Weg mit Unterbau erreichbar ist;
- 50 Euro/ha wenn die Alm nur mit einer Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar ist;
- 60 Euro/ha wenn die Alm nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar ist.

Die Beurteilung des Erschließungszustandes von Almen erfolgt anhand der Erschließung des Almzentrums bzw. bei Nichtvorhandensein eines Almzentrums anhand der Zufahrtsmöglichkeiten zu den Weideflächen.

Behirtungszuschlag (Prämiengewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierkategorien; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden.)

- 90 Euro/RGVE für die ersten 10 RGVE pro Alm (pro 70 RGVE);
- 20 Euro/RGVE ab dem 11. RGVE;
- 100 Euro/RGVE Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen.

Milchkuh/Milchschaf/Milchziege muss mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden.

8.2.8.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Vorperiode angeboten und ist daher den FörderwerberInnen bekannt. Für den Nachweis der erbrachten Leistungen sind Meldungen seitens der LandwirtInnen notwendig, die in Form einer Almauftriebsliste abgegeben werden. Eine Tierbesatzbegrenzung wurde auch schon in der Vorperiode gefordert, hier waren Überschreitungen zu verzeichnen, eine Kontrolle ist aber einfach möglich. Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Alpung und Behirtung“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen durch „Überschreitung max. RGVE/ha Futterfläche“.

8.2.8.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Meldeverpflichtungen wurden überarbeitet und werden - soweit möglich - über zentrale Datenschnittstellen abgewickelt. Mit den Interessensvertretungen wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen über die Verpflichtungen zu vermitteln. Insbesondere in die Vermittlung der Einhaltung der maximalen Viehbesatzobergrenze wird hoher Fokus gelegt.

8.2.8.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.15.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Um Leistungsüberschneidungen mit der gekoppelten Alm-Prämie der 1. Säule der GAP zu vermeiden erfolgt keine Abgeltung für Auftriebs- bzw. Abtriebskosten. In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass die Tiere bereits auf die Alm aufgetrieben sind.
- Es werden keine Kosten für die normale, gesetzlich vorgeschriebene Tierbetreuung abgegolten (Annahme ordnungsgemäße Betreuung der Tiere gemäß Tierschutzgesetz, jedoch keine dauerhafte Behirtung).
- Es wird davon ausgegangen, dass die Almen zwar bei Bedarf mittels Schwendmaßnahmen, auch unter Zuhilfenahme von chemisch synthetischen Mitteln gepflegt werden, jedoch keine regelmäßige mechanische Weidepflege erfolgt, welche zu zusätzlichen Arbeitskosten führt. Fixkosten werden im Rahmen der Vorhabensart nicht abgegolten (z. B. Zaunmaterial).
- Ohne Teilnahme an der Vorhabensart erfolgt auf Almfutterflächen bei Auftreten von Unkräutern (insbesondere Ampfer und Weißer Germer) in der Regel eine chemische Unkrautbekämpfung, da diese effektiver und mit weniger Arbeitsaufwand durchgeführt werden kann. Insbesondere die Bekämpfung von Giftpflanzen hat aus Sicht der Almwirtschaft und Tiergesundheit hohe Priorität.
- Aufgrund des in den meisten Fällen niedrigen Ertragspotentials auf Almflächen ist nicht davon auszugehen, dass eine zusätzliche Stickstoffdüngung auf Almflächen übliche Praxis ist. Durch die entsprechenden Verpflichtungen soll dies jedoch jedenfalls ausgeschlossen werden um potentielle Intensivierung von Almfutterflächen, insbesondere in niedrigen Lagen oder bei guter Verkehrserschließung zu verhindern. In der Kalkulation wurde der Aspekt nicht berücksichtigt, da in den meisten Fällen keine zusätzliche Stickstoffdüngung anzunehmen ist.
- Tiere werden wenn möglich - auf gut erschlossene, mit dem LKW zu erreichende Almen aufgetrieben. Es besteht zunehmend die Gefahr, dass der Viehbesatz bei diesen Almen zunimmt. Deswegen wird ein maximaler Viehbesatz festgelegt. Da jedoch keine generelle Reduktion des Viehbesatzes durch die gesetzte Grenze angenommen werden kann, werden Kosten durch einen verminderten Tierbesatz in der Kalkulation nicht berücksichtigt.
- Annahme: Es erfolgt standardmäßig keine Weiterbildung.

Komplementarität:

- 1. Säule: Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen mit den gekoppelten Alm-Zahlungen, da keine Abgeltung des Auftriebes selbst, sondern nur der Arbeits-Mehrkosten aufgrund der Pflanzenschutz-Verpflichtungen bzw. durch zusätzliche Aufwendungen der Weidepflege abgegolten werden. Kein Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Auf Almflächen sind keine anderen Vorhabensarten beantragbar, daher keine Gefahr von Leistungsüberschneidungen.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Kein Risiko von Leistungsüberschneidungen, da auf Almflächen keine Bio-Prämie bezahlt wird.
- Tierschutz (Art. 33): Im Falle einer gleichzeitigen Anrechnung von Alm-Weidetagen für die Vorhabensart „Tierschutz-Weide“ erfolgt eine pauschale Prämienkürzung um 50% in der

Tierschutzmaßnahme.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht relevant.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für Almfutterflächen bzw. behirtete Tiere.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Alpung: Mehrkosten für die geforderte Weidepflege sowie die mechanische Unkrautbekämpfung (Mehraufwand gegenüber der chemischen Einzelpflanzenbehandlung), Transaktionskosten für Weiterbildung und höheren Managementaufwand, sowie zusätzliche Kosten für den Almauftrieb auf schlecht erschlossene Almen im Vergleich zu gut erschlossenen Almen.
- Behirtung: zusätzlicher Aufwand des Almpersonals für die Betreuung der Tiere und die Stallarbeit, die über die übliche Praxis im Tal hinausgeht.

8.2.8.3.16. 10.1.16. Vorbeugender Grundwasserschutz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.16.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Übergeordnetes Ziel der Vorhabensart ist eine Reduktion der stofflichen Einträge in Grundwässer in Gebieten mit durch Nährstoffeinträge belasteten Grundwasserkörpern. Dies erfolgt durch eine Förderung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Acker- und Dauergrünlandflächen. Mit der Umsetzung der Vorhabensart wird ein Beitrag zu den Zielen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie geleistet.

Sowohl Pflanzenschutzmittel, als auch die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor werden vorwiegend aus diffusen Quellen, wie der Landwirtschaft, in heimische Grundwässer eingetragen. Neben einer Reduktion der Düngeintensität im Ackerbau setzt die Vorhabensart vor allem auf eine hohe Beratungs- und Weiterbildungsintensität, durch die das Verständnis für grundwasserschonende Bewirtschaftungsmethoden erhöht werden soll.

Durch ein einzelflächenbezogenes Verbot des Grünlandumbruchs bzw. der Grünlanderneuerung wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Bodenerosion und zum Schutz heimischer Gewässer vor Verunreinigung durch Nähr- und Schadstoffe geleistet. Durch das absolute Umbruchsverbot leistet die Vorhabensart außerdem auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, da beim Grünlandumbruch durch den Humusverlust erhebliche Mengen an Treibhausgasen freigesetzt werden.

Im Rahmen eines optionalen „Pilotprojektes Humusaufbau und Erosionsschutz“ soll zum Aufbau von verbesserten Datengrundlagen über die Prozesse zur Kohlenstoffspeicherung im Boden beigetragen werden. Es werden im Zuge des Pilotprojektes umfassende Bodenproben gezogen und die Auswirkungen des Verzichtes auf wendende Bodenbearbeitung wissenschaftlich untersucht.

Die Gebietsabgrenzung auf Acker erfolgte anhand von Ergebnissen der Messstellen zur Nitratkonzentration in Grundwässer. Die Gebietsabgrenzung im Grünland umfasst Grünlandgebiete mit hoher Bonität, welche zukünftig vermehrt von einem Grünlandumbruch betroffen sein könnten (z. B. durch Ausweitung der Milchproduktion durch den Wegfall der Milchquote).

Förderverpflichtungen:

Teilnahme am Modul „Grundwasserschutz Acker“ oder Modul „Grundwasserschutz Grünland“.

Grundwasserschutz Acker (nur Flächen in der Gebietskulisse der Bundesländer Bgld., Ktn., NÖ, OÖ, Wien und Stmk. gem. Anhang 8.10.6a):

1. Einhaltung der Düngevorgaben betreffend der Stickstoff-Düngung gemäß Anhang 8.10.6b für Ackerflächen im Gebiet.
2. Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen gem. Gebietskulisse:
 - vom 20.09. bis 15.02. auf frühanzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste, sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie);
 - vom 15.10. bis 15.02. bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfeldfutter;

- vom 20.09. bis 21.03. bei Mais;
 - vom 20.09. bis 01.03. auf allen anderen Ackerflächen.
3. Aufzeichnungen über N-Düngung für Ackerflächen im Gebiet gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen:
 - a. Schlagbezogene Düngeplanung (bis 28.02. des jeweiligen Verpflichtungsjahres);
 - b. laufende Dokumentation und Nährstoffbilanzierung bis zum 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres.
 4. Bis 31.12.2018 sind mind. 12 Stunden Weiterbildung von einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person in Anspruch zu nehmen. Die Bildungsveranstaltung muss zum Thema Grundwasserschutz bei einer vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannten und dem BMLFUW gemeldeten Beratungsstelle erfolgen. Die Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren.
 5. Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind auf den Flächen innerhalb der Gebietskulisse Bodenproben zur Feststellung des Stickstoff, Phosphor und Kaligehaltes sowie des pH Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen, zu analysieren und von der Beratungsstelle zu betreuen. Die Analysen hierzu können betreffend Stickstoff mit der Nmin-, EUF- oder Bebrütungsmethode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ durchgeführt werden. Pro angefangene 5 ha Ackerfläche ist spätestens bis 31.12.2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen (es wird immer aufgerundet, d. h. bis 5 ha mind. 1 Probe, zwischen 5 und 10 ha 2 Proben...). Die Ergebnisse der Bodenproben sind der Beratungsstelle als auch dem BMLFUW zur Verfügung zu stellen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren.
 6. Auf Flächen im Gebiet OÖ ist ein Einsatz der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor, Bentazon auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps nicht zulässig.
 7. Optional: Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz
 - Wendende Bodenbearbeitung ist im gesamten Verpflichtungszeitraum auf Ackerflächen im Gebiet Wien unzulässig (sowohl für Haupt- als auch Zwischenfruchtkulturen).
 - Wissenschaftliche Begleitung im Rahmen eines vom BMLFUW anerkannten Projektes (z. B. EIP) mit der Zielsetzung der Untersuchung der Auswirkungen auf die Speicherung von Kohlenstoff im Boden. Es sind jedenfalls entsprechende Daten über die Flächenbewirtschaftung bzw. auch die Ergebnisse der Bodenproben für wissenschaftliche Zwecke nach Aufforderung durch die Projektbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
 - Es sind doppelt so viele Bodenproben erforderlich wie bei der Maßnahme vorbeugender Gewässerschutz d. h. 2 Proben je angefangenen 5 ha Ackerfläche entsprechend räumlicher und zeitlicher Vorgaben im Projekt.
 - Zusätzlich 3 Stunden Bildung und Beratung im Zusammenhang mit Bodenproben oder „Pflugloser-Bodenbearbeitung“.
 - Eine Prämienkombination mit der Vorhabensart „Mulch- und Direktsaat“ (08) ist auf den teilnehmenden Flächen nicht möglich.

Grundwasserschutz Grünland (nur Flächen in der Gebietskulisse Salzburg gem. Anhang 8.10.6a und in OÖ):

1. Einhaltung der Düngeobergrenze gemäß Düngewerttabellen des Anhang 8.10.6b auf den Grünlandflächen im Gebiet Salzburg sowie Aufzeichnungen über die N-Düngung entsprechend Aufzeichnungsbögen.
2. Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch im Gebiet. In begründeten Fällen ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch nach Meldung an und

Genehmigung durch die AMA zulässig. Die Meldung ist vor der Grünlanderneuerung zu tätigen. Eine Prämienvergütung ist im Jahr der Grünlanderneuerung auf den erneuerten Flächen nicht möglich.

3. Pro angefangene 5 ha Grünlandfläche ist bis 31.12.2018 mindestens eine Bodenuntersuchung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der Zahlstelle oder dem BMLFUW zu übermitteln.
4. Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einem Bildungs- und Beratungsangebot zum Thema Wirtschaftsdünger im Grünland. Während des Verpflichtungszeitraumes sind spätestens bis 31.12.2018 mind. 3 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wobei das Thema „Ergebnis der Bodenproben“ Inhalt der Veranstaltung sein muss.

Gebietskulisse und Düngewerte je Region siehe Anhang 8.10.6a und Anhang 8.10.6b.

8.2.8.3.16.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker- oder Grünlandflächen in ausgewählten Gebieten gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.16.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Düngemittelverordnung: Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln.

8.2.8.3.16.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen

- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.16.5. Förderfähige Kosten

Grundwasserschutz Acker:

- Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die verminderte Düngungsintensität sowie eingeschränkte Ausbringungszeiträume für Düngemittel sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe entstehen.
- Im Rahmen des Pilotprojektes Humusaufbau und Erosionsschutz werden Kosten und Einkommensverluste gefördert, die aufgrund einer nicht-wendenden Bodenbearbeitung entstehen (Fruchtfolgeumstellungen, Mindererträge aufgrund höherem Schadddruck, zusätzliche mechanische Bodenbearbeitung) sowie die zusätzlichen Aufwendungen zur Ziehung von Bodenproben bzw. der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Befragungen.

Grundwasserschutz Grünland:

- Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und Neueinsaat einer Hochleistungsmischung sowie durch verminderten Maisanbau auf der Fläche und für das Ziehen der vorgeschriebenen Bodenproben entstehen.

8.2.8.3.16.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die geförderten Flächen müssen in Österreich in der Gebietskulisse gemäß Anhang 8.10.6a liegen.

Grundwasserschutz Acker:

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang 8.10.6a (ausgenommen Salzburg) im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahme an den Vorhabensarten „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) (für OÖ ohne Variante 3) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7).

Grundwasserschutz Grünland:

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Grünlandfläche im Gebiet Salzburg gemäß Anhang 8.10.6a oder in Oberösterreich im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Zumindest 70%Grünlandanteil (ausgenommen Almfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

im ersten Jahr der Verpflichtung (für Betriebe in OÖ zumind. 40%).

- Erfüllung der Eigenschaft als Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.16.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.16.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen (nur Flächen in der Gebietskulisse der Bundesländer Bgld., Ktn., NÖ, OÖ, Wien und Stmk. gemäß Anhang 8.10.6a):

- 100 Euro/ha Ackerflächen im Gebiet. Bei Betrieben mit Teilnahme an der Vorhabensart „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ bzw. in der Maßnahme „Biologischer/Ökologischer Landbau“ reduziert sich die Prämie auf 85 Euro/ha;
- 10 Euro/ha für die ersten 10 ha zur Abgeltung der Bildungs- und Beratungsauflagen;
- 20 Euro/ha auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps im Gebiet in OÖ. Diese Prämie wird bei Biobetrieben nicht gewährt.
- 100 Euro/ha Zuschlag bei Teilnahme an Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz für Flächen im Gebiet Wien.

Grünlandflächen (nur im Gebiet Salzburg gemäß Anhang 8.10.6a und in Oberösterreich):

- 100 Euro/ha Grünland im Gebiet Salzburg;
- 70 Euro/ha Grünland in Oberösterreich.

Förderfähig sind nur gemähte Grünlandflächen (Mähwiesen und Mähweiden) mit mindestens zwei Nutzungen und einer Hangneigung <25% für Tierhalter.

8.2.8.3.16.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.16.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zentrale Verpflichtungen der Vorhabensart wurden auch schon in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogrammes gefordert und sind daher den FörderwerberInnen bekannt (z. B. Grünlanderhaltung, Vorbeugender Grundwasserschutz). Die Kontrolle der geforderten Düngereduktion ist schwierig, jedoch besteht ein enger Konnex zu Bildungs- und Beratungsdienstleistungen, welche eine Bewusstseinsbildung schaffen. Die Einhaltung der Düngeverbotszeiträume und Pflanzenschutzmitteleinschränkungen ist etwas schwieriger zu kontrollieren, jedoch zur Zielerreichung unabdingbar. Im Bereich Grünland sind keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten.

Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ aus dem ÖPUL 2007

kam es in den vergangenen Jahren nur in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen durch „kein Nachweis für rechtzeitige Schulung/Weiterbildung vorhanden“ oder „Nichteinhaltung der Kombinationsverpflichtung bei Vorhabensart“. Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgänger-Vorhabensart“ einzuhalten galt, dem Großteil der Teilnehmer an der nunmehrigen Vorhabensart im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.16.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Vorhabensarten sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftliche Interessenvertretung von Beginn an in die Vorhabensartendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. Zusätzlich ist eine verpflichtende Weiterbildung vorgesehen, welche zum einen die Umweltwirkung der Vorhabensart aufzeigen soll und zum anderen gleichzeitig eine Schulung über die einzuhaltenden Verpflichtungen darstellt.

8.2.8.3.16.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart sind im Bereich Acker anspruchsvoll zu kontrollieren, im Bereich Grünland leichter. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle jedoch insgesamt kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.16.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Pflanzenschutzmitteleinschränkungen (der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor, Bentazon) im Projektgebiet Oberösterreich erfolgten auf Grund von an verschiedenen Meßstellen aufgetretenen Ergebnissen und sollen zukünftige Probleme vermeiden.

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

Grundwasserschutz Acker:

- Annahme, dass die bewirtschafteten Flächen durch Zukauf von mineralischem N-Handelsdünger bzw. durch den betrieblich angefallenen Wirtschaftsdünger anhand der Bedarfswerte des Aktionsprogramms Nitrat gedüngt werden. Ertragsniveau je nach Untergebiet unterschiedlich.
- Annahme, dass die Wirkstoffe S-Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor und Bentazon die Standardwirkstoffe auf Mais, Zuckerrüben, Soja und Raps sind und jährlich eingesetzt werden.

Grundwasserschutz Grünland:

- Annahme, dass durch Flächenrotation von Grünland als übliche Praxis in Gebieten mit umbruchsfähigem Grünland die Ertragsfähigkeit der Grünlandbestände erhöht werden kann. Rund 20% der Grünlandflächen werden als intensive Feldfutterflächen geführt und zu diesem Zwecke werden umbruchsfähige Grünlandflächen standardmäßig durch Neueinsaat einer Hochleistungsmischung erneuert.
- Annahme, dass die bewirtschafteten Flächen durch Zukauf von mineralischem N-Handelsdünger bzw. durch den betrieblich angefallenen Wirtschaftsdünger anhand der Bedarfswerte des Aktionsprogramms Nitrat gedüngt werden.

Komplementarität:

- 1. Säule: Die Komplementarität zur 1. Säule wird durch die Annahme der Baseline über den Greening-Bestimmungen umgesetzt. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf kalkulatorischer Basis umgesetzt. Die Prämie errechnet sich aus jenen freiwilligen Anforderungen, die über die GAB und GLÖZ-Bestimmungen hinausgehen. Im Bereich Düngung zeigt sich, dass durch die Verpflichtungen eine Reduktion der Düngung notwendig ist. In Bezug auf Düngeverbotszeiträume wird von den Bestimmungen des AP Nitrat ausgegangen.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Eine Reduktion der Düngung wird nur in der gegenständlichen Vorhabensart angeboten, daher ist die Vorhabensart mit anderen Vorhabensarten kombinierbar. Im Rahmen der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (01) ist ein zulässiger Grünlandumbruch innerhalb einer gewissen Toleranz sowie die unterstellte Fruchtfolge berücksichtigt, daher ist eine Kombination möglich. Für die Vorhabensart „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (02) erfolgt bei Kombination ein Prämienabschlag, da das Düngeniveau bei teilnehmenden Betrieben durch den nicht zulässigen Mineraldüngerzukauf generell niedriger ist und sich die Düngebeschränkungen daher monetär geringer auswirken.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Volle Kombinationsmöglichkeit im Bereich Grünland, da im Rahmen der Maßnahme „Biologischer/Ökologischer Landbau“ eine Grünlandrotation zulässig ist. Im Bereich Acker erfolgt ein pauschaler Prämienabschlag, da das Düngeniveau bei Biobetrieben durch den nicht zulässigen Mineraldüngerzukauf generell niedriger ist und sich die Düngebeschränkungen daher monetär geringer auswirken.
- Diese Maßnahme baut unmittelbar auf Vorgaben des AP-Nitrat und der WRR auf. Beide Rechtsgrundlagen werden in den nächsten Jahren Weiterentwickelt. Im Falle entsprechender Änderungen wird die Maßnahme bei Bedarf unter Verwendung der Bestimmung der Revisionsklausel entsprechend angepasst werden.

- Um die Entwicklung und die Wirkung des Zusammenspiels von gesetzlichen und freiwilligen Maßnahmen zu beobachten und zu analysieren wird auch eine gezielte Evaluierung erfolgen. Dabei wird auch die Entwicklung der Nitratkonzentration im Grundwasser weiter beobachtet werden. Die vorliegenden Daten für Gebiete in OÖ, dass es zumindest gelingt die Werte unter 45 mg/l (Schwellenwert) zu halten oder in anderen Gebieten (z.B. unteres Ennstal von 1995 mit rund 40 mg/l auf stabil unter 30 mg/l seit 2007 bis 2013) deutlich zu senken.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gesamtbetriebliche Kalkulation, getrennt nach Acker- und Grünlandflächen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

Ackerprämie:

- Mindererträge und daraus abgeleitete Minderleistungen aufgrund der Reduktion des Düngenniveaus auf den Flächen im betroffenen Gebiet. Differenzierung zwischen Trocken- und Feuchtgebieten, wobei im Trockengebiet ein niedriger Düngerbedarf gegeben ist. Basierend auf regionalen Kulturartenzusammensetzungen (Fruchtfolgen) wird eine Ertragsreduktion unterstellt, aus der sich die Prämie ableitet. Baseline = Düngung anhand regionsüblicher Ertragslagen.

- Mehraufwendungen aufgrund der geforderten Teilnahme an einer Bildungs- und Beratungsdienstleistung, für die Ziehung von Bodenproben sowie die Führung von Aufzeichnungen und höhere Anforderungen an die Betriebsführung werden über Transaktionskosten abgegolten. Kurskosten werden nicht bezahlt, sondern nur Kosten des entstandenen Zeitaufwandes.
- Mindererträge aufgrund der Anwendung von alternativen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Gebiet Oberösterreich. Aufgrund der nur teilweise gegebenen Verfügbarkeit bzw. geringeren Wirksamkeit von Ersatzprodukten entstehen Ertragseinbußen.
- Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz:
 - Mehraufwendungen, aufgrund zusätzlicher mechanischer Bodenbearbeitung; Kosten für Ziehung und Analyse von Bodenproben bzw. Aufwendungen für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Befragungen.
 - Mindererträge aufgrund notwendiger Fruchtfolgeumstellungen sowie höherem Schadddruck (Krankheiten, Unkraut).

Grünlandprämie:

- Ohne Teilnahme an dieser Vorhabensart besteht die Möglichkeit, Grünland über eine Grünlandrotation de-facto als Ackerfutter zu führen, ohne dass sich der Anteil an Grünland im Betrieb verändert. Aufgrund der Einsaat von Hochleistungssorten resultieren höhere Futtererträge auf diesen Flächen (=Feldfutter). Baseline = 20% des Grünlandes als Wechselgrünland geführt.
- Minderleistungen aufgrund der Reduktion des Düngenniveaus auf den Flächen im Gebiet. Baseline = standortangepasste Düngung, orientiert an der gesetzlich zulässigen Obergrenze.

8.2.8.3.17. 10.1.17. Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.17.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zielsetzung ist die Reduktion von Nährstoffauswaschung in nitratbelasteten bzw. -gefährdeten Gebieten, um damit einen Beitrag zur Umsetzung von Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie zu leisten. Durch Stilllegung besonders auswaschungsgefährdeter Ackerflächen kommt es zu einer deutlichen Reduktion von Nitratreinträgen insbesondere in Grund- aber auch in Oberflächengewässer. Die Vorgänger-Vorhabensart im ÖPUL 2007 zeigte gemäß Evaluierungsberichten, unabhängig von der Bodenbonität, mit Abstand die stärkste potentielle Wirkung für den Grundwasserschutz. Eine Stickstoffversickerung wird fast zur Gänze vermieden.

Die Zielerreichung soll demnach durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung, der meist sehr wasser- und nährstoffdurchlässigen Flächen (oft Schotterböden oder sandige Böden), erfolgen. Dies kann auch bei geringer Flächeneinbindung schon einen deutlich positiven Effekt auf die Gewässergüte haben. Obwohl die Flächen grundsätzlich eine geringe Ertragskraft haben, können sie bei entsprechend hoher Düngung (und damit auch hoher Gefahr der Auswaschung ins Grundwasser) auch gute Erträge liefern. Sie bergen aber auch die Gefahr in sich, überschüssiges Nitrat nicht in den Boden einzubauen, sondern in das Grundwasser einsickern zu lassen. Eine regelmäßige Mahd und ein Verbringen des Mähgutes sind dabei durchaus positiv zu bewerten, da die Flächen dadurch eher ausgehagert werden. Durch die Aufgabe der Ackernutzung wird auch Humus im Boden angereichert und so ein Beitrag zur Bodenfruchtbarkeit und zur Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoff im Boden geleistet. Die Stilllegung besitzt darüber hinaus auch positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt, da diese Nahrungsquelle und Rückzugsmöglichkeit für Tiere der Agrarlandschaft darstellen und die Lebensraumvielfalt insgesamt erhöhen.

Im ÖPUL 2007 wurde die Vorhabensart nur sehr schwach angenommen, weshalb in der Vorhabensartengestaltung besonderer Bedacht auf die Attraktivität derselben gelegt wurde.

Förderverpflichtungen:

1. Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung bis spätestens 15.05. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Verzicht auf die Einsaat von Leguminosen. Die Begrünungsmischung ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu belassen.
2. Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
3. Verzicht auf Umbruch der Flächen. Der Status als Ackerfläche bleibt aber auch dann erhalten, wenn die Flächen mehr als 5 Jahre nicht in die Fruchtfolge einbezogen wurden.
4. Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd oder Häckseln. Eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.

8.2.8.3.17.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit hohem Auswaschungsrisiko gewährt und umfasst die durch die Auflagen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.17.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Keine Bestimmungen vorhanden.

8.2.8.3.17.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.17.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage einer Begrünungsmischung gegenüber der Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge und somit gegenüber einer üblichen ackerbaulichen Nutzung entstehen.

8.2.8.3.17.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahmeberechtigt sind Acker-Schläge im Gebiet gemäß Anhang 8.10.6a (ausgenommen Salzburg) mit einer durchschnittlichen Ackerzahl < 40.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang 8.10.6a im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.8.3.17.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.17.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen:

- 450 Euro/ha Ackerfläche mit angelegter Begrünungsmischung.

Prämie für max. 20% der Ackerfläche des Betriebes.

Bei gleichzeitiger Anrechnung der Fläche als Brache zur Erfüllung der Auflage „Flächennutzung im Umweltinteresse“ im Rahmen des Artikels 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 erfolgt keine Prämienvergütung im Rahmen dieser Vorhabensart. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt.

8.2.8.3.17.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.17.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde bereits in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogramms angeboten. Besondere Risiken bezüglich Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabensart sind nicht bekannt. Der Nichtanbau von Ackerkulturen bzw. die Anlage einer entsprechenden Begrünungsmischung sind im Rahmen einer Flächenbesichtigung sehr einfach zu überprüfen.

8.2.8.3.17.9.2. Gegenmaßnahmen

Im Rahmen der Programmumsetzung wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln.

8.2.8.3.17.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle insgesamt kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.17.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Annahme, dass die Flächen trotz niedriger Bonität für die Produktion von Marktfrüchten verwendet werden und die Flächen in die Fruchtfolge eingebunden sind (übliche Praxis).

Komplementarität:

- 1. Säule: Bracheflächen sind in Österreich als Flächennutzung im Umweltinteresse im Rahmen der Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anrechenbar (Faktor 1). Im Falle einer Anrechnung wird für die angerechneten Flächen keine Prämie im Rahmen der gegenständlichen Vorhabensart ausbezahlt. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt. Eine Abgrenzung zu den relevanten GLÖZ-Bestimmungen ergibt sich daraus, dass die Prämie nicht für die im Rahmen von GLÖZ geforderte jährliche Pflege der Stilllegung bezahlt wird.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Eine Kombination mit anderen Vorhabensarten ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, daher sind Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Eine Kombination mit der Maßnahme ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, daher sind Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für Ackerflächen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

Es wird eine Fruchtfolge gemäß den UBB-Anforderungen erstellt und daraus ein durchschnittlicher Deckungsbeitrag abgeleitet. Die Prämie errechnet sich aus dem Entgang dieses durchschnittlichen Deckungsbeitrags zuzüglich der einmaligen Anlagekosten für die Begrünungsmischung. Um eine Überkompensation zu vermeiden wird die Prämie aufgrund der niedrigeren Bonität der Flächen pauschal um rund 20% reduziert.

8.2.8.3.18. 10.1.18. Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.18.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Übergeordnetes Ziel der Vorhabensart ist eine Reduktion von Nährstoffeinträgen (insbesondere Phosphor) in Oberflächengewässer, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie Rechnung zu tragen. Dies soll durch die Anlage von Gewässerrand- und Gewässerschutzstreifen entlang von Oberflächengewässern erfolgen. Förderfähig sind nur Flächen entlang von Oberflächengewässern, die in Gemeinden mit Ackerflächen mit überdurchschnittlich hohem Abtragsrisiko bzw. mit belasteten Fließgewässern liegen. Mögliche Überschneidungsprobleme mit gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich hier einerseits mit Düngeverboten im AP-Nitrat und andererseits mit den Bestimmungen des „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes“ (GLÖZ 1 Standard). Die formulierten Verpflichtungen gehen aber jedenfalls über diese Bestimmungen hinaus.

Eine zentrale Belastung für den ökologischen Zustand der Gewässer resultiert aus Einträgen von Stickstoff und Phosphor, da diese zur Eutrophierung von Fließgewässern und Seen, nicht zuletzt auch von betroffenen Meeresgewässern (Schwarzes Meer, Nordsee) führen können. Insbesondere Phosphor wird über Abschwemmungen in Oberflächengewässer eingetragen und gefährdet deren guten Zustand. Evaluierungsergebnisse des ÖPUL 2007 zeigen deutlich, dass die Anlage von Gewässerrandstreifen eine Reduktion von Boden- bzw. Nährstoffeinträgen bewirkt. Durch die extensive Nutzung wird außerdem Humus im Boden angereichert und so zur Bodenfruchtbarkeit und Kohlenstoffspeicherung beigetragen. Die angelegten Grünlandstreifen auf auswaschungsgefährdeten Ackerflächen stellen außerdem Nahrungsquelle und Rückzugsmöglichkeit für Tiere der Agrarlandschaft dar und erhöhen die Lebensraumvielfalt insgesamt.

Im ÖPUL 2007 wurde im Rahmen der Vorhabensart „Naturschutzmaßnahme“ bereits die Anlage von Gewässerrandstreifen gefördert. Die Akzeptanz war jedoch sehr gering, weshalb in der Vorhabensart besonderer Wert auf eine attraktive Ausgestaltung gelegt wurde.

Förderverpflichtungen:

1. Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15.05. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Der Streifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze anzulegen. Es ist eine dauerhafte, winterharte Gründedecke anzulegen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen. Verzicht auf die Einsaat von überwiegend Leguminosen.
2. Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
3. Verzicht auf Umbruch der Flächen. Der Status als Ackerfläche bleibt aber auch dann erhalten, wenn die Flächen mehr als 5 Jahre nicht in die Fruchtfolge einbezogen wurden.
4. Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd/Häckseln oder Ernten. Eine Beweidung ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
5. Optionale Anlage von zusätzlichen Schutzstreifen auf dem Feldstück auf dem sich der Gewässerrandstreifen befindet über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen.

8.2.8.3.18.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern mit erhöhten Eintragswerten gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen.

8.2.8.3.18.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern im Rahmen des Aktionsprogramm Nitrats und Umsetzung der GLÖZ/CC-Bestimmungen.

8.2.8.3.18.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.18.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage einer Begrünungsmischung gegenüber der Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge und somit gegenüber einer üblichen ackerbaulichen Nutzung entstehen.

8.2.8.3.18.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang 8.10.7. im ersten Jahr der Verpflichtung
- Die Flächen müssen auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 m zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten in den gemäß Anhang 8.10.7. ausgewiesenen Gebieten liegen.

8.2.8.3.18.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.18.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Ackerflächen:

- 450 Euro/ha für Flächen mit angelegter Begrünungsmischung.

Prämie für max. 20% der Ackerfläche des Betriebes.

Bei gleichzeitiger Anrechnung der Fläche als Brache zur Erfüllung der Auflage „Flächennutzung im Umweltinteresse“ im Rahmen des Artikels 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 erfolgt keine Prämienvergütung im Rahmen dieser Vorhabensart. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt.

8.2.8.3.18.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.18.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde bereits in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogramms, im Bereich des Projektnaturschutzes, angeboten. Besondere Risiken bezüglich Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhabensart sind nicht bekannt. Der Nichtanbau von Ackerkulturen bzw. die Anlage einer entsprechenden Begrünungsmischung sind im Rahmen einer Flächenbesichtigung sehr einfach zu überprüfen. Die Kommunikation über die möglichen, förderfähigen Flächen wird eine zentrale Herausforderung. Die im INVEKOS-GIS einblendbare Gebietskulisse verbunden mit der schlagbezogenen Digitalisierungspflicht soll jedenfalls dazu beitragen, um in diesem Bereich niedrige Fehlerraten zu gewährleisten.

8.2.8.3.18.9.2. Gegenmaßnahmen

Im Rahmen der Programmumsetzung wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. Diese Info erfolgt bundesländerspezifisch unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation betreffend gesetzlich erforderlicher Abstandsregelungen.

8.2.8.3.18.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle jedoch insgesamt kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.18.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Annahme, dass die tendenziell sehr ertragreichen Flächen außerhalb der gesetzlich geforderten Pufferbereiche zu Oberflächengewässern für die Produktion von Marktfrüchten verwendet werden und die Flächen in die Fruchtfolge eingebunden sind.
- Folgende Verpflichtungen sind Teil der Kalkulationsbaseline und werden daher nicht abgegolten (pauschaler Prämienabschlag): GAB1 (AP Nitrat) - je nach Hangneigung, Kultur und verwendeten Geräten ein Mindestabstand von 2,5 m zu Fließgewässern in dem die Düngung, aber nicht der Anbau von Ackerkulturen verboten ist. GLÖZ 1: In einem Abstand von mindestens 5 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen der Abstandsstreifen) vorgenommen werden.
- Die Regelungen der Vorhabensart gehen in Summe in allen Fällen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, so dass nur die freiwillige Zusatzleistung abgegolten wird.

Komplementarität:

- 1. Säule: Eine Abgrenzung zu den relevanten CC-Bestimmungen (GAB 1 und GLÖZ 1) ergibt sich durch einen pauschalen Prämienabschlag, der die Nicht-Förderfähigkeit der über CC geschützten Bereiche sicherstellt.
- Es wird keine Prämie für die geforderten Mindesttätigkeiten an die Flächenbewirtschaftung gewährt.
- Flächen angrenzend an stehende Gewässer, bei denen in der Regel ein Abstand von 10 bis 20 Metern gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in der Vorhabensart nicht förderbar.
- Bracheflächen sind in Österreich als Flächennutzung im Umweltinteresse im Rahmen der Methoden

gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anrechenbar (Faktor 1). Im Falle einer Anrechnung wird für die angerechneten Flächen keine Prämie im Rahmen der gegenständlichen Vorhabensart ausbezahlt. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt.

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Eine Kombination mit anderen Vorhabensarten ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, daher sind Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Eine Kombination mit der Maßnahme ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, daher sind Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation für Ackerflächen.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

Es wird eine Fruchtfolge gemäß den UBB-Anforderungen erstellt und daraus ein durchschnittlicher Deckungsbeitrag abgeleitet. Die Prämie errechnet sich aus dem Entgang dieses durchschnittlichen Deckungsbeitrags zuzüglich der einmaligen Anlagekosten für die Begrünungsmischung. Um Überschneidungen mit gesetzlichen Verpflichtungen zu vermeiden wird die Prämie aufgrund der

Anforderungen aus dem AP – Nitrat und GLÖZ 1 pauschal um rund 20% reduziert.

8.2.8.3.19. 10.1.19. Naturschutz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.3.19.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel dieser Vorhabensart ist die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Lebensräume insbesondere jener Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind sowie von Arten, für die Österreich eine besondere Verantwortung trägt, die nur noch selten vorkommen oder als gefährdet eingestuft werden. Mit dieser Vorhabensart sollen lebensraumbestimmende Strukturen wie z.B. Blütenreichtum, Baumhöhlen, Altgrasbestände über den Winter oder Deckungsräume während der Brutzeit seltener Vogelarten gefördert werden. Darüber hinaus soll durch die Förderung überregionaler Naturschutzpläne zur Etablierung bzw. zur Verbesserung bestehender Biotopverbundstrukturen und des Natura 2000 Netzwerks beigetragen werden.

Durch die Vorhabensart werden direkt die Zielsetzungen der Biodiversitätsstrategie 2020, der Vogelschutz- und FFH- Richtlinie, sowie nationale Naturschutzziele unterstützt. Mit der Umsetzung von naturnahen, extensiven Bewirtschaftungsformen werden außerdem positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht. Durch die schonende Nutzung und die Erhaltung von Feuchtlebensräumen, trägt die Vorhabensart außerdem auch indirekt zur Kohlenstoffbindung in landwirtschaftlichen Böden und zur Reduktion von klimarelevanten Gasen bei.

Gerade für Flächen mit hohem ökologischen Wert sind maßgeschneiderte Lösungen wichtig, um die Akzeptanz bei den LandwirtInnen für notwendige Verpflichtungen zu erhöhen. Die in AT etablierte Vorgangsweise bei der Abwicklung von Naturschutzmaßnahmen ermöglicht eine individuelle Bearbeitung der Betriebs- und Flächensituation. So können beispielsweise Mähzeitpunkte, Düngeaufgaben und Geräteeinsätze optimal an die ökologischen Erfordernisse und die betrieblichen Möglichkeiten angepasst werden. Auch die Eindämmung von invasiven Arten (Neophyten) auf wertvollen Grünlandflächen wird durch die Naturschutzmaßnahme unterstützt. Durch ein in der Vorhabensart integriertes Pilotprojekt zu „ergebnisorientierten Naturschutzplänen“ sollen innovative Umsetzungskonzepte auf betrieblicher Ebene unterstützt werden. Der ergebnisorientierte Naturschutzplan enthält für jede naturschutzfachlich wertvolle Fläche präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren. Für jede Fläche wird festgelegt, welche Kennarten oder Strukturen die Zielerreichung bzw. -verfehlung anzeigen.

Förderverpflichtungen:

1. Förderfähige Flächen:

- Grünland (ohne Alm);
- Acker;
- Sonstige Flächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen und nicht den Kriterien als Grünland- oder Ackerflächen entsprechen (z. B. Weiterführung 20jähriger Stilllegung aus Vorgängerprogrammen und naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen).

2. Verpflichtungen die unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Flächen gelten:

- keine Neuentwässerung;
- keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen;
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost;
- keine Lagerung von Siloballen;
- maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind;
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle);
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden);
- im Falle von Verpflichtungen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart;
- im Fall von naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen gilt, dass maximal eine Nutzung pro Jahr stattfinden darf, aber mindestens ein Jahr ohne Nutzung im Verpflichtungszeitraum gegeben sein muss und keine Pestizide eingesetzt werden dürfen. Wenn Flächen gemäht werden, muss das Mähgut auch abtransportiert werden.

Regionaler Naturschutzplan:

Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000 Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Förderverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Die Förderverpflichtungen werden gemäß Fördervoraussetzungen des Anhangs 8.10.8a ausgewählt.

Ergebnisorientierter Naturschutzplan:

Im Rahmen des ergebnisorientierten Naturschutzplanes werden statt Förderverpflichtungen gemäß Anhang 8.10.8a präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren definiert. Für jede Fläche wird dabei genau festgelegt, welche Kennarten oder Strukturen anzeigen, dass die Zielerreichung auf der Fläche erreicht oder verfehlt wurde. Es wird eine gesonderte Projektbestätigung erstellt, wobei dann alle Naturschutzflächen nach dem Prinzip „Ergebnisorientierung“ zu bewirtschaften sind. Das bedeutet, es werden für alle Flächen Ziele, Kontrollkriterien und eine Prämie (die sich aus den Verpflichtungen laut Anhang 8.10.8a ableiten lässt) festgelegt.

Im Rahmen der Vorhabensart werden spezifische Fördervoraussetzungen zu verschiedenen Themenbereichen vergeben:

Mähwiese und Mähweide:

1. Grundstufe mit Einschränkung Nutzungsintensität und Pflegevorgaben;
2. Befahrungs- und Beweidungsverbot bis zum 1. Schnitt;
3. Schnittzeitpunktverzögerungen bzw. -veränderungen;
4. Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen;
5. Erhöhter Arbeitsaufwand durch schwierige Flächenausformung oder kleiner Schlaggröße;

6. Ertragsverlust durch Belassen eines geringfügigen Bracheanteils bzw. "Altgrasstreifens";
7. Erreichbarkeit für eine Mahd - lange Wegzeit zur Fläche (bei Bergmähdern);
8. Erschwertes Austragen des Mähgutes (z.B. händisches Austragen bei besonders feuchten Flächen);
9. Art der Düngung bzw. Düngungseinschränkung und Düngeverzicht;
10. Mechanische Bekämpfung von Problempflanzen (z.B. Neophyten, Ampfer);
11. Ausmähen von Hindernissen (z.B. händisches Ausmähen bei Streuobst oder anderen Baumwiesen);
12. Veränderung der Schnitthöhe und Verwendung besonders schonender Mähwerke;
13. Umwandlung von Acker in Grünlandflächen;
14. Heutrocknung auf der Fläche;
15. Kronenpflege bei Streuobstbäumen;
16. Errichten von Ansitzwarten.

Weide:

1. Grundstufe mit Nutzungsvorgaben (Weidezeit und Viehbesatz);
2. Besondere Pflegevorgaben und Viehversorgung auf Hutweiden;
3. Aus- oder Einzäunung von Naturschutzflächen;
4. Mechanische Ampferbekämpfung;
5. Belassen eines Bracheanteils bzw. Nutzungsverzicht;
6. Kronenpflege bei Streuobstbäumen.

Ackerstilllegung:

1. Grundprämie;
2. Pflegemaßnahmen (Häckseln, Mähen, Bodenbearbeitung);
3. Spezielle Bewirtschaftungsauflagen;
4. Errichten von Ansitzwarten.

Bewirtschafteter Acker:

1. Befahrungsverbot;
2. Ackerränder und Trockenränder;
3. Verzicht auf Düngemittel (ausgenommen Festmist);
4. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
5. Verpflichtender Fruchtwechsel;
6. Stoppelacker;
7. Rodentizidverzicht;
8. Saatstärkenreduktion;
9. Kleinschlägigkeit;
10. Förderung bestimmter Sonderkulturen von denen bestimmte Arten profitieren (z.B. Triel, Bachpieper);
11. Umsetzung von Bewirtschaftungsauflagen von denen bestimmte Vogelarten profitieren (Feldlerchen, Heidelerche, Großtrappe);
12. Bewirtschaftungsauflagen Ackerbegleitkräuter (Verzicht auf Dauerbegrünung);
13. Besondere Pflegeauflagen.

Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung:

1. Pflegemaßnahmen (Nutzung, Abtransport Mähgut);

2. Düngungsverzicht;
3. Keine Bewirtschaftung auf einem Teil der Flächen, Belassen von ungemähten Streifen;
4. Schnittzeitpunktverzögerungen bzw. -veränderungen;
5. Bekämpfung von Problempflanzen (z.B. Neophyten, Ampfer);
6. Heutrocknung auf der Fläche;
7. Kronenpflege bei Streuobstbäumen;
8. Errichten von Ansitzwarten.

Landschaftselemente, Naturschutzplan, Monitoring:

1. Pflege von Landschaftselementen;
2. Monitoring;
3. Regionaler Naturschutzplan.

Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen:

1. Vorgaben zur Nutzungsintensität, Düngeverbot und Pflegevorgaben;
2. Schnittzeitpunktverzögerung bzw. -veränderungen;
3. Erreichbarkeit für eine Mahd – lange Wegzeit zur Fläche;
4. Zusätzlicher Arbeitsaufwand z. B. für Austragen des Mähgutes oder spezielle Zäunungen;
5. Besondere Pflegevorgaben betreffend Strukturelemente.

Laufzeit für naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen: die Laufzeit für naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen beträgt 5 Jahre und geht in allen Fällen von 2017 bis inklusive 2021.

Bezüglich der zusätzlichen Bestimmungen für naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen sowie näheren Details zu den Habitaten und der Flächenfestlegung siehe Anhang 8.10.12.

8.2.8.3.19.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen sowie sonstige naturschutzrelevante Flächen (z. B. Weiterführung 20-jährige Stilllegung) gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten entstehen. Insbesondere eine Abgeltung für den Verzicht auf eine Flächenintensivierung ist zentral.

8.2.8.3.19.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Kapitel 8.2.8.5 zu finden.

Sonstige relevante Verpflichtungen des nationalen Rechts:

Naturschutzgesetze der Bundesländer regeln insbesondere die Bewirtschaftung von sensiblen und gefährdeten Habitaten. Regelungen zur Erhaltung von Landschaftselementen betreffen insbesondere die im

Rahmen der Flora-Fauna-Habitat- bzw. Vogelschutz-Richtlinie geschützten Landschaftselemente.

8.2.8.3.19.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.8.3.19.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzauflagen entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Verpflichtungen berechneten Teilprämien. Die Vorhabensart stellt keinen Anreiz zur Produktionserhöhung dar, da die Verpflichtungen im Rahmen der Vorhabensart die Bewirtschaftung immer einschränken oder eine sehr extensive Nutzung zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung vorschreiben.

8.2.8.3.19.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Teilnahme an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1) oder an der Maßnahme „Ökologischer/biologischer Landbau“.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftliche Fläche (im Fall Obst, Wein und Hopfenflächen ist 1 ha ausreichend, im geschützten Anbau sind 0,5 ha ausreichend) bzw. mindestens 3 ha Almfutterfläche; im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Vorlage einer Projektbestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen festlegt; die Bedingungen können aus den in Anhang 8.10.8a festgelegten Verpflichtungen ausgewählt werden.

8.2.8.3.19.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.8.3.19.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Förderungsvoraussetzungen (FV) nach Maßgabe der Projektbestätigung (siehe Anhang 8.10.8a).

Obergrenze pro ha aus Kombination der einzelnen FV:

- 700 Euro/ha auf Ackerflächen. Im Falle einer Teilnahme an 20-jährigen Verpflichtungen im Rahmen einer naturschutzfachlichen Projektbestätigung wird die Prämienobergrenze mit 900 Euro/ha festgelegt.
- 900 Euro/ha auf Grünlandflächen.
- 450 Euro/ha auf naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen.

Fächenstillegungen gemäß Anhang 8.10.8a Abschnitt Ackerstilllegung:

- maximale Förderbarkeit 25% der gesamten LN des Betriebes.

Regionaler Naturschutzplan:

- maximal 500 Euro Obergrenze pro Betrieb für den Naturschutzplanzuschlag (RN01 und RN02).

NP-Pflegeflächen:

Die spezifischen Auflagen zu den NP-Flächen werden in Anhang 8.10.8a beschrieben. Eine Teilnahme am Monitoring (LD01) oder am regionalen Naturschutzplan neu (RN02) ist auch mit NP-Flächen möglich. Für die Auflagen untereinander bestehen gesonderte Kombinationsregelungen (siehe dazu Anhang 8.10.12). Eine Kombination mit nicht prämienrelevanten Auflagen ist ebenso möglich.

Die konkrete Prämie ergibt sich aus der Festlegung in der Projektbestätigung in Abhängigkeit der vergebenen Auflagen und der Einstufung von Offenlandbereichen und Strukturelementbereichen.

8.2.8.3.19.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.19.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zentrale Verpflichtungen der Vorhabensart wurden auch schon in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogrammes gefordert und sind daher den FörderwerberInnen bekannt. Schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen (z. B. Reduktion der Düngeintensität) wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK nicht weitergeführt. Die Vorhabensart umfasst eine Reihe an unterschiedlichen Verpflichtungen, welche von den LandwirtInnen einzuhalten sind. Dies ist notwendig um eine zielgerichtete Wirkung, zur Erhaltung von sensiblen Habitaten zu erreichen.

Bei der vergleichbaren Vorhabensart „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in geringerer Zahl zu Beanstandungen wie „schwerer Verstoß gegen die Projektauflagen festgestellt“ oder „leichter Verstoß gegen die Projektauflagen festgestellt“. Andere Beanstandungen, wie „keine Projektbestätigung am Betrieb aufliegend“, „Aufzeichnungen über Beweidung bzw. Düngermengenreduktion nicht eingehalten“ oder „Verstoß gegen allg. Auflagen (Aufbewahrungspflicht)“, gab es nur mehr sehr vereinzelt. Es ist daher davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgänger-Vorhabensart“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Vorhabensart bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist.

8.2.8.3.19.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Vorhabensarten sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftliche Interessenvertretung von Beginn an in die Vorhabensartendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. Zusätzlich ist über die verpflichtende Kombination der Vorhabensart UBB oder der Maßnahme Biologischer/Ökologischer Landbau eine verpflichtende Weiterbildung vorgesehen, welche zum einen die Umweltwirkung der Vorhabensart aufzeigen kann und zum anderen gleichzeitig eine Schulung über die einzuhaltenden Verpflichtungen darstellen soll.

8.2.8.3.19.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung deren Kontrollierbarkeit geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.8.3.19.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Es werden im Rahmen der Naturschutzmaßnahme schon jetzt sehr extensive Flächen, deren Hauptzweck Naturschutz und nicht Landwirtschaft ist, gefördert. Das sind zum Beispiel nur alle 2 Jahre gemähte Bergwiesen, sehr ertragsschwache Trockenrasen, Feuchtwiesen bei denen das Mähgut nicht als Futter verwertet werden kann oder sehr extensive beweidete Flächen. Ergänzend dazu werden künftig auch Flächen gefördert, die keine Direktzahlungen erhalten und die nur in geringem oder in manchen Jahren während des Verpflichtungszeitraums in keinem Ausmaß zur landwirtschaftlichen Produktion beitragen.

Diese werden unter dem Titel „naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen“ geführt. Auch diese Flächen werden im INVEKOS erfasst.

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

Ackerflächen:

- Annahme, dass die Flächen außerhalb der gesetzlichen Anforderungen für die Produktion von Marktfrüchten verwendet werden und die Flächen in die Fruchtfolge eingebunden sind. Es wird eine Fruchtfolge unter Einhaltung der UBB-Bestimmungen unterstellt. Daher sind auch die Greening-Verpflichtungen durch die Äquivalenzmaßnahme erfüllt. Baseline = Referenzdeckungsbeitrag der Fruchtfolge.

Grünlandflächen:

- Annahme, dass schützenswerte Grünlandflächen entweder intensiviert, oder aus der Nutzung genommen werden.
- Im Falle einer möglichen Intensivierung ist der Veredelungswert des potentiell zu erntenden Futters als Baseline relevant.
- Im Falle einer potentiellen Nutzungsaufgabe werden die eingesparten Kosten abzüglich der nicht mehr erhaltenen öffentlichen Zahlungen gegengerechnet.

Komplementarität:

- 1. Säule: Eine Teilnahme an der Vorhabensart ist nur möglich, wenn der Betrieb auch an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ teilnimmt und somit die äquivalenten Greening-Verpflichtungen erfüllt oder als biologisch wirtschaftender Betrieb von den Greening-Anforderungen befreit ist. Basis für die Kalkulation der Vorhabensartenprämie ist demnach ein Betrieb unter Einhaltung der Greening-Bestimmungen. Dadurch ist eine Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 ausgeschlossen. Eine Komplementarität mit den gesetzlichen als auch mit den Anforderungen der FFH- bzw. VS-Richtlinie ist durch die individuelle Begutachtung der Flächen bzw. durch die individuelle Auflagensetzung gegeben.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Eine Kombination mit anderen Vorhabensarten ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, daher sind Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen. Im Rahmen der Vorhabensart erfolgt keine Abgeltung für die Erhaltung von Landschaftselementen. Überschneidungen der einzelnen Förderungsverpflichtungen werden durch eine Tabelle möglicher Kombinationen einzelner Verpflichtungen (siehe Anhang 8.10.8b) sichergestellt.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Eine Kombination mit der Maßnahme ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, daher sind Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen. Biobetriebe können aber an der Naturschutzmaßnahme teilnehmen und haben dies in der Vergangenheit auch überproportional getan. Im Rahmen der Vorhabensart erfolgt keine Abgeltung für die Erhaltung von Landschaftselementen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Nicht relevant.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Nicht anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Einzelflächenbezogene Kalkulation, getrennt nach verschiedensten, individuell zu vergebenden Förderverpflichtungen. Jede einzelne Förderverpflichtung wird gesondert berechnet.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mindererträge und Minderleistungen aufgrund des Verzichts auf Intensivierung der Flächen (z. B. verringerte Schnitthäufigkeiten, eingeschränkte Düngung) bzw. aufgrund der Weiterbewirtschaftung der Flächen. Ebenfalls förderfähig ist die Stilllegung von Flächen im Rahmen dieser Vorhabensart, sofern dies eines Umweltziels förderlich ist.
- Mehraufwendungen aufgrund der spezifischen Verpflichtungen. Unter anderem umfassend diese Mehraufwendungen: Maschinenkosten, Arbeiterledigungskosten, Mindererträge durch verspätete Nutzung, Mehraufwendungen für mechanische Unkrautentfernung.
- Transaktionskosten für die Projektbestätigung/Flächenbetreuung.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Ausgestaltung des österreichischen Agrarumweltprogramms und seiner Vorhabensarten fällt durch die ambitionierten Zielsetzungen in den Bereichen Boden, Wasser, Biodiversität und Klima, komplex aus. Allein die Tatsache, dass in 19 verschiedenen Vorhabensarten spezifische Förderungsvoraussetzungen definiert sind, stellt eine Herausforderung für die Kontrolle dar. So beinhalten die Vorhabensarten trotz umfangreicher Bemühungen zur Vereinfachung der Förderungsvoraussetzungen oft komplexe Verpflichtungen, die zu inhaltlichen Verstößen gegen relevante Verpflichtungen der Vorhabensarten führen können. Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung der Vorhabensarten ist die fachliche Kenntnis der LandbewirtschafterInnen über relevante Verpflichtungen bzw. Fördervoraussetzungen unabdingbar. Daher wird die entsprechende Information und Beratung ein Schlüsselement für die Programmumsetzung sein.

Bei der Konzeption von Agrarumweltmaßnahmen sind eine Vielzahl von Teilaspekten zu berücksichtigen um die Gesamtwirkung und das mit der Umsetzung verbundene Risiko der Einzelmaßnahmen beurteilen zu können. Auf Basis der Erfahrungen aus den bisherigen Agrarumweltprogrammen und der bestehenden Vorgaben für die Periode 15-20 sind das aus Sicht der für das Programm verantwortlichen Stellen in Österreich folgende Aspekte, die bereits in der Programmplanung berücksichtigt wurden:

- Überprüfbarkeit und Darstellbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend Umweltwirkung (Evaluierbarkeit);
- Akzeptanz der LandwirtInnen für Teilnahme an den einzelnen Vorhabensarten sowie Erklärbarkeit und Verständlichkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen (Beratungsaufwand) und Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend Einhaltung sowie Verringerung der Fehleranfälligkeit und damit verbundene Fehlerraten;
- Kalkulierbarkeit von Prämien auf Basis der durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie Vermeidung von Doppelförderungen mit anderen Maßnahmen oder Programmen, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden (insbesondere 1. Säule oder Ländliche Entwicklung) und klare Abgrenzbarkeit zu anderen relevanten Bestimmungen; Möglichkeit von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (wie z. B. Bildungsmaßnahmen, Investitionen oder Managementmaßnahmen).

Da die positive Umweltwirkung des Programms grundsätzlich mit dem Ausmaß der eingebundenen Fläche zunimmt, ist es wichtig die Akzeptanz der ÖPUL-Maßnahmen durch klare Verpflichtungen und attraktive Maßnahmenprämien hoch zu halten. Durch ein zu stark sinkendes Budget und eine zu hohe Komplexität in der Ausgestaltung von Vorhabensarten besteht das Risiko einer zu geringen Flächeneinbindung um eine ausreichende Umweltwirkung zu erzielen. Problematisch ist auch, dass sich die Umweltwirkung von Agrarumweltmaßnahmen oft nur unzureichend überprüfen lässt, obwohl eindeutig positive Effekte gegeben sind. Letzteres trifft etwa auf jene Agrarumweltmaßnahmen zu, die auf die Erhaltung des Status quo der Landbewirtschaftung abzielen. Beispiele dafür sind die (Weiter)Bewirtschaftung extensiver Grünlandflächen sowie die Grünlanderhaltung per se.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Wesentliche Risiken müssen schon bei der Konzeption von Vorhabensarten bedacht und so weit wie möglich ausgeschaltet werden. Um die Prüfbarkeit von Vorhabensarten sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, war die für die Kontrolle zuständige Zahlstelle AMA von Beginn an in die Maßnahmendiskussion und die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Um die Überprüfbarkeit der Umweltwirkungen von Vorhabensarten zu gewährleisten, waren außerdem die EvaluatorsInnen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Biodiversität sowie zusätzliche, einschlägige FachexpertInnen in die Konzeption der verschiedenen Vorhabensarten eingebunden. Der Bereich Informationsweitergabe wurde weitestgehend durch die Einbindung von VertreterInnen der Landwirtschaftskammern und Bio-Austria abgedeckt. Besonders schwer prüfbare Verpflichtungen wie Reduktionen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittelanwendungen wurden in der neuen Programmperiode weitestgehend vermieden und darüber hinaus alle Vorhabensarten zur integrierten Produktion gestrichen.

Die umfassende Planung und Koordination der Kontrolltätigkeit ist ein wesentlicher Schlüssel zur Risikovermeidung. Methodisch gesehen erfolgt die Kontrolle dabei nach folgenden Grundsätzen:

- Abgleich mit externen Datenbanken
- Abgleich mit INVEKOS Daten (z.B. Antragsdaten bzgl. Flächennutzung, Rinderdatenbank);
- Schaffung eigener AMA-interner Datenbanken und GIS-Layer wie z.B. die Erfassung von Landschaftselementen oder die graphische Darstellung von Naturschutzflächen;
- Abgleich mit zusätzlichen Informationen externer Stellen die in die Datenstruktur der Zahlstelle integriert werden (z.B. Bestätigungen der seltenen Nutztierassen durch zuständige Zuchtorganisationen oder Bestätigungen durch Naturschutzabteilungen der Länder);
- Anforderung von Unterlagen und Informationen in spezifischen Fällen;
- Unterlagenprüfung vor Ort (Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen, Bestätigungen);
- Besichtigung von Lagerräumen;
- Besichtigung von Einzelflächen;
- Probeziehungen im Bereich Pflanzenschutzmittel (Blattproben) und Saatgut (Bio).

Zur Vorbereitung, optimalen Steuerung und laufenden Verbesserung von Kontrollen und Ergebnisumsetzung werden folgende Schritte gesetzt:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse für alle flächenbezogenen Vorhabensarten, die spezifische Aspekte der Agrarumweltmaßnahmen berücksichtigt;
- Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des elektronischen Kontrollberichts und der aufbauenden Datengewinnung und –auswertung;
- Weiterführung des jährlichen ÖPUL Kontrollberichtes sowie aufbauende Analysen durch AMA und BMLFUW;
- Erstellung und Analyse der auf EU-Vorgaben basierenden Kontrollstatistik;
- Erstellung und Analyse eines gesonderten nationalen Kontrollberichtes und Diskussion der Berichte in der Task-Force- Fehlerraten;
- Erarbeitung eines sogenannten Prüfindikatorenkataloges (PIK) durch die Zahlstelle, der im Detail die Art der Prüfung der einzelnen Verpflichtungen im Rahmen der VWK und VOK, den optimalen Kontrollzeitpunkt und auch die aus einem Verstoß erwachsenden Konsequenzen regelt;
- Festlegung einer Sanktionsregelung, die in der nationalen Sonderrichtlinie veröffentlicht wird;
- Flächenabweichungen werden grundsätzlich mittels vorgegebener Regelungen des INVEKOS und

den dort festgelegten %-Grenzen beurteilt, wobei der Vergleich der Abweichungen im Sinne der Vorgabe der Kulturartengruppe pro Vorhabensart unter Berücksichtigung der Prämiendifferenz erfolgt.

Um inhaltliche Verstöße zu vermeiden, gibt es im künftigen Programm einen Bildungs- und Beratungsschwerpunkt. Ein entsprechendes Angebot wird gemeinsam mit VertreterInnen der Landwirtschaftskammern und der Zahlstelle erarbeitet. Daneben werden umfangreiche Informationen zum neuen Programm auf der Homepage des BMLFUW, der Landwirtschaftskammern sowie der Zahlstelle verfügbar sein und entsprechende Merkblätter, Maßnahmenerläuterungsblätter und Newsletter an die AntragstellerInnen verteilt.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

In der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme wurde die Überprüfbarkeit von Auflagen zur Bemessung der Prämie verbessert und gleichzeitig deren Fehleranfälligkeit reduziert. Durch die Weiterentwicklung des Kontrollsystems mit einer integrierten Risikoanalyse einerseits und der Minimierung fehleranfälliger Fördervoraussetzungen (Betriebsmittelbegrenzungen, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe) andererseits, kommt es in der neuen Programmperiode neben der Verringerung des Risikoausmaßes auch zu einer Reduktion des Kontrollaufwandes. Darüber hinaus schränken automatisierte Abgleiche bzw. Plausibilisierungen der Flächenangaben im GIS das Fehlerrisiko ein.

Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Inhalte der Vorhabensarten im neuen Agrarumweltprogramm sowie die Umsetzung entsprechender Bildungs- und Beratungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Fachwissens von LandbewirtschaftlerInnen. Durch die Kenntnis über Maßnahmenauflagen und deren Umweltwirkungen kann inhaltlichen Verstößen in der Maßnahmenumsetzung wirksam vorgebeugt werden.

Die Information über das neue Programm stützt sich daher auf mehrere Säulen:

- allgemeine Informationen über das Internet auf den Homepages der Zahlstelle AMA, der Landeslandwirtschaftskammern und des BMLFUW;
- gezielte Information über Newsletter der AMA, Zeitungsartikel in agrarischen Zeitungen und den Landwirtschaftskammerzeitungen sowie spezielle Publikationen;
- Merkblätter der Zahlstelle (mit Schwerpunkt Internetversion);
- Maßnahmenerläuterungsblätter über Vorhabensarten (die an AntragstellerInnen spezifisch verschickt werden);
- Information der Landwirtschaftskammern über Hotlineinfos/-anweisungen der AMA;
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen (AMA, Landwirtschaftskammern und BMLFUW);
- Nutzung des Netzwerkes zur ländlichen Entwicklung (auf Basis der positiven Erfahrung der Periode 2007-2013) zu Spezialthemen wie z.B. Landschaftselementen;
- Anbieten eines umfassenden Bildungsangebotes im Rahmen der im ÖPUL vorgesehenen verpflichtenden Weiterbildung;
- Verstärkung der Integration von Bildungs- und Planungsaspekten in das Programm, z.B. durch Ausbau von Monitoringansätzen (z.B. LandwirtInnen beobachten Tiere und Pflanzen) oder

betriebsbezogenen Planungen;

- Erstellung von Fachbroschüren (z.B. zur Erklärung der ökologischen Funktionen von Landschaftselementen;
- Stärkere Integration der Inhalte des ÖPULs in den schulischen Bereich.

Im Zusammenhang mit dem Bereich Evaluierung wird auf die Ex-Ante-Evaluierung, die bereits erfolgten Evaluierungen der Vorläuferprogramme und den „Evaluierungsplan“-der Programmbestandteil ist-verwiesen.

Betreffend der Überprüfbarkeit einzelner Vorhabensarten gem. Art. 62 Abs. 1 der Grundverordnung wird auf Kapitel 18.1. verwiesen.

8.2.8.4.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.4.4.1. Sonstige Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

8.2.8.4.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Bewertung der Angemessenheit und Korrektheit der Berechnungen (gem. Art. 62 Abs. 2 der Grundverordnung) erfolgte durch das Institut für Agrar- und Forstökonomie an der Universität für Bodenkultur Wien, welche dem Programm beiliegt (siehe Anhang 18.2.1.).

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die im Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 festgelegten einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen.

Die für die jeweilige Verpflichtung in den Vorhabensarten relevanten Baselinebestimmungen sind in der Beschreibung der Vorhabensarten angeführt. Anhang 8.10.9. zeigt eine Übersicht über die relevanten Baselinebestimmungen je Vorhabensart.

Die nationale Umsetzung der GLÖZ bzw. GAB-Bestimmungen erfolgt in Form der horizontalen GAP-

Verordnung des BMFLUW bzw. in relevanten Rechtstexten (z. B. Wasserrechtsgesetz und darauf aufbauendes Aktionsprogramm Nitrat, Pflanzenschutzmittelgesetz, Naturschutzgesetze).

Folgende Elemente sind als Baseline für die Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen bzw. für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ zentral:

- GAB 1: Grundwasserschutz, Schutz der Gewässer vor Nitratreintrag durch die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1) und die nationale Umsetzung über die Verordnung Aktionsprogramm Nitrat
- GLÖZ 1: In einem Mindestabstand von mindestens 10 m zu stehenden Gewässern mit einer Wasseroberfläche von 1 ha oder mehr oder mindestens 5 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen der Abstandsstreifen) vorgenommen werden. Aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern mit einer Wasseroberfläche von mindestens 1 ha oder von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) dürfen nicht umgebrochen werden.
- GLÖZ 4: Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen. Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiedieranpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.
- GLÖZ 5: Auf durchgefrorenen Böden, auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke ist eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.
- GLÖZ 6: Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund witterungs- und anbaubedingter Umstände oder aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt.
- GAB 2: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer
- GAB 3: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) durch die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) und der nationalen Umsetzung in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer
- GLÖZ 7: Landschaftselemente, die als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, oder bei denen es sich um solche des Typs Steinriegel/Steinhage, Tümpel oder Graben/Uferrandstreifen handelt, dürfen nicht beseitigt werden. Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden.
- GAB 10: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) und die nationale Umsetzung über das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 mit ergänzenden Vorschriften für die Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der Richtlinie 128/2009/EG.

Für die Antragsjahre 2015 und 2016 finden für Dauergrünlandflächen unbeschadet der Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlands gemäß Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 folgenden Vorgaben Anwendung: (i) Dauergrünlandflächen auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15% dürfen nicht umgebrochen werden, außer es handelt sich um einen Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen, der zu keiner Verringerung der Dauergrünlandfläche führt, oder einen Umbruch von Dauergrünlandflächen zur Anlage von Dauerkulturen oder von höchstens 0,5 ha je Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs (ausgenommen Hutweiden, Bergmäher, Streuwiesen und Almen) mehr als 80% beträgt. (ii) Betriebsinhaber, die Dauergrünland umbrechen, haben – soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 der Direktzahlungs-Verordnung 2015 eine Bewilligung zum Dauergrünlandumbruch notwendig ist – im Sammelantrag für das betreffende Jahr zu melden: Einen Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Flächen, der zu keiner Verringerung der Dauergrünlandflächen führt, oder einen sonstigen Umbruch von Dauergrünland zu anderen landwirtschaftlichen Flächen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Eine Zuordnung der relevanten Mindestanforderungen für die in die jeweilige Vorhabensart einbezogenen Einzelflächen sind den einzelnen Vorhabensarten sowie dem Anhang 8.10.9. zu entnehmen. Als Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden im österreichischen Agrarumweltprogramm folgende Bestimmungen festgelegt:

Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln:

1. Stickstoffdüngung: Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gem. der Richtlinie 91/676/EWG und der Umsetzung im Aktionsprogramm Nitrat, mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll.
2. Phosphordüngung

Bezüglich der Grundanforderung für die Phosphordüngung sind die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit zu berücksichtigen. In den Richtlinien für die sachgerechte Düngung (6. Auflage) sind P₂O₅-Empfehlungen für die wichtigsten Ackerkulturen, für den Wein- und Gemüsebau, sowie für das Grünland in Abhängigkeit von der Ertragslage und des pflanzenverfügbaren Phosphorgehaltes im Boden aufgelistet. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bzgl. N auch die Empfehlungen bzgl. der P-Düngung des Fachbeirates abgedeckt werden.

Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha P₂O₅ sind zu dokumentieren und zu begründen und nur mit Bedarfsbeleg durch Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) zulässig.

Die Kontrolle im Falle der Phosphordüngung erfolgt betriebsbezogen über die Prüfung und Plausibilisierung folgender Unterlagen:

- Einkaufsrechnungen betreffend Mineraldünger;
- Angaben im Mehrfachantrag über Flächen und Kulturen;
- Wirtschaftsdüngeranfall gemäß Tierbestand;
- Betriebsbezogene Aufzeichnungen und Berechnungen betreffend Stickstoffdüngung (insbesondere Wirtschaftsdünger);
- gegebenenfalls Ziehung von Bodenproben.

Mindestanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

1. Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Umsetzung in den Aktionsplänen der Bundesländer;
2. die ausschließliche Verwendung von amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen);
3. die sachgerechte Lagerung der Pflanzenschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen, kein Zutritt für Unbefugte);
4. die persönliche Eignung (Sachkundigkeit) des beruflichen Anwenders durch Nachweis einer Bescheinigung einer einschlägigen Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutz;
5. die wiederkehrende Kontrolle der bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (Nachweis durch Bescheinigung);
6. Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern;
7. die Einhaltung des Verbots des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps.

Die angeführten Grundanforderungen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, sowie mit den einschlägigen nationalen Rechtsnormen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG und den einzelnen Landesaktionsplänen der Bundesländer.

Die Aktionspläne der Bundesländer bauen auf Empfehlungen und Beratung, Entwicklung von Gütesiegeln oder den Ausbau des Biolandbaues auf. Konkrete die Baseline - von Pflanzenschutzmittelverboten beinhaltende Vorhabensarten - beeinflussende Auflagen sind derzeit in den Aktionsplänen nicht festgeschrieben. Im Falle der Änderung der Aktionspläne werden diese in Hinblick auf die Änderung der Baseline geprüft und entsprechende Anpassungen, gegebenenfalls unter Anwendung der Revisionsklausel, vorgenommen.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Die Liste der gefährdeten landwirtschaftlichen Nutztierassen und der seltenen Kulturpflanzen, die im Rahmen der spezifischen Vorhabensarten gefördert werden, sind in die jeweilige Darstellung der Vorhabensarten integriert und den Anhängen:

- Anhang 8.10.4a;
- Anhang 8.10.5a;

zu entnehmen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Detaillierte agrarökonomische Annahmen sind im Rahmen der Beschreibung von einzelnen Vorhabensarten geregelt. Die Berechnung der Prämien der Vorhabensarten erfolgte durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI), die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Ober St. Veit (HAUP) und das Österreichische Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL). Die Kalkulationen wurden von der Universität für Bodenkultur auf Angemessenheit und Richtigkeit überprüft.

Die für die Prämienkalkulation der Vorhabensarten angewendeten Grundsätze sind dem Anhang 8.10.10. zu entnehmen.

8.2.8.5.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.8.5.1.1. Sonstige Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

8.2.8.5.1.1.1. Ausgangslage

8.2.8.5.1.1.1.1. Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Baselinerelevante Bestimmungen bzw. Grundanforderungen für die in die jeweilige Vorhabensart einbezogenen Einzelflächen sind den einzelnen Vorhabensarten sowie dem Kapitel 8.2.8.5. und dem Anhang 8.10.9. zu entnehmen.

8.2.8.5.1.1.1.2. Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Eine Zuordnung der relevanten Mindestanforderungen für die in die jeweilige Vorhabensart einbezogenen Einzelflächen sind den einzelnen Vorhabensarten sowie dem Anhang 8.10.9. zu entnehmen.

Es sind die relevanten Bestimmungen gemäß Kapitel 8.2.8.5. einzuhalten.

8.2.8.5.1.1.1.3. Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Folgende Rechtsnormen sind für die Ausgestaltung der Vorhabensarten relevant. Eine Zuordnung der relevanten Bestimmungen für die in die jeweilige Vorhabensart einbezogenen Einzelflächen sind dem Anhang 8.10.9. zu entnehmen.

- Naturschutzgesetze bzw. darauf aufbauende Biodiversitäts-Schutzgebietsverordnungen der Bundesländer: Eingriffsverbote, Bewirtschaftungsauflagen, Bewilligungsverfahren für Flächen oder Landschaftselemente mit besonderer Biodiversitätsbedeutung aufgrund der Naturschutzgesetze als auch darauf aufbauender Verordnungen der Bundesländer.
- Düngemittelverordnung und Bodenschutzgesetze der Bundesländer: Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln. In den Bodenschutzgesetzen der Bundesländer sind weitergehende Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen und hier insb. Regelungen zu Klärschlamm- und Kompostausbringung enthalten.

8.2.8.5.1.1.1.4. Mindesttätigkeiten

Die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung gemäß Artikel 4, Absatz 1 lit. c der Verordnung (EU) 1307/2013 werden in der nationalen Direktzahlungs-Verordnung festgelegt:

Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

8.2.8.5.1.1.2. *Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren*

LandwirtInnen die nicht am Agrarumweltprogramm teilnehmen bewirtschaften ihre Betriebe ausgerichtet an den gesetzlichen Bestimmungen und dem betriebswirtschaftlichen Optimum unter maximaler Ausnützung der Standortkapazität. Flächen werden in Gunstlagen intensiv genutzt um die Erträge zu maximieren oder im Falle von Grenzertragsstandorten aus der Nutzung genommen.

Nähere Darstellungen sind in den einzelnen Vorhabensarten ausgeführt.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Auf Basis der Analyse der Vor- und Nachteile des Sanktionssystems im ÖPUL 2007 wurde für das ÖPUL 15-20 ein neues Sanktionsmodell für die inhaltlichen Verstöße entwickelt. Nicht Gegenstand des neuen Modells sind die INVEKOS-Sanktionen, die zeitliche Sanktion, die Kürzung auf Grund von Überschreitungen der Obergrenzen, Rückforderungen auf Grund Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer etc., die in den jeweiligen Rechtsgrundlagen geregelt werden.

Das Sanktionssystem bei inhaltlichen Verstößen gegen die relevanten Förderungsvoraussetzungen soll unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der neu identifizierten Anforderungen weiterentwickelt werden. Bei Verstößen gegen INVEKOS-Bestimmungen bzw. Greening-Verpflichtungen (auch äquivalente Verpflichtungen) sind die relevanten Sanktionsmechanismen anzuwenden.

Folgende Grundsätze sind bei inhaltlichen Sanktionen zu berücksichtigen:

- Die Sanktionen werden automatisch durch die Berechnung vergeben und beziehen sich ausschließlich auf die betroffene Vorhabensart;
- Die Sanktionen beziehen sich immer auf das aktuelle (geprüfte) Jahr. Verstöße gegen z.B. die Schulungsverpflichtung werden im Jahr der Feststellung geahndet;
- Werden Verstöße bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, so ziehen diese schwerere Konsequenzen nach sich als solche, die im Rahmen einer Verwaltungskontrolle festgestellt werden;
- Mehrere Verstöße bei einer Vorhabensart in einem Antragsjahr lösen eine Kumulation der Sanktionen nach einer spezifischen Regelung (Addition der Prozentsätze) aus;
- Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei ein und derselben Förderungsvoraussetzung derselben Vorhabensart auf, so wird die Sanktion ab dem zweiten Verstoß um eine Stufe erhöht und beim dritten Mal um zwei Stufen erhöht etc. („Förderungsvoraussetzungskumulation“). Die Obergrenze der Sanktion ist jedoch mit 100% der Jahresprämie begrenzt;
- Tritt innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ein mehrmaliger Verstoß bei einer Vorhabensart (aber nicht bei derselben Förderungsvoraussetzung) auf, so wird die ausgesprochene Sanktion nicht erhöht;
- Die Kürzung auf Grund der Kumulation von Verstößen kann max. 100% der Vorhabensartenprämie des betroffenen Jahres erreichen;
- Wird im Verpflichtungszeitraum zwei Mal eine 100%-Kürzung durch Kumulation oder Vorsatz vergeben, erfolgen der Ausschluss aus der Vorhabensart und die Rückforderung bis Verpflichtungsbeginn;
- Besonders schwere Verstöße werden im Einzelfall beurteilt. Es wird hier auf das gesamte Programm Bezug genommen und der Verstoß unabhängig von vorgenannten Definitionen im Einzelfall beurteilt. So eine Prüfung erfolgt auch, wenn im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle bei einer Vorhabensart in einem Antragsjahr mehr als zwei Verstöße vorliegen. Das wird immer extra beurteilt und bedingt maximal eine Kürzung der ÖPUL-Jahresprämie um 100% und maximal die vorhabensartenbezogene Sperre der ÖPUL-Auszahlung für ein weiteres Jahr;
- Die Nichteinhaltung von Zugangsvoraussetzungen hat zur Folge, dass für die gesamte betroffene Vorhabensart im bezughabenden Jahr keine Prämie gewährt wird. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Sanktion, sondern um die Nichterfüllung einer Grundbedingung (ähnlich einer zeitlichen Sanktion);
- Bei Nichterfüllung von Zugangsvoraussetzungen (z.B. Mindestgrößen) im ersten Jahr kommt der

Vertrag nicht zu Stande.

Für die Beurteilung von inhaltlichen Verstößen sind folgende Sanktionsstufen vorgesehen:

- a. Verwarnung;
- b. Kürzung der Vorhabensartenprämie um 5%;
- c. Kürzung der Vorhabensartenprämie um 10%;
- d. Kürzung der Vorhabensartenprämie um 25%;
- e. Kürzung der Vorhabensartenprämie um 50%.

Für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten (GVE) ist der Anhang 8.10.11. maßgeblich.

8.2.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Artikel 29 der Grundverordnung

Gesetzliche Grundlage für die ökologische/biologische Produktion innerhalb der Europäischen Union sind die EU-Bio-Verordnungen 834/2007[107] und 889/2008[108]. Diese umfassen neben der Produktion auch Verarbeitung, Kontrolle und den Import von Bioprodukten. Die Regelungen sind von ErzeugerInnen (und VerarbeiterInnen) von Bio-Lebensmitteln verpflichtend einzuhalten, um die Produkte als „biologisch“ oder „ökologisch“ vermarkten zu dürfen. In der Durchführungsverordnung 889/2008 sind detaillierte Bestimmungen festgelegt. Beide Verordnungen sind mit 1.1.2009 in Kraft getreten. Den EU-Mitgliedstaaten steht es frei in ihrem Hoheitsgebiet für die biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Bestimmungen anzuwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtbiologische Erzeugung gelten.

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Jahr 2012 zählte Österreich insgesamt 21.766 Bio-Betriebe, dies entspricht einem Anteil von rund 16% an den landwirtschaftlichen Betrieben Österreichs. Die biologisch bewirtschaftete Fläche belief sich im Jahr 2012 auf rund 530.000 ha, was knapp 20% der österreichischen landwirtschaftlichen Fläche ausmacht[109]. Diese Darstellung der Bio-Fläche umfasst sowohl die Bio-Maßnahmenfläche im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms als auch die nicht geförderte Bio-Fläche und beinhaltet damit die gesamte biologisch bewirtschaftete Acker-, Grünland-, Spezialkultur- und Almfläche Österreichs. In die ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ waren davon im Jahr 2012 rund 415.000 ha eingebunden. Der Zielwert der Bio-Maßnahmenfläche für 2020 wurde im Indikatorplan mit 457.000 ha veranschlagt, womit für die nächsten Jahre von einem ambitionierten und gleichzeitig realistischen Bio-Flächenanstieg ausgegangen wird. Verglichen mit anderen (europäischen) Ländern liegt Österreich damit im Spitzenfeld. Gleichzeitig besteht unter konventionell wirtschaftenden Bäuerinnen und Bauern weiterhin ein Interesse auf die biologische Landwirtschaft umzustellen[110]. Der Marktanteil von Bioprodukten ist in Österreich grundsätzlich weiter ausbaubar und auch der europäische Markt kann noch stärker genutzt und das Image von Österreich als Spezialist von Bio-Lebensmitteln höchster Qualität gefestigt werden.

Die Politik leistet auf nationaler und auf EU-Ebene einen wichtigen Beitrag um den Erhalt bzw. das Wachstum der Biologischen Landwirtschaft sicherzustellen. Zentrales Instrument für die Weiterentwicklung der Biologischen Landwirtschaft ist dabei das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums. Maßnahmen, wie – allen voran – das Agrarumweltprogramm ÖPUL, die Ausgleichszulage, die Investitionsförderungen, die Tierschutz-Maßnahme, sowie Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung und nicht zuletzt Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Beratung, Innovation, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung und das Schulwesen, kommen der Biologischen Landwirtschaft zu Gute. Österreich erlässt regelmäßig ein „Bio-Aktionsprogramm“, in dem die Maßnahmen zur Förderung der Biologischen Landwirtschaft dargestellt sind.

Mit Umsetzung der Biologischen Wirtschaftsweise werden in erster Linie Themen der Prioritäten 4 und 5

angesprochen. So werden durch die humusaufbauende und ressourcenschonende Bewirtschaftung Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoff im Boden angereichert. Durch den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel wird außerdem zur tierischen und pflanzlichen Diversität sowie zum Schutz der Gewässer beigetragen. Das Einkommen, das mit der Biologischen Landwirtschaft generiert wird, trägt gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen entscheidend zur Wettbewerbsfähigkeit bei. Darüber hinaus sind Forschung und Innovation zentrale Elemente in der Weiterentwicklung und im Fortbestand der Biologischen Landwirtschaft (Priorität 1). Durch die Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zusammen mit ihrem hohen Anteil an Direktvermarktung leistet die Biologische Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Wertschöpfung ländlicher Räume und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (Priorität 2).

Andererseits spielen für die Unterstützung einer effizienten Umsetzung der Biologischen Landwirtschaft auch die in der Priorität 1 verankerten Bildungs-, Beratungs- und Innovationsmaßnahmen sowie die in der Priorität 2 verankerten Maßnahmen zur Modernisierung (Investitionsmaßnahmen) und die in Priorität 3 angesiedelten Maßnahmen zu Tierschutz und Absatzförderung eine wichtige Rolle. Eine Übersicht über die erwartete Wirkung der Biologischen Wirtschaftsweise auf die relevanten Prioritäten bzw. deren Schwerpunktbereichen mit Fokus auf die Umwelt ist dem Anhang 8.10.1. zu entnehmen.

Aus abwicklungstechnischen Gründen wird die Biologische Wirtschaftsweise weiter als Vorhabensart innerhalb des Österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL geführt und darum auch in der neuen Periode gemeinsam mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen abgewickelt. Daher gelten für die Teilnahme grundsätzlich die Regelungen und Themen als Voraussetzung, wie sie im Anhang 8.10.2a (z.B. betreffend Mindestgröße oder Revisionsklausel) angeführt sind. Diese Regelungen werden in der nationalen Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL-SRL) genauer spezifiziert.

Neben der Biologischen Wirtschaftsweise umfasst das ÖPUL 2015 noch insgesamt 21 andere Maßnahmen (inkl. Tierschutz und Natura 2000). Die Maßnahmen sind größtenteils mit der Biologischen Wirtschaftsweise kombinierbar, wobei pro Hektar Prämienobergrenzen vorgesehen sind. Auf zusätzliche Bestimmungen und detaillierte Regelungen wird in den Anhängen 8.10.2a, Anhang 8.10.2b und Anhang 8.10.2c eingegangen. Die Bestimmungen der ÖPUL-Maßnahme „Ökologischer/Biologischer Landbau“ gehen besonders in den Bereichen Biodiversität, Boden und Wasser über die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung hinaus. Auch was die Teilbetriebsregelung betrifft, ist die nationale Sonderrichtlinie strenger als die EU-Verordnung.

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für die Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau beträgt mindestens 5 Jahre. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr.

Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, die einbezogenen Flächen oder Tiere für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn Verpflichtungszeitraum: Verpflichtungs- und Vertragsdauer:

01.01.2015

6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)

01.01.2016 5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)

01.01.2017 5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2021)

Der Verpflichtungszeitraum von bereits bestehenden Verpflichtungen kann durch eine neuerliche Beantragung mit Herbstantrag 2016 nicht bis 2021 verlängert werden.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Die Biologische Landwirtschaft steht in einem engen Zusammenhang mit Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation.

Insbesondere Innovationen sind für die Weiterentwicklung der Bio-Landwirtschaft von zentraler Bedeutung. Dies betrifft etwa die Züchtung standortangepasster Kulturpflanzensorten oder robuster Tierrassen sowie Bereiche der Verarbeitung, Produktentwicklung und Vermarktung, aber auch die landwirtschaftliche Energiegewinnung und -nutzung.

Schwerpunktbereich 1C

Die Biologische Landwirtschaft ist auf bäuerliches Wissen und Erfahrungen aufgebaut und auf Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung angewiesen. Mit steigendem Organisationsgrad wird der Wissenstransfer und damit auch die Weiterentwicklung in der Biologischen Landwirtschaft beschleunigt. Einen wichtigen Beitrag zum Wissenstransfer leistet auch die verpflichtende Weiterbildung im Rahmen der Maßnahme. Kursinhalte sind neben den Grundsätzen der Biologischen Landwirtschaft auch Themen wie Kreislaufwirtschaft, Bodenfruchtbarkeit, Grünlandwirtschaft, Ackerbau oder artgerechte Tierhaltung. Bildungsmaßnahmen dienen aber auch dazu, die fachliche Kenntnis der LandbewirtschafterInnen über Verpflichtungen bzw. Fördervoraussetzungen zu erhöhen und dadurch inhaltliche Verstöße zu vermeiden.

Schwerpunktbereich 2A

Grundsätzlich sind biologische Betriebe in hohem Maße marktorientiert, da der Mehrerlös durch die Vermarktung im Qualitätssegment ein wesentlicher Einkommensbestandteil sein kann. „BIO“ als Lebensmittelqualitätsregelung ist kontinuierlich gewachsen. Der Gesamtumsatz mit Bioprodukten betrug in Österreich 2011: 1.208,3 Mio. €, aktuell ist das ein Anteil am Umsatz im Lebensmitteleinzelhandel von ca. 7%^[111].

Die besondere Prozessqualität der Biologischen Landwirtschaft ist außerdem in der Lage die Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen zu steigern. Der höhere Anteil an Vollerwerbsbetrieben (+12% gegenüber konventionellen Betrieben) zeigt, dass gerade in strukturschwachen Regionen durch die Bio-Landwirtschaft Arbeitsplätze erhalten und einer Abwanderung entgegengewirkt wird. Letzteres ist auch auf die Diversifizierung biologischer Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zurückzuführen (z.B. Tourismus, Freizeitwirtschaft, soziale Dienstleistungen).

Durch die Umsetzung humusmehrender Bewirtschaftungsformen im Rahmen des Biolandbaus wird die Widerstandsfähigkeit von Betrieben gegenüber der stattfindenden Klimaerwärmung gestärkt, wodurch

indirekt auch deren Wettbewerbsfähigkeit gesteigert wird.

Grundsätzlich zeigen sich auch positive Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme der Investitionsförderung und der Biologischen Landwirtschaft. So ist einerseits der Anteil biologisch wirtschaftender Betriebe an den Betrieben mit Investitionsförderung höher als bei den Vergleichsbetrieben und andererseits wird die Investitionsförderung häufig genutzt, um auf Biologische Wirtschaftsweise umzustellen[112].

Schwerpunktbereich 3A

Für das Marktsegment der Biologischen Landwirtschaft sind die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege von großer Bedeutung. So legen KonsumentInnen Wert auf regionale Produkte und die Kreislaufwirtschaft ist Grundlage der Biologischen Produktion.

Wichtiger Grundsatz der Biologischen Landwirtschaft ist es, Nutztiere nicht nur vor Leiden, Schäden und Schmerzen zu bewahren, sondern ihnen darüber hinaus gehend ein artgerechtes Leben zu ermöglichen. Durch die Verwendung von tierfreundlichen Haltungssystemen, wie z. B. verpflichtender Auslauf/Weidegang, Verbot einer ständigen Anbindehaltung und die artgerechte Fütterung, zielt die Biologische Landwirtschaft auf Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere ab.

In der Biologischen Landwirtschaft stellen die Tierschutzgesetze nur die Grundlage für darüber hinausgehende Tierhaltungsstandards (gem. EU-VO 834/2004) dar. Letztere sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn die EU-Bio-Verordnung keine Regelungen vorsieht (z.B. Fressplatzbreite). Grundsätzlich wird die Einhaltung des Tierschutzrechts bei jedem Bio-Betrieb zumindest einmal jährlich im Zuge der umfassenden Bio-Kontrolle von einem Organ einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle überprüft[113].

Schwerpunktbereich 4A

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, die Einschränkung zugelassener Düngemittel und die Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen bewirkt die Biologische Wirtschaftsweise eine Steigerung der Vielfalt im tierischen und pflanzlichen Bereich. Im Durchschnitt kommen 30% mehr Arten und 50% mehr Individuen auf biologisch bewirtschafteten Flächen im Vergleich zu konventionellen vor[114].

Damit trägt die Biologische Landwirtschaft maßgeblich zur Erreichung des Einzelziels 3 der Europäischen Biodiversitätsstrategie bei (Erhöhung des Beitrags der Landwirtschaft zur Biodiversität).

Konkret zeigen die Evaluierungsergebnisse im Rahmen der Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013, dass die Biologische Wirtschaftsweise zu einer Erhöhung der Artenvielfalt von Ackerwildkräutern, Bodentieren und Brutvögeln in Ackerbaugebieten führt[115].

Schwerpunktbereich 4B

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel, sowie den vorbeugenden Einsatz von Tierantibiotika, wird ein wichtiger Beitrag zur Reduktion stofflicher Einträge in Gewässer geleistet[116]. Damit wird den Zielen der EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG), der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der EU-Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden Rechnung getragen.

Der generell niedrigere Stickstoffumsatz, insbesondere durch die deutlich geringeren Viehdichten in der Biologischen Wirtschaftsweise, führt in der Folge häufig zu wesentlich geringeren Stickstoff-Bilanzsalden als in der konventionellen Landwirtschaft.

Durch die organische Düngung, die Auswahl geeigneter Pflanzenarten und den Einsatz vielfältiger Fruchtfolgen mit höherem Gründungs- anstatt Hackfruchtanteil, leistet die Biologische Landwirtschaft außerdem einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und zur Verringerung von Bodenerosion. Letzteres trägt dazu bei, dass Oberflächenabfluss und stoffliche Einträge in Gewässer reduziert werden[117]. Zudem erhöht sich durch die Biologische Landwirtschaft die Wasserhaltekapazität von Böden, was vor dem Hintergrund der zunehmenden Klimaerwärmung insbesondere in niederschlagsärmeren Regionen für die landwirtschaftliche Produktion immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Schwerpunktbereich 4C

Der Biologische Landbau leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden. Die Düngung in der Biologischen Landwirtschaft zielt in erster Linie auf die Gesunderhaltung des Bodens und auf die Bereitstellung von Nahrung für das Bodenleben ab. Durch die im Biologischen Landbau übliche Düngung mit Festmist und Kompost in Kombination mit abwechslungsreichen Fruchtfolgen und hohen Leguminosen- und geringen Hackfruchtanteilen, wird organische Substanz bzw. Humus im Boden angereichert. Der gesteigerte Humusgehalt verbessert die Puffer-, Filter- und Speicherfunktion landwirtschaftlicher Böden, wodurch deren Produktivität gesteigert, die Effizienz des Düngemiteleinsatzes verbessert und nachteilige Umwelteffekte, wie z.B. Bodenerosion, reduziert werden[118]. Die Anreicherung von Bodenkohlenstoff bei gleichzeitiger Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und Reduktion von Bodenerosion sind zentral im Rahmen der Europäischen Bodenschutzstrategie und tragen zur Erreichung der EU-Klimaziele (gem. KOM(2007) 2) bei.

Der im Biologischen Landbau praktizierte Einsatz organischer, langsam wirkender Düngemittel und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel fördern neben dem Humusaufbau die Aktivität von Bodenlebewesen.

Humusreiche Böden sind insgesamt besser an Extremwetterereignisse angepasst und besitzen vergleichsweise hohe Wasserspeicherkapazitäten, was insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimaerwärmung an Bedeutung gewinnt.

Schwerpunktbereich 5D

Fast die Hälfte der gesamten Emissionen aus dem Sektor Landwirtschaft stellen in Österreich Lachgasemissionen dar. In erster Linie entstehen Lachgasemissionen durch die ausgebrachte Menge von organischen und mineralischen Düngemitteln sowie durch Stickstoffumsätze im Boden (Mineralisierung, Nitrifizierung, Denitrifizierung). Durch die Kreislaufwirtschaft und den Verzicht auf mineralische Düngemittel trägt die Biologische Landwirtschaft zu einer Verringerung von Lachgasemissionen bei. Auch die im Biologischen Landbau übliche Stickstofffixierung durch Leguminosen sowie der verstärkte Einsatz organischer Düngemittel (z. B. Festmist, Kompost) leisten wichtige Beiträge zur Verringerung von Treibhausgasemissionen[119] [120]. So ist die Biologische Landwirtschaft ein zentrales Instrument zur Erreichung der EU-Klimaziele, die auf eine 20%ige Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bis 2020 (gegenüber 1990) abzielen (KOM(2007) 2).

Schwerpunktbereich 5E

Biologisch bewirtschaftete, landwirtschaftliche Böden haben grundsätzlich einen hohen Bedarf an

organischer Substanz, da ein enger Zusammenhang zwischen der Versorgung von Böden mit organischem Material und deren Ertragsleistung besteht. Durch den gänzlichen Verzicht auf Mineraldünger ist die Biologische Landwirtschaft auf höhere Bodenhumusgehalte angewiesen, da die Ernährung der Kulturpflanzen wesentlich vom Umsatz der organischen Bodensubstanz, insbesondere von der Stickstoffmineralisation, abhängig ist. Erreicht werden die hohen Humusgehalte vor allem durch den im Biologischen Landbau üblichen Anbau humusmehrender Fruchtarten gemeinsam mit einer organischen Düngung[121].

Durch ihren humusaufbauenden, kohlenstoffanreichernden Effekt leistet die Biologische Landwirtschaft jedenfalls einen zentralen Beitrag zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft und damit auch zum Klimaschutz. Da insbesondere Böden des Dauergrünlands durch ihren hohen Anteil an organischer Substanz bedeutende Kohlenstoffspeicher darstellen, wirkt in diesem Zusammenhang auch die verpflichtende Grünlanderhaltung im Rahmen der Maßnahme positiv (im Verpflichtungszeitraum dürfen lediglich 5% der Grünlandfläche in Acker-, Wein- oder Spezialkulturen umgewandelt werden). Durch das besondere Bodenmanagement der Biologischen Landwirtschaft sind diese Flächen weniger erosionsgefährdet und haben ein höheres Puffervermögen (Wasseraufnahme). Diese Aspekte stellen wesentliche Elemente im Rahmen der Klimawandelanpassung in der Landwirtschaft dar.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Biologische Landwirtschaft ist eine „multifunktionale Maßnahme“, die zur Erreichung verschiedenster Ziele beiträgt (z.B. Verringerung von Treibhausgasemissionen, Klimawandelanpassung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung des ländlichen Raums, etc.). So werden durch die Maßnahme mehrere Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens und der Ländlichen Entwicklung effizient angesprochen. Durch ihren humusaufbauenden Effekt, den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel und die Umsetzung schonender Bodenbearbeitungsformen werden das Bodenleben gefördert, stoffliche Einträge in Gewässer reduziert bzw. vermieden und Treibhausgasemissionen eingespart. In Kombination mit dem Einsatz vielfältiger Kulturpflanzenarten und abwechslungsreicher Fruchtfolgen, sowie der Haltung verschiedener (seltener) Nutztierassen erhöht der Biologische Landbau außerdem die tierische und pflanzliche Diversität von Agrarlandschaften. Weiters werden in der Biologischen Landwirtschaft tierfreundliche Haltungssysteme eingesetzt, bei denen Auslauf verpflichtend, keine ständige Anbindehaltung erlaubt ist und die Weidehaltung eine hohe Priorität besitzt[122].

Biologisch bewirtschaftete Böden weisen im Vergleich zu konventionellen höhere Humusgehalte und damit ein besseres Wasserrückhalte- und Kohlenstoffspeichervermögen auf. Aus Klimaschutzsicht ist die Biologische Wirtschaftsweise grundsätzlich eine effiziente Maßnahme, deren Effekte sich auch in der österreichischen Treibhausgasinventur widerspiegeln. So ist die in den letzten Jahren rückläufige Entwicklung der Emissionen aus dem Sektor Landwirtschaft, neben der sinkenden Anzahl an Wiederkäuern, auch auf den verstärkten Umstieg landwirtschaftlicher Betriebe auf die Biologische Wirtschaftsweise zurückzuführen. Ursachen für den reduzierten Treibhausgasausstoß sind in erster Linie geschlossenere Nährstoffkreisläufe und die damit einhergehende reduzierte Düngung. Auch durch den gänzlichen Verzicht auf Mineraldünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, deren Einsatz Lachgas freisetzt, wird durch die Biologische Landwirtschaft ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet[117]. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Tiere im Biologischen Landbau überwiegend mit hofeigenem oder regionalem Futter ernährt werden.

Die Biologische Landwirtschaft bietet konkrete Lösungen für eine sichere, zukunftsorientierte und nachhaltige Landwirtschaft. Die steigende Nachfrage nach biologisch produzierten Produkten zusammen mit den hohen Anforderungen des Marktes an Produktqualität und Sortenvielfalt stellen die biologische Nahrungsmittelwirtschaft vor neue Herausforderungen. Innovation und Forschung, die sich mit praxisrelevanten und standortspezifischen Fragestellungen der Biologischen Landwirtschaft auseinandersetzen, liefern hier wichtige Lösungsansätze. Um den Austausch zwischen AkteurInnen aus Wissenschaft und Forschung und der landwirtschaftlichen Praxis zu forcieren, sind vernetzende Initiativen zielführend.

Biologisch produzierte Produkte haben den Vorteil, dass diese häufig mit einem entsprechenden Aufpreis („Mehrwert“) am Markt untergebracht werden können. Die erfolgreiche Vermarktung biologisch produzierter Lebensmittel z.B. als regionale Bio-Spezialitäten kann einen wichtigen Antrieb für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum darstellen. Durch innovative Ideen im Produktions- und Vermarktungsprozess kann der Erfolg dieser Produkte noch deutlich gesteigert werden. Wichtige Ansätze bieten hier beispielsweise Produkte, die auf biologischen Sorten- bzw. Rassenraritäten von Kulturpflanzen und Nutztieren basieren.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. 11.2.1. Beibehaltung ökologischer / biologischer Wirtschaftsweise

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Übergeordnetes Ziel der Vorhabensart ist eine weitere Erhöhung des Anteils biologisch wirtschaftender Betriebe in Österreich. Durch die biologische Wirtschaftsweise wird eine breite, flächendeckende Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt österreichischer Kulturlandschaften sowie eine umwelt- und ressourcenschonende Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen erreicht. Durch den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel, sowie den Einsatz vielfältiger Fruchtfolgen werden die biologische Vielfalt gefördert, stoffliche Einträge in Gewässer reduziert und Treibhausgasemissionen verringert.

Durch die Erhaltung und dem naturverträglichen Umgang mit Landschaftselementen werden struktur- und artenreiche Kulturlandschaften mit ihrer Vielzahl an ökologischen Funktionen sichergestellt[i][ii]. Die verpflichtende Grünlanderhaltung im Rahmen der Maßnahme hat positive Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden und trägt zur Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden bei. Weiterbildungsmaßnahmen sind zur Erreichung fachlicher Qualifikationen zur Flächenbewirtschaftung, sowie zum besseren Verständnis der Wirkung von Verpflichtungen wichtig.

Förderverpflichtungen:

1. Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung und der ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf).
2. Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) gemäß EU-VO 834/07 und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes. Ein Wechsel der Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.
3. Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlichen Flächen befindlichen, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden flächigen und punktförmigen Landschaftselementen gemäß Anhang 8.10.3. Förderfähig sind nur LSE, die nicht Teil der beihilfefähigen Fläche sind (ausgenommen punktförmige LSE). Ausgenommen von der Erhaltungspflicht sind LSE auf Almen und Hutweiden.
4. Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum:
 - Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß
 - Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5% der Grünlandfläche in Acker- oder Dauer-/Spezialkulturen umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 3 ha.
5. Weiterbildungsverpflichtung: Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens im bis 31.12.2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-SRL geforderten Verpflichtungen stehen (z.B. Grundsätze des Biologischen Landbaus, Kreislaufwirtschaft, Bodenfruchtbarkeit, Klimaschutz, Düngemanagement, Biodiversität, Landschaftselemente, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, artgerechte Tierhaltung). Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.
6. Biobienenhaltung: Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der EU-VO 834/07 und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen. Max. förderfähig sind 1.000 Bienenstöcke pro Betrieb und Jahr.
7. Sonderbestimmungen:
 - Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
 - „Konventionelle“ Pferde dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponies, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich. Konventionelle Pferde sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.
8. Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional):
 - Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres;
 - Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt;
 - Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennnessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut,

Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell) und Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.

9. Biodiversitätsflächen auf Acker (optional):

- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker gemäß Bestimmungen zu Acker-Biodiversitätsflächen der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (VHA 10.1.01).

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland- und Dauer-/Spezialkulturflächen sowie für die Haltung von Bio-Bienen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Eine tabellarische Darstellung der Verbindung mit Rechtsgrundlagen in den Bereichen Cross-Compliance, Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. den einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind dem Kapitel 8.2.8.5 und Anhang 8.10.9 zu entnehmen.

Sonstige relevante Verpflichtungen:

- Verordnung (EU) 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie darauf aufbauende Durchführungsrechtsbestimmungen;
- Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8 (<http://www.lebensmittelbuch.at/>);
- Düngemittelverordnung: Das Düngemittelrecht ist durch das Düngemittelgesetz 1994 und die Düngemittelverordnung 2004 geregelt. Es regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln.

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

Biologischer Teilbetrieb:

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch mit nur einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an dieser Maßnahme teilgenommen werden und der übrige Betrieb konventionell bewirtschaftet werden:

- Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.
 - Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
 - Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil.
- Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der VO 834/07 einhalten.

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der relevanten Bestimmungen bezüglich biologischer Wirtschaftsweise im Vergleich zu der landesüblichen Bewirtschaftung entstehen.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche (im Fall Obst, Wein und Hopfenflächen ist 1 ha ausreichend, im geschützten Anbau sind 0,5 ha ausreichend) bzw. mindestens 3 ha Almfutterfläche; im ersten Jahr der Verpflichtung.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Grünlandflächen

- 70 Euro/ha bei Nicht-Tierhaltern;
- 225 Euro/ha bei Tierhaltern.

Ackerflächen

- 230 Euro/ha Ackerland (inkl. Bodengesundungsflächen und Ackerfutterflächen bis max. 25% der Ackerfläche sowie max. 15% Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen);
- Ackerfutterflächen $\geq 25\%$ Anteil an Ackerflächen
 - 70 Euro/ha bei Nicht-Tierhaltern;
 - 225 Euro/ha bei Tierhaltern;
- 450 Euro/ha Feldgemüse und Erdbeeren;
- 120 Euro/ha Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen;
- 700 Euro/ha für Kulturen im geschützten Anbau.

Dauer-/Spezialkulturen

- 700 Euro/ha Wein, Obst und Hopfen.

Acker-/Grünland-/Dauer-/Spezialkulturflächen:

- 6 Euro/%LSE-Fläche an der LN (max. 150 €/ha).

Bienenstock

- 25 Euro/Stock bis max. 1.000 Stöcke pro Betrieb.

Bodengesundungsflächen $\geq 25\%$ auf Ackerflächen und Bodengesundungsflächen auf Dauer-/Spezialkulturen, sowie Biodiversitätsflächen $> 15\%$ der Ackerfläche sind nicht förderfähig.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zentrale Verpflichtungen der Vorhabensart wurden auch schon in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogrammes gefördert und sind daher den FörderwerberInnen bekannt bzw. mit der Umstellung auf biologischen Landbau verbunden. Schwierig zu kontrollierende Verpflichtungen (z. B. Reduktion der Düngeintensität) wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK nicht weitergeführt. Neu ist eine betriebsindividuelle Abgeltung für die Erhaltung der verfügbaren Landschaftselemente.

Bei der vergleichbaren Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur mehr in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Überschreitung von max. 2,0

GVE/ha LN“, „Einsatz von konventionellem und/oder gebeiztem Saatgut“, „Höchstzulässiger Anteil an konventionellen Futtermitteln überschritten“, „Aufzeichnungen bzw. vollständige Belegsammlung nicht vorhanden“, „Aufzeichnungs-verpflichtung betr. N-Düngung gem. Anhang E nicht eingehalten“ oder „kein Nachweis für rechtzeitige Schulung/Weiterbildung vorhanden“.

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Vorhabensarten sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen von Beginn an in die Maßnahmendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Es ist davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgängermaßnahme“ einzuhalten galt, dem Großteil der TeilnehmerInnen an der nunmehrigen Maßnahme im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist. Fehleranfälligere Verpflichtungen wurden teilweise gestrichen (z.B. Düngereduktion und Aufzeichnungen nach Anhang E) oder klarer formuliert (z.B. Schulungsverpflichtung, Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit LSE).

Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. Im Rahmen der Bio-Maßnahme ist außerdem eine verpflichtende Weiterbildung vorgesehen, welche zum einen die Umweltwirkung der Vorhabensart aufzeigen soll und zum anderen gleichzeitig eine Schulung über die einzuhaltenden Verpflichtungen darstellt.

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit dieser Verpflichtungen geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausiblisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.9.4.

8.2.9.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientieren konventionellen Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Vergleichsbetrieb für die Kalkulation ist ein konventionell wirtschaftender Betrieb unter österreichischen Verhältnissen (getrennt nach Milch/Mutterkuhbetrieb bzw. Marktfruchtbetrieb).
- Einhaltung der Greening-Bestimmungen, da alternativ zu der biologischen Wirtschaftsweise die Greening-Bestimmungen einzuhalten wären. Dadurch ist ein Abzug zur Vermeidung von Doppelförderungen gewährleistet.
- Keine Verpflichtung zur Erhaltung der Landschaftselemente (ausgenommen CC-LSE).
- Keine Anlage von Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen, da diese im Deckungsbeitrag deutlich unter „Standardkulturen“ liegen und zusätzlich ein höherer Arbeitsaufwand bzw. ein höheres Ausfallsrisiko verbunden ist.

Komplementarität

- 1. Säule: Die Komplementarität zur 1. Säule wird durch die Annahme der Baseline über den Greening-Bestimmungen umgesetzt. Dadurch wird der geforderte Abzug zur Vermeidung der Doppelfinanzierung mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf kalkulatorischer Basis umgesetzt.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Die Vorhabensart bietet die Basis für andere, kombinierbare Vorhabensarten im Rahmen der AUKM. Überschneidungen der geförderten Verpflichtungen werden über die Vorgaben der Kombinationstabelle ausgeschlossen bzw. werden im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt. Für spezielle Kombinationen sind Prämienabschläge in den AUKM vorgesehen.
- Tierschutzmaßnahmen (Art. 33): Eine Kombination ist möglich, da im Rahmen der Vorhabensart „Beibehaltung biologische Wirtschaftsweise“ keine Abgeltung für Weidehaltung erfolgt.

Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln:

Regelungen betreffend Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutz gem. Kapitel 8.2.8.5.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Beschreibung der Methodik der Kalkulation inkl. der agronomischen Annahmen und Parameter sowie der Baselineanforderungen (siehe auch Anhang 8.10.10):

Gesamtbetriebliche Kalkulation, getrennt nach Acker- und Grünlandflächen. Einzelbetriebliche Kalkulation für Gemüse, Dauer-/Spezialkulturen und Blühkulturen sowie Bio-Bienen. In der Kalkulation werden keine Fixkosten oder Anschaffungskosten für bestimmte im Biolandbau verwendete Maschinen berücksichtigt.

Die Kalkulationselemente der Vorhabensart setzen sich wie folgt zusammen:

- Mehraufwendungen bzw. Mindererträge aufgrund der Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Bio-Verordnung (z. B. reduzierte Tierhaltung aufgrund niedrigerer Erträge durch den Verzicht auf N-Mineraldünger, erhöhter Arbeitszeitbedarf für Unkrautbekämpfung aufgrund des Verzichts auf Herbizide, Verwendung ausschließlich biologischer Futtermittel). Baseline = Konventioneller, regionaltypischer Betrieb;
- Fruchtfolgeverschiebungen auf Acker Baseline = Greening-Fruchtfolge;
- Mindererträge/Minderqualitäten beim Anbau von Sonderkulturen und Dauer-/Spezialkulturen;
- Mehrerlöse aufgrund der Vermarktung als Bio-Produkte werden gegengerechnet;
- Transaktionskosten.

Landschaftselemente

- Abgeltung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen je % Landschaftselemente (LSE) in Relation zu der landwirtschaftlichen Fläche. Es erfolgt eine Abgeltung der Ertragsverluste auf der angrenzenden Fläche bzw. des durch die LSE entstandenen Mehraufwendungen (z. B. Maschinenkosten, Mehrarbeit). Baseline = Erhaltung der CC-LSE.

Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen

- Abgeltung der Deckungsbeitragsdifferenz von Blühkulturen im Vergleich zu der DB-schwächsten in der Fruchtfolge stehenden Ackerkultur.

Bio-Bienen

- Mehraufwendungen durch den ausschließlichen Einsatz von im Biolandbau zulässigen Betriebsmitteln (z. B. Bio-Wachs, Bio-Zucker...) und Bestandsergänzung mit Bio-Bienen.

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Aus abwicklungstechnischen Gründen wird die Biologische Wirtschaftsweise auch in der Programmperiode 2015-20 als eigenständige Maßnahme innerhalb des Österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL geführt. Biobetriebe müssen die Verpflichtungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 über die ökologische/biologische Produktion hinsichtlich der Erzeugungsvorschriften (Saatgut, Düngung, Pflanzenschutz, Tierhaltung, Tierfütterung, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung) einhalten. Für eine erfolgreiche und wenig fehlerhafte Umsetzung der Maßnahme ist die fachliche Kenntnis der LandbewirtschafterInnen über relevante Verpflichtungen bzw. Fördervoraussetzungen unabdingbar. Daher werden entsprechende Informationen, sowie Beratung und Bildung Schlüsselemente in der Umsetzung sein.

Im Rahmen der Maßnahmenkonzeption sind eine Vielzahl von Teilaspekten zu berücksichtigen um die Gesamtwirkung und das mit der Umsetzung verbundene Risiko beurteilen zu können. Auf Basis der Erfahrungen aus der bisherigen Programmperiode und der bestehenden Vorgaben für die Periode 15-20 sind das aus Sicht der für das Programm verantwortlichen Stellen in Österreich folgende Aspekte:

- Umweltwirkungen der einzelnen Förderungsvoraussetzungen;

- Akzeptanz der LandwirtInnen für die Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“;
- Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend ihrer Einhaltung;
- Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen betreffend Umweltwirkung (Evaluierbarkeit);
- Erklärbarkeit und Verständlichkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen (Beratungsaufwand);
- Fehleranfälligkeit und damit verbundene Fehlerraten;
- Möglichkeit von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (wie z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Tierschutzmaßnahme, Bildungsmaßnahmen, Investitionen oder Managementmaßnahmen);
- Vermeidung von Doppelförderungen mit anderen Maßnahmen oder Programmen die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden (insbesondere 1. Säule oder ländliche Entwicklung);
- Klare Abgrenzbarkeit zu anderen gesetzlichen Bestimmungen oder verpflichtend einzuhaltenden Standards wie CC.

Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle über die Einhaltung der verschiedenen Verpflichtungen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ sowohl im Rahmen von Verwaltungskontrollen (VWK) und Datenbankabgleichen, als auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (VOK) durch die Zahlstelle. Darüber hinaus werden Biobetriebe auch einmal jährlich durch eine unabhängige Kontrollstelle vor Ort geprüft.

Mit der hohen Kontrollfrequenz im Biologischen Landbau steigt natürlich auch das Risiko von Beanstandungen und Sanktionen. Durch die Vielzahl und die Komplexität der einzuhaltenden Verpflichtungen in Kombination mit umfangreichen Aufzeichnungsverpflichtungen und Grenzen besteht die Gefahr inhaltlicher Verstöße.

Eine erfolgreiche Maßnahmenumsetzung hängt maßgeblich von der fachlichen Kenntnis der LandbewirtschaftlerInnen über Verpflichtungen bzw. Fördervoraussetzungen ab, weshalb ein begleitendes Bildungs- und Beratungsangebot von großer Wichtigkeit ist.

Da die positive Umweltwirkung der Biologischen Wirtschaftsweise mit dem Ausmaß der eingebundenen Fläche zunimmt, ist es wichtig die Maßnahmenakzeptanz durch klare Verpflichtungen und attraktive Prämiensätze hoch zu halten. Durch ein sinkendes Budget und eine zu hohe Komplexität in der Ausgestaltung der Maßnahme besteht das Risiko einer zu geringen Flächeneinbindung um eine ausreichend hohe Umweltwirkung zu erreichen.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

Die wesentlichen Risiken müssen grundsätzlich schon bei der Maßnahmenkonzeption bedacht und ausgeschaltet werden. Um die Prüfbarkeit der Maßnahme sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, war daher die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA von Beginn an in die Maßnahmenkonzeption und in die einschlägigen Arbeitsgruppen eingebunden. Um die Teilaspekte der Umweltwirkung abzudecken waren neben den in die Ex-Ante-Evaluierung eingebundenen ExpertInnen auch Fachleute aus dem Bereich der Biologischen Landwirtschaft in die Arbeitsgruppen eingebunden. Der Aspekt der Informationsweitergabe, welcher auch im Rahmen der laufenden Diskussion um die Fehlerraten immer wieder genannt wurde, wird z.B. durch VertreterInnen von Bio-Austria und der Landwirtschaftskammern abgedeckt, die ebenfalls Teil der unterschiedlichen Arbeitsgruppen waren. Besonders schwer prüfbare Verpflichtungen wurden schon durch die Maßnahmenkonzeption weitgehend

vermieden. Diesbezüglich kann beispielsweise auf die Entfernung der Auflage zur Reduktion der Stickstoffausbringung und der damit verbundenen Aufzeichnungsverpflichtungen aus der Maßnahme, verwiesen werden. Die umfassende Planung und Koordination der Kontrolltätigkeit ist ein wesentlicher Schlüssel zur Risikovermeidung. Methodisch gesehen erfolgt die Kontrolle dabei nach folgenden Grundsätzen:

- Abgleich mit externen Datenbanken;
- Abgleich mit Daten innerhalb des INVEKOS (z.B. Antragsdaten betreffend Flächennutzung, Daten der Rinderdatenbank);
- Schaffung eigener AMA interner Datenbanken und GIS-Layer;
- Datenabgleich zwischen unabhängiger Bio-Kontrollstelle und Zahlstelle;
- Anforderung von Unterlagen und Informationen in spezifischen Fällen;
- Unterlagenprüfung vor Ort (Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen, Bestätigungen);
- Besichtigung von Lagerräumen;
- Besichtigung von Einzelflächen;
- Probebeziehungen im Bereich Pflanzenschutzmittel (Blattproben) und Saatgut (Bio).

Zur Vorbereitung, optimalen Steuerung und laufenden Verbesserung der Kontrollen und der Umsetzung der Ergebnisse werden folgende Schritte gesetzt:

- Erstellung und Umsetzung einer Risikoanalyse für alle flächenbezogenen Maßnahmen, die spezifische Aspekte der Agrarumweltmaßnahmen berücksichtigt;
- Weiterentwicklung und laufende Verbesserung des elektronischen Kontrollberichtes und der darauf aufbauenden Datengewinnung und -auswertung;
- Weiterführung des jährlichen ÖPUL-Kontrollberichtes der Zahlstelle und darauf aufbauende Analysen durch AMA und BMLFUW;
- Erstellung und Analyse der auf EU Vorgaben basierenden Kontrollstatistik;
- Erarbeitung eines sogenannten Prüfindikatorenkataloges (PIK) durch die Zahlstelle, der im Detail die Art der Prüfung der einzelnen Verpflichtungen im Rahmen der VWK und VOK, den optimalen Kontrollzeitpunkt und auch die aus einem Verstoß erwachsenden Konsequenzen regelt.
- Festlegung einer Sanktionsregelung die mit Beispielen in der nationalen Sonderrichtlinie veröffentlicht wird.

Eine wichtige Rolle in der Vermeidung von inhaltlichen Verstößen nimmt der Bereich Bildung und Beratung ein. Im Rahmen der Maßnahme ist vorgesehen, dass alle Biobetriebe eine einschlägige Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden absolvieren. Darüber hinaus sind zusätzliche Schulungen und Informationsmaßnahmen in Kooperation mit VertreterInnen der Landwirtschaftskammern und der Zahlstelle geplant. Einschlägige Merkblätter, Maßnahmen Erläuterungsblätter und Newsletter werden außerdem an die AntragstellerInnen verteilt, die auch umfangreiche Informationen zum neuen Programm auf der Homepage des BMLFUW, der Landwirtschaftskammern und der Zahlstelle finden.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme „Ökologischer/Biologischer Landbau“ wurde für die neue Programmperiode dahingehend weiterentwickelt, dass die Überprüfbarkeit der Verpflichtungen bei gleichzeitiger Reduktion ihrer

Fehleranfälligkeit verbessert wurde.

Durch die Weiterentwicklung des Kontrollsystems mit einer integrierten Risikoanalyse einerseits und der Minimierung fehleranfälliger Fördervoraussetzungen (Ausbringungsmengen, Aufzeichnungsverpflichtungen) andererseits, kommt es neben der Verringerung des Risikoausmaßes auch zu einer Reduktion des Kontrollaufwandes. Zudem wird der Datenaustausch zwischen Kontrollstelle und Zahlstelle optimiert und das zusätzlich durch die automatisierten Abgleiche bzw. Plausibilisierungen der Flächenangaben im GIS eingeschränkt.

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Information über die Maßnahmeninhalte sowie die Umsetzung entsprechender Bildungs- und Beratungsangebote wird außerdem dazu beigetragen, dass inhaltliche Verstöße gegen Maßnahmenverpflichtungen durch fachliche Kenntnis vermieden werden. Die Information über die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ stützt sich daher auf mehrere Säulen:

- allgemeine Informationen über das Internet auf den Homepages der Zahlstelle AMA, der Landeslandwirtschaftskammern und des BMLFUW;
- gezielte Information über Newsletter der AMA, Zeitungsartikel in agrarischen Zeitungen und den Landwirtschaftskammerzeitungen sowie durch spezielle Publikationen;
- (Digitale) Merkblätter der Zahlstelle;
- Maßnahmenerläuterungsblätter, die an AntragstellerInnen verschickt werden;
- Information der Landwirtschaftskammern über Hotlineinfos/-anweisungen der AMA;
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen (AMA, Landwirtschaftskammern und BMLFUW);
- Nutzung des Netzwerkes zur ländlichen Entwicklung (auf Basis der positiven Erfahrung der Periode 2007-2013) zu Spezialthemen im Rahmen der Maßnahme „Ökologischer/Biologischer Landbau“;
- Anbieten eines umfassenden Bildungsangebotes zur Biologischen Wirtschaftsweise;
- Stärkere Integration von Inhalten der Biologischen Wirtschaftsweise in den schulischen Bereich.

Im Zusammenhang mit dem Bereich Evaluierung wird auf die Ex-Ante-Evaluierung, die bereits erfolgten Evaluierungen der Vorläuferprogramme und den „Evaluierungsplan“, der Programmbestandteil ist, verwiesen.

8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 8.2.8.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 8.2.8.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Betreffend die Kalkulation von Prämiensätzen der einzelnen Vorhabensarten wird auf die Darstellung bei den Vorhabensarten und das als Beilage dem Programm angeschlossene Gutachten der Universität für Bodenkultur (siehe Anhang 18.2.1.) verwiesen.

8.2.9.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 8.2.8.6 sind sinngemäß anzuwenden.

Für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten (GVE) ist der Anhang 8.10.11. maßgeblich.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass alle im Programm vorgeschlagenen Ausnahmen deutlich strenger sind als die Möglichkeiten die die bestehende Bioverordnung ermöglichen würde. Die Ausnahmen gelten immer nur für Tiere von denen keine Produkte vermarktet werden.

Pferde dürfen im ÖPUL auch konventionell gehalten werden, weil:

- Die EU-Bio-VO diese Möglichkeit vorsieht und Pferde meistens keine Nutztiere sind und ähnlich wie z.B. Hunde, Katzen oder Goldhamster nicht der biologischen Produktion unterliegen.
- Die Pferde am Biobetrieb befinden sich oft nicht im Besitz des Biobetriebes - sie sind Reitpferde und nur dort eingestellt. Der Biobauer, kann daher z.B. nicht zu 100% über den Futtermittel- und medikamenteneinsatz entscheiden.
- Allerdings besteht die Möglichkeit Pferde auch biologisch zu halten, dann sind aber auch alle Vorschriften einzuhalten.

Die Haltung von einer geringen Anzahl von Eigenbedarfstieren (2 Schweine, 10 Hühner) im Rahmen der „Biologischen Wirtschaftsweise“ wird folgendermaßen begründet:

- Die EU-Bio-VO sieht diese Möglichkeit vor.
- Auf einem Biobetrieb werden in den meisten Fällen die Nutztiere besonders tierfreundlich gehalten. Es fehlt z.B. nur an einem passenden Auslauf. Das Futter ist ebenfalls meistens biologisch.

8.2.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Mit Umsetzung gegenständlicher Maßnahme i. R. der VO (EU) 1305/2013 erfolgt eine Abgeltung von verpflichtenden Bewirtschaftungsauflagen, die durch die Umsetzung der Natura 2000-Ziele verordnet wurden. Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme erfolgt derzeit keine Programmierung von Vorhabensarten in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird die Förderung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausschließlich bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Rates und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Das österreichische Natura 2000 Gebiet erstreckt sich auf 15% der Staatsfläche und umfasst 11,4% der landwirtschaftlichen Fläche Österreichs. Durch gezielte Bewirtschaftungsauflagen und verpflichtende Verträglichkeitsprüfungen für Eingriffsplanungen leisten diese Schutzgebiete einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Mit Umsetzung der Natura 2000 Maßnahme wird eine extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten und in FFH-Lebensraumtypen in sonstigen Schutzgebieten gefördert. Dadurch dient die Maßnahme der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von landwirtschaftlichen Ökosystemen und der Biodiversität, sowie der Umsetzung der Natura-2000-Verpflichtung. Darüber hinaus soll die Förderung auch zu einer Akzeptanzsteigerung für das europäische Netz aus Schutzgebieten führen. Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme wird eine zusätzliche, schutzgutadäquate Bewirtschaftung von sensiblen Lebensräumen auf freiwilliger Basis sichergestellt. Aufgrund des Zusammenspiels der Maßnahmen 10 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme) und 12 (Natura2000), sowie von Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Basisdienstleistungen und Zusammenarbeit werden Anforderungen, die sich aus Natura 2000 ergeben, umgesetzt.

Die Umsetzung der Maßnahme 12 in Österreich dient der Abgeltung von gesetzlich festgelegten Auflagen (Düngung und Schnittzeitverzögerung) in spezifischen Schutzgebieten und stellt eine Ergänzung der anderen Programmmaßnahmen dar. Auf Basis der vorliegenden Flächenschätzungen der Bundesländer sollte der Bedarf mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln abgedeckt werden können.

Zentrales Instrument für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzobjekten ist die Umsetzung einer extensiven Bewirtschaftung. Daneben sind außerdem bewusstseinsbildende Maßnahmen, sowie die Vernetzung von Stakeholdern und der verstärkte Informationsaustausch entscheidend.

Mit der Maßnahmenumsetzung werden in erster Linie Themen der Priorität 4 abgedeckt. Als

Querschnittsthema spielt in der Maßnahmenumsetzung aber auch die Priorität 1 eine bedeutende Rolle. Durch geeignete Bildungs-, Beratungs- und Innovationsmaßnahmen wird nämlich das Verständnis für die Maßnahmeninhalte gesteigert, sowie gewonnenes Wissen weiter gegeben und entsprechend breit verwendet.

Der Handlungsbedarf für die Notwendigkeit der Programmierung einer eigenen Natura 2000 Maßnahme spiegelt sich insbesondere in den verbesserungswürdigen Erhaltungszuständen von Grünlandbestände in Natura 2000 Gebieten und der Steigerung der Akzeptanz für vorgeschriebene Maßnahmen wieder (vgl. Kapitel 4.1.1. Teil Biodiversität). Vor dem Hintergrund des Einzelziels 1 der EU Biodiversitätsstrategie 2020, welches das Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume bis 2020 zum Ziel hat, werden hier Aktivitäten gesetzt, welche wiederum wirtschaftliche Nachteile für LandbewirtschafterInnen mit sich bringen. Die gegenständliche Maßnahme stellt ein ergänzendes Element dar, um einerseits gute Erhaltungszustände von Lebensräumen in Natura 2000 Gebieten zu sichern bzw. wiederherzustellen und andererseits die wirtschaftliche Basis für die LandbewirtschafterInnen sicherzustellen. Im Österreichischen Programm für die ländliche Entwicklung wird, wie in der Vorperiode auch, der Schwerpunkt der Natura 2000 unterstützenden Maßnahmen aber in den Bereichen Bildung, Planung, Projektförderung und Agrarumwelt gesetzt.

Es können im Rahmen der Umsetzung des Artikels 30 nur jene Nachteile abgegolten werden, die aus verpflichtenden Anforderungen in Natura 2000 Gebieten und FFH-Lebensraumtypen in sonstigen Schutzgebieten resultieren, weshalb die Natura 2000 Maßnahme klar definierte Auflagen beinhaltet. Derzeit sind von der Regelung daher nur Düngeverbote und Schnittzeitauflagen im Grünland umfasst.

Die Leistungsabgeltungen der Natura 2000 Maßnahme errechnen sich aus den entgangenen Erträgen bzw. aus dem Mehraufwand, die den Begünstigten durch die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG entstehen. Die Prämien können mit Agrarumweltmaßnahmen, wie beispielsweise der Naturschutzmaßnahme kombiniert werden, wenn sich aus den Auflagen keine Überschneidung und Doppelförderung ergibt.

Die Umsetzung der Natura 2000-Maßnahme soll in einer nationalen Sonderrichtlinie gemeinsam mit der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, sowie der Maßnahme „Ökologischer/ Biologischer Landbau“ und der Tierschutzmaßnahme erfolgen, wodurch eine höchstmögliche Kohärenz im Zusammenspiel der Maßnahmen gewährleistet und Leistungsüberschneidungen ausgeschlossen werden können. Für die Abwicklung der Maßnahme sind daher die in Anhang 8.10.2a genannten Bestimmungen anzuwenden. Da die Umsetzung ebenfalls durch die Zahlstelle AMA und auf Basis der gleichen Datenbank wie die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme abgewickelt wird, können Doppelabgeltungen systematisch ausgeschlossen werden.

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für die Maßnahme Natura 2000 – Landwirtschaft beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Ein Einstieg in die Maßnahme ist spätestens mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 (also spätestens mit Herbstantrag 2019) möglich.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1C

Die agrarische Bildung ist für die Umsetzung der Natura 2000 Maßnahme von großer Bedeutung. Durch die Teilnahme an der Maßnahme sind BewirtschafterInnen einer Vielzahl an Regelungen unterworfen, deren Mehrwert und Sinnhaftigkeit oft erst durch den Besuch einschlägiger Bildungsveranstaltungen erfasst

werden. Bereits in den vorangegangenen Programmperioden hat sich gezeigt, dass vordefinierte Maßnahmenziele durch das verbesserte Verständnis von Umweltwirkungen diverser Auflagen effizienter erreicht werden. Neben Wissenstransfer und Bewusstseinsbildung kann dies auch die Bereiche Produktentwicklung und Vermarktung (z.B. „Blumenwiesen Heu aus Natura 2000 Gebieten“) betreffen.

Schwerpunktbereich 2A

Gesetzlich verordnete Auflagen zur Umsetzung der Vogelschutz- und FFH- Richtlinie beeinträchtigen die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und schränken somit das Ertragspotential der Flächen deutlich ein. Um diese Einschränkungen auszugleichen ist eine Abgeltung der Auflagen zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe notwendig, um die erwünschte landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen zu gewährleisten.

Schwerpunktbereich 4A

Durch die Umsetzung einer extensiven Bewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zum Zusammenspiel der Erhaltung und Verbesserung des Zustands von FFH- Lebensraumtypen, sowie von Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. durch die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Mit Umsetzung der Natura 2000 Maßnahme werden die Zielsetzungen der Biodiversitätsstrategie 2020 sowie der Vogelschutz- und FFH- Richtlinie direkt unterstützt.

Durch die Umsetzung des Artikels 30 werden insbesondere die Erhaltung und Entwicklung gefährdeter, artenreicher Grünlandlebensräume, die von einer standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig sind, sichergestellt. Neben den bewährten Agrarumweltmaßnahmen ist diese Maßnahme ein zusätzlicher Baustein für die Erhaltung und Entwicklung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt österreichischer Agrarlandschaften innerhalb von Schutzgebieten.

Um die Bewusstseinsbildung und das Wissen um Umweltwirkung und Mehrwert extensiver Bewirtschaftungsformen in Natura 2000 Gebieten zu erhöhen, ist die Integration des Themas in die landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung von großer Bedeutung.

Schwerpunktbereich 4B

Durch extensive Bewirtschaftungsformen in Kombination mit einer reduzierten Düngung werden im Rahmen der Natura 2000 Maßnahme stoffliche Einträge in Grund- und Oberflächengewässer minimiert. Damit trägt die Maßnahmenumsetzung zur Zielerreichung von EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) bei.

Schwerpunktbereich 4C

Die im Rahmen der Natura 2000 Maßnahme umgesetzten bodenschonenden Bewirtschaftungsformen und der Erhalt von Feuchtlebensräumen (u.a.) bewirken eine Konservierung und Anreicherung von Humus bzw. Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Böden. Die Kohlenstoffbindung in landwirtschaftlichen Böden gewinnt vor dem Hintergrund des Klimawandels immer mehr an Bedeutung. Humusfördernde bzw. -konservierende Bewirtschaftungsformen sind daher nicht nur zentral im Zusammenhang mit der Europäischen Bodenschutzstrategie, sondern sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Klima- und Energiepakets der Europäischen Union (KOM(2007) 2).

Schwerpunktbereich 5D

Durch reduzierte Düngeintensitäten im Rahmen der Maßnahme wird zur Minimierung landwirtschaftlicher Treibhausgasemissionen beigetragen. Die emissionsmindernden Maßnahmen tragen jedenfalls zu den EU-Klimazielen bei, die auf eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um 20 % bis 2020 gegenüber 1990 abzielen (KOM(2007) 2).

Schwerpunktbereich 5E

Die im Rahmen der Maßnahme geförderten Verpflichtungen gelten eine extensive Nutzung von Grünandflächen ab. Durch extensive Grünlandnutzung kann die Kohlenstoffspeicherung im Boden erhöht und dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung der Natura 2000 Maßnahme besitzt durch die Förderung umweltschonender, extensiver Bewirtschaftungsformen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Biodiversität, Wasser und Boden. Übergeordnetes Ziel der Natura 2000 Maßnahme ist die Erhaltung und Verbesserung des Zustands von FFH-Lebensraumtypen, sowie von Tier- und Pflanzenarten die durch die FFH- bzw. die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Mit Umsetzung der Maßnahme wird insbesondere zur Standort angepassten Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Grünlandlebensräume beigetragen und so die Erhaltung und Entwicklung des Artenreichtums auf diesen Flächen sichergestellt. Vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels ist insbesondere die Umsetzung von bodenschonenden und humusaufbauenden Bewirtschaftungsweisen im Rahmen der Maßnahme von Bedeutung. Durch Düngeeinschränkungen werden außerdem Gewässer vor stofflichen Einträgen geschützt, Treibhausgasemissionen eingespart und zur biologischen Vielfalt beigetragen.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. 12.1.1. Umsetzung von Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen

Teilmaßnahme:

- 12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Übergeordnete Zielsetzung der gegenständlichen Vorhabensart ist die Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten. Die Maßnahme umfasst eine Abgeltung von Auflagen, die durch gesetzliche Verpflichtungen oder zwingend aus Natura 2000-Managementplänen entstehen. Dabei handelt es sich um klar definierte Düngeverbote und Schnittzeitpunktauflagen. Im Rahmen der Maßnahmen werden nur jene Nachteile abgegolten, die aus

verpflichtenden Anforderungen und aus Managementplänen in Natura 2000 Gebieten resultieren. Um eine höchstmögliche Kohärenz zu gewährleisten, werden entsprechende Auflagen und Prämien aus der Vorhabensart „Naturschutz“ im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme herangezogen und im Falle von verpflichtenden Anforderungen über die gegenständliche Maßnahme ausbezahlt. Konkret umfasst das die Auflagen GI05, GI06 und GI07 (Düngeverbot bei 1, 2 oder 3 und mehrmaliger Nutzung) sowie die Auflagen GL01 bis GL05 (Schnittzeitverzögerung um 14, 21, 28, 42 oder 56 Tage).

Eine Umsetzung der Natura 2000 Maßnahme erfolgt ab dem Jahr 2015 im Rahmen einer nationalen Sonderrichtlinie. Da es sich dabei um eine jährliche Maßnahme handelt ist bis 2020 ein laufender Maßnahmeneinstieg möglich.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Grünlandflächen in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG gewährt, für die zusätzliche Kosten und Einkommensverluste durch verordnete Auflagen aufgrund der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG entstehen.

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verbindungen zu anderen Rechtsgrundlagen ergeben sich in folgenden Bereichen:

Naturschutzgesetze, Schutzgebietsverordnungen und Managementplanverordnungen der Bundesländer regeln insbesondere die Bewirtschaftung von sensiblen und gefährdeten Habitaten. Regelungen zur Erhaltung von Landschaftselementen betreffen insbesondere die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat- bzw. Vogelschutz-Richtlinie geschützten Landschaftselemente. In den Umsetzungsrechtstexten sind entsprechende verpflichtende Auflagen als Grundlage verankert.

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- Eingetragene Personengesellschaften,
- Juristische Personen,
- Personenvereinigungen,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen

nicht in Betracht.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderfähigen Gebieten entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien. Die Vorhabensart stellt keinen Anreiz zur Produktionserhöhung dar, da die Maßnahmenauflagen die Bewirtschaftungsintensität immer einschränken bzw. eine extensive Nutzung zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung vorschreiben.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen;
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Acker- oder Grünlandfläche;
- Vorliegen von relevanten, den Bewirtschaftungsauflagen zugrundeliegenden Rechtsbestimmungen in Bezug auf die Bedingungen entsprechend der Auflagen GI05, GI06 und GI07 sowie GL01 bis GL05 gemäß Anhang 8.10.8a Auflagenliste Naturschutz und Bestätigung der für Naturschutz zuständigen Landesstelle.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Tabelle 8.12.1. gibt einen Überblick über die jährlich gewährten Prämien (je nach Vorhandensein einer verpflichtenden Bewirtschaftungsauflage).

Die Auflagen sind mit anderen Auflagen der Vorhabensart Naturschutz der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme kombinierbar.

Die dort festgelegte Obergrenze aus der Kombination einzelner Förderverpflichtungen gilt in Summe der Zahlungen der Artikel 28, 29 und 30.

Eine Überschreitung der gemäß Verordnung (EU) 1305/2013 Anhang II festgelegten Förderobergrenze ist in der Auflage GI05 zu verzeichnen. Die Überschreitung ist notwendig, da es sich bei den betroffenen Flächen zumeist um Flächen mit hohem Ertragspotential handelt, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden könnten und die Einkommensverluste durch die Auflage sehr deutlich ausfallen.

Code	Auflage	Euro/ha
N2GI05	dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	270
N2GI06	zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	183
N2GI07	einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	84
N2GL01	Schnittzeitpunktverzögerung um 14 Tage (Mähwiese/Mähweide)	37
N2GL02	Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Tage (Mähwiese/Mähweide)	71
N2GL03	Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Tage (Mähwiese/Mähweide)	116
N2GL04	Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Tage (Mähwiese/Mähweide)	154
N2GL05	Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Tage (Mähwiese/Mähweide)	188

Tabelle 8.12.1. Natura 2000 - Überblick über die jährlich gewährten Prämien

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.10.4.1.

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.10.4.2.

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kapitel 8.2.10.4.3.

8.2.10.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Siehe Kapitel 8.2.10.5.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Siehe Kapitel 8.2.10.5.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

Nicht anzuwenden.

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Siehe Kapitel 8.2.10.5.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Siehe Kapitel 8.2.10.5.

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Neben den Gebieten gemäß Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, sowie der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen wird diese Maßnahme auch in sonstigen Schutzgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG umgesetzt.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Siehe Kapitel 8.2.10.5.

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zentrale Verpflichtungen der Vorhabensart wurden auch schon in der Vorperiode im Rahmen des Agrarumweltprogrammes gefördert und sind daher den FörderwerberInnen bekannt. Verpflichtungen, wie Düngeverzicht und Schnittzeitpunktaufgaben erfordern eine gezielte zeitliche Planung, deren Umsetzung Vor-Ort aber relativ gut zu kontrollieren sind.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Vorhabensart sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, wurde die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftliche Interessenvertretung in die Maßnahmenkonzeption eingebunden. Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um entsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter Berücksichtigung ihrer Kontrollierbarkeit entwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.10.4.

8.2.10.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Relevante Anforderungen über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) 1306/2013.

- GLÖZ 1: Pufferzonen entlang von Wasserläufen;
- GLÖZ 4: Mindestanforderung Bodenbedeckung;
- GLÖZ 5: Mindestpraktiken Bodenbearbeitung;
- GLÖZ 6: Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern;

- GLÖZ 7: Keine Beseitigung von Landschaftselementen während der Brut- und Nistzeit;

Die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung gemäß Artikel 4, Absatz 1 lit. c der Verordnung (EU) 1307/2013 werden in der nationalen Direktzahlungs-Verordnung in §2 festgelegt:

- Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

Eine Übersichtsdarstellung über Mindeststandards und andere gesetzliche Vorgaben ist in Anhang 8.10.9. zu entnehmen.

Die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 8.2.8.6 sind sinngemäß anzuwenden.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Die ökonomischen Nachteile der verpflichtenden Auflagen ergeben sich aus:

- Mindererträge und Minderleistungen aufgrund des Verzichts auf Düngung und Verschiebung des aus fütterungstechnischen Gründen optimalen Schnitzeitpunktes.
- Pauschal werden 7% Transaktionskosten für die erhöhten Aufwendungen und Sorgfaltspflichten in Natura 2000 Gebieten angesetzt.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

Nicht anzuwenden.

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Siehe dazu Anhang 8.12.1.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für

die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Beschreibung der Methodik der Kalkulation inkl. der agronomischen Annahmen und Parameter sowie der Baselineanforderungen (siehe auch Darstellung in Anhang 8.10.10.):

Einzelflächenbezogene Kalkulation, getrennt nach verpflichtend festgelegten Natura 2000-Auflagen

Relevante Baseline-Elemente für die Kalkulation:

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

Grünlandflächen:

- Annahme, dass schützenswerte Grünlandflächen ohne entsprechende Natura-2000-Auflagen weiter intensiv genutzt werden bzw. sogar noch weiter intensiviert werden.
- Baseline für die Kalkulation der Düngeverzichtsauflagen (GI05, GI06, GI07) ist eine der natürlichen Ertragsfähigkeit der Flächen entsprechende Düngung um den Grünlandertrag bzw. die Futterqualität zu optimieren (bei 1 Nutzung = 31 kg N/ha, bei 2 Nutzungen 95 kg N/ha, bei 3 Nutzungen 127 kg N/ha). Der Düngeverzicht bringt hier Ertragsverluste in quantitativer und qualitativer Hinsicht.
- Baseline für die Kalkulation der Schnittzeitpunktauflagen (GL01 bis . GL05) ist ein optimaler Schnittzeitpunkt betreffend Grünlandqualität mit Ähren-Rispenschieben der betreffenden Leitgräser auf der Fläche. Der verspätete Schnittzeitpunkt bringt hier Ertragsverluste in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

Komplementarität

- 1. Säule: Es werden nur jene Verpflichtungen abgegolten, die über die Anforderungen des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) 1306/2013, sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen. Das Risiko einer Doppelfinanzierung mit den Methoden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 besteht nicht, da keine Auflagen zu Umbruch von sensiblen Grünlandflächen vorhanden sind. Eine Anrechnung als Flächennutzung im Umweltinteresse ist nicht möglich, da i. R. der Maßnahme nur Grünlandflächen gefördert werden.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Eine Kombination mit anderen Fördervoraussetzungen im Rahmen der Vorhabensart „Naturschutz“ ist auf der Einzelfläche zulässig, Leistungsüberschneidungen werden durch die gemeinsame Abwicklung der Maßnahme bzw. Vorhabensart ausgeschlossen. Eine Kombination mit anderen Vorhabensarten der Maßnahme ist auf der Einzelfläche grundsätzlich zulässig, sofern in der Vorhabensart der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme keine Auflagen bezüglich Düngeverzicht bzw. Schnittzeitpunkten auf Grünland gegeben sind.
- Biologischer/Ökologischer Landbau (Art. 29): Eine Kombination mit der Maßnahme ist auf der

Einzelfläche zulässig. Leistungsüberschneidungen sind ausgeschlossen, da keine Düngeverzichts- bzw. Schnittzeitpunktauflagen für Grünlandflächen in der Maßnahme Biologischer/Ökologischer Landbau vorgesehen sind.

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Neben den Gebieten gemäß Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, sowie der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen wird diese Maßnahme auch in sonstigen Schutzgebieten auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG umgesetzt.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Im Zuge eines umfangreichen Prozesses wurde in Österreich von Seiten der Länder der in der FFH-Richtlinie geforderte priorisierte Aktionsrahmen für die EU-Programmperiode 2014 – 2020 ausgearbeitet und somit eine wesentliche Basis für den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln geschaffen. Gemäß dem nationalen Aktionsrahmen sind wichtige Instrumente für die Erhaltung und Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes in Natura 2000 Gebieten neben bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die verstärkte Vernetzung und der Informationsaustausch, sowie die Ausarbeitung und Umsetzung von Managementplänen. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang auch Erhaltungsmaßnahmen und Managementmaßnahmen die den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten verbessern. Da es sich dabei insbesondere um Düngemitelein-schränkungen und Schnittzeitpunktauflagen handelt, steht die die gegenständliche Maßnahme im Einklang mit dem priorisierten Aktionsrahmen. Mit Umsetzung der Natura 2000 Maßnahme werden in erster Linie gesetzlich vorgegebene Einschränkungen betreffend Düngemittel und Schnittzeitpunkten abgegolten.

8.2.10.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wesentliche Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele von Natura 2000 erfolgen auch in anderen Bereichen der Ländlichen Entwicklung (z.B. Bildung und Bewusstseinsbildung, Studien, Renaturierungsmaßnahmen und Vertragsnaturschutz im Rahmen AUKM) und im Rahmen von spezifischen Landesprogrammen.

Vorteil einer eigenen N 2000 Maßnahme in der jetzt vorgeschlagenen Form ist ebenfalls, dass damit auch Betriebe eine Abgeltung erhalten die nicht an AUKM teilnehmen. Somit kann durch die Abgeltung der Auflagen die Akzeptanz für N 2000 erhöht werden. Durch die Darstellung der Flächen im Geographischen Informationssystem das Wissen über die Flächen und die bestehenden Auflagen verbessert und auch die Kontrollierbarkeit der Auflagen (Integration in das INVEKOS Kontrollsystem) gesichert werden.

8.2.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

Artikel 31 und Artikel 32 der Grundverordnung.

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Kulturlandschaften in den benachteiligten Gebieten, insbesondere in den Berggebieten, sind noch immer stark von der Landwirtschaft geprägt. Für die langfristige Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes ist daher die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft eine wesentliche Voraussetzung. Die nachhaltige Verfügbarkeit der Naturressourcen bildet die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der zahlreichen Funktionen in benachteiligten Gebieten. Eine Minderung der Quantität und Qualität der natürlichen Ressourcen beeinträchtigt die Funktion dieser Gebiete sowohl als Lebens- und Wirtschaftsraum als auch als Erholungs- und Versorgungsraum der Bevölkerung außerhalb dieser Gebiete.

Dabei fällt vor allem der Berglandwirtschaft eine Schlüsselrolle zu. Ihre Bedeutung reicht von der Gefahrenabwehr (Schutz vor Lawinen, Muren, Steinschlag und Hochwasser), der Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln, der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität, dem Schutz des Waldes und des Wassers, der Bewirtschaftung der Almflächen, der Erfüllung der Mindestbesiedlungsfunktion bis hin zur Basis für den Tourismus. Die Bedeutung dieser Land- und auch Forstwirtschaft liegt in der Erfüllung multifunktionaler Aufgaben.

Demgegenüber stehen ungünstige Bewirtschaftungsvoraussetzungen, wie starke Hangneigung der landwirtschaftlichen Flächen, kürzere Vegetationsdauer, extreme Witterungsverhältnisse, schwache Ertragslage und ein Mangel an Produktionsalternativen sowie ungünstige innere Verkehrsverhältnisse. Das aus der Landwirtschaft erzielbare Einkommen, vor allem der Bergbauernbetriebe, liegt deutlich unter jenem der Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete. Die erwünschte Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung wäre daher bei vielen dieser Betriebe unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ohne öffentliche Zahlungen nicht möglich. Die spezielle Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten hat daher in Österreich eine jahrzehntelange Tradition. Sie wird in Hinblick auf Abwicklung und Berechnung in einer nationalen Sonderrichtlinie geregelt.

Das Ziel der Ausgleichszulage ist es, durch einen Ausgleich der Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes zu leisten. Dabei sind die Produktionsbedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Im weitaus größten Teil des benachteiligten Gebietes in Österreich, dem Berggebiet, ist aufgrund mangelnder Produktionsalternativen die Bewirtschaftung von Grünland vorherrschend und die Rinderhaltung ist die wichtigste Produktionssparte. Almweiden bilden eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung. Ein weiteres Merkmal der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Regionen ist die relativ kleinbetriebliche Struktur, die ein Ergebnis der natürlichen Bewirtschaftungsschwierigkeiten und der damit zusammenhängenden begrenzten Rationalisierungs- und Mechanisierungsmöglichkeiten, der historischen Entwicklung und auch der Agrarpolitik ist.

Im Rahmen der Ausgleichszulage wird daher versucht, den österreichischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, indem diese Förderung vor allem durch drei Merkmale gekennzeichnet ist:

- Differenzierung nach Bewirtschaftungsform:

Betriebe mit einem Mindestbesatz an Tieren - vorwiegend im Grünland - erhalten eine höhere Förderung, da ihre Produktionskosten gegenüber vergleichbaren Betrieben außerhalb des benachteiligten Gebietes deutlich höher sind als die von Betrieben "ohne" Tierhaltung. Als Tierhalter gelten dabei Betriebe mit zumindest 0,3 RGVE/ha LF im Jahresdurchschnitt. Zur Ermittlung der RGVE werden die Werte gemäß Anhang 8.10.11. herangezogen.

- Differenzierung nach der Erschwernis:

Betriebe mit hoher bis sehr hoher Erschwernis drohen in ihrer Einkommenssituation immer stärker gegenüber Betrieben mit günstigeren Voraussetzungen zurückzufallen. Gerade die Betriebe mit hoher Erschwernis sind für die Gestaltung der Kulturlandschaft in sensiblen Regionen aber von größter Bedeutung. Es sind daher für diese Betriebe entsprechend hohe Ausgleichszahlungen vorgesehen, um ihre von der Gesellschaft besonders geschätzten Leistungen auch in Zukunft so gut wie möglich sicherstellen zu können.

Die Berechnungsmethode stellt aber sicher, dass der Mindestfördersatz von 25 €/ha förderbarer Fläche nicht unterschritten wird.

- Berücksichtigung der Fixkostendegression:

Die unterschiedlich hohe Belastung der Betriebe mit Fixkosten und das unterschiedliche Rationalisierungspotential sollen durch eine stufenweise Degression der Prämien pro Hektar berücksichtigt werden.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen:

Schwerpunktbereich 2A

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sollen die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung in diesen Gebieten ausgleichen und tragen dadurch dazu bei, die geringere Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in diesen Gebieten, insbesondere in den Berggebieten und hier vor allem bei den Betrieben mit hohen naturbedingten Benachteiligungen gegenüber den Gunstlagen zu verbessern. Dadurch soll die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft und der Besiedelung in diesen Gebieten unterstützt werden. Damit wird mit dieser jährlichen Flächenzahlung eine Basis für jene Maßnahmen gelegt, die auf die Erhaltung und Stärkung jener Betriebe abzielen, deren Existenz durch die landwirtschaftliche Produktion allein nicht abgesichert werden kann.

Schwerpunktbereich 4A

Durch die extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung konnte sich vor allem im Berggebiet eine traditionelle vielfältige Kulturlandschaft mit einer besonderen ökologischen Bedeutung entwickeln. Die traditionellen Bewirtschaftungsformen leisten auch einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in den

Berggebieten, insbesondere in Gebieten mit hoher naturbedingter Benachteiligung. Die Zahlungen für benachteiligte Gebiete tragen dazu bei, den landwirtschaftlichen Betrieben, die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung teilweise auszugleichen und ermöglichen damit den LandwirtInnen die Weiterführung der Bewirtschaftung der Flächen. Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Einkommensbestandteil dar und ist somit eine Basis für die weitere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, der Erhaltung der Landschaft und der Entwicklung nachhaltiger landwirtschaftlicher Betriebssysteme sowie der Aufrechterhaltung der Besiedelung in den betroffenen Gebieten.

Schwerpunktbereich 4C

Traditionelle Bewirtschaftungsformen leisten einen zentralen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung. Wird die Bewirtschaftung dieser Flächen eingestellt, verändert sich die Kulturlandschaft und es erhöht sich die Gefahr von Erosion. Die Zahlungen für benachteiligte Gebiete tragen dazu bei, den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere den Bergbauernbetrieben, die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung teilweise auszugleichen und die Einstellung der Bewirtschaftung der Flächen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu verhindern. Damit trägt diese Maßnahme zu Erhalt und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenschutzes sowie des Schutzes vor Naturgefahren und damit insgesamt zur Bodenqualität in diesen Gebieten bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen:

Landwirtschaftliche Betriebe in von naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten zeichnen sich primär durch nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzungsformen aus. Sie erhalten und gestalten eine traditionelle vielfältige Kulturlandschaft mit einer besonderen Bedeutung für die Umwelt und den Klimaschutz. Dies gilt im besonderen Maße für die Berggebiete und hier wiederum für die Bergbauernbetriebe mit hoher natürlicher Bewirtschaftungserschwerung. Diese Betriebe sind auch überwiegend für die Bewirtschaftung der Almen verantwortlich, die hinsichtlich Biodiversität und Bodenschutz eine besondere Stellung einnehmen.

Die Betriebe in diesen Gebieten erbringen zusätzlich zur Produktion Leistungen im öffentlichen Interesse. Diese Leistungen umfassen neben der Kulturlandschaftserhaltung, den Erhalt und die Pflege der Infrastruktur, den Schutz vor Naturgefahren, die Schaffung grundlegender Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sowie die Erhaltung des ländlichen Erbes. Die Maßnahme zur Förderung dieser Betriebe unterstützt daher eine Reihe von Querschnittszielen.

Durch den Beitrag der Maßnahme zur Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens wird auch ein Grundstein dafür gelegt, Innovationen in diesen Gebieten zu ermöglichen, die in Folge durch andere Maßnahmen ergänzend unterstützt werden.

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. 13.1.1. Zahlungen für Berggebiete

Teilmaßnahme:

- 13.1 – Entschädigung für Berggebiete

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das primäre Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in Berggebieten [Art. 32 Abs. 2 der Grundverordnung], in denen gegenüber Regionen mit günstigen Produktionsvoraussetzungen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und Einkommensverluste gegeben sind.

Die Beihilfen für Betriebe in dieser benachteiligten Region haben insbesondere folgendes Ziel:

Nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft durch Förderung der Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung trotz erschwelter Bewirtschaftungsbedingungen und damit Sicherung der Bodenressourcen und Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie vor allem Erosion, Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit der Böden, Verwaldung oder Verlust der Artenvielfalt.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den LandwirtInnen aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in Berggebieten entstehen.

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance).

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Als FörderungswerberInnen für die Teilnahme an der Maßnahme kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- Juristische Personen,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die in der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 festgelegten einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den LandwirtInnen in Berggebieten im Vergleich zu LandwirtInnen außerhalb der benachteiligten Gebiete entstehen.

- Zusätzliche Kosten:

Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurück-zuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung damit ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist.

Mehrarbeit ist auch durch unterschiedlichen Arbeitszeitbedarf je Tier gegeben.

Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis und bei kleinen Betrieben vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch aufwändigere Baumaßnahmen bedingt.

- Einkommensverluste:

Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel auf einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist.

Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Zahlungen werden LandwirtInnen gewährt, die sich zu einer Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche in den gemäß Art. 32 bezeichneten Gebieten verpflichten.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das Förderungsausmaß wurde unter Zugrundelegung des kalkulatorischen Ausgleichserfordernisses in Abhängigkeit der Erschwernis (ausgedrückt durch Erschwernispunkte) ermittelt. Die Abgeltung ist in allen Gebieten gleich berechnet. Im Berggebiet ist der Durchschnitt der Erschwernispunkte (EP) und damit auch der Durchschnitt der Prämien/ha jedoch deutlich höher als in den anderen Gebieten.

Zur Sicherstellung einer tatsächlichen Bewirtschaftung im Sinne von Artikel 31 (2) der VO 1305/2013 werden saisonal genutzte Weideflächen (Almen) nur in dem Umfang anerkannt, in dem sie auch beweidet werden (maximal 0,75 ha je RGVE - deutlich unter dem Durchschnitt).

Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand und dessen Ernährung im Gesamtkontext des Heimbetriebes zu sehen sind, werden diese Flächen dem Heimbetrieb aliquot zugerechnet und auch über die Erschwernis des Heimbetriebes bewertet.

Darstellung der Prämienberechnung: siehe Tabellen 8.13.2a und 8.13.2b.

Um in bestimmten Regionen und bei bestimmten Betriebstypen die Weiterbewirtschaftung dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen bis zu einem Ausmaß von maximal 15 ha im Rahmen folgender Vorgaben Top-up-Zahlungen für Heimbetriebe mit Erschwernispunkten gewähren:

- Betriebe der Kategorie 1 (bis 90 EP): max. 20 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 2 (91 bis 180 EP): max. 50 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 3 (181 bis 270 EP): max. 90 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 4 (> 270 EP): max. 120 €/ha.

Die Bundesländer können Kategorien und Förderhöhen im Rahmen der Vorgaben wählen, weitere Differenzierungen sind nicht zulässig.

Durch die betragsmäßige Beschränkung des Länder Top-up ist jedoch eine Überkompensation ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Prämie geht dabei nie über eine Vollabgeltung hinaus.

Die Zahlungen erfolgen rein aus Landesmitteln.

Art und Höhe der Zahlungen werden pro Bundesland in der nationalen Sonderrichtlinie festgelegt.

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
Heimbetriebe mit EP:		
0 bis 10 ha	2,10 € * EP + 65 €	0,70 € * EP + 40 €
> 10 bis 30 ha	0,38 € * EP + 50 €	0,30 € * EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € * EP + 35 €	0,25 € * EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € * EP + 25 €	0,20 € * EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € * EP + 20 €	0,16 € * EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € * EP + 16 €	0,12 € * EP + 10 €
> 70 ha	0	0
Im Schnitt jedoch mindestens 25 €/ha in Bezug auf 70 ha.		
Heimbetriebe ohne EP:	25 €/ha bis max. 70 ha	

Tabelle 8.13.2a Fördersätze Maßnahme 13

Fläche	Prämie/ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € * EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	0

Tabelle 8.13.2b Fördersätze Maßnahme 13

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

8.2.11.3.2. 13.2.1. Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das primäre Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in Gebieten mit signifikant natürlicher Benachteiligung außerhalb des Berggebietes [Art. 32 Abs. 3 der Grundverordnung], in denen gegenüber Regionen mit günstigen Produktionsvoraussetzungen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und Einkommensverluste gegeben sind.

Die Beihilfen für Betriebe in dieser benachteiligten Region haben insbesondere folgendes Ziel:

Nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft durch Förderung der Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung trotz erschwelter Bewirtschaftungsbedingungen und damit Sicherung der Bodenressourcen und Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie vor allem Erosion, Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit der Böden, Verwaldung und Verlust der Artenvielfalt.

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den LandwirtInnen aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, entstehen.

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance).

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Als FörderungswerberInnen für die Teilnahme an der Maßnahme kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- Juristische Personen,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die in der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 festgelegten einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den LandwirtInnen in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, im Vergleich zu LandwirtInnen außerhalb der benachteiligten Gebiete entstehen.

- Zusätzliche Kosten:

Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurückzuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung damit ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist.

Mehrarbeit ist auch durch unterschiedlichen Arbeitszeitbedarf je Tier gegeben.

Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis und bei kleinen Betrieben vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch aufwändigere Baumaßnahmen bedingt.

- Einkommensverluste:

Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel auf einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist.

Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Zahlungen werden LandwirtInnen gewährt, die sich zu einer Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche in den gemäß Art. 32 bezeichneten Gebieten verpflichten.

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das Förderungsausmaß wurde unter Zugrundelegung des kalkulatorischen Ausgleichserfordernisses in Abhängigkeit der Erschwernis (ausgedrückt durch Erschwernispunkte) ermittelt. Die Abgeltung ist in allen Gebieten gleich berechnet. In anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, ist der Durchschnitt der Erschwernispunkte (EP) und damit auch der Durchschnitt der Prämien/ha jedoch deutlich geringer als im Berggebiet.

Zur Sicherstellung einer tatsächlichen Bewirtschaftung im Sinne von Artikel 31 (2) der VO 1305/2013 werden saisonal genutzte Weideflächen (Almen) nur in dem Umfang anerkannt, in dem sie auch beweidet werden (maximal 0,75 ha je RGVE - deutlich unter dem Durchschnitt).

Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand und dessen Ernährung im Gesamtkonnex des Heimbetriebes zu sehen sind, werden diese Flächen dem Heimbetrieb aliquot zugerechnet und auch über die Erschwernis des Heimbetriebes bewertet.

Darstellung der Prämienberechnung: siehe Tabellen 8.13.2a und 8.13.2b.

Um in bestimmten Regionen und bei bestimmten Betriebstypen die Weiterbewirtschaftung dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen bis zu einem Ausmaß von maximal 15 ha im Rahmen folgender Vorgaben Top-up-Zahlungen für Heimbetriebe mit Erschwernispunkten gewähren:

- Betriebe der Kategorie 1 (bis 90 EP): max. 20 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 2 (91 bis 180 EP): max. 50 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 3 (181 bis 270 EP): max. 90 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 4 (> 270 EP): max. 120 €/ha.

Die Bundesländer können Kategorien und Förderhöhen im Rahmen der Vorgaben wählen, weitere Differenzierungen sind nicht zulässig.

Durch die betragsmäßige Beschränkung des Länder Top-up ist jedoch eine Überkompensation ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Prämie geht dabei nie über eine Vollabgeltung hinaus.

Die Zahlungen erfolgen rein aus Landesmitteln.

Art und Höhe der Zahlungen werden pro Bundesland in der nationalen Sonderrichtlinie festgelegt.

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
Heimbetriebe mit EP:		
0 bis 10 ha	2,10 € * EP + 65 €	0,70 € * EP + 40 €
> 10 bis 30 ha	0,38 € * EP + 50 €	0,30 € * EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € * EP + 35 €	0,25 € * EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € * EP + 25 €	0,20 € * EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € * EP + 20 €	0,16 € * EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € * EP + 16 €	0,12 € * EP + 10 €
> 70 ha	0	0
Im Schnitt jedoch mindestens 25 €/ha in Bezug auf 70 ha.		
Heimbetriebe ohne EP:	25 €/ha bis max. 70 ha	

Tabelle 8.13.2a Fördersätze Maßnahme 13

Fläche	Prämie/ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € * EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	0

Tabelle 8.13.2b Fördersätze Maßnahme 13

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

8.2.11.3.3. 13.3.1. Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.11.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das primäre Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten [Art. 32 Abs. 4 der Grundverordnung], in denen gegenüber Regionen mit günstigen Produktionsvoraussetzungen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und Einkommensverluste gegeben sind.

Die Beihilfen für Betriebe in dieser benachteiligten Region haben insbesondere folgendes Ziel:

Nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft durch Förderung der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft trotz erswerter Bewirtschaftungsbedingungen und damit Sicherung der Bodenressourcen und Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung wie vor allem Verwaldung oder Verlust der Artenvielfalt.

In Österreich beträgt das Ausmaß der nach Artikel 32 Absatz 4 abgegrenzten Gebiete rund 5,5 % der Gesamtfläche Österreichs, in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzfläche sind es rund 6,6%. Der in Artikel 32 Absatz 4 vorgegebene Maximalprozentsatz von 10% ist daher jedenfalls deutlich unterschritten.

8.2.11.3.3.2. Art der Unterstützung

Jährliche Zahlungen je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den LandwirtInnen aufgrund von Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Produktion in aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten entstehen.

8.2.11.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance).

8.2.11.3.3.4. Begünstigte

Als FörderungswerberInnen für die Teilnahme an der Maßnahme kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- Juristische Personen,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die in der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 festgelegten einschlägigen Kriterien und

Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als FörderungswerberInnen nicht in Betracht.

8.2.11.3.3.5. Förderfähige Kosten

Darunter sind zusätzliche Kosten (Mehrkosten) und Einkommensverluste (Mindererträge) zu verstehen, welche den LandwirtInnen in aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Vergleich zu LandwirtInnen außerhalb der benachteiligten Gebiete entstehen.

- Zusätzliche Kosten:

Variable Kosten in nicht gleichem Ausmaß je Flächeneinheit sind vor allem darauf zurück-zuführen, dass je nach dem Grad der natürlichen Benachteiligung damit ein bestimmtes Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist.

Mehrarbeit ist auch durch unterschiedlichen Arbeitszeitbedarf je Tier gegeben.

Fixkosten steigen bei Betrieben mit höherer natürlicher Erschwernis und bei kleinen Betrieben vor allem durch den Einsatz teurer Spezialmaschinen und sind auch durch aufwändigere Baumaßnahmen bedingt.

- Einkommensverluste:

Betriebe mit zunehmender natürlicher Erschwernis weisen in der Regel einen höheren Anteil an extensiven und weniger ertragreichen Flächen auf, was auf eine ungünstigere Kultivierbarkeit der Böden, schlechtere klimatische Voraussetzungen (z.B. kürzere Vegetationszeit, niedrigere Temperaturen) oder zum Beispiel auf einen aus verschiedenen Gründen geringeren Einsatz an Düngemitteln zurückzuführen ist.

Die geringeren Flächenerträge führen in weiterer Folge zu niedrigeren Erlösen beim direkten Verkauf der Produkte, bedeuten im Falle der Tierhaltung aber auch einen niedrigeren Tierbestand bei gleich großen Flächen, wobei auch die Produktionsleistung bei den Tieren (z.B. Milchleistung je Kuh und Jahr) geringer ist.

8.2.11.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Zahlungen werden LandwirtInnen gewährt, die sich zu einer Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche in den gemäß Art. 32 bezeichneten Gebieten verpflichten.

8.2.11.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.11.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das Förderungsausmaß wurde unter Zugrundelegung des kalkulatorischen Ausgleichserfordernisses in Abhängigkeit der Erschwernis (ausgedrückt durch Erschwernispunkte) ermittelt. Die Abgeltung ist in allen Gebieten gleich berechnet. In aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten ist der Durchschnitt der Erschwernispunkte (EP) und damit auch der Durchschnitt der Prämien/ha jedoch deutlich geringer als im Berggebiet.

Zur Sicherstellung einer tatsächlichen Bewirtschaftung im Sinne von Artikel 31 (2) der VO 1305/2013 werden saisonal genutzte Weideflächen (Almen) nur in dem Umfang anerkannt, in dem sie auch beweidet werden (maximal 0,75 ha je RGVE - deutlich unter dem Durchschnitt).

Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand und dessen Ernährung im Gesamtkonnex des Heimbetriebes zu sehen sind, werden diese Flächen dem Heimbetrieb aliquot zugerechnet und auch über die Erschwernis des Heimbetriebes bewertet.

Darstellung der Prämienberechnung: siehe Tabellen 8.13.2a und 8.13.2b.

Um in bestimmten Regionen und bei bestimmten Betriebstypen die Weiterbewirtschaftung dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen bis zu einem Ausmaß von maximal 15 ha im Rahmen folgender Vorgaben Top-up-Zahlungen für Heimbetriebe mit Erschwernispunkten gewähren:

- Betriebe der Kategorie 1 (bis 90 EP): max. 20 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 2 (91 bis 180 EP): max. 50 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 3 (181 bis 270 EP): max. 90 €/ha;
- Betriebe der Kategorie 4 (> 270 EP): max. 120 €/ha.

Die Bundesländer können Kategorien und Förderhöhen im Rahmen der Vorgaben wählen, weitere Differenzierungen sind nicht zulässig.

Durch die betragsmäßige Beschränkung des Länder Top-up ist jedoch eine Überkompensation ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Prämie geht dabei nie über eine Vollabgeltung hinaus.

Die Zahlungen erfolgen rein aus Landesmitteln.

Art und Höhe der Zahlungen werden pro Bundesland in der nationalen Sonderrichtlinie festgelegt.

Fläche	Tierhalter Prämie/ha	Nicht-Tierhalter Prämie/ha
Heimbetriebe mit EP:		
0 bis 10 ha	2,10 € * EP + 65 €	0,70 € * EP + 40 €
> 10 bis 30 ha	0,38 € * EP + 50 €	0,30 € * EP + 35 €
> 30 bis 40 ha	0,30 € * EP + 35 €	0,25 € * EP + 25 €
> 40 bis 50 ha	0,24 € * EP + 25 €	0,20 € * EP + 20 €
> 50 bis 60 ha	0,20 € * EP + 20 €	0,16 € * EP + 15 €
> 60 bis 70 ha	0,16 € * EP + 16 €	0,12 € * EP + 10 €
> 70 ha	0	0
Im Schnitt jedoch mindestens 25 €/ha in Bezug auf 70 ha.		
Heimbetriebe ohne EP:	25 €/ha bis max. 70 ha	

Tabelle 8.13.2a Fördersätze Maßnahme 13

Fläche	Prämie/ha
Weideflächen auf Almen (inkl. Gemeinschaftsweiden)	0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 30 ha	0,48 € * EP + 84 €
> 30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	0

Tabelle 8.13.2b Fördersätze Maßnahme 13

8.2.11.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.11.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.11.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.11.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.11.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Höhe der Ausgleichszulage hängt vor allem von der landwirtschaftlichen Fläche (LF) des Betriebes, von der Art der Bewirtschaftung (Betriebstyp) sowie der individuellen Erschwernis-situation des Betriebes ab.

Flächenausmaß:

Die landwirtschaftliche Fläche stellt die geförderte Fläche der Maßnahme am Heimbetrieb dar. Auf Almen ist neben dem richtigen Ausmaß der gemeldeten Almfutterflächen die korrekte Meldung über Art, Alter und Anzahl der aufgetriebenen RGVE sowie die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben über die Mindestweidedauer zu überprüfen.

Betriebstyp:

Es werden zwei Betriebsformen unterschieden, wobei die erste einen Mindestbesatz von 0,3 Rau-futter verzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) je ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) ohne Alm aufweist (Tierhalter). Bei diesem Betriebstyp ist es wichtig, die korrekte Erfassung seiner LF so-wie die Anzahl der ganzjährig am Betrieb gehaltenen RGVE zu überprüfen. Betriebe, welche diese Voraussetzungen nicht

erfüllen, werden dem zweiten Betriebstyp zugerechnet.

Erschwernisbeurteilung:

Die Hauptindikatoren für die Beurteilung der betriebsindividuellen Erschwernissituation stellen die Hangneigung sowie Klima und Boden dar. Diese Kriterien lassen sich weitgehend über die Nutzung amtlicher Datengrundlagen in verschiedenen Verwaltungskontrollen prüfen. Einige Kriterien, z.B. die richtige Verortung des Wirtschaftsgebäudes, werden im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

Die landwirtschaftliche Fläche wird mittels GIS erfasst. Dabei werden automatisierte Abgleiche und Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Die Referenzfläche, welche die maximale ausgleichsfähige Fläche darstellt, darf nicht überschritten werden. Um dies zu gewährleisten, werden ebenfalls Verwaltungskontrollen durchgeführt. Vor-Ort-Kontrollen, bei denen Betriebe sowohl risiko-bezogen als auch zufällig ausgewählt werden, minimieren zusätzlich das Risiko von unrichtigen Angaben.

Bei der Anrechnung von Almfutterflächen werden der mittels Auftriebsformular gemeldete Herkunftsbetrieb und die Weidedauer der aufgetriebenen Rinder mit Hilfe der Rinderdatenbank abgeglichen. Bei dieser Datenbank handelt es sich um eine anerkannte Datenbank, welche auch durch Vor-Ort-Kontrollen bzw. Verwaltungskontrollen überprüft wird. Im Falle von Unstimmigkeiten wird eine Sperre der Almflächen durchgeführt. Außerdem werden auch auf Almen Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen.

Die Daten für die Hangneigung und zur Ertragsfähigkeit der Böden werden amtlich erhoben und sind als eigener Layer im INVEKOS-GIS-System vorhanden. Aufgrund der Flächenbeantragung ergeben sich mittels Verschneidung im GIS die Hangneigungswerte und die Werte für die Ertragsfähigkeit des Bodens. Da es sich bei den zugrunde gelegten Daten um amtliche Ergebnisse handelt, können Fehler nur durch eine Falschbeantragung der Flächen entstehen. Flächenangaben werden aber durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft und nicht korrekte Angaben richtig gestellt bzw. sanktioniert.

Bei der Seehöhe legt der / die LandwirtIn im GIS den Standort der Hofstelle fest. Durch diese Festlegung wird automatisch die Seehöhe des Betriebes, die im GIS hinterlegt ist, ermittelt. Durch Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob die Verortung der Hofstelle sowie die Angaben des / der Landwirtes / Landwirtin zu anderen Kriterien richtig sind. Falschangaben führen je nach Schwere zu einer Richtigstellung oder Sanktion.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die zur Bemessung der Ausgleichszulage herangezogenen Daten relativ gut überprüfbar sind. Durch die teilweise Verwendung von amtlichen Daten, die sich auf sehr wesentliche Kriterien wie die Hangneigung, die Seehöhe oder die Ertragsfähigkeit des Bodens beziehen, kann einerseits das Risikoausmaß verringert und andererseits auch der Kontrollaufwand reduziert werden.

Die verstärkten Anstrengungen zur Feststellung der Almfutterfläche, insbesondere die Vorgabe der Referenzfläche (maximale Almfutterfläche) durch die Zahlstelle, werden zu einem Rückgang von

Flächenkorrekturen und Sanktionen und somit zu einem Rückgang der Fehlerraten führen.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Berechnung der Prämien der Maßnahme 13 erfolgte durch ExpertInnen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Ober St. Veit (HAUP). Die Kalkulationen wurden von der Universität für Bodenkultur auf ihre Angemessenheit und Richtigkeit überprüft (siehe dazu auch Anhang 18.2.1). Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird nach Betriebstypen und nach dem Ausmaß der betrieblichen Erschwernissituation differenziert:

Betriebstyp:

Heimbetrieb Tierhalter:

Modellbetrieb bei der Kalkulation ist ein gemischter Milch- und Mutterkuhbetrieb mit 17,7 Hektar landwirtschaftlicher Fläche am Heimbetrieb. Die Fläche von 17,7 ha entspricht dem Durchschnitt der Betriebe mit Milch- und Mutterkühen in Österreich im Jahre 2012.

Es wird davon ausgegangen, dass ein bestimmter Anteil der Tiere auf die Alm getrieben wird. Der Anteil der Tiere für den Almauftrieb je nach Erschwerniskategorie leitet sich aus dem Anteil der aufgetriebenen RGVE an den gesamten RGVE innerhalb einer Erschwerniskategorie ab.

Heimbetrieb Nicht-Tierhalter:

Grundlage dafür ist der oben beschriebene Tierhalter-Betrieb, wobei aber davon ausgegangen wird, dass keine Tiere gehalten werden. Die erzeugten Produkte wie z.B. Silomais oder Heu werden verkauft und nicht direkt an Tiere verfüttert.

Da unterstellt wird, dass diese Betriebe keine oder sehr wenige Tiere halten, haben sie auch geringere Gesamtkosten.

Erschwerniskategorie:

Die betriebsindividuelle Bewirtschaftungserschwerung der österreichischen Betriebe am Heimbetrieb wird durch ein Bewertungssystem erfasst, das aus den zwei folgenden Hauptkriterien für die Vergabe von Erschwernispunkten (EP) besteht:

- „Topographie“ (max. 360 EP)

Beurteilt werden Hangneigung, direkte Bewirtschaftungserschwerungen, Streulage von Flächen (Trennstücke) und Mehrstufenwirtschaft;

- „Boden und Klima“ (max. 180 EP)

Beurteilt werden Seehöhe, extreme Witterungsverhältnisse im Winter, Wärmeklima und Bodenklimazahl (v.a. ungünstige Bodenqualität);

Bei Betrieben, welche in Summe weniger als 5 Erschwernispunkte erreichen oder welche eine

Bodenklimazahl über 45 aufweisen, werden keine Erschwernispunkte vergeben (= „Heimbetrieb ohne EP“).

Prämienkalkulation:

Für jede der folgenden Betriebskategorien wird für einen Durchschnittsbetrieb zunächst der Gesamtdeckungsbetrag, unter Berücksichtigung der aufwandsgleichen Fixkosten (AfA, Versicherungen etc.) die Einkünfte aus Land-und Forstwirtschaft und schließlich nach Beachtung der Opportunitätskosten der eigenen Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) das kalkulatorische Betriebsergebnis ermittelt:

Betriebe im benachteiligten Gebiet:

- Nichtbergbauernbetriebe im benachteiligten Gebiet (Kategorie 0, erhalten 2015 erstmals EP);
- Bergbauernbetriebe der Kategorie 1 (bis 90 EP);
- Bergbauernbetriebe der Kategorie 2 (91 bis 180 EP);
- Bergbauernbetriebe der Kategorie 3 (181 bis 270 EP);
- Bergbauernbetriebe der Kategorie 4 (271 EP und mehr).

Betriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes:

- Nichtbergbauernbetriebe außerhalb des benachteiligten Gebietes.

Zusätzliche Kosten (Mehrkosten) werden vor allem durch die Unterschiede in den Deckungsbeiträgen erfasst, weil darin die unterschiedlich hohen variablen Kosten (Ernteverfahren, Tierhaltung) der Betriebe in den einzelnen Erschwerniskategorien zum Tragen kommen.

Einkommensverluste (Mindererträge) werden dadurch abgeleitet, dass für jede Erschwerniskategorie die gleiche Bewirtschaftungsfläche (17,7 ha) am Heimbetrieb unterstellt wird. Da mit zunehmender Erschwernis die Naturalerträge je Flächeneinheit abnehmen (z.B. durch Zunahme des extensiven Grünlandes, weniger oder kein Getreideanbau) ergeben sich Mindereinnahmen gegenüber den Vergleichsbetrieben, weil auf gleicher Fläche vergleichsweise weniger Tiere gehalten werden können bzw. nur eine geringere Produktionsmenge erzielt werden kann.

Das kalkulatorische Betriebsergebnis wird bei beiden Betriebstypen (Tierhalter und Nicht-Tierhalter) für alle sechs Betriebskategorien ermittelt. Aus der errechneten Differenz des kalkulatorischen Betriebsergebnisses zwischen der Vergleichsgruppe (Nichtbergbauern außerhalb des benachteiligten Gebietes) und den kalkulatorischen Betriebsergebnissen der Betriebskategorien 0 bis 4 leiten sich nach Division durch die Fläche (17,7 ha) die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste je ha ab. Das Ergebnis sind jeweils 5 Beträge (Ausgleichserfordernisse) für die beiden Betriebstypen.

Die Kalkulation bei Almfutterflächen basiert auf einer Almstudie der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft. Unter Berücksichtigung eines Betrages in Höhe von 90 Euro je ha in der Betriebskategorie 0 (0 EP) und eines Betrages von 270 Euro je ha in der Betriebskategorie 4 (315 EP) wurde ein Förderbetrag von $(0,50 \cdot EP + 90)$ Euro je ha abgeleitet. Da Almweideflächen in Bezug auf den Viehbestand und dessen Ernährung (insbesondere Winterfuttergewinnung und -lagerung) im Gesamtkonnex des Heimbetriebes zu sehen sind, werden diese Erschwernispunkte auch für die Berechnung der Prämie für Almflächen mitberücksichtigt.

Die Prämien für die AZ wurden als Teilabgeltung so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Vorperioden von einer Weiterbewirtschaftung der Flächen in den benachteiligten

Ge-bieten ausgegangen werden kann. Zur Absicherung einer dauerhaften und flächendeckenden Sicher-stellung der Bewirtschaftung können die Bundesländer im Bedarfsfall im Rahmen bestimmter Vor-gaben (siehe Darstellung bei Ausmaß der Förderung) den Prozentsatz der Teilabgeltung erhöhen. Durch die betragsmäßige Beschränkung des Länder Top-up ist jedoch eine Überkompensation ausge-schlossen. Der Gesamtbetrag der Prämie ist dabei immer kleiner oder maximal gleich groß wie der in den Kalkulationen berechnete Ausgleichsbedarf.

Abbildung 8.13.1. soll am Beispiel des Betriebstyps "Tierhalter" die Vorgangsweise für einen Betrieb mit weniger als 10 ha veranschaulichen.

Die grüne Gerade stellt die gewährte Prämie dar. Die braunen Balken sind die jeweilige Differenz des kalkulatorischen Betriebsergebnisses zwischen den 5 Betriebskategorien und den Nichtbergbauern (Vergleichsgruppe) außerhalb des benachteiligten Gebietes. Der durch die Kalkulation errechnete Ausgleichsbetrag wird also durch die Prämienzahlung nicht vollständig abgedeckt (Teilabgeltung). Bei größeren Betrieben wird der Anteil der Abgeltung weiter reduziert (Degression).

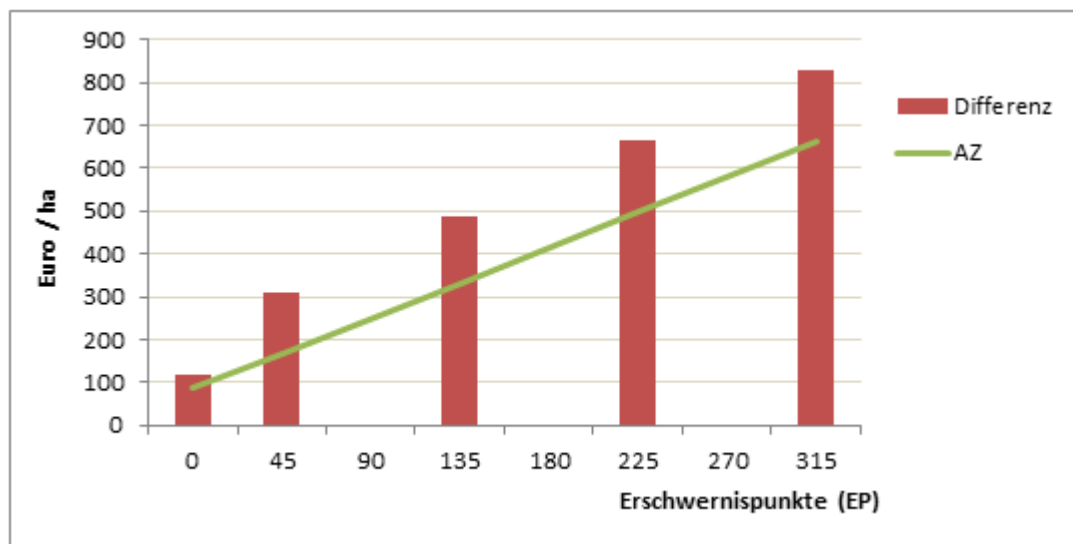


Abbildung 8.13.1. Steigender Ausgleichsbedarf mit zunehmender Erschwernis

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Degression der Ausgleichszulage:

Die Degression erfolgt in Stufen bis zu 10 ha, ab 10 bis 30 ha, ab 30 bis 40 ha, ab 40 bis 50 ha, ab 50 bis 60 ha, ab 60 bis 70 ha und ab 70 ha erfolgt keine Zahlung mehr.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Beschreibung der zur Abgrenzung der drei Gebietskategorien angewandten Kriterien

Die Liste der gemäß den aufgelisteten Vorgaben abgegrenzten Verwaltungseinheiten ist Anhang 8.13.1. und die kartographische Darstellung der Abbildung 8.13.2. zu entnehmen.

1) Abgrenzungsgebiet - Lokale Verwaltungseinheiten:

- 95/212/EG: Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der be-nachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich)
- 98/15/EG: Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1997 zur Änderung der Abgren-zung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 in Österreich benachteiligten Gebiete
- Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes (2000-2006); Anhang- Band I/Anhang B V: Änderung des Verzeichnisses der Benachteiligten Gebiete

2) Abgrenzungsgebiet - Angewandte Abrenzungskriterien:

Die angewandten Abgrenzungskriterien wurden in der "Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1995 über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich)" festgelegt – 95/212/EG.

- **Berggebiete** (Art. 3 Abs. 3):

1. Sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich ver-kürzte Vegetationszeit zur Folge haben:

Höhenlage von mindestens 700 m (Ortsmittelpunkt oder durchschnittliche Höhe der Gemeinde); ausnahmsweise 600 m in den Salzburger Voralpen oder Ausnahmen z.B. im Randgebiet des Murtales (Obersteiermark) oder in Tirol.

2. Eine starke Hangneigung, sodass keine oder nur besonders kostspielige Maschinen und Ge-räte eingesetzt werden können:

Mittlere Hangneigung von mindestens 20 %.

3. Ein Zusammentreffen von Höhenlage und Hangneigung, die ebenfalls eine erhebliche Be-nachteiligung nach sich ziehen:

Höhenlage von mindestens 500 m und eine mittlere Hangneigung von mindestens 15 %.

Einige der Gemeinden erfüllten die oben angeführten Bedingungen nicht vollständig, ent-sprachen jedoch den Bedingungen des Art. 3 Abs. 4 ("Zwischengebiete"). Da ihre Wirtschaft jedoch eng mit der Wirtschaft der nach den oben angeführten Grenzwerten abgegrenzten Gemeinden verbunden ist und ihr Flächenausmaß

deutlich kleiner ist, wurden auch sie zu den Berggebieten gezählt.

- **„Zwischengebiete“** (Art. 3 Abs. 4):

Die Gebiete, welche durch schwach ertragsfähige Böden und deutlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibende wirtschaftliche Ergebnisse gekennzeichnet sind, wurden mittels einer Indexzahl, der sogenannten "Betriebszahl", abgegrenzt. Diese Kennzahl basiert auf der im Rahmen der österreichischen Bodenschätzung ermittelten "Bodenklimazahl", welche durch prozentuelle Zu- oder Abschläge (z.B. je nach Betriebsgröße) die "Betriebszahl" (BZ) ergibt.

1. Betriebszahl von höchstens 30 (rd. 70 % des nationalen Durchschnittes von 42).
2. Betriebszahl von höchstens 35 in spezifischen Fällen, in denen der Anteil an Dauergrün-land 80 % überstieg.
3. Zusätzlich war eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung erforderlich sowie ein beträchtlicher Anteil landwirtschaftlich Erwerbs-tätiger an der gesamten Erwerbsbevölkerung der Gemeinde:

Bevölkerungsdichte von höchstens 55 Einwohnern je km² oder eine jährliche Abnahme der Bevölkerung um mehr als 0,5 %.

In Gebieten mit einer durchschnittlichen Betriebszahl unter 30 konnte die Bevölkerungsdichte einer Gemeinde den Wert von höchstens 70 Einwohnern je km² aufweisen.

- **Gebiete mit spezifischen Nachteilen** (Art. 3 Abs. 5):

Merkmale dieser Gebiete sind zum einen ungünstige natürliche Voraussetzungen und zum anderen spezifische Nachteile, die den anderen benachteiligten Gebieten gleichgestellt werden können:

1. Betriebszahl von höchstens 30.
2. Spezifische Nachteile von ausgeprägten Hügellandschaften, Feucht- und Sumpfgebieten sowie regelmäßig überschwemmten Gebieten.

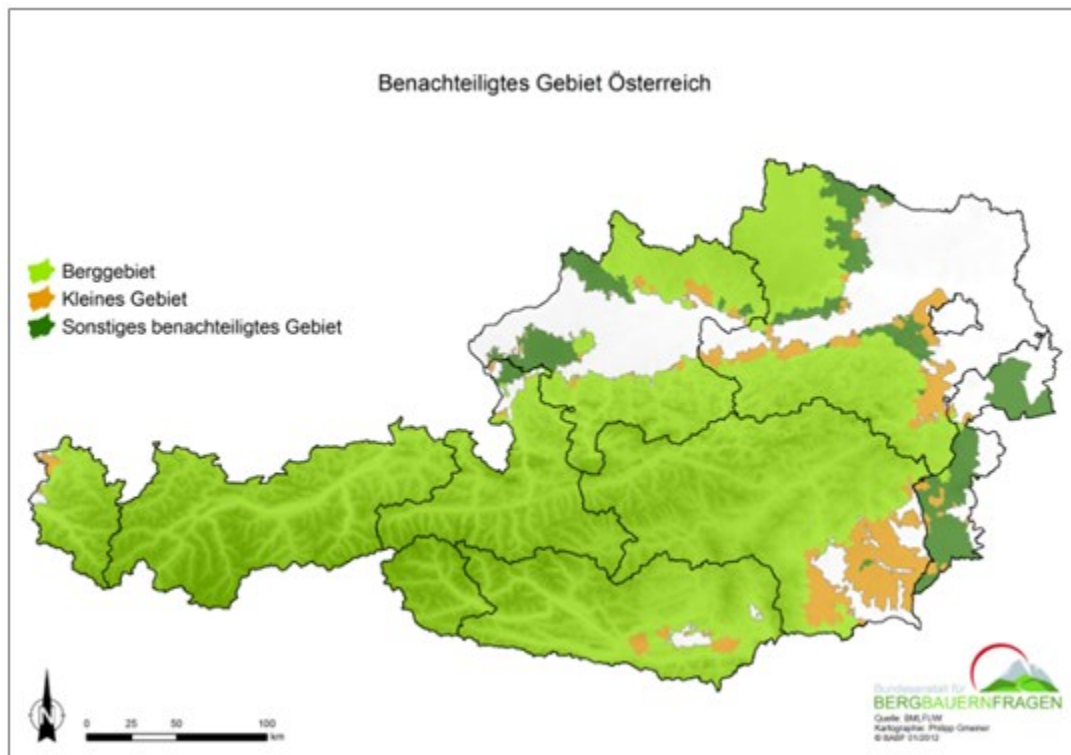


Abbildung 8.13.2. Übersichtskarte: Benachteiligte Gebiete in Österreich

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Siehe „Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden“ unter Punkt 8.2.11.6.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Im Berggebiet ist gemäß EU-Verordnung eine Obergrenze von 450 €/ha, in den beiden übrigen Gebietskategorien eine solche von 250 €/ha festgelegt. Bei relativ kleinen Betrieben mit einer hohen Anzahl an Erschwernispunkten kommt es zu einer Überschreitung der angeführten Grenzwerte, da bei diesen Bewirtschaftern die anfallenden Kosten und Einkommensverluste in einem höheren Umfang abgegolten werden, um sie zu einer Weiterbewirtschaftung ihrer Flächen zu motivieren. Die Höhe dieser Förderung pro ha ist aber durch die Ergebnisse der Kalkulation gedeckt und bewirkt eine weitgehende Abgeltung des kalkulierten Ausgleichserfordernisses. Tabelle 8.13.1. gibt einen Überblick über die Betriebe, welche die o.a. Obergrenzen überschreiten.

Das bedeutet, dass im Berggebiet rund 10% der Betriebe und in den anderen benachteiligten Gebieten ca. 3% der Betriebe, in Summe also rund 8% der Betriebe Zahlungen über der Obergrenze erhalten. In Bezug auf die Fläche überschreiten rund 4% der Fläche die Obergrenze. Diese Betriebe bewirtschaften Grünland

mit besonders steilen Hangneigungen unter hohem Arbeits-aufwand aber relativ begrenztem Ertrag. Ihre Arbeit ist wichtig für die Erhaltung der Kulturlandschaft und hat einen hohen Stellenwert für den Fremdenverkehr unseres Landes. Die Aufgabe der Bewirt-schaftung durch diese Kleinbetriebe in sensiblen Regionen bedeutet in der Regel auch einen Verlust an Biodiversität. Entweder es findet sich überhaupt kein Betrieb, der die frei werdenden Flächen weiter bewirtschaftet oder es übernimmt sie ein größerer , der dann aber aus Gründen seiner be-schränkten Arbeitskapazität oder der fehlenden Rentabilität auf die Bewirtschaftung und Pflege der sehr steilen oder schwer erreichbaren Flächen, die aber besonders aus Sicht des Naturschutzes und der Kulturlandschaftserhaltung besonders wertvoll sind, verzichtet. Nicht selten werden nach einer Betriebsaufgabe in diesen Grenzlagen freiwerdende Flächen auch von Privaten ohne landwirtschaft-lichen Hintergrund erworben. Dieser Personenkreis hat an einer landwirtschaftlichen Nutzung meist wenig Interesse, sodass diese Flächen über kurz oder lang durch Rückzug der bisherigen Bewohner bzw. Bewirtschafter aus dem traditio-nellen Besiedelungsraum "zuwachsen" – zum Schaden des Landschaftsbildes, der Interessen des Fremdenverkehrs, der Biodiversität, der Erhaltung der Infrastruktur oder des Schutzes vor Natur-gefahren.

Die Leistungen dieser Kleinbetriebe genießen daher eine sehr hohe Anerkennung in der Gesellschaft und diese findet auch Verständnis für hohe Flächenprämien an diese Betriebe – in der Erwartung, dass damit eine ungünstige Entwicklung in einer sowohl von der heimischen Bevölkerung wie auch ihren Gästen besonders geschätzten Kulturlandschaft verhindert werden kann.

Insgesamt beträgt die durchschnittliche Förderung im Berggebiet rund 190 Euro je ha und im Nicht-Berggebiet rund 65 Euro/ha. Der letzte, vergleichsweise niedrige Betrag ist darauf zurückzuführen, dass unter den rund 22.000 Betrieben im Nicht-Berggebiet etwa 6.500 Betriebe die Mindestprämie von 25 Euro/ha erhalten werden. Daraus wird ersichtlich, dass die Ausgleichszulage in Österreich sehr zielgerichtet ist und besonders die Erschwernis im Berggebiet berücksichtigt.

Gebietskategorie	Anzahl Betriebe	Gesamtfläche	Ø ha/Betrieb	Ø Euro/ha	max. Euro /ha
Berggebiet	6.600	56.500 ha	8,6 ha	536	984
Nicht- Berggebiet	650	4.100 ha	6,4 ha	302	574

Tabelle 8.13.1. Überblick über Betriebe mit Überschreitung der Prämienobergrenze

8.2.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

Artikel 33 der Grundverordnung.

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Österreich sieht folgendes Handlungsfeld vor, um eine Tierhaltung zu unterstützen, die diesen Ansprüchen in besonderer Weise entspricht:

- Förderung von Weide, um die Bewegung im Freien, unter weitgehendem Ausleben normalen Verhaltens zu gewährleisten.

Die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen ist die artgerechteste Haltungsform für diese Tierarten. Fortbewegung, Futteraufnahme, Ruhe- und Sozialverhalten entsprechen den natürlichen Bedürfnissen. Allerdings sind insbesondere unter österreichischen Verhältnissen zusätzlicher Aufwand und Nachteile in der Leistung der Tiere mit dieser Haltungsform verbunden. Aus wirtschaftlichen Gründen sind daher viele Betriebe auf die ganzjährige Stallhaltung übergegangen. Ein Ausmaß von 120 Tagen Weidehaltung geht weit über gesetzliche Vorschriften zur Bewegungsfreiheit hinaus und ist mit einer deutlichen Verbesserung des Tierwohls verbunden.

Die Kosten in der Tierhaltung sind in den letzten Jahren stärker gestiegen, als die Vermarktungspreise. Dadurch sind viele LandwirtInnen zunehmend unter Druck gekommen, ihre finanzielle Situation durch Erhöhung der Tierleistungen zu verbessern. Da die Leistung bei Weidehaltung tendenziell geringer ist bzw. weniger Arbeitskräfte zur Tierbetreuung am Betrieb vorhanden sind, ist ein Rückgang der Weidehaltung zu beobachten. Ein weiterer Rückgang der Weidehaltung hat Auswirkungen auf das Tierwohl, das öffentlichen Image und die Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Tierhaltung.

Diese Maßnahme wirkt dem Trend des Rückgangs der Weidehaltung entgegen und schafft Anreize für die LandwirtInnen die Weidehaltung beizubehalten bzw. in die Weidehaltung einzusteigen.

Bezüglich Abwicklung der Maßnahme sind die relevanten Bestimmungen gemäß Anhang 8.10.2a anzuwenden. Weitere Detailbestimmungen werden über die nationale Umsetzung im Rahmen der ÖPUL-Sonderrichtlinie erlassen.

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für die Vorhabensarten der Maßnahme Tierschutz beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Ein Einstieg in die Maßnahme ist spätestens mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 (also spätestens mit Herbstantrag 2019) möglich.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 2A

Um für landwirtschaftliche Betriebe Anreize zur Durchführung von Tierschutz- und Tierwohlmaßnahmen zu schaffen, bedarf es eines Ausgleichs von Leistungseinbußen und erhöhtem Arbeitsaufwand, die bisher vom Markt nicht abgedeckt werden.

Tierfreundliche Haltungsformen sind oft mit höheren Kosten bzw. Aufwendungen verbunden (insbesondere Arbeitszeit). Die Tierschutzmaßnahme ermöglicht eine Etablierung von tierfreundlichen Haltungsformen ohne einen Einkommensverlust dadurch zu erreichen. Somit sind derartige Haltungsformen auch wirtschaftlich konkurrenzfähig und tragen den Wünschen der KonsumentInnen in Richtung mehr Tierschutz Rechnung.

Schwerpunktbereich 3A

Im Vordergrund der Zielsetzungen dieser Maßnahme steht die Steigerung des Wohlbefindens von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen durch Auflagen, die über die Bestimmungen des nationalen Tierschutzgesetzes hinausgehen. Die vorliegende Maßnahme hat also das Ziel, besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu fördern, wobei die Auflagen deutlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Langfristig können durch eine hohe Teilnahme der Betriebe an den Maßnahmen auch neue Produkte entwickelt werden, die zu einer höheren Wertschöpfung beitragen können. Dies könnte durch entsprechende Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung unterstützt werden. Tierschutzmaßnahmen legen den Grundstein für derartige Produktentwicklungen.

Schwerpunktbereich 5D

Insbesondere die Weidehaltung, aber auch die Haltung auf eingestreuten Stallsystemen führt zu einer Reduktion der Emissionen in die Luft (z. B. Ammoniak). Durch die rasche Trennung von Kot und Harn auf der Weide wird die Entstehung von Ammoniak verhindert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Klima und Umwelt:

Der Weidehaltung kommt nicht nur im Bereich der Tierhaltung und des Tierschutzes besondere Bedeutung zu. Aktuelle Publikationen bestätigen, dass die vermehrte Weidehaltung auch Möglichkeiten bietet, die Treibhausgassituation (CH_4 , N_2O) zu verbessern und NH_3 -Emissionen zu reduzieren: Weidefutter guter Qualität verursacht im Vergleich zu anderen Grundfuttermitteln (später genutztes Grünfutter oder Heu) geringere Methanemissionen aus dem Wiederkäuermagen[123]. Die Emissionen aus den Exkrementen während der Weidehaltung fallen deutlich geringer aus als bei der Lagerung in flüssiger oder fester Form[124]. Die rasche Trennung von Kot und Harn führt bei gutem Weidemanagement zu einer verringerten Entstehung von NH_3 [125] [126] [127] [128] [129]). Durch den Wegfall der CH_4 - bzw. N_2O -Lagerungsemissionen bei der Weidehaltung liegt die potenzielle Verminderung an Treibhausgasen (österreichischer Durchschnitt) durch die Erhöhung der Weidehaltung bei 2% - 5%. Abhängig von den Umweltbedingungen verbessert die Weidehaltung bei den Tieren die Gesundheit, Fruchtbarkeit und das Ausüben ihrer natürlichen Verhaltensweisen[130]. Extensive, artenreiche Weideflächen und kleinere Schläge werden aus Sicht der Landschaftsplanung und des Tourismus als ästhetisch ansprechender empfunden als weiträumig ausgeräumte Ackerfluren bzw. struktur- und artenarmes Grünland[131].

Eingestreute Stallsysteme können durch die Ausbringung von Festmist zu einem Aufbau von organischer Substanz in landwirtschaftlich genutzten Böden und somit zur Kohlenstoffspeicherung beitragen. Die Ausbringung von Festmist führt zudem zu geringeren bzw. zeitlich reduzierten Geruchsbelästigungen.

Wiesen und Weiden verwalten, verstrauchen und verkrauten bei Nutzungsaufgabe innerhalb von fünf bis zehn Jahren[132]. Werden diese extensiven Grünflächen mittels Beweidung genutzt, wird bei gutem Management eine hohe Artenvielfalt gefördert. Die Grasnarbe auf Weiden gibt dem Boden mit ihrem Wurzelfilz Halt und Stabilität. Bei Starkniederschlägen wird das Wasser besser gespeichert und zugleich auch in Bezug auf Nitrat gefiltert. Der höhere Humusgehalt im Grünlandboden speichert mehr CO₂ und das Bodenleben wird angeregt. Dadurch ist die Biodiversität in Flora und Fauna, in den Wiesen, Weiden und Almen besonders hoch. Bewirtschaftete Bergwiesen und Bergweiden unterbrechen die Waldecke und öffnen so die Kulturlandschaft für Mensch und Tier[133].

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. 14.1.1. Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Diese Fördermaßnahme sieht die Abgeltung von Leistungen zur Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung vor und wird für Rinder, Schafe, Ziegen angeboten.

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Förderung kann auch in einem einzigen Antrag für eine Laufzeit von mehreren Jahren beantragt werden. Es ist maximal eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 möglich. Eine Unterbrechung oder eine frühere Beendigung sind unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

Die Fördermaßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:

- a. Weibliche Rinder ≥ 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
- b. Weibliche Rinder $\geq \frac{1}{2}$ Jahr und < 2 Jahre
- c. Männliche Rinder $\geq \frac{1}{2}$ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
- d. Weibliche Schafe ≥ 1 Jahr
- e. Weibliche Ziegen ≥ 1 Jahr

Rinder: Bestand zum jeweiligen Stichtag aus der Rinderdatenbank

Schafe, Ziegen: Beantragung über die Tierliste im Rahmen des Mehrfachtantrages Flächen

Förderverpflichtungen:

1. Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr (zwischen 01.04. und 15.11) von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien.
2. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig); Verfügbarkeit von Ställen im Winter;
3. Dokumentation der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe);
4. Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorien nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen. In diesem Falle erfolgt keine Prämiengewährung für die betroffenen Tiere.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen gewährt und deckt die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F., insbesondere § 16.
- 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.
- Das Unionsrecht sowie das nationale Recht sehen keine Regelungen zur Weidehaltung für Rinder, Schafe oder Ziegen vor.

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen
- Eingetragene Personengesellschaften
- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in

welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen gegenüber der konventionellen Haltung entstehen.

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung
- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Tiere in Weidehaltung (für alle Tiere der jeweiligen Kategorie)

- 55 Euro/RGVE für Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen;
- 27,5 Euro/RGVE für Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen;
- Förderfähig sind maximal 4 RGVE/ha Weidefläche.

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zentrale Verpflichtungen der Maßnahme wurden auch schon in der Vorperiode gefordert und sind daher den Förderwerbern bekannt. Bei den vergleichbaren „Weidehaltungs-Maßnahmen“ aus dem ÖPUL 2007 kam es in den vergangenen Jahren nur in sehr geringer Zahl zu Beanstandungen wie „Dokumentation der Weidehaltung nicht eingehalten“, „Verstoß gegen allg. Auflagen (Aufbewahrungspflicht)“ oder „kein ganzjährig tierhaltender Betrieb“.

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Maßnahme sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftlichen Interessensvertretung von Beginn an in die Maßnahmendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um dementsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln. In Niederösterreich, als neu hinzugekommenes Bundesland, wird sorgfältig zu informieren sein, um auch in diesem Bundesland niedrige Fehlerraten zu gewährleisten.

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit dieser Verpflichtungen geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.12.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Bezüglich Anforderungen gemäß Titel VI Kapitel I Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 sind folgende Bestimmungen für die Maßnahme relevant (siehe Anhang 8.10.9.):

- GAB 5: Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung;
- GAB 11: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern;
- GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen;
- GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die österreichische Rechtslage gibt folgende Mindestbestimmungen hinsichtlich der Bewegungsfreiheit vor:

- Rinder: Nur im Falle der Anbindehaltung ist eine freie Bewegungsmöglichkeit an mindestens 90 Tagen im Jahr, zum Beispiel auch durch Weide oder Auslauf, vorgeschrieben. Auslauf stellt als günstigere Variante der Gewährung der Bewegungsfreiheit den gesetzlichen Mindeststandard dar. In

Betrieben mit Laufställen ist die ganzjährige Haltung im Stall erlaubt.

- Schafe und Ziegen: Die ganzjährige Stallhaltung von Schafen und Ziegen ist erlaubt.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Relevante Baseline-Elemente für die Kalkulation:

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus. Nähere Ausführungen zu den Kalkulationsannahmen sind dem Anhang 8.10.10 zu entnehmen.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Vergleichsbetrieb für die Kalkulation ist ein konventionell wirtschaftender Betrieb mit ganzjähriger Stallhaltung und Silagefütterung.
- Es wurden Kalkulationen für Laufstallbetriebe und für Anbindestallbetriebe durchgeführt. Für Rinderbetriebe mit Anbindehaltung besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Rindern mindestens 90 Tage Auslauf oder Weide zu gewähren. Für diese Betriebe sind daher nur jene Deckungsbeitragsverluste anzurechnen, die sich durch Anforderungen ergeben, die über diese Verpflichtung (Annahme: Erfüllung durch Weidehaltung) hinausgehen. Für Laufstallbetriebe besteht keine Verpflichtung zur Weidehaltung.

Komplementarität

- 1. Säule: Keine Überschneidungen.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Die geforderte Auflage von 120 Tagen Weidehaltung kann auch durch eine Beweidung auf Almflächen erfolgen. Um Überschneidungen der geförderten Verpflichtungen mit der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ zu vermeiden sind Prämienabschläge bei Beantragung des gleichen Tieres für beide Maßnahmen vorgesehen.
- Biologische Wirtschaftsweise (Art. 29): Eine Kombination ist möglich, da im Rahmen der Maßnahme „Beibehaltung biologische Wirtschaftsweise“ die Weidehaltung in der Kalkulation nicht berücksichtigt wird.

Beschreibung der Methodik der Kalkulation inkl. der agronomischen Annahmen und Parameter sowie der Baselineanforderungen:

Gesamtbetriebliche Kalkulation:

Bei Modellbetrieben mit Weidehaltung ergeben sich Deckungsbeitragsverluste im Vergleich zu Modellbetrieben ohne Weidehaltung, die insbesondere auf:

- eine verringerte Milchleistung aufgrund unterschiedlicher Futterzusammensetzung und
- den niedrigeren Milchpreis als Resultat einer anderen Zusammensetzung der Milchinhaltsstoffe,
- zusätzliche Kosten für Parasitenbekämpfung und

- zusätzliche Arbeitskosten

zurückzuführen sind.

8.2.12.3.2. 14.1.2. Besonders tierfreundliche Stallhaltung für männliche Rinder und Schweine

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Diese Fördermaßnahme sieht die Abgeltung von Leistungen zur Steigerung des Tierwohls durch Gruppenhaltung auf eingestreuten Liegeflächen und ein erhöhtes Platzangebot im Stall vor.

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Förderung kann auch in einem einzigen Antrag für eine Laufzeit von mehreren Jahren beantragt werden. Es ist maximal eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 möglich. Eine Unterbrechung oder eine frühere Beendigung sind unverzüglich der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

Die Fördermaßnahme wird für folgende Tierkategorien angeboten:

1. Männliche Rinder > 6 Monate, ausgenommen Zuchttiere
2. Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ausgemerzte Zuchttiere)
3. Zuchtsauen und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

Rinder: Bestand zum jeweiligen Stichtag aus der Rinderdatenbank und ergänzende Angaben im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen.

Schweine: Beantragung über die Tierliste und ergänzende Angaben im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen.

Förderverpflichtungen:

1. Teilnahme mit allen Tieren der jeweiligen Kategorie. Ist bei männlichen Rindern sowie bei Jung- und Mastschweinen aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere der Kategorie nicht möglich, dann müssen jedenfalls mehr als 50% der Kategorie auf Stroh gehalten werden und es hat eine Meldung über diesen Umstand an die AMA zu erfolgen.

2. Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile.

3. Haltung von männlichen Rindern in Gruppen unter folgenden Bedingungen:

- Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche hat mindestens ein Ausmaß von 40% der geforderten nutzbaren Gesamtfläche.) Der Boden im Liegebereich ist so ausreichend einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.
- Es steht jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung:
 - Männliche Rinder bis 350 kg: 3,0 m² Gesamtfläche;
 - Männliche Rinder bis 500 kg: 3,6 m² Gesamtfläche;
 - Männliche Rinder ab 500 kg: 4,2 m² Gesamtfläche.

4. Haltung von Jung- und Mastschweinen in Gruppen unter folgenden Bedingungen:

- Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche hat mindestens ein Ausmaß von 40% der geforderten nutzbaren Gesamtfläche. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
- Es steht jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung
- Es steht jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung:
 - Jung- und Mastschweine bis 50 kg: 0,70 m² Gesamtfläche;
 - Jung- und Mastschweine bis 85 kg: 0,90 m² Gesamtfläche;
 - Jung- und Mastschweine ab 85 kg: 1,10 m² Gesamtfläche.

5. Haltung von Zuchtsauen und Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen eine Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist) unter folgenden Bedingungen:

- Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Liegefläche beträgt zumindest 0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Zuchtsau. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
- Es steht jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Stroh oder Heu zur Verfügung
- Es steht jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung:
 - Zuchtsauen: 3,00 m² Gesamtfläche [Mindeststandard 2,25 (2,05 – 2,50) m²];
 - Jungsauen: 2,00 m² Gesamtfläche [Mindeststandard 1,65 (1,50 – 1,85) m²].

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die tierfreundliche Gruppenhaltung mit erhöhtem Platzangebot von männlichen Rindern bzw. von Schweinen auf eingestreuten Liegeflächen gewährt und deckt die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.
- 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d. g. F.
- Das Gemeinschaftsrecht sieht keine spezifischen Regelungen zur Aufzucht und Mast von männlichen Rindern älter als ein halbes Jahr vor.
- Für die Haltung von Mastschweinen, Jungsauen und Sauen gilt die Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

Als Begünstigte für die Teilnahme an der Vorhabensart kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,

- Eingetragene Personengesellschaften,
- Juristische Personen,
- Personenvereinigungen,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie die Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die besonders tierfreundliche Stallhaltung von Rindern und Schweinen gegenüber Standardhaltungsverfahren entstehen.

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Fläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahme mit mindestens 3 GVE/Betrieb.

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Tiere in besonders tierfreundlicher Stallhaltung:

- 180 Euro/GVE für besonders tierfreundliche Stallhaltung von männlichen Mastrindern. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der Vorhabensart „Tierschutz – Weide“ (14.1.1) mit der Kategorie männliche Rinder reduziert sich die Prämie für die betroffenen Tiere auf 120 Euro/GVE, bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Vorhabensart "Alpung und Behirtung" (10.1.15) oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen reduziert sich die Prämie für die betroffenen Tiere auf 150 Euro/GVE;
- 80 Euro/GVE für besonders tierfreundliche Stallhaltung von Zucht- und Jungsauen;
- 65 Euro/GVE für besonders tierfreundliche Stallhaltung von Jung- und Mastschweinen.

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

In der Vorperiode wurde bereits eine Vorhabensart mit teilweise vergleichbaren Auflagen (Auslaufhaltung) angeboten. Aufgrund der Erfahrungen in der Abwicklung der Vorhabensart bestehen Risiken bezüglich Fehleranfälligkeit und zur Überprüfbarkeit der Auflagen, welche jedoch in der Maßnahmenkonzeption weitgehend eliminiert werden konnten.

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Maßnahme sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftlichen Interessensvertretung von Beginn an in die Maßnahmendiskussion eingebunden. Um ein Bewusstsein über die maximal mögliche Belegung unter Einhaltung der geforderten Bestimmungen zu schaffen muss für die teilnehmenden Tierkategorien und Stallabteile vorab ein Belegungsplan angefertigt werden. Darüber hinaus wurde versucht die Anzahl der Verpflichtungen bezüglich Stallfläche insgesamt bzw. auch der eingestreuten Fläche auf das fachlich notwendige Minimum zu reduzieren.

Zusätzlich wird an einem umfassenden Informations- und Beratungskonzept gearbeitet um dementsprechende Informationen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen zu vermitteln.

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit dieser Verpflichtungen geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar.

8.2.12.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Bezüglich Anforderungen gemäß Titel VI Kapitel I Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 sind folgende Bestimmungen für die Maßnahme relevant (siehe Anhang 8.10.9.):

- GAB 5: Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung;
- GAB 11: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern;
- GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen;
- GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die im Rahmen dieser Maßnahme zu erfüllenden Anforderungen gehen erheblich über das geltende

Gemeinschaftsrecht wie auch über die österreichischen Mindestbestimmungen hinaus.

Das Standardsystem für die Mast männlicher Rinder in Österreich stellt die Haltung auf Beton-Vollspaltenböden dar. Gesetzlicher Mindeststandard für die verfügbaren Flächen:

- bis 350 kg Gewicht: 2,0 m² Mindestfläche/Tier;
- bis 500 kg Gewicht: 2,4 m² Mindestfläche/Tier;
- bis 650 kg Gewicht: 2,7 m² Mindestfläche/Tier;
- über 650 kg Gewicht: 3,0 m² Mindestfläche/Tier.

In der Aufzucht und Mast von Schweinen ist die Haltung auf Vollspaltenböden das Referenz-System. Die Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen während der Trächtigkeit findet hauptsächlich auf Voll- oder Teilspaltenböden ohne Einstreu statt. Beschäftigungsmaterial ist für alle Schweine vorgeschrieben, kann aber zum Beispiel auch aus Ketten mit Plastikteilen etc. bestehen.

Gesetzlicher Mindeststandard für die verfügbaren Flächen in der Gruppenhaltung von Schweinen:

- Mastschweine und Zuchtläufer ab 30 kg bis 50 kg: 0,40 m² Mindestfläche/Tier;
- Mastschweine und Zuchtläufer bis 85 kg: 0,55 m² Mindestfläche/Tier;
- Mastschweine und Zuchtläufer bis 110 kg: 0,70 m² Mindestfläche/Tier;
- Mastschweine und Zuchtläufer über 110 kg: 1,00 m² Mindestfläche/Tier;
- Sauen in Gruppen <6 Tiere: 2,50 m² Mindestfläche/Tier;
- Sauen in Gruppen 6-39 Tiere: 2,25 m² Mindestfläche/Tier;
- Sauen in Gruppen >39 Tiere: 2,05 m² Mindestfläche/Tier;
- Jungsauen in Gruppen <6 Tiere: 1,85 m² Mindestfläche/Tier;
- Jungsauen in Gruppen 6-39 Tiere: 1,65 m² Mindestfläche/Tier;
- Jungsauen in Gruppen >39 Tiere: 1,50 m² Mindestfläche/Tier.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Relevante Baseline-Elemente für die Kalkulation:

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten Bewirtschaftung (=Baseline) aus. Nähere Ausführungen zu den Kalkulationsannahmen sind dem Anhang 8.10.10 zu entnehmen.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation als Baseline zentral:

- Vergleichsbetrieb für die Kalkulation sind konventionell wirtschaftende Betriebe mit ganzjähriger Stallhaltung auf Flüssigmistbasis unter Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß österreichischem Tierschutzgesetz und der darauf abgeleiteten Tierhaltungsverordnung.
- Es wurden Kalkulationen für Schweinemast, Sauenhaltungen und Rindermastbetriebe durchgeführt.

Komplementarität

- 1. Säule: Im Falle einer Überschneidung mit der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen (mind. 60 Tage Alpung erforderlich) vermindern sich die Mehrkosten/Minderaufwände und dadurch wird die Prämie für die betroffenen Tiere auf 150 Euro/GVE reduziert.
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28): Im Falle einer Weidehaltung bzw. einer Alpung der geförderten Tiere werden pauschale Prämienabschläge vorgenommen, mit denen die dadurch in der Maßnahme reduzierten Mehrkosten/Minderaufwände berücksichtigt werden. Da in der Vorhabensart „Tierschutz-Weidehaltung“ mindestens 120 Tage Weidehaltung gefordert sind, wird im Falle einer Kombination ein Abschlag von 1/3 der Prämie vorgenommen. Im Falle einer Überschneidung mit tierbezogener Prämienbeantragung in der ÖPUL-Vorhabensart "Alpung und Behirtung" (10.1.15) sind mindestens 60 Tage Alpung einzuhalten und daher reduziert sich die Prämie für die betroffenen Tiere um 1/6 auf 150 Euro/GVE.
- Biologische Wirtschaftsweise (Art. 29): Eine Kombination ist möglich, da im Rahmen der Maßnahme „Beibehaltung biologische Wirtschaftsweise“ die Mehrkosten in der Tierhaltung in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden.

Beschreibung der Methodik der Kalkulation inkl. der agronomischen Annahmen und Parameter sowie der Baselineanforderungen:

Gesamtbetriebliche Kalkulation je Tierkategorie:

Unter Einhaltung der Verpflichtungen ergeben sich Deckungsbeitragsverluste im Vergleich zu Modellbetrieben ohne Weidehaltung, die insbesondere auf:

- Kosten für Einstreu,
- Mehrarbeitszeit für Einstreuen und Entmisten (größere Fläche und Mist),
- Mehraufwand Wirtschaftsdüngerausbringung

zurückzuführen sind.

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zentrale Verpflichtungen der Maßnahme wurden auch schon in der Vorperiode gefordert und sind daher den Förderwerbern bekannt. Fehleranfällige Auflagen (z. B. Auslaufhaltung) wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK nicht weitergeführt.

Es ist davon auszugehen, dass jene Verpflichtungen, die es bereits bei der „Vorgängermaßnahme“ einzuhalten galt, dem Großteil der Teilnehmer an der nunmehrigen Maßnahme im ÖPUL 2015 bereits vertraut sein werden, sodass das Risiko einer hohen Fehlerrate in diesen Bereichen als gering einzuschätzen ist. Aufgrund der getätigten Adaptierungen ist eine gute Kontrollierbarkeit der Auflagen bzw. eine geringe Fehleranfälligkeit gewährleistet.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

Um die Prüfbarkeit der Maßnahme sicher zu stellen und die Fehleranfälligkeit der Verpflichtungen zu reduzieren, waren die für die Kontrollen zuständige Zahlstelle AMA und die landwirtschaftlichen Interessensvertretung von Beginn an in die Maßnahmendiskussion und in die einzelnen Arbeitsgruppen eingebunden. Zusätzliche Elemente (z. B. Anfertigung einer Stallskizze bzw. begleitende Informationsmaßnahmen) wurden und werden implementiert um ein Bewusstsein für die Einhaltung der Auflagen zu schaffen. Um inhaltliche Verstöße zu vermeiden, erfolgt eine Unterstützung durch entsprechende Bildungs- und Beratungsmaßnahmen. Ein entsprechendes Angebot wird gemeinsam mit VertreterInnen der Landwirtschaftskammern und der Zahlstelle erarbeitet. Daneben werden umfangreiche Informationen zum neuen Programm auf der Homepage des BMLFUW, der Landwirtschaftskammern sowie der Zahlstelle verfügbar sein und entsprechende Merkblätter, Maßnahmenerläuterungsblätter und Newsletter an die AntragstellerInnen verteilt.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensart wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit dieser Verpflichtungen geschärft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensart ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar. Siehe auch Kapitel 8.2.8.4.

8.2.12.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), sowie sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen. Die nationale Umsetzung der GLÖZ bzw. GAB-Bestimmungen erfolgt in Form der horizontalen GAP-Verordnung des BMFLUW.

Bezüglich Anforderungen gemäß Titel VI Kapitel I Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 sind folgende Bestimmungen für die Maßnahme relevant (siehe Anhang 8.10.9.):

- GAB 5: Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung;
- GAB 11: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern;
- GAB 12: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen;
- GAB 13: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß

Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Detaillierte agrarökonomische Annahmen sind im Rahmen der Beschreibung von einzelnen Vorhabensarten beschrieben. Die Berechnung der Prämien der Vorhabensarten erfolgte durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI).

Die für die Prämienkalkulation der Vorhabensarten angewendeten Grundsätze sind dem Anhang 8.10.10. zu entnehmen.

8.2.12.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten (GVE) ist der Anhang 8.10.11. maßgeblich.

Das Sanktionssystem bei inhaltlichen Verstößen erfolgt analog zu Kapitel 8.2.8.6.

8.2.13. M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

8.2.13.1. Rechtsgrundlage

Artikel 34 der Grundverordnung.

8.2.13.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen zusätzliche Aufwendungen bzw. Einkommensverluste, die infolge von freiwillig eingegangenen Umweltverpflichtungen zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands von Waldlebensräumen und der genetischen Ressourcen, ausgeglichen werden.

Ziel der Vorhabensart „Zahlungen für Waldumwelt- und –klimadienstleistungen“, auch im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2020, ist die Erhaltung/Bewahrung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften auf freiwilliger Basis, auch in dem Kontext, dass WaldbesitzerInnen ihre Schutzgebiete individuell organisieren und finanzieren können – dies dient auch der Bewusstseinsbildung der Waldbesitzer. Genetisch widerstandsfähige Wälder leisten zudem auch einen Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion der Wälder. Gleichzeitig ist es erforderlich das Netz der NWR weiter auszubauen um wesentliche Erkenntnisse über die Evolution von naturbelassenen Wäldern bzw. Waldgesellschaften zu gewinnen, die in Folge die Basis für eine biodiverse Walderhaltung und –verbesserung legen.

Aufgrund ihrer vielfältigen Schutz- und Nutzfunktionen sind Waldökosysteme Lebensgrundlage für die Menschen und ein bedeutendes Reservoir biologischer Vielfalt. Die genetische Ebene der Biodiversität wird häufig außer Acht gelassen, da sie mit ganz wenigen Ausnahmen im Wald nicht direkt sichtbar ist. Die genetische Diversität einer Baumart sichert das Überleben der Populationen bei gegenwärtigen Umweltbedingungen (Angepasstheit) und ist Grundlage für die Weiterentwicklung bei sich ändernden Umweltbedingungen (Anpassungsfähigkeit).

In diesem Zusammenhang ist die Vorhabensart „Unterstützungen für die Erhaltung und Förderung der genetischen Ressourcen des Waldes“ zu sehen, deren Aktivitäten einerseits zur Wahrung des forstlichen „Genpools“ für die 125 Waldgesellschaften führen sollen sowie andererseits durch die Erhaltung von forstlichen Samenbeständen (in situ) und die Erhaltung von Samen- oder Genreservaten (ex situ oder in situ) entsprechendes Saatgut zur Verfügung stellen sollen. Dies dient auch als Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beitragen

Beide o.a. Vorhabensarten sind in das im Jahr 2013 erstellte Österreichische Waldökologieprogramm inkludiert.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 4A

Schutzgebiete und die genetischen Ressourcen der Wälder spielen sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch in der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung eine wichtige Rolle.

Durch schutzgebietskonformes, biodiversitätsorientiertes Management sowie der Verbesserung der genetischen Variabilität wird ein wesentlicher Beitrag zu den EU-Umweltzielen und zur EU-Biodiversitätsstrategie 2020 geschaffen.

Schwerpunktbereich 5E

Wälder, deren Schutzgebiete und die genetischen Ressourcen der Wälder tragen durch ihre meist jahrhundertelange Lebensfähigkeit einen wesentlichen Anteil zur Kohlenstoffspeicherung und –bindung bei. Gleichzeitig erhöht eine Steigerung der genetischen Diversität den Anteil von standortsangepassten Beständen, wodurch Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels forciert wurden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung der Waldumwelt- und Klimamaßnahme erzielt durch die Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften positive Auswirkungen auf den Erhalt der Biodiversität. Durch einen Mix aus horizontalen, flächenspezifischen Vorhaben wird die Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands sowohl von Arten und Habitaten als auch der genetischen Ressourcen sicher- bzw. wiederhergestellt. Im Hinblick auf den Klimawandel kommt Wäldern durch ihre langfristige Kohlenstoffspeicherung eine besondere Bedeutung zu. Die Wahrung und Verbesserung des forstlichen “Genpools” sowie die Erhaltung von forstlichen Samenbeständen (in situ) und von Samen- oder Genreservaten (ex situ oder in situ) dient auch als Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.

8.2.13.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.13.3.1. 15.1.1. Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften

Teilmaßnahme:

- 15.1 - Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.13.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit dieser Vorhabensart sollen im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes Ertragsminderungen, die Waldbesitzern infolge von freiwilligen Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen, ausgeglichen werden.

1. Erhaltung von Naturwaldreservaten oder wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften (flächiger Nutzungsverzicht);
2. Erhaltung von Altholzinseln (Belassen eines erhöhten Anteils von Biotop- oder Veteranenbäumen);
3. Erhaltung von Horstschutzzonen (Belassen eines Anteils von Horstbäumen);
4. Belassen von seltenen Baumarten sowie von Totholz, Bruthöhlenbäumen oder Horstbäumen

(Einzelbäume);

Bedingung: Vorlage einer Projektbeschreibung, in der die Ziele, Auflagen und Maßnahmen des Vorhabens dargestellt sind und behördlich bestätigt wird, dass das Vorhaben die forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen unterstützt.

8.2.13.3.1.2. Art der Unterstützung

- Jährliche Hektarprämie;
- Einmalzahlung gemäß Art. 34 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.13.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975;
- Naturschutzgesetze der Länder.

8.2.13.3.1.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Argrargemeinschaften (Forstgemeinschaften mit eigenem Waldbesitz);
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft;
- Gemeinden.

8.2.13.3.1.5. Förderfähige Kosten

Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten für freiwillig eingegangene Umweltverpflichtungen auf Waldflächen bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020.

8.2.13.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis eines Schutz- oder Bewirtschaftungsplans bei Betrieben ab 100 Hektar Waldfläche;
- Die Vorhaben werden auf ökologisch wertvollen Waldflächen umgesetzt;
- Die Verpflichtungen sind mindestens über 5 Jahre einzuhalten.

8.2.13.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.13.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die jährliche Hektarprämie für die Maßnahme gemäß Punkt 8.2.13.3.1.1 (1) beträgt höchstens EUR 200,-/Hektar/Jahr und kann in wissenschaftlich begründeten Fällen auf höchstens EUR 1.000,-/Hektar/Jahr erhöht werden (Berechnung und Begründung siehe Punkt 8.2.13.5).
- Einmalzahlungen gemäß Art. 34 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Maßnahmen gemäß Punkt 8.2.13.3.1.1 (2) – (4) betragen höchstens EUR 200,-/Einzelbaum und beruhen auf wissenschaftlich bestätigten Standardkosten (siehe Kapitel 18.2).
- Die Zahlungen werden unter Beachtung des Verpflichtungszeitraumes bis 2021 gewährt. Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle bis spätestens 31.12.2016 eingereicht werden.

8.2.13.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.13.3.2. 15.2.1. Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes

Teilmaßnahme:

- 15.2 – Zahlungen für Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.13.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes:

- Erhaltung von forstlichen Samenbeständen (in situ);
- Erhaltung von Samen- oder Genreservaten (ex situ oder in situ);
- Erhaltung und Pflege der Naturverjüngung seltener Baumarten.

8.2.13.3.2.2. Art der Unterstützung

Jährliche Hektarprämie.

8.2.13.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975;
- Naturschutzgesetze der Länder.

8.2.13.3.2.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Natürliche und juristische Personen;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Argrargemeinschaften (Forstgemeinschaften mit eigenem Waldbesitz);
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft.

8.2.13.3.2.5. Förderfähige Kosten

Ausgleich der zusätzlichen Kosten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes bis zum Ende der Programmperiode 2014-2020.

8.2.13.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis eines behördlich anerkannten Samenbestandes, einer anerkannten Samenplantage oder sonstige wertvolle Samenbäume;
- Die Verpflichtungen sind mindestens über 5 Jahre einzuhalten.

8.2.13.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht relevant.

8.2.13.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die jährliche Hektarprämie beträgt höchstens EUR 200,-/Hektar/Jahr und kann in wissenschaftlich begründeten Fällen auf höchstens EUR 500,-/Hektar/Jahr erhöht werden (Berechnung und Begründung siehe Punkt 8.2.13.5);
- Die Zahlungen werden unter Beachtung des Verpflichtungszeitraumes bis 2021 gewährt. Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichsstelle oder Bewilligenden Stelle bis spätestens 31.12.2016 eingereicht werden.

8.2.13.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.13.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.13.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.13.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

8.2.13.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.13.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Im Rahmen dieser Maßnahme sind bestimmte Verpflichtungen vorgegeben, welche von den FörderwerberInnen einzuhalten sind.

Es besteht das Risiko, dass festgelegte Vorgaben (z. B. Nichtmarkierung von Flächen oder Einzelbäumen) nicht eingehalten werden.

8.2.13.4.2. Gegenmaßnahmen

Um die Möglichkeit von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme zu reduzieren werden folgende Vorkehrungen gesetzt:

- Gemäß Forstgesetz 1975 i.d.g.F. unterliegen alle Wälder der behördlichen Überwachung, die auch die Kontrolle von geförderten Vorhaben umfasst.
- Kontrollen der zuständigen Zahlstelle AMA und ein entsprechendes Informations- und Beratungskonzept für die Begünstigten sollen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen garantieren.

8.2.13.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Verpflichtungen der Vorhabensarten wurden unter starker Berücksichtigung der Kontrollierbarkeit dieser Verpflichtungen entwickelt. Die Einhaltung der Verpflichtungen der Vorhabensarten ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch der Zahlstelle kontrollier- und plausibilisierbar.

8.2.13.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

- Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche müssen einen waldbezogenen Plan vorlegen. Dies entspricht 53% der Privatwaldfläche.

Das Forstgesetz 1975 legt für die Waldbewirtschaftung keine obligatorischen Planungsinstrumente fest.

- Waldbezogener Plan: In diesem Programm wird anstelle des Terminus “Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ gemäß Art. 21 der Grundverordnung der Begriff “waldbezogener Plan” angewandt. Waldbezogene Pläne können u.a. sein: Waldbewirtschaftungspläne, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum), Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren, Stichprobeninventuren, etc.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Nicht relevant.

Benennung der relevanten verbindlichen Standards aus dem nationalen Forstgesetz oder anderen relevanten nationalen Rechtsvorschriften

Baseline ist die Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Beschränkungen des Forstgesetz 1975 i.d.g.F. wie die Bewaldung mit standortstauglichen Vermehrungsgut, das Verbot der Waldverwüstung, das Rodungsverbot, das Kahlhiebsverbot und die Bewilligungspflicht von Fällungen ab 0,5 Hektar. Gleichzeitig sind die Naturschutzgesetze der Länder zu beachten.

Beschreibung der Methodik und der Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung.

1.) Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften: Berechnung der Hektarprämie/Jahr bzw. einer Einmalzahlung:

Die **Hektarprämie/Jahr** errechnet sich aus der Abgeltung der vertragsmäßigen Duldungen und Pflichten des Begünstigten sowie dem Ertragsverlust aufgrund der Außernutzungstellung der Fläche unter Berücksichtigung der Wuchsleistung und dem ortsüblichen Marktwert der forstlichen Produkte.

Die **Einmalzahlung** gemäß Art. 34 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird auf Basis von wissenschaftlich bestätigten Standardkosten dargestellt (siehe Kapitel 18.2).

Die Dokumentation der Ermittlung der Prämie ist Projektbestandteil.

2.) Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes: Berechnung der Hektarprämie/Jahr bzw. einer Einmalzahlung:

Die **Hektarprämie/Jahr** errechnet sich aus der Abgeltung der vertragsmäßigen Duldungen und Pflichten des Begünstigten sowie den zusätzlichen Kosten für erforderliche Verpflichtungen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Die Dokumentation der Ermittlung der Prämie ist Projektbestandteil.

3.) Begründung für die Anhebung des Hektarsatzes:

Gemäß Annex 1 der Grundverordnung ist als maximaler Hektarsatz für Art. 34 ein Wert von EUR 200 vorgesehen, der vom Mitgliedstaat entsprechend begründet erhöht werden kann.

Im Rahmen dieses Programms wird der maximale Hektarsatz auf EUR 500,- (Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes) bzw. EUR 1.000,- (Erhaltung von wertvollen/seltenen Waldflächen /-gesellschaften) erhöht.

Die Erhöhung der Obergrenze erfolgt aus folgenden Gründen:

Die vertraglich gebundene freiwillige Waldbewirtschaftung auf Basis von verpflichtenden Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen, die in Abstimmung mit der Forst- und Naturschutzbehörde zu erstellen sind beinhaltet u.a. die Waldbewirtschaftung nach naturschutzfachlichen Aspekten, die Verwendung von an den örtlichen Gegebenheiten angepassten Vermehrungsgut und die Kontrolle und Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durch die Behörde. Diese Leistungen gehen weit über die verpflichtenden Anforderungen hinaus und sind in den entsprechenden Kalkulationen zu berücksichtigen.

Österreich erwartet vor allem auf Flächen gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG höhere jährliche Hektarprämien, da viele dieser Flächen in forstwirtschaftlichen Gunstlagen liegen, die einen hohen wirtschaftlichen Wert aufweisen. Dieser Verlustentgang für den Waldbewirtschafter ist zu berücksichtigen.

Beispielhaft wird die Schwankungsbreite der jährlichen Hektarprämien im Rahmen des österreichischen Naturwaldreservateprogramms – es dient der freiwilligen Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften – angeführt, die derzeit zwischen EUR 30,- bis EUR 772,- liegt.

8.2.13.6. *Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme*

Keine.

8.2.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.14.1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 der Grundverordnung.

8.2.14.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittel- und Versorgungskette, Tourismus, Naturschutz und Nationalparks sowie von KMU unterstützt. Weiterer Bestandteil der Maßnahme ist die Einrichtung von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Es sollen Anreize geschaffen werden, um die Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener AkteurInnen und Unternehmen zu fördern und somit die Entwicklung und Umsetzung von vor allem neuen und innovativen Projekte und Vorhaben zu forcieren. Durch die Zusammenarbeit verschiedener AkteurInnen ist es möglich, Kostenvorteile zu nutzen.

Folgende Schwerpunkte werden im Rahmen dieser Maßnahme gesetzt:

Entwicklung und Innovation

Kooperationsvorhaben mit unterschiedlichsten Zielsetzungen sollen unterstützt werden; ein Ziel ist die Unterstützung von innovativen Vorhaben:

Es wird darauf Wert gelegt, der Vielfalt der möglichen Themenfelder und den unterschiedlichen Innovationsbedarfen sowie –phasen gerecht zu werden. Die Themen ergeben sich aus den Bedarfen der Prioritäten 2 bis 6.

Es werden Vorhaben in der

- Ideenphase
- Konzeptphase
- Entwicklungsphase
- Testphase

unterstützt.

Folgende Innovationsvorhaben werden unterstützt:

- Aufbau und Betrieb von **operationellen Gruppen** der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
- **Entwicklungstätigkeiten:** Erwerb, Kombination, Formung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

- **Pilotprojekte:** Großversuche oder Demonstrationsprojekte, die bei gesellschaftlich, wirtschaftlich und technisch risikobehafteten Entwicklungen vor die allgemeine Einführung gesetzt werden, um Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotenzials und der technischen Optimierung im Feldversuch zu erproben. Um bei Pilotprojekten sinnvolle Ergebnisse zu erzielen, müssen sie mittels Begleitforschung analysiert werden.

Thematisch soll für die operationellen Gruppen der EIP die Möglichkeit bestehen, alle Schwerpunktbereiche außer 6C anzusprechen.

Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus

Ziel ist die Unterstützung von innovativen Modellprojekten im ländlichen Tourismus, die auf die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie deren Vermarktung abzielen. Es sollen daher Vorhaben definiert werden, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote in österreichischen Tourismusdestinationen zum Inhalt haben.

Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus

Ziel ist die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und/oder der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.

Im Speziellen zielt die Unterstützung auf die weitere Professionalisierung und Qualitätssteigerung im Bereich ländlicher Tourismus sowie des kulinarischen Angebots ab. Die Stärkung des touristischen Profils verlangt auch eine Weiterentwicklung der kulinarischen Profile in den Regionen und ist daher ein Hauptfokus in dieser Maßnahme.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Schaffung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus im ländlichen Raum. Dazu bedarf es der Entwicklung von innovativen Soft-Maßnahmen (inkl. kleineren investiven Maßnahmen) als auch deren zielgruppenorientierten Vermarktung.

Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie deren Vernetzung mit anderen Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft soll, unterstützt werden. Ziel ist die nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen und die Erhöhung der regionalen Wirtschaftskraft. Die durch die Kooperationen geschaffenen bzw. erhaltenen Arbeitsplätze sollen der Abwanderung aus den ländlichen Regionen entgegenwirken.

Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung

Sowohl die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen den AkteurInnen der Versorgungskette als auch Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen sollen unterstützt werden, um zur beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte beizutragen. Weiters soll die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen in der lokalen Wertschöpfungskette,

wie der landwirtschaftlichen Urproduktion, der verarbeitenden Wirtschaft, dem Lebensmittelhandel, der Gastronomie und anderen beteiligten PartnerInnen verbessert werden.

Ziel ist die Schaffung, Professionalisierung und Optimierung der Zusammenarbeit sowie die Information des Verbrauchers über kurze Versorgungsketten und lokale Lebensmittel zur Erhöhung der Wertschöpfung aller Beteiligten, insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe. Dadurch soll die Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft stimuliert werden.

Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren

Diese Maßnahme unterstützt die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen im Forst- und Wassersektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren mit dem Ziel, die verschiedenen AkteurInnen zu einer intensiven Zusammenarbeit im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft zu motivieren.

Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes und Umweltschutz

Im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes sollen Kooperationsprojekte gefördert werden, die einen bedeutenden Teil zur Erreichung der Ziele der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, der Landesnaturschutzgesetze und -verordnungen, der Nationalparkgesetze, der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der österreichischen Nationalparkstrategie und der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (ÖSTRAT) beitragen können.

Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen der Versorgungskette: Erzeugerorganisationen und Branchenverbände

Es soll die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen AkteurInnen, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, insbesondere Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbänden unterstützt werden.

Ziel ist es, einzelne AkteurInnen innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors oder entlang der Wertschöpfungskette zu einer strategischen Zusammenarbeit zu motivieren, um die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung zu erhöhen.

Branchenverbände sind, entsprechend ihrer Definition, bereits vertikale Kooperationen. Ein Branchenverband wird aus VertreterInnen von Wirtschaftszweigen gebildet, die mit der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten und mindestens einer der folgenden Stufen der Wertschöpfungskette zusammenhängen: Verarbeitung oder Handel einschließlich Vertrieb. Auf diese Definition von Branchenverbänden beziehen sich in der Folge die entsprechenden Teile der Submaßnahme, wo Branchenverbände genannt werden.

Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene

Die Maßnahme unterstützt die Erstellung waldbezogener Pläne mit dem Ziel, gemeinschaftliche Planungsgrundlagen für die verschiedenen AkteurInnen im Rahmen der multifunktionalen Waldbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus ebenso wie Ernährungswirtschaft stellen hierorts meist für Frauen Erwerbsmöglichkeiten dar. Entwicklung und/oder Vermarktung bzw. Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten erhöhen die Chancen auf existenzsichernde Beschäftigung von Frauen.

Auf Seite der touristischen Nachfrage bedarf es dazu innovativer und zielgruppenorientierter Vermarktungskonzepte, die Wissen über gendersensibles und diversitätsorientiertes Marketing bedürfen. Insbesondere ist Berücksichtigung geschlechtsspezifischer (unbewusster) Wirkungen von Wort und Bild und unterschiedlicher Informationsaufnahme gefragt.

Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken

Cluster und Netzwerke haben hinsichtlich der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben eine große Bedeutung. Sie sind ein wichtiges Instrument zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und Zusammenarbeit verschiedener AkteurInnen im ländlichen Raum.

Ziel ist es, neue Cluster und Netzwerke sowie die Zusammenarbeit im Rahmen bestehender Cluster und Netzwerke bei der Abwicklung neuer, gemeinsamer Projekte zu unterstützen, um die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit forcieren zu können.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis ausgebaut und der Wissenstransfer vorangetrieben werden, um neue Perspektiven zu eröffnen und die praktischen Erfahrungen und Kompetenzen zu erweitern. Ziel ist die Zusammenarbeit zwischen Beratung, Bildung, Forschung und Praxis zu verstärken.

Schwerpunktbereich 1B

Die Unterstützung von Maßnahmen der Zusammenarbeit bei der Konzeption, Entwicklung und Testung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien ist Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projektpläne von operationellen Gruppen der EIP. Die Zusammenarbeit zwischen LandwirtInnen, ForscherInnen und sonstigen AkteurInnen sind entscheidend für das Auslösen von Innovationen im ländlichen Raum, wobei Problemstellungen und Chancen aller Prioritäten angesprochen sind.

Schwerpunktbereich 2A

Die in dieser Maßnahme vorgesehenen Interventionen verstehen sich als wesentliche Anreize die Zusammenarbeit kleinerer Einheiten zur Bündelung von Aktivitäten, mit der einerseits Effizienzeffekte, andererseits da und dort auch erst die kritische Masse für wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Teilnahme am Markt erreicht werden kann. Im Sinne der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors kommt der Unterstützung von Innovation aber auch ihrer Überprüfung in Pilotvorhaben Bedeutung zu.

Schwerpunktbereich 2B

Dieser Schwerpunktbereich wird durch die Maßnahme Zusammenarbeit ausschließlich durch die Europäische Innovationspartnerschaft und die Submaßnahme Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft angesprochen.

Schwerpunktbereich 3A

Die Ausrichtung des lokalen Lebensmittelangebots soll auf die Wünsche der KonsumentInnen zugeschnitten werden. Durch die gemeinsame Vorgangsweise soll eine ausreichende Menge zu leistbaren Preisen zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist die Erschließung neuer Distributionswege für die Direktvermarktung. Die Stärkung der Direktvermarktung ist ein wichtiger Beitrag zur Diversifizierung und Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe. Ein besonderer Alleinstellungsanspruch und damit Mehrwert für die KonsumentInnen ist durch handwerkliche Produktions- und Verarbeitungsmethoden, handgefertigte Produkte, traditionelle Rezepte und Vorprodukte gegeben.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und deren Vereinigungen spielen eine wichtige Rolle in der Konzentration von Angebot oder Nachfrage und damit der Verhandlungsmacht, in der auf die Nachfrage ausgerichteten Produktionsplanung und des Risikomanagements. Sie können die Ziele des Art. 152 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EU) Nr. 1308/2013) unterstützen. Dadurch stärken sie die Position der erzeugenden Betriebe im landwirtschaftlichen Sektor und erhöhen ihren Wertschöpfungsanteil. Entscheidend ist die Zusammenarbeit dieser Erzeugerorganisationen und Genossenschaften untereinander sowie mit anderen AkteurInnen der Wertschöpfungskette.[i]

Branchenverbände können eine wichtige Rolle als Dialog- und Umsetzungsplattform zwischen den AkteurInnen in der Wertschöpfungskette spielen, best practices und Markttransparenz fördern und die weiteren Ziele des Art. 157 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO (EU) Nr. 1308/2013) unterstützen.

Schwerpunktbereich 3B

Die Initiierung und langfristige Verankerung von Kooperation zur Erreichung von „Good (Risk) Governance“-Lösungen im kommunalen und regionalen Naturgefahrenmanagement unter Einbezug aller relevanter Sektoren, auch auf Basis waldbezogener Pläne, stellt einen wesentlichen Bestandteil zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raumes gegenüber naturgefahrenbedingte Risiken, unter Beachtung der Folgen des Klimawandels, dar.

Schwerpunktbereich 4A

Neben den Agrar-Umweltmaßnahmen, die eine biodiversitätserhaltende Bewirtschaftungsweise auf der landwirtschaftlichen Fläche selbst sicherstellen sollen, ist die vorliegende Maßnahme darauf ausgerichtet, spezielle projektbezogene Vorhaben mehrerer AkteurInnen (Land- und ForstwirtInnen, NGOs, SchutzgebietsbetreuerInnen, Schutzgebietsverwaltungen, sonstige LandnutzerInnen) durchzuführen sowie die Vernetzung der AkteurInnen zu Umweltaspekten zu verbessern..

Besonders extensiv bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen beherbergen wichtige Vorkommen von gefährdeten Arten und Lebensraumtypen nach FFH-RL, Vogelschutz-RL und den Naturschutzgesetzen der Länder. Darüber hinaus weisen Nationalparks auch Vorkommen von besonderen Arten und Lebensräumen auf, die außerhalb dieser Gebiete kaum mehr nachweisbar sind. Diese Lebensraumtypen und Arten sollen in günstigem Erhaltungszustand verbleiben oder es soll ein solcher

wieder hergestellt werden.

Schwerpunktbereich 4B

Kooperationen und eine bundesweite fundierte strategische Planung für die Umsetzung von Vorhaben für die Wasserbereitstellung und den –rückhalt in adäquater Qualität und Quantität dienen dem Trinkwasserschutz, dessen Erhalt und Verbesserung.

Schwerpunktbereich 4C

Über die Initiierung und langfristige Verankerung von Kooperationen im regionalen Naturgefahrenmanagement wird ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raums und Verhinderung der Bodenerosion geleistet.

Schwerpunktbereich 5A

Dieser Schwerpunktbereich wird durch die Maßnahme Zusammenarbeit ausschließlich durch die Europäische Innovationspartnerschaft und die Submaßnahme Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft angesprochen.

Schwerpunktbereich 5B

Dieser Schwerpunktbereich wird durch die Maßnahme Zusammenarbeit ausschließlich durch die Europäische Innovationspartnerschaft und die Submaßnahme Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft angesprochen.

Schwerpunktbereich 5C

Die Erleichterung der Versorgung mit und die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien auf Basis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Hilfe kooperativer Ansätze soll regionale Lösungen forcieren. Hierzu ist auch die Erstellung waldbezogener Pläne erforderlich.

Schwerpunktbereich 5D

Dieser Schwerpunktbereich wird durch die Maßnahme Zusammenarbeit ausschließlich durch die Europäische Innovationspartnerschaft und die Submaßnahme Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft angesprochen.

Schwerpunktbereich 5E

Dieser Schwerpunktbereich wird durch die Maßnahme Zusammenarbeit ausschließlich durch die Europäische Innovationspartnerschaft und die Submaßnahme Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft angesprochen.

Schwerpunktbereich 6A

Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten indem sie

verschiedenste Kooperationen sowohl im ökonomischen, sozialen und ökologischen Bereich unterstützt. Dadurch wird die Gründung und Entwicklung von Unternehmen unterstützt und gleichzeitig werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert.

Schwerpunktbereich 6B

Durch eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen im ländlichen Raum sollen die lokalen touristischen Entwicklungsperspektiven nachhaltig verbessert und die lokale Beschäftigung und Wertschöpfung in den ländlichen Regionen gesteigert werden. Dieser Schwerpunktbereich wird durch die Maßnahme Zusammenarbeit ausschließlich durch die Europäische Innovationspartnerschaft und die Submaßnahme Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft angesprochen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Klima / Umwelt:

Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Professionalisierung im ländlichen Tourismus („Urlaub am Bauernhof“) sowie in der Gastronomie stärken das regionale Urlaubs- und Freizeitangebot und induzieren so eine verstärkte Nachfrage nach „sanftem Tourismus in der Region“. Damit verbunden ist eine Verlagerung des „Fernreise-Urlaubs“ auf „Urlaub in den österreichischen Regionen“, verbunden mit einer positiven Effekten für Klima und Umwelt. Durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Anlagen sowie der gemeinsamen Organisation von Arbeitsabläufen wird ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Arbeitsmanagements und damit auch der Reduktion von Wegen und Ressourcenverbrauch erreicht.

Durch kurze Versorgungsketten und die lokale Vermarktung werden kurze Transport- und Einkaufswege bei ErzeugerInnen und KonsumentInnen forciert. Voraussetzung sind gute Logistik- und Distributionslösungen. Ein Schwerpunkt liegt auf frischen Lebensmitteln und der Kombination von lokaler und saisonaler Produktion, womit ein geringerer Bedarf an Lagerung und Kühlaufwand und damit weniger Energieverbrauch verbunden ist.[ii]

Durch die Stärkung der lokalen Kreisläufe werden Arbeitsplätze in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung in der Region geschaffen und es wird auch ein Beitrag gegen das Auspendeln aus dem ländlichen Raum geleistet. Das reduziert die Zahl der gefahrenen Kilometer und erhöht die Lebensqualität.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere AkteurInnen der Wertschöpfungskette sowie Branchenverbände können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit umweltfreundliche Erzeugungsmethoden und integrierte Erzeugung forcieren und das Potenzial des ökologischen Landbaues ausschöpfen und damit diese Art der landwirtschaftlichen Produktion fördern und schützen.

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte stellen den direkten Bezug zwischen landwirtschaftlichen ErzeugerInnen und KonsumentInnen her. Durch diesen direkten Kontakt wird den Erzeugnissen höherer Wert beigemessen und dadurch ein „verantwortungsvoller Konsum“ gefördert. Ebenso können auch innovative und alternative Verwertungsformen einen Beitrag zur Reduktion von Abfall und Produktionsverlusten leisten. Weiters werden die Produktionsverfahren und die direkte Arbeitsweise, die Leistungen des landwirtschaftlichen Betriebs, der VerarbeiterInnen und der VermarkterInnen für die Gesellschaft greifbarer. Durch die Stärkung der Kooperation zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und

gewerblichen Unternehmen werden Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen und die Wertschöpfung in der Region gesteigert.

Im Rahmen der Direktvermarktung werden im Sinne der Diversifizierung besondere pflanzliche und tierische Produkte angeboten, die es selten in herkömmlichen Lebensmittelketten zu kaufen gibt. Oft sind dies alte und für diese Region gut an den Standort angepasste Pflanzensorten und Tierrassen, die mit den vorhandenen Ressourcen effizient umgehen.

Die horizontale oder vertikale Zusammenarbeit kann zur Optimierung von Produktionskosten und zur gemeinsamen Effizienzsteigerung hinsichtlich Umwelt- und Tierwohlstandards beitragen. Durch den gemeinsamen Zugang zu technischem Wissen über umweltgerechte Produktionsmethoden und tierwohlgerechte Haltungsmethoden kann zum Beispiel der Einsatz von tiermedizinischen Produkten oder Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

Da die touristischen Maßnahmen vor allem auf Soft-Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Angebots abzielen, ist ein neutraler/positiver Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutzzielen zu erwarten. Zudem ist bei der Umsetzung der Maßnahmen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt als für den Tourismus wichtige Ressource (intakte Landschaft) zu achten.

Nachdem die Maßnahme Kooperationsprojekte zur Erhaltung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume in Natura 2000 Gebieten unterstützt, wird zum dem übergeordneten Umweltziel der Förderung der Biodiversität, insbesondere zum Ziel 1 der EU-Biodiversitätsstrategie, beigetragen.

Eine gesteigerte Nutzung von erneuerbaren Energien auf Basis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung schafft positive Effekte im Rahmen des Klimawandels. Kommunales und regionales Naturgefahrenmanagement stellen einen wesentlichen Bestandteil zur Steigerung der Resilienz des ländlichen Raumes gegenüber naturgefahrenbedingte Risiken dar.

Innovation:

Aspekte zur Förderung von Innovation sollen sich durch alle Maßnahmen dieses Programms ziehen. Der Unterstützung von Operationellen Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, die in dieser Maßnahme vorgesehen ist, wird aber ein zentrales Element, in dem die strategische Ausrichtung dieses Programms zum Ausdruck kommt.

Jene Teilmaßnahmen, die auf die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien und auf die Durchführung von Pilotprojekten ausgerichtet sind heben die Innovationsausrichtung dieses Programms ebenfalls besonders hervor.

Pilotprojekte im Bereich Tourismus sollen die Innovationskraft im ländlichen Raum sichtbar machen und zur Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte fördern eine Ausrichtung der Produkt- und Distributionspolitik auf „neue Technologien“ (IT – Portale). Anpassungen an heutige Ernährungs- und Konsumgewohnheiten (z.B. Convenience) sind möglich. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere AkteurInnen der Wertschöpfungskette sowie Branchenverbände können einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung von innovativen Praktiken und Produkten sowie nachhaltigen Produktionsmethoden leisten.

Allein die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen oder Betriebe stellt in vielen Sektoren schon eine

Innovation dar. Die Ausrichtung auf Erneuerung oder bisher nicht oder nicht mit derartigen Vorhaben durchgeführte Kooperationen wird auch in jenen hier vorgesehenen Bereichen, die sich nicht ausschließlich mit Innovation als engerem Ziel der Förderung auseinandersetzen niederschlagen.

[i] „andere AkteurInnen der Wertschöpfungskette“ sind z.B.: andere AkteurInnen aus dem landwirtschaftlichen Sektor (wie Bio Austria, Direktvermarkterverbände), gewerbliche Unternehmen aus Verarbeitung und Vermarktung (einschließlich Gastronomie), Handel oder KonsumentInnen.

[ii] Bericht der EK an EP und Rat zur Kennzeichnungsregelung für die lokale Landwirtschaft und den Direktverkauf, COM(2013)866 final vom 13.12.2013.

8.2.14.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.14.3.1. 16.01.1. Unterstützung beim Aufbau & Betrieb operationeller Gruppen der EIP für lw. Produktivität & Nachhaltigkeit

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.14.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung:

- (1) beim Aufbau operationeller Gruppen
- (2) sowie beim Betrieb operationeller Gruppen.

8.2.14.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Keine.

8.2.14.3.1.4. Begünstigte

- Juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Personenvereinigungen, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätig sind.

8.2.14.3.1.5. Förderfähige Kosten

- Sachkosten;
- Personalkosten;
- Gemeinkosten.

8.2.14.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion.
- Die operationelle Gruppe besteht aus mindestens zwei Einrichtungen.
- Für die Tätigkeit der operationellen Gruppen muss ein konkreter Projektplan vorliegen.

Auflage: Die Resultate aus der Arbeit der Operationellen Gruppen müssen zumindest über das EIP-Netzwerk verbreitet werden und tragen damit zur Vermittlung von Innovation bei.

8.2.14.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der operationellen Gruppen erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens:

1. Stufe: Interessierte reichen nach einem Call ein Grundkonzept und die Grundstruktur für die operationelle Gruppe ein. Eine Jury entscheidet über die Auswahl als operationelle Gruppe und ihr Projektvorhaben mittels Auswahlkriterien, wobei eine Mindestpunktzahl erreicht werden muss. Die Jury spricht Empfehlungen im Hinblick auf die Optimierung sowohl der operationellen Gruppe, als auch des Projektplanes aus.

Unter Einbindung der nationalen EIP-Netzwerkstelle formiert sich die operationelle Gruppe und es wird ein Projektplan entwickelt.

2. Stufe: Die in der ersten Phase ausgewählten operationellen Gruppen reichen den endgültigen Projektplan ein. Die Jury entscheidet wiederum mittels Auswahlkriterien, wobei eine Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden zumindest folgende Aspekte hinsichtlich der Entwicklungschancen zur Gründung einer operationellen Gruppe berücksichtigt:

- Ausrichtung auf eine sich selbst tragende Innovation;
- geeignete Zusammensetzung der Partnerschaft in Hinblick auf das Projektziel;
- ausreichender Qualität und Quantität des Wissensaustausches und das Potenzial an gegenseitiger

Befruchtung;

- Kompetenzen hinsichtlich Wissensverteilung und langfristiger Kommunikationswirkung.

8.2.14.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse),
- 100% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe,
- 50% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben außerhalb der De-minimis-Beihilfenregelung.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.2. 16.02.1. Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren & Technologien der Land-, Ernährungs- & Forstwirtschaft

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.14.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung:

1. bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben wie z.B. Machbarkeitsstudien oder Vorbereitungsarbeiten für Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, welche durch Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen etc. durchgeführt werden;
2. bei der Umsetzung von Kooperationsvorhaben, welche die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft zum Inhalt haben;
3. bei der Umsetzung von Vorhaben, welche die Prüfung neuer veränderter oder verbesserter Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft im Pilotmaßstab – einschließlich wissenschaftlicher Begleitforschung – zum Inhalt haben;
4. bei der Verbreitung der Ergebnisse von Projekten gemäß Anstrich 3 und 4.

Die Vorbereitung von Kooperationsvorhaben von operationellen Gruppen der EIP wird im Rahmen der Maßnahme 16.1.1. Unterstützung beim Aufbau & Betrieb operationeller Gruppen der EIP für Iw. Produktivität & Nachhaltigkeit unterstützt.

Einzelforschungsvorhaben werden im Rahmen dieser Maßnahme nicht unterstützt. Es werden ausschließlich Forschungsaktivitäten in Zusammenhang mit der Entwicklung und Testung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft unter Einbindung der Praxis gefördert. Forschungsinstitute müssen Teil der Kooperation sein.

8.2.14.3.2.2. Art der Unterstützung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten;
- Zur Vorbereitung von Kooperationsvorhaben außerhalb der EIP-AGRI wird der Zuschuss in Form eines „Innovationsschecks“ gewährt. Dieser „Innovationsscheck“ dient zur Vorbereitung von Innovationsvorhaben im Rahmen des Auswahlverfahrens und soll die Kontaktaufnahme zu wissenschaftlichen Institutionen unterstützen.

8.2.14.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Keine.

8.2.14.3.2.4. Begünstigte

- Die operationelle Gruppe als juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder Personenvereinigung, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft tätig ist.
- Kooperationen bestehend aus sonstigen FörderungswerberInnen, die im Bereich der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, der land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitende Wirtschaft und der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Forschung tätig sind.

8.2.14.3.2.5. Förderfähige Kosten

- Personalkosten;
- Materialkosten;
- Kosten für Leistungen Dritter;
- Reisekosten;
- Investitionskosten;
- Gemeinkosten.

8.2.14.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der Kooperation, die aus mindestens zwei Einrichtungen besteht;
- Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion;
- Vorliegen eines Projektplans.

8.2.14.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens:

1. Stufe: Interessierte Kooperationen reichen nach einem Call einen Projektplan ein. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt die Auswahl der Vorhaben durch eine Jury anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Bei jenen Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl erreichen, spricht die Jury Empfehlungen im Hinblick auf die Optimierung des Projektplanes aus.

Zur Vorbereitung von Kooperationsvorhaben außerhalb der EIP-AGRI kann ein „Innovationsscheck“

gewährt werden.

Vorhaben im Rahmen der EIP-AGRI (operationelle Gruppen) steigen sofort in die zweite Stufe des Auswahlverfahrens ein, da sie die 1. Stufe im Rahmen der Vorhabensart 16.01.1 bereits durchlaufen haben.

2. Stufe: Vorhaben können entweder von operationellen Gruppen oder von anderen Kooperationen bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine Auswahl der Vorhaben durch eine Jury anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Innovationsgehalt;
- Schwierigkeit der Durchführung (Risiko);
- Sektorale Bedeutung / Projektnutzen;
- Berücksichtigung der bestehenden Wissensbasis.

8.2.14.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Innovationsscheck:

- maximal 5.000 Euro, 100% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse).

Für Vorhaben im Rahmen der EIP-AGRI:

Sonstige Kosten:

- 100% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse);
- 100% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe;
- 50% außerhalb der De-minimis-Beihilfenregelung.

Investitionen:

- 60% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse);
- 60% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe.

Für sonstige Vorhaben (außerhalb der EIP-AGRI):

Sonstige Kosten:

- 60% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse);
- 60% für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe;
- 50% außerhalb der De-minimis-Beihilferegelung.

Investitionen:

- 40% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse);
- 40% für Vorhaben, die nicht dem Agrarsektor zuordenbar sind (Nicht Anhang I-Erzeugnisse), als De-minimis-Beihilfe.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.3. 16.02.2. Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.14.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- a) Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten (= Modellprojekte mit Beispielwirkung), die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind.
- b) Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten (= Modellprojekte mit Beispielwirkung), die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und die jeweilige Landesstrategie eingebettet sind.

8.2.14.3.3.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

KMU-Förderungsgesetz, ARR 2014, Sonderrichtlinie BMWFW bzw. jeweilige Landesrichtlinie.

8.2.14.3.3.4. Begünstigte

Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechtes; Kooperationen in diversen Rechtsformen.

8.2.14.3.3.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten, Sachkosten, Personalkosten und Gemeinkosten.

8.2.14.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben stellt einen Bezug zu räumlich übergeordneten Zielen und Strategien, insbesondere der Tourismusstrategie des Bundes (a) bzw. der Länder (b), dar;
- Projekte bis max. 500.000 Euro Gesamtkosten.

8.2.14.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

a) Geblockte Antragstellung und Auswahl von Projekten mit Hilfe eines Scoring-Modells.

Ein Bewertungsschema zur Beurteilung der Qualität der Projektvorhaben wird dazu ausgearbeitet, welches beispielhaft folgende Kriterien umfasst:

- Innovationsgehalt (Mehrwert für die Zielgruppe);
- Dauerhaftigkeit, Reproduzierbarkeit;
- Regionale/überregionale Ausstrahlung;
- Vernetzung mit anderen Wirtschaftszweigen;
- Einbeziehung kultureller Besonderheiten (Brauchtum);
- Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen-Relation);
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch - ökologisch - sozial).
- Die Projekte werden hinsichtlich der genannten Kriterien bewertet und nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Projekte, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die zu erreichende Mindestpunkteanzahl wird mit Veröffentlichung des Antragsverfahrens (Webseite) bekannt gegeben.

b) Geblockte Auswahl der Anträge.

Auswahl der Projekte anhand folgender Kriterien:

- Innovationsgehalt;
- Überregionale Bedeutung des Projekts;
- Synergieeffekte mit anderen Tourismus- und Freizeitwirtschaftsangeboten;
- Inwertsetzung des kulturellen und natürlichen Erbes;
- Barrierefreie Gestaltung.

8.2.14.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- "De-minimis"-Förderung.

a) Fördersätze: 50% bei einzelbetrieblichen Projekten bzw. 70% bei Kooperationsprojekten.

b) 70% Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.4. 16.03.1. Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen - Arbeitsabläufe, Ressourcennutzung und Tourismusdienstleistungen

Teilmaßnahme:

- 16.3 – (andere) Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus

8.2.14.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen.
2. Zusammenarbeit von AkteurInnen im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus.
3. Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen, insbesondere kulinarischer Initiativen, mit Bezug zum ländlichen Tourismus.
4. Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen im Tourismus zur Entwicklung von zielgruppenorientierten touristischen Angeboten sowie deren überregionale Umsetzung und Vermarktung.

8.2.14.3.4.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Allgemeine Rahmenrichtlinie (ARR) 2014, Staatlicher Beihilfenrahmen bzw. Gruppenfreistellungsverordnung bzw. jeweilige Landesrichtlinie.

8.2.14.3.4.4. Begünstigte

- (1) bis (3) Juristische Personen und Personenvereinigungen sowie deren Kooperationen gemäß Fördergegenstand;
- (4) Juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechtes; Kooperationen in diversen Rechtsformen.

8.2.14.3.4.5. Förderfähige Kosten

- (1) bis (3) Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen sowie Sach- und

Personalkosten sowie Gemeinkosten für die im Fördergegenstand angeführten Aktivitäten;

(4) Investitionskosten, Sachkosten, Personalkosten und Gemeinkosten.

8.2.14.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Folgende Zugangsvoraussetzungen gelten für alle Vorhaben im Rahmen vorliegender Vorhabensart:

- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt;
- Es ist ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit vorhanden;
- Die Zusammenarbeit muss zumindest auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein;
- Das Vorhaben ist einem der genannten Fördergegenstände zuordenbar.

Für Vorhaben lt. (1) bis (3) gilt:

- Die Zusammenarbeit ist auf Kleinunternehmen beschränkt und besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung aus mindestens fünf AkteurInnen.

Für Vorhaben lt. (2) bis (3) gilt:

- Eine Bestätigung liegt vor, dass die teilnehmenden Betriebe des Vorhabens nach einem allgemein anerkannten Qualitätssicherungssystem überprüft sind.

Für Vorhaben lt. (4) gilt:

- Die Zusammenarbeit ist auf Kleinunternehmen beschränkt und besteht aus mindestens zwei AkteurInnen;
- Das Vorhaben stellt einen Bezug zu räumlich übergeordneten Zielen und Strategien, insbesondere mit der Tourismusstrategie des Bundes, dar.
- Projekte mit max. 500.000 Euro Gesamtkosten.

8.2.14.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Projekte qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend dafür, ob ein Antrag förderwürdig ist und hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Förderintensität. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden individuell über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien für Vorhaben lt. (1) werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Auswirkungen auf Ressourcen- und Arbeitseffizienz der Arbeitsabläufe;
- Innovationsausrichtung der Verfahren oder Technologien, die im Rahmen der Zusammenarbeit zur Anwendung kommen;
- Umfang der Zusammenarbeit bzw. Anzahl der KooperationspartnerInnen.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien für Vorhaben lt. (2) bis (3) werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- „Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit;
- Stärkung des touristischen oder kulinarischen Profils einer Region;
- Umfang der Zusammenarbeit bzw. Anzahl der KooperationspartnerInnen;
- Innovationsausrichtung der Zusammenarbeit;
- Arbeitsplatzsichernde und -schaffende Wirkung der Zusammenarbeit.

Die Auswahl der Projekte lt. (4) erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die geblockt zu einem jährlichen Stichtag durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt nach festgelegten Kriterien mit Hilfe eines Scoring-Modells. Die Projekte werden hinsichtlich der genannten Kriterien bewertet und nach der erreichten Gesamtpunkteanzahl gereiht. Projekte, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die zu erreichende Mindestpunkteanzahl wird mit Veröffentlichung des Antragsverfahrens (Webseite) bekannt gegeben.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien für Vorhaben lt. (4) werden beispielhaft folgende Aspekte berücksichtigt:

- Überregionale Bedeutung des Projekts;
- Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit von touristischen AkteurInnen;
- Innovative Projektidee;
- Nachhaltige Wirkung des Projekts;
- Vernetzung und Kooperation bestehender touristischer Einrichtungen und/oder Initiativen;
- Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten;
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (ökonomisch - ökologisch - sozial);
- Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes.

8.2.14.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Fördersatz (1) bis (3): 80% der anrechenbaren Kosten im Rahmen der De-minimis-Beihilfe, 50% außerhalb der De-minimis-Beihilfe.
- Fördersatz (4): 70% der anrechenbaren Kosten im Rahmen der De-minimis-Beihilfe.
- Für alle Vorhaben gilt bei EU-wettbewerbsrechtlich relevanten Projekten die Einhaltung der "De-minimis"-Grenzen.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet

werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.5. 16.03.2. Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum

Teilmaßnahme:

- 16.3 – (andere) Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus

8.2.14.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie deren Vernetzung mit anderen Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft; Nutzung von Kooperationen zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte, welche die Wettbewerbsfähigkeit der an der Zusammenarbeit beteiligten Unternehmen nachhaltig stärken und dadurch die Wirtschaftskraft der Region erhöhen; Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, um der Abwanderung der Bevölkerung aus den ländlichen Regionen entgegenzuwirken; Zusammenarbeit kann insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen: Entwicklung neuer Produkte, Technologien oder Prozesse, Sicherung bzw. Stärkung der Nahversorgung, Markenaufbau, bessere Nutzung lokaler Märkte (Regionalität), nachhaltiges Wirtschaften, effiziente Nutzung aller Ressourcen, Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe (z.B. im Bereich Logistik), grenzüberschreitende Markterschließung.

8.2.14.3.5.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung des BMF über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

8.2.14.3.5.4. Begünstigte

Kleinstunternehmen in Form von juristischen Personen (insbesondere Vereine, GesmbH etc.), Personengesellschaften und –vereinigungen

8.2.14.3.5.5. Förderfähige Kosten

Sach- und Personalkosten (einschließlich Gemeinkosten), in besonders förderungswürdigen Fällen auch Investitionskosten.

8.2.14.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Umsetzung des Vorhabens im ländlichen Raum;
- Projektzusammenarbeit basiert auf zumindest 10 Kooperationspartnern, welche schwerpunktmäßig (zumindest 75% der teilnehmenden Kooperationspartner) der gewerblichen Wirtschaft angehören.

8.2.14.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Projekte qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend dafür, ob ein Antrag förderwürdig ist. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- innovative Projektidee;
- Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Kleinstunternehmen;
- nachhaltige Wirkung des Projekts;
- Erhalt bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung;
- Auswahl der bestbeurteilten Projekte nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Förderungsmitteln.

8.2.14.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 70% der anrechenbaren Kosten;
- Es gelten grundsätzlich die beihilferechtlichen Obergrenzen (z. B. für "De-minimis"-Beihilfen).

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.6. 16.04.1. Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung

Teilmaßnahme:

- 16.4 – Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

8.2.14.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- Aufbau und Koordination der Zusammenarbeit;
- Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten im Rahmen der Zusammenarbeit;
- Durchführbarkeits- oder Marktreifestudien oder die Erstellung eines Geschäftsplans;
- Maßnahmen zur Sicherung einer im Rahmen der Zusammenarbeit einheitlichen Qualität in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung;
- Veranstaltung von Schulungen und die Anwerbung neuer Mitglieder;
- Investitionen, die in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen und nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden können;
- Verstärkte Nutzung von IKT wie z.B. für Information, Zusammenarbeit und Vertrieb;
- gemeinsame Maßnahmen zur Absatzförderung in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

8.2.14.3.6.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gewerbeordnung.

8.2.14.3.6.4. Begünstigte

Natürliche Personen, eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen sowie Personenvereinigungen.

8.2.14.3.6.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen sowie Sach- und

Personalkosten und Gemeinkosten für die im Fördergegenstand angeführten Aktivitäten.

8.2.14.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Mindestanzahl von 5 Kooperationspartnern
 - davon mindestens 3 landwirtschaftliche Betriebe;
- Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt.
- Die Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf diese spezielle Versorgungskette oder den spezifischen lokalen Markt in seiner Gesamtheit.
- Auf den Binnenmarkt bezogene Vorhaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern oder nach Art. 16 Abs. 2 der Grundverordnung gefördert werden, werden nicht nach Art. 35 Abs. 2e gefördert.

8.2.14.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Projekte qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend dafür, ob ein Antrag förderwürdig ist und hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Förderintensität. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Neuheit und Umfang der Zusammenarbeit;
- Erhöhung der Wertschöpfung;
- qualitätsorientierte Produktion und Vermarktung;
- lokaler Bezug;
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

8.2.14.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz:

- 80% der anrechenbaren Kosten für Vorhaben, die dem Agrarsektor zuordenbar sind (Anhang I-Erzeugnisse);

- 80% der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der de-minimis-Begrenzung für andere Vorhaben.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden.

Untergrenze der anrechenbaren Kosten pro Vorhaben: 10.000 Euro.

8.2.14.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.7. 16.05.1. Stärkung der horizontalen & vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.14.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Starthilfe für die Gründung von Verbänden bzw. anderer Kooperationsformen für die Errichtung, dem Management und den Betrieb von Schutzmaßnahmen für Naturgefahrenrisiken, Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen und der Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie des Gewässerzustandes und der Gewässerpflege;
2. Unterstützung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft;
3. Unterstützung von horizontalen waldwirtschaftlichen Kooperationen bei neuen Projekten;
4. Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes.

8.2.14.3.7.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.).

8.2.14.3.7.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;
- Wasserverbände, Wassergenossenschaften;
- Gemeinden.

8.2.14.3.7.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;

- Sachkosten;
- Personalkosten;
- Gemeinkosten.

8.2.14.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- An der Zusammenarbeit sind mindestens zwei der unter Begünstigte genannten AkteurInnen beteiligt.
- Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

8.2.14.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichsstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren:

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60% der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Ökonomische, ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte in Hinblick auf Wirtschaft, Schutz, Umwelt, Wasser;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für den Begünstigten und dem ländlichen Raum.

8.2.14.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- (2) und (4): 70% der anrechenbaren Kosten;
- (1) und (3): 90% der anrechenbaren Kosten;
- Bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben erfolgt die Förderungsgewährung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

- Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.8. 16.05.2. Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes & des Umweltschutzes

Teilmaßnahme:

- 16.5 – Förderung für gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen und für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

8.2.14.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen, die zu einer Verbesserung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, bzw. zu gemeinsamen Strategien und gemeinsamen Handeln im Bereich biodiversitäts- und umweltrelevanter Themenbereiche des ländlichen Raums führt. Die Zusammenarbeit kann zwischen Institutionen verschiedener Sachgebiete, verschiedener Regionen oder auch verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen.

- Zusammenarbeit bei der Erstellung von Studien, Konzepten, Strategieplänen;
- Zusammenarbeit bei der Schutzgebietsbetreuung in Umsetzung von Konzepten und Strategieplänen (in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks, Gebieten mit hohem Naturwert, wobei unter der Vorgabe von klaren Zielen der notwendige Handlungsbedarf im Schutzgebiet vermittelt oder erarbeitet wird und die AkteurInnen zur Umsetzung von für die Zielerreichung wesentlichen Maßnahmen motiviert werden);
- Laufende Kosten der Zusammenarbeit;
- Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des Schutzgebietsmanagements;
- Öffentlichkeitsarbeit.

8.2.14.3.8.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL); Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG; Forstgesetz 1975 idF. BGBl. Nr. 55/2007; Wasserrahmrichtlinie 2000/60/EG; Wasserrechtsgesetz 1959 idF. BGBl. Nr. 98/2013; Naturschutz-Gesetze und -Verordnungen der Bundesländer, Jagd- und Fischereirecht der Bundesländer, Nationalparkgesetze der Länder, Art. 15a B-VG Vereinbarungen; Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention BGBl III 236/2002 idF BGBl III 113/2005, Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung - ÖSTRAT.

8.2.14.3.8.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- sonstige FörderwerberInnen wie LandnutzerInnen, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;
- Gebietskörperschaften.

8.2.14.3.8.5. Förderfähige Kosten

1. Investitionskosten;
2. Sachkosten;
3. Personalkosten;
4. Gemeinkosten.

8.2.14.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Vorhaben entspricht den generellen Zielen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, der Nationalparkgesetze der Länder, der Art. 15a B-VG-Vereinbarungen, der österreichischen Nationalparkstrategie, der Strategien der Natur- bzw. Biosphärenparks, der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.

Das Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn es von einer Kooperation durchgeführt wird, die für das Vorhaben neu gebildet wurde und an der 2 oder mehr AkteurInnen beteiligt sind, oder von bestehenden Kooperationen, deren Vorhaben Pilotcharakter hat.

8.2.14.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreich- oder bewilligenden Stelle eingebracht werden. Mindestens einmal jährlich erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Daneben kann die bewilligende Stelle auch eigene Bekanntmachungen (Calls) für spezifische Vorhaben durchführen.

Für alle Anträge wird ein bundesweit einheitliches Bewertungsschema definiert, mit dem die inhaltliche Eignung von Projekten für die Erreichung festgelegter Bewertungskriterien berücksichtigt wird.

Bei Projekten im Bereich Naturschutz werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien folgende Aspekte berücksichtigt:

- der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie,
- der österreichischen Biodiversitätsstrategie,

- der jeweiligen Landesnaturschutzgesetze,
- der österreichischen Nationalparkstrategie,
- der Strategien der Natur- und Biosphärenparks oder
- des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention; sowie jeweils
- der Klimasicherung oder der Vermeidung des Klimawandels bzw. der Anpassung an den Klimawandel.

Zusätzlich werden je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes oder Nationalparks) weitere Punkte vergeben.

Die Projekte werden nach der erreichten Gesamtpunktezahl bewertet und gereiht.

Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Bewertungsschemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei Projekten im Bereich Umweltschutz werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien folgende Aspekte berücksichtigt:

- Beitrag zur regionalen und sektoralen Vernetzung, sowie Wissenstransfer
- Erreichung nationaler, EU-weiter, internationaler Zielsetzungen im Umweltbereich
- Innovationsgrad und Reichweite des Projektes, sowie Beitrag zur Bewusstseinsbildung

Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet, nach ihrer erreichten Gesamtpunktezahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss das Vorhaben mindestens 70% der Maximalpunkteanzahl von 100 Punkten erreichen. Diese Einstiegshürde leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl von 70 nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die Punktevergabe dient auch für eine gegebenenfalls notwendige Reihung der eingelangten Projekte.

8.2.14.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bei Projekten im Bereich Naturschutz:

- 100% der anrechenbaren Kosten.

Bei Projekten im Bereich Umweltschutz:

- 100% der anrechenbaren Kosten;
- Anrechenbare Mindestkosten pro Projekt: mindestens 5.000 Euro;
- Anrechenbare Kosten pro Projekt: maximal 200.000 Euro.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.8.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

8.2.14.3.8.9.2. *Gegenmaßnahmen*

8.2.14.3.8.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

8.2.14.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.9. 16.08.1. Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene

Teilmaßnahme:

- 16.8 – Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten

8.2.14.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützung für die Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen.

8.2.14.3.9.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten oder pauschale Abgeltung unter der Heranziehung von Standardkosten.

8.2.14.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 1975/440;
- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.), Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.) sowie zugehörige Technische Richtlinien;
- Naturschutzgesetze der Bundesländer.

8.2.14.3.9.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Waldbesitzervereinigungen;
- Agrargemeinschaften;
- Gebietskörperschaften und deren Verbände;
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturgefahren- und Katastrophenmanagement.

8.2.14.3.9.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten;
- Sachkosten.

8.2.14.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Erstellung eines waldbezogenen Plans unterliegt den Zielsetzungen des Programms;
- An der überbetrieblichen Zusammenarbeit sind mindestens zwei der unter Begünstigte genannten AkteurInnen bzw. Forstbetriebe beteiligt;
- Die überbetriebliche Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein;
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt;
- Planerstellung durch gemäß §105 Abs. (1) Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz befugte Fachkräfte;
- Forstrechtlich vorgeschriebenen Pläne gemäß Forstgesetz 1975 §§9 und 11 werden nicht gefördert.

8.2.14.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Die Einreichung der Vorhaben bei der zuständigen Einreichsstelle oder Bewilligenden Stelle erfolgt laufend.

2. Angaben zum Auswahlverfahren

Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Vorhaben anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Zusätzlich können für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchgeführt werden. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Das Vorhaben muss mindestens 60% der Maximalpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen (Qualitätssicherung). Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Folgende Aspekte finden u.a. Eingang:

- Ökonomische, ökologische Situation - Ausgangslage und Perspektive;
- Aspekte in Hinblick auf Schutz, Umwelt, Wasser, Biodiversität;
- Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens für die / den Begünstigte /-n und den ländlichen Raum.

8.2.14.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

1. 40% der anrechenbaren Kosten: Verbesserung von waldbezogenen Plänen;
2. 70% der anrechenbaren Kosten: Erstellung von waldbezogenen Plänen;
3. 80% der anrechenbaren Kosten: Erstellung von waldbezogenen Plänen im Bereich "Schutz vor Naturgefahren";
4. 90% der anrechenbaren Kosten: Erstellung von waldbezogenen Plänen in Wäldern mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a, Forstgesetz 1975 oder zur Umsetzung nationaler oder internationaler

Biodiversitätsstrategien;

5. Untergrenzen: Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens 500 Euro je Vorhaben.

8.2.14.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.9.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

8.2.14.3.9.9.2. *Gegenmaßnahmen*

8.2.14.3.9.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

8.2.14.3.9.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.9.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.10. 16.09.1. Förderung horizontaler & vertikaler Zusammenarbeit lw & fw AkteurInnen zur Schaffung & Entwicklung v. Sozialleistungen

Teilmaßnahme:

- 16.9 – Unterstützung für die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung

8.2.14.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Aufbau, Entwicklung und Umsetzung der Zusammenarbeit im Bereich sozialer Land- und Forstwirtschaft;
2. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für die Erstellung zielgruppenorientierter Angebote im Bereich sozialer Land- und Forstwirtschaft;
3. Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrarischen und forstlichen Sozialleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung.

8.2.14.3.10.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Sozial-, Schul- und Gesundheitsgesetzgebung der Bundesländer.

8.2.14.3.10.4. Begünstigte

- BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Sonstige FörderwerberInnen wie natürliche Personen, Personengemeinschaften im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen;
- Körperschaften öffentlichen Rechts im Bereich der Land- und Forstwirtschaft;
- Gebietskörperschaften.

8.2.14.3.10.5. Förderfähige Kosten

- Sach- und Personalkosten;
- Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen;

- Gemeinkosten.

8.2.14.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- An der Zusammenarbeit sind mindestens zwei AkteurInnen beteiligt.
- Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

8.2.14.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist zur Qualitätssicherung eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Positive Auswirkungen durch die Zusammenarbeit;
- Umfang der Zusammenarbeit;
- Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt und Klimawandel.

Die Auswahlkriterien je Vorhabensart werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen;
- Vorgesehene Stichtage zur Auswahl der Vorhaben.

Die Gleichbehandlung der Begünstigten ist damit gewährleistet.

8.2.14.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100% für den Aufbau und die Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich sozialer Land- und Forstwirtschaft;
- 100% für die Entwicklung von Konzepten für die Erstellung zielgruppenorientierter Angebote und deren Umsetzung im Bereich sozialer Land- und Forstwirtschaft;
- 70% für die Zusammenarbeit von AkteurInnen im Bereich der sozialen Land- und Forstwirtschaft;

- 70% für die Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrarischen und forstlichen Sozialleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden.

8.2.14.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.10.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.10.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.11. 16.10.1. Einrichtung und Betrieb von Clustern

Teilmaßnahme:

- 16.0 – Sonstiges

8.2.14.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Aufbau eines neuen Clusters oder Zusammenarbeit im Rahmen eines bestehenden Clusters mit dem Ziel der Unterstützung von neuen Projekten im Bereich der Submaßnahmen 16.2. bis 16.9., die aus folgenden Aktivitäten bestehen:

1. Wirtschafts-/Innovationstätigkeiten;
2. die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen;
3. Austausch von Wissen und Kenntnissen;
4. Vernetzung und Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen.

8.2.14.3.11.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Agrarische Rahmenregelung der EK.

8.2.14.3.11.4. Begünstigte

Juristische Personen und Personenvereinigungen, im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegen.

Zulässige Teilnehmer eines Clusters: eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen und Institutionen – einschließlich Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und/oder Forschungseinrichtungen.

8.2.14.3.11.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen sowie Sach- und Personalkosten und Gemeinkosten..

8.2.14.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Zusammenarbeit betrifft mindestens zwei Einrichtungen.
- Es handelt sich um einen neu geschaffenen Cluster oder bei bestehenden Clustern um ein neues, gemeinsames Projekt.
- Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- Das geplante Projekt ist mindestens einer der genannten Submaßnahmen 16.2 bis 16.9. zuordenbar. Die Einschränkungen bei diesen Submaßnahmen hinsichtlich der Förderwerber finden keine Anwendung.

8.2.14.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Cluster erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Zur Stärkung der Zusammenarbeit können im Rahmen eines bestehenden Clusters neue Projekte eingereicht werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt mittels einer eigenen Aufforderung. Die Projektlaufzeit dieser neuen Projekte ist an die Laufzeit des Clusters gebunden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist in allen Fällen nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Cluster qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend dafür, ob ein Antrag förderwürdig ist und hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Förderintensität. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien für Cluster werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Umfang der Zusammenarbeit bzw. Anzahl der KooperationspartnerInnen.

8.2.14.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz:

- sofern keine Wettbewerbsrelevanz vorliegt: 80% der anrechenbaren Kosten;
- im Fall von Wettbewerbsrelevanz:
 - 80% der anrechenbaren Kosten bei Vergabe als De-minimis-Beihilfe. Für Vorhaben lt. 8.2.14.3.4.1 (2) Zusammenarbeit von AkteurInnen im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen im Bezug zu ländlichem Tourismus 100% der anrechenbaren Kosten bei Vergabe als De-minimis-Beihilfe.
 - 50% aufgrund einer gemäß Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden.

8.2.14.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.11.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.11.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.12. 16.10.2. Einrichtung und Betrieb von Netzwerken

Teilmaßnahme:

- 16.0 – Sonstiges

8.2.14.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Aufbau eines neuen Netzwerkes oder Zusammenarbeit im Rahmen eines bestehenden Netzwerkes mit dem Ziel der Unterstützung von neuen Projekten im Bereich der Submaßnahmen 16.2. bis 16. 9.

8.2.14.3.12.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Agrarische Rahmenregelung der EK;
- Bundesvergabegesetz.

8.2.14.3.12.4. Begünstigte

- Juristische Personen und
- Personenvereinigungen (im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorgelegt werden).

8.2.14.3.12.5. Förderfähige Kosten

Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen sowie Sach- und Personalkosten (einschließlich Gemeinkosten).

8.2.14.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Zusammenarbeit betrifft mindestens zwei Einrichtungen.
- Es handelt sich um ein neu geschaffenes Netzwerk oder bei bestehenden Netzwerken um ein neues, gemeinsames Projekt.
- Die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der aus diesem Programm mitfinanzierten Projektlaufzeit angelegt sein.
- Das geplante Projekt ist mindestens einer der genannten Submaßnahmen 16.2 bis 16.9. zuordenbar. Die Einschränkungen bei diesen Submaßnahmen hinsichtlich der Förderwerber finden keine

Anwendung.

- Die Aktionsbereich des Netzwerkes umfasst mindestens zwei Bundesländer.
- Die Zusammenarbeit kann sich auf das gesamte Programmgebiet beziehen.

8.2.14.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Netzwerke erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Netzwerke qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend darüber, ob ein Antrag förderwürdig ist. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien für Netzwerke werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Umfang der Zusammenarbeit bzw. Anzahl der KooperationspartnerInnen;
- Räumliche Abdeckung des Netzwerkes.

In von der Verwaltungsbehörde dafür vorgesehenen Fällen erfolgt die Vergabe von Mitteln für die Ausübung dieser Netzwerktätigkeiten in Form von Beauftragungen nach entsprechender Ausschreibung und Auswahl anhand eines vorab eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas oder in Form von Förderungen. Im Fall von Förderungen ist auch eine Bereitstellung von Eigenmitteln erforderlich. Erfolgt in diesem Rahmen eine Beauftragung zur Durchführung der Vernetzungstätigkeit an eine bestehende Institution oder ein bestehendes Unternehmen durch die Verwaltungsbehörde, so gilt dies als „neues“ Vorhaben und ist daher förderungsfähig.

8.2.14.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Fördersatz:

- sofern keine Wettbewerbsrelevanz vorliegt und im Falle von Vergaben in von der Verwaltungsbehörde dafür vorgesehenen Fällen: 100% der anrechenbaren Kosten;
- im Fall von Wettbewerbsrelevanz:
 - 80% der anrechenbaren Kosten bei Vergabe als De-minimis-Beihilfe, oder
 - 50% aufgrund einer gemäß Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.14.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.12.9.1. *Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen*

8.2.14.3.12.9.2. *Gegenmaßnahmen*

8.2.14.3.12.9.3. *Allgemeine Bewertung der Maßnahme*

8.2.14.3.12.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.12.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.3.13. 16.10.3. Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände

Teilmaßnahme:

- 16.0 – Sonstiges

8.2.14.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

1. Koordination der Zusammenarbeit;
2. Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien, die Erstellung eines Geschäftsplans.

8.2.14.3.13.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.14.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere Teil II Titel II Kapitel III betreffend Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen und Branchenverbände.

8.2.14.3.13.4. Begünstigte

Juristische Personen oder Personenvereinigungen bestehend aus:

- Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die in Österreich gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind;
- Zusammenschlüsse/Vereinigungen von im Genossenschaftsregister eingetragenen landwirtschaftliche Genossenschaften;
- Zusammenschlüsse/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und/oder Genossenschaften mit anderen AkteurInnen der Wertschöpfungskette (als PartnerInnen von Erzeugerorganisationen oder Genossenschaften);
- Branchenverbände, die in Österreich gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind.

8.2.14.3.13.5. Förderfähige Kosten

- Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen sowie Sach- und Personalkosten und Gemeinkosten;

- ausgenommen sind Kosten für operative Absatzförderungsmaßnahmen.

8.2.14.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- An der Zusammenarbeit sind mindestens 3 der unter Begünstigte genannten AkteurInnen beteiligt, wobei davon mindestens 1 PartnerIn eine Erzeuger-organisation oder eine Genossenschaft sein muss:
 - Bei Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Vereinigung aus mindestens 3 Erzeugerorganisationen besteht.
 - Die Zusammenarbeit erfolgt nicht ausschließlich zwischen Genossenschaften, es muss mindestens 1 andere/r Partner/in an der Zusammenarbeit beteiligt sein.
 - Ausgenommen sind Formen der Zusammenarbeit, die ausschließlich aus TeilnehmerInnen des Obst- und Gemüsesektors bestehen und mindestens ein Kooperationspartner Mittel im Rahmen von operationellen Programmen gemäß Kapitel II, Abschnitt 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013 bezieht.
- Im Falle der Zusammenarbeit von Branchenverbänden: Zusammenarbeit erfolgt zwischen mehreren Branchenverbänden.
- Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

8.2.14.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in Blöcken durchgeführt werden. Eine Einreichung vor der Aufforderung ist nicht möglich. Es wird ein Bewertungsschema definiert, mit dem die eingereichten Projekte qualitativ und quantitativ bewertet werden. Die Bewertung nach festgelegten Kriterien ist die Grundlage für eine Prioritätenreihung und entscheidend, ob ein Antrag förderwürdig ist und hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die Förderintensität. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt: Neuheit und Umfang der Zusammenarbeit, Unterschiedlichkeit der AkteurInnen in der Kette, Potenzial von Wertschöpfung oder Mehrwert für die AkteurInnen.

8.2.14.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Fördersatz: 50%.
- Untergrenze der anrechenbaren Kosten pro Vorhaben: 10.000 Euro.

Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet

werden.

8.2.14.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.14.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.14.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.14.3.13.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.14.3.13.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

8.2.14.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.14.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Folgende Risiken werden in Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme identifiziert:

- *Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei privaten Begünstigten*

Es ist zu vermeiden, dass im Zuge von Investitionen von privaten Begünstigten überhöhte Kosten angesetzt und verrechnet werden. Die Angemessenheit der entsprechenden Kosten ist zu überprüfen. Grundsätzlich sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor, dass private Begünstigte für die Vergabe von Leistungen den für die öffentliche Hand verpflichtend anzuwendenden Vergabe- und Ausschreibungsbestimmungen unterliegen. Eine Überbindung der Verfahrensvorschriften für öffentliche Auftraggeber an Privatunternehmen erscheint nicht zweckmäßig, da die Privaten überwiegend ihre eigenen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verantwortung einsetzen. In vielen Fällen wäre der damit verbundene Aufwand auch nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar und daher unverhältnismäßig. Entsprechend sind andere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kostenangemessenheit zu treffen.

- *Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei öffentlichen Auftraggebern*

Es ist zu vermeiden, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand oder der öffentlichen Hand zuzurechnenden anderen Einrichtungen die vorgeschriebenen Regeln für die Auftragsvergabe nicht eingehalten werden.

- *Angemessene Überprüfung und Kontrolle der geförderten Vorhaben*

Grundsätzlich sind ordnungsgemäße Rechnungslegung und tatsächlicher Zahlungsvollzug zu prüfen sowie eine unzulässige Mehrfachförderung auszuschließen. Im Falle von Investitionsgütern ist die tatsächliche körperliche Existenz und sachgemäße Verwendung des Investitionsgutes zu prüfen. Im Falle von Studien und Plänen sind deren Existenz zu prüfen. Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen sind zu treffen.

8.2.14.4.2. Gegenmaßnahmen

Eine Vermeidung von Risiken ergibt sich allein schon durch die vorgeschriebenen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Inaugenscheinnahme vor Ort, Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen usw.). Durch geeignete, transparente Informationsmaßnahmen der potentiell begünstigten Kooperationspartner können Risiken hinsichtlich vorliegender Maßnahme minimiert werden.

- *Investitionen von privaten Begünstigten*

Aufgrund der vorgesehenen und in Österreich üblichen vergleichsweise geringen Beihilfenintensitäten ergibt sich bereits ein prinzipielles Interesse der Begünstigten, kostengünstig und damit im Sinne der Sparsamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel bei der Förderung zu handeln. Private Begünstigte sind überdies angehalten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen so wie öffentliche Auftraggeber dem Bestbieterprinzip zu folgen.

Die Zahlstelle hat für die Umsetzung des LE-Programms 07 – 13 unter anderem folgend auf die Verbesserungsvorschläge im Rahmen von Prüfungen durch nationale Dienststellen und Dienststellen der Europäischen Union Vorgaben zur Kostenplausibilisierung erstellt, die in erforderlichenfalls adaptierter Form auch für dieses Programm zur Anwendung kommen werden. Darin sind unter anderem die Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote oder die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch ExpertInnen und Erfahrungswerte in Abhängigkeit von der Größenordnung und der Art des Vorhabens – im Sinne der Verhältnismäßigkeit - geregelt.

- *Investitionen durch Begünstigte, die dem öffentlichen Sektor zuzurechnen sind (kleine Infrastrukturen und öffentliche Investitionen)*

Es steht in Österreich außer Frage, dass für dem öffentlichen Sektor zuzurechnende Begünstigte (Gebietskörperschaften und von ihnen unmittelbar wirtschaftlich beeinflusste sonstige Einrichtungen) die jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts (Richtlinie 2004/18/EG, Bundesvergabegesetz 2006[i] idgF, Vergabegesetze der Länder) anzuwenden sind. Dies ergibt sich aus der Selbstverständlichkeit der

Verwaltung auf Grundlage der Gesetze (Legalitätsprinzip der öffentlichen Verwaltung). Es ist aber in Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms darauf hinzuweisen, dass dies insbesondere bei der Umsetzung durch ausgelagerte Einrichtungen auch gilt.

Bei kleinen Infrastrukturen und anderen Investitionen von privaten Begünstigten im öffentlichen Interesse, die mit hohen Beihilfeintensitäten gefördert werden können, erfolgt in der Regel eine enge Begleitung durch Behörden, auch hinsichtlich der Kostenplausibilisierung.

- *Information Sicherung der Transparenz*

Die klare und transparente Kommunikation der zu beachtenden Bedingungen und Bestimmungen für die Gewährung einer Förderung durch dieses Programm bildet ein wesentliches Element zur Vermeidung von Risiken in der Umsetzung der Maßnahme. Auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und zum Download verfügbar gemacht. Dies beinhaltet neben Informationen zu den erforderlichen Antragsunterlagen und den vorgesehenen Stichtagen zur Auswahl der Vorhaben auch Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und den Auswahlverfahren und –kriterien. Somit stehen allen potenziellen AntragstellerInnen die gleichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

[i] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 in der geltenden Fassung.

8.2.14.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und die Darstellung des Informations- und Kontrollsystems ist die Kontrollierbarkeit und die Überprüfbarkeit gegeben.

8.2.14.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Berechnung von Standardkosten (Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene): Siehe Kapitel 8.2.7.5.

8.2.14.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung:

Die Möglichkeiten der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme sind – der Ausrichtung der Grundverordnung entsprechend – grundsätzlich sehr weit gefasst. Die Umsetzung erfordert daher auch während der Laufzeit des Programms entsprechende Flexibilität, um dem Ziel, Innovation im ländlichen Raum voranzutreiben bestmöglich entgegen zu kommen. Einige grundsätzliche Voraussetzungen sollten jedoch für alle angeführten Bereiche vorab definiert werden.

Definition „kurze Versorgungsketten“:

Bei kurzen Versorgungsketten darf nicht mehr als ein Intermediär zwischen LandwirtIn und KonsumentIn mitwirken, wobei hier Bezug auf die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des Produkts genommen wird.

Definition „lokale Märkte“:

Im Sinne einer räumlichen Abgrenzung wird für „lokale Märkte“ in Österreich Folgendes festgelegt:

- Als „lokaler Markt“ im Sinne dieses Programmes gelten Märkte und sonstige Verkaufsstellen in einem Umkreis von 75 km (Luftlinie) um den landwirtschaftlichen Betrieb, aus dem das Erzeugnis stammt, innerhalb dessen die Verarbeitung und der Verkauf an den Endverbraucher stattfinden müssen (Definition gem. RN 35 Zi 60 (a) der Rahmenregelung).
- Als „lokaler Markt“ gelten auch jene Formen der Zusammenarbeit, die sich auf Produkte bezieht, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geschützte Ursprungsbezeichnung für Österreich zugelassen sind. Dies gilt auch für die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“
- Darüber hinaus gelten die folgenden Flusstäler bzw. die jeweils zu ihnen zählenden Einzugsgebiete (zu ihnen führende Täler und Seitenarme) als lokale Märkte, wobei sich Vorhaben immer auch auf kleinere, homogene Gebietseinheiten beziehen können:
 - der in Österreich liegende Abschnitt des Rheintals, einschließlich der Walsertäler,
 - der in Österreich liegende Abschnitt des Innals,
 - der Abschnitt des Donautales ob der Enns einschließlich der in die Nordsee entwässernden Gebiete des Mühlviertels,
 - das nordöstliche Flach- und Hügelland (Abschnitt des Donautales unter der Enns und Pannonikum),
 - das Ennstal,
 - das Mur- und Mürztal,
 - der Abschnitt der Mur unterhalb der Mur/Mürz-Furche (südöstliches Flach- und Hügelland),
 - das Drautal.

Absatzförderungsmaßnahmen (Art. 35 Abs 3 lit. e, der Grundverordnung):

Absatzförderungsmaßnahmen im engeren Sinn sind ausschließlich im Rahmen der Submaßnahme 16.4 und in Zusammenhang mit kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten förderbar.

Die Verbreitung von neuen Erkenntnissen in Zusammenhang mit der Entwicklung, neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien gilt nicht als Absatzförderung.

Waldbezogener Plan:

In diesem Programm wird anstelle des Terminus „Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ gemäß Art. 21 der Grundverordnung der Begriff

“waldbezogener Plan” angewandt.

Kosten für die Aktivierung (Art. 35 Abs. 3 lit. b, der Grundverordnung):

Anerkennbare Kosten betreffen ausschließlich die Aktivierung INNERHALB des für den jeweiligen Cluster[i] vorgesehenen geographischen Geltungsbereich und nur für – auch potenzielle – Mitglieder des Clusters, nicht jedoch die breite Öffentlichkeit oder KonsumentInnen.

[i] Der Ausdruck Cluster bezeichnet]... "eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen – einschließlich Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und/oder Forschungseinrichtungen –, die Wirtschafts-/Innovationstätigkeiten durch die Förderung intensiver wechselseitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen.“

8.2.14.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Mehrjährige Vorhaben aus den Anwendungsbereichen 8.2.14.3.4 (1) bis (3), 8.2.14.3.6, 8.2.14.3.11, 8.2.14.3.12 und 8.2.14.3.13 können nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt werden. Nach einer Evaluierung ist eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums nach Antragstellung um maximal weitere 4 Jahre möglich.

In den von der Verwaltungsbehörde dafür vorgesehenen Fällen der Vergabe von Netzwerktätigkeiten in Form von Beauftragungen kann die Beauftragung auch einmalig für einen Gesamtzeitraum von 7 Jahren erfolgen.

Die Projektbeschreibung muss die Festlegung von messbaren Wirkungs- und Leistungszielen (Meilensteinen) für die geplante Projektumsetzung beinhalten.

Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

8.2.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.15.1. Rechtsgrundlage

Gemeinsame Verordnung Art. 32-35 in Verbindung mit Artikel 42 - 44 der Grundverordnung.

8.2.15.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Allgemein

Der Unterstützung gemeinde- und sektorübergreifender Entwicklungsansätze wird in Österreich seit Jahrzehnten regionalpolitisches Augenmerk geschenkt. Von besonderem Interesse sind dabei jene Projekte, die im Sinne einer eigenständigen Regionalentwicklung Entwicklungspotenziale in der Region erkennen und entwickeln. Diese konkreten Aktivitäten sollen durch regionale Strategien inhaltlich gesteuert werden. Die Erarbeitung dieser Strategien erfolgt dabei unter partnerschaftlicher Einbeziehung der lokalen Bevölkerung. Die Umsetzung erfolgt an Hand konkreter Projekte. Die Genderperspektive und die Beachtung der Bedarfe aller Bevölkerungsgruppen sind wesentliche Elemente zur Steigerung der Attraktivität einer Region. Es ist wichtig in den Prozess der regionalen Entwicklung nicht nur die oft überwiegenden Interessensgruppen einzubeziehen, sondern sich auch um die Beteiligung von Menschen zu bemühen, die bis jetzt kaum oder gar nicht miteinbezogen wurden. Die Berücksichtigung von Gender Mainstreaming zur strategischen Steuerung der Maßnahmen der Regionalentwicklung sowie engagierte Gleichstellungsorientierung zur Aktivierung und Nutzung aller Potenziale unterstützen die zukünftige Lebensfähigkeit einer Region.

Lokale Entwicklungsstrategien

Die Maßnahme LEADER steht allen Regionen im ländlichen Gebiet Österreichs zur Beteiligung offen.

Ländliche Regionen, die sich an der LEADER-Maßnahme beteiligen wollen müssen einen Entwicklungsplan vorlegen, dessen Entwicklungsstrategie die grundsätzlichen Ziele dieses Programms berücksichtigt. Die lokalen Entwicklungsstrategien müssen auf die Region und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Gegebenheiten abgestimmt sein. Eine SWOT-Analyse beleuchtet alle für die jeweilige LEADER-Region wichtigen Themen. Aufbauend darauf werden die regionalen Entwicklungsnotwendigkeiten aufgezeigt und strategische Aktionsfelder festgelegt. Die gewählten Handlungsfelder müssen zur Erreichung der Ziele der Maßnahme LEADER beitragen (siehe Submaßnahme 19.3).

Neben der Qualität der Entwicklungsstrategie ist die Qualität der Organisation der lokalen Aktionsgruppen (LAG) von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus stützt sich die Entwicklungsstrategie zumindest auf die folgenden Elemente:

1. die Festlegung des Gebiets und der Bevölkerung, die von der Strategie abgedeckt werden;

2. eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und -potenzials für das Gebiet, einschließlich einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken;
3. eine Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, eine Erläuterung der integrierten und innovativen Merkmale der Strategie und eine Rangfolge der Ziele, einschließlich messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse. Die Zielvorgaben für Ergebnisse können qualitativ oder quantitativ ausgedrückt werden. Die Strategie stimmt mit den relevanten Programmen aller betroffenen ESI-Fonds, die daran beteiligt sind, überein;
4. eine Beschreibung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
5. einen Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen;
6. eine Beschreibung der Vorkehrungen für die Verwaltung und die Begleitung der Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird, und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrungen für die Bewertung;
7. den Finanzierungsplan für die Strategie, der auch die geplanten Zuweisungen jedes der betroffenen ESI-Fonds enthält.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der SWOT-Analyse auch die Themen Jugendliche, Daseinsvorsorge und Lebenslanges Lernen mit berücksichtigt werden. Es muss beachtet werden, welche unterschiedlichen (Entwicklungs-)Bedarfe für Frauen und Männer der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Altersschichten bestehen, wo strukturelle, ökonomische oder soziale Benachteiligungen existieren, ob Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen gleichermaßen als Potenzial und aktive GestalterInnen im jeweiligen Themenbereich positioniert sind.

Bereits bei der Strategieerstellung wird ein Modell zur Wirkungsorientierung angewandt, aus welchem hervorgeht, welche Wirkungen mit der Umsetzung von LEADER in der Region bzw. bei der Bevölkerung erreicht werden sollen.

Die Entwicklungsstrategie soll aufzeigen, wie durch Kooperation lokaler AktionsträgerInnen Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung beschritten werden können. Darunter ist eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu verstehen.

Bei dem durch die Strategie abgedeckten Gebiet muss es sich um ein zusammenhängendes Gebiet handeln, das geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Einheit bildet und das hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials die ausreichende kritische Masse für eine nachhaltige Entwicklungsstrategie hat.

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER kann im gesamten ländlichen Gebiet (siehe Abschnitt Abgrenzung ländlicher Raum) erfolgen.

Die Bevölkerung eines LEADER-Gebiets darf nicht weniger als 10.000 und nicht mehr als 150.000 EinwohnerInnen betragen. Projektkosten können auch außerhalb des LEADER-Gebiets, nicht jedoch außerhalb des Programmgebiets, angerechnet werden, sofern der Nutzen der Projekte den AkteurInnen im LEADER-Gebiet zugerechnet werden kann.

In jedem LEADER-Gebiet wird eine LAG installiert, insgesamt werden im Rahmen dieses Programms circa 70 LAG ausgewählt werden. Das LEADER-Gebiet soll einen Anteil von bis zu 90% des österreichischen Bundesgebiets abdecken.

Lokale Aktionsgruppe

Für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG)

verantwortlich, da diese bestmöglich die Potenziale in der Region sammeln, als Schnittstelle fungieren und die Umsetzung von Projekten anregen bzw. unterstützen.

Die LAG stellen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen der jeweiligen LEADER-Region dar. Auf der Ebene der Beschlussfassung dürfen weder VertreterInnen der öffentlichen Hand noch andere einzelne Interessensgruppierungen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein (Art. 32 der Gemeinsamen Verordnung). Im Projektauswahlgremium muss gewährleistet sein, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um VertreterInnen der öffentlichen Hand handelt (Art. 34 der Gemeinsamen Verordnung). In allen Gremien der LAG ist anzustreben, dass Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Im Projektauswahlgremium müssen zwingend mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

Die Mitglieder einer LAG müssen basierend auf der vorzulegenden lokalen Entwicklungsstrategie nachweisen, dass sie in der Lage sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem durch die Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der PartnerInnen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein, wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen (z. B. durch Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, Regionsvertrag, Organisationskonzept, etc). Es ist jedenfalls darzustellen, wie unvereinbare Interessenskonflikte im Rahmen der LAG, des Projektauswahlgremiums bzw. des LAG-Managements vermieden werden. Um grundsätzliche Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit dem LAG-Management vorab auszuschließen dürfen LAG-ManagerInnen keiner weiteren Nebentätigkeit im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement nachgehen.

Die Mitglieder der LAG müssen sich in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Organisationsform zusammenschließen, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftsvertrag, etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet. Die Mitglieder sind im betreffenden Gebiet ansässig. VertreterInnen überregionaler Organisationen mit Sitz außerhalb der LEADER-Region können in begründeten Fällen auch Mitglied der LAG sein.

Die Aufgaben einer LAG umfassen jedenfalls:

1. den Aufbau von Kapazitäten der lokalen AkteurInnen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
2. das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von PartnernInnen stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;
3. das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie;
4. die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien;
5. die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
6. die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die

Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;

7. die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.

Die professionelle Programmentwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und -strategie. Zur Sicherstellung eines professionellen LAG-Managements sind Personen im Beschäftigungsausmaß von mindestens 60 Wochenstunden direkt bei der LAG anzustellen.

Anpassung der LES

Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Strategie wird eine aus aktueller Sicht sinnvolle Entwicklungsrichtung vorgegeben. Im Rahmen des Monitorings der Strategieumsetzung und vor dem Hintergrund laufender Veränderungen in Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft kann es notwendig werden eine Strategie anzupassen. Daher sind Änderungen der LES zulässig, wenn damit weiterhin die Erreichung der Programmziele sichergestellt wird und die Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorliegt. Anpassungen der LES können frühestens 2017 erfolgen.

Änderung der Gebietsabgrenzung lokaler Aktionsgruppen

Anträge auf Gebietsänderungen sind bei den zuständigen LEADER-verantwortlichen Landesstellen ausschließlich durch die LAG einzubringen. Im Falle der Ausweitung des Gebiets (Eintritt neuer Gemeinden) haben die Anträge eine Zusicherung über die nachträgliche Einbringung des entsprechenden Finanzmittelanteils für die Zeit ab Beginn der Programmumsetzung zu enthalten.

Über den Antrag auf Gebietsänderung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Wesentliches Kriterium für die Prüfung des Antrags ist die Gewährleistung, dass die von der LAG ursprünglich vorgelegte LES auch nach der Gebietsänderung realisierbar ist.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen

Schwerpunktbereich 1A

Für die Umsetzung von Strategien im Ländlichen Raum ist es notwendig, eine regionsspezifische Wissensbasis aufzubauen, um die strategischen Ziele der Region zu verankern und voranzutreiben. Mittels Wissenstransfermaßnahmen wird dieser gestärkt sowie ein lebenslanges Lernen forciert. Durch die gemeinsame Umsetzung von Bildungs- und Wissenstransfermaßnahmen im regionalen Kontext werden individuelle Lösungsansätze für die Probleme und Herausforderungen des ländlichen Raums generiert.

Schwerpunktbereich 1C

Im Bereich der lokalen Entwicklung bietet sich die Möglichkeit sektorübergreifende Bildungsmaßnahmen mit regionalem Ansatz zu entwickeln und zu forcieren. Gerade in den entlegenen Gebieten kann durch entsprechende dezentrale Angebote der Ansatz des lebensbegleitenden Lernens umgesetzt werden. Dabei ist es wichtig, auf Lernbedarfe differenziert einzugehen und entsprechend bedarfsorientierte Angebote zu schaffen.

Schwerpunktbereich 2A

Eine direkte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist eher durch direkt darauf ausgerichtete Maßnahmen zu erwarten. Das Ziel der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in allen Regionen – wie in Priorität 2 grundsätzlich postuliert – kann aber gerade auch durch die Einbettung der Landwirtschaft in regionale und lokale Strategien erreicht werden. Dabei sollte die Unterstützung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien durchaus auch möglich sein und gefördert werden, wobei jedoch auf die Kohärenz mit diesem Programm und den anderen hier vorgesehenen Maßnahmen bedacht zu nehmen ist.

Schwerpunktbereich 3A

Durch die Schaffung, Professionalisierung und Optimierung der horizontalen und auch vertikalen Zusammenarbeit entlang der Lebensmittelkette, von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten, von neuen Qualitätsregelungen für Lebensmittel und der Information der KonsumentInnen über Qualitätsregelungen, kurze Versorgungsketten und lokalen Märkte wird die Wertschöpfung aller Beteiligten in den ländlichen Regionen erhöht. Dadurch soll die Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft stimuliert werden.

Um ein auf die Wünsche der KonsumentInnen zugeschnittenes qualitativ hochwertiges und lokales Lebensmittelangebot sicherzustellen, ist die Erschließung neuer Distributionswege insbesondere für die Direktvermarktung von großer Bedeutung. Durch die Einbindung in lokale Entwicklungsstrategien kann die Verbindung zwischen Erzeugung, Vermarktung und KonsumentInnen verbessert werden.

Schwerpunktbereich 3B

Ein nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren erfordert Vernetzung und Partnerschaften auf lokaler bzw. regionaler Ebene zwischen engagierten BürgerInnen, Gemeinden, den Wirtschaftssektoren, Vereinen, Verbänden und anderen AkteurInnen der Region, um langfristig zur Stärkung und Verbesserung der betrieblichen, kommunalen und regionalen Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz für Naturgefahren und deren Auswirkungen beizutragen.

Schwerpunktbereich 4A

Biodiversität und abwechslungsreiche Kulturlandschaften stellen wichtige Elemente der ländlichen Entwicklung dar. So können intakte, artenreiche Kulturlandschaften gerade in benachteiligten Gebieten ein Alleinstellungsmerkmal im Tourismus darstellen und zum Fortbestand dezentraler Besiedlungsstrukturen beitragen. Der Zusammenarbeit zwischen Regionalentwicklung und Naturschutz kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Regionsbezogen ist daher für die Umsetzung biodiversitäts- bzw. naturschutzrelevanter Themen und die Verstärkung der Kooperationen zwischen den relevanten AkteurInnen das LEADER-Programm ein zentrales Instrument. LEADER stellt aber auch ein Instrument dar, mit dem eine „Inwertsetzung“ des Artenreichtums von Regionen gelingen kann und das Bewusstsein für Biodiversität geweckt und gestärkt werden kann. So kann die Maßnahme etwa Projekte und Initiativen zur Vermarktungs- und Wissensvermittlungskompetenz unterstützen, die die Nachfrage nach Produkten mit Biodiversitätsbezug unterstützen.

Schwerpunktbereich 5C

Die Auseinandersetzung mit Fragen der Ressourceneffizienz und der Energiebereitstellung erscheinen

insbesondere auf regionaler Ebene sinnvoll. Es wird daher erfreut gesehen, wenn sich die lokalen Entwicklungsstrategien nicht nur kursorisch mit den in dieser Priorität angesprochenen Schwerpunktbereichen und hier wiederum insbesondere mit Fragen der Versorgung mit und Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft befassen. Gerade der Bereich lokaler Entwicklungsstrategien sollte geeignet sein, von nicht-nachhaltigen, fossil basierten Wirtschaftssystemen zu Kreislaufsystemen mit höherem Autarkiegrad zu kommen.

Schwerpunktbereich 6A

Strukturschwache Regionen abseits der Ballungszentren sind oft von einem Rückgang an Arbeitsplätzen und einem generellen Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen für Frauen betroffen. Insbesondere in peripheren ländlichen Gebieten kann die Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den nicht-agrarischen Bereich wie z.B. Tourismus einen Beitrag zur lokalen Entwicklung leisten. Weiters ermöglicht die Umsetzung von Projekten in Kleinunternehmen die Sicherung und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für die ländliche Bevölkerung und regt damit die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Regionen an.

Schwerpunktbereich 6B

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER trägt umfassend zur lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei. Durch die Partizipation der lokalen Bevölkerung und der lokal verankerten Entscheidungskompetenz wird die Regionsautonomie erhöht.

Ziel des Bottom-up -Prozesses ist es die Stärken und Schwächen der eigenen Region zu erkennen und Chancen zur Erhöhung der Lebensqualität zu nutzen bzw. Bedrohungen der Lebensfähigkeit der Region zu reduzieren. Die Zuteilung eines Budgetrahmens bringt den Regionen mehr Selbstbestimmtheit in finanziellen Belangen. Die Qualität der Strategie und die Fokussierung auf regionsspezifische Problemstellungen bzw. Potenziale spielen sowohl bei der Auswahl als LAG als auch bei der Aufteilung des Budgets eine zentrale Rolle.

Die Maßnahme LEADER ist hinsichtlich der inhaltlichen Umsetzung von Projekten offen. Das Ziel der Maßnahme ist jedenfalls die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen für Frauen und Männer im ländlichen Raum zu verbessern und durch Kooperationen auch regionsübergreifende Projekte zu realisieren.

Um zu gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden wird das LAG-Management Sensibilisierungsmaßnahmen in der lokalen Bevölkerung setzen. Durch aktive Kommunikation der Strategien und das Zugehen auf potentielle FörderwerberInnen wird ein entscheidender Beitrag zu Projektanwerbung und damit zur Strategieumsetzung, geleistet. Um den Aufgaben gerecht zu werden ist ein professionelles Management, das über ein Mindestmaß an Personalressourcen und Qualifikation verfügen muss, unabdingbar.

Sonstige Schwerpunktbereiche

LEADER kann im Rahmen der Umsetzung der LES, abhängig von den eingereichten Projekten, auch einen Beitrag zu allen anderen Schwerpunktbereichen leisten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Maßnahme LEADER hat zum Ziel die Lebensqualität und die wirtschaftlichen Bedingungen in den Regionen zu verbessern. Dieses Ziel wird einerseits durch die Steigerung der Wertschöpfung erreicht. Andererseits werden der Erhalt bzw. die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes in den Regionen verfolgt. Im Rahmen von LEADER-Projekten kann ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Mit der Maßnahme LEADER können Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen und auf regionaler Ebene oder auch im Rahmen von Kooperationen die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und den Übergang zu einer Gesellschaft mit geringerem CO₂ – Ausstoß erleichtern, umgesetzt werden.

Insbesondere für Österreich, das aufgrund der vielfältigen Topographie unterschiedliche, den regionalen Erfordernissen angepasste, innovative Antworten auf den Klimawandel benötigt, können mit der Maßnahme LEADER regionsspezifische Leuchtturmprojekte bezogen auf den Klimawandel und den Umweltschutz umgesetzt werden.

Weiters sollen für das regionale Gemeinwohl wichtige Strukturen und Funktionen gestärkt werden.

Diese Entwicklungen werden vor allem durch innovative Impulse lokaler AkteurInnen in den Regionen vorangetrieben. Die Maßnahme LEADER ist inhaltlich breit gestaltet und schafft somit ideale Bedingungen um regionsindividuelle Projekte und Pilotprojekte zu initiieren und umzusetzen.

Die Lokalen Entwicklungsstrategien sollen darauf abzielen, in der Region neue Ansätze und Ideen einzuführen und weit über eine „Business-as-usual“- Haltung hinaus Akzente zu setzen.

In der Maßnahme LEADER besteht das Potenzial, das gesamte Spektrum einer innovativen ländlichen Entwicklung abzubilden.

Innovationen können auf mikroregionaler Ebene unter Einbeziehung z. B. der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, topografischen und kulturellen Gegebenheiten initiiert werden, aber auch auf einer transnationalen Ebene können Impulse durch innovative, länderübergreifende Projekte gesetzt werden.

Der Bottom-up Ansatz der LEADER Maßnahme ist ein entscheidender Faktor um Innovation im regionalen Kontext entstehen zu lassen, denn es wird auf das Wissen, Können sowie die Kreativität der Menschen vor Ort gesetzt. Durch diese breite und kreative Beteiligung der örtlichen Bevölkerung können Regionen zum Motor für Entwicklung und Innovation im ländlichen Raum werden.

Zusammenfassend kann Innovation in Form von LEADER somit beispielsweise:

- neue Dienstleistungen, neue Produkte, neue Organisationsformen, soziale Innovationen und neue Herangehensweisen im lokalen Kontext bedeuten.
- durch eine oder mehrere kleine Aktionen und Prototypen oder ein breiter angelegtes Flaggschiffprojekt die Gemeinschaft mobilisieren. Dadurch ergibt sich oft ein Multiplikator- oder Schneeballeffekt für die Veränderungen, die die lokale Gemeinschaft anstrebt.

8.2.15.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach

Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.15.3.1. 19.1.1. Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.15.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderfähig sind Vorhaben, die aus Kapazitätsaufbau, Schulung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie bis zur Einreichung der LES im Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region bestehen.

Dazu zählen:

- Schulungsmaßnahmen für lokale Akteure;
- Analyse des Entwicklungsbedarfs und –potenzials für das Gebiet, einschließlich Machbarkeitsstudien für bestimmte in der LES vorgesehene Projekte;
- Organisation und Begleitung des Prozesses der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie;
- Ausarbeitung der LES, einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie;
- Administrative Kosten einer Organisation, die Unterstützung während der Vorbereitungsphase beantragt.

8.2.15.3.1.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.15.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.15.3.1.4. Begünstigte

Als Begünstigte unter dieser Maßnahme kommen in Frage:

Lokale AkteurInnen und Gemeinschaften aus Gebieten, die einzeln oder in Gemeinschaft planen, für ihre Region eine LES zu erstellen.

Diese können daher sein:

1. Juristische Personen;
2. Eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen;
3. Gemeinden.

8.2.15.3.1.5. Förderfähige Kosten

Sachkosten.

8.2.15.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Aus dem betreffenden Gebiet wird eine LES im Auswahlverfahren für die Anerkennung der LEADER-Region eingereicht;
- Die eingereichte LES muss die allgemeinen Zugangskriterien, wie im Auswahlverfahren unter 8.2.15.6 bzw. Anhang 8.19.1. beschrieben, erfüllen.

8.2.15.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Um die Entwicklung guter oder neuer Konzepte nicht zu behindern, findet abgesehen von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen keine gesonderte Vorauswahl statt.

Diese Förderung soll auf das offene und transparente Auswahlverfahren für die Anerkennung LEADER-Region vorbereiten.

8.2.15.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten von 70%, der maximale Förderbeitrag je Förderwerber beträgt 20.000 €.
- Die Förderung wird rückwirkend nach Einreichung einer LES für das Auswahlverfahren zur Anerkennung als LEADER-Region gewährt.

8.2.15.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.15.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.15.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.15.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.15.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.15.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.15.3.2. 19.2.1. Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.15.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderungsgegenstand können alle Vorhaben sein, die zur Erreichung der Ziele des Programms sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Region (beschrieben in den regionalen Entwicklungsstrategien der LAG) beitragen.

Dazu zählen Themensetzungen, die von anderen im Programm beschriebenen Maßnahmen nicht erfasst sind. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit die im Programm angeführten Fördergegenstände über die Maßnahme LEADER umzusetzen.

Die drei strategischen Aktionsfelder sind unter anderem:

Steigerung der Wertschöpfung:

- Land- und Forstwirtschaft;
- Tourismus;
- Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU;
- Energieproduktion.

Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes:

- Natur- und Ökosysteme;
- Kultur;
- Handwerk.

Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen:

- Dienstleistungen;
- Nahversorgung;
- Regionales Lernen und Beteiligungskultur.

8.2.15.3.2.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

Pauschalbeträge für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte. Das sind Projekte mit max. 5.700 Euro Kosten. Als entsprechende Projektträger kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen/NGOs oder eine Gruppe nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigen Ansinnen in Frage. Im Falle einer nicht organisierten Gruppe übernimmt ein Mitglied der Gruppe die Rolle des/der VertreterIn und ist im

Namen der Gruppe verantwortlich. Zur Auslösung der Zahlung muss ein Tätigkeitsbericht mit ausreichender Dokumentation zur Durchführung des Projekts vorliegen. Es ist keine Überprüfung nach Belegen oder Kostennachweisen vorgesehen. Dem gleichen Förderwerber kann maximal drei Mal die Pauschalabrechnung bei Kleinprojekten bewilligt werden.

Für Umsetzung von Vorhaben in den Bereichen Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen unter Berücksichtigung sozialer Gruppen und Altersschichten (Dienstleistungen, Nahversorgung, Regionales Lernen und Beteiligungskultur) sowie im Bereich Bewusstseinsbildung zu den Themen Natur und Umwelt sind Schirmprojekte möglich (genauere Details hierzu siehe unter Punkt 8.2.15.7). Die maximalen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen 100.000 Euro für 3 Jahre nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Einzelprojekten handelt es sich ausschließlich um nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben mit maximalen Kosten pro Einzelprojekt von bis zu 10.000 Euro.

Der Anteil der Mittel für Kleinprojekte mit Pauschalabrechnung und/oder Schirmprojekte ist mit insgesamt max. 5% der bei der Anerkennung der LAG zugewiesenen öffentlichen Mittel beschränkt.

8.2.15.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.15.3.2.4. Begünstigte

Als Begünstigte für eine Förderung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien kommen neben den lokalen Aktionsgruppen weitere regionale AkteurInnen der betreffenden LEADER-Region in Frage, wenn diese unmittelbar die Aktion durchführen.

Begünstigte können daher sein:

1. Natürliche Personen;
2. Eingetragene Personengesellschaften;
3. Juristische Personen;
4. Gemeinden.

Begünstigte im Falle von Schirmprojekten sind ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen.

8.2.15.3.2.5. Förderfähige Kosten

Bei gegebener Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten sind folgende Kostenarten für alle Vorhaben (inklusive Schirm- und Kleinprojekte) förderfähig:

- Investitionskosten;
- Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten).

8.2.15.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung der LES leisten;
- Für die Bewilligung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig;
- Die Kostenkalkulation des Projekts muss plausibel sein und die damit einhergehende Finanzierung des Projekts muss gewährleistet sein.
- Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der LAG und dem Begünstigten des Einzelprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.

8.2.15.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Formelle Kriterien:

- Ausmaß des Beitrags zur Zielerreichung der LES;
- Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans;
- Einhaltung des Vergaberechts, soweit das Vergaberecht anzuwenden ist;
- Nachweis der fachlichen Qualität;
- Wirtschaftlichkeit des Projekts.

Inhaltlich, qualitative Kriterien:

- Ökologische Nachhaltigkeit;
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;
- Soziale Nachhaltigkeit;
- Ökonomische Nachhaltigkeit;
- Verbindung mehrerer Sektoren;
- Innovationsgrad;
- Kooperation;
- Gleichstellungsorientierung.

Die Auswahlkriterien sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt und berücksichtigen die oben genannten formellen und inhaltlichen Kriterien. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

Die Auswahl von Schirmprojekten erfolgt auf Basis der Übereinstimmung mit den Zielen der LES und des Beitrags zum Aktionsplan.

Die Auswahlkriterien für die Einzelprojekte im Rahmen des Schirmprojekts sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt und berücksichtigen die oben genannten formellen und inhaltlichen Kriterien. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

8.2.15.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- bis zu 100%;
- Die Festlegung der Förderhöhen erfolgt in den jeweiligen LES.

8.2.15.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.15.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.15.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.15.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.15.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.15.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.15.3.3. 19.3.1. Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.15.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

(i) Förderfähig sind die Anbahnung und Vorbereitung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten mit dem konkreten Ziel der Planung eines Umsetzungskonzepts. Dazu zählen:

1. Organisation eines Starttreffens bzw. Erfahrungsaustausch;
2. Studien bzw. Beratungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion.

(ii) Die generellen Entwicklungs- bzw. Förderfelder von Zusammenarbeitsprojekten betreffen die Vorbereitung und die Implementierung und lassen sich wie folgt gliedern:

1. Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion;
2. Durchführung der gemeinsamen Aktion; auch Kapazitätsaufbau und Investitionen;
3. Evaluierung der Zusammenarbeit;
4. Öffentlichkeitsarbeit.

Nationale Kooperationsprojekte finden innerhalb Österreichs (inter-territoriale Kooperation) statt. Transnationale Kooperationsprojekte werden zwischen mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat durchgeführt. Unterstützung in dieser Maßnahme ist jedoch auf die österreichischen PartnerInnen der Kooperation beschränkt.

Als KooperationspartnerInnen einer LAG kommen neben LAG auch jene Partnerschaften, die aus lokalen öffentlichen oder privaten PartnerInnen aus ländlichen Gebieten bestehen und eine lokale Strategie innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzen in Frage. Partnerschaften aus lokalen öffentlichen oder privaten Partnern, die nicht in einem ländlichen Gebieten ansässig sind, kommen nur in Frage, wenn sie eine Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum umsetzen.

8.2.15.3.3.2. Art der Unterstützung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten.

8.2.15.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.15.3.3.4. Begünstigte

Als Begünstigte für eine Förderung unter dieser Maßnahme kommen die LAG in Frage. Weitere regionale

AkteurInnen der betreffenden Leader-Region können unterstützt werden, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen.

1. Natürliche Personen;
2. Eingetragene Personengesellschaften;
3. Juristische Personen;
4. Gemeinden.

8.2.15.3.3.5. Förderfähige Kosten

Das Vorhaben der Zusammenarbeit bezieht sich auf die Vorbereitung und Durchführung der Aktion. Förderfähig sind daher folgende Aktivitäten, sofern diese klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen und sofern sie im räumlichen Geltungsbereich dieses Programms anfallen:

- Investitionskosten;
- Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten).

Bei gemeinsam anfallenden Kosten können diese zwischen den Partnern aufgeteilt werden (Bsp. Website oder Broschüre).

8.2.15.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Positive Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums;
2. Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie der LAG;
3. Bei Vorhaben unter (i) zusätzlich: Umsetzung eines konkreten Projektes geplant;
4. Die Kostenkalkulation des Projekts muss plausibel sein. Die damit einhergehende Finanzierung des Projekts muss gewährleistet sein.

8.2.15.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für Anbahnungsprojekte gem. (i) und nationale Kooperationsprojekte (ii) sind im Detail in den lokalen Entwicklungsstrategien festgelegt. Die Auswahl erfolgt durch das Projektauswahlgremium der LAG. Die genauen Entscheidungsprozesse werden in den LES beschrieben.

Für transnationale Kooperationsprojekte (ii) werden die Auswahlkriterien zentral festgelegt, an Hand dieser wird die Auswahl zentral durchgeführt.

Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Die Auswahl der Anträge erfolgt anhand eines vorab bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems qualitativ und

quantitativ bewertet und ausgewählt. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, welche die Mindestpunkteanzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen. Die AntragstellerInnen werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Nachweis der fachlichen Qualität;
- Ökologische Nachhaltigkeit;
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;
- Soziale Nachhaltigkeit;
- Ökonomische Nachhaltigkeit;
- Verbindung mehrere Sektoren;
- Innovationsgrad.

Die Auswahlkriterien werden dem Begleitausschuss vorab zur Kenntnis gebracht.

Zur Sicherung der Transparenz werden folgende Informationen den potenziellen Begünstigten zur Verfügung gestellt:

- Liste der Zugangsvoraussetzungen;
- Liste der Auswahlkriterien;
- Erforderliche Antragsunterlagen.

Die Gleichbehandlung der potenziellen BewerberInnen ist damit gewährleistet.

8.2.15.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die Höhe der Förderung kann für Vorhaben unter (i) und nationale Kooperationsprojekte (ii) bis zu 80% der anrechenbaren Kosten betragen.
- Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt in den jeweiligen LES.
- Die Höhe der Förderung für transnationale Kooperationsprojekte (ii) beträgt 80%.

8.2.15.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.15.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.15.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.15.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.15.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.15.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.15.3.4. 19.4.1. Laufende Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.15.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG bei der Überwachung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie inklusive der Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten.

Das heißt die mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundenen laufenden Kosten:

- Betriebskosten;
- Personalkosten;
- Schulungskosten;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Monitoring und Evaluierung.

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements von lokalen Aktionsgruppen sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

Aktivitäten zur Sensibilisierung von lokalen Stakeholdern sollen den lokalen Entwicklungsprozess stimulieren, den Austausch und die Bereitstellung von Informationen und die Umsetzung der LES sicherstellen.

Folgende Tätigkeiten fallen darunter:

- Bewerbung und Verbreitung der Strategie bei potentiellen FörderwerberInnen;
- Anstoß und Unterstützung von potentiellen FörderwerberInnen bei der Entwicklung von Vorhaben bis zur Erstellung des Projektantrags.

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER durch weitere ESI-Fonds unterstützt ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten nach Art. 35 lit. d und lit. g der Gemeinsamen Verordnung trägt, einzusetzen.

8.2.15.3.4.2. Art der Unterstützung

- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten;
- Pauschale für die Abdeckung von Gemeinkosten (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

8.2.15.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

8.2.15.3.4.4. Begünstigte

Lokale Aktionsgruppe (LAG).

8.2.15.3.4.5. Förderfähige Kosten

Anrechenbare Kosten sind jene, die mit dem Management der Umsetzung der LES in direkter Verbindung stehen.

Dazu zählen:

1. Sachkosten (diese beinhalten auch Kosten für Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Monitoring und Evaluierung);
2. Personalkosten des LAG Managements inklusive Diäten bzw. Reisekosten;
3. Kosten für Büroinfrastruktur;
4. Investitionskosten für den Ankauf von Software und Programmierleistungen.

8.2.15.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Anerkennung als LAG;
- Nachweis über eine durchgängige Beschäftigung von mindestens 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten in einem Anstellungsverhältnis. Unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund beispielsweise Kündigungen oder Neubesetzungen sind von der bewilligenden Stelle zu prüfen;
- Veröffentlichung der LES.

8.2.15.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

n.a.

8.2.15.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Die Förderhöhe beträgt 70% der anrechenbaren Kosten;
- Für Gemeinkosten kann ein Pauschalsatz von 15% der tatsächlich verrechneten Personalkosten angerechnet werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale);
- Die für die laufenden Kosten und die Sensibilisierung gewährte Unterstützung darf 25% der im

Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

8.2.15.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.15.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.15.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.15.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.15.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.15.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

8.2.15.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.15.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER birgt das Risiko, dass die lokale Entwicklungsstrategie nicht verfolgt wird oder die Zielsetzungen ungenügend erreicht werden. Dies kann sowohl an mangelhaften Monitoring- und Steuerungsaktivitäten, an einer von vornherein unklar formulierten Zielfestlegung oder an einem unflexiblen Festhalten der Strategie trotz geänderter Bedingungen in wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Hinsicht liegen.

Gefahrenpotenzial im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung liegt auch in den erhöhten Anforderungen und vermehrten Aufgaben für das LAG-Management. Dies trifft insbesondere auf die gestiegene Verantwortung im Bereich Finanzmanagement, aber auch hinsichtlich der Mobilisierung von AkteurInnen

zu.

Weitere Risiken bestehen in der Einflussnahme Dritter auf Entscheidungsabläufe der LAG oder Interessenskonflikte innerhalb der Mitglieder der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums.

8.2.15.4.2. Gegenmaßnahmen

Schon bei der Ausschreibung für die LAG-Auswahl wird die Fokussierung der LES auf strategische Handlungsfelder betont und durch die entsprechenden Qualitätskriterien bei der Bewertung der LES berücksichtigt. Somit wird gewährleistet, dass alle LES sich auf selektive Aktionsfelder beschränken und diese mit quantitativen oder qualitativen Zielen hinterlegen. Ebenfalls werden bereits mit der Auswahl der LAG deren Vorkehrungen und Mechanismen in Bezug auf Monitoring und Steuerung der LES Umsetzung analysiert. Auf Basis der getätigten Beobachtungen wird es für die LAG zukünftig möglich sein ihre Strategien bei geänderten Rahmenbedingungen zu adaptieren. Die Zuteilung eines Finanzrahmens soll zusätzlich die Planbarkeit verbessern.

Verpflichtende Vorgaben seitens der Verwaltungsbehörde betreffend die Humanressourcen des LAG-Managements sollen sicherstellen, dass dieses mit entsprechend qualifiziertem und ausreichendem Personal ausgestattet ist. Somit sollen die Erfüllung der genannten Anforderungen hinsichtlich Monitoring und Finanzmanagement, aber auch Sensibilisierung von potentiellen FörderwerberInnen gewährleistet werden.

Um bei der Auswahl als Leader-Region die Zugangskriterien zu erfüllen sind die LAG-internen Entscheidungs- und Organisationsstrukturen, aus denen klar erkenntlich ist, dass Interessenskonflikte oder Einflussnahmen vermieden werden, darzustellen.

8.2.15.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

In der Konzeption der Maßnahme LEADER wurde auf bekannte Schwächen bei der Umsetzung von Leader in der Periode 2007-13 reagiert, entsprechende Änderungen in der Maßnahmengestaltung vollzogen und somit möglichen Risiken in der Umsetzung weiter reduziert.

Bereits mit der Auswahl der Strategie wird die Qualität und die Anzahl der gesetzten Ziele überprüft und bewertet. Die Anwendung eines Monitoring Tools auf Ebene der LES und eine regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltungsbehörde zeigen den Fortschritt bei der Zielerreichung im Laufe der Periode an. Die LAG selbst kann auf dieser Basis fundiert ihre Steuerungsfunktion wahrnehmen. Die aggregierten Ergebnisse der einzelnen LAG zeigen den Verlauf der Umsetzung auf Maßnahmenebene auf und erhöhen deutlich die Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

Die verpflichtend vorgegebene Mindestanzahl an Personalstunden im LAG-Management stellen sicher, dass das LAG-Management Team ausreichend Kapazitäten hat, um sowohl die Monitoring-Aufgaben als auch die Sensibilisierungs- und öffentlichkeitsrelevanten Tätigkeiten in guter Qualität zu erfüllen. Die Anstellung der MitarbeiterInnen des LAG-Management-Teams bei der LAG selbst stellt ein direktes Dienstverhältnis zwischen den MitarbeiterInnen als ArbeitnehmerInnen und dem LAG-Vorstand als Arbeitgeber sicher. Das Anstellungsverhältnis ausschließlich für die Tätigkeit des LAG-Managements macht das Führen von Stundenlisten obsolet, wodurch die Fehlermöglichkeiten reduziert und die

Abrechnung vereinfacht werden.

Da bereits bei der Auswahl der Entwicklungsstrategien klare Darstellungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten gefordert und überprüft werden ist sichergestellt, dass alle LAGs entsprechend sensibilisiert sind und die nötigen Vorkehrungen in ihren Gremien etc. getroffen haben.

8.2.15.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Vorhabensart „Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie“ – Pauschalkosten Kleinprojekte

Gemäß Art. 67 Abs. 5 lit. b der Gemeinsamen Verordnung erfolgt die Festlegung des maximalen Pauschalbetrags von 5.700 Euro pro Kleinprojekt in Anlehnung an das durch EU-Mittel kofinanzierte Programm „Jugend in Aktion“. Für Initiativen von gemeinnützigen Organisationen/NGOs oder nicht organisierter Gruppen sind für in Österreich durchgeführte Projekte Pauschalbeträge von max. 5.700 Euro vorgesehen. Förderfähige, das heißt für die Kalkulation heranziehbare, Kosten beinhalten alle Kosten die direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (Vorbereitung, Durchführung der Aktivität, Evaluierung, Verbreitung der Ergebnisse).

Die Ermittlung der tatsächlich angewandten Pauschalkosten erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation pro Projekt. Beträgt die Summe der Kostenkalkulation weniger als 5.700 Euro wird die entsprechende Kalkulationssumme als Pauschalbetrag für das Projekt festgelegt.

8.2.15.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Beschreibung der Submaßnahmen.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Die Submaßnahme LEADER start-up-kit wird nicht programmiert.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Zahlstelle legt im Auftrag der Verwaltungsbehörde die Auswahlkriterien für transnationale

Kooperationsprojekte zentral fest und führt an Hand dieser die Auswahl durch. Eine laufende Antragsstellung ist möglich. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung der Partnerschaftvereinbarung wird das Auswahlverfahren für LES abgeschlossen. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht einen Aufruf zur Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien. Nach Ablauf der Einreichfrist werden alle rechtzeitig vorgelegten Strategien vom dafür eingerichteten Ausschuss zur Auswahl der LES bearbeitet und eine Rückmeldung zur Strategie an jeden Einreichenden übermittelt. Die BewerberInnen haben anschließend zeitlich befristet die Möglichkeit ihrer Strategien zu überarbeiten bevor diese endgültig vom LES-Ausschuss bewertet werden.

Die Auswahl erfolgt anhand der Zugangs- und Qualitätskriterien (siehe Anhang 8.19.1. und Anhang 8.19.2.) und unterliegt einem Wettbewerb. Die Entscheidung im LES-Ausschuss erfolgt anhand eines Bewertungsschemas. Mit der Anerkennung als LEADER-Region wird jeder LAG ein Budgetrahmen aus den Mitteln des ländlichen Entwicklungsprogramms zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie zugeteilt und die budgetäre Bedeckung zur Umsetzung zugesichert.

Der Budgetrahmen pro LAG setzt sich aus einem Sockelbetrag, der für alle ausgewählten LAG gleich hoch ist (rund 1,4 Mio EUR) und einer variablen Komponente zusammen. Über den variablen Anteil werden pro LAG in der Regel Mittel mindestens im Ausmaß des Sockelbetrags (d.h. insgesamt etwa 3 Mio EUR/LAG) auf folgender Basis zugeteilt: Als Kriterien werden die Anzahl der Einwohner im Gebiet der LAG und regionalspezifische Kriterien (wie periphere Lage, demographischer Wandel etc.) mit einer Gewichtung von ca. 75% herangezogen. Zusätzlich wird in Abhängigkeit von der Punkteanzahl im Bewertungsverfahren ein Qualitätszuschlag vergeben (Gewichtung ca. 25%).

Der für die Auswahl der LES eingesetzte Ausschuss setzt sich aus VertreterInnen der Verwaltungsbehörden des ELER und des EFRE (IWB-Programm) und den an der Umsetzung der Maßnahme Leader beteiligten Ländern zusammen. In Regionen wo zur Umsetzung der Strategie auch Mittel aus den Programmen zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) angesprochen werden sind auch die entsprechenden ETZ-Verwaltungsbehörden im Ausschuss vertreten. Allenfalls werden FachgutachterInnen beigezogen.

Ziel dieses zweistufigen Auswahlprozesses ist die Qualität der Strategien durch einen Austausch zwischen LAG und LES-Ausschuss noch zu verbessern (Zeitplan des LES-Auswahlprozesses siehe Anhang 8.19.3.).

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Die Möglichkeit zur Regelung von Ausnahmen wird nicht angewandt.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Wird die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie neben dem ELER zusätzlich durch weitere ESI-Fonds unterstützt ist der ELER als federführender Fonds, der sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten trägt, einzusetzen.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Bei Vorschüssen für Investitionen ist die Regelung zu Vorschusszahlungen in Punkt 8.1 „Beschreibung der generellen Bedingungen“ anzuwenden. Gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Grundverordnung darf unter der Maßnahme LEADER die Höhe der Vorschüsse 50% der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Aufgabentrennung der Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und LAG bei der Projektauswahl und Strategieumsetzung:

Mit der Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien wird seitens des LES-Ausschusses, dem die Verwaltungsbehörde angehört, sichergestellt, dass nur LAG ausgewählt werden, die ihren Projektauswahlprozess und die dazugehörigen Projektauswahlkriterien entsprechend klar, nachvollziehbar und vollständig darstellen.

Im Zuge der Umsetzung der LES liegt die inhaltliche Projektauswahl ausschließlich beim Auswahlgremium der LAG. Die Selektion muss transparent und nicht diskriminierend erfolgen. Erfüllt ein Projektantrag nicht die Zugangskriterien ist keine weitere inhaltliche Bearbeitung notwendig und die LAG lehnt das Projekt unter Angabe der Gründe ab. Die von der LAG ausgewählten Projekte werden anschließend von der bewilligenden Stelle auf formale Kriterien (Zugangskriterien, Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht, Übereinstimmung mit anzuwendenden Richtlinien, Unterstützung gemeinsam festgelegter Landestrategien, etc.) und Vollständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt die formale Genehmigung oder Ablehnung im Sinne der Zahlstellenaufgaben durch die bewilligende Stelle.

Die LAG ist somit alleinverantwortlich für den Inhalt des Projekts, der zur LES-Umsetzung einen Beitrag leisten muss. Die bewilligende Stelle beschränkt sich auf eine rein formale Überprüfung des Projekts. Die Kostenanerkennung erfolgt erst ab dem Tag an dem ein vollständiger Antrag bei der bewilligenden Stelle eingegangen ist.

Die LAG sind aufgefordert einen jährlichen Bericht, beginnend ab dem Jahr 2017, zum Umsetzungsstand der LES an die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle zu übermitteln. Die Verwaltungsbehörde überprüft somit in regelmäßigen Abständen die Umsetzungsfortschritte der Maßnahme LEADER und kann bei nicht zufriedenstellendem Verlauf gegebenenfalls reagieren.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Die Notwendigkeit zur Koordination besteht in erster Linie bei den Maßnahmen 19, 20 und 35.

In Art. 19 werden Projekte zur Diversifizierung, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe, sowie zur Unternehmungsgründung und Nahversorgung gefördert. Die Submaßnahmen in Art. 19 eignen sich gut für Investitionen auf einzelbetrieblicher Basis. LEADER bietet ergänzend dazu die Möglichkeit inhaltlich ähnliche Projekte auf breiterer Ebene aufzustellen und den Blick vom Einzelbetrieb zum Mehrwert von regionsweiten Konzepten zu erweitern.

Die im Art. 20 angebotenen Vorhabensarten Dorferneuerung und Lokale Agenda 21 zielen auf Entwicklungspläne bzw. deren Umsetzung auf Gemeindeebene ab. LEADER verfolgt jedoch eine gemeinsame regionale Entwicklung und geht über die kleinere Einheit Gemeinde hinaus.

Die Vorhabensart zu den privaten-öffentlichen Partnerschaften wird im Rahmen der Maßnahme 35 Zusammenarbeit nicht angeboten.

8.2.15.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Umsetzung der Maßnahme LEADER erfolgt in bewährter Begleitung durch das nationale ländliche Netzwerk. Hier entsteht ein Austausch an praktischer Erfahrung und Inputs. Von dieser Zusammenarbeit profitieren sowohl die LEADER-Regionen als auch die anderen Mitglieder des Netzwerks. Diese gegenseitige Unterstützung ist insbesondere zur Umsetzung innovativer Themen oder Querschnittszielen förderlich.

Vorhabensart "Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie" - Definition Schirmprojekte

Ein Schirmprojekt zeichnet sich durch einen spezifischen Fokus, Zweck und gemeinsame, den darunter abgewickelten Unterprojekten übergeordnete Ziele aus und ist ein Vorhaben im Sinne von Artikel 2, Absatz 9 der Verordnung (EU) 1303/2016. Während der Laufzeit des Schirmprojekts werden einzelne Unterprojekte abgewickelt, die dazu beitragen, die Ziele des Schirmprojekts zu erreichen. Die Projektträgerin ist die LAG, das Projektauswahlgremium ist verantwortlich für die Auswahl der Unterprojekte auf Basis von Projektanträgen der durch die Unterprojekte tatsächlich Begünstigten. Antragstellerin und Empfängerin der Förderung ist die LAG, die alle Unterprojekte in ihrem Namen und auf ihre Rechnung durchführt und verantwortet und auch für die korrekte Umsetzung gegenüber dem Förderungsgeber haftet. Genaue Details zu Abwicklung, Projektumsetzung und Pflichten der durch die Unterprojekte tatsächlich Begünstigten werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit der LAG geregelt.

Damit wird es möglich neue Gruppen von Akteuren zu erreichen, die Interesse an lokaler Entwicklung haben und gute Ideen einbringen, aber noch wenig Erfahrung mit EU-kofinanzierten Projekten und deren

Abwicklung haben. LAGs und Verwaltung können von vereinfachter Abwicklung profitieren. Die LAG nutzt die Möglichkeit zur Steuerung der Zielerreichung durch gezielte Sensibilisierung oder fokussierte Projektauftrufe.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Evaluierungsplan dieses Programms basiert auf den Vorgaben des Art. 56 der GSR-Verordnung sowie den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 lit. g, der ELER-Verordnung und legt die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für die begleitende Bewertung einschließlich der ex-post Evaluierung fest.

Der Evaluierungsplan trifft Vorkehrungen und Festlegungen für die Schaffung notwendiger Ressourcen und die effektive Planung der Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung und ist somit eine wesentliche Grundlage für eine qualitätsvolle Evaluierung des Programms. Mit Hilfe der Festlegungen im Evaluierungsplan wird gewährleistet, dass die notwendigen Evaluierungsarbeiten geeignet, rechtzeitig geplant, akkordiert und im Umfang und Qualität entsprechend sorgfältig durchgeführt und somit als sachliche Urteils- und Entscheidungsgrundlage anerkannt werden können.

Entsprechend allgemein gültiger Evaluierungsstandards muss die Evaluierung:

- *unabhängig* in ihren Analysen und Bewertungen,
- *bedarfsorientiert*,
- *wissenschaftlich fundiert*, in dem sie sich an den national und international geltenden wissenschaftlichen Qualitätsstandards zur Evaluierung orientiert,
- *partizipativ*, durch die Einbeziehung der relevanten Stakeholder in Evaluierungsprozessen,
- *transparent* durch die Veröffentlichung aller Berichte und die Nachvollziehbarkeit der Empfehlungen und der Methodik,

sein.

Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, das die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms erforscht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet.

Die Arbeitsschwerpunkte werden im Einklang mit den gemeinsamen Vorgaben auf Basis der nationalen Struktur des österreichischen Programms festgelegt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass die Ergebnisse der Evaluierung auf EU-Ebene zusammengefasst und mit anderen Ländern verglichen und andererseits auf nationaler Ebene für die Weiterentwicklung des Programms verwendet werden können.

Die Evaluierungsarbeiten werden abhängig vom Programmfortschritt durchgeführt und bauen aufeinander auf. Die Evaluierungsergebnisse werden in den jährlichen Durchführungsberichten im Zeitraum 2015 – 2024 dargestellt.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Berichten mit „verstärkten Berichtsverpflichtungen“ in den Jahren 2017 und 2019, die in den unmittelbar vorhergehenden Jahren umfassend vorbereitet werden

müssen.

Der gesamte Evaluierungszyklus wird mit einer ex-post Bewertung im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung, wie die Bewertungstätigkeiten hinsichtlich Inhalt und Zeitplan mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verknüpft sind.

Die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten für die Evaluierung des Programms für die Ländliche Entwicklung lassen sich in Abbildung 9.2.1. zusammenfassen.

Gesamtverantwortung, Gesamtsteuerung, Finanzen, Verträge, Monitoring, Ausschreibungen:

Evaluierungsabteilung II/1 und Koordinationsabteilung für das Programm Ländliche Entwicklung II/2:

Die Gesamtverantwortung der Evaluierung des Programms liegt in der Abteilung II/1 des BMLFUW.

Zu den zentralen Aufgaben im Rahmen der Evaluierung und des Monitorings gehören:

- die Umsetzung des Evaluierungsplans,
- die Planung und Verwaltung des Evaluierungsbudgets,
- die Durchführung von Ausschreibungen und Beauftragungen an EvaluatorInnen und an Evaluierungsverantwortliche,
- Vergabe, Koordinierung der Abnahme und Auszahlung der externen Evaluierungsstudien,
- Vertretung im Evaluierungsverwaltungsausschuss bei der Europäischen Kommission,
- rechtzeitige Veröffentlichung der fertiggestellten Evaluierungsberichte und fertiggestellten Evaluierungsstudien,
- Information zum Evaluierungsfortgang und den Evaluierungsergebnissen im Begleitausschuss sowie diversen Untergremien und anderen Gremien,
- Organisation von Spezialworkshops und Präsentationen von Evaluierungsergebnissen,
- Regelmäßige Information des Lenkungsausschusses LE 2020 und der Steuerungsgruppe zu den Evaluierungsarbeiten,
- Bereitstellung bzw. Koordinierung von Evaluierungsdaten und Monitoringdaten für die Evaluierung.

Lenkungsausschuss LE 2020 und Steuerungsgruppe:

Die inhaltliche Gesamtsteuerung der Evaluierung liegt im Aufgabenbereich der Lenkungsgruppe LE 2020 und der Steuerungsgruppe. Diese setzt sich aus den VertreterInnen der Fachabteilungen des Programms LE 2020 des BMLFUW, VertreterInnen der Agrarmarkt Austria (AMA) sowie der Evaluierungsabteilung II/1 im BMLFUW zusammen. Von Seiten der Evaluierungsabteilung und des Evaluierungsteams wird dieses Gremium regelmäßig über den Fortgang und die Evaluierungsergebnisse informiert. Im Rahmen dieser Gruppe wird über die Umsetzungsmöglichkeiten der Evaluierungsempfehlungen beraten und entschieden. Erkenntnisse aus der Evaluierung, mögliche Umsetzungen von Evaluierungsempfehlungen, bzw. Gründe für Nichtbeachtung von Evaluierungsvorschlägen werden auch im Begleitausschuss und seinen vertiefenden

Arbeitsgruppen besprochen.

Inhalt und Berichtswesen:

Das Evaluierungsteam:

Die Evaluierung des Programms wird durch ein externes, unabhängiges Evaluierungsteam, bestehend aus Personen der nachgeordneten Bundesanstalten, ausgelagerte Organisationen des Bundes und privaten AnbieterInnen durchgeführt.

Das Evaluierungsteam besteht aus:

- den EvaluatorInnen für die einzelnen Fachbereiche der Schwerpunktsbereiche, Maßnahmen und Submaßnahmen,
- den EvaluatorInnen für die Querschnittsmaterien Umweltschutz, Klima, Innovation, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit,
- den Evaluierungsverantwortlichen welchen die inhaltliche Gesamtverantwortung für die Evaluierung und das Berichtswesen für Teilbereiche übertragen wird.

Die Nominierung als EvaluatorIn für die Evaluierung erfolgt per Beauftragung an die nachgeordneten Bundesanstalten bzw. nach Ausschreibung durch Markterkundung an private AnbieterInnen aufgrund folgender fachlicher Voraussetzungen:

- Fachkenntnisse über das zu evaluierende Themenfeld, entsprechend dem internationalen Stand des Wissens.
- Erfahrungen im Bereich von Programmevaluierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verordnungen zur ländlichen Entwicklung.
- Unabhängigkeit und Rollentrennung im Sinne der Vorgaben für die Evaluierung.
- Fähigkeiten im Bereich des modernen Wissensmanagements: Vermitteln von realisierbaren Aussagen.
- Vernetzungsvermögen bei fachübergreifenden Themenstellungen.

Den EvaluatorInnen obliegt die inhaltliche und textliche Verantwortung für den übertragenen Evaluierungsbereich. Die Evaluierungsverantwortlichen organisieren das ihnen jeweils zugeordnete Evaluierungsteam und sorgen für die Einhaltung der inhaltlichen und formalen Vorgaben für das Berichtswesen.

Evaluierungsstudien:

Weitere notwendige und sinnvolle Grundlagenarbeiten (Methodenentwicklung, Indikatoren-bearbeitung, Studien zu spezifischen Fragestellungen, Consultingaufträge an externe Büros zu Querschnittsfeldern, etc.) werden auf Basis von Vergabeverfahren durchgeführt. Damit soll die Evaluierung durch das Einbeziehen zusätzlicher externer Expertisen im Sinne der Methodenverbesserung und Meinungsvielfalt bereichert werden.

Inhalte und Schwerpunkte der Evaluierung:

Die Festlegung der konkreten inhaltlichen Schwerpunkte der Evaluierung erfolgt nach Programm-implementierung auf Grundlage der vorgegebenen Evaluierungsfragen und Kriterien[134],

Indikatoren[135] sowie zusätzlichen nationalen Fragestellungen. Sie erfolgt in Zusammenarbeit zwischen den nominierten EvaluatorenInnen und Maßnahmenverantwortlichen, wobei die Maßnahmenverantwortlichen als ExpertInnen der einzelnen Maßnahmen beratende Funktion haben. Zwischen den einzelnen EvaluatorenInnen und den korrespondierenden Maßnahmenverantwortlichen ist über den gesamten Evaluierungszeitraum ein permanenter bilateraler Informationsaustausch und Diskussionsprozess zu führen. Die Datenerfordernisse sind zwischen dem Evaluierungsteam und den Datenbereitstellern (siehe Kapitel 9.4) abzuklären.

Die Evaluierungsergebnisse und Empfehlungen für Adaptierungen bzw. Weiterentwicklung der Maßnahmen werden dem Lenkungsausschuss LE 2020 und der Steuerungsgruppe vorgestellt, diskutiert und Ableitungen daraus für das Programm vorgenommen.

Berichtswesen:

Die redaktionelle Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse (Evaluierungskapitel in den jeweiligen Jahresberichten) liegt in der Verantwortung des/der Evaluierungsverantwortlichen.

Öffentlichkeitsarbeit und Diskussion der Evaluierungsergebnisse:

Siehe Kapitel 9.6 Kommunikation.

Die Gestaltung der Organisation der Zusammenarbeit und wesentliche Informationsflüsse des Evaluierungsprozesses werden in Abbildung 9.2.2. dargestellt.



Abbildung 9.2.1. Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten Evaluierung LE 2020

Organisationsaufbau Evaluierung LE 2020

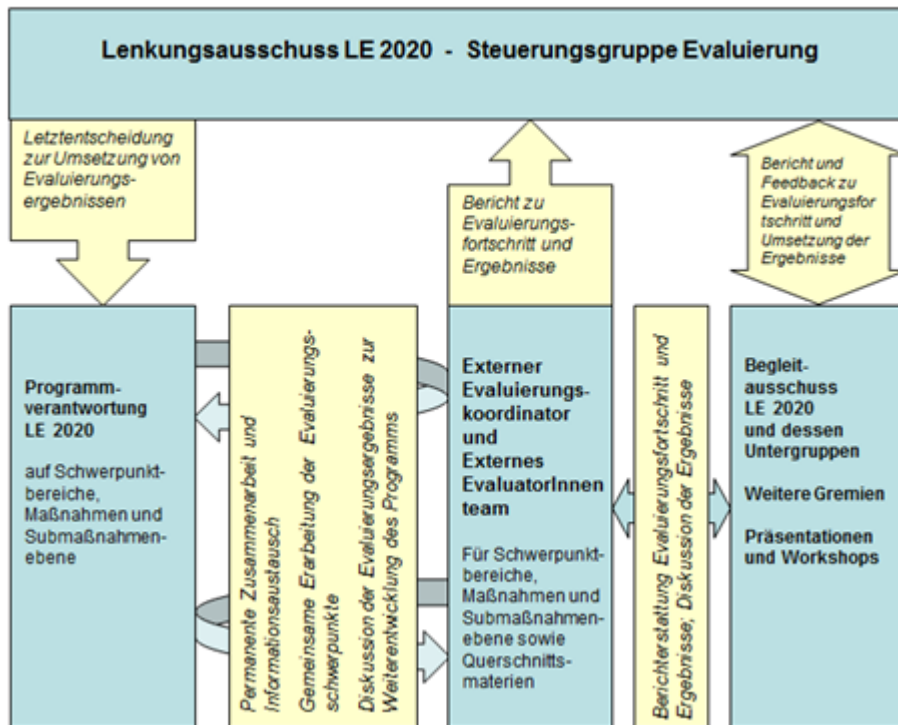


Abbildung 9.2.2. Organisationsaufbau Evaluierung LE 2020

9.3. Bewertungsthemen und -aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungswerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Die Definition der Evaluierungsinhalte erfolgt auf Grundlage der Elemente der Programmplanung und basiert auf dem gemeinsamen EU-Rahmenwerk für Monitoring und Evaluierung. Die Evaluierung wird bedarfsorientiert auf Programm-, Schwerpunkts-, Maßnahmen-, und Submaßnahmenebene durchgeführt.

Die Evaluierung des Programms muss in ihrer Analyse das politische Rahmenwerk der Europa 2020 Strategie mitberücksichtigen und auch die Wirksamkeit des Programms für die Erreichung der Gesamtziele herausarbeiten. Abbildung 9.3.1. soll diesen Gesamtauftrag an die Evaluierung zusammenfassen.

Folgende Evaluierungsthemen stehen im Vordergrund:

SWOT und Bedarfsidentifikation:

- Beurteilung der Veränderungen im Programmkontext und der Gültigkeit der SWOT-Analyse und der Bedarfsidentifikation. Haben sich die Rahmenbedingungen seit Programmbeginn geändert? Die Analyse erfolgt auf Basis der festgelegten Kontextindikatoren.

Änderungsbedarf in Strategie, Maßnahmen und Finanzierungsplan des Programms für die Ländliche Entwicklung:

- Beschreibung der finanziellen und materiellen Umsetzung der Maßnahmen auf Grundlage der Input- und Outputindikatoren.
- Beurteilung der Durchführung und Kosteneffizienz der Maßnahmen.
- Analyse der Synergien und Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen.
- Beiträge der Maßnahmen zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen.
- Beurteilung der Ergebnisse und Synergien der 18 Schwerpunktbereiche auf Grundlage der Ergebnisindikatoren.
- Beurteilung des Beitrages der Schwerpunktbereiche zur Erreichung der Ziele der sechs Prioritäten.
- Beurteilung des Programmbeitrages zur Umsetzung der horizontalen Ziele und Prinzipien (z.B. Innovation, Umweltschutz, Bekämpfung und Anpassung an den Klimawandel, Genderfragen).
- Beurteilung des Programmbeitrages zur territorialen Entwicklung (Leader).
- Vorschläge zur Adaptierung der Maßnahmen im Programmzeitraum: Sind Programmänderungen erforderlich?
- Vorgaben und Empfehlungen für die weitere Evaluierung.

Evaluierungsfragestellungen Querschnittsthema Klimawandel: Anpassung und Mitigation:

- Wie verändert das Programm die Fähigkeit der Betriebsleiter/innen Klimawandel zu erkennen, zu beurteilen und in ihren betrieblichen Entscheidungen (z.B. Kulturwahl, Wahl des Managements) zu berücksichtigen?
- In wie weit tragen die Investitionsförderungen für landwirtschaftliche Gebäude und Maschinen dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung, in welcher Form berücksichtigen die Betriebskonzepte Klimaschutz und Klimawandelanpassung?
- In welcher Form kann das Programm zur Erhaltung österreichischer Grünlandbestände beitragen?
- Inwieweit leistet das Agrarumweltprogramm einen Beitrag zum Humusaufbau bzw. zur Humuskonservierung in Ackerböden? Untersuchung von in bodenrelevante ÖPUL-Maßnahmen (Bio, Immergrün, Zwischenfruchtanbau, Mulch- und Direktsaat) eingebundenen Flächen; ggf. Gegenüberstellung mit Nicht-Maßnahmen-Flächen.
- Hat die verstärkte stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse aus Österreichs Wäldern im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung eine Auswirkung auf den Ersatz fossiler Rohstoffe und die biologische Vielfalt?
- Welche Vermeidungspotenziale an Treibhausgasen sind mit den auf Klimaschutz abzielenden Maßnahmen (z.B. Düngemanagement, Anreicherung an Bodenkohlenstoff, Begrünungen Ackerflächen, Bio) verbunden?

Beiträge des Programms LE 2020 zu übergeordneten Zielsetzungen der GAP, des GSR, der Europa 2020 Strategie:

- Beurteilung des Nettobeitrages des Programmes zur Erreichung der drei GAP-Ziele auf Basis der

Wirkungsindikatoren.

- Beurteilung des Nettobeitrages des Programms LE 2020 zur Erreichung der 11 thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR)
- Beiträge des Programms zur Erreichung der Ziele der EU 2020 - Strategie.

Indikatorenplan, Leistungsrahmen:

- Beurteilung der Angemessenheit und Erreichung der im Indikatorenplan und im Leistungsrahmen festgelegten Zielwerte. Sind die festgelegten Ziele des Programms mit den vorhandenen Maßnahmen und Mitteln zu erreichen?

Komplementarität:

- Beurteilung der Kohärenz und Komplementarität des Programms zu den anderen GSR-Programmen in Österreich.

Umsetzungsmodalitäten, Technische Hilfe:

- Beurteilung der Effektivität und Effizienz von Programmverwaltung und Programmmanagement inklusive Datenmanagement, Kommunikation und Einsatz der Technischen Hilfe.

Nationales Netzwerk:

- Beurteilung des Umsetzungserfolges des nationalen Netzwerkes für die ländliche Entwicklung.

Für eine qualitätsvolle Evaluierung dieser komplexen Fragen sind umfangreiche Evaluierungsaktivitäten notwendig. Dazu gehören:

- Die Erarbeitung methodischer Grundlagen für die Entwicklung und Berechnung von Indikatoren insbesondere von Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren, die Beurteilung von Nettoeffekten, Programmwirkungen, die Evaluierung von Querschnittsfeldern, Kausalanalysen, etc..
- Die Schaffung von Zeitreihen für Indikatoren sowie die Weiterentwicklung von Indikatoren (z.B. HN VF).
- Erarbeitung von weiteren programmspezifischen Indikatoren auf Schwerpunktebene zur inhaltlichen Verknüpfung der programmierten Maßnahmen mit den adressierten Bedarfen.
- Weitergehende Datenaufarbeitungen und mögliche zusätzliche Datenerhebungen bei der Antrags- bzw. Projektannahme sowie Projektbegleitung.
- Optimierung der Datenbanken und das Erkennen und Schließen von Datenlücken.
- Regelmäßige Übermittlung der Monitoringdaten und Datenaufbereitungen für die Evaluierung.
- Methodische Grundlagenarbeiten zur Evaluierung von LEADER auf Ebene der Lokalen Aktionsgruppen (LAGs).
- Methodische Grundlagenarbeiten zur Evaluierung des nationalen Netzwerkes.
- Weiterführung, Adaptierung, bzw. Wiederholung bereits durchgeführter Evaluierungsarbeiten.
- Einholung von zusätzlichen externen Sichtweisen und Expertisen.
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Maßnahmenverantwortlichen und dem Evaluierungsteam.

- Präsentationen, Workshops und Bildungsangebote für das Evaluierungsteam.

Die Ausformulierung und Konkretisierung der genannten Evaluierungsschwerpunkte nach Maßnahmen, Maßnahmenblöcken und deren thematische Priorisierung, die Entwicklung weiter unterteilter Bewertungsfragen und weiter differenzierter Indikatoren, die empirische Begleitforschung sowie die terminliche Planung und Gliederung der einzelnen Evaluierungsaktivitäten für die verschiedenen Evaluierungsbereiche werden nach Programmgenehmigung entwickelt und schriftlich festgehalten.

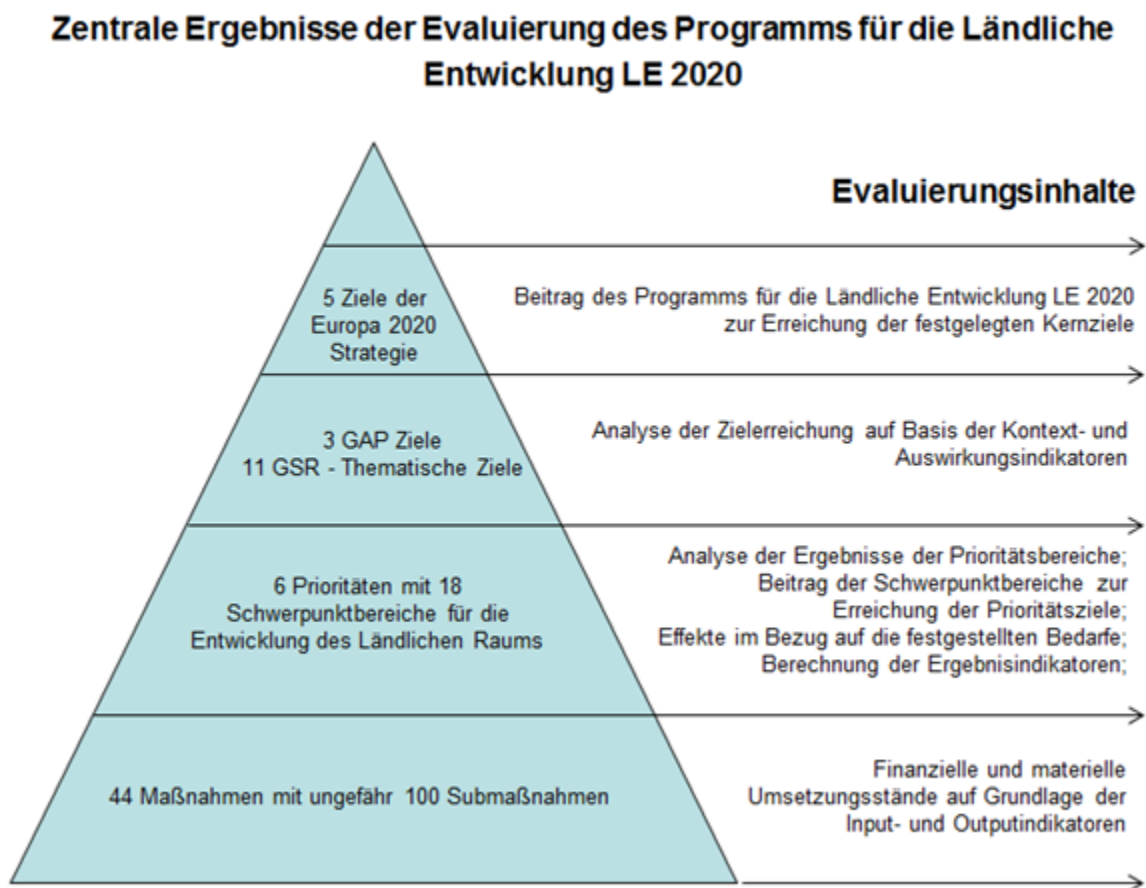


Abbildung 9.3.1. Zentrale Ergebnisse der Evaluierung des Programms LE 2020

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Um eine Evaluierung erfolgreich durchführen zu können, werden umfangreiche Datensätze benötigt. Diese Daten müssen nach Möglichkeit den EvaluatorInnen in aufbereiteter Form zugänglich gemacht werden. Bei der Evaluierung werden diese Datengrundlagen mit verschiedenen methodischen Ansätzen kombiniert und Aussagen zum Programm gemacht. Alle Daten, die verfügbar sind und für die Evaluierung benötigt werden, werden den EvaluatorInnen – unter Auflage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – zur Verfügung gestellt. Für Spezialfragen können nach Absprache mit dem BMLFUW Sachverständige, bzw. ExpertInnen beigezogen werden.

Die Datenquellen, die für die Evaluierung zur Verfügung stehen, sind in Anhang 9.4.1. angeführt.

Zur Verbesserung der Datenqualität werden aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Datenmanagement in der LE-Periode 07-13, neue Abläufe und Kontrollmechanismen bei der Datenerfassung implementiert. Zur Verbesserung der Datengrundlage sind weitergehende Abstimmungen mit den Ämtern der Landesregierungen sowie zentrale Vorgaben für diese notwendig. Die Informationspflicht der Fördermittelempfänger wird mit den Evaluierungserfordernissen besser akkordiert werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei unter anderem im Bereich der Projektdaten. Weiters werden in der AMA-Zahlungsdatenbank in der neuen Periode auch die abgelehnten Projekte erfasst werden.

Eine Möglichkeit der Schätzung von kontrafaktischen Situationen bieten Kontrollgruppenansätze, bei denen geförderte Unternehmen mit nicht geförderten Unternehmen aus einer validen Kontrollgruppe verglichen werden. Der Aufbau solcher Gruppen von Mikrodaten wird ausgehend von der amtlichen Agrarstatistik für Bereiche der Maßnahmenevaluierung durchgeführt werden.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

Der Zeitplan berücksichtigt die vorgegebenen Berichtspflichten (Meilensteine 2017 und 2019) und stellt sich wie in Anhang 9.5.1. angeführt dar.

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel ist es, die Evaluierungsergebnisse wirksam und zielgruppengewollt zu kommunizieren und damit Grundlagen für Entscheidungsprozesse für die Ausgestaltung und die Durchführung des Programms zu schaffen. Dabei wird abhängig von der Rolle und der Funktion der Zielgruppen adäquater Raum für Informationstransfer und Diskussionsprozesse geschaffen. Durch Information, Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Evaluierung ergeben sich neue inhaltliche Impulse, bei gleichzeitiger Anhebung der methodischen und inhaltlichen Qualität (siehe dazu auch Anhang 9.6.1.).

Interne und externe Kommunikationsschienen:

- *Information der breiten Öffentlichkeit:*

Alle Evaluierungsstudien und Evaluierungsberichte werden im Internet unter den folgenden Links veröffentlicht:

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/evaluierung.html

- *Information und Diskussion mit Stakeholdern:*

Alle Evaluierungsstudien und Evaluierungsberichte werden dem Begleitausschuss durch direkte Aussendung der Evaluierungsergebnisse zur Kenntnis gebracht. Die Evaluierungsergebnisse stellen wichtige Diskussionsgrundlagen für die Debatte zur Weiterentwicklung des Programms in diesem Forum dar.

Die einzelnen Experten des Begleitausschusses werden bei Bedarf auch in Steuerungsgruppen zur Durchführung und Abnahme von einzelnen Evaluierungsstudien miteinbezogen.

Themenspezifische Evaluierungsergebnisse werden weiteren Gremien zu Verfügung gestellt und dort diskutiert.

Das sind beispielsweise:

- Untergremien des Begleitausschusses: Vorstellung und Diskussion von Evaluierungsarbeiten.
- Herbstklausurtag zur Koordinierung der Bildungs- und Beratungsarbeit: Vorstellung und Diskussion von bildungsrelevanten Evaluierungsergebnissen.
- Kommission gemäß §7 des Landwirtschaftsgesetzes: Vorstellung von einzelnen Evaluierungsergebnissen

Workshops und Seminare zu den Ergebnissen der Evaluierung (follow up):

Abhängig von der öffentlichen Bedeutung, bzw. dem Interesse an den Evaluierungsergebnissen sollen Evaluierungsstudien gesondert im Rahmen von Präsentationen oder Workshops vor Fachpublikum (Programmverantwortliche, Evaluierungsteam, FachexpertInnen, InteressensvertreterInnen, wissenschaftlichen Personal, usw.) vorgestellt und diskutiert werden.

Ziel dieser Veranstaltungen ist:

- Reflexion der Evaluierungsergebnisse
 - Diskussion der Programmanpassung aufgrund der Evaluierungsergebnisse
 - Weiterentwicklungsbedarf des Programms
 - Erörterung der angewandten Methodik, Stärken und Schwächen der Analyse sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung und Anwendbarkeit der Methodik
-
- *Weiterentwicklung der Evaluierung im Evaluierungsteam durch Einbeziehung von Maßnahmenverantwortlichen und weitere externen ExpertInnen:*

Die Evaluierung des Programms wird von einer Gruppe EvaluatorInnen aus den verschiedensten Fachdisziplinen und Organisationen durchgeführt. Durch den permanenten inhaltlichen Austausch und die

direkte Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den EvaluatorenInnen sollen inhaltliche Synergien genutzt und Doppelgleisigkeiten verhindert werden. Regelmäßige Teambesprechungen sollen einen Informationsfluss über Evaluierungsthemen, Evaluierungsziele, Ergebnisse, Daten und Methoden ermöglichen.

Die Teambesprechungen der EvaluatorenInnen könnten durch „Spezialworkshops“ zu aktuellen Themen (z.B. Verbesserung der Methodik, Vorstellung von Evaluierungsstudien und Ergebnissen von hoher Bedeutung, Querschnittsthemen, usw.), im Sinne der Qualitätssteigerung und Weiterbildung der EvaluatorenInnen, erweitert werden.

Die Maßnahmenverantwortlichen sollen in die Entstehung und Durchführung der Evaluierungsstudien einbezogen werden. Intensive Erarbeitung der Ziele, des Designs und Methodik der Studien im Austausch zwischen Studienauftragnehmern und Maßnahmenverantwortlichen. Diskussion der Ergebnisse sowie deren Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Maßnahmen, bzw. des Gesamtprogramms.

- *Diskussion, Nutzung und Umsetzung der Evaluierungsergebnisse durch die Entscheidungsträger des Programms*

Die Ergebnisse der Evaluierung werden im Rahmen des Lenkungsausschuss LE 2020 und der Steuerungsgruppe präsentiert und die realpolitischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Empfehlungen diskutiert. Über die Vorgangsweisen wird der Begleitausschuss Ländliche Entwicklung informiert.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Personelle, institutionelle und finanzielle Ressourcen:

BMLFUW:

Die Gesamtverantwortung für das Programm – und damit auch für das Monitoring und die Evaluierung - liegt im Aufgabenbereich der Sektion II des BMLFUW als Verwaltungsbehörde. Die strategischen Aufgaben der Veranlassung, Koordinierung, ordnungsgemäßen Durchführung der Evaluierung sowie Verbreitung der Evaluierungsergebnisse fallen in den Aufgabenbereich der Evaluierungsabteilung II/1 des BMLFUW. Das Monitoring wird in der Abteilung II/2 betreut. Die Betreuung der Evaluierung sowie die Umsetzung der Evaluierungsempfehlungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Fachabteilungen der Sektion II.

Für die genannten Aufgaben der Organisation, Durchführung und Koordinierung des Monitorings und der Evaluierung sind ca. 2 Vollzeitbeschäftigungsäquivalente an Fachpersonal vorgesehen.

Die Maßnahmenverantwortlichen im BMLFUW nehmen die Beratung und Begleitung der EvaluatorenInnen sowie die Diskussion der Evaluierungsergebnisse im Rahmen der Programmumsetzung wahr. Für diese Aktivitäten sind jedoch keine zusätzlichen Aufwendungen aus dem Evaluierungsbudget „Technischen

Hilfe“ notwendig.

Ämter der Landesregierungen:

Den Ämtern der Landesregierungen obliegt die Umsetzung, Durchführung und Verwaltung der Maßnahmen des Programms LE 2020. Die Informations- und Datenweitergabe für die Evaluierung ist von den Stellen der einzelnen Landesregierungen durchzuführen. In den einzelnen Behörden sind ebenfalls entsprechende personelle und institutionelle Ressourcen für die Betreuung und Unterstützung der Evaluierung einzuplanen.

Agrarmarkt Austria (AMA):

Die Datenbereitstellung und Datenaufarbeitung für die Evaluierung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem BMLFUW und der Agrarmarkt Austria (AMA). Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Datenverarbeitung ist gegeben. Das Hauptaugenmerk der Arbeiten im Bereich der Datenverarbeitung liegt in der weiteren Verbesserung der Datengrundlagen. Die personellen und technischen Ressourcen sind eingeplant.

Evaluierungsteam:

Die operative Durchführung der Evaluierung des Programms wird nach Genehmigung des Programms auf Basis der gemeinsamen Evaluierungsvorgaben und nationalen Evaluierungserweiterungen durch ein externes Evaluierungsteam durchgeführt. Sie erfolgt in Zusammenarbeit und unter Nutzung des vorhandenen Know-how mit den für die Programmentwicklung und Programmumsetzung vorhandenen Verwaltungsstrukturen in Bund und Ländern. Die Bearbeitung erfolgt nach einem Konzept, das die Maßnahmen nach bestimmten Kriterien (Prioritätenzuordnung, Umfang, ...) in zehn Bereiche gliedert und weitere Bereiche für Querschnittsfragen und die technische Hilfe einschließlich das nationale Netzwerk vorsieht. Die Evaluierungsteams für jeden dieser Bereiche werden von einem Evaluierungsverantwortlichen geleitet, der auch für das jährliche Berichtswesen bis zur ex-post Evaluierung zuständig ist.

Für den Aufbau des Evaluierungsteams werden sowohl vorhandenes qualifiziertes Personal der Bundesanstalten als auch externe Expertisen von Universitäten, privaten Dienstleistern und weiteren Organisationen des Bundes genutzt werden. Darüber hinaus werden für Spezialthemen und weitergehende Fragestellungen, Grundlagenarbeiten und Methodenentwicklung zusätzliche Evaluierungsstudien in Auftrag gegeben werden.

Für die Finanzierung der in Auftrag gegebenen Evaluierungsaktivitäten sind im Rahmen der „Technischen Hilfe“ finanzielle Mittel eingeplant.

Der Aufwand für die Bundesanstalten wird in den jeweiligen Jahresarbeitsprogrammen auf Basis von Kosten- und Leistungsrechnungen gesondert ausgewiesen.

Für die Vorbereitung der Jahresberichte mit „verstärkten Berichtsverpflichtungen“ (2017, 2019, ex-post Evaluierung 2024) wird ein höherer Evaluierungsaufwand veranschlagt. Das betrifft die Zeitspanne 2016-2019, bzw. 2023 und 2024. In diesen Perioden werden vermehrt externe Projekte in Auftrag gegeben werden sowie weitergehende Berichtsvorbereitungen und Datenaufbereitungen im BMLFUW und im Evaluierungsteam stattfinden. Die benötigten Expertisen werden zeitgerecht beauftragt werden.

Abgeschätzte Gesamtkosten für den Evaluierungszeitraum LE 2020 (inkl. ex-post Evaluierung 2014):

Die Gesamtkosten für die Evaluierung des Programms werden sich in der Höhe des Aufwandes für die

Evaluierung der Programmperiode 2007-2013 bewegen und setzen sich aus den Personalkosten der beauftragten Bundesanstalten so wie aus den im Rahmen der „Technischen Hilfe Evaluierung“ aufgewendeten Mitteln zusammen.

Die Gesamtkosten für die Evaluierung werden sich voraussichtlich auf ca. 8. Mio. Euro belaufen. Im Rahmen der „Technischen Hilfe Evaluierung“ werden davon etwa 5,5 Mio. Euro finanziert werden.

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	38.622.529,00	38.728.010,00	38.835.578,00	38.945.273,00	39.057.236,00	39.170.000,00	39.277.520,00	272.636.146,00
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	519.183.974,00	520.601.904,00	522.047.887,00	523.522.472,00	525.027.541,00	526.543.368,00	527.988.705,00	3.664.915.851,00
Insgesamt	557.806.503,00	559.329.914,00	560.883.465,00	562.467.745,00	564.084.777,00	565.713.368,00	567.266.225,00	3.937.551.997,00
(Davon) leistungsgebundene Reserve, Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	33.468.390,18	33.559.794,84	33.653.007,90	33.748.064,70	33.845.086,62	33.942.802,08	34.035.973,50	236.253.119,82

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	2.793.894.917,40

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	63%	20%	63%
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	49,43%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					983.781,00 (2A) 285.342,00 (2B) 680.019,00 (3A) 49.116,00 (3B) 698.944,00 (P4) 19.588,00 (5A) 100.202,00 (5B) 257.549,00 (5C) 20.904,00 (5D) 91.674,00 (5E) 427.586,00 (6A) 35.697,00 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der	63%					0,00 (2A) 0,00 (2B) 0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (5A)

	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E) 0,00 (6A) 0,00 (6C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					14.188.864,00 (2A) 4.115.422,00 (2B) 9.807.764,00 (3A) 708.390,00 (3B) 10.080.718,00 (P4) 282.511,00 (5A) 1.445.192,00 (5B) 3.714.579,00 (5C) 301.488,00 (5D) 1.322.192,00 (5E) 6.166.980,00 (6A) 514.845,00 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	49.43%					0,00 (2A) 0,00 (2B) 0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E) 0,00 (6A)

							0,00 (6C)
Total						0,00	56.299.347,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					440.332,00 (2A) 37.743,00 (2B) 62.905,00 (3A) 12.581,00 (3B) 251.618,00 (P4) 12.581,00 (5A) 62.905,00 (5B) 88.066,00 (5C) 25.162,00 (5D) 37.743,00 (5E) 317.375,00 (6A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					3.287.619,00 (2A) 281.796,00 (2B) 469.660,00 (3A) 93.932,00 (3B) 1.878.639,00 (P4) 93.932,00 (5A) 469.660,00 (5B) 657.524,00 (5C) 187.864,00 (5D) 281.796,00 (5E)

							2.369.591,00 (6A)
Total							0,00
							11.421.024,00

10.3.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					3.460.527,00 (3A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					63.026.760,00 (3A)
Total						0,00	66.487.287,00

10.3.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					21.798.788,00 (2A) 2.705.976,00 (3A) 527.436,00 (P4) 875.700,00 (5A) 882.000,00 (5C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					338.021.494,00 (2A) 49.756.426,00 (3A) 8.610.113,00 (P4) 9.006.764,00 (5A) 18.148.225,00 (5C)
Total						0,00	450.332.922,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	38.050.238,00

10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					2.865.492,00 (2B) 1.049.580,00 (5C) 2.732.436,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	63%					0,00 (2B) 0,00 (5C) 0,00 (6A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					43.838.933,00 (2B) 14.883.620,00 (5C) 22.857.865,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	49.43%					0,00 (2B) 0,00 (5C)

	Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						0,00 (6A)
Total						0,00	88.227.926,00

10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					7.300.535,00 (P4) 1.331.820,00 (5C) 15.797.314,00 (6B) 757.462,00 (6C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					79.144.029,00 (P4) 51.202.560,00 (5C) 192.741.168,00 (6B) 25.702.453,00 (6C)
Total						0,00	373.977.341,00

10.3.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					3.078.637,00 (P4) 824.040,00 (5C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					45.883.779,00 (P4) 6.772.108,00 (5C)
Total						0,00	56.558.564,00

10.3.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					111.935.072,00 (P4) 1.078.888,00 (5D)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					942.980.696,00 (P4) 9.088.931,00 (5D)
Total						0,00	1.065.083.587,00

10.3.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					61.147.296,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					339.554.837,00 (P4)
Total						0,00	400.702.133,00

10.3.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					323.253,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					1.476.425,00 (P4)
Total						0,00	1.799.678,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	0,00

10.3.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					11.224.332,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					863.138.553,00 (P4)
Total						0,00	874.362.885,00

10.3.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					619.920,00 (3A)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					118.145.609,00 (3A)
Total						0,00	118.765.529,00

10.3.13. M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					242.550,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					3.269.795,00 (P4)
Total						0,00	3.512.345,00

10.3.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					317.272,00 (2A) 13.597,00 (2B) 355.801,00 (3A) 13.597,00 (3B) 772.310,00 (P4) 29.462,00 (5A) 29.462,00 (5B) 29.462,00 (5C) 29.462,00 (5D) 29.462,00 (5E) 2.276.382,00 (6A) 13.597,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1	63%					0,00 (2A) 0,00 (2B) 0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D)

	Buchstabe a Ziffer i						0,00 (5E) 0,00 (6A) 0,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					4.450.876,00 (2A) 190.753,00 (2B) 4.991.376,00 (3A) 190.753,00 (3B) 10.834.412,00 (P4) 413.304,00 (5A) 413.304,00 (5B) 413.304,00 (5C) 413.304,00 (5D) 413.304,00 (5E) 31.934.387,00 (6A) 190.753,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	49.43%					0,00 (2A) 0,00 (2B) 0,00 (3A) 0,00 (3B) 0,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E) 0,00 (6A) 0,00 (6B)
Total						0,00	58.759.696,00

10.3.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					11.167.813,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für	80%					185.795.387,00 (6B)

	Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
Total						0,00	196.963.200,00

10.3.16. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beitragssatz gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Anwendbarer Satz für Finanzinstrument im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	49.43%					114.298.533,00
Total						0,00	114.298.533,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	3,43
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	7.589.619.573,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	260.344.810,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	115.806.421,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	22.517.600,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	122.020.789,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	645,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	50,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	595,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	609.000,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	723.231,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	13,32
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	20.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	150.170,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	286.020,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	18.573.805,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	30.266.522,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	52.150,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	7.350.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	21.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	3.290.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	751.640.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	744.640.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	9.508.010,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T5: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	4,93
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	7.400,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	150.170,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	37.800,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	7.429.522,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	8.778.682,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	4.470,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	630.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte erhalten (6.1)	8.100,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.4)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Transferzahlungen erhalten (6.5)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (6.1)	97.737.320,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	97.737.320,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	407.488,00

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	30,63
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	46.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	150.170,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	75.600,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	7.429.522,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	20.921.118,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	7.450,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	1.050.000,00
M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	Zahl der unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe (3.1)	35.000,00
M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	Öffentliche Gesamtausgaben (EUR) (3.1 bis 3.2)	133.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	330,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	730.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	116.755.580,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Zahl der Begünstigten	38.000,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	240.000.000,00

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	1.100,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	11.362.631,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	150.170,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	3.150,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1.061.360,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.511.080,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	1.490,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	210.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	407.488,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	135.766,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	11.460.202,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	20.454.599,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	16.800,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	2.380.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	150,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	6.800.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	5.383.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	500,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	172.000.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	1.740.600,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	2.087.484.004,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	0,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	470.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	784.000.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)	2.500,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Wasserrahmenrichtlinie (12.3)	0
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	3.500.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	1.200.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	190.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	170.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	1.810.100.000,00

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	20.347.386,00

Wald

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	17.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	3.433.752,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	4.548.763,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	13.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	1.820.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	19.300.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	12.873.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	770,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	13.501.500,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	634.803,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	19.348.700,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	77.728.994,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	22.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	73.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0,00
M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Flächen, für die Waldumweltverträge gelten (15.1)	2.000,00
M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	7.000.000,00

M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Öffentliche Ausgaben für Maßnahmen in Bezug auf genetische Ressourcen (15.2)	1.400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	6.797.200,00

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	83,15
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	2.393.170,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.878.170,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0,05
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	2.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	3.991,00

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	75,26
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	2.166.100,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.878.170,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0,00
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	3.991,00

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	78,50
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	2.259.430,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.878.170,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	2,91
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	116.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	3.991,00

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T14: Prozentsatz der bewässerten Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (Schwerpunktbereich 5A)	6,04
Bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	1.600,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
20 Bewässertes Land - Insgesamt	26.480,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	3.150,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	265.340,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	602.630,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	1.490,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	210.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der bei Investitionen unterstützten Vorhaben (4.1, 4.3)	290,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Fläche (ha), für die Investitionen zum Wassersparen eingesetzt werden (z. B. effizientere Bewässerungssysteme)	6.600,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	40.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	19.611.250,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	882.904,00

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	0,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	16.660,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1.466.700,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	3.082.766,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	7.450,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	1.050.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	882.904,00

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	585.278.000,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	45.528,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	6.101.360,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	7.923.637,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	10.430,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	1.470.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der bei Investitionen unterstützten Vorhaben (4.1, 4.3)	2.100,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	84.700.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	38.115.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	2.700,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	99.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Vorhaben	2.700,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	31.776.500,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	500,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	358.000.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	107.700.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0

26)		
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	15.008.400,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft und Erstverarbeitung/Vermarktung (8.6)	1.300,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat) (8.6)	37.500.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	882.904,00

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0,00
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0,00
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	3,36
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	96.667,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	2.517.170,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.878.170,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	6.300,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	530.680,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	643.110,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	2.980,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	420.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)	96.667,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	20.100.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	882.904,00

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.878.170,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	3.991,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	16.821,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	2.140.680,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	2.820.392,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	4.470,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	630.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	882.904,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	310,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	76.517,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	6.508.162,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	13.154.896,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	31.209,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	5.297.600,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	1.680,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	182.400.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	51.530.100,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	68.368.578,00

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	74,88
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	4.125.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	54,46
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	490,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	3.000.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	44,46
1 Bevölkerung - Zwischenregion	20,79
1 Bevölkerung - Insgesamt	8.443.018,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	196,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	1.730,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	880,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	115,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	1.830,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	% der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (7.1; 7.2; 7.4; 7.5.;7.6; 7.7)	3.000.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	420.342.611,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	407.488,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	75,00

LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)		
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	4.125.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	100.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	183.939.120,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	8.000.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	54.164.880,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	2.300.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	41,75

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	44,46
1 Bevölkerung - Zwischenregion	20,79
1 Bevölkerung - Insgesamt	8.443.018,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	2.919,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	880.680,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.098.226,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e- Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	200,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	2.300.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	53.200.000,00

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	286,020	37,800	75,600	3,150	152,766			3,150	16,660	45,528	6,300	16,821	76,517		2,919	723,231
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	18,573,805	7,429,522	7,429,522	1,061,360	14,893,954			265,340	1,466,700	6,101,360	530,680	2,140,680	6,508,162		880,680	67,281,765
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	30,266,522	8,778,682	20,921,118	1,511,080	25,003,362			602,630	3,082,766	7,923,637	643,110	2,820,392	13,154,896		1,098,226	115,806,421
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	52,150	4,470	7,450	1,490	29,800			1,490	7,450	10,430	2,980	4,470	31,209			153,389
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	7,350,000	630,000	1,050,000	210,000	4,200,000			210,000	1,050,000	1,470,000	420,000	630,000	5,297,600			22,517,600
M03	Zahl der unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe (3.1)			35,000													35,000
	Öffentliche Gesamtausgaben (EUR) (3.1 bis 3.2)			133,000,000													133,000,000
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	3,290,000,000		730,000,000		26,100,000			40,000,000		84,700,000						4,170,800,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	744,640,000		116,755,580		18,256,000			19,611,250		38,115,000						937,377,830
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)		0								99,000,000			182,400,000			281,400,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR		97,737,320								31,776,500			51,530,100			181,043,920
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					185,501,500					107,700,000				420,342,611	53,200,000	766,744,111

M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)					634,803									634,803
															0.00
															0.00
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)					19,348,700									19,348,700
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)					77,728,994									77,728,994
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)								15,008,400						15,008,400
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					1,740,600									1,740,600
	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)									96,667					96,667
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					2,087,484,004				20,100,000					2,107,584,004
M11															0.00
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					470,000									470,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					784,000,000									784,000,000
M12	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)					2,500									2,500
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					3,500,000									3,500,000
M13	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)					1,200,000									1,200,000
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					190,000									190,000
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte					170,000									170,000

	Gebiete (13.3)														
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					1,810,100,000									1,810,100,000
M14	Zahl der Begünstigten			38,000											38,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)			240,000,000											240,000,000
M15	Flächen, für die Waldumweltverträge gelten (15.1)					2,000									2,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					7,000,000									7,000,000
M16	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)			1,100											1,100
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	9,508,010	407,488	11,362,631	407,488	27,144,586	882,904	882,904	882,904	882,904	882,904	68,368,578	407,488		122,020,789
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												75		75
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												4,125,000		4,125,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												100,000		100,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												183,939,120		183,939,120
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												8,000,000		8,000,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												54,164,880		54,164,880

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				P														
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				P														
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P			X		X		X	X	X	X				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				P														
2B	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)					P													
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)					P													
	M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)					P													
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)					P													
3A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)						P												
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)						P												
	M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)						P												
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X		P	X					X						
	M14 – Tierschutz (Artikel 33)				X		P								X				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X					P										X		
3B	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)							P											
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)							P											
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)							P											
5A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)											P							

[illegible]

	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X			X		X												P		
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								X	X	X			X					P		
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)																		P		
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	P		
6C	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)																				P
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																				P
P4 (FOREST)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)								P	P	P										
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)								P	P	P										
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)							X	P	P	P										
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								P	P	P								X		
	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)								P	P	P			X			X				
	M15 – Waldumwelt- und - klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)								P	P	P						X				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X							P	P	P				X						
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)								P	P	P										
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)								P	P	P										
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)							X	P	P	P										
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								P	P	P								X		
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	X		X	X		X		P	P	P				X	X					
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	X		X	X		X		P	P	P				X	X					
	M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)			X	X				P	P	P				X	X					
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)				X				P	P	P										
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X							P	P	P										

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
Scheme 15: Alpengrundbesitz und -haltung (16.15)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	148.987.774,00	240.000,00	X	X	X		
Scheme 6 : Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	304.693.021,00	271.000,00	X	X	X		X
Scheme 19: Naturschutz (16.19)	Sonstige	261.143.458,00	76.000,00	X	X	X	X	X
Scheme 18: Vorbeugender Oberflächengewässerschutz	Bessere Bewirtschaftung,	4.050.000,00	1.500,00	X	X	X		X

z auf Ackerflächen (16.18)	Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)							
Scheme 4 : Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (16.4)	Sonstige	8.356.437,00	8.000,00	X				
Scheme 1 : Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (16.1)	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	594.655.625,00	1.200.000,00	X	X	X		X
Scheme 16: Vorbeugender Grundwasserschutz (16.16)	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	164.044.052,00	310.000,00		X	X		X
Scheme 5 : Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (16.5)	Sonstige	35.379.706,00	24.000,00	X				
Scheme 9: Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle (16.9)	Sonstige	20.100.000,00	96.667,00				X	
Scheme 17: Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (16.17)	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	2.714.541,00	1.000,00	X	X	X		X
Scheme 14: Bewirtschaftung von Bergmähwiesen (16.14)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem	62.801.822,00	16.300,00	X	X	X		

	Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
Scheme 11: Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen (16.11)	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	30.436.544,00	12.200,00	X	X			
Scheme 12: Silageverzicht (16.12)	Futterwirtschaft, Düngewirtschaft	122.788.357,00	137.500,00	X				
Scheme 10: Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen (16.10)	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	54.792.322,00	44.280,00		X	X		X
Scheme 8: Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) (16.8)	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	35.368.758,00	83.500,00		X	X		X
Scheme 13: Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (16.13)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebiete n von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken,	2.554.800,00	270,00	X	X			

	Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
Scheme 7: Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün (16.7)	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	101.918.223,00	180.000,00	X	X	X		X
Scheme3: Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide (16.3)	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	24.289.916,00	90.000,00	X	X		X	
Scheme 2 : Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (16.2)	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	128.508.647,00	310.000,00	X	X		X	

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB

		Vorhabenart					5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden							
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	784.000.000,00	470.000,00	X	X	X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	3.500.000,00	2.500,00	X				

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von							

Agrarforstsystemen							
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern	634.803,00	100,00			X		

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
Aufforstung und Anlage von Wäldern	7.000.000,00	2.000,00			X

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete	3.500.000,00	2.500,00	X		

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	77.728.994,00	73.000,00			X

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
M01	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	3B	2.450,00	Anzahl der Teilnehmer an Schulungen
M01	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	5B	12.250,00	Anzahl der Teilnehmer an Schulungen
M02	Baratung-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste (Artikel 15)	5E	4.470,00	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	Einheit

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	38.000.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	4.500.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	2.100.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	46.100.000,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	0,00
M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	700.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	91.400.000,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Bedingungen des Art. 17 der Grundverordnung werden eingehalten. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen der kofinanzierten Maßnahme.

Für folgende Vorhabensarten sind in dieser Maßnahme Top Ups vorgesehen:

- 4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung;
- 4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Bedingungen des Art. 19 der Grundverordnung werden eingehalten. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen der kofinanzierten Maßnahme.

Für folgende Vorhabensarten sind in dieser Maßnahme Top Ups vorgesehen:

- 6.1.1. Existenzgründungsbeihilfe für JunglandwirtInnen.

12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Bedingungen des Art. 28 der Grundverordnung werden eingehalten. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen der kofinanzierten Maßnahme.

Für folgende Vorhabensarten sind in dieser Maßnahme Top Ups vorgesehen:

- 10.1.12. Silageverzicht

12.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Bedingungen des Art. 31 der Grundverordnung und die Bestimmungen für die Vorhabensarten 13.1.1., 13.2.1. und 13.3.1. werden eingehalten.

12.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.13. M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung von Vorhaben innerhalb Art. 42 des Vertrags vorgesehen.

12.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Bedingungen des Art. 35 der Grundverordnung werden eingehalten. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen der kofinanzierten Maßnahme.

Für folgende Vorhabensarten sind in dieser Maßnahme Top Ups vorgesehen:

- 16.04.1. Kurze Versorgungsketten, lokale Märkte & Absatzförderung;
- 16.10.3. Zusammenarbeit Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften und Branchenverbände.

12.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

12.16. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Für diese Maßnahme ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen.

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegulungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegulung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	7.165.173,00	7.101.248,00	3.500.000,00	17.766.421,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	2.172.933,00	2.144.667,00		4.317.600,00
M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	Nicht relevant.				
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	19.030.225,00	19.084.776,00		38.115.001,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	41.523.502,00	40.833.098,00	950.000,00	83.306.600,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	327.974.781,00	325.877.569,00	21.140.000,00	674.992.350,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	56.558.564,00	56.162.333,00		112.720.897,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Nicht relevant.				

M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Nicht relevant.				
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Nicht relevant.				
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Nicht relevant.				
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Nicht relevant.				
M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	3.512.345,00	3.487.656,00		7.000.001,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	22.441.867,00	22.391.233,00	4.150.000,00	48.983.100,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.	196.963.200,00	49.240.800,00		246.204.000,00
Insgesamt (EUR)		677.342.590,00	526.323.380,00	29.740.000,00	1.233.405.970,00

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 7.165.173,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 7.101.248,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 3.500.000,00

Insgesamt (EUR): 17.766.421,00

13.1.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

Anmerkung: Der Betrag zur zusätzlichen nationalen Finanzierung enthält auch Mittel, welche als nicht wettbewerbsrelevant gelten.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 2.172.933,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.144.667,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 4.317.600,00

13.2.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

13.3. M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Nicht relevant.

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.3.1.1. Angabe:*

Siehe Art. 81 Abs. 2 der Grundverordnung.

Im Rahmen dieses Programms werden nur Lebensmittelqualitätsregelungen gefördert, die sich auf Anhang I-Erzeugnisse beziehen.

13.4. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 19.030.225,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 19.084.776,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 38.115.001,00

13.4.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

13.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 41.523.502,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 40.833.098,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 950.000,00

Insgesamt (EUR): 83.306.600,00

13.5.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

13.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 327.974.781,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 325.877.569,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 21.140.000,00

Insgesamt (EUR): 674.992.350,00

13.6.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

Anmerkung: Der Betrag zur zusätzlichen nationalen Finanzierung enthält auch Mittel, welche als nicht wettbewerbsrelevant gelten.

13.7. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 56.558.564,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 56.162.333,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 112.720.897,00

13.7.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

13.8. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Nicht relevant.

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

Siehe Art. 81 Abs. 2 der Grundverordnung.

13.9. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Nicht relevant.

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.9.1.1. Angabe:*

Siehe Art. 81 Abs. 2 der Grundverordnung.

13.10. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Nicht relevant.

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.10.1.1. Angabe:*

Siehe Art. 81 Abs. 2 der Grundverordnung.

13.11. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Nicht relevant.

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.11.1.1. Angabe:*

Siehe Art. 81 Abs. 2 der Grundverordnung.

13.12. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Nicht relevant.

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.12.1.1. Angabe:*

Siehe Art. 81 Abs. 2 der Grundverordnung.

13.13. M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 3.512.345,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 3.487.656,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 7.000.001,00

13.13.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

13.14. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 22.441.867,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 22.391.233,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 4.150.000,00

Insgesamt (EUR): 48.983.100,00

13.14.1.1. Angabe:*

Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

Anmerkung: Der Betrag zur zusätzlichen nationalen Finanzierung enthält auch Mittel, welche als nicht wettbewerbsrelevant gelten.

13.15. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Siehe Anhang 13.1.1. zu Kapitel 13.

ELER (EUR): 196.963.200,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 49.240.800,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 246.204.000,00

13.15.1.1. Angabe:*

A priori lässt sich der Betrag für Vorhaben außerhalb Art. 42 des Vertrags aufgrund des bottom up-Ansatzes nicht angeben.

Für die Überblickstabelle wird der Gesamtbetrag für LEADER angeführt.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Komplementarität mit den ESI-Fonds

Die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete wird nicht ausschließlich durch den ELER betrieben, sondern erfolgt auch über andere Programme der ESI-Fonds. Daher ist eine gut abgestimmte Koordinierung erforderlich.

Die Koordinierungsaktivitäten haben vor allem das Ziel, sicherzustellen, dass die Förderaktivitäten zueinander in einem komplementären Verhältnis stehen und sich nicht überlappen. Im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung wird dabei prinzipiell von der Konzentration der Fondsinterventionen auf ihre jeweiligen spezifischen Investitionsprioritäten bzw. Schwerpunkte ausgegangen, was von vornherein die möglichen Überlappungsbereiche auf einige wenige reduziert. Mit den verbleibenden Überlappungsbereichen erfolgt eine detaillierte Befassung im Rahmen des STRAT.AT 2020 Erstellungs- und Begleitprozesses. Nicht vorgesehen sind hingegen ein gemeinsamer Begleitausschuss für alle ESIF-Programme oder gemeinsame jährliche Durchführungsberichte.

Abstimmung mit dem EFRE

Aufgrund der Abstimmung der programmverantwortlichen Stellen zwischen dem ELER und dem EFRE-Bereich wird gewährleistet, dass es in der Umsetzung zu einer komplementären Ergänzung, nicht jedoch zu Überschneidungen der Förderaktivitäten kommt. Zur Umsetzung des ELER werden klar definierte Förderungsrichtlinien bzw. Förderungstatbestände zur Anwendung gelangen, die ausschließlich in diesem Programm zum Einsatz kommen und sich daher nicht mit den im Rahmen des Programms IWB/EFRE eingesetzten Richtlinien überschneiden.

Damit wird eine klare inhaltliche Zuordnung von Projekten gewährleistet sein und Projekte eindeutig nur einem Programm zuordenbar sein. Zur Abgrenzung mit dem EFRE in spezifischen Themenbereichen ist folgendes auszuführen:

- Im Bereich der Tourismusförderung werden durch dieses Programm kleine touristische Infrastrukturen unterstützt. Das IWB/EFRE-Programm hingegen zielt auf betriebliche Investitionen für innovative und wettbewerbsstärkende Projekte für KMU ab. In der EFRE-Unternehmensförderung werden nur Richtlinien eingesetzt, die im Rahmen dieses Programms nicht zur Anwendung kommen.
- Bei Unternehmensgründungen und Unternehmensförderung erfolgt mit diesem Programm eine Konzentration auf nicht technologieorientierte Unternehmen und Nahversorgung. Die Gründungsunterstützung im IWB/EFRE Programm hingegen ist konzentriert auf innovative und technologie-orientierte sowie wissensbasierte Unternehmen oder wird durch institutionelle Angebote abgedeckt werden.
- Abgrenzung im Bereich Erneuerbare Energien – Biomasse: Die Förderung von Biomasse-Anlagen zur Versorgung von Haushalten mit Fernwärme (Netze) ist vollständig diesem Programm zugeordnet. Im IWB/EFRE Programm kann der Einsatz erneuerbarer Energien und damit der

Biomasse nur innerhalb von Unternehmen unterstützt werden.

In Abgrenzung zu anderen Förderungsprogrammen werden unter dem Begriff „Mustersanierungen“ in diesem Programm nur thermisch energetische Sanierungen gefördert, wenn die Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie 6 (Österreichisches Institut für Bautechnik) um zumindest 60 % unterschritten werden. Es handelt sich hierbei somit ausschließlich um innovative Spitzensanierungen mit Demonstrationscharakter.

- Mit diesem Programm wird die Förderung von IKT – Infrastruktur (Breitband) adressiert. Im Programm IWB/EFRE wird dieses Thematische Ziel nicht direkt angesprochen.

Abstimmung mit dem ESF

In Bezug auf den ESF wird festgehalten, dass mit dem ELER-Programm in potenziellen Überschneidungsbereichen in erster Linie auf Infrastruktur im Bereich Pflege, Gesundheit und Kinderbetreuung abgestellt wird. Damit sind die Maßnahmen dieses Programms grundsätzlich anderer Natur als jene des ESF, die auf Beratung, Qualifizierung, Coaching etc. abzielen.

Im Rahmen des ESF wird die Anpassung von Jobs und Arbeitsplätzen an den Lebenszyklus durch die Verbesserung der betrieblichen Bedingungen und die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung vorangetrieben. Zum Einsatz gelangen dazu betriebliche Beratung, Qualifizierungsverbünde und betriebsbezogene Förderungen für die Qualifizierung von Beschäftigten. Bei den Adressaten handelt es sich zum einen um arbeitsmarktfremde und ausgrenzungsgefährdete Personen mit geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, um Jugendliche, die weder in Ausbildung oder Beschäftigung sind, um marginalisierte Gruppen wie z.B. Roma/Romnias sowie um Menschen mit multiplen Problemlagen, Benachteiligte und niedrig qualifizierte Personen. Zum anderen werden auch Personen angesprochen, die trotz Erwerbstätigkeit von Armut betroffen sind. Für diese ‚Working Poor‘ werden individuelle Supportangebote entwickelt, um die Erwerbsintegration auf eine tragfähige Basis zu stellen und die Abdeckung des Lebensunterhalts aus Erwerbseinkommen mittelfristig sicherzustellen.

Durch diese Zielausrichtung sind die Überschneidungsmöglichkeiten mit diesem Programm gering. Bei folgenden Maßnahmen sind diese potenziell vorhanden, werden jedoch durch die angeführten Aktivitäten ausgeschlossen:

- Wissenstransfer und Information:

Im Bereich der Berufsausbildung werden mit diesem Programm der Erwerb eines FacharbeiterInnenabschlusses im zweiten Bildungsweg und die Teilnahme an Vorbereitungskursen zum Abschluss der Berufsausbildung in Form der MeisterInnen Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert. Der ESF bietet für diese Zielgruppe keine Maßnahmen an. Die Demonstrationsvorhaben dienen dazu, den Land- und Forstwirten marktfähige neue Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor näher zu bringen. Der ESF ist in diesem Bereich in Österreich nicht aktiv. Dies gilt auch für die Exkursionen und Austauschprogramme, die dazu dienen sollen, Land- und Forstwirten die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse praxisnah und im fachlichen Austausch mit den Verantwortlichen darzustellen.

- Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Außerhalb der Land- und Forstwirtschaft werden mit diesem Programm Beratungen von KMU und GründerInnen im ländlichen Raum angeboten. Der ESF umfasst keine GründerInnenberatungen.

- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Diese Maßnahmen umfasst die Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“. Inhalt dieser Maßnahme sind Investitionen und Infrastrukturen. In diesen Bereichen ist der ESF nicht tätig.

- Leader

Der ESF wird in Österreich nicht über CLLD umgesetzt.

Abstimmung mit dem EMFF

Mit dem ELER-Programm werden keine Vorhaben unterstützt, die im Rahmen des österreichischen EMFF-Programms förderfähig sind. Eine laufende Abstimmung zwischen diesen beiden Programmen ist durch die Ansiedlung der beiden Verwaltungsbehörden in derselben Organisationseinheit des BMLFUW gegeben.

Abgrenzung zur 1. Säule der GAP

Die landwirtschaftlichen Maßnahmen dieses Programms sind als Ergänzung zu den aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Maßnahmen konzipiert. Die vorgesehenen Maßnahmen sind vom Ansatz her darauf ausgerichtet, keine Überschneidungen oder konträre Zielrichtungen in der Förderung zu verfolgen.

Flächenzahlungen nach den Artikeln 28, 29 und 33 der Grundverordnung werden gemäß den relevanten Rechtsbestimmungen nur für Verpflichtungen gewährt, die über

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance),
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit und guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand),
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen.

Die Abgrenzung zu den genannten Bestimmungen wird durch die Definition des relevanten Baselinebetriebes gewährleistet bzw. werden einzelflächenbezogene Abschlüsse im Falle einer Überschneidung von Leistungen vorgenommen.

Die Vermeidung von Leistungsüberschneidungen mit den Methoden gem. Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 (Greening-Bestimmungen) ist gewährleistet indem die Kalkulationsbaseline für relevante Zahlungen immer ein Betrieb unter Einhaltung der Greening-Bestimmungen bildet. Nähere Ausführungen dazu sind in den jeweiligen Maßnahmen bzw. Vorhabensarten dargestellt. Die Abgrenzung der bezahlten Leistungen wurde durch die Universität für Bodenkultur im Rahmen der Überprüfung der Korrekt- und

Angemessenheit der Kalkulationen (gem. Art. 43 der Grundverordnung) bestätigt.

Fördermaßnahmen im Rahmen gemeinsamer Marktorganisationen

- Obst und Gemüse:

Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen i.S. der GMO mit einem Wert der vermarkteten Erzeugung über EUR 3 Mio kommen für eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Programms nicht in Betracht.

Bei Mitgliedern von Erzeugergruppierungen/Erzeugerorganisationen im Obstbereich i.S. der GMO sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieses Programms ausgeschlossen.

- Wein

Bei Weinbau treibenden, Wein verarbeitenden oder vermarktenden Betrieben und Unternehmen sind alle Investitionen, die gemäß nationalem Stützungsprogramm förderfähig sind, von der Förderung nach diesem Programm ausgeschlossen.

- Bienen und Honig

Zur Abgrenzung gegenüber der Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gem. VO (EG) Nr. 1234/2004 werden die Investitionsgegenstände gemäß Anhang II der Sonderrichtlinie Imkereiförderung (BMLFUW-LE.2.2.7/0140-III/7/2013) von der Förderung in diesem Programm ausgeschlossen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die in den strategischen Ausrichtungen der aus den gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen, sich potenziell mit den Förderinhalten dieses Programms überschneidenden Förderungen primär dort zur Umsetzung gelangen, wo dies im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen wurde. Die Förderung nach diesem Programm kann dementsprechend an den anderen identifizierten Schwerpunkten orientieren.

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

In Österreich wird im Zeitraum 2014 – 2020 lediglich ein ELER-finanziertes Programm für ländliche Entwicklung umgesetzt.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Die Koordination des LIFE-Programms 2014 – 2020 in Österreich wird vom BMLFUW vorgenommen.

Dabei wird ein Augenmerk auf die Bereiche Klima, Naturschutz und Umwelt gelegt. LIFE sieht zur Umsetzung jährliche Ausschreibungen vor. Potenzielle Projektträger werden auf die Möglichkeiten des ELER-Programms hingewiesen. Ob sich daraus integrierte LIFE-Projekte mit ELER-Beteiligung ergeben, wird von den vorgeschlagenen Projektinhalten abhängen. Die Kohärenz ist jedenfalls durch die Zuordnung der Gesamtverantwortung im BMLFUW sichergestellt.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II 2 - Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds	DI Markus Hopfner, Abteilungsleiter	A-1010 Wien, Stubenring 1	markus.hopfner@bmlfuw.gv.at
Certification body	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung EU-Finanzkontrolle und Interne Revision	Mag. Alexandra Finz, MBA, Abteilungsleiterin	A-1010 Wien, Stubenring 1	alexandra.finz@bmlfuw.gv.at
Accredited paying agency	Agrarmarkt Austria	DI Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender	A-1200 Wien, Dresdner Straße 70	guenter.griesmayr@ama.gv.at
Coordination body	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Präs. 3: Budget	DI Ernst Unger, Abteilungsleiter	A-1010 Wien, Stubenring 1	ernst.unger@bmlfuw.gv.at

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die mit Abwicklungsfunktionen der Zahlstelle beauftragten Stellen sorgen dafür, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren, sodass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Die beauftragten Stellen gewährleisten, dass bei den aus Mitteln des ELER finanzierten Maßnahmen bzw. Vorhaben deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen über die geförderten Ausgaben und die zu gewährenden Förderbeträge laufend - auch vor Ort – durch die zuständigen Förderstellen kontrolliert wird. Sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Zahlstelle treffen Vorkehrungen, um alle Anträge auf Fördermittel sowie Zahlungsanträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen und bei einer geeigneten Stichprobe Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem wird entsprechend dem angewandten Antragsverfahren in zwei

Typen differenziert. Es umfasst Maßnahmen, die mit dem sogenannten Mehrfachantrag beantragt werden sowie Maßnahmen, die nicht nach diesem Verfahren umgesetzt werden.

(1) Beantragung durch Mehrfachantrag

Die Antragstellung wird für die Maßnahmen Agrarumwelt und Klima, Ökologischer/biologischer Landbau, Natura 2000, Ausgleichzulage in benachteiligten Gebieten sowie Tierschutz im Wege des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems unter Anwendung des Mehrfachantrags (MFA) durchgeführt.

Der MFA ist durch den Antragsteller direkt in von der AMA zur Verfügung gestellten Erfassungsmasken online am zentralen AMA-Server zu stellen (vgl. Abbildung 15.1.1.). Der Antragsteller kann sich dabei auch der regionalen Außenstellen der Landwirtschaftskammern (Bezirksbauernkammern) bedienen, die dem Antragsteller die erforderliche technische Hilfe bei der Antragstellung gem. Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 gewähren. Die weitere Bearbeitung, Bewilligung und Auszahlung erfolgt zentral durch die AMA.

Die Umsetzung erfolgt in vollständiger Übereinstimmung mit den INVEKOS-Bestimmungen.

(2) Beantragung außerhalb von INVEKOS

Auch die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt der Verantwortung der einzigen Zahlstelle gemäß den Bestimmungen für die ELER-Zahlstellen. Sie erfüllt die folgenden fünf Funktionen:

1. Bewilligung und Verwaltungskontrolle
2. Ausführung der Zahlung
3. Verbuchung der Zahlung
4. Technischer Prüfdienst
5. Interner Revisionsdienst

Die Funktionen Ausführung und Verbuchung der Zahlung, technischer Prüfdienst sowie der interne Revisionsdienst sind direkt in der Zentrale der Zahlstelle in Wien angesiedelt, die Funktion der Bewilligung und Verwaltungskontrolle in der Regel an regionale Abwicklungsstellen (von der Zahlstelle zugelassene bewilligende Stellen, insbesondere Ämter der Landesregierung, Landeslandwirtschaftskammern, ERP-Fonds und zuständige Stellen im BMLFUW sowie anderen Bundesministerien) ausgelagert.

Die Übertragung von Zahlstellenfunktionen erfolgt mittels sogenannter Betrauungsverträge der Zahlstelle mit den anderen Einrichtungen. Zur Gewährleistung einer verordnungskonformen Durchführung der Maßnahmen werden von der Zahlstelle Verfahrensanweisungen erstellt, die für alle vertraglich festgelegten bewilligenden Stellen verbindlich sind.

Ein zentrales, mit verschiedenen Benutzerkonzepten ausgestattetes Online-EDV-System garantiert eine österreichweite Vernetzung und einen direkten Kommunikationsfluss insbesondere zwischen der Zahlstellenzentrale in Wien und den bewilligenden Stellen vor Ort.

- Bewilligung der Zahlungsanträge

Die Bewilligung der Zahlungsanträge wird von den bewilligenden Stellen durchgeführt.

- Festlegung der Betrauung

Die Festlegung der Betrauung von Landeshauptmann, LWK oder anderen Einrichtungen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen oder Vorhabensarten richtet sich nach der regional oder bundesweit in der Förderungsabwicklung eingeführten und bewährten Praxis.

Sofern es sich beim Förderungswerber um eine ansonsten mit der Funktion der Bewilligung betraute Stelle handelt, ist die Bewilligungsfunktion der AMA vorbehalten und wird nicht an die andere Einrichtung übertragen. Dies gilt sowohl für die den Landeshauptleuten als auch den Landwirtschaftskammern zur Bewilligung zugeordneten Maßnahmen und Vorhabensarten.

- Funktion der Landwirtschaftskammern

Die Landwirtschaftskammern (LWK) stellen wegen ihrer dezentralen Organisationsstruktur bis auf Bezirksebene für den Bund in der Abwicklung von Beihilfemaßnahmen eine geeignete Einrichtung mit Außenstellen vor Ort dar. In den Verträgen zwischen dem BMLFUW bzw. der Zahlstelle und den einzelnen LWK werden die von letzteren zu erbringenden Leistungen detailliert aufgelistet und eine Abgeltung vereinbart. Der Problematik der Rolle der LWK als gesetzliche Interessenvertretung einerseits und als mit Vollzugsaufgaben des Bundes betraute Einrichtung andererseits wird mit einer funktionalen und organisatorischen Trennung Rechnung getragen. Daher werden die Landwirtschaftskammern in den Betrauungsverträgen zur funktionalen Trennung von in der Förderungsabwicklung und Interessensvertretung eingesetzten Personen verpflichtet. Im Zuge der Betrauung sind Erklärungen zu den eingesetzten Mitteln der anderen Einrichtungen, insbesondere zum eingesetzten Personal zu machen, die von der Zahlstelle und der bescheinigenden Stelle kontrolliert und überwacht werden.

- Anordnung der Zahlungen

Die Anordnung der Zahlungen sowie die Zahlstellenbuchführung werden EDV-unterstützt in der AMA wahrgenommen. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt als automationsunterstützte Direktanweisung.

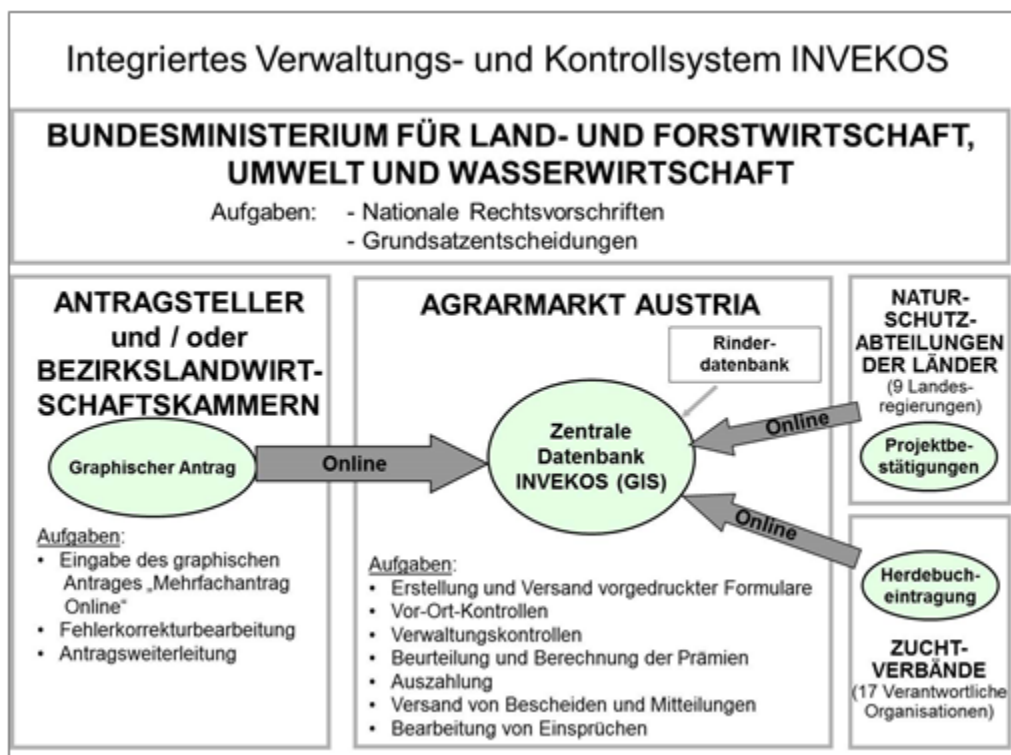


Abbildung 15.1.1. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, bei der Volksanwaltschaft Beschwerden gegen die öffentliche Verwaltung einzulegen. Die Volksanwaltschaft ist ein bundesverfassungsgesetzlich eingerichtetes Organ zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung (Art. 148a B-VG). Sie prüft, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt und dabei Menschenrechtsstandards berücksichtigt (Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und Billigkeit von behördlichen Entscheidungen). Prüfverfahren können aber erst eingeleitet werden, wenn das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist und es kein Rechtsmittel mehr gibt.

Die Volksanwaltschaft steht allen Menschen offen, wenn sie Probleme mit inländischen Behörden haben, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Auch Unternehmen, Wirtschaftstreibende oder Vereine können sich bei der Volksanwaltschaft über die öffentliche Verwaltung beschweren.

Die Kontrolle erstreckt sich auf alle Behörden, Ämter und Dienststellen im Rahmen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung. Auch die Privatwirtschaftsverwaltung fällt in die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft. Somit unterliegen auch die nach dem österreichischen Recht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung über dieses Programm vergebenen EU-Förderungen einer Kontrolle durch die Volksanwaltschaft.

Unabhängig davon hat jeder Antragsteller das Recht gegen Entscheidungen der zuständigen Stellen den Rechtsweg zu beschreiten, im Falle der privatrechtlich vergebenen Förderungen sind dafür die ordentlichen Gerichte zuständig.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss für dieses Programm wird innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission eingerichtet werden. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 49 der Gemeinsamen Verordnung und Art. 74 der Grundverordnung. Die Europäische Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen. Den Vorsitz im Begleitausschuss übernimmt ein/e VertreterIn der Verwaltungsbehörde.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses wird im Rahmen eines transparenten Verfahrens im Sinne des Art. 48 der Gemeinsamen Verordnung festgelegt werden. Dabei werden VertreterInnen aus folgenden Bereichen berücksichtigt werden:

- programmspezifische Stellen des Bundes und der Länder,
- Zahlstelle,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund,
- Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. Umweltorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen sowie von Menschen mit besonderen Bedürfnissen verantwortlich sind,
- Europäische Kommission.

Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses wird auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern geachtet.

Der Begleitausschuss kann zur Behandlung einzelner Themen aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen werden im Begleitausschuss erörtert.

Das Sekretariat des Begleitausschusses wird bei der Verwaltungsbehörde eingerichtet. Es nimmt folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahr:

- Erarbeitung des Geschäftsordnungsentwurfes;
- Koordination der Termine und Führung einer Mitgliederevidenz;
- Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen;
- Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen;
- Erstellung und Versendung der Protokolle;
- Führung einer Aufstellung über Programmänderungen;
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Vergabe und Abwicklung allfälliger Evaluierungsaufträge;
- Sicherstellung des Informationstransfers zu den andern aus den ESI-Fonds kofinanzierten Programmen, beispielsweise im Rahmen des ÖROK-Unterausschusses „Regionalwirtschaft“.

Im Zusammenhang mit dem Begleitausschuss entstandene Kosten können im Rahmen der Technischen Hilfe finanziert werden.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Dieses Programm wird nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) online abrufbar sein. Dies gilt in gleichem Maße für damit in Zusammenhang stehende Informationsmaterialien. Dort wird auch ein direkter Link zu den entsprechenden Websites der Europäischen Kommission und der Zahlstelle verfügbar sein.

Ziele und Zielgruppen

Die allgemeine Zielsetzung besteht darin, anhand von Informations- und Publizitätsmaßnahmen über die Rolle der Europäischen Union sowie die an der Umsetzung des Programms beteiligten Bundes- und Landesstellen zu informieren. Darüber hinaus sollen Informationen bezüglich der angebotenen Fördermöglichkeiten und der damit in Verbindung stehenden Regelungen für deren Inanspruchnahme bereitgestellt werden.

Zu den spezifischen Zielgruppen zählen neben der interessierten Öffentlichkeit folgende Gruppierungen:

- Potenzielle Begünstigte;
- VertreterInnen nationaler und regionaler Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum: Bundesministerien (z. B.: BMLFUW, BKA, BMWF), Ämter der Landesregierungen, Österreichische Raumordnungskonferenz, Gemeindebund, Städtebund;
- VertreterInnen der Lokalen Aktionsgruppen (LAGs);
- Gesetzliche Interessensvertretungen: Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Gewerkschaftsbund;
- Interessensvertretungen durch Verbände, Vereine, NGOs und zivilgesellschaftliche AkteurInnen (z.B.: Produzentenverbände, Naturschutzvereine);
- Universitäten, andere wissenschaftliche Institutionen und Berufsbildungsorganisationen;
- VertreterInnen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP);
- Private AkteurInnen aus allen Bereichen, z. B. Beratung, Dienstleistungsbereich sowie Medien.

Inhalt und Strategie der Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Inhaltlich sollen die Informations- und Publizitätsmaßnahmen so gestaltet werden, dass die Transparenz gegenüber den Programmpartnern und der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Zur optimalen Umsetzung kommen insbesondere solche Kommunikationsmittel in Frage, deren beste Wirkung im Zusammenspiel der einzelnen Komponenten erzielt wird, beispielsweise:

a) Internet / Online-Kommunikation

Websites, Newsletter, Direktmailings an Multiplikatoren etc.;

b) Printmedien:

Inserate, Broschüren, Plakate, Infozeitungen, Projekt- / Schulungsmappen etc.;

c) Veranstaltungen:

Informationsveranstaltungen, Pressekonferenzen, Tagungen, Ausstellungen etc.

d) Audiovisuelle Medien:

an Printmedien, TV und Hörfunk gerichtete Presseunterlagen;

e) Sonstige Maßnahmen:

- Hinweistafeln (u. a. an Kraftfahrzeugen, Baustellen, Infrastrukturvorhaben);
- Erinnerungstafeln (zu fertig gestellten Bauwerken, geförderten Projekten etc.);
- Erläuterungstafeln / Hinweisschilder (ELER) bei Investitions- und Infrastrukturvorhaben im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum oder in Räumlichkeiten die im Rahmen von Leader finanziert werden;

Alle Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen haben bei EU-Kofinanzierung grundsätzlich folgende Elemente zu enthalten:

1. das Emblem der Europäischen Union in Abstimmung mit den graphischen Standards (http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_en.htm), zusammen mit dem Zusatz: "Der Europäische Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Europa investiert in ländliche Gebiete". Ebenso ist auf die Finanzierung aus nationalen Mitteln hinzuweisen und ggf. das Logo des jeweils mitfinanzierenden Fördergebers zu verwenden;
2. bei Vorhaben, die im Rahmen der Maßnahme LEADER finanziert werden, ist darüber hinaus zusätzlich das LEADER-Logo anzubringen.

Bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Falter, Mitteilungsblätter etc. ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die ELER-Beteiligung anzubringen. Bei online zur Verfügung gestellten Inhalten (Webseiten, Datenbanken etc.) oder audiovisuellen Materialien gilt dieser Grundsatz analog.

Den Informations- und Publizitätsmaßnahmen sollen im Sinne einer „Corporate Identity“ ein einheitliches Erscheinungsbild verliehen werden.

Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten

Es ist geplant, den Begünstigten Informationen zu folgenden Themen zur Verfügung zu stellen:

1. Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Programm bzw. aus Aufrufen zur Beteiligung an Ausschreibungsverfahren („Calls“) im Rahmen dieses Programms;
2. die Verwaltungsverfahren, die anzuwenden sind, um eine Finanzierung im Rahmen dieses Programms erhalten zu können;
3. eine Beschreibung der Verfahren für die Prüfung der Finanzierungsanträge;
4. die Förderbedingungen für die Auswahl der zu finanzierenden Projekte;
5. Anlaufstellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Erläuterungen zur Funktionsweise des Programms und zu den Kriterien für die Auswahl der Vorhaben geben können;
6. einzuhaltende Publizitätsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit

Sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Begünstigten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Programms finanzierten Maßnahmen zu informieren.

Die Verwaltungsbehörde stellt vor allem im Wege des nationalen ländlichen Netzwerkes sicher, dass Institutionen mit Vermittlerfunktion (Multiplikatoren) in die Informationsmaßnahmen für potenziell Begünstigte eingebunden werden.

Indikatives Budget

Zur Finanzierung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden im Rahmen der Technischen Hilfe indikativ 1.400.000 Euro reserviert.

Verantwortung für die Durchführung

Für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Auf Ebene der Bundesländer sind hierfür die jeweils programmverantwortlichen Stellen in den Ämtern der Landesregierungen zuständig.

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen sollen in der Verwaltungsbehörde Personalressourcen im Umfang von etwa 0,2 Vollzeitäquivalent (VZÄ) eingesetzt werden.

Nationales ländliches Netzwerk und Kommunikationsplan

In Zusammenhang mit der Implementierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen stellt das nationale ländliche Netzwerk (siehe Kapitel 17) den zentralen Kommunikationskanal dar.

In diesem Zusammenhang wird die Vernetzungsstelle u. a. folgende Maßnahmen umsetzen: Veranstaltungen, Workshops, Seminare, Publikationen (Zeitschriften, Magazine, Broschüren etc.), Internet, Preise bzw. Auszeichnungen.

Bewertungskriterien

Mit den Maßnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

1. Steigerung des Bekanntheitsgrades der sich im Rahmen dieses Programms ergebenden Möglichkeiten;
2. Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Förderung von Maßnahmen für den ländlichen Raum;
3. Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit.

Zur Bewertung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Anzahl der BesucherInnen im Internet;
2. Umfang des Verteilers bei Newslettern;
3. Auflagenhöhe bei Printmedien, Informationsschreiben;
4. Anzahl der TeilnehmerInnen von Workshops, Veranstaltungen;
5. Anzahl der erreichten Medien, Anzahl und Umfang der Veröffentlichungen (Presse);

6. Anzahl der Werbemaßnahmen.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Grundsätzlich können alle Vorhabensarten des Programms über die Maßnahme LEADER umgesetzt werden, so dies in inhaltlicher Übereinstimmung mit der LES erfolgt. Dabei gilt, dass stets die Bedingungen (z. B. Fördersätze) der jeweiligen Vorhabensart auch bei der Umsetzung über LEADER gelten. Somit ist gewährleistet, dass durch die Maßnahme LEADER keine strategischen Vorgaben aus anderen Maßnahmen umgehen werden können. Im Zuge der Umsetzung wird jedoch erwartet, dass die LEADER-Regionen verstärkt auf individuelle LEADER-Projekte setzen, deren Umsetzung in keiner anderen Maßnahme möglich wäre.

Zu den Aktivitäten des Artikels 20, die mit lokalen Entwicklungsansätzen im Zusammenhang stehen, zählen in erster Linie die Vorhabensarten Dorferneuerung und Lokale Agenda 21. Werden diese Vorhabensarten über die Maßnahme LEADER umgesetzt unterliegen sie dem regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Region. Jedenfalls sind für Investitionen im Bereich Dorferneuerung entsprechende Konzepte auf Dorf- bzw. Gemeindeebene notwendig. Die Umsetzung der Lokalen Agenda 21 beruht auf einem intensiven, kleinräumigen BürgerInnenbeteiligungsprozess. Durch die Beiträge der Betroffenen werden innovative Konzepte und deren Umsetzung zur Verbesserung der Lebensqualität in der unmittelbaren Wohnumgebung erarbeitet.

Im Artikel 35 sind keine Abstimmungserfordernisse hinsichtlich lokaler Entwicklungsansätze gegeben. Die Vorhabensart zu den privaten-öffentlichen Partnerschaften wird im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit nicht angeboten.

Betreffend die ESI-Fonds werden lokale Entwicklungsansätze außer vom ELER auch noch vom EFRE in Form des CLLD-Ansatzes in Tirol verfolgt. Die inhaltliche Abstimmung erfolgt dabei bereits bei der Ausschreibung bzw. Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien. In den LES müssen die Regionen festlegen, welche konkreten Ziele und Aktionen durch die Beteiligung welchen Fonds erreicht werden sollen. Die Verwaltungsbehörden beider Fonds sind im zuständigen Ausschuss zu Auswahl der Strategien vertreten.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Für die Gewährleistung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Umsetzung des Programms und zur vollständigen Nutzung der Potenziale des ELER wurde eine Reihe an Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte getroffen:

- *Einbindung der Betroffenen bei der Maßnahmenkonzeption*

Durch die Einbindung von Abwicklungs- und Zahlstelle, sowie von relevanten Stakeholdern bei der Erarbeitung und Gestaltung der Maßnahmen soll von Beginn an eine effiziente Abwicklung des Programms für alle Beteiligten sichergestellt werden. Es wurde darauf geachtet, gut kommunizierbare Maßnahmen zu konzipieren und eine bessere Verständlichkeit der Maßnahmeninhalte zu erreichen.

- *Vermeidung von komplizierten Maßnahmeninhalten*

Insbesondere innerhalb Maßnahme 10 wurde darauf geachtet, schwierige oder nur mit hohem Aufwand zu kontrollierende inhaltliche Auflagen zu vermeiden. Konkret wurde beispielsweise bei der Berechnung des anfallenden Wirtschaftsdüngers auf gesetzliche Regelungen (Aktionsprogramm Nitrat) Bezug genommen, anstatt eigene/ adaptierte Werte zu verwenden. Beispiel ist hier auch die Streichung der Vorhabensart „Auslauf“ beim Tierschutz aufgrund seiner hohen Fehlerquote. Im Agrarumweltprogramm wurde außerdem die Zahl der Vorhabensarten im Vergleich zur vorangegangenen Programmperiode deutlich verringert und die Vorhabensarten wiederum auf ihre Kernelemente reduziert.

Im Rahmen von Maßnahme 16 wurden die Fördersätze sowohl für Projekte zur Schaffung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten als auch für unterstützende Absatzfördermaßnahmen gleichgeschaltet. Damit können bei komplexen Förderprojekten Schwierigkeiten bei der Zuordnung zu unterschiedlichen Fördersätzen vermieden werden.

- *Gewährleistung von ausreichender Information für Begünstigte*

Die gezielte und qualitativ hochwertige Information für die Begünstigten ist ein wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des Programms und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und Fehlerquoten. Um inhaltliche Maßnahmenverstöße zu vermeiden, wird ein Schwerpunkt auf Bildung und Information gelegt. Einen weiteren Beitrag zur Reduktion administrativer Aufwände leistet auch der Umbau des Sanktionssystems bei inhaltlichen Verstößen im Rahmen von Maßnahme 10 und 11, insbesondere im Zusammenhang mit der Kumulation.

- *Vereinfachung der Antragstellung für Begünstigte*

Bei einigen Maßnahmen wird die elektronische Abwicklung forciert. Dies betrifft insbesondere Maßnahme 10, 11, 12, 13 und 14 sowie Teile von Maßnahme 4 (Photovoltaik) und Maßnahme 7 (Investitionen in erneuerbare Energieträger, Klima- und Energieprojekte, Klimafreundliche Mobilitätslösungen), wo eine Online-Antragsstellung für Begünstigte möglich sein wird. Dadurch müssen AntragstellerInnen nicht mehr persönlich ihre Anträge einreichen und ersparen sich somit Wegzeiten.

- *Reduktion der erforderlichen Anträge bei bestimmten Maßnahmen:*

Eine wesentliche Reduktion des administrativen Aufwandes für die Begünstigten kann durch die Einführung nur eines erforderlichen Antrags für mehrere Jahre bei den Maßnahmen 3 und 14 erreicht werden. Um den administrativen Aufwand geringer zu halten, werden mehrjährige Vorhaben in der gesamten Maßnahme 16 für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt, der nach einer Evaluierung auf drei weitere Jahre verlängert werden kann.

- *Erleichterung der Abrechnung für Begünstigte durch Anwendung von Pauschalsätzen, Pauschalfinanzierung und standardisierten Einheitskosten*

Die Gewährung dieser Art von Abrechnungen bedeutet eine erhebliche Vereinfachung sowohl für die Begünstigten als auch für die AbwicklerInnen, da die Abrechnung somit nicht mehr anhand einzelner Belege erfolgen muss.

Unter anderem können folgende vereinfachte Kostenoptionen zur Anwendung kommen:

- Standardisierte Einheitskosten zur Abgeltung von Personalkosten;
- Personalkostenbezogene Gemeinkostenpauschale: die Abrechnung der Gemeinkosten kann bei verschiedenen Maßnahmen durch einen personalbezogenen Prozentsatz erfolgen;
- Pauschalfinanzierung: sämtlich entstandene Kosten werden pauschal abgegolten. Dies betrifft einerseits die Abrechnung von Kleinprojekten im Rahmen der Maßnahme 19, wo alle Kosten, die direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen (von der Vorbereitung bis hin zur Evaluierung und Verbreitung der Ergebnisse) abgegolten werden. Andererseits werden die Reisekosten bei der Förderung der Austauschprogramme innerhalb Maßnahme 1 mit einem Pauschalbetrag abgegolten;
- Standardisierte Einheitskosten bei Forstvorhaben, Maßnahmen im Bereich des Naturschutzplans auf der Alm, Bereitstellung von Maschinen und PKW-Fahrtkosten;
- Standardisierte Einheitskosten bei Investitionen in Gebäude: Abrechnung mittels Standardkostensätzen laut Baurichtsätzen.

- *Erleichterung des Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten*

Im Rahmen von Maßnahme 3 wird es für die Begünstigten weiterhin möglich sein, den Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben auch indirekt zu erbringen, indem die Abwicklungsorganisation der Lebensmittelqualitätsregelung hinsichtlich anrechenbarer Beitritts- und Teilnahmebeiträge und die Kontrollstelle hinsichtlich anrechenbarer Kontrollkosten die dem Förderungswerber in Rechnung gestellten Ausgaben sowie den Erhalt dieser Mittel vom Förderungswerber durch geeignete Belege gegenüber der Bewilligenden Stelle dokumentiert.

- *Reduktion der Aufzeichnungspflichten und Wegfall von Meldepflichten*

Eine deutliche Vereinfachung stellen auch die Reduktion von Aufzeichnungspflichten sowie der weitgehende Wegfall von Meldepflichten bei Maßnahme 10 und 11 dar. Durch den Wegfall der Anerkennung von Eigenleistungen bei Maßnahme 4.1. und 6.4.1. sind für Begünstigte die aufwendigen Zeitaufzeichnungen nicht mehr erforderlich.

seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Im Rahmen dieses Programms ist beabsichtigt aus der Technischen Hilfe (TH) folgende Aktivitäten zu finanzieren:

- Mit der Programmumsetzung in Zusammenhang stehende Kosten der Zahlstelle;
- Kosten zur Einrichtung und Betrieb des ländlichen Netzwerks;
- Von der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Programmumsetzung externalisierte Tätigkeiten;
- Bei den Ämtern der Landesregierungen anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Programmumsetzung;
- Sonstige Kosten für die Programmvorbereitung, -durchführung und den Programmabschluss erforderliche Aktivitäten wie z. B. an externe Auftragnehmer vergebene Evaluierungen, Kosten des Begleitausschusses, Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätsmaßnahmen;
- Gemäß Art. 59 der Verordnung (EU) 1303/2013 können diese Aktionen auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.

Ad Zahlstelle

Einziges Zahlstelle für beide Säulen der gemeinsamen Agrarpolitik (mit Ausnahme des Ein- und Ausfuhrerstattungsregimes) ist in Österreich die Agrarmarkt Austria (AMA). Die Kosten die bei der Abwicklung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums erwachsen, wurden in der Periode 2007 – 2013 schrittweise in die Finanzierung durch die Technische Hilfe einbezogen. Die Kosten der AMA für die Abwicklung des Übergangsjahres 2014 inklusive der Ausfinanzierung der Periode 2007-14 können im Rahmen des Volumens der TH der Periode 2007 – 2013 bedeckt werden. Es ist vorgesehen in dieser Periode die Vollkosten der Zahlstelle für die Abwicklung der ländlichen Entwicklung weiterhin aus der TH zu bedecken. Aufbauend auf das System der zwischen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle vereinbarten Kostenermittlung wird dabei folgendermaßen vorgegangen:

Mit Hilfe der sehr detaillierten Kostenerfassung der AMA (Zeiterfassungssysteme mit Zuordnung der für das Management der jeweiligen Maßnahme aufgewendeten Zeit, Berücksichtigung der dabei angefallenen Sachkosten - z.B. Büroequipment, Kommunikationskosten, IKT) ist eine Kostenermittlung möglich, die den im entsprechenden Guidance fiche geforderten Standards entspricht. Bei der Vergabe von Aufträgen an Externe im Zusammenhang mit der Abwicklung des Programms (z.B. IKT) ist die AMA an das öffentliche Vergabewesen gebunden.

Die für die Abwicklung der ländlichen Entwicklung ermittelten Kosten der Zahlstelle werden vierteljährlich der Verwaltungsbehörde vorgelegt und nach Genehmigung via SFC2014 zur Erstattung eingereicht. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses der AMA erfolgt mit Hilfe der Kostenstellenrechnung die Jahresabrechnung der durch den ELER erstattbaren Kosten mit den insbesondere die in den Quartalsabrechnungen anhand von Aliquotierungen und Schätzgrößen eingegangenen Zahlen auf die tatsächlich angefallenen Kosten angepasst werden.

Die Überprüfung der von der AMA der Verwaltungsbehörde gemeldeten und von dieser genehmigten Kosten erfolgt im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens. Die AMA ist verpflichtet, alle im Rahmen der TH abgerechneten Kosten für die nationalen und europäischen Kontrollen gemäß den Bestimmungen für Aufbewahrungspflichten bereitzuhalten. Die von der AMA der TH anrechenbaren Kosten sind in einem Erlass des Bundesministers abschließend festgelegt. Dieser enthält auch Verfahrensbestimmungen für die

Abrechnung.

Ad Netzwerk

Zu den Kosten zur Einrichtung und Betrieb des Netzwerkes siehe Kapitel 17.4

Ad Verwaltungsbehörde im BMLFUW

Die im BMLFUW angesiedelte Verwaltungsbehörde bedarf, um den Anforderungen der Programmumsetzung in Bezug auf die von der Verwaltungsbehörde zu erledigenden Aufgaben zu entsprechen, der Möglichkeit, Tätigkeiten zu externalisieren. Dies betrifft sowohl das Engagement von externem Personal für die Verwaltungsbehörde als auch die Vergabe von Dienstleistungen. Insbesondere das Programmmonitoring – sowohl im Hinblick auf die Programmsteuerung, als auch auf die Berichtspflichten gegenüber den Organen der EU - oder die Forcierung des Einsatzes von elektronischen Systemen zum Datenaustausch (v.a. bei der Antragsstellung) erfordern zusätzliche Ressourcen. Die Empfehlungen des Guidance fiche in Bezug auf das öffentliche Auswahlverfahren und der Festlegung der Gehälter solcher Mitarbeiter werden beachtet.

Ad Ämter der Landesregierungen

Die Ämter der Landesregierungen fungieren einerseits als „programmverantwortliche Landesstellen“ und unterstützen damit die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde, andererseits sind sie für festgelegte Maßnahmen jene Stellen, an die die Zahlstelle Bewilligungsfunktionen für bestimmte Maßnahmen delegiert hat. Die Kosten, die den Ämtern für die Erfüllung dieser Zahlstellenfunktion erwachsen, werden jedoch nicht im Rahmen der AMA-Finanzierung aus der TH berücksichtigt. Deshalb wird vereinbart, dass die Ämter als finanzielle Unterstützung ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten einen Beitrag aus der TH bis zu einer für jedes Land vorab festgelegten Höhe beanspruchen können.

Die Kostenpositionen, die die Ämter der Landesregierungen für die Abrechnung im Rahmen der TH vorsehen wollen werden in Jahresarbeitsprogrammen der Verwaltungsbehörde mitgeteilt, von dieser auf Konformität mit den Bestimmungen der TH geprüft und vorab genehmigt. Da aufgrund der beschränkten Budgetmittel nicht alle Aufgaben der Ämter im Zusammenhang mit der Abwicklung des Programms abgedeckt werden können, legen sie länderspezifische Schwerpunkte fest. Dabei werden die Empfehlungen des Guidance fiche berücksichtigt. Die Einbuchung der tatsächlich angefallenen Kosten in das Erstattungssystem werden von den Ämtern im Rahmen ihrer Zahlstellen-Bewilligungsfunktion direkt vorgenommen und von der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Monitorings beobachtet.

Ad sonstige Kosten für die Programmvorbereitung, -durchführung und den Programmabschluss erforderliche Aktivitäten

Die für die Programmumsetzung notwendigen Evaluierungen und sonstige programmbezogene Studien werden unter Beachtung des öffentlichen Vergabewesens vergeben und bei der Abnahme der Studien in Bezug auf dem vergebenen Auftrag von der Verwaltungsbehörde geprüft. Evaluierungsstudien, die methodische Mängel aufweisen, erhalten eine Nachfrist zur Mängelbehebung und werden, wenn diese nicht erfolgt, überhaupt abgelehnt. Diesbezügliche Qualitätsstandards werden auch durch Evaluierungsbegleitgruppen, bestehend aus bei der betreffenden Studie nicht involvierter Wissenschaftler bzw. sachkundige ExpertInnen und den Maßnahmenverantwortlichen des BMLFUW und von Bewilligenden Stellen gewährleistet. Die Verwaltungsbehörde verfügt in dieser Hinsicht über einen großen Erfahrungsschatz und kann auf einen Pool von Evaluatoren einerseits aus dem Bereich der Bundesanstalten,

der Universität für Bodenkultur und Wirtschaftsforschungsinstitute und andererseits in privaten Büros vorhandenen Evaluatoren und Consultants zurückgreifen. Die Evaluierungs-Community kann die ganze Bandbreite des Programms abdecken. Wichtig ist dabei der Verwaltungsbehörde, immer wieder auch Evaluatoren, die für die jeweilige Themenstellung noch eher Außenseiter sind, zu beauftragen, um neue Gesichtspunkte bei der Wirkungsmessung für die darauf aufbauenden Weiterentwicklung der Maßnahmen zu entdecken.

Kosten, die durch die Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses entstehen, werden ebenfalls aus der TH finanziert, erfordern aber lediglich einen im Vergleich mit den anderen Komponenten bescheidenen Betrag.

Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Programm und Publizitätsmaßnahmen auch zur Sichtbarmachung von Europa auf der Ebene einzelbetrieblicher, lokaler und regionaler LE-Maßnahmen werden wie im Publizitätsplan beschrieben, umgesetzt.

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 1) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: Programmplanungsprozess - Strategiedialoge

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

(1) Auftaktveranstaltung des Programmplanungsprozesses, Perchtoldsdorf (Niederösterreich) (22. März 2012):

- Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013, Der Kommissionsvorschlag für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020, österreichische Positionierung, Diskussion der Prioritäten für die ländliche Entwicklung in sechs Foren;

(2) Bundesweiter Strategiedialog in Wien (7. März 2013):

- Nationale Partnerschaftsvereinbarung, Stärken-Schwächen-Analyse und needs assessment nach EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums, Strategische Eckpunkte für die Programmplanung und -umsetzung, Herausforderungen für die ländliche Entwicklung;

(3) Regionale Strategiedialoge:

- **Hohenems** (Vorarlberg, 15. März 2013);

- **Linz** (Oberösterreich, 03. April 2013);

- **Graz** (Steiermark, 30. April 2013);

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 – Änderungen gegenüber der laufenden Periode, Strategische Eckpunkte für die Programmplanung und -umsetzung, Herausforderungen für zukünftige ländliche Entwicklung;

(4) Abschließender Stakeholder-Dialog Ländliche Entwicklung 2014-2020, Wien (18. Februar 2014):

- Eckpunkte der Programmplanung, Programmrahmen LE 2020, Maßnahmenkonzeptionen Bildung & Beratung, Investitionen, Innovation, Zusammenarbeit, Qualität, forstwirtschaftliche Maßnahmen, Basisdienstleistungen, Leader, Agrarumweltprogramm ÖPUL, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten.

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) Auftaktveranstaltung des Programmplanungsprozesses, Perchtoldsdorf (Niederösterreich) (22.

März 2012):

- Beginn des Diskussions- und Programmplanungsprozesses für die Periode 2014-2020, Information der beteiligten PartnerInnen, Diskussionsforen zu den sechs EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung.

TeilnehmerInnen: 420 Stakeholder des ländlichen Raums (v.a. VertreterInnen von bundesweiten Organisationen).

(2) Bundesweiter Strategiedialog in Wien (7. März 2013):

- Präsentation und Diskussion des aktuellen Stands der Programmerstellung, Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 330 Stakeholder des ländlichen Raums (v.a. VertreterInnen von bundesweiten Organisationen).

(3) Regionale Strategiedialoge:

- Präsentation und Diskussion des aktuellen Stands der Programmerstellung, Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 150 - 220 regionale Stakeholder des ländlichen Raums.

(4) Abschließender Stakeholder-Dialog Ländliche Entwicklung 2014-2020, Wien (18. Februar 2014):

- Präsentation und Diskussion des Programmentwurfs, Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 340 Stakeholder des ländlichen Raums (v.a. VertreterInnen von bundesweiten Organisationen).

16.2. 2) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: Netzwerk Land Veranstaltungen

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

(1) Netzwerk Land-Seminar „LE 2020 – Was ist Innovation und wie fördert man sie?“ in Wesenufer a. d. Donau (Oberösterreich) (28. u. 29. November 2012):

- Definition von Innovation, förderliche Aspekte, Informations- und Erfahrungsaustausch über die bisherigen Erfahrungen zu Innovation, Information über den aktuellen Stand der GAP-Diskussion.

(2) Netzwerk Land-Jahrestagung in Fieberbrunn (Tirol) (12. November 2013):

- Bilanz der Periode 2007-2013, Ausblick auf die LE 2020 aus europäischer Perspektive; LE und Tourismus, Ländliche Entwicklung als Motor für Innovation.

(3) Netzwerk Land-Leader Forum 2013 in Fieberbrunn (Tirol) (13. November 2013):

- Leader 2014-2020 Rahmenbedingungen für Strategieplanung und Umsetzung.

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) Netzwerk Land-Seminar „LE 2020 – Was ist Innovation und wie fördert man sie?“ in Wesenufer a. d. Donau (Oberösterreich) (28. u. 29. November 2012):

- Information und Vernetzung möglicher Akteure und AkteurInnen der Europäischen Innovationspartnerschaft.

TeilnehmerInnen: 46 TeilnehmerInnen aus den Bereichen Forschung, Beratung, Produktion, Umwelt, Leader u. Verwaltung.

(2) Netzwerk Land-Jahrestagung in Fieberbrunn (Tirol) (12. November 2013):

- Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 270 Stakeholder des ländlichen Raums.

(3) Netzwerk Land-Leader Forum 2013 in Fieberbrunn (Tirol) (13. November 2013):

- Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 250 TeilnehmerInnen, vor allem Leader-AkteurInnen.

16.3. 3) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: Waldgipfel und Waldforen

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

(1) Waldgipfel „Wald als Motor der ländlichen Entwicklung – die Rolle der Forstwirtschaft im Förderprogramm LE 2014-2020“, St. Johann im Pongau (9. November 2012):

- Status und Perspektiven der europäischen Waldpolitik in Hinblick auf das neue Förderprogramm LE 2014–2020, Wertschöpfungskette Holz, Schwerpunkte der LE 2014–2020 zur Bewältigung der Herausforderungen im Forstbereich.

(2) 9. Waldforum des Österreichischen Walddialogs, Wien (3. Oktober 2012):

- Überblick und Status des Gesamtprogramms Ländliche Entwicklung 2014–2020, Berichte aus den

forstlichen Arbeitsgruppen.

(3) 10. Waldforum des Österreichischen Walddialogs, Wien (26. Juni 2013):

- Aktueller Status der Programmerstellung LE 2020, Berichte zu den Prioritäten 4, 5 und 6, Vorstellung und Diskussion des vorläufigen ÖWAD-Arbeitsgruppen-Synthesepapiers.

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) Waldgipfel „Wald als Motor der ländlichen Entwicklung – die Rolle der Forstwirtschaft im Förderprogramm LE 2014-2020“, St. Johann im Pongau (9. November 2012):

- Diskussion der zukünftigen forstlichen Schwerpunkte, Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 74 Stakeholder der Forstwirtschaft.

(2) 9. Waldforum des Österreichischen Walddialogs, Wien (3. Oktober 2012):

- Präsentation und Diskussion des aktuellen Stands der Programmerstellung, Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 88 Stakeholder der Forstwirtschaft.

(3) 10. Waldforum des Österreichischen Walddialogs, Wien (26. Juni 2013):

- Information der PartnerInnen, interaktive Diskussion des Programmerstellungsprozesses sowie der Arbeitsgruppenergebnisse.

TeilnehmerInnen: 77 Stakeholder der Forstwirtschaft.

16.4. 4) Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen: BürgerInnenrat und Workshops

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

(1) 1. Bundesweiter BürgerInnenrat zur Zukunft der Landwirtschaft, Wien (21. und 22. September 2012):

- Landwirtschaftliche Produktionsbedingungen, Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Handel, Rolle der KonsumentInnen, Preispolitik, Transparenz bei Förderungen.

(2) ÖPUL-JunglandwirtInnen-Workshop, Linz (25. Oktober 2012):

- Schwerpunkte und Herausforderungen für die Entwicklung des Agrarumweltprogramms, Workshop

„Was ist im Rahmen des ÖPUL praktisch am Betrieb umsetzbar und hat positiven, messbaren Einfluss auf Biodiversität, Wasser-, Boden-, Tier- und Klimaschutz?“

(3) Workshop zur Programmierung der Europäischen Innovationspartnerschaft (4. November 2013):

- Das Konzept der Europäischen Innovationspartnerschaft und dessen Rolle in der ländlichen Entwicklung, mögliche Umsetzung der EIP in Österreich.

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) 1. Bundesweiter BürgerInnenrat zur Zukunft der Landwirtschaft, Wien (21. und 22. September 2012);

- Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des BürgerInnenrates in den ÖPUL-Arbeitsgruppen.

TeilnehmerInnen: 12 ausgewählte EinwohnerInnen aus den Landeshauptstädten.

(2) ÖPUL-JunglandwirtInnen-Workshop, Linz (25. Oktober 2012):

- Diskussion mit JunglandwirtInnen über Ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung des zukünftigen Agrarumweltprogramms.

TeilnehmerInnen: 60 JunglandwirtInnen

(3) Workshop zur Programmierung der Europäischen Innovationspartnerschaft (4. November 2013):

- Information der potentiellen AkteurInnen bei der Umsetzung der EIP, Gruppendiskussionen zu Chancen, Erfolgsfaktoren und Themenkorridoren im Rahmen der EIP.

TeilnehmerInnen: 49 VertreterInnen aus Wissenschaft, Interessensvertretung und Verwaltung.

16.5. 5) ExpertInnengruppen zur Programmerstellung

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

(1) ExpertInnengruppen zur Erarbeitung der einzelnen Maßnahmenbereiche (März 2012 bis März

2014):

- Diskussion der Interventionslogik und Erarbeitung von konkreten Maßnahmenbeschreibungen, Erstellung des Programmtexts LE 2020.

(2) Sitzungen des Begleitausschusses LE 07-13:

- **9. Sitzung** (Wien, 2. Mai 2012);
- **10. Sitzung** (Anthering / Salzburg, 27. & 28. Mai 2013);
- eigener Tagesordnungspunkt zur Ländlichen Entwicklung im Zeitraum 2014-2020.

(3) Information der Kommission gemäß § 7 Landwirtschaftsgesetz 1992 über die Programmplanung LE 2020 (E-Mail) (14. Jänner 2014):

- Hinweis auf die Möglichkeit für Stellungnahmen zu den Kapiteln 1 bis 5 des Programms LE 2020, Information über aktuelle Evaluierungsstudien des Programms LE 07-13.

Mitwirkung der §7 Kommission an der Schaffung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Erarbeitung von Förderungskriterien für solche Programme auf Grund von gemeinschaftlichen Normen zur Vorlage an die Europäische Kommission (§8 (3) LWG 1992).

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) ExpertInnengruppen zur Erarbeitung der einzelnen Maßnahmenbereiche (März 2012 bis März 2014):

- Programmtext LE 2020, Information und Beteiligung der PartnerInnen.

TeilnehmerInnen: 18 Arbeitsgruppen mit VertreterInnen der Bundesministerien, der Landesregierungen, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der NGOs und LandwirtInnen.

(2) Sitzungen des Begleitausschusses LE 07-13:

- Information der Mitglieder des Begleitausschusses LE 07-13.

TeilnehmerInnen: 58 bzw. 46 Mitglieder des Begleitausschusses.

(3) Information der Kommission gemäß §7 Landwirtschaftsgesetz 1992 über die Programmplanung LE 2020 (E-Mail) (14. Jänner 2014):

- 1 zusätzliche Stellungnahme.

16.6. 6) Informationsaktivitäten mittels Homepage

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

(1) Einrichtung der Homepage www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html (März 2012):

- Informationen über relevante Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene, Darstellung und Dokumentation des Beteiligungsprozesses zur Programmentwicklung, Möglichkeit für Stellungnahmen, Teilnahme an den Konsultationsprozessen.

(2) Öffentliche Konsultation der Interventionslogik des Programms LE 2020 (11. bis 25. Oktober 2013):

- Veröffentlichung der Interventionslogik mit den Elementen: SWOT-Analyse, Bedarfsermittlung (needs assessment), davon abgeleitete Strategie.

(3) Veröffentlichung des Programmentwurfs LE 2020 auf der Homepage www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html (5. Februar 2014):

- Veröffentlichung des Programmentwurfs mit den Kapiteln SWOT- Analyse, Bedarfsidentifikation, Beschreibung der Strategie, Bewertung der ex-ante Konditionalitäten und Maßnahmenbeschreibungen.

(4) Veröffentlichung des Final draft LE 2020 auf der Homepage www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html (31. März 2014):

- Veröffentlichung des abschließenden Programmentwurfs.

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) Einrichtung der Homepage www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html (März 2012):

- Information einer breiten Öffentlichkeit, 55 Stellungnahmen zur Ausgestaltung des Programms LE 2020 (Stand Jänner 2014).

Öffentlich zugänglich.

(2) Öffentliche Konsultation der Interventionslogik des Programms LE 2020 (11. bis 25. Oktober 2013):

- Information einer breiten Öffentlichkeit, 17 Stellungnahmen von Stakeholder-Organisationen im ländlichen Raum.

Öffentlich zugänglich.

(3) Veröffentlichung des Programmentwurfs LE 2020 auf der Homepage

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html (5. Februar 2014):

- Information einer breiten interessierten Öffentlichkeit.

Öffentlich zugänglich.

(4) Veröffentlichung des Final draft LE 2020 auf der Homepage

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html (31. März 2014):

- Information einer breiten interessierten Öffentlichkeit.

Öffentlich zugänglich.

16.7. 7) Newsletter und Presseaussendungen

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

(1) Presseaussendungen des BMLFUW (laufend):

- Informationen zum aktuellen Stand der Verhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik 2014-2020.

(2) Versendung 1. Newsletter zur ländlichen Entwicklung (20. Dezember 2012):

- Aktuelles zur Reform der GAP, Programmplanung ländliche Entwicklung, Konsultation und Beteiligung, Nationale Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020.

(3) Versendung 2. Newsletter zur ländlichen Entwicklung (11. Oktober 2013):

- Rechtsgrundlagen für die ländliche Entwicklung, aktueller Stand der Programmplanung, Ländliche Entwicklung, Konsultation und Beteiligung – Einladung zur Konsultation der Interventionslogik des Programms LE 2020, Nationale Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020.

(4) Versendung 3. Newsletter zur ländlichen Entwicklung (31. Jänner 2014):

- Rechtsgrundlagen für die ländliche Entwicklung, Stakeholder-Dialog am 18.02.2014 in Wien, Information über weiterführende Informationsquellen zur ländlichen Entwicklung (Links).

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

(1) Presseaussendungen des BMLFUW (laufend):

- Information einer breiten Öffentlichkeit.

Öffentlich zugänglich.

(2) Versendung 1. Newsletter zur ländlichen Entwicklung (20. Dezember 2012):

- Information der beteiligten PartnerInnen.

Verteiler mit 750 Stakeholdern des ländlichen Raums.

(3) Versendung 2. Newsletter zur ländlichen Entwicklung (11. Oktober 2013):

- Information der beteiligten PartnerInnen, Einladung zur Konsultation der Interventionslogik.

Verteiler mit 750 Stakeholdern des ländlichen Raums.

(4) Versendung 3. Newsletter zur ländlichen Entwicklung (31. Jänner 2014):

- Information der beteiligten PartnerInnen.

Verteiler mit 750 Stakeholdern des ländlichen Raums.

16.8. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Mit der Programmerstellung wurde bereits vor der im Mai 2012 durchgeführten Auftaktkonferenz begonnen. Dabei wurden in erster Linie analytische Vorarbeiten durchgeführt.

Im Zuge des Erarbeitungsprozesses wurde Wert darauf gelegt, einerseits arbeitsfähige Strukturen bei gleichzeitig breiter Partnerschaft einzurichten und andererseits möglichst viele Stakeholder und die interessierte Öffentlichkeit laufend über den Fortschritt der Arbeiten zu informieren.

Die Programminhalte wurde in mehr als 20 Arbeitsgruppen entlang der sechs EU-Prioritäten für den ländlichen Raum erarbeitet. Sie wurden von ExpertInnen des BMLFUW geleitet. Neben den Bundesländern waren insbesondere auch die gesetzlichen Wirtschafts- und Sozialpartner durchgehend in die Erarbeitung mit einbezogen.

In Bezug auf die Einbindung weiterer Stakeholder wurde ein Mix aus Informationsbereitstellung, Stellungnahmeverfahren und Veranstaltungen angeboten. Als neues Element wurden in diesem Prozess elektronische Newsletter an etwa 750 Adressaten versandt. Als zentrale Informationsplattform wurde die Web-Seite www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html eingerichtet.

Neben den in Wien durchgeführten Veranstaltungen wurden im Frühjahr 2013 auch drei Informationsveranstaltungen in den Bundesländern durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Stärken-

Schwächen-Analyse und die daraus abgeleiteten Bedarfe Gegenstand der Diskussion.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Das nationale ländliche Netzwerk wird aufbauend auf den Erfahrungen der letzten Periode wieder als offene Kommunikationsplattform ohne formelle Mitgliedschaft eingerichtet werden. Zu den Beteiligten bzw. Adressaten zählen insbesondere:

- VertreterInnen nationaler und regionaler Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum: Bundesministerien (z.B.: BMLFUW, BKA, BMWFW), relevante Abteilungen der Landesregierungen (z.B.: Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaft, Tourismus, Soziale Angelegenheiten, Breitband), Österreichische Raumordnungskonferenz;
- Gesetzliche Interessensvertretungen: Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Gewerkschaftsbund, Österreichischer Städte- und Gemeindebund;
- Interessensvertretungen durch freie Vereine, NGOs, Verbände und zivilgesellschaftliche AkteurInnen (z.B.: Produzentenverbände, Naturschutzvereine);
- relevante Universitäten, andere wissenschaftliche Institutionen und Berufsbildungsorganisationen;
- VertreterInnen der LAG;
- VertreterInnen im Rahmen von EIP;
- Private AkteurInnen aus Beratung, Dienstleistungsbereich sowie Medien.

Die Umsetzung des Aktionsplans muss spätestens 12 Monate nach der Genehmigung des Programms erfolgen.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Die Organisationsstruktur wird unterschieden in eine Steuerungsebene und eine Umsetzungsebene.

Zur strategischen Steuerung des NRN wird eine Begleitgruppe eingerichtet, deren Mitglieder repräsentativ für die Stakeholder des NRN stehen. Zu diesen zählen jedenfalls VertreterInnen des BMLFUW, der Bundesländer und externe FachvertreterInnen der Prioritäten 1-6 (z.B.: Umwelt-NGO, LAG-VertreterIn, Landwirtschaftskammern, etc.). Zur Vertiefung der Bearbeitung kann die Begleitgruppe thematische Arbeitsgruppen einrichten.

Zur Umsetzung der Vernetzung sieht die Grundverordnung eine Netzwerkservicestelle vor. Deren Leistungen werden von einem beauftragten Dienstleister erbracht.

Zur Erleichterung der Netzwerkaktivitäten werden schon im Programm strategische Umsetzungsschwerpunkte des Nationalen Netzwerks festgelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der wichtigsten Ziele des Netzwerks von Anfang an verfolgt wird.

Die beiden Ebenen - strategische Steuerung und Umsetzung – werden sich jedenfalls mit den folgenden Netzwerkaktivitäten befassen:

- Sammlung von Beispielen von Vorhaben, die alle Prioritäten der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums abdecken:
 - Einrichtung einer good-practice Projektdatenbank;
 - Durchführung von Studien und Untersuchungen sowie Erarbeitung von Konzepten im Rahmen des Programms
- Erleichterung des thematischen und analytischen Austauschs zwischen Interessenträgern der Entwicklung des ländlichen Raums, Austausch von Erkenntnissen und deren Verbreitung:
 - Durchführung von Workshops, Seminaren und Exkursionen;
 - Thematische Unterarbeitsgruppen für wesentliche Fachbereiche;
 - Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen Netzwerken (z.B.: STRAT.AT 2020) zur Nutzung von Synergien für die Entwicklung des ländlichen Raums;
 - Errichtung einer Website, die zu spezifischen Themen informiert und auch eine Verknüpfung zum europäischen Netzwerk und den nationalen Netzwerken anderer Mitgliedsstaaten enthält;
 - Spezifische Schulungs- und Austauschprogramme für die Maßnahme LEADER (z.B.: Organisationsentwicklung, Teamführung, Kommunikation, Konfliktlösung, Wirkungsmonitoring);
- Bereitstellung von Schulungen und Netzwerkaktivitäten für LAG und insbesondere technische Hilfe Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen LAG und der Partnersuche für die Maßnahme Zusammenarbeit:
 - Durchführung von Workshops, Seminaren und Exkursionen für die Zielgruppe LAG bzw. LEADER;
 - Betreuung von LAG und ProjektträgerInnen bei der Erstellung von Projektanträgen für nationale und transnationale Kooperationsprojekte;
 - Unterstützung der genehmigenden Stellen bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung von Projektanträgen;
 - Unterstützung von LAG und ProjektträgerInnen bei der Suche nach geeigneten KooperationspartnerInnen (national und transnational);
- Bereitstellung von Netzwerkaktivitäten für BeraterInnen und Dienste zur Innovationsförderung:
 - Informations- und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der EIP (zwischen Forschungsinstituten und AkteurInnen mit Praxiserfahrung);
 - Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis (z.B.: Abhaltung von Workshops, Seminaren und Exkursionen mit dem Fokus Innovationstransfer);
 - Innovation brokering und Unterstützung beim Aufbau von operationellen Gruppen:
 - unterstützt ProjektträgerInnen bei der Suche nach geeigneten KooperationspartnerInnen und bei der Entwicklung von Projektplänen;
 - organisiert den Informationstransfer in der Aktivierungs- und Antragsphase;
 - unterstützt die OG in der Antragsphase (Helpdesk-Funktion) und in der laufenden Umsetzung;
 - gibt Beratung im Hinblick auf die Möglichkeiten für Projektfinanzierungen;
 - unterstützt den Informationsaustausch zwischen den Gruppen und unterstützt die Dissemination.
 - Unterstützung der genehmigenden Stellen bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung von

- Projektanträgen (Einrichtung operationeller Gruppen im Rahmen der EIP);
 - Einrichtung einer Website, die zur EIP informiert;
 - Informationsaustausch mit dem EIP-AGRI Service Point.
- Austausch über die Ergebnisse der Begleitung und Bewertung und ihre Verbreitung:
 - Sammlung und Aufbereitung von Daten für die zuständigen Verwaltungsstellen, diese sind den mit der Evaluierung beauftragten Stellen zur Verfügung zu halten;
 - Das Netzwerk betreibt ein Monitoring- und Selbstevaluierungssystem, das die eigene Zielerreichung darstellt.
- Kommunikationsplan einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Information betreffend das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden sowie auf eine breitere Öffentlichkeit abzielende Informations- und Kommunikationstätigkeit
 - Wirksame Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Entwicklung eines grafischen Konzepts für die Publikationstätigkeit (Corporate Design);
 - Erstellung von Publikationen und Info-Materialien;
 - Errichtung einer Website, die die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und die Tätigkeiten des Netzwerks darstellt.
- Teilnahme am und Beitrag zum Europäischen Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums
 - Aktive Beteiligung am europäischen Vernetzungsprozess, insbesondere Teilnahme an den dafür vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Zu den Hauptzielen des Netzwerks zählt es, die Beteiligung von AkteurInnen und InteressentInnen an der Umsetzung des Programms sicherzustellen, die Qualität der Umsetzung des Programms zu verbessern, die breite Öffentlichkeit und potentielle Begünstigte über das Programm zu informieren und Innovation in ländlichen Gebieten zu fördern.

Die Umsetzung erfolgt in Form eines Aktionsplans, der jährlich (oder einen allenfalls angepassten Zeitraum) im Voraus erstellt und abgestimmt wird, aber während dieses Zeitraum überprüft und gegebenenfalls geändert werden kann. Flexibilität zur Umsetzung kurzfristiger Erfordernisse muss jedenfalls gegeben sein.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Die Finanzierung der Netzwerkservicestelle erfolgt über die Technische Hilfe. Das betrifft die allenfalls zum Betrieb des Netzwerks erforderlichen Strukturen und die Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsplans. Es wird von durchschnittlichen jährlichen Kosten in der Höhe von etwa 800.000 Euro ausgegangen.



18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der VO (EU) 1305/2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

Die in diesem Programm vorgeschlagenen Maßnahmen wurden auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit bewertet. Dementsprechend beinhaltet jede Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 8 dieses Programms eine diesbezügliche Darstellung. Zudem werden dort Maßnahmen aufgeführt, die ex ante zur Vermeidung bzw. Verringerung von Risiken führen sollen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- eine klare und transparente Kommunikation der in Zusammenhang mit der Förderung durch dieses Programm zu beachtenden Bedingungen und Regeln;
- die Anwendung von transparenten Verfahren bei der Auswahl von Projekten;
- die Sicherstellung der Kostenangemessenheit bei unterstützten Vorhaben, sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Begünstigten sowie
- die Anwendung eines IT-Systems, das den Workflow der Bearbeitung von Anträgen auf Förderung sowie Zahlungen vollständig abbildet.

Spezifisch ist das Agrarumweltprogramm ÖPUL zu beurteilen, das durch die ambitionierten Zielsetzungen in den Bereichen Boden, Wasser, Biodiversität und Klima komplex ausgestaltet ist. So beinhalten eine Reihe von Vorhabensarten trotz entsprechender Bemühungen zur Vereinfachung der Förderungsvoraussetzungen immer wieder komplexe Verpflichtungen, die zu inhaltlichen Verstößen gegen relevante Auflagen der Vorhabensarten führen können.

Dementsprechend werden Information und Beratung die Schlüsselemente für eine mit möglichst geringen Fehlern behaftete Programmumsetzung sein.

Besonders schwer prüfbare Auflagen im Bereich Düngemittel- und Pflanzenschutz-mittelanwendungen wurden im Zuge der Programmkonzeption weitgehend vermieden. Es sei beispielsweise auf die Streichung der meisten Auflagen betreffend Düngemittelreduktion und die Streichung aller Vorhabensarten zur integrierten Produktion (Regelung von Art und Häufigkeit der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe) verwiesen. Durch die Weiterentwicklung des Kontrollsystems mit einer integrierten Risikoanalyse einerseits und der Minimierung fehleranfälliger Fördervoraussetzungen (Betriebsmittelbegrenzungen, Pflanzenschutzmittelwirkstoffe) andererseits, sollte ein im Vergleich zur Vorperiode reduzierter Kontrollaufwand erreicht werden können.

In Bezug auf die Fehlerquoten wird der beschrittene Weg fortgeführt: Im Zuge der Programmbegleitung soll weiterhin eine Arbeitsgruppe (task force) zur Beobachtung der Fehlerraten bzw. zur Entwicklung geeigneter Abhilfemaßnahmen eingerichtet werden. Zentral wird weiterhin die konsequente Information der in die Programmumsetzung involvierten Stellen und der potenziellen Begünstigten sein. Dabei wird einerseits auf eine umfassende und klare Kommunikation zwischen der Zahlstelle und ihren bewilligenden Stellen gesetzt

(Arbeitsanweisungen, Koordinationstermine, etc.) und andererseits die Information der Begünstigten über elektronische (Web-Site der Zahlstelle, newsletter, etc.) und herkömmliche Medien (Fachjournale, allgemeine Schaltungen) sichergestellt.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Gemäß Art. 62 Abs. 2 der Grundverordnung ist von den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen für die vorgesehen Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind und auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden.

Dies betrifft in diesem Programm insbesondere die Maßnahmen 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15, bei denen Standardkosten bzw. flächenbezogene Prämien vorgesehen sind.

Neben den ausführlichen und nachvollziehbaren Erläuterungen zur Methode der Berechnung der Fördersummen in den jeweiligen Maßnahmenkapiteln, liegt dem Programm ein Gutachten des Instituts für Agrar- und Forstökonomie der Universität für Bodenkultur für die Maßnahmen 10, 11, 12, 13 und 14 (siehe Anhang 18.2.1.) sowie die Bestätigung der Standardkosten des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturerfahren und Landschaft für die forstbezogenen Maßnahmen (siehe Anhang 18.2.2.) bei.

Für die vereinfachte Berechnung und Abrechnung von Personalkosten liegt die von der Europäischen Kommission (DG REGIO F D (2010) 810103) genehmigte Methode für die Berechnung von Personalkosten unter Anwendung des pauschalen Kostenprinzips in den EFRE-Programmen der Ziele "Konvergenz/Phasing Out" sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 2007-2013 in Österreich vor.

Für die pauschale Abgeltung von Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm erfolgte die Kalkulation und Bestätigung durch die eb&p Umweltbüro GmbH. (siehe Anhang 18.2.3).

Mit diesen Gutachten wird die Angemessenheit und Genauigkeit der Berechnungen bestätigt.

Die Anwendung der pauschalen Abgeltung von waldpädagogischen Maßnahmen mittels standardisierter Einheitskosten kann erst nach Vorliegen der Bestätigung der Kalkulation von einer unabhängigen Stelle erfolgen.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Gemäß Artikel 3(1) der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 kommen unter bestimmten Umständen aus diesem Programm Ausgaben für eine ELER-Finanzierung in Betracht, die gemäß den Artikeln 20 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen werden.

Im Rahmen dieses Programm wird diese Möglichkeit ausschließlich für die Maßnahmen M 211 (Art. 36 a)ii)), M 212 (Art. 36 a)iii)), M 214 ((Art. 36 a)iv)) und M 215 ((Art. 36 a))) in Anspruch genommen.

Das Programm für die ländliche Entwicklung 2007 – 2013 wurde im Jahr 2013 daran angepasst. Das Verlängerungsjahr im Agrarumweltprogramm ÖPUL gilt als 8. Jahr, in dem kein prämienfähiger Flächenzugang möglich ist bzw. in dem nicht zwischen Maßnahmen gewechselt werden kann. Im Jahr 2014 können also nur bestehende Maßnahmen verlängert werden. Die Umsetzung der Übergangsregelungen erfolgt über eine nationale Sonderrichtlinie, die bereits veröffentlicht wurde.

19.2. Indikative Übertragstabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M03 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	188.900.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	48.200.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	130.000.000,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	16.100.000,00
M15 – Waldumwelt- und - klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)	0,00

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	383.200.000,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

21. DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Anhänge zu Kapitel 8 M10	8.2 M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) – Anhang	26-04-2016		Ares(2016)1982502	2184213960	Anhang 8.10.1._Maßnahmenwirkungen Anhang 8.10.2a _Allgemeine Bestimmungen _ÖPUL Anhang 8.10.2b _Kombinationstabelle Anhang 8.10.6a _Gebietskulisse Grundwasserschutz Anhang 8.10.6b _Düngewerte _Region Anhang 8.10.7. _Gebietskulisse Oberflächengewässerschutz Anhang 8.10.8a _Auflagenliste Naturschutz Anhang 8.10.8b _Kombinationstabelle Naturschutz Anhang 8.10.9. _Baseline Grundanforderungen Anhang 8.10.11. _GVE-Schlüssel _Berechnung Viehbesatz Anhang 8.10.12. _Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen	26-04-2016	nhopfma
Anhänge zu Kapitel 18	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	26-04-2016		Ares(2016)1982502	1214921842	Anhang 18.2.2. _BFW Bestätigung Standardkosten Anhang 18.2.3. _Umweltbüro Bestätigung Standardkosten	26-04-2016	nhopfma
Anhänge zu Kapitel 9	9 Bewertungsplan – Anhang	26-04-2016		Ares(2016)1982502	3569900018	Anhang 9.5.1. _Aktivitäten Jährliche Durchführungsberichte	26-04-2016	nhopfma

Anhänge zu Kapitel 13	13 Für die Bewertung der staatlichen Beihilfen benötigte Elemente – Anhang	26-04-2016		Ares(2016)1982502	1255631639	Anhang 13.1.1._Elemente Bewertung_Staatliche Beihilfen	26-04-2016	nhopfma